Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Kolonialpolitik

Zimmermann, Alfred

Leipzig, 1905

urn:nbn:de:gbv:46:1-11059

Visual Library

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

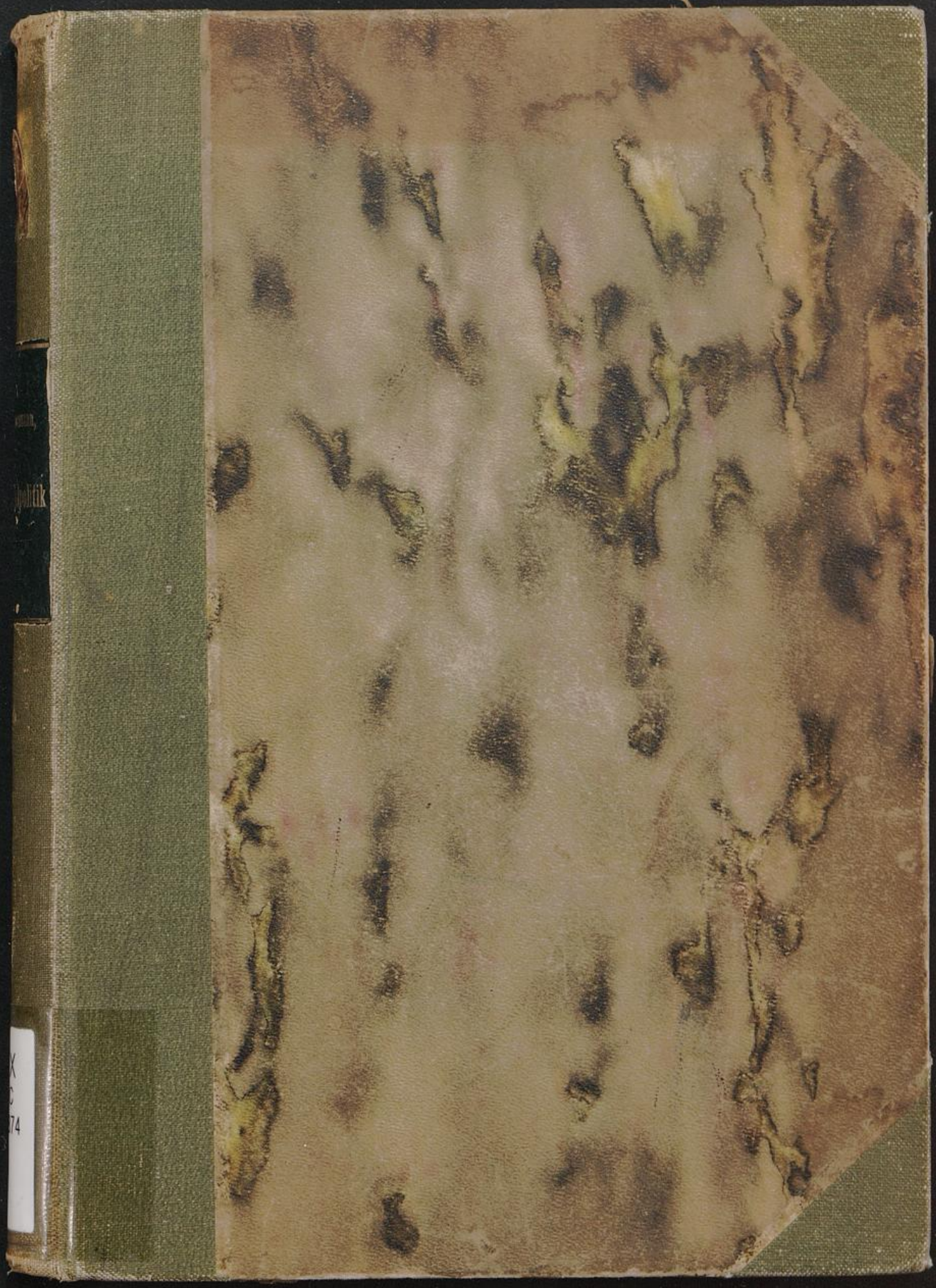

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Kiel, Geh. Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Königsberg, Präsident Dr. R. VAN DER BORGHT in Berlin, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Merseburg, weil. Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, weil. Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. C. GRÜNBERG in Wien, Prof. Dr. M. VON HECKEL in Münster, Kais. Wirkl. Legationsrat Professor Dr. K. HELFFERICH in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Hofrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, Bibliothekar Dr. P. LIPPERT in Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. E. NEUKAMP in Köln, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. RAPMUND in Minden i. W., weil. k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Geh. Hofrat Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Verwaltungsgerichtsdirektor F. SIBER in Berlin, weil. Kais. Geh. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Rechtsanwalt PAUL SCHMID in Berlin, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Kais. Legationsrat Dr. A. ZIMMERMANN in Berlin.

BEGRÜNDET VON KUNO FRANKENSTEIN

FORTGESETZT

VON

MAX VON HECKEL.

Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. XVIII. Band.

Kolonialpolitik

von

Dr. Alfred Zimmermann,
Kaiserl. Legationsrat a. D.

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD
1905.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

KOLONIALPOLITIK

von

Dr. Alfred Zimmermann,
Kaiserl. Legationsrat a. D. in Berlin.

STADT-BIBLIOTHEK BREMEN
IX.c.2874

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1905.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Alle Rechte vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Vorwort.

Auf kaum einem zweiten Gebiete ist den grundlegenden Fragen bisher so wenig Beachtung geschenkt und wildem Dilettantismus so viel Spielraum gelassen worden, wie auf dem der Kolonialpolitik. Ungeachtet der ungeheueren Opfer, welche die Völker von alters her gerade für koloniale Zwecke gebracht haben, fehlt es noch an jeder nur einigermaßen erschöpfenden und zuverlässigen Zusammenstellung ihrer in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen. Ein Versuch, Nutzanwendungen daraus zu ziehen, ist seit Jahrzehnten nur einmal, und gerade in dem Lande, dessen koloniale Politik im allgemeinen nicht als mustergültig betrachtet wird, nämlich in Frankreich, gemacht worden. So wenig man im allgemeinen geneigt ist, anzunehmen, daß gerade die besten und fähigsten Männer sich der Tätigkeit in Kolonien widmen, so großes Vertrauen scheint man der Regel nach in die Richtigkeit ihrer Auffassungen und Entschließungen zu setzen, da gewöhnlich die Regierungen und Parlamente folgenschwere Maßnahmen davon allein abhängig machen.

Der Grund dieser auffälligen Erscheinung dürfte wohl darin zu suchen sein, daß nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von Amerika und der Hauptmasse der spanischen Kolonien lange Zeit hindurch das Zeitalter kolonialer Politik für abgeschlossen angesehen und es nicht mehr für der Mühe wert erachtet wurde, derartigen Fragen nähere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Verlauf der Weltgeschichte hat diese Auffassung als irrig erwiesen. Noch wiederholt hat die Aufteilung wenig oder gar nicht kultivierter Gebiete die Welt seitdem in Atem gehalten, und eben tobt wieder ein folgenschwerer Kampf um die Herrschaft in Ostasien. Dazu beschäftigt die Frage der besten Art der Erschließung und Entwicklung von Kolonien

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

seit Jahren die wichtigsten Kulturvölker, und koloniale Gesichtspunkte beeinflussen immer häufiger ihre innere wie äußere Politik und alle Lebensverhältnisse weit tiefgreifender als die große Menge ahnt.

Unter diesen Umständen dürfte der hier gebotene Versuch, die Frucht von zwanzigjährigen Studien und Beobachtungen in einer Reihe von Ländern, seine Rechtfertigung finden. Wenn er nicht alle Anforderungen befriedigt, möge die Schwierigkeit der Zusammenbringung des Materials und der Mangel an Vorarbeiten den Verfasser entschuldigen.

Berlin, Februar 1905.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeines.

1. Begriff der Kolonisation.

Seite

Ansichten F. Bacons, Grivels, J. B. Says, James Mills, Roebucks. Heutige Auffassung. Innere und äußere Kolonisation 1

Wechsel des Kolonisationsfeldes 2

2. Arten von Kolonien.

Bacon kennt nur Plantations. Vauban scheidet Colonies forcées und colonies de hazard und de raison. A. Smith versucht keine Scheidung. Robertson trennt Auswanderungs- und Militärkolonien. Die Kategorien des Encyclopédie méthodique 2

Grivels Theorie. Lord Broughams Ansichten. Jean Baptiste Say scheidet das antike und moderne System der Kolonialpolitik. A. G. L. Heerens Kategorien. James Mill findet das Entscheidende im Vorwiegen von Besiedelung oder Ausbeutung. G. Dedels System 3

Roscher verschmilzt diese und die Heerensche Einteilung. Clarks historisch-juristische Kategorien. Fabris Theorie anfechtbar. Hübbe-Schleiden greift auf Says und Mills Einteilung zurück. Diese angenommen von Dislère, Froelicher, Dubois. Rogers abweichende Ansicht. Girault und Stengel bleiben bei Roschers Ansicht 4

P. Leroy-Beaulieu schließt sich in der Hauptsache Say-Mill an. Roebucks juristisch-politische Kategorien. Heutige Unterscheidung. Die ältere Einteilung, ein Überrest der merkantilistischen Theorien. Die natürlichen Verhältnisse von Kolonien entscheidend 5

Besiedelungsfähigkeit des Landes durch weiße Bauern wichtigster Faktor. Besiedelbare Gebiete werden stets mit der Zeit Provinzen oder unabhängige Länder. Für nicht besiedelbare Länder entscheidend die Zivilisierung der Eingeborenen. Die wichtigsten Siedelungsgebiete bereits vergeben. Die noch in Entwickelung begriffenen Siedelungsgebiete. Vorzüge der südlichen Völker bei Kolonisation einzelner Gebiete. Ost- und Westindien stellen das Höchste dar, was weiße Kolonisation in tropischen Gebieten erreichen kann 6

Grenzen der Verwendung von Verbrechern 7

3. Zweck der Kolonisation.

Wechsel der Ansichten. Zuerst handelt es sich um den Erwerb der Gewürze und Edelmetalle hervorbringenden Länder. Sir H. Gilbert, Sir G. Peckham, Sir W. Raleigh betonen zuerst den Wert von Kolonien für Auswanderung und Warenabsatz und Seemacht. Peckham empfiehlt Zivilisierung der Eingeborenen. Annahme der englischen Theorie in Frankreich. Montchretien 7

Holland bezweckt besonders Förderung von Handel und Schiffahrt. Merkantilisten legen Hauptwert auf Gewinnung von Edelmetallen durch Kolonien und erklären Kolonien als für die Blüte des Staats nötig. Streben nach Sicherung der Vorteile der Kolonien durch Monopole. Streit über Nutzen der Auswanderung. Abneigung Spaniens gegen Auswanderung. Child für Auswan-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

derung. Zweifel an den merkantilistischen Theorien zuerst in Frankreich. Montesquieu behauptet eine Schwächung des Mutterlandes durch Kolonien. Voltaire spricht ihnen allen Nutzen ab außer für Förderung des Luxus. Bernardin de St. Pierre, Rousseau, Diderot gegen Kolonien. V. de Mirabeau und Quesnay weisen den Schaden des Kolonialmonopols nach 8

In England erschüttert A. Smith die merkantilistische Theorie. Gold ist eine Ware, Suchen nach Edelmetallen eine wenig Aussichten bietende Lotterie. Kolonien kosteten mehr, als sie brächten. Handel allein bringt Nutzen. Schaden des Monopols. Handelsverträge vorteilhafter. Turgots Ansichten ähnlich. Grivel vertritt sie in der Encyclopédie. Grundirrtum der Merkantilisten, daß der Schaden eines Landes andern nütze 9

Wachsende Verbreitung dieser Ansichten fördert die Antisklavereibewegung. J. B. Say bezeichnet den Verlust der Kolonien als segensreich. Spaniens Kampf gegen seine aufständischen Besitzungen. James Mill verficht Mills Ansichten in der Encyclopaedia Britannica. Bentham und Sir H. Parnell stimmen ihm bei 10

Neue Auffassung vom Wert von Kolonien, vertreten von G. C. Lewis, H. Merivale, Wakefield, A. Mill. Kolonien wertvoll als Bezugsquelle für Soldaten, als militärische Stützpunkte, ferner für Handel, Schiffahrt, Kapitalanlage, Beschäftigung der Industrie und Unterbringung von Verbrechern. Die Vertreter der Freihandelslehre erkennen den Kolonien Wert für Kapitalanlage, Unterbringung von Auswanderern und Handelsunternehmungen zu. Zusammenfassung der modernen Theorie durch P. Leroy-Beaulieu . . . 11

Endzweck der Kolonisation: Verbreitung der Zivilisation, Schöpfung neuer menschlicher Gesellschaften 12

II. Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Standpunkt.

1. Portugal versucht sich im 15. Jahrhundert den Besitz der von ihm entdeckten afrikanischen Gebiete durch Genehmigung des Papstes zu sichern. Es protestiert gegen das Eindringen Spaniens in die von ihm beanspruchten Gebiete. Papst Alexander VI. tritt auf die Seite Spaniens. Teilung der Welt 1493 durch den Papst 13

Vertrag Spaniens mit Portugal vom 7. Juni 1494. Genauere Feststellung der Grenzlinie findet nicht statt. Neue Schwierigkeiten. Streit um die Molukken. Schiedsgericht vergeblich berufen. Auseinandersetzung von 1529. Streit um die südamerikanische Grenze. Nichtanerkennung der Weltteilung durch die anderen Mächte. Frankreichs Protest gegen papierne Besitzergreifungen. Streit Portugals mit Frankreich 14

Französisch-portugiesische Verständigung bleibt unausgeführt. Villegaignons Kolonisationsversuch in Brasilien. England beginnt gegen Ende des 16. Jahrhunderts Portugals Besitz zu bedrohen. Heinrich VIII. und Elisabeth wollen nur tatsächlich kolonisierte Gebiete als portugiesischen Besitz anerkennen. Englischer Sklavenhandel im portugiesischen Westafrika. Krieg. Verhandlungen mit Portugal scheitern an Spaniens Einspruch. Vertrag von 1576. Wird nicht ausgeführt 15

Nach Vereinigung der Kronen Spanien und Portugal ist letzteres für Wahrung eines Anspruchs allein auf Gewalt angewiesen. Schließlich sichert es auch seinen Besitz durch Verträge 15

2. Spaniens Kämpfe um seine Ansprüche mit Frankreich. Ein französischer Kolonialversuch in Florida. Vergeblicher Protest Spaniens. Es zerstört die Ansiedelung. Frankreichs Beschwerden und Maßnahmen. Fransösische und andere Festsetzungen in Kanada und Westindien. Vergebliche Proteste Spaniens. Es vermag seine Ansprüche nur mit Gewalt durchzusetzen 16

Philipp II. kämpft mit England um die Kolonien. Vernichtung der spanischen Armada. Frieden Spaniens mit England. Zeiten des Faustrechts in überseeischen Gebieten. Plötzliche Überfälle von Kolonien an der Tagesordnung 17

Weltteilung im Utrechter Frieden 1713. Neue Kolonialkriege im 18. Jahrhundert. England erobert während der Revolutionskriege fast alle Kolonien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Neue Weltteilung 1813/14. Nochmalige verschiedene Besitzwechel im 19. Jahrhundert. Neuer Wettkampf um die noch freien Gebiete 18

3. Berufung der Kongokonferenz von 1885 zur Regelung der afrikanischen Besitzverhältnisse 18

Die Kongoakte setzt die Bestimmungen für völkerrechtliche Besitzergreifung an der Küste Afrikas fest. Anzeige von Annexionen bei den Mächten. Aufteilung des Inneren Afrikas. Aufteilung der Südsee. Letzte Störung der kolonialen Besitzverhältnisse durch die Vereinigten Staaten. Ungeregelte Besitzverhältnisse in Ostasien. Die Besitzverhältnisse in Amerika. Monroe-Doktrin. Vereitelung aller Versuche, sie zu verletzen. Bevorstehender Abschluß der Weltteilung 19

III. Regierung der Kolonien.

Literatur 20

I. Portugal. Erste Kolonialbehörde: der königl. Rat für Indien. Casa da India. Die Organisationder kolonialen Verwaltung. Vollmachten der Beamten 20

Rascher Wechsel der Beamten. Finanzverwaltung 1550. Oberster Regierungsrat für Indien. Mißbräuche. Ursachen des Verfalles von Portugiesisch-Indien. Erste Verwaltung von Brasilien. Verpachtung an einen Privatmann. Verteilung 1534 an 15 Unternehmer. Krongebühren. Mißerfolg der Belehnten. 1594 Ablösung der Lehensinhaber. Ein Generalgouverneur ernannt 21

Brasilien zeitweilig in zwei Statthalterschaften geteilt. Eigener brasilianischer Rat von Indien. 1720 Vizekönig von Brasilien. Einschränkung seiner Befugnisse. Verlegung seiner Residenz. Teilung Brasiliens in je 9 Statthalterschaften I. und II. Ordnung. Überseeischer Rat in Lissabon. Beschränkung der politischen Rechte der Kolonisten. Bevorzugung der geborenen Portugiesen 22

Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden. Der überseeische Rat verliert alle Bedeutung nach dem Abfall Brasiliens. Leitung der Geschäfte im Marineministerium. 1833 Conselho Ultramarino formell aufgehoben. 1851 ein neuer errichtet. 1868 durch eine Junta consultiva ersetzt. Verfassung der Kolonien von 1811. Beschränkung der Rechte der kolonialen Juntas. Portugiesische Kolonialverfassung von 1869 noch heute im wesentlichen in Geltung 23

Vertretung der portugiesischen Kolonien im Parlament seit 1859. Verteilung der bedeutendsten Kolonien an private Gesellschaften 1891.

II. Spanien. Spanien beabsichtigte ursprünglich die Verwaltung der Kolonien durch Privatleute. Vertrag mit Kolumbien 1492 entspricht den Einrichtungen in Madeira. Spanien bricht den Vertrag 1495 und gibt die Entdeckungsfahrten frei 24

Handelsmonopol. Mißwirtschaft des Kolumbus und der anderen Privileginhaber. Aufhebung der Privilegien. Rat von Indien 1511 errichtet. Casa de Contratacion Leiterin des Handels. Verwaltung der spanischen Kolonien. 1511 Errichtung der Audiencia in Santo Domingo. Ihre Einrichtung. Audiencias in Panama, Peru, Honduras, Mexiko etc. Stellung der Gouverneure. Finanzbehörden 25

Mißtrauen Spaniens gegen Kolonien. Ihre Absperrung. Geheimnistuerei. Behörden der Distrikte. Cabildos in den Städten. Plan der Teilung der Kolonien in 5 erbliche Vizekönigreiche. Erlöschen der spanischen Kolonialverfassung nach Verlust Südamerikas. Errichtung eines Kolonialministeriums. Die Kolonien zu Provinzen erklärt. Sturz der spanischen Kolonialherrlichkeit 26

III. England. Die englischen Kolonien als Teile des englischen Kronbesitzes aufgefaßt. Einmischung des Parlamentes ausgeschlossen. Der König mit dem Privy Council führt die Kolonialverwaltung. Selbständigkeit der Kolonialgesellschaften. 1625 Committee of Privy Council für Leitung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Kolonien geschaffen. Freiheiten der Kolonisten. Die kolonialen Charters stellen die Rechte der Ansiedler fest. Die englische Rechtsprechung wahrt ebenfalls ihre bürgerlichen Rechte 27

Der König ruft 1606 die ersten Councils der Bürger in den Kolonien ins Leben. Vergebliche spätere Versuche zur Einschränkung der kolonialen Freiheiten. Englische Kolonialbehörde von 1625. Ihre Ausgestaltung. Versuche Charles II., ihre Befugnisse zu erweitern 28

Geschäftskreis des Kolonialamts. 1672 wird es zum Council of trade and plantations umgewandelt. 1677 Trennung des Handels- und Kolonialamts. 1695 Wiedervereinigung. 1766 verliert das Kolonialamt seine meisten Befugnisse. 1768 wiederhergestellt und unter einen Staatssekretär gestellt. Verhängnisvolle Wirkungen 29

Das Kolonialamt samt dem Staatssekretär 1782 nach Verlust der Vereinigten Staaten abgeschafft. Durch ein Komitee des Privy Council ersetzt. 1786 neues Komitee. 1794 übernimmt das Kriegsamt die kolonialen Angelegenheiten. 1854 neues Kolonialamt mit einem Staatssekretär errichtet. Verfassung der englischen Kolonien im 19. Jahrhundert. Kronkolonien verschiedener Art 30

a. Die Marinestützpunkte und die wenigst entwickelten Gebiete.
b. Die finanziell wenig kräftigen Kolonien.
c. Die entwickelteren Gebiete. Die Befugnisse und Einrichtungen ihrer Councils. Exekutive und legislative Councils.
d. Die Kolonien mit Selfgovernment. Verfassung von Kanada 1839. Ihr Ausbau 1840, 1853, 1856, 1867. Dominion of Canada. Ihre Verfassung . . 31

1880 ganz Britisch-Nordamerika außer Neufundland in der Dominion vereinigt. Verfassung Neufundlands 1832 und 1855. 1842 Selfgovernment für New South Wales und Victoria. 1850 Trennung beider Kolonien. Verfassung von Südaustralen und Van Diemensland. Verfassung von Neuseeland 1846 und 1852 32

Australien erhält 1851 das Recht der Zollerhebung. 1855 Responible government allen australischen Kolonien erteilt. 1870 zieht England seine Truppen aus Australien zurück. 1859 Verfassung für Queensland, 1890 für Westaustralien. 1900 Australien zur Commonwealth vereinigt. Ihre Verfassung. Verfassung der Kapkolonie von 1835, 1853 und 1872. Natals Verfassung 1845 und 1893 33

Vertreter der Kolonien in London. Generalagenten. Kolonialkonferenzen 1887, 1897 und 1902. Für die Zukunft regelmäßig in Aussicht genommen. Kolonien in den Händen von Chartered Companies: Rhodesia und Nordborneo. Ihre Verfassung. Sarawak 34

Verfassung von Ostindien. Verlegenheiten der Ostindischen Kompagnie. Die East India Bill von 1784. Das Board of Control. Beschränkung der Rechte der Kompagnie. Sepoyaufstand. Aufhebung der Kompagnie. Council of India. Der Vizekönig. Seine Rechte. Die indischen Councils. Provinziale Councils. Aden hängt von Indien ab 35

IV. Die niederländischen Kolonialkompagnien. Generalgouverneure Indiens und Brasiliens. Die Raads der Kolonien. Ihre Befugnisse. Die Ansiedler meist Angestellte der Kompagnien. Geringe Fürsorge für ihre Rechte. Sammlung der indischen Gesetzgebung. Errichtung des Raads van Justitie. Handelsmonopol der Kompagnie 36

Rechte der Kolonisten in Surinam. Reibereien zwischen ihnen und den Behörden. Wirkungen der Eroberung der Kolonien durch England. Reformen. Einschränkung der Beamtenwillkür. Niederländische Verfassung von 1814. Die Kolonisten den Bewohnern des Mutterlandes gleichgestellt. Departement van Koophandel en Kolonien. Raad van Koophandel. 1818 das Kolonialamt mit dem Unterrichts- und Gewerbeministerium verschmolzen. 1825 Marine und Kolonien in einem Ministerium vereinigt. Die Verfassung von 1848 regelt den Einfluß des Parlaments auf die Kolonien. Regierungsreglement von 1854 37

Raad van Indie neu belebt. 1864 Regelung des Finanzwesens der Kolonien. Lage der Kolonisten in Westindien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

V. Frankreichs erste Kolonialgründungen und Gewinnteilung. Ansiedler entstammten Gefängnissen und Armenhäusern. Despotisches Regierungssystem. Das Feudalwesen auf die Kolonien übertragen 38

Privileg de la Roches für Kanada erlaubt die Verteilung Kanadas auf dem Wege des Lehnsrechts. Die Charters der Kolonien räumen dasselbe Recht ein. 1628 verleiht Richelieu den französischen Kanadiern Bürgerrechte. Französisches Recht in der Kolonie eingeführt. 1647 Einrichtung eines Conseil in Kanada. 1663 Ausbau der Körperschaft, die den französischen Provinzparlamenten gleichgestellt wird. 1670 Gleiche Einrichtung in Französisch-Westindien 39

Kämpfe zwischen Kolonisten und Behörden. Ausbau ständischer Vertretungen gehemmt. Assemblées der Kolonisten in Westindien. Das Marineamt leitet die Kolonialverwaltung. 1626 besonderes Kolonialamt. 1669 weiter ausgebaut. Colbert sein Leiter. Ihm steht Conseil de Commerce zur Seite. St. Domingue verlangt 1788 Vertretung der Kolonien in den französischen Generalstaaten durch 17 Abgeordnete 40

Die Assemblées der Kolonien reißen die Regierung an sich. 1791 Kolonialparlamente eingerichtet. 1792 veranlaßt das Einschreiten der französischen Regierung die Kolonien zur Empörung. 1795 werden die Kolonien zu Teilen Frankreichs erklärt und seinen Gesetzen unterworfen. 1799 neue Kolonialverfassung. 1801 soll die Regierung der Kolonien in die Hände französischer Beamten gelegt werden. 1814 Wiederherstellung des Zustandes in den Kolonien wie vor der Revolution. Beschränkung der Kolonisten auf Meinungsäußerungen in den Conseils d'agriculture 41

Errichtung von Conseils privés aus Beamten und Conseils généraux aus Ansiedlern zusammengesetzt. Vertreter der Kolonien in Frankreich. 1830 besondere Gesetzgebung in Aussicht genommen. 1833 Conseils coloniaux in den wichtigsten Kolonien errichtet. 1841 Beschneidung ihrer Befugnisse. 1848 Aufhebung der Conseils und der Kolonialagenten. Die Kolonien werden Teile des Mutterlandes und erhalten Vertretung im französischen Parlament. Algier in 3 Departements zerlegt. 1852 Aufhebung der Vertretung der Kolonien im Parlament. Senatus-Consulte von 1854. Herstellung der Conseils privés und généraux 42

Einrichtung des Conseil consultatif in Paris. 1866 Erweiterung der Rechte der Conseils généraux der größeren Kolonien. 1870 übernimmt das Parlament die Befugnisse des Kaisers und Senats. Wiedervertretung der Kolonien im Parlament. 1881 geht das Recht der kolonialen Gesetzgebung an Conseil d'Etat über. 1894 Französisches Kolonialministerium. Algier durch Ministerium des Innern verwaltet bis 1900. Die Conseils de Protectorat von 1894 43

VI. Deutschlands Versuch, mit Hilfe privilegierter Gesellschaften zu kolonisieren. Die Kolonien als Ausland behandelt. Jetzige Kolonialverfassung. Maßgebend das Konsulargesetz. 1892 Regelung der Finanzgesetze. Kolonialabteilung 1890 errichtet. Ihr zur Seite steht der Kolonialrat. Die Einrichtung der Verwaltung der Schutzgebiete 44

Ansiedler haben die Rechte und Pflichten deutscher Untertanen. Vertretung im Parlamente nicht vorhanden. 1903 Errichtung von Beiräten mit Zuziehung der Ansiedler in den Schutzgebieten 44

VII. Die Theorie erachtet anfangs eine despotische Regierung von Kolonien für nötig. F. Bacons Ansichten. Englands Erfahrungen in Nordamerika . . 45

J. Tuckers Empfehlung größerer Freiheiten für Kolonien. A. Smith wünscht die Behandlung der Kolonien als Provinzen und ihre Vertretung im Parlamente 46

Burke dagegen 47

Brougham faßt die Kolonien als Teile des Mutterlandes auf. Durhams Vorschläge für die Verfassung Kanadas von 1839 48

Die Verhältnisse Kanadas werden danach ganz entsprechend denen des Mutterlandes geregelt, und letzteres beschränkt sich auf Oberaufsicht. Ch. Buller und G. C. Lewis treten für Durhams Pläne ein, ebenso H. Merivale . . . 49

Er erwartet von der Gewährung größerer Bewegungsfreiheit eine Festigung des Verhältnisses zwischen Kolonien und Mutterland. Das Ziel sei die Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

wandlung des Abhängigkeits- in ein Bundesverhältnis. E. G. Wakefield verurteilt das bestehende burankratische System 50

Er schildert seine Schwächen in seiner Art of colonization. Er will dem Mutterlande nur in Reichssachen bestimmenden Einfluß lassen. In allen lokalen Angelegenheiten sollen die Kolonien volles Selbstbestimmungsrecht genießen 51

J. A. Roebuck empfiehlt die Erklärung der von mehr als 10 000 weißen besiedelten Kolonien zu Provinzen und die Bildung von Verbänden mehrerer Provinzen. Lord J. Russell erklärt sich gegen diese Vorschläge. Doch die ersten Versuche ergeben günstige Resultate. Daher Fortschreiten auf diesem Wege 52

C. B. Adderley schlägt vor, die Kolonien auf Selbstverteidigung anzuweisen. J. St. Mill preist das englische Kolonialsystem der 60 er Jahre 53

Er spricht sich aber gegen eine wirkliche Föderation zwischen Mutterland und Kolonien aus. Für tropische Kolonien empfehlen Mill und Molesworth die Regierung durchs Mutterland 54

J. E. Th. Rogers erblickt das einzige brauchbare und dauernde Band zwischen Mutterland und Kolonien in gemeinsamen Sitten, Einrichtungen, Überlieferungen und Freiheiten. Noch weiter geht Prof. Goldwin Smith, der den Bruch mit der ganzen Kolonialpolitik befürwortet 55

Verwirklichung dieser Theorien mit gutem Erfolge. Neuerdings zahlen die Kolonien sogar dem Mutterlande Zuschüsse zu den militärischen Aufwendungen. Neuere Föderationspläne. Erklärung Sir F. Pollocks 1904 über die Grenzen des Möglichen. In Frankreich wird die Verfassung Algiers, das als Departement behandelt wird, als mustergültig betrachtet 56

Dislère betrachtet das englische System als ungeeignet für französische Kolonien. Er empfiehlt ihre Regierung durchs französische Parlament, in dem er ihnen Vertretung eingeräumt sehen will. P. Leroy-Beaulieu wünscht den Kolonien Selbstbestimmung in allen lokalen Angelegenheiten zu gewähren und die Willkür der Verwaltung einzuschränken 57

Er glaubt, daß alle Bevölkerungskolonien mit der Zeit von Natur sich unabhängig machen würden, wenn ihnen nicht ein Bundesverhältnis eingeräumt werde. Größere Macht müßte das Mutterland nur in tropischen und subtropischen Gebieten behalten 58

IV. Kolonisation durch privilegierte Unternehmungen.

1. Unternehmungen mit Hoheitsrechten.

Literatur 59

1. Kolumbus schlägt Spanien vor, ihm ähnliche Privilegien zu erteilen, wie sie italienische Kolonialunternehmer im Mittelalter und die Besiedler von Madeira erhalten haben 59

König Ferdinand geht darauf ein. Entsprechende Abmachungen 1492. Da die erwarteten Mittel dem Kolumbus nicht zufließen, ist die spanische Krone genötigt, aus eigener Tasche zu wirtschaften. Dennoch Versuch mit neuen Privilegien, um die Besiedelung Amerikas zu fördern 60

Keines der privaten Unternehmen bleibt auf die Dauer bestehen. Im 18. Jahrhundert neue Versuche mit privilegierten Kompagnien erfolglos 61

2. Portugals erste Versuche im 15. Jahrhundert. 1444 Kompagnie für Westafrika. 1534 Verteilung Brasiliens an privilegierte Unternehmer. 1594 Rückkauf Bahias 61

Einziehung der letzten Lehen im 18. Jahrhundert. 1649 Privilegierte Handelskompagnie für Brasilien. 1781 aufgelöst. Andere Kompagnien für einzelne Provinzen. 1891 die privilegierten Kompagnien für Mozambique und Angola. Ihre geringen Erfolge.

3. Englands Privileg John Cabots von 1496 nach spanischem Muster . . . 62

1498 Privileg für Neufundland. 1502 Privileg für Handel mit der neuen Welt. 1553 Unternehmen für Indien. 1578 Charter für Sir H. Gilbert. Sie geht 1584 an Sir W. Raleigh über. Seine Mißerfolge. Privilegien für Kolonisation Marokkos und Westafrikas. 1600 erste Charter der Ostindischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Kompagnie. 1606 Charters der London- und Plymouthkompagnien. Charter für Barbados 63

Geringe Erfolge der Londonkompagnie. Aus der Plymouthkompagnie geht die Neuenglandkompagnie hervor. Auf ihrem Besitz entstehen eine Reihe unabhängiger Ansiedelungen. 1621 Charter fur Neuschottland. Aufteilung des Gebiets der Londonkompagnie. 1629 Charters für Carolina, 1632 für Maryland, 1664 für Neuyork und New Jersey, 1670 für Hudsonsbay, 1673 für Virginien, 1680 für Pennsylvanien, 1732 für Georgien. Erfolge der Hudsonsbaykompapnie 64

Lord Baltimore kolonisiert auf Grund seiner Charter mit Erfolg in Maryland. Schlechte Erfahrungen der Charterinhaber in Westindien. Earl of Carlisle, Company of Somer Islands. Kurzer Bestand und Zusammenbruch der Südseekompagnie. Das System versagt völlig in Afrika. Die Kompagnien brechen immer aufs neue zusammen 65

1750 Auflösung der Afrikanischen Kompagnie. Große Gewinne der Ostindischen Kompagnie, solange sie sich auf rein kaufmännische Geschäfte beschränkt. Die englische Regierung unzufrieden, da die Gesellschaft nicht energisch genug vorgeht 66

Erste Festsetzungen in Madras 1639 und St. Helena 1651 machen sich nicht bezahlt. Die Kompagnie in finanziellen Verlegenheiten und im Kampf mit Konkurrenten. Große Opfer für Erneuerung der Charter erforderlich. Mißwirtschaft 67

Krieg mit Frankreich in Indien zwingt zum Eingreifen der Regierung. Beschränkung der Rechte der Kompagnie. Ihre Auflösung 1858. Privilegierung der von Dent gegründeten Nordborneokompagnie 68

Besondere Umstände bewegen England zum Rückgriff auf die Chartered Companies. Glückliche Ergebnisse veranlassen 1886 die Privilegierung der Nigercompany 69

Ihre Geschäfte. 1900 Ablösung der Gesellschaft. Scheitern des Versuches mit einer Chartered Company in Ostafrika 70

Ursachen. Abfindung der Gesellschaft 1895. Bessere Ergebnisse mit der 1889 privilegierten Südafrikakompagnie 71

4. Erste niederländische Kompagnien 1595. Vereinigung verschiedener Gesellschaften 1602 zur Niederländisch-Ostindischen Kompagnie. Ihre Privilegien. Zusammenbringung des Kapitals. Organisation der Verwaltung . 72

Klagen der Interessenten. Geschäfte des Unternehmens. Die Verlängerungen des Privilegs 73

Schlechte Verwaltung. Irrige Vorstellungen im Publikum. Die Schuldenlast wächst im Laufe des 18. Jahrhunderts 74

Steigende Verlegenheiten. Staatshilfe. Vergebliche Verbesserungsversuche. Die Diyidenden 75

Zusammenbruch der Ostindischen Kompagnie. Entstehung der Westindischen Kompagnie 1621. Unsichere Grundlagen. Kriegerische Erfolge 76

Infolge ungenügender Mittel gerät sie bald in Verlegenheiten. Ihre Verluste und Schulden. Auflösung 1674. Geringe Erfolge der zur Verwaltung ihres Besitzes gegründeten Gesellschaft 77

5. Erstes französisches Privileg 1540 hat so wenig Erfolg wie spätere Vorrechtverleihungen an koloniale Unternehmer. Die zahlreichen Versuche mit Kompagnien für Kanada 78

Ihre Mißerfolge. Schicksale der Lawschen Compagnie des Indes, welche alle älteren fanzösischen Gesellschaften aufgesaugt hatte 79

Fortbestand der kolonialen Unternehmung nach Laws Sturz. Aufteilung ihres Besitzes an kleinere Unternehmungen. Erste Mißerfolge der Kompagnien in Westindien 80

Veräußerung ihres Besitzes an einzelne Unternehmer. Colbert gründete 1664 eine große Gesellschaft für alle Kolonien. Ihr Zusammenbruch. Bildung neuer Gesellschaften für die einzelnen Kolonien 81

Geringe Erfolge in Afrika. Letzte Versuche in Guyana im 18. Jahrhundert. Schlechte Geschäfte der französischen Afrikakompagnien 82

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Compagnie de Guinée, Compagnie du Sénégal. Schicksale der Gesellschaften für Ostindien und Madagaskar 83
Gründung der Kompagnie von 1664. Ihre Erfahrungen. Übergang ihrer Rechte 1719 auf die Lawsche Compagnie des Indes 84
Ihr Ausgang. Ursachen des Mißerfolges der französischen Kolonialgesellschaften. 85
6. Nachahmung des Vorbildes der Seemächte in Dänemark. 1620 Dänisch-Ostindische Kompagnie 85
Ihre Schicksale. Dänische Unternehmungen für Westindien und Afrika. 1626 Schwedische Südseekompagnie. Ihr Besitz durch Holland weggenommen 1751. Schwedisch-Ostindische Kompagnie erlischt 1814. Westindische Kompagnie 86
7. Koloniale Versuche des Großen Kurfürsten. 1682 Gründung der Rauleschen Kompagnie in Emden. 1711 ihre Auflösung. Versuche Friedrichs II. Geschichte der Österreichisch-Belgischen Kompagnie in Ostende 1722—1731 87
Das Deutsche Reich ruft 1885 die Deutsch-Ostafrikanische und Neuguinea-Gesellschaft nach dem Muster der Nordborneo-Kompagnie ins Leben. 1888 Jaluit-Gesellschaft gegründet. 1890 Ablösung der Hoheitsrechte der Ostafrikanischen Gesellschaft, 1900 der der Neuguineakompagnie 88
8. Ursprung der Chartered Companies aus dem Lehensrecht. Anfangs meist Einzelunternehmer, später kaufmännische Gesellschaften belehnt 89
Alteste Form der englischen Chartered Companies. Entwicklung der Aktiengesellschaft daraus. Grund der Belehnung von Gesellschaften mit den Kolonien: die finanzielle Schwäche des mittelalterlichen Staats Man hält im 17. Jahrhundert daran fest, um dem Staat Kosten zu sparen, politische Konflikte zu vermeiden, und weil man Vorteil von der kaufmännischen Leitung erwartet 90
Das lange für vortrefflich gehaltene System gerät in Frankreich während des 18. Jahrhunderts in Mißkredit. Getrennte Meinungen darüber in Holland und England 91
Adam Smith verurteilt die privilegierten Kompagnien. Sein Urteil übernommen von J. B. Say. Rückgreifen Englands auf solche Kompagnien infolge besonderer Umstände. Nachahmung in Deutschland und Portugal 92
Paul Leroy-Beaulieu erkennt dem System gewisse Vorteile zu. Im allgemeinen dürften die Zeiten für solche Unternehmungen vorüber sein 93

2. Unternehmungen ohne Hoheitsrechte.

Literatur 94
Überwuchern der Einzelunternehmungen in den Kolonien durch Gesellschaften, um das Risiko zu vermindern. Geringe Erfolge solcher Gesellschaften in früheren Zeiten, wo für geordnete Verhältnisse und Verbindungen nicht genügend gesorgt war 94
Schlechte Erfahrungen Englands in jener Zeit. Rascher Aufschwung kolonialer Gesellschaftsgründungen in neuerer Zeit 95
Erfahrungen in holländischen Kolonien und den deutschen Schutzgebieten . . 96
Ausbildung eines Sonderrechts für deutsche Kolonialgesellschaften. Förderung ihrer Bildung durch Land- und Minenkonzessionen 97
Liste der deutschen Kolonialgesellschaften 98
Das Vorbild für Deutschland ist in Belgien durch die zahlreichen Kongogesellschaften und ihre Erfolge gegeben worden. Ihre großen Kapitalien . . 99
Einwirkung des belgischen Beispiels auf Frankreich. Wirken des Unterstaatssekretärs Etienne und des Senators Pauliat für die Begünstigung von Kolonialgesellschaften 100
Die Vorarbeiten. Kronlandgesetz für Congo français von 1899. Die Entstehung von 40 Gesellschaften 101
Ihre und der Kolonie schlechte Erfahrungen. Ergebnisse der bisherigen Entwicklung 102

V. Kolonialschulen.

Literatur 103
a. Für Beamte. Neuheit des Gedankens. In England und den Niederlanden rein kaufmännische Vorbildung der Kolonialbeamten 103

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

In Spanien, Portugal, Frankreich die Bevorzugung von Juristen und Theologen für Kolonialdienst. Die halbselbständigen, von Weißen besiedelten Kolonien sorgen selbst für ihre Verwaltung 104

Bedürfnis nach eigenen Beamten in tropischen Kolonien. Erfahrungen und Versuche Englands in Ostindien. Das East India College von 1806. Seine Wandlungen und seine Aufhebung 1858. Freigabe der Vorbildung. Das Examen für den indischen Dienst 105

Der jetzige Zustand 106

Vorbildung für den technischen und militärischen Dienst in Indien. 107

Vorbildung für den Dienst in den englischen Kronkolonien. Die Cadetships für Goldcoast und Fiji. Schaffung von Technikern, Richtern, Ärzten. Erfahrungen in Niederländisch-Indien. Marschall Daendels Versuche 1811 . 108

Gesetz von 1825 betreffs Vorbildung für den indischen Dienst. 1832 Schule von Soerakarta. 1843 aufgehoben. Die Delfter Akademie. 1864 Neuregelung der Beamtenvorbildung. Das große Staatsexamen 109

Das Schicksal der Schulen in Leyden. 1900 Aufhebnng der Delfter Akademie. 1898 Kommission für Neuregelung der Beamtenvorbildung. Ihre Vorschläge. 110

Neue Gesetzgebung 1903. Vorschriften für die Prüfung. — Frankreichs Erfahrungen in Indochina. 1863 Examen für den dortigen Dienst. 1873 Schule von Saigon 111

Die Schule aufgehoben 1881. Neuregelung der Beamtenlaufbahn 112

Schule in Paris zur Erziehung von Eingeborenen Kambodschas. Ihre Umbildung zur Ecole coloniale. Erfahrungen damit 113

Verwendung der Kolonialschüler. Vorbildung zum afrikanischen Dienste . . 114

Besetzung der Richterposten. Die Kolonialbeamten Deutschlands. Das Orientalische Seminar 115

Stellung des Kolonialrats zur Vorbildungsfrage. Versuch mit kaufmännischer Schulung höherer Beamten. Eleven für Ostafrika. — Koloniale Kurse für die kongostaatlichen Beamten und Militairs 116

Belgische Handelsschulen 117

b. Für Kolonisten. Versuchsgärten nach englischem Muster. Die Gärten von Kew and Buitenzorg. Die deutsche Zentralstelle in Berlin 117

Die englischen Kolonisten- und Ackerbauschulen. Die holländische Schule in Wageningen. Französische Kolonialgärten. Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen 118

Tropenmedizinschulen in Deutschland und England 119

VI. Auswanderung.

Literatur 120

I. Geschichte der Auswanderung in älterer Zeit. Massenauswanderung erst im 19. Jahrhundert 120

Feindliche Stellung Spaniens zur Auswanderung. Geringe portugiesische Auswanderung. Frankreich fördert die Auswanderung nach seinen Kolonien. 121

Die englischen und holländischen Kolonien besonders von Sektierern bevölkert. Künstliche Förderung der Einwanderung in Nordamerika. Kontraktarbeiterhandel 122

II. Auswanderung im 19. Jahrhundert. Großbritannien. Maßregeln zum Schutze der Auswanderer. Auswanderungsgesetz von 1837. Das Auswanderungsamt 1873 aufgehoben 123

Ausbeutung der Auswanderer. 1855 Konzession und Kautionspflicht der Agenten eingeführt. Größe der Auswanderung. Vereinstätigkeit . . . 124

Information Office in London 1891 errichtet. Auskunftsbureaus der Kolonien. Deutschland. Preußen. Verbot der Auswanderung ohne Genehmigung 1818. Nichtdurchführung des Gesetzes. Schlechte Erfahrungen der Auswanderer 125

Agitation für Schutzmaßregeln. Pläne Friedrich Wilhelms IV. Beschlüsse des Frankfurter Parlaments zugunsten der Auswanderung werden von Preußen übernommen. Gesetz von 1858 führt die Beaufsichtigung der Agenten ein. Verbot von Agenturen für Brasilien. Neue Erörterungen in den 70er Jahren. 126

Bayerns Verbote in älterer Zeit. Duldung der Auswanderung seit den 30er Jahren. Württembergs Maßnahmen zugunsten der Auswanderer 1852, 1855 und später 127

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Baden duldet die Auswanderung. 1853 trifft es Maßnahmen zum Schutze der Auswanderer. 1857 Auswanderungsgesetz. Sachsen versucht vergebens die Auswanderung zu hindern 128

1853 Maßregeln zur Beaufsichtigung der Agenten. Hessens Schritte zugunsten von Auswanderern. Hamburgs anfängliche Abneigung gegen die Förderung der Auswanderung. Maßregeln gegen Mißbräuche der Reeder 129

Weitere gesetzliche Vorschriften. Bremens ähnliches Vorgehen. Auswanderung im Deutschen Reiche an lästige Bedingungen gebunden. Wanderungen im 17. und 18. Jahrhundert 130

Bestimmungen der Bundesakte. Vergebliche Anregungen einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung. Umfang der älteren Auswanderung 131

Die deutsche Reichsverfassung von 1871 und die Auswanderung. Neue Anregungen für ein Auswanderungsgesetz 132

Enqueten und Gesetzentwürfe. Widerstand der agrarischen Parteien. Gesetz von 1897. Der Auswanderungsrat 133

Italien. Starke Auswanderung. Zugreifen der Regierung in den 80er Jahren Auswanderungsgesetz von 1901. Rußlands Auswanderung nach fremden Ländern und Sibirien 134

Regelung der letzteren 1889. Belgiens Versuche, Auswanderungsgebiete zu finden 135

Vorschriften zum Schutze der Auswanderer. Schweizer Auswanderungsgesetzgebung 136

Frankreichs geringe Auswanderung. Vergebliche Versuche, sie nach den eigenen Kolonien zu lenken. Oestereich-Ungarns Maßnahmen. Statistik der Auswanderung der anderen Länder 137

Mittelbarer Nutzen der Auswanderung 138

III. Auswanderung im allgemeinen. Begriff der Auswanderung. In der Regel wurde früher die nach eignen Kolonien begünstigt, die nach fremden gehemmt 138

Nutzen der Auswanderung von Bacon und Child zuerst erkannt. In der franz. Revolution wird die Auswanderungsfreiheit als Naturrecht hingestellt . . 139

Abweichende Ansicht der Juristen. Unmöglichkeit der Hinderung der Auswanderung führt zu ihrer Duldung u. zum Schutz der Auswanderer. Zweifel, ob die Auswanderung das Volksvermögen schwächt oder erhöht. Auswanderung nach eigenen Kolonien besonders vorteilhaft für ein Land . . 140

Neuerdings werden auch die Vorteile aus der Auswanderung nach fremden Ländern erkannt 141

Absehbarkeit der Zeit, wo es an Auswanderungsfeldern fehlen wird. Beschränkung der Einwanderung in Amerika, Australien, Südafrika 142

VII. Sklaverei.

Literatur. 143

I. Alter der Negersklaverei in Portugal 143

Ausführung der Indianersklaverei in Amerika durch Kolumbus. Untauglichkeit der Indianer 144

Einschreiten des Las Casas. Ihr Ersatz durch Neger. Entstehung des Negerhandels. Der Asiento 145

Indianersklaverei in Brasilien. Lage der Sklaven in spanischen und portugiesischen Kolonien 146

II. Der Sklavenhandel der Engländer. Sklavengesetzgebung in engl. Kolonien . 147

Wachsen der Sklavenbevölkerung. Grausamkeiten 148

Erhebungen der Neger. Teilnahmlosigkeit des Publikums 149

III. Sklaverei in den französischen Kolonien 149

Der Code noir. Maßnahmen zugunsten der Sklaverei 150

Ausbau der Sklavengesetzgebung 151

IV. Sklaverei im holländischen Surinam. Grausamkeit der holländischen Pflanzer. Die Aufstände im holländischen Surinam 151

V. Verteidiger der Sklaverei. Die ersten Gegner Bodin, Asselincx, die Quäker 152

Agitation gegen die Sklaverei im 18. Jahrhundert. Widerstand der Interessenten 153

Folgen der franz. Revolution auf die Sklaverei in den französischen Kolonien Ihre Aufhebung 1793. Wiedereinführung 1802 154

VI. Engl. Behörden fördern die Sklaverei. Entstehung der Antisklavereibewegung 1787 155

Beginn der Agitation in England. Widerstand des Oberhauses 156

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite
Maßregeln gegen Sklavenhandel. Verbot des Sklavenhandels für England 1807 157
Schritte bei anderen Staaten. Der Wiener Kongreß 158
Verhandlungen in Wien. Erklärung von 1815 gegen den Negerhandel . . . 159
Louis XVIII. gegen Sklaverei. Englands erfolgreiche Schritte gegen den Menschenhandel. Einfluß des Abfalls Brasiliens von Portugal und der Eroberung Algiers auf die Bewegung 160
VII. Streben der Antislavery Society nach Beseitigung der Sklaverei. Gegenbewegung in den Kolonien 161
Wachsende Agitation in England. 1831 Befreiung der Kronsklaven in engl. Kolonien und Erteilung des Bürgerrechts an freie Schwarze. Ausschreitungen in Jamaika 162
Aufhebung der Sklaverei in den engl. Kolonien 1833. Schlechte Lage der befreiten Sklaven. Kosten der Sklavenbefreiung. Widerstand in den franz. Kolonien 163
Negerschutzgesetzgebung Frankreichs. Abschaffung der Sklaverei durch Frankreich 1848 164
Aufhebung der Sklaverei in den spanischen Kolonien 1870 u. 1881, in den portugiesischen 1878. Schutzgesetze in den holländischen Kolonien 165
Aufhebung der Sklaverei in den holländ. Kolonien 1863 166

VIII. Kuliwesen.

Literatur. 167
1. Erfahrungen Englands mit indischen Arbeitern 167
Verwendung freier Asiaten und Afrikaner in franz. Kolonien. Bezug ersterer aus Indien. England verbietet den Kuliexport aus Indien 168
Zahl der asiatischen und afrikanischen Kulis in franz. Kolonien.. 169
2. Die Auswanderungsgesetzgebung Indiens 169
Der afrikanische Kulihandel wird unterdrückt. Das chinesische Kuliwesen . 170
Verbot der Chineseneinwanderung in Amerika und Australien 171
Verwendung von Chinesen durch andere Länder 172
3. Der Kanakenhandel. Seine Entstehung 172
Mißbräuche, Schutzgesetze 173
Widersprechende Beurteilung des Kuliwesens durch die Theoretiker 174

IX. Strafkolonisation.

Literatur. 175
1. Frühe Anwendnng der Deportation durch Spanien und Portugal 175
Beginn und Entwicklung der Deportation von England aus. Frankreich versucht früh mit Verbrechern zu kolonisieren 176
Gesetzliche Einführung der Deportation durch Napoleon I. Starke Deportation in Rußland erst nur zu Strafzwecken, später auch im Interesse der Kolonisation 177
2. Neuregelung der Deportation in England nach dem Verlust der Vereinigten Staaten. Wahl Australiens als Kolonie. Gründung von Sydney . . . 178
Schlechte Erfahrungen mit den Sträflingen 179
Protest der freien Ansiedler gegen Strafkolonisten. Agitation in England gegen die Fortsetzung der Deportation 180
Parlamentarische Untersuchung. Reformvorschläge 181
Verbot der Deportation nach Neusüdwales 1840. Beschränkung auf unkultivierte Gegenden. Schwanken der Regierung 182
Gewaltsame Schritte in Kapstadt und Melbourne gegen die Landung von Deportierten. 1857 Abschaffung der Deportation als Strafmittel. Fortdauer der Strafkolonisation in Westaustralien bis 1868 183
Kosten der Deportation für England. 184
3. Erörterungen der franz. Regierung über Einführung der Deportation . . . 184
1852 Einführung der Deportation nach Cayenne 185
Gesetzgebung von 1854. Schlechte Erfahrungen in Cayenne. Neukaledonien für Strafkolonisation eingerichtet 186
Einführung der Relegation 1885 für Rückfällige. Gesetze betreffs Behandlung der Deportierten 187
Mißbräuche. Zahl der Deportierten. Kosten und Ergebnisse der franz. Strafkolonisation nach den Balearen, Kanarischen Inseln und Marokko . . . 188

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Deportation verhängnisvoll für portug. Kolonien 189
4. Ausdehnung der Deportation nach Sibirien im 19. Jahrhundert 189
Wechselnde Erfahrungen und Gesetzgebung 190
Hohe Kosten und ungenügende Ergebnisse. Beschränkung der Deportation . 191
5. Bacon verurteilte Strafkolonisation. Wechselnde Ansichten neuerer Gelehrten über Deportation als Strafmittel 192
Wertlosigkeit der Deportation vom kolonialen Gesichtspunkt. Der Pariser Kolonialkongreß von 1900 will sie nur noch als Notbehelf gelten lassen . 193

X. Koloniale Handelspolitik.

Literatur: 194
I. Portugals Erfahrungen. Die portugiesischen Kolonialunternehmungen vom Staate ins Leben gerufen, der sich durch Monopolisierung des Handels bezahlt macht 194
Vernichtung und Ausschluß fremder Konkurrenz ist auf die Länge nicht durchzuführen 195
In Brasilien, wo Private kolonisierten, ist das Monopolsystem nie voll in Kraft getreten. In Afrika wird der fremde Handel ebenso wie früher in Brasilien zugelassen, aber schlechter behandelt als der portugiesische 195
II. Spanien. Die Konzessionsinhaber erhalten Handelsmonopole 196
Der Staat hält sich durch Zölle schadlos. Spätere Absperrung der Kolonien fürs Ausland. Durchbrechung des Monopols durch England 197
Vorteil für die spanischen Zollkassen. Differenzielle Zollbegünstigung Spaniens in seinen Kolonien vor dem Auslande 198
III. Großbritannien. Die ältesten Charters überlassen den Konzessionären alle Vorteile und behalten dem Staate nur nach einiger Zeit gewisse Zollerträge vor 199
Verschiedene Bestimmungen der einzelnen Charters 200
Ähnliche Anordnungen für Ostindien. Behandlung des virginischen Tabaks in England. Verbot des Tabakbaus daselbst 201
Die Kolonien beginnen trotz aller Verbote ihre Überproduktion ans Ausland abzusetzen. Die Navigationsakte suchen fremden Handel und Schiffahrt zu unterbinden 202
Die amerikanischen Kolonien verletzen fortgesetzt die Navigationsakte . . . 203
Englands Versuche, das Aufkommen von Industrie in den Kolonien zu vermindern 204
Unzufriedenheit darüber führt mit zum Abfall der Vereinigten Staaten . . . 205
Vergebliche spätere Versuche, Handel und Schiffahrt der Kolonien zu unterbinden. Die Differenzialzollpolitik 206
Widerstand in den Kolonien wie in England. Kanada erhält zuerst freie Hand in der Zollpolitik 207
Die Freihandelspolitik. Die Kolonien behandeln das Mutterland als Ausland 208
Rückläufige Bewegung zu Ende des 19. Jahrhunderts. Die Chamberlainbewegung 209
IV. Niederlande. Handelsmonopol der Ostindischen Kompagnie. Ablösung der von ihr in Holland zu zahlenden Zölle. Zollvorrechte der Westindischen Kompagnie lassen sich nicht durchführen 210
Schleichhandel in Ostindien. England bricht hier während der Okkupation mit dem Monopolsystem. Holland muß damit später rechnen 211
Freigabe des Handels mit Westindien und Abschaffung der Differenzialzölle. Dieselbe Maßregel in Ostindien durchgeführt 212
Deutschland. Erteilung der Meistbegünstigung im Zolle an Erzeugnisse der Schutzgebiete 1893 212
V. Frankreich. Handelsmonopol der Kolonialunternehmungen. Prämien für Einführung kolonialer Erzeugnisse zur Belebung kolonialer Gesellschaften 213
Zuckerprämien. Grundzüge des Pacte colonial 214
Seine Durchbrechung und Aufhebung während der Revolution 215
Teilweise Wiederbelebung im 19. Jahrhundert. Der Rübenzucker schädigt die Rohrzuckerindustrie 216
Aufhebung der letzterer gewährten Vorteile. Die Kolonien erhalten 1869 freie Hand in der Zollgesetzgebung 217

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite
Das Mutterland beginnt von 1872 neue Schritte zur Begünstigung seiner Schiffahrt und seines Handels. Einrichtung des Zollwesens der Kolonien 218
VI. Das Monopolsystem natürliche Folge des Bestrebens, die Kosten der Kolonien wieder einzubringen. Mit Ausnahme F. Bacons wird dies System allgemein für richtig angesehen 219
Aufkommen anderer Ansichten im 17. Jahrhundert in Spanien und England . 220
Agitation der Ostindieninteressenten gegen die Handelsbeschränkungen zugunsten des Mutterlandes 221
Freihändlerische Theorien J. Childs und D. Norths 222
Diese Theorien bleiben ohne praktische Wirkungen. Umschwung im 18. Jahrhundert. M. Decker 223
David Hume, V. de Mirabeau 224
Dieselben Ansichten vertritt F. Quesnay 225
Turgot bringt sie ebenfalls zum Ausdruck 226
Erschöpfende Zusammenfassung erfahren diese Theorien durch Adam Smith . 227
Smiths Ideal kolonialer Politik 229
Einfluß seiner Lehren auf Grivel und J. B. Say. Brougham widerlegt ihn in einzelnen Punkten 230
Ansichten D. Ricardos und James Mills 231
Ausbau der neueren Theorie durch Bentham und Sir H. Parnell 232
G. C. Lewis, H. Merivale 233
J. L. Ricardo, Wakefild, Mills, Mc Culloch, Bright 234
J. St. Mill. Fortleben der alten merkantilistischen Theorien in Frankreich . . 235

XI. Geld- und Münzwesen.

Literatur 236
I. Spanien und Portugal. Aus den spanischen Realen des 14. und 15. Jahrhunderts geht der Dollar hervor 236
Portugiesische Cruzados, früh in Indien geschlagen, werden die beliebteste Goldmünze in Westindien 237
II. England. Ursprünglich Währung für Nordamerika geplant 237
Der Plan scheitert am Mangel an Edelmetallminen. Traurige Währungsverhältnisse Neuenglands 238
Vergebliche Reformversuche. Lage in Westindien 239
Reform des Geldwesens der englischen Kolonien im 19. Jahrhundert 240
Festlegung des Wechselkurses. Einführung der englischen Währung außer in Kanada. Wirkung der australischen Goldfunde 241
III. Vorherrschen portugiesisch-spanischen Geldes in Indien während der älteren Zeit. 242
Sieg der Rupie. Regelung der Rupienwährung durch die Kompagnie. Wirkungen des Preisfalles des Silbers 243
Der Fall der Rupien Ende des 19. Jahrhunderts. Feststellung ihres Kurses . 244
IV. Mangel an Metallgeld in den französischen Kolonien. Entstehung von Papiergeld 245
Währungsschwierigkeiten in Kanada. Die Lage auf den Antillen 246
Regelung des Geldwesens in neuerer Zeit 247
V. Holland führt von Anfang an die heimische Währung in seinen Kolonien ein 247
Währungsschwierigkeiten im 19. Jahrhundert. Neuere Münzregelung 248
VI. Einführung der Reichsmarkrechnung in den deutschen Schutzgebieten. Münzen der Neuguinea- und der Ostafrikanischen Gesellschaft 249
Die jetzigen Münzverhältnisse in den Schutzgebieten 250

XII. Kolonialbanken.

Literatur 251
1. Erstes Hervortreten des Bedürfnisses nach Banken in Britisch-Nordamerika 251
Die ersten vergeblichen Versuche 252
Die Papiergeldmisere 253
Die erste Bank der Vereinigten Staaten 254
2. Entstehung der ersten Banken in Kanada 254
Eingreifen der englischen Regierung. Die Bankgesetzgebung für die Kolonien 255
Vorschriften für Notenbanken 256

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Die ersten Banken in Westindien und Kanada. Gesetzgebung von 1846 . . 257
Entwickelung des Bankwesens in Kanada 258
Banken in Westindien, Kapland, Ostasien 259
Afrika und Ostindien 260
Die für Kolonialbanken gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen 261
3. Lage in den französischen Kolonien 262
Krisis infolge der Aufhebung der Sklaverei ruft Kreditbedürfnis hervor . . 263
Der Staat errichtet die ersten Kolonialbanken 264
Ihre Organisation 265
Schwierigkeiten und gegenwärtige Lage 266
Geschäfte der Banken. Die neueren Kolonialbanken 267
Die Banque de l'Indo-Chine und die Banque de l'Afrique orientale 268
Die privaten Kolonialbanken 268
4. Banken in holländischen Kolonien und deutschen Schutzgebieten . . 269
Die Russisch-Chinesische Bank 271
5. Nutzen kolonialer Banken für Kolonien, die auf ihre eigenen Einnahmen angewiesen sind 272
Auseinandergehende Ansichten über die Rolle des Staats bei Kolonialbanken
Die Schwierigkeiten staatlicher Unternehmungen. Nur im Notfalle sind sie angezeigt 273

XIII. Finanzielle Ergebnisse der Kolonien.

Literatur 274
1. Gewinne Portugals aus den Kolonien in älterer Zeit 274
Rückgang der Einnahmen in Indien aus den Überschüssen Brasiliens gedeckt. Wirkungen seines Verlustes. Die neuere Finanznot 275
2. Anfängliche Verlegenheiten Spaniens. Spätere Gewinne. Verlust Südamerikas gedeckt durch Einnahmen aus den Philippinen und Kuba. Ursachen der späteren Geldnot 276
3. England begnügt sich erst mit mittelbarem Gewinn aus den Kolonien . . 276
Versuche der Stuarts, mehr aus ihnen zu ziehen, scheitern. Die Kosten Nordamerikas 278
Wirkliche Gewinne werfen ab Hudsonsbay und Westindien 279
Es kosten mehr als sie bringen die afrikanischen Kolonien 280
Australien ersetzt die Kosten durch Aufnahme von Verbrechern 282
Vorteile des indischen Reichs für England 283
Rückgang der Gewinne der Kompagnie 285
Heutiger Nutzen Indiens 286
4. Opfer Frankreichs für die Kolonien. Schlechte Geschäfte seiner Kompagnien 287
Die Verluste durch Laws Gründungen und in Ostindien 288
Kosten und Einnahmen der französischen Kolonien vor Ausbruch der Revolution. Verluste durch letztere 289
Kosten der neueren französischen Kolonialpolitik 290
5. Gewinne und Verluste der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie 291
Nutzen des Staats aus den Geschäften der Westindischen Kompagnie . . . 293
Kosten und Gewinne der Niederländischen Kolonien im 19. Jahrhundert . . 294
Kosten der deutschen Kolonialpolitik 296
6. Wenige Kolonienhaben auf die Dauer mehr eingebracht als gekostet . . . 296
Gegenwärtig ist man zufrieden, wenn Kolonien nur ihre Kosten einbringen. Man läßt ihnen daher in der Beschaffung von Einnahmen freie Hand . . 297
Verschuldung der englischen Kolonien 298
Versuche Frankreichs, die Kosten für koloniale Zwecke zu beschränken . . 299
Schulden der französischen Kolonien. Die Steuerquellen der Kolonien . . . 300
Finanzpolitik des Kongostaats 301

XIV. Regelung des Grundbesitzes in den Kolonien.

Literatur 302
1. Spanien erfindet das System der Repartimientos und Encomiendas, wobei über Besitz und Leben der Eingeborenen willkürlich verfügt wird . . . 303
Die dagegen gerichteten Indianerschutzgesetze. Bodengesetzgebung in den Philippinen 304
Ähnliche Verhältnisse in Portugal. Brasilien . . . . . .

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

2. England. Unordnung in den Grundbesitzverhältnissen Britisch-Indiens . 305
Reformen des Lord Cornwallis. Schlechte Erfahrung damit 306
Die Verhältnisse innerhalb Bengalens. Neuere Gesetzgebung 307
Erste Ordnung der Besitzverhältnisse in der australischen Strafkolonie. Entstehung einer besonderen Landgesetzgebung 308
Ihre Ausbildung infolge der Zunahme der freien Bevölkerung 309
Maßnahmen gegen Landspekulation 310
Die heutige Gesetzgebung 311
Die Entwicklung der Grund- und Bodengesetzgebung in Tasmanien 313
Regelung der Landfrage in Viktoria 314
Entwicklung in Queensland 315
Die Verhältnisse in Westaustralien 317
Versuch Wakefields in Südaustralien, eine andere Entwicklung herbeizuführen 318
Die dortigen Verhältnisse 319
Lage in Neuseeland 320
Schutz der Eingeborenen 322
In Kanada Ablösung der feudalen Landgesetzgebung 323
Die heutigen Einrichtungen 324
Gesetzgebung in der Kapkolonie 325
„ in Bechuanaland 326
„ in Basutoland und Rhodesia 327
Landgesetze in Sierra Leone 328
„ in der Goldküste 329
„ in Lagos 330
„ in Gambia und Britisch-Ostafrika 331
„ auf den Fijiinseln und Salomonsinseln 332
„ in Nordborneo 333
3. Französische Kolonien. Bodengesetzgebung im 17. und 18. Jahrhundert 334
Die Regelung der Landfrage in Algier 335
Häufiger Systemwechsel 336
Neuregelung nach dem Aufstand von 1871 339
Die heutige Gesetzgebung 340
Die Ordnung der Grund- und Bodenfrage in Tunis 341
— in Nossi Bé und Mayotte 342
— in Madagaskar und Senegal 343
— in Guyana, Sudan und Dahomey 344
Schwierigkeiten und Landgesetzgebung in Congo français 345
— in Réunion und Martinique 351
— Indochina und Neukaledonien 352
— in Ozeanien 353
4. Niederländische Kolonien. Die Ostindische Kompagnie kümmert sich nicht um die Landfrage. Erste Einmischung in innere Angelegenheiten der Eingeborenen Javas durch Daendels und Raffles 354
Unzufriedenheit der Eingeborenen. Kultuurstelsel 355
Wirkungen und Beseitigung dieser Einrichtung 356
Neuere Landgesetzgebung in Java 357
— — im übrigen Niederländisch-Indien 358
5. Kongostaat. Anfängliche Nichteinmischung 359
Die Zoneneinteilung des Staats und ihre Landesgetzgebung 360
Nachahmung des früheren holländischen Systems 361
6. Deutsche Schutzgebiete. Verbot des Landverkaufs ohne obrigkeitliche Genehmigung 362
Maßregeln zum Schutz des Besitzes der Eingeborenen 363
Regelung der Veräußerung von Kronland 364
7. Allgemeines. Wichtigkeit der Landfrage. Die frühere Gleichgültigkeit gegen Rechte der Eingeborenen 365
Erkenntnis der verschiedenen Lage in Kolonien, in denen Weiße arbeiten können, und in solchen, wo man auf Farbige angewiesen ist 366
Wakefields Theorien und ihre Kritiker 367
Das Landsystem der Vereinigten Staaten. Theoretiker gegen Erbpachtsystem. Notwendigkeit der Erleichterung der Verfügung über Grundbesitz . . . 368
Streit der Ansichten über Besitzrecht der Eingeborenen. Kronlandgesetzgebung 369
Frage der Konzessionen 370

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

XV. Eingeborenenfrage.

Literatur 370
1. Erfahrungen Spaniens in Amerika. Eingeborene als Sklaven behandelt, um durch ihre Arbeit und Person Geld zu gewinnen 371
Vergebliches Einschreiten des Papstes und der Krone 372
Die Dominikaner erwirken ein erfolgloses Schutzgesetz 373
Bemühungen des B. de las Casas für die Indianer 374
Das Schutzgesetz von 1543 376
Schwierigkeiten bei seiner Durchführung 377
Die Schutzmaßregeln im 18. Jahrhundert. Die Gesetzgebung auf den Philippinen 378
2. Portugal macht ähnliche Erfahrungen wie Spanien in Brasilien 379
Die ersten Schutzgesetze 380
Kämpfe der Mission mit den Pflanzern 381
Lage im 18. Jahrhundert 382
3. Mangelnde Rücksichtnahme auf Interessen der Eingeborenen in den englisch-amerikanischen Kolonien 383
Vernachlässigung der Mission 384
Unzufriedenheit mit den Schutzmaßregeln für Eingeborene fördert den Abfall 385
Die Indianerreservate und ihre Geschichte 386
Indianerreservate in Kanada 387
Ausrottung der Australneger 388
Los der Maoris in Neuseeland 389
Lage der Eingeborenen in den Fijiinseln 390
Regelung der Eingeborenenfrage in Ostindien 391
Die indischen Hungernöte 392
Kampf der Mission für die Eingeborenen Südafrikas 393
Reservate in Südafrika 394
Regelung der Lage der Eingeboreuen in Westafrika 395
Ihre staatsrechtliche Stellung 366
4. Die Lage der Eingeborenen in Kanada und Madagaskar im 17. Jahrhundert 397
Mißgriffe 399
Eingeborenengesetzgebung in Algier sowie in den übrigen französischen Kolonien 400
Steuergesetze, Missions- und Schulwesen 401
5. Nichteinmischung der Niederländischen Kompagnien in innere Angelegenheiten der Eingeborenen 402
Steuergesetzgebung in Niederländisch-Indien 403
Abschaffung der Zwangsarbeit. Heutige Gesetzgebung 405
Schulwesen 406
6. Lage der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten 408
7. Verschiedene Auffassungen und Interessen der Kolonisten und Regierungen. F. Bacons Ansichten. Bannister und Merivale treten für Schutz der Eingeborenen ein 409
Leroy-Beaulieu führt ihre Ansichten weiter aus 410
Er verwirft das System der Zwangsarbeit und empfiehlt die Erziehung und Zivilisierung der Leute durch Schule und Mission 411
Auch Lanessan und der Congrès de Sociologie coloniale teilen diese Ansicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I. Allgemeines.

1. Begriff der Kolonisation.

Unter Kolonisation verstand man lange Zeit nur die Besiedelung eines Landes durch Bewohner eines anderen. F. Bacon sagte: „I may justly account new plantations to be children of former kingdoms“.[1]) Grivel drückte sich in der „Encyclopédie méthodique. Jurisprudence“ (1783) folgendermaßen aus: „Colonie: on entend par ce mot le transport d'un peuple ou d'une partie d'un peuple d'un pays à un autre“. Im folgenden Jahre wurde sein Gedanke noch etwas näher in der Abteilung „Economie politique“ mit den Worten ausgeführt: „Colonie: transmigration d'un peuple ou d'une partie d'un pays à un autre, pour s'y établir à demeurer, à l'aide de l'agriculture“. Er fügte hinzu, die ganze Erde sei auf dem Wege der Kolonisation allmählich besiedelt worden. Jean Baptiste Say bezeichnete 1803 in seinem „Traité d'économie politique“ (Kap. 28) Kolonien als „des établissements formés dans des pays lointains par une nation plus ancienne, qu'on nomme la Métropole“, faßte also den Begriff etwas weiter. James Mill wendet sich in seinen 1823 veröffentlichten „Essays“ gegen die Auffassung, in einer Kolonie nur „a body of people drawn from the mother country to inhabit some distant place“ zu erblicken. Er betont, daß dann auch Ansiedelungen wie die der Hugenotten in Holland als Kolonien gelten würden. Das Wesentliche sei die Abhängigkeit von einem Mutterlande. Nur dauernd in Besitz genommene Gebiete außerhalb des Mutterlandes könnten also als Kolonien betrachtet werden. Auch Roebuck versteht in seinen 1849 erschienenen „Colonies of England“ unter Kolonien wieder nur Gebiete mit vielem verfügbaren Lande, die von Europa aus besiedelt würden und mit einem Mutterlande in regelmäßiger Verbindung stünden.

Gegenwärtig begreift man unter Kolonisation nicht allein die Besiedelung, sondern auch die Erschließung und Bewirtschaftung von neuerworbenen, auf einer tieferen Kulturstufe befindlichen Gebieten durch ein anderes Land. Man unterscheidet, je nachdem sich diese Gebiete innerhalb des betreffenden Landes oder außerhalb befinden, innere und äußere Kolonisation. Die letztere kommt für die Zwecke dieser Arbeit

1) Essay of plantations. works ed. by Spedding VI. S. 457.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

allein in Betracht. Ganz Europa ist einst das Feld äußerer Kolonisation gewesen. Dann sind von Europa aus die Gebiete der älteren kolonisierenden Völker, nachdem ihre Kultur verfallen war, zum Gegenstand von Kolonisationsversuchen gemacht worden. Später traten hierzu die entlegenen großen Teile vorher unbekannter Weltteile.

Die heute als Kolonien betrachteten Gebiete sind sehr verschiedener Art und bedürfen je danach verschiedener Kolonisationsmethoden.

2. Arten von Kolonien.

Als Lord Bacon zu Anfang des 17. Jahrhunderts sich mit dem Wesen der Kolonien beschäftigte und eine Reihe von Grundsätzen für eine erfolgreiche Kolonialpolitik aus den damals vorhandenen Erfahrungen ableitete, dachte er anscheinend nur an die überseeischen Unternehmungen, welche England damals in Nordamerika gegründet hatte. Er spricht nur von „Plantations", welche von Weißen besiedelt und bewirtschaftet werden.[1])

Fast hundert Jahre später fand ein französischer Denker, Vauban[2]), es angezeigt, bei einem Überblick über die Entwicklung kolonialer Tätigkeit drei Arten von Siedelungen zu unterscheiden: Colonies forcées, d. h. Ansiedelungen, gegründet von Flüchtlingen oder Verbannten, colonies de hasard, Ansiedelungen, die von Schiffbrüchigen oder Abenteurern angelegt werden, colonies de raison, die modernen Siedelungen.

Im 18. Jahrhundert hatte die Welt soviel mit kolonialen Kriegen zu tun, und Kolonialbesitz galt als etwas so Selbstverständliches, daß das anscheinend niemals sehr rege Interesse für wissenschaftliche Betrachtung und Untersuchung der kolonialen Politik völlig erlosch. A. Smith, der bei seinen Betrachtungen über Kolonialpolitik hauptsächlich Nordamerika im Auge hat, das zur Zeit des ersten Erscheinens seines Werkes (1776) die allgemeine Aufmerksamkeit in England in Anspruch nahm, hat keinen Versuch gemacht, die kolonialen Unternehmungen in Kategorien zu scheiden. Robertson tat das zwar in seiner „History of America" (1777), doch begnügte er sich, Auswanderungs- von Militärkolonien zu sondern. Erst die Wirkungen des Abfalls der Vereinigten Staaten von England und die beginnende Bewegung gegen die Sklaverei regten wieder zum Nachdenken über das Wesen von Kolonialgründungen an, und man begann Unterschiede zu machen. In der 1783 erschienenen Abteilung „Jurisprudence" der berühmten Encyclopédie werden sechs Arten von Kolonien unterschieden: 1. die ältesten Wanderungen des Menschengeschlechts nach der Sintflut; 2. die egyptischen, phönizischen und griechischen Siedelungen;

1) Essay of plantations. works ed. by Spedding. VI. S. 457 ff.
2) Oysivetés. 1699. IV.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die römischen Kolonien; 4. die Siedelungen der Völkerwanderung; 5. die zur Bereicherung des Mutterlandes gegründeten Handelskolonien wie die von Tyrus, Karthago und die den modernen Handelskompagnien überlassenen; 6. die portugiesischen und spanischen Ausbeutungskolonien. — Grivel, der Verfasser des Artikels „Colonie" in der 1784 erschienenen Abteilung „Économie politique" der Encyclopédie, begnügt sich dagegen unter der Voraussetzung, daß die ganze Erde auf dem Wege der Kolonisation bevölkert worden ist, zu scheiden: 1. Kolonien der heroischen und Fabelzeiten, über die es an sicherer Kunde fehlt; 2. Kolonien der antiken Welt und 3. die modernen Kolonien seit der Entdeckung des Seewegs nach Indien. Innerhalb der letzten findet er Verschiedenheiten je nach dem Wesen der kolonisierenden Nationen.

Lord Brougham, der in seiner „Inquiry into the colonial policy of the European nations" (1803) den entscheidenden Punkt in den jeweiligen politischen Beziehungen zwischen den Mutterländern und ihren Kolonien erblickt, betont danach für das Altertum die abweichenden Systeme der karthagischen, römischen und griechischen Kolonisation. In der Neuzeit macht er auf den Unterschied der Unternehmungen in Nordamerika und Westindien als grundlegend aufmerksam. Die spanischen und portugiesischen Kolonien ständen zwischen beiden in der Mitte. — Jean Baptiste Say, dessen „Traité d'économie politique" ebenfalls 1803 zuerst herauskam, teilt alle Kolonien in solche nach dem antiken und solche nach dem modernen System. Doch gehörten die Kolonien der Karthager zur letzteren Art, die Siedelungen in Nordamerika zur ersteren.

Während der nächsten Jahre erfuhr der Kreis der kolonialen Unternehmungen eine bedeutende Erweiterung. Australien wurde erschlossen, die Kapkolonie begann aus einer unbedeutenden Handelsstation der Kern einer großen Siedelung zu werden, in verschiedenen anderen Teilen Afrikas faßten europäische Unternehmungen Platz. Die Betrachtung der Kolonien unter dem rein historischen oder juristischen Gesichtspunkte genügte daher nicht mehr. 1822 führte A. G. L. Heeren in seinem „Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien" eine Scheidung nach sachlichen Gesichtspunkten ein. Er teilte alle Kolonien in Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonien. Diese Einteilung, die auf den ersten Blick etwas Bestechendes hatte und daher großen Beifall fand, leidet nur unter dem Umstande, daß es schwer ist, die verschiedenen Kategorien scharf abzugrenzen, da in jeder Kolonie mehr oder weniger alle die verschiedenen Bewirtschaftungsarten zusammen angewendet werden. Mehr Recht dürfte daher James Mill gehabt haben, wenn er im Supplement der „Encyclopedia britannica" (1823) den wesentlichsten Unterschied von Kolonien darin zu finden erklärte, ob bei ihnen Besiedelung oder Ausbeutung des Landes die Hauptsache sei.

Gerardus Dedel hat in seiner 1826 veröffentlichten „Disputatio

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

juridico-politica de coloniis" ungefähr denselben Standpunkt eingenommen, wenn er Ansiedelungs-, Handels- und Eroberungskolonien schied. Die beiden letzteren Arten zusammen würden den Ausbeutungskolonien Mills entsprechen. Wilhelm Roscher versuchte eine Vereinigung der Heerenschen und Dedelschen Theorien, als er eine Einteilung in Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Pflanzungskolonien vornahm. Es fallen hiergegen nicht allein die schon gegen den Heerenschen Gedanken geltenden Bedenken ins Gewicht, sondern auch der doppelte Maßstab der Einteilung. Von Eroberungskolonien als besonderer Kategorie läßt sich nur sprechen, wenn man eine Einteilung unter historisch-juristischen Gesichtspunkten versucht, wie sie z. B. Charles Clark in „A summary of colonial law" (London 1834) gegeben hat. Er unterschied Kolonien erworben: 1. By conquest, 2. by cession unter treaty, 3. by occupancy. Es leuchtet ein, daß grundlegende Wirkungen von der Art der Erwerbung nur für die juristische und politische Lage einer Kolonie, und selbst für diese nur zeitweilig, erfolgen können.

Die Einteilung der überseeischen Unternehmungen in Ackerbau-, Handels- und Verbrecherkolonien, welche Fabri 1879 vornahm, deckt weder alle Kolonien, noch ist sie sonst unanfechtbar. Verbrecherkolonien sind auf die Länge nie Selbstzweck gewesen. Deportation hat immer nur als Mittel für Kolonisation gedient.

Nicht mit Unrecht kam Hübbe-Schleiden daher 1883 [1]) wieder auf die Say-Millschen Kategorien, wenn auch unter anderen Namen, zurück. Er schied alle Kolonien in solche, wo Kolonisation (Ansiedelung) und selbst wo Kultivation (Ausbeutung) der Hauptzweck sei. Diese Einteilung haben Paul Dislère in seinen „Notes sur l'organisation des colonies" (1888) und Froelicher in „Trois colonisateurs" (1903) angenommen. Der letztere meint freilich, daß auch eine Zwischenstufe zwischen beiden gelegentlich vorkomme. Auch M. Dubois, der in seinen „Systèmes coloniaux" (1895) den Hauptunterschied der verschiedenen Kolonien darin findet, ob sie in der gemäßigten oder heißen Zone gelegen sind, umschreibt damit im wesentlichen den Say-Millschen Gedanken.

Zur ausschließlichen Geltung ist er indessen noch nicht gelangt. I. E. Th. Rogers sondert in seinem „Manual of political economy" (1866): Dependencies, Military outposts und Colonies proper. A. Girault unterscheidet in seinen „Principes de la colonisation" (1895) noch Handels-, Ausbeutungs-, Pflanzungs-, Bevölkerungs-, Militär- und Verbrecherkolonien. C. v. Stengel [2]) hält an der Einteilung in Handels-, Pflanzungs- und Ackerbaukolonien fest, und P. Leroy-Beaulieu stellt in der letzten Auflage seines Buches „De la colonisation" (1902) folgende Kategorien auf:

1) Überseeische Politik.
2) Die deutschen Schutzgebiete. 1895.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Colonies ou comptoirs de commerce, 2. Colonies agricoles ordinaires ou de peuplement, 3. Colonies de plantation ou d'exploitation.

Diese Einteilung kommt übrigens am Ende auch ziemlich auf die Say-Millsche hinaus. Unter Handelskolonien versteht nämlich Leroy-Beaulieu nur Ansiedlungen wie Hongkong, Singapore, St. Thomas u. dgl., die ebenso als kleine Ansiedlungs- oder Ausbeutungskolonien je nach den Umständen aufgefaßt werden können. Wollte er ganz logisch sein, so müßte er dann auch noch Flotten- und Kohlenstationen wie Gibraltar, Aden, Obock u. dgl. als besondere Kategorien wie Rogers aussondern oder alle Kategorien nach der Größe ordnen.

In rechtlicher und politischer Hinsicht hat J. A. Roebuck in „The Colonies of England" (1849) diese je nach der Stufe ihrer Entwicklung in settlements, provinces und systems geschieden. Auf allen europäischen Kolonialbesitz verallgemeinert, scheidet man heute Interessensphären (die loseste Form des Besitzes), Protektorate (vollständig vom Mutterlande abhängiger Besitz), Kolonien (bei denen solche mit einem geringen Maße von Selbstregierung, Kronkolonien, überseeische Provinzen und Gebiete mit voller Selbstregierung zu trennen sind).

Wenn man in Betracht zieht, daß Interessensphären keinen eigentlichen Kolonialbesitz bedeuten, sondern nur Reservate für die Zukunft, und daß andererseits die von Roebuck unterschiedenen systems nur Gruppen wirklicher Kolonien, wie die Dominion of Canada oder die australische Commonwealth, darstellen, so bleiben in politischer Hinsicht nur settlements und provinces als Kategorien übrig. Sie entsprechen im wesentlichen den Protektoraten und Kolonien. Diese Einteilung deckt sich aber mit der theoretischen in Kultivations- und Kolonisationsgebiete. Nicht der Zweck ist bei dieser Einteilung das Entscheidende, sondern die natürlichen Bedingungen sind es. Die Sonderung in Bevölkerungs- oder Ackerbaukolonien und Pflanzungs- oder Ausbeutungskolonien entstammt der merkantilistischen Vorstellung, daß überseeischer Besitz nur vom Gesichtspunkt der Finanzen des kolonisierenden Volks zu betrachten ist. Nicht der unmittelbare, augenblickliche Vorteil, sondern der mittelbare, welcher aus möglichst günstiger Entwicklung des Kolonialgebiets, gelten aber heute als Ziel kolonialer Politik. Es ist heute gleichgültig, ob eine Kolonie durch Eroberung, Vertrag oder Okkupation erworben ist. Die gegenwärtigen Anschauungen über Humanität und Völkerrecht verlangen die Anwendung derselben Grundsätze für alle Gebiete. Diese Entwicklung und die dazu nötigen Maßnahmen werden aber nicht bestimmt durch den bloßen Willen der kolonisierenden Macht, sondern durch die natürlichen Bedingungen, welche im Kolonialgebiete obwalten. Jahrhunderte hindurch ist das verkannt worden. Eine Kolonie sollte wie die andere behandelt werden. Man glaubte nur durch guten Willen und die nötigen Geldopfer mit derselben Methode auch das unentwickeltste Land auf die-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

selbe Stufe wie etwa Indien oder Nordamerika bringen zu können. Aber allmählich hat sich die Erkenntnis Bahn zu brechen begonnen, daß für die Behandlung und Entwicklung jedes überseeischen Besitzes der Umstand grundlegend ist, ob seine klimatischen und anderen natürlichen Bedingungen die Besiedelung mit weißen Bauern und Arbeitern gestatten oder nicht. Ist ersteres der Fall, so hat man es mit einer Kolonie zu tun. In dem betreffenden Gebiete wird über kurz oder lang die weiße Bevölkerung die eingeborene zurückdrängen, aufsaugen oder vernichten. Die Kolonie wird mit oder ohne Willen des Mutterlandes immer größere Selbständigkeit erreichen und allmählich den Charakter einer Provinz oder eines gleichberechtigten Bundesgenossen annehmen, wenn sie nicht gar abfällt. Können Europäer in dem zu kolonisierenden Gebiete nicht auf die Dauer leben und arbeiten, so wird es immer unter der Vormundschaft des Mutterlandes bleiben, und die wichtigste Sorge des letzteren wird die Regelung der Beziehungen zwischen den weißen Unternehmern und den Eingeborenen, die Versorgung der ersteren mit Arbeitern und die Zivilisierung der Eingeborenen sein. Je von dem Maße, wie sie erreicht wird und wie damit seine Bedeutung wächst, hängt es ab, welcher Anteil den Unternehmern und Eingeborenen an der Regierung und Verwaltung des Gebietes mit der Zeit zufällt.

Von der Kategorie der für weiße Arbeiter geeigneten Gebiete sind heute die besten, wie Nordamerika, Teile Südamerikas und Australiens, bereits zu einer Höhe der Entwicklung gelangt wie europäische Staaten. Der mehr Schwierigkeiten bietende Rest in Nordasien, Nordafrika, Südafrika, Südamerika befindet sich durchweg im Beginn kolonialer Bewirtschaftung durch verschiedene Völker.

Manche der dabei in Frage kommenden Gebiete sind übrigens nicht für alle europäischen Nationen gleichmäßig bewohnbar. Spanier, Portugiesen, Südfranzosen und Süditaliener, die seit langen Zeiten mit orientalischem und afrikanischem Blute stark durchsetzt sind, können, wie die Erfahrung lehrt, in verschiedenen Gebieten arbeiten und Familien gründen, wo nordische Völker zugrunde gehen. Es wird daher angezeigt sein, die Kolonien der ersten Kategorie in solche zu teilen, welche für alle Europäer, und solche, welche nur für südliche Rassen und Arbeiter dauernd bewohnbar sind. Es dürfte zu letzteren der größte Teil des heutigen portugiesischen Kolonialbesitzes und wahrscheinlich Nordafrika und Südasien, sowie wohl das meiste subtropische Gebiet gehören.

Für nordische Völker kommen diese Gebiete ebenso wie die tropischen gegenwärtig für dauernde Niederlassungen nicht in Betracht. Das Höchste, was die Kolonisationsarbeit in ihnen erreichen konnte, wird durch Britisch- und Niederländisch-Ostindien und die westindischen Inseln dargestellt. Der Europäer ist hier lediglich als Unternehmer, Beamter oder Soldat, zeitweilig, mit langen Pausen tätig. Je weniger für Entwick-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lung eines Gebietes dieser Kategorie geschehen ist, um so kürzer ist in der Regel die Frist, während der Weiße dort leben kann. Die körperliche Arbeit liegt hier in den Händen Farbiger. Versuche, hier weiße Verbrecher als Arbeiter zu verwenden, wie es Frankreich und Portugal versuchen, scheitern nicht sowohl an der Einrichtung an sich als an den natürlichen Bedingungen.

3. Zweck der Kolonisation.

Die Ansichten über Zweck und Nutzen von Kolonien sind mehrfachem Wechsel unterworfen gewesen. Portugiesen und Spanier haben ihre ersten Kolonialerwerbungen ausgeführt, um die Hand auf die Gebiete zu legen, welche die damals am höchsten bewerteten Waren, die Gewürze und Edelmetalle, erzeugten. An dieser Auffassung haben sie lange festgehalten. Neue Gebiete zur Ansiedlung überschüssiger Bevölkerung oder zur besseren Unterbringung gewerblicher Erzeugnisse brauchten sie nicht, da beides bei ihnen sehr schwach entwickelt war. Auch Franzosen, Holländer, Engländer verlegten sich auf koloniale Unternehmungen zu Anfang lediglich unter dem von Portugal und Spanien vertretenen Gesichtspunkt.

In England regte sich indessen schon früh bei weiterblickenden Leuten eine andere Auffassung. Gewiß maß man dem Reichtum überseeischer Gebiete an Edelmetallen und Mineralien, sowie der Aussicht, von dort Gewürze, Seide usw. billig zu beziehen, die größte Bedeutung bei. Doch schon Sir Humphrey Gilbert[1]), Sir George Peckham und Sir Walter Raleigh betonten auch die Wichtigkeit neuer Gebiete für Ansiedlung des Überschusses der Bevölkerung. Erstere zwei erkannten ferner die Bedeutung von Kolonien für Absatz englischer gewerblicher Erzeugnisse, sowie Stärkung des Handels und der Seemacht des Mutterlandes. Beide wünschten ferner Kolonien zur Entlastung Englands von Vagabunden und Verbrechern zu benutzen, wogegen sich freilich Sir Francis Bacon in seiner Schrift „De plantationibus populorum" wendete. Peckham bezeichnete es endlich schon als eine dankbare Aufgabe eines kolonisierenden Volks, Christentum und Zivilisation unter den Eingeborenen zu verbreiten.

Diese Auffassung vom Zwecke der Kolonien ist bald allgemein angenommen worden. Nur wurde je nach der Lage der Verhältnisse der eine oder andere Punkt mehr betont. In Frankreich, das nicht glücklich genug war, die Hand auf Goldländer zu legen, empfahl Montchretien 1615[2]) die Erwerbung überseeischer Kolonien hauptsächlich zum Zweck der Hebung von Handel und Schiffahrt, Ableitung der Auswanderung vom

1) A discourse. Hackluyt. voyages III. 1600.
2) Traité de l'économie politique. Hrsg. von Funck-Brentano. Paris 1890.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

spanischen Besitz und Ausbreitung von Zivilisation und Christentum. In Holland hatte man bei dem geringen Bevölkerungsüberschuß immer hauptsächlich die Förderung von Handel, Schiffahrt und Fischerei im Auge. Im weiteren Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts wurde der Besitz von Kolonien, dank den Theorien der Merkantilisten, eine wesentliche Vorbedingung für das Wohl eines Staats. Man erblickte in ihnen die Hauptquelle für den Erwerb von möglichst viel Edelmetall, dessen Besitz als entscheidend für eine günstige Handelsbilanz und damit für die Blüte des Staats galt. Der Handel mit ihnen wurde ferner als viel vorteilhafter wie der mit anderen Ländern erklärt. Dementsprechend war das Bestreben aller Staaten darauf gerichtet, Kolonien zu erwerben und sich den Alleingenuß aller von ihnen erwarteten Vorteile zu sichern. Praktische Politiker wie Theoretiker aller Länder waren von diesen Ansichten durchdrungen. Nur über die daraus zu ziehenden Schlüsse und die beste Art der Durchführung dieser Theorien entstand gelegentlich Streit. Ferner bestand Zwiespalt darüber, ob die Auswanderung nach den Kolonien ebenso bedenklich für ein Mutterland sei wie die nach anderen Ländern und ebenso bekämpft werden müsse. In Spanien glaubte man durch die Auswanderung vieler Leute nach den Kolonien schweren Schaden erlitten zu haben. Sir Josiah Child [1]) erklärte dagegen 1668 die Auswanderung nach den englischen Kolonien als unter verschiedenen Gesichtspunkten vorteilhaft für England. — Zweifel an der Richtigkeit der merkantilistischen Auffassung vom Nutzen der Kolonien begannen sich zuerst in Frankreich, wohl unter dem Eindruck der unglücklichen Kolonialkriege und des Scheiterns der großen, auf den überseeischen Besitz gesetzten Hoffnungen, im 18. Jahrhundert zu regen. Montesquieu erklärte in den „Lettres persanes“ [2]) die Schwächung des Mutterlandes für die gewöhnliche Wirkung der Kolonialpolitik. Ihre Verteidigung und die sonst für ihre Entwicklung zu bringenden Opfer machten sich selten bezahlt. Voltaire [3]) fand, daß der Kolonialerwerb und die dafür geführten grausamen und verderblichen Kriege im Grunde keinen anderen Nutzen gehabt hätten, als die Erzeugung von überflüssigem Luxus. Bernardin De Saint-Pierre, Rousseau und Diderot sprachen der Kolonisation ebenfalls allen Nutzen ab. Und nicht allein vom philosophischen und humanitären Standpunkte, sondern auch vom volkswirtschaftlichen aus verurteilte man bald die koloniale Politik. V. de Mirabeau wies 1758 in seinem „Ami des hommes“ und 1766 in der „Philosophie rurale“ zum erstenmal nach, daß das so sorgsam gehütete Monopol des Handels mit den Kolonien den Mutterländern mehr Schaden als Nutzen bringe. Denselben Standpunkt vertrat F. Quesnay von 1758 ab in verschiedenen Schriften. [4])

1) A new discourse of trade.
2) Lettre CXXI.
3) Fragments sur l'Inde.
4) Questions interessantes. 1758; Maximes. 1758; Remarques sur l'opinion. 1766.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In England fanden diese Ansichten lange keinen Widerhall. Man hielt hier an den hergebrachten merkantilistischen Anschauungen fest, bis Adam Smith in seiner „Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nations“ (1776) an der Hand der Erfahrung die geltende Theorie in einigen Hauptpunkten erschütterte. Zunächst zerstörte er die verbreiteten irrigen Ansichten über Edelmetalle und Gold, indem er nachwies, daß es eben auch nur eine Ware sei und denselben Gesetzen wie solche unterliege. Damit wurde die Auffassung von den besonderen Vorteilen des Kolonialbesitzes für die Versorgung des Mutterlandes mit Edelmetallen erschüttert. Abgesehen davon legte Smith dar, wie gering die Erfolge der meisten Völker bei dem Suchen nach Edelmetallen gewesen seien. Es sei das die die wenigsten Aussichten bietende Lotterie der Welt. Der gewöhnliche Preis eines Loses sei das ganze Vermögen eines sehr reichen Mannes. Minenpläne hätten gewöhnlich Kapital und Zinsen verschlungen. An zweiter Stelle wies er nach, daß mit wenigen Ausnahmen die Kolonien dem Mutterlande mehr gekostet als eingebracht und durch ihre Unfähigkeit, sich selbst zu verteidigen, seine Stellung geschwächt haben. Der einzige Vorteil, den Kolonien brächten, fließe aus dem Handel. Aber im Bestreben, diesen Vorteil möglichst zu vergrößern und dem Mutterande allein zuzuwenden, habe man überall Maßregeln zur Monopolisierung fürs Mutterland ergriffen. Diese hätten mittelbaren und unmittelbaren Schaden zur Folge gehabt. Smith stand nicht an zu erklären, daß einfache Handelsverträge mit Kolonien dem Mutterlande mehr nützten als das Monopol. Er erkannte den Kolonien vor fremden Ländern nur den Vorzug zu, daß sie durch Bande des Bluts und der Gewohnheit dem Handel des Mutterlandes eine größere Sicherheit gewährleisteten.

Ähnliche Ansichten entwickelte im selben Jahre Turgot in seinem „Mémoire sur les colonies américaines“. Auch er verwarf die merkantilistischen Theorien vollständig und sprach den Kolonien keinen anderen Nutzen zu als befreundeten Staaten. Dritte Staaten zögen von den Kolonien ebensoviel Vorteil wie das Mutterland. Letzteres sei eher im Nachteil, da es die hohen Kosten für die Verteidigung der Kolonien trage. — G. Grivel[1]) verlieh diesen Ansichten 1784 in der Encyclopédie Ausdruck. Er wies darauf hin, daß gerade die Staaten, deren innere Entwicklung die größten Fortschritte gemacht, Rußland und Preußen, niemals Kolonien besessen hätten. Er tat ferner dar, wie irrig die Grundlage der merkantilistischen Theorie sei, der Glaube, daß der Schaden eines Nachbarstaats den Vorteil eines Landes bedeute. Er kleidete zum Schlusse seine Auffassung in die Worte „L'homme a beau faire, il a beau chérir sa propre injustice et vouloir déguiser, en parlant des beaux noms d'esprit de commerce, d'habilité, de science d'Etat, de politique etc. le desir de

1) Geb. 1735, gest. 1810; Advokat, später Professor.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

prévaloir sur ses voisins et de prendre l'huitre pour lui . . ., l'ordre social et l'ordre naturel, dont il fait partie, la volonté suprême de son auteur, qui ne peut être que poids et mesure, justice, égalité, tout réprouve ces petits calculs d'un esprit borné et cette soif hydropique et fait tourner ses fausses mesures contre son propre objet."

Die von Smith, Turgot und der Encyclopédie vertretenen Anschauungen fanden Anklang bei der jüngeren Generation. Man begann Besitz und Behandlung von Kolonien mit anderen Augen anzusehen. Nur so war es möglich, daß die zuerst von einigen Menschenfreunden eingeleitete Bewegung zur Unterdrückung der Sklaverei Unterstützung bei allen Staaten fand, eine Maßregel, welche den Ruin der bis dahin meistgeschätzten Kolonien zur unvermeidlichen Folge haben mußte. Jean Baptiste Say ging in seinem 1803 erschienenen „Traité d'économie politique" so weit, den Verlust der Kolonien als geradezu segensreich für Frankreich zu bezeichnen und dem Kolonialbesitz allen Nutzen abzusprechen. In seinem Aufsatz „De l'Angleterre et des Anglais" gab er diesen Ansichten 1815 nicht nur neuen Ausdruck, sondern fügte hinzu: „Le vieux système colonial tombera partout dans le cours du 19e siècle. On renoncera à la folle prétention d'administrer des pays situés à 2, 3, 6 mille lieues de distance; et lorsqu'ils seront indépendans, on fera avec eux un commerce lucratif, et l'on épargnera les frais de tous ces établissemens militaires et maritimes qui ressemblent a ces étançons dispendieux, au moyen desquels on soutient mal-à-propos un édifice qui s'écroule."

Die Tatsachen bestätigten diese Erwartungen zunächst nicht! Die Kolonialländer hielten auch im 19. Jahrhundert an ihrem Besitz zäh fest, und Spanien begann einen langen verzweifelten Kampf gegen die nach freierer Bewegung strebenden Kolonien. Doch die Theoretiker ließen sich dadurch nicht irremachen. James Mill wiederholte 1823 in der Encyclopaedia Britannica die Ansichten von Smith und Turgot. Er erklärte das zähe Festhalten an Kolonien trotz ihres geringen Nutzens durch das Interesse gewisser Kreise, die dort gute Stellungen und Einfluß fänden, und den Wunsch der Regierungen, Gelegenheit zur Stärkung der bewaffneten Macht und zu Kriegen zu haben. Dagegen sei aber so schwer anzukommen, weil sie mit solchen Bestrebungen immer den Beifall der Massen fänden, „nothing is worthy of more attention, in tracing the causes of political evil, than the facility with which mankind are governed by their fears; and the degree of constancy with which, under the influence of that passion they are governed wrong. The fear of Englishmen to see an enemy in their country has made them do an infinite number of things, which had a much greater tendency to bring enemies into their country than to keep them away". Jeremy Bentham verfocht ähnliche Anschauungen in seinen Reden und Schriften. Auch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sir Henry Parnell sprach in der Schrift „On financial reform" (1832) den Kolonien so ziemlich jeden Wert fürs Mutterland ab.

Diese extremen Ansichten gewannen keine praktische Bedeutung. Die Staaten hielten nach wie vor an den Kolonien fest, und bei den praktischen Politikern kam nur ein Wechsel hinsichtlich ihrer Behandlung in Frage. Man fing an sich zu überzeugen, daß ein Bruch mit den hergebrachten merkantilistischen Einrichtungen unvermeidlich sei, daß aber auch dann noch der Besitz von Kolonien Vorteile gewähre. George Cornwall Levis wies 1841 in seinem „Essay on the government of dependencies" nach, daß abhängige Gebiete dem Mutterland nicht nur als Bezugsquelle für Soldaten und als Stützpunkte für Heer und Flotte nützlich wären, sondern auch zur Förderung von Handel und Schiffahrt beitrügen, Arbeitern und Kapitalien der Heimat vorteilhafte Beschäftigung böten und gelegentlich auch für Unterbringung von Verbrechern in Frage kommen könnten. Allerdings verhehlte er nicht, daß diesen Vorteilen große Opfer des Mutterlandes für militärische Zwecke und Beschränkung des Handels zugunsten der Kolonien, die Wirkung der Günstlingswirtschaft und die Gefahr der Verwicklung in Kriege gegenüberständen. Herman Merivale [1]) erachtete auch nach Aufhebung des schädlichen Handelsmonopols den Handel und Verkehr mit Kolonien und die Stärkung des politischen Einflusses, den ihr Besitz gewähre, für sehr wichtig. Dieselbe Auffassung vertraten Wakefield in der 1849 erschienenen „View of the art of colonization" und Arthur Mills 1856 in seinen „Colonial constitutions".

John Arthur Roebuck rühmte 1849 in dem Buche „The Colonies of England" ihnen den Wert für Kapitalanlage, Unterbringung von Auswanderern und Handelsunternehmungen nach. Und dieser Ansicht sind auch die Männer geblieben, welche unter dem Einfluß der großen Freihandelsbewegung die Lösung aller politischen Bande zwischen Mutterland und Kolonien und die Verweisung der letzteren auf eigene Kraft, wie Cobden, Bright, Mc. Culloch, John Stuart Mill, J. E. Th. Rogers und der Professor Godwin Smith [2]), befürwortet haben. Heute besitzt so ziemlich allgemein die Theorie Geltung, welche P. Leroy-Beaulieu in „De la colonisation chez les peuples modernes" [3]) aufstellt. Der Wert der Kolonien besteht danach darin, daß sie ein dem Mutterlande besonders geeignetes Feld für Auswanderung und Kapitalanlagen bieten, dem Handel und der Industrie des Mutterlandes, und unter Umständen auch seinen Arbeitern und Konsumenten, Nutzen gewähren. Diese Vorteile kommen allerdings allen Ländern im Verkehr mit einer Kolonie zugute, doch

1) Lectures on colonization. 1841—42.

2) The Empire. London 1863; The foundation of the American colonies. Oxford 1861. 3) Paris 1902. Liv. II, Chap. 3.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

das Mutterland hat vor ihnen einen Vorsprung insofern, als Gemeinsamkeit der Sitten, Sprache und Überlieferung ihm zugute kommen.

Doch wird als Endzweck der Kolonialpolitik im Grunde heute nicht mehr dieser wirtschaftliche Nutzen der Kolonien, sondern die Verbreitung der Zivilisation, die Schöpfung neuer menschlicher Gesellschaften angesehen, wie das schon Godwin Smith betont hat. [1])

1) The Empire, Cap. XI; Marcel Dubois, Systemes coloniaux. Paris 1895. Seite 7.

II. Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Standpunkt.

1. Portugal hat in den von seinen Seefahrern entdeckten Ländern mit Genehmigung der eingeborenen Machthaber oder gewaltsam festen Fuß gefaßt. Um vor der Einmischung anderer europäischer Mächte sicher zu sein, wandte es sich bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts an den Papst als den Statthalter Gottes auf Erden. Von ihm erhielt es 1441 den Besitz aller zwischen dem westafrikanischen Kap Bojador und Indien gelegenen Länder zugesprochen. Auf Betreiben seiner Diplomatie bestätigte Papst Calixtus III. unterm 8. Januar 1454 die Bulle seines Vorgängers. Der Papst belehnte damals den jeweiligen Großmeister des portugiesischen Christusordens förmlich mit dem in Frage stehenden Gebiete. Eine nochmalige Bestätigung erfuhren diese Bullen am 21. Juni 1481 durch Papst Sixtus IV.

Als Kolumbus seine kühne Fahrt über den Atlantischen Ozean ausgeführt und dabei nach seiner von aller Welt geteilten Meinung die Ostküste Indiens erreicht hatte, erhob Portugal auf Grund seiner ihm vom Papst erteilten Rechte Einspruch. Es stellte durch einen Botschafter in Madrid die Forderung, daß spanische Schiffe den Breitenkreis der Kanarischen Inseln nach Süden zu nicht überschritten und mit Indien keinerlei Verkehr unterhielten, da ihm daran das ausschließliche Besitzrecht zustehe. Gleichzeitig wurde es auch bei der römischen Kurie vorstellig. — Der damalige Papst Alexander VI. war indessen ein Spanier. Dazu entzog man sich in Rom nicht der Erwägung, daß zur Zeit des Erlasses der für Portugals Ansprüche maßgebenden Bullen kein Mensch an die Möglichkeit der Fahrt nach Indien über das Atlantische Meer gedacht hatte. Der päpstliche Stuhl entsprach daher nicht den Forderungen Portugals, sondern erkannte Spanien das Recht auf den Besitz der von ihm entdeckten Gebiete zu, soweit damit nicht Ansprüche anderer christlicher Mächte verletzt würden.

Am 4. Mai 1493 teilte er dann die Welt in zwei Hälften durch den Meridian, welcher von jeder der azorischen und kapverdischen Inseln 100 Leguas westlichen Abstand habe, und sprach die westliche Hälfte Spanien, die östliche Portugal zu. Umsonst protestierte Portugal und suchte sein Kolonialmonopol zu retten. Da Spanien mit Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

walt seine Ansprüche zu verteidigen sich entschlossen zeigte, mußte König Johann II., der es auf einen Krieg nicht ankommen lassen wollte, sich fügen. Im Vertrage vom 7. Juni 1494 verständigte er sich mit Spanien über die Teilung. Nur wählte man anstelle des vom Papst gewählten Meridians denjenigen, welcher 370 Leguas westlich von den Kapverden verläuft. Die genauere Feststellung der Linie wurde einer besondern Kommission vorbehalten.

Zur Niedersetzung der Kommission ist es nicht gekommen, vielleicht weil das vorliegende geographische Material nicht ausreichte, um schon damals die endgültige Teilung der Welt vorzunehmen. Die Folge waren weitere Schwierigkeiten. 1521 tauchte die von MAGELLAN veranlaßte spanische Expedition in den Philippinen und Molukken auf und nahm sie für Spanien in Besitz. Portugal erhob dagegen Einspruch und suchte die Molukken gewaltsam wiederzuerobern. Um den Streit zu schlichten, einigten sich beide Mächte auf Berufung eines Schiedsgerichts. Der Versuch scheiterte, da mangels zuverlässiger astronomischer Beobachtungen die wahre Lage der Molukken nicht zu ermitteln war. Die Angelegenheit wurde schließlich 1529 in der Weise beigelegt, daß Spanien gegen Zahlung von 350000 Dukaten auf die Inseln verzichtete. — Ebenfalls streitig blieb der Verlauf der Grenzen der beiderseitigen Interessensphären in Südamerika. Schon 1508 begannen die Meinungsverschiedenheiten darüber, als Spanien im Norden Südamerikas Forschungsexpeditionen unternahm. Aufs neue lebten sie auf, als gegen Mitte des Jahrhunderts Spanien die Kolonisation Argentiniens begann, und sie wurden sehr lebhaft im 18. Jahrhundert.

Eine Anerkennung der päpstlichen Verfügung über die neue Welt und der portugiesisch-spanischen Abmachungen durch die andern Mächte ist nicht erfolgt. Das katholische Frankreich erhob vielmehr schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts Einspruch dagegen. Als Portugal und Spanien unter Berufung auf die päpstlichen Bullen das Verbot aller überseeischen Unternehmungen in Paris forderten, bestritt König Franz I. ganz entschieden die Auffassung, daß es genüge, Länder durch Proklamationen zu annektieren, um sie für andere Staaten zu sperren. Er soll ironisch gefragt haben, auf welchen Artikel von ADAMS Testament Spanien und Portugal ihre Ansprüche betreffs der neuen Welt gründeten. Als die diplomatischen Vorstellungen nichts fruchteten, griffen die Portugiesen zur Gewalt. Sie fingen die französischen Schiffe ab, zerstörten die französischen Faktoreien und marterten die Besatzungen zu Tode. Die französischen Seefahrer zahlten diese Gewalttaten mit gleicher Münze heim, während König Franz fortgesetzt Schadenersatz in Lissabon verlangte. Erst in den 30er Jahren führten politische Rücksichten zu einer Einstellung der Feindseligkeiten. Eine französisch-portugiesische Kommission wurde mit der Vorprüfung der Schadenersatzansprüche betraut,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und eine Zeitlang verbot Frankreich seinen Untertanen Fahrten nach portugiesischen Besitzungen. Durchgeführt wurde die Anordnung nur lau. Fortgesetzt haben französische Schiffe Fahrten nach Westafrika und besonders nach Brasilien ausgeführt. Hier wurde sogar 1555 durch Villegaignon, eines Schützlings des Admirals Coligny, ein wirklicher Ansiedelungsversuch an der Bai von Rio de Janeiro unternommen. Portugal rüstete gegen diese französische Kolonie 1560 ein Geschwader und machte ihr während der nächsten Jahre gewaltsam ein Ende. Die Energie und Macht, welche Portugal damals entfaltete, scheinen Frankreich die Lust, es weiterhin in seinem Besitze zu stören, genommen zu haben.

Dafür begannen englische Seefahrer zu jener Zeit immer häufiger die portugiesischen Besitzungen in Westafrika und Brasilien heimzusuchen. Die Lissaboner Regierung erhob hiergegen in London Vorstellungen, indem sie ihre Ansprüche auf Afrika, Asien und Brasilien mit dem Rechte der ersten Entdeckung und den Entscheidungen des Papstes begründete. Heinrich VIII. wie Elisabeth wiesen diesen Einspruch Portugals jedoch unbedingt ab. Wie Franz I. erklärten sie, nur Gebiete, wo Portugal wirkliche Herrschaft ausübe, als ihm gehörig anerkennen zu wollen, und verlangten eine Liste dieser Örtlichkeiten. Der Gewalt, welche Portugal gegen englische Schiffer und Kaufleute übte, setzten sie ebensolche entgegen. Von 1562 an begannen englische Unternehmer mit Hilfe ihrer Regierung einen regelmäßigen Sklavenhandel in Westafrika, und als Portugal sich dagegen energisch zur Wehr setzte, unternahm eine englische von Hawkins geleitete Flotte einen Kriegszug gegen die Portugiesen. Bei der damals erheblichen Seemacht Portugals hatte indessen die englische Handelswelt von dem Streit mehr Schaden als Nutzen. Auf ihre Klagen hin trat daher England mit Portugal in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts in Verhandlungen. Es verlangte die Erlaubnis für den Verkehr mit Westafrika und Brasilien, wofür es sich bereit erklärte, seinen Seefahrern den Besuch Ostindiens zu verbieten. Als das den Portugiesen nicht genügte, erbot sich England, seinen Untertanen auch den Besuch Afrikas mit Ausnahme von Marokko, Madeira und den Azoren zu untersagen, und schloß auf dieser Grundlage 1572 mit König Sebastian einen Vertrag. Da Spanien hiergegen protestierte, wagte der portugiesische König schließlich das Abkommen nicht zu bestätigen. Er verlangte, daß England auch auf den Verkehr mit Marokko verzichtete. Die Lage blieb ungeklärt bis 1576, bis Elisabeth sich Portugals Wünschen fügte. Doch dachten ihre Untertanen nicht an ernstliche Beobachtung des Vertrags. Sie setzten ihre Fahrten nach Afrika und Brasilien fort. Schon 1577 verständigte sich England mit der eingeborenen Regierung Marokkos wegen des Rechts zum Betriebe des Handels, und in denselben Jahren rüstete es sich zur Anknüpfung von Beziehungen mit Indien. Nach der Vereinigung der Krone Portu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gals mit der Spaniens ließ England die letzten Rücksichten fallen und setzte sich ohne weiteres in Afrika wie in Indien fest. Von da an sah Portugal sich für die Wahrung seiner Rechtstitel ausschließlich auf seine Kraft zur See angewiesen. Es hat lange Jahrzehnte hindurch mit England und Holland insbesondere ringen müssen, um nur einen Teil des einst von ihm in Anspruch genommenen Weltreichs zu retten. Was es heute noch besitzt, hat es sich durch Verträge mit den Nachbarmächten zu sichern gesucht.

2. Auch Spanien hat den Besitz über See, welchen es sich vom Papst hatte zusprechen lassen, zunächst gegen Frankreich zu verteidigen gehabt. Nach dem Mißerfolge in Brasilien richteten nämlich französische Seefahrer ihre Blicke auf die weiten Küstenstriche des von Spanien in Anspruch genommenen, aber nicht besetzten nördlichen Amerikas. 1562 unternahm eine französische Expedition die Anlage einer Niederlassung an der Küste Floridas. Spanien erhob hiergegen in Paris Vorstellungen. Als diese fruchtlos blieben, rüstete es sich zu gewaltsamen Maßregeln und vernichtete 1565, mitten im Frieden, in grausamster Weise die junge Ansiedelung. Den zu erwartenden Beschwerden Frankreichs kam es durch Klagen über die französischen Kolonisten und den Admiral Coligny, der das Unternehmen begünstigt hatte, zuvor. Das war aber dem französischen Hofe zu viel. Katharina von Medici, die Mutter Karls IX., bestritt sehr energisch das Recht Spaniens und hat dringend auf Bestrafung der Schuldigen und voller Genugtuung bestanden. Wenn sie von Philipp II. nichts erreichte und sich schließlich damit genügen lassen mußte, daß französische Seeleute auf eigene Faust Rache an den Spaniern nahmen, war das die Schuld der Bürgerkriege, welche damals Frankreich durchwühlten. Die von Philipp II. für die Niedermetzelung seiner Expedition in Florida geforderte Genugtuung ist nicht erfolgt. Nur wenige Jahre später haben französische Unternehmer, unbekümmert um Spaniens Einspruch, sich im Norden Amerikas festgesetzt und die Kolonisation Canadas begonnen. Von da aus hat Frankreich später, gleichfalls ohne Rücksicht auf Spanien, das Mississippital in Besitz genommen. Noch empfindlicher trafen Spanien die Ansiedelungsversuche, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts in dem von Spanien nicht allein entdeckten und erforschten, sondern auch in Verwaltung genommenen Westindien begannen. Umsonst hat der Madrider Hof durch diplomatische Vorstellungen und militärische Maßnahmen sich der Eindringlinge zu erwehren und sein Besitzrecht zur Anerkennung zu bringen gesucht. Die Franzosen kehrten sich an seine Rechtstitel so wenig wie die Engländer und Holländer und achteten nur solchen spanischen Besitz, der unter regelmäßiger Verwaltung stand.

Zur vollen Durchführung gebracht hat diesen Grundsatz auch Spanien gegenüber zuerst England. Seit seine Seeleute sich von der Schwäche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vieler spanischer Niederlassungen in Süd- und Mittelamerika überzeugt hatten, begannen sie dieselben ebenso wie die portugiesischen gelegentlich zu besuchen und zu brandschatzen. Philipp II. suchte dem durch Gewalt und allerlei Umtriebe in England entgegenzutreten, da seine diplomatischen Vorstellungen fruchtlos blieben. Damit verschärfte er den gegen die fanatischen Spanier in England so wie so bestehenden Haß noch mehr. Die englischen Schiffer wurden immer kühner. Nicht zufrieden mit der Plünderung von Spaniens Niederlassungen, kaperten sie seine Schiffe und versuchten sich in Nordamerika festzusetzen. Die Königin Elisabeth zeichnete den von Philipp II. wegen allerlei Gewalttaten angeklagten Drake sogar noch besonders aus. In seiner Entrüstung über Englands Übergriffe versuchte es Spanien mit militärischen Maßnahmen in Europa. Aber seine Anstrengungen waren umsonst. 1588 erlag seine Armada Stürmen und den Angriffen der Engländer, und eine zweite Flotte hatte 1597 kein besseres Schicksal. Von da an ließen die kühnen englischen Seefahrer die letzten Rücksichten fallen. Sie plünderten die mexikanischen Häfen, brandschatzten Cadix, verwüsteten die Azoren und machten sogar im spanischen Südamerika Kolonisationsversuche. Kein Teil des spanisch-portugiesischen Weltreichs war fortan mehr vor Überfällen sicher, zumal die von Spanien abgefallenen Niederländer sich um die Wette mit England in überseeische Unternehmungen stürzten. Umsonst versuchte Spanien sich zuletzt wenigstens vor den Angriffen der Engländer zu sichern, indem es wiederholt Friedensvorschläge machte. In England wollte man davon nichts wissen, solange man sich nicht einen genügenden Anteil an der neuen Welt gesichert hatte. Erst Jakob I. ließ sich zu einem Friedensschlusse herbei, ohne jedoch Spaniens und Portugals Ansprüche auf alle überseeischen Gebiete anzuerkennen. Spanien sah sich ebenso wie schon vorher Portugal genötigt, seine Ansprüche mit Gewalt zu verteidigen und seinen Besitz in jedem einzelnen Falle durch Verträge mit den beteiligten Mächten zu sichern. Zu solchen Abmachungen ließen sich aber die ihrer Seemacht sicheren Staaten nur ausnahmsweise herbei, sie zeigten sich besonders im 17. Jahrhundert nur von dem Bestreben erfüllt, möglichst viele und wertvolle überseeische Gebiete ohne Rücksicht auf die Eigentümer zu erwerben. — Jahrzehnte hindurch war daher keine Macht mehr ihrer Kolonien sicher. Wo sich irgend eine Gelegenheit bot, wurden sie ihr von einer andern, oft mitten im Frieden, entrissen. So überfiel England 1654 die keines Angriffs gewärtigen Spanier in Santo Domingo und Jamaika und besetzte um dieselbe Zeit Surinam. 1664 bemächtigte es sich, ebenfalls ohne Kriegserklärung, des holländischen Neuamsterdam. Den Franzosen in Westindien und Nordamerika spielte es ebenso übel mit. Andrerseits empfand man auch in Frankreich keine Gewissensbisse, mitten im Frieden den englischen und spanischen Kolo-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nien in Amerika oder dem englischen, holländischen und portugiesischen Besitze in Indien mit den Waffen zuzusetzen. Das Zeitalter des Faustrechts in den überseeischen Ländern fand erst mit dem Spanischen Erbfolgekriege ein Ende. Im Frieden von Utrecht wurde zum erstenmal eine umfassende Verständigung der Hauptseemächte über ihren Kolonialbesitz zustande gebracht. Spanien und Portugal setzten sich dadurch über die Grenzen ihres südamerikanischen Besitzes auseinander, und England verständigte sich mit Spanien und Frankreich über den Anteil jeder Macht an der Neuen Welt. Spanien mußte dabei den Briten versprechen, kein Stück seines amerikanischen Besitzes jemals an Frankreich oder eine andere Macht abzutreten.

3. Lange hat die 1713 erreichte Regelung der Weltlage nicht vorgehalten. Jeder neue Streit zwischen den Mächten gab Anlaß zu Kämpfen in den Kolonien. Besonders das lange Ringen Frankreichs mit England um die Weltherrschaft führte zu mehrfachen Besitzwechseln. Gegen Anfang des 19. Jahrhunderts hatte England dank seiner Überlegenheit zur See die anderen Kolonialstaaten so gut wie vollständig ihres Besitzes beraubt. Was nicht in Englands Hände gefallen war, verdankte dies nicht Verträgen oder dem Schutze des betreffenden Mutterlandes, sondern der Widerstandskraft der eigenen Bewohner.]

Nachmals fand eine Teilung der Welt in den Friedensverträgen von 1813 und 1814 statt. Frankreich erhielt dabei einen Teil der ihm früher in Westindien gehörigen Inseln, den Senegal und Reunion nebst den Stationen in Indien zurück. Holland wurde in den Besitz seiner Kolonien, außer Kapland, Ceylon, einem Teil Surinams und Ost- und Westindiens gesetzt; Spanien und Portugal wurden wieder Herren dessen, was sie zu Ende des 18. Jahrhunderts tatsächlich besessen hatten. Doch wieder war die Neuregelung der Besitzverhältnisse nicht von Dauer. Der südamerikanische Besitz Spaniens und Portugals errang gewaltsam seine Selbständigkeit. Zwischen Holland und England fand dann eine nochmalige Auseinandersetzung statt, die dem ersteren weitere Gebiete kostete, und bald gingen Frankreich und Rußland daran, ihren Besitz auf Kosten eingeborener Staatswesen in allen Teilen der Welt zu erweitern. Das Beispiel Frankreichs fand Nachahmung bei Belgien und Deutschland, und so entstand ein neuer Wettkampf um die Teilung der noch nicht fest vergebenen überseeischen Gebiete. Allseitig wurden als solche alle Länder aufgefaßt, die nicht von einer fremden Macht in geregelte Verwaltung genommen, oder die nicht im stande waren, sich gegen Angriffe von außen genügend zu verteidigen.

4. Um feindlichen Zusammenstößen und folgenreichen Entwicklungen aus diesem Zustande der Dinge vorzubeugen, einigten sich die beteiligten Mächte 1885 zur Beschickung einer internationalen Konferenz in Berlin. Hier wurde nicht allein der zwischen Belgien und einer Reihe anderer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Staaten schwebende Streit wegen der Grenzen des von König Leopold ins Leben gerufenen Kongostaates beigelegt, sondern auch die Bedingungen für völkerrechtlich gültige Besitzergreifungen in Afrika festgestellt. Nach Artikel 34 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 sollte zunächst jede der beteiligten Mächte, wenn sie an der afrikanischen Küste Besitz von einem Gebiete ergreife, hiervon den anderen Signatarmächten Kenntnis geben, um sie in Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Ansprüche geltend zu machen. Im folgenden Artikel verpflichteten sich die Unterzeichner der Akte, in den von ihnen besetzten Küstengebieten für eine Obrigkeit zu sorgen, die hinreiche, um die erworbenen Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen.

Betreffs der Besitzergreifungen im Innern Afrikas wurde keine Verständigung erreicht. Hier blieb es den beteiligten Staaten überlassen, sich untereinander im einzelnen Falle auseinanderzusetzen. — Auf Grundlage der Bestimmungen der Kongoakte hat sich die Aufteilung der Küsten Afrikas, soweit sie als herrenlos galten, während der folgenden Jahre vollzogen. Die Verteilung des Innern ist trotz des Fehlens einer völkerrechtlichen Abmachung in ähnlicher Weise vorsichgegangen. Die Staaten haben von ihren dort vollzogenen Besitzergreifungen in der Regel auch den anderen Kenntnis gegeben und sich dann im Wege von Verhandlungen mit den Nachbarn geeinigt. Hier liegt aber für die Mächte, welche ihre Zustimmung nicht erklärt haben, keine völkerrechtliche Verbindlichkeit vor. Die Auseinandersetzung über die Besitzverhältnisse in der Südsee ist durch Verträge zwischen Deutschland, England, Spanien und Frankreich erfolgt. Gewaltsam ist der Besitzstand hier und in Westindien nur einmal, durch die Vereinigten Staaten von Amerika, gestört worden. Ungeregelt sind die Verhältnisse heute nur noch in Ostasien infolge der mehrfach hervorgetretenen Unfähigkeit des chinesischen Reichs, seinen Besitz genügend zu verteidigen und zu regieren. Eine Einigung der beteiligten Mächte über die Eigentumsverhältnisse in Ostasien hat sich bisher nicht erzielen lassen. — Auf dem amerikanischen Kontinente haben die Vereinigten Staaten schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts, gelegentlich des Abfalls der spanisch-südamerikanischen Kolonien, durch Proklamierung der Monroe-Doktrin die weitere Einmischung fremder Mächte ausgeschlossen. Die Versuche Spaniens, sich nochmals in Haiti festzusetzen, haben sie ebenso vereitelt wie die Eroberungspläne Frankreichs in Mexiko. Es ist unzweifelhaft das Streben der Bürger der Union, mit den Resten europäischer Herrschaft in Amerika aufzuräumen und diesen Erdteil unter ihren ausschließlichen Einfluß zu bringen.

Sobald die Besitzverhältnisse in Ostasien und den damit zusammenhängenden Teilen von Mittelasien geregelt sind, ist daher bis auf weiteres die Teilung der Welt vollzogen und nur Kriege oder Verträge einzelner Staaten untereinander können die Lage in Zukunft verschieben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Regierung der Kolonien.

Literatur. *G. G. Bell, colonial administration of Great Britain. London 1859. — Ch. Clark, A summary of Colonial law. London 1834 — Colonial Office List. London, seit 1862. — Karl Gareis, Deutsches Kolonialrecht. Gießen 1902 — A. Gourd, Les Chartes coloniales. Paris 1885. — W. E. Hail, A treatise on the foreign powers and jurisdiction of the british Crown. Oxford 1894. — Sir Henry Jenkyns, British rule aud jurisdiction beyond the seas. Oxford 1902. — v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. Berlin 1896. — Sir George Cornewall Levis, An essay on the government of dependencies ed. by C. P. Lucas. Oxford 1891. — S. Lucas, Charters of the old english colonies in America. London 1880. — Merivale, Lectures on Colonisation aud Colonies. London 1861. — A. Mills, Colonial constitutions. London 1856 u. 1891. — Paul S. Reinsch, Colonial Government. Newyork 1902. — K. Frhr. von Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901; ders.: Die deutschen Schutzgebiete. München und Leipzig 1895. — Tarring, law relating to the colonies. 1893. — A. Todd, Parliamentary government in the british colonies. London 1880.*

I.

Die oberste Leitung der kolonialen Angelegenheiten Portugals lag von Anfang des 16. Jahrhunderts an in den Händen eines Königl. Rates für die indischen Angelegenheiten, zusammengesetzt aus den höchsten Würdenträgern. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten besorgte die in Lissabon errichtete Casa da India, welche den gesamten Verkehr von und nach den Kolonien vermittelte.

Bei der Größe der Entfernung, welche Portugal von Ostindien und Zubehör trennte, und der Seltenheit und Langsamkeit der Verbindungen konnte aber das Mutterland nur in ausnahmsweisen Fällen und in grundsätzlichen Fragen der Politik eine Entscheidung fällen. Die eigentliche Regierung des portugiesischen Überseereichs wurde von dem Leiter der dortigen Verwaltung, der gelegentlich Generalkapitän, Generalgouverneur oder Vizekönig genannt wurde, gehandhabt. Er stand an der Spitze der militärischen wie der Zivilverwaltung, ernannte die Beamten und entschied über Leben und Tod. Groß wie die Vollmacht, war die Verantwortlichkeit dieser Beamten. Wie sie den Ruhm glücklicher Taten ernteten, hatten sie für alle Mißerfolge einzustehen. Mit der Zeit erwies

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sich die Arbeitslast und Verantwortung für die Schultern eines Mannes zu groß, und dazu begann man in Portugal zu fürchten, daß gelegentlich ein Vizekönig zu mächtig werden und Unabhängigkeitsgelüste verspüren könne. Von 1518 an wurde daher der Posten des höchsten Beamten in Indien alle drei Jahre neu besetzt. Um die Ordnung in der Verwaltung durch den häufigen Wechsel nicht zu gefährden und Unredlichkeiten zu steuern, wurde außerdem die Finanzverwaltung vom Generalgouvernement abgetrennt und ziemlich unabhängig gestellt. Dazu bildete man 1550 aus den obersten Beamten, deren keiner auf Lebenszeit angestellt wurde, einen obersten Regierungsrat, der in wichtigen Angelegenheiten vom Generalgouverneur zu befragen war. Den beabsichtigten Zweck haben diese Maßregeln so wenig erreicht, wie die mehrfach versuchte Teilung des indischen Reichs in verschiedene, von einander unabhängige Gouvernements. Mißbräuche aller Art, Durchstechereien und Ausschreitungen sind fast während der ganzen Zeit der portugiesischen Herrschaft in Ostindien an der Tagesordnung gewesen. Die durch die große Entfernung bedingte Unmöglichkeit genügender Beaufsichtigung der kolonialen Verwaltung durch die heimische Regierung, der Mangel einer Kontrolle durch unabhängige Privatleute, die Vernachlässigung der Interessen der Eingeborenen der Gebiete, in denen die portugiesischen Stationen lagen, die Unterordnung der Rechtspflege unter die Verwaltung haben gleichmäßig dazu beigetragen, Portugals koloniale Macht in Indien zu untergraben.

Anders haben die Dinge in Brasilien gelegen. Allerdings wurde auch das Recht des Handels mit diesem Gebiete sogleich nach seiner Entdeckung von Portugal zum Monopol der Krone erklärt. Da aber das Land zunächst keine den indischen vergleichbaren Schätze bot, wurden zur Durchführung des Monopols keine ernsten Schritte getan. 1504 wurde es sogar einem Reeder verpachtet.

Als sich dort, da dieser Pächter nicht im stande war, in dem riesigen Gebiete viel auszurichten, eine Menge Ausländer festsetzten, entschloß man sich 1534, Brasilien in 15 Provinzen zu teilen und deren Regierung und Kolonisation privaten Unternehmern zu überlassen. Die Krone behielt sich in diesen Lehen das Recht der Zollerhebung, das Monopol der wichtigsten Erzeugnisse, ein Fünftel von Edelmetallen und -Steinen sowie ein Zehntel von anderen Erzeugnissen vor. Den Lehensinhabern wurde ein gewisser Anteil an dem Ertrag der Krongebühren sowie das Monopol der Salzgewinnung, von Wasserwerken und Fähren und das fast unumschränkte Recht der Verwaltung und Rechtsprechung zugesichert.

Von den 15 Kapitanien genannten Lehen sind nur 3 zu einer einigermaßen befriedigenden Entwicklung gelangt. 1549 wurden daher die Rechte der Lehensinhaber zurückgekauft und ganz Brasilien in die Verwaltung der Krone genommen. Ein Generalgouverneur trat an die Spitze

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Verwaltung; Rechtspflege und Finanzverwaltung kamen in die Hände eigener Behörden. 1573 wurde der Versuch gemacht, Brasilien in zwei Statthalterschaften, eine nördliche und eine südliche, zu teilen. Die Maßregel bewährte sich nicht, und 1578 wurden sie wieder zu einem Generalgouvernement vereint.

Die Leitung der brasilianischen Verwaltung in Portugal lag in den Händen des Königlichen Rates für überseeische Angelegenheiten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als Brasilien eine größere Bedeutung erlangt hatte, übertrug man sie einem eigenen „Rate von Indien", der während der langwierigen Kämpfe mit Holland eine bedeutende Wirksamkeit zu entfalten hatte.

Die Verfassung der Kolonie selbst hat bis zum Ausgang der portugiesischen Herrschaft keine grundlegenden Änderungen mehr erfahren. Nur ist der Machtbereich des Generalgouverneurs, der 1720 den Titel Vizekönig erhielt, mit der Zeit stark beschnitten worden, je mehr sich das Land entwickelte. Schon 1621 ist die Provinz Maranhao, 1657 Pernambuco, 1658 der ganze Süden mit Rio de Janeiro abgetrennt und unter eigene Verwaltung gestellt worden. 1709 wurde auch Sao Paulo zu einem selbständigen Verwaltungsbezirk erhoben. 1760 wurde der Sitz des Vizekönigs von Bahia nach Rio de Janeiro verlegt, da letzteres sich rascher als der Norden entwickelt hatte. Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die neun Statthalterschaften Brasiliens I. Ordnung von einander unabhängig erklärt und einander gleichgestellt. Neun Statthalterschaften II. Ordnung waren ihnen untergeordnet, haben sich aber in Wirklichkeit dem nicht gefügt, sondern ihre Maßnahmen ebenfalls selbständig getroffen. Alle diese Kolonien lagen in fortwährender Fehde miteinander. Die gemeinschaftlichen Interessen nahm nur der „Überseeische Rat" in Lissabon wahr, der 1642 aus dem Rat von Indien hervorgegangene portugiesische Kolonialamt (Conselho Ultramarino) war.

Der Hauptbeweggrund bei dieser Politik dürfte die Furcht Portugals gewesen sein, daß ein geeintes Brasilien zu selbstbewußt und mächtig werden und vom Mutterlande sich lossagen oder ihm seinen Willen aufnötigen könnte. Dieser Politik entsprach es auch, wenn den Kolonisten politische Rechte nur in bescheidenstem Maße eingeräumt wurden. Eine Teilung und Abgrenzung der richterlichen, polizeilichen und administrativen Befugnisse der Beamten hat nie stattgefunden. An den wenigen vorhandenen Gerichtshöfen waren die Verhandlungen geheim. Die Beamtenstellen wurden durchweg mit im Mutterlande geborenen Portugiesen besetzt, und eine Möglichkeit zur Erlangung der nötigen Vorbildung in der Kolonie nicht geschaffen. Bestechlichkeit, Günstlingswirtschaft, Amtsmißbräuche waren allgemein. Das einzige den Kolonisten mit der Zeit eingeräumte Recht war das zuerst 1642 in Rio de Janeiro eingeführte Privileg von Oporto, das die Freiheit von Folter und willkürlicher Verhaftung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie das Recht zum Waffentragen gewährleistete. Dazu besaßen die Gemeinden gewisse Selbstverwaltungsrechte.

Auch nach der Losreißung Brasiliens und dem Verlust beinahe des ganzen indischen Reichs ist der Conselho Ultramarino zu Lissabon in Tätigkeit geblieben. Aber sein Einfluß war völlig erloschen. Die wirkliche Geschäftsführung lag bis 1821 in den Händen des Marineministeriums und dann zwei Jahre lang in denen der verschiedenen Fachbehörden. Von 1823—1834 wurde wieder das Marineamt mit den kolonialen Angelegenheiten betraut und 1833 der Conselho Ultramarino auch formell aufgehoben. 1835 schuf man im Marineministerium ein besonderes Bureau für die Geschäfte der sehr zusammengeschmolzenen Kolonien, dem 1851 ein neuer Conselho Ultramarino, als oberste beratende Körperschaft, an die Seite trat. 1868 wurde letzterer wieder aufgehoben und an seine Stelle eine dem Minister für Marine und Kolonien untergeordnete Junta consultiva gesetzt. Diese Einrichtung besteht noch heute.

Die Verfassung der Portugal verbliebenen Kolonien wurde 1811 von Grund aus geändert. Die oberste Gewalt kam damals überall in die Hände von Juntas, bestehend aus dem Gouverneur und den ersten Verwaltungschefs. 1822 erfuhr diese Einrichtung insofern eine Änderung, als bestimmt wurde, daß die Juntas keine Stimme in militärischen Angelegenheiten haben und zu Gouverneuren nur Militärs ernannt werden sollten. 1835 wurden die Vollmachten der Juntas noch weiter eingeschränkt.

Ein Gesetz von 1869 hat sämtliche Kolonien Portugals in 6 (später 7) Provinzen eingeteilt, deren jede in verschiedene Distrikte zerfällt. An der Spitze der Provinzen stehen Gouverneure, an derjenigen der Distrikte Untergouverneure. Einzelne der ersteren haben den Titel Generalgouverneur. Jedem Gouverneur steht ein lediglich aus Beamten bestehender Gouvernementsrat und eine Junta geral, in der auch Kolonisten vertreten sind, zur Seite.[1]) Daneben wurden in jeder Provinz Verwaltungstribunale und eine Junta da Fazenda für die oberste Leitung der Finanzen errichtet. Letztere wurden 1888 durch den Gouverneuren unterstellte Inspektoren ersetzt. — In den Kreisen, welche die Unterabteilungen der Distrikte bilden, stehen Administratoren an der Spitze, denen Munizipalkammern zur Seite stehen.

Die Gouverneure sollen mit dem Verwaltungsdienst vertraut sein und der Regel auf fünf Jahre angestellt werden. Sie haben die Leitung aller bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten, dürfen sich aber nicht in die Justiz einmengen. In allen Kolonien soll das portugiesische Verwaltungsrecht mit gewissen Abänderungen gelten.

Seit 1859 sind die portugiesischen Kolonien in dem Lissaboner Par-

1) Junta gerals sind bisher nur in Indien und Angola eingerichtet worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lament durch gewählte Abgeordnete vertreten. Bis 1869 gab es 7, seitdem 8 koloniale Abgeordnete.

Zur vollen Durchführung ist diese Kolonialverfassung kaum irgendwo gelangt. Seit 1891 ist sie sogar in den beiden wichtigsten portugiesischen Kolonien teilweise völlig über den Haufen geworfen, da Portugal in Mozambique und Angola einer Anzahl ausländischer Gesellschaften die weitgehendsten Landbesitz-, Minen-, Zollerhebungs- und andere Rechte für 25 Jahre eingeräumt hat.

II.

Als Spanien daran ging, kolonialen Besitz zu erwerben, lag es nicht in der Absicht der Regierung, die Verwaltung der zu entdeckenden Gebiete in eigene Hand zu nehmen. Das beweisen der 1492 zwischen der Krone und Kolumbus geschlossene Vertrag und das kurz darauf ihm erteilte Königl. Patent.[1]) Beide Aktenstücke laufen darauf hinaus, daß Kolumbus als Vizekönig die Verwaltung der von ihm zu entdeckenden Länder zu handhaben, die Rechtspflege nach spanischem Gesetz zu üben und aus ihren Einkünften sein Gehalt als Vizekönig, Gouverneur und Admiral zu erheben berechtigt sein sollte. Im Vertrage war außerdem festgesetzt, daß er für Besetzung jedes Amtes drei Personen vorschlagen dürfe, für deren eine sich die Krone zu entscheiden habe, und daß ihm ein Zehntel der Einkünfte zustehe. — Wäre der Plan durchführbar gewesen, so hätten sich die Verhältnisse im spanischen Amerika ähnlich gestaltet wie in den Madeirainseln, deren Kolonisation durch private, von der portugiesischen Regierung bevollmächtigte Unternehmer im 15. Jahrhundert durchgeführt worden ist. Da Kolumbus auf einer dieser Inseln eine Zeitlang gelebt hat[2]), ist anzunehmen, daß er selbst die Nachahmung des dort mit Erfolg angewandten Systems in Spanien vorgeschlagen hat.

Aber dieser Plan scheiterte an dem Mangel an den nötigen Mitteln und den Schwierigkeiten, welche sowohl die natürlichen Verhältnisse Westindiens als der Charakter der spanischen Abenteurer dem Entdecker bereiteten. Aus Gründen der Finanzwirtschaft wie der Humanität sah sich die spanische Regierung genötigt, einzuschreiten. Sie brach die Kolumbus gegenüber eingegangenen Verpflichtungen 1495 und erlaubte allen Untertanen die Vornahme von Entdeckungsfahrten in der neuen Welt gegen die Verpflichtung zur Abgabe eines Zehntels von allen dort zu gewinnenden Erzeugnissen und von zwei Drittel alles Goldes. Im übrigen war sie geneigt, den neuen Unternehmern ebenso wie dem Kolumbus in der Verwaltung völlig freie Hand zu lassen und sich auf die Beaufsichtigung ihres Vorgehens

1) Siehe A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien. I. Berlin 1896, S. 228ff.
2) A. a. O. I. S. 5.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durch königliche Kommissare sowie auf die Monopolisierung des Handels zu beschränken.

Die Entwicklung der Dinge in Amerika machte die Durchführung dieser Politik unmöglich. Die Mißwirtschaft in den von Kolumbus eingerichteten Niederlassungen zwang zum Einschreiten. 1500 mußte ein Kronkommissar nach Santo Domingo gesandt werden. Seine Mission führte zur Verhaftung des Kolumbus, zur tatsächlichen, wenn auch noch nicht formellen Außerkraftsetzung seiner Privilegien und zur Übernahme der Verwaltung in Westindien durch die spanische Regierung. Ähnlich war der Verlauf bei den auf Grund weiterer königl. Privilegien durch private Unternehmer ins Werk gesetzten Kolonisationsunternehmungen in Mittel- und Südamerika. Überall schritt nach einiger Zeit die Krone ein, hob die Privilegien auf und nahm die Verwaltung in die eigene Hand.

Ihr Organ in Spanien war der 1511 errichtete „Rat von Indien", eine Körperschaft, die zuerst aus einem Großkanzler, acht Räten, einem Fiskal, einem Historiker und Geographen, einem Mathematiker und dem nötigen Bureaupersonal bestand. Später mit dem Wachsen der Geschäfte wurde ihr Stab vergrößert. Diese Behörde war mit der gesamten Verwaltung wie Rechtspflege der Kolonien betraut und leitete durch die ihr unterstellte schon seit 1506 bestehende Casa de Contratacion in Sevilla auch den Handel mit ihnen. 1542 erhielt der „Rat von Indien" die Gestalt, in der er einige Jahrhunderte gewirkt hat.

In den Kolonien wurde das Hauptorgan der spanischen Regierung 1511 die in Santo Domingo errichtete Audiencia, eine Körperschaft, welche die Befugnisse eines Gerichts zweiter Instanz mit denen eines Staatsrats vereinigte. Die Audiencia führte in Abwesenheit des Vizekönigs die Geschäfte, durfte auch, wenn er auf seinem Posten war, gegen seine Anordnungen Einspruch erheben und berichtete unmittelbar an die spanische Regierung.[1] Neben die Audiencia in Santo Domingo trat später eine zweite in Panama für ganz Südamerika. 1543 wurde diese aufgehoben und durch zwei neue in Peru und in Honduras ersetzt. Später erhielten auch Mexiko und andere Kolonien besondere Audiencias. Den Mitgliedern der Audiencias wurde der Besitz von Grundeigentum und Häusern in den Kolonien untersagt. Ihre Befugnisse wurden ständig erweitert. Die Regierungsgewalt in den Kolonien ging schließlich fast ganz auf sie über. Die hoch besoldeten und mit allerlei Ehrenvorrechten ausgestatteten Vizekönige und Gouverneure waren im wesentlichen auf Repräsentation beschränkt. Für Leitung der Finanzen gab es in jeder Kolonie eigene, ziemlich unabhängig gestellte Behörden. In Streitfällen entschied eine aus dem Gouverneur, der Audiencia und der Finanzver-

1) 1620 wurde den Audiencias dieses schon vorher geübte Recht formell zugebilligt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

waltung zusammengestellte besondere Junta. — Alles war darauf berechnet, daß eine Behörde in den Kolonien die andere überwache, und daß ständig Mißtrauen und Eifersucht unter ihnen herrsche, damit der Einfluß des Mutterlandes um so unbeschränkter und unerschütterter bleibe. Zu diesem Zwecke wurde auch die überall tätige geistliche Inquisition verwendet. Nicht minder diente die ängstliche Absperrung der Kolonien untereinander, die Erschwerung der Auswanderung nach ihnen und das Verbot des Aufenthalts von Ausländern dem Zwecke, jeder Regung nach Selbständigkeit vorzubeugen. Um Gefahren vom Auslande vorzubeugen, bedeckte Spanien gleichzeitig alle die Lage seiner Kolonien betreffenden Angelegenheiten mit dem Schleier tiefsten Geheimnisses. Den erhofften Zweck hat es damit freilich nicht erreicht.

Nur in lokalen Angelegenheiten wurde den Kolonisten lange eine gewisse Selbständigkeit gelassen. Die Kolonien wurden in Distrikte geteilt, an ihre Spitze eigene Verwaltungsbeamte gesetzt und in den Städten Körperschaften, bestehend aus Beamten und Bürgern, Cabildos, errichtet, die wenigstens in den entwickelsten Kolonien ziemlich weitgehende Vollmachten besaßen. Ein gegen Ende des 18. Jahrhunderts erwogener Plan, die Kolonien in fünf erbliche Vizekönigreiche zu teilen und auf diese Weise eine Art Bundesstaat zu schaffen, ist nie zu verwirklichen versucht worden.

Die alte spanische Kolonialverfassung fand erst mit dem Verlust Südamerikas im 19. Jahrhundert ihr Ende. Der Rat von Indien wurde aufgehoben, ein Kolonialministerium trat an seine Stelle. Cuba, Puerto Rico und die Canarischen Inseln wurden mit der Zeit zu Provinzen erklärt und erhielten das Recht der Wahl von Abgeordneten für die spanischen Cortes. Die Verwaltung der Kolonien selbst erfuhr gleichzeitig eine äußerliche Umgestaltung. Die Rechtspflege wurde von der Verwaltung unabhängig gestellt und mit einer Menge der früheren Schranken aufgeräumt. Doch der Geist der spanischen Kolonialpolitik blieb derselbe. Der Einfluß der Geistlichkeit, die Willkür der Beamten, die rücksichtslose Ausbeutung der Eingebornen, die drakonische Strenge gegen jede freiheitliche Regung haben fortgedauert. Sie haben wohl wesentlich dazu beigetragen, wenn die Geschichte des Restes des spanischen Kolonialreichs eine solche fortdauernder Revolutionen gewesen ist, und wenn schließlich Spanien alle wertvolleren Kolonien verloren hat.

III.

In den ersten Zeiten der Erwerbung kolonialen Besitzes, welche ausschließlich durch private Unternehmer auf Grund königlicher Vollmachten geschah, erachtete die englische Krone eine Einmischung der Regierungsorgane in diese Angelegenheiten für überflüssig. In den Charters für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kolonialunternehmungen Nordamerikas waren die Gebiete as part of our manor of East Greenwich oder of our Castle of Windsor oder of Hampton Court bezeichnet. Dem Parlament, das die freie Fischerei an den Küsten der Kolonien durch Gesetz festlegen wollte, wurde bedeutet, daß es nicht angebracht sei, für noch nicht annektierte Gebiete Gesetze zu machen. Der König mit seinem Privy Council behielt sich die Erledigung der die überseeischen Erwerbungen betreffenden Fragen vor. Die im Jahre 1606 von Jakob I. in Aussicht genommene Einrichtung einer besonderen Behörde für Nordamerika, des Council of Virginia, ist nicht zur Ausführung gelangt. Schon 1609 wurde den Kolonisationsgesellschaften das Recht eingeräumt, die Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu leiten. Erst 1625 wurde ein eigenes Kolonialamt in Gestalt eines dem Privy Council unterstehenden Committee for Plantations von Charles I. geschaffen. Sehr groß dürfte die Geschäftslast dieser Behörde nicht gewesen sein, denn bei der Größe der Entfernungen und der Mangelhaftigkeit der Verbindungen besorgten die Kolonisten ihre Angelegenheiten fast durchweg allein und trafen ihre Einrichtungen nach den örtlichen Bedürfnissen und Wünschen. Selbst den Unternehmern oder Gesellschaften, durch welche sie hinausgesandt worden waren, räumten die Ansiedler, wenigstens in Nordamerika und Westindien, fast keinerlei Einfluß ein, gestützt auf ihre Rechte als freie englische Bürger. Diese Rechte waren ihnen in den königlichen Charters, auf Grund deren die meisten Kolonien angelegt wurden, ausdrücklich verbürgt worden. Sowohl in dem Sir Humphrey Gilbert 1578 als in dem Sir Walter Raleigh 1584 erteilten Privileg [1]) war betont, daß die Ansiedler und ihre Nachkommen alle Vorrechte freier Bürger und der in England geborenen Personen behielten in derselben Weise, als wenn sie in England geboren wären und dort ihren Wohnsitz hätten. Die Statuten, nach denen sie regiert würden, sollten soweit als möglich den Gesetzen Englands entsprechen und nur weder dem christlichen Glauben zuwiderlaufen noch die der Krone geschuldete Untertanenpflicht verletzen!

Diese Bestimmungen kehren fast in allen für koloniale Unternehmungen erteilten Charters in einer oder der anderen Form wieder. Wenn sie fehlen, wie z. B. in der Charter für Pennsylvanien, wurde das als nicht ins Gewicht fallend betrachtet. Die englische Justiz nahm den Standpunkt ein, daß die Klausel überflüssig sei. Da die Kolonisten Engländer seien, besäßen sie jederzeit ohne weiteres dieselben Rechte und hätten dieselben Pflichten wie die zu Hause bleibenden Bürger.

Nicht genug mit der feierlichen Verbürgung der Rechtsansprüche der Kolonisten bestimmte schon 1606 der König in der der ersten Kom-

1) Charter von 1578, Art. IV und V.; von 1584: The colonies have all the privileges of free denizens and persons native of England.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pagnie für die Kolonisation Nordamerikas erteilten Charter, daß in den von der Gesellschaft zu gründenden beiden Kolonien den Ansiedlern das Recht der Selbstregierung zu gewähren sei. In jeder der beiden Kolonien sollte ein Council, zusammengesetzt aus 13 Kolonisten, eingerichtet und ihm die Leitung der örtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze Englands anvertraut werden. Der König gedachte sich nur das Vetorecht und die Verhängung von Todesstrafe oder Verstümmelung vorzubehalten.

Ein infolge der schlechten anfänglichen Erfahrungen der Kompagnie 1609 gemachter Versuch, mit Zustimmung des Königs das Selbstregierungsrecht der Kolonisten einzuschränken und das Council zu beseitigen, hat sich nicht bewährt. 1619 sah sich der Gouverneur, um der Unzufriedenheit und Unordnung zu steuern, genötigt, der Kolonie die alten Freiheiten wieder einzuräumen. Er ließ von den Gemeinden Vertreter wählen, die zusammen mit dem Gouverneur und seinem Beirat eine legislative Versammlung bildeten, deren Beschlüsse zur Genehmigung nach England gesandt wurden. Angesichts der Mäßigung und Zweckmäßigkeit der Beschlüsse entschloß sich die Kompagnie 1621, sie nicht nur zu bestätigen, sondern die vorläufige Einrichtung zu einer dauernden zu machen. Sie behielt sich nur die Wahl des Gouverneurs und seines ständigen Beirats sowie die Bestätigung der Beschlüsse der gewählten Assembly vor. Sie verpflichtete sich gleichzeitig, Anordnungen in der Kolonie nur mit Zustimmung der Assembly zu treffen!

Diese Verfassung ist für die englischen Kolonien in Amerika vorbildlich geworden. Der König ließ sie nach der 1624 vorgenommenen Auflösung der Kompagnie stillschweigend in Kraft. Das von seinem Nachfolger 1625 errichtete Kolonialamt hat sich gleichfalls damit abgefunden. Als die Auswanderung nach Amerika einen bedrohlichen Umfang annahm und das in England rücksichtslos verfolgte Sektenwesen durch die meist von Sektierern zur Blüte gebrachten Kolonien große Stärkung erfuhr, versuchte die Regierung einzuschreiten. 1634 wurde an die Spitze der Kolonialbehörde der Erzbischof von Canterbury gesetzt. Alle Bemühungen, die kolonialen Freiheiten zu beschneiden, blieben jedoch erfolglos. Unter dem Einfluß der späteren Bürgerkriege in England und des geringeren Interesses für die Kolonien wuchs naturgemäß ihre Selbständigkeit. Sie nahmen immer weniger auf Wünsche und Interessen des Mutterlandes Rücksicht. Ein 1643 vom Parlament errichtetes Board of Commissioners, bestehend aus fünf Lords und zwölf Vertretern des Unterhauses, hat gegen den Starrsinn der Kolonien so wenig wie das frühere Komittee ausgerichtet. Charles II. und seine Ratgeber erachteten ein Einschreiten hiergegen für unerläßlich. Zunächst wurde eine neue Zentralbehörde geschaffen. Angeblich auf Anregung verschiedener Kaufleute und Interessenten errichtete Charles II. 1660 ein Komittee des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Privy Council für die Angelegenheiten der Kolonien. Die Mitglieder des Ausschusses sollten zweimal wöchentlich zusammentreten, alle Amerika betreffenden Sachen beraten und von Zeit zu Zeit Berichte erstatten. Schon nach wenigen Monaten erwies sich das als nicht ausreichend, und ein vom Privy Council unabhängiges Council of foreign plantations wurde im Dezember 1660 ins Leben gerufen.

Die neue Behörde sollte sich über den Stand aller Kolonien auf dem Laufenden erhalten und die sie betreffenden Aktenstücke sammeln. Sie sollte die Gouverneure zu Berichten über den Stand der Kolonien, ihrer Gesetzgebung und Verwaltung auffordern und dem König auf Verlangen darüber Rechenschaft abstatten. Es war ihr ferner aufgetragen, in geschickter Weise (to use prudential means) die Kolonien für England und umgekehrt nützlich zu machen, ihre Zivilverwaltung zu vereinheitlichen und zu verbessern sowie für bessere Rechtspflege zu sorgen. Daneben war ihr aufgegeben, die Fortschritte der fremden Kolonien zu beobachten und ihre Erfahrungen für den englischen Besitz zu verwerten, von Zeit zu Zeit auch die Ansichten und den Rat sachverständiger Personen aller Art einzuholen. Es lag der Behörde endlich ob, die Durchführung der Gesetze betr. Beförderung der Schiffahrt zu überwachen, die Auswandererangelegenheiten, die Fortschaffung schädlicher Elemente nach den Kolonien, die Verbreitung des Christentums unter Eingeborenen und Sklaven, sowie endlich die Besserung der Sitten in den Kolonien im Auge zu halten.

Der Wirkungskreis des Kolonialamts wurde 1672 erweitert, indem es mit dem Council of trade verschmolzen und nun Council of trade and lantations genannt wurde. Sein Präsident, der Earl of Shaftesbury, erhielt 800 Pfd. Sterl., der Vizepräsident 600 und von den Mitgliedern neun je 500 Pfd. Sterl. Jahresgehalt. 1677 ist aus irgend welchen Gründen das Handelsamt wieder vom Kolonialamt geschieden worden. Erst 1695 verschmolz William III. nochmals beide Behörden zu einem neuen Council of trade and plantations. Dieses scheint indessen ebensowenig tiefgreifende Wirkungen geübt zu haben, wie seine Vorgänger. Die amerikanischen Kolonien räumten, wenn sie auch eine Zeitlang sich der Gewalt fügen mußten, auf die Länge weder in ihren innern noch in ihren Handelsangelegenheiten dem Mutterlande eine maßgebende Stimme ein.[1]) Und die neu von England eroberten Kolonien ahmten bald das Beispiel der älteren nach.

1766 wurde das Board of trade and plantations seiner meisten Befugnisse entkleidet und darauf beschränkt, etwaige Fragen des Privy Councils zu begutachten. 1768 wurde es aber wieder hergestellt und an seine Spitze ein Staatssekretär für die Kolonien gestellt. Seine Versuche, mehr Einfluß als bis dahin auf die Einrichtungen der Kolonien zu gewinnen, hat bekanntlich die Erhebung und die Loslösung der

1) Vgl. Zimmermann, Die europäischen Kolonien. Band II.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

amerikanischen Kolonien wesentlich beschleunigt. Die Behörde bestand 1780 aus acht Parlamentsmitgliedern, deren jedes 1000 Pfd. Sterl. im Jahre bezog, obwohl nach dem Abfall der Vereinigten Staaten das Arbeitsfeld der ganzen Einrichtung stark zusammengeschmolzen war. Auf Anregung im Parlament wurde endlich 1782 das Board mitsamt dem Posten des Staatssekretärs aufgehoben und die Angelegenheiten der Kolonien wieder einem Komitee des Privy Councils überwiesen. Das Komitee, bestehend aus 13 Mitgliedern, wurde 1784 ernannt. In der Zwischenzeit hatte das Home Office die Kolonialsachen bearbeitet.

Das Komitee hat seinem Zweck nicht entsprochen. An seine Stelle trat 1786 ein neues, das die Leitung aller Handel und Kolonien betreffenden Angelegenheiten übertragen erhielt. Es bestand aus dem Erzbischof von Canterbury, den ersten Lords des Schatzamts und der Admiralität, den drei Hauptstaatssekretären, dem Chancellor und dem Under Treasurer of the Exchequer, dem Sprecher des Unterhauses, verschiedenen Beamten, dem Bischof von London und einigen angesehenen Politikern. Das Komitee erhielt ein Bureau mit dem nötigen besoldeten Personal und wirkte bis 1794, wo die kolonialen Angelegenheiten dem Kriegsminister, der gleichzeitig den Titel als Staatssekretär für die Kolonien erhielt, überwiesen wurden. Das Komitee blieb aber bis 1801 nominell bestehen. Von da an war es nur noch mit den Handelsfragen betraut und hat sich zum Board of Trade entwickelt. Erst 1854 ist wieder ein eigenes Kolonialamt unter einem besonderen Staatssekretär geschaffen worden.

Die Stellung dieses Kolonialamtes ist infolge der Entwickelung, welche Englands Kolonialpolitik im 19. Jahrhundert durchgemacht hat, eine wesentlich andere als die der früheren Kolonialbehörden. Während ehemals seine Befugnisse gegenüber den Kolonien sehr unbestimmter Natur waren, sind sie jetzt durch die Gesetzgebung genau festgelegt.

Am weitgehendsten sind sie in den Kronkolonien, der zahlreichsten Klasse unter den britischen überseeischen Besitzungen. In einigen aus ihrer Zahl, Gibraltar, St. Helena, Somalia, Ostafrika, Zentralafrika, Uganda, Wei hai wei und Nigeria, welche hauptsächlich militärische Bedeutung und wenig Bewohner haben, liegt die gesamte Regierungsgewalt in der Hand des Kolonialamts bezw. des Auswärtigen Amtes und der von ihnen entsandten Gouverneure.[1] In den andern, Ceylon, Mauritius, Hongkong, Labuan, Trinidad, Santa Lucia, Fidji steht dem Gouverneur ein von ihm mit Genehmigung der Krone aus Beamten und gelegentlich einigen Honoratioren ernanntes Council zur Seite, das in wichtigeren Angelegenheiten zu Rate gezogen werden muß, ohne daß aber der Gouverneur genötigt wäre, seinem Gutachten Folge zu leisten. In Jamaica, Straits Settlements,

1) Die als Protektorate behandelten Kolonien Somalia, Ostafrika, Uganda, Zentralafrika unterstanden bisher dem Auswärtigen Amte statt dem Kolonialamte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sierra Leone, Gambia, Gold Coast, Lagos, Grenada, Falkland Islands, Honduras, St. Vincent, Tobago, Transvaal und Orange River beruht die Einrichtung der Councils auf Verträgen oder Gesetzen. Ihre Mitglieder werden zum Teil von der Krone auf Vorschlag des Gouverneuers ernannt, zum Teil von den Bewohnern der Kolonie gewählt.

In den entwickelteren Kolonien bestehen zwei Councils: das nur gelegentlich zusammentretende Legislative Council, in dem die Kolonisten vertreten sind, und das vom Gouverneur ernannte ständige, Exekutive Council, welches nur aus Beamten zusammengesetzt ist.

Über die Verhandlungen der Councils wird Protokoll geführt und dies periodisch dem Kolonialamt vorgelegt, sodaß jeder Zeit ersichtlich ist, welche Erwägungen bei einer Maßregel mitgesprochen haben, und wie weit der Gouverneur mit gutem Grund der Meinung des Councils nicht beigetreten ist. — Es fehlt übrigens nicht an Streitigkeiten zwischen den Kolonien und dem Gouverneur oder dem Kolonialamt über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse.

Beschränkter sind die Befugnisse des Kolonialamts in der zweiten Klasse der Kolonien, zu der die Bahamas, Barbados, Bermuda, British Guiana, Leeward Islands und Malta gehören. Hier hat die Krone sich neben dem Rechte des Vetos in Fragen der Gesetzgebung nur noch das Recht der Aufsicht über die Beamten vorbehalten. Die Executive Councils und einen Teil der Mitglieder der Legislative Assemblies ernennt sie allerdings auch hier, doch steht den Kolonien ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht zu.

So gut wie selbständig sind die Kolonien der dritten Klasse, Canada, Neufundland, Australien, Neuseeland, Kapkolonie und Natal, gestellt. Veranlaßt durch schlechte Erfahrungen in den verschiedenen Kolonien Nordamerikas und in der Furcht, daß es eines Tags das Beispiel der benachbarten Vereinigten Staaten nachahmen könnten, entschloß sich die englische Regierung 1839, den Generalgouverneur Canadas anzuweisen, den Kolonisten in inneren Fragen freie Hand zu lassen und nur in Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des Handels den Gesichtspunkten des Mutterlandes Geltung zu verschaffen. Die Lebenslänglichkeit der obersten Ämter in der Kolonie wurde abgeschafft und bestimmt, daß sie aus Mitgliedern der jeweils herrschenden Partei besetzt werden sollten. Die Bill, welche Ober- und Untercanada 1840 verschmolz, verlieh der Kolonie ein von der Krone auf Vorschlag des Generalgouverneurs zu ernennendes Legislative Council aus 20 Mitgliedern und eine von den Kolonisten zu wählende 84 Köpfe starke Legislative Assembly.

In das aus den Inhabern der obersten Ämter zusammengesetzte Exekutive Council sollten nur Mitglieder der über die Mehrheit in der Assembly verfügenden Partei aufgenommen werden. 1853 wurde die Zahl der Abgeordneten der Assembly auf 130 erhöht, 1856 wurde auch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

das Recht zur Wahl der Mitglieder des Legislative Councils den Kolonisten überlassen. Nur in den außerhalb des eigentlichen Canada sich entwickelnden Kolonien behielt sich England noch größere Rechte vor. — Auch das hörte auf, als 1867 New Brunswick und Nova Scotia mit dem eigentlichen Canada zur Dominion of Canada vereinigt wurden.

Der neue Bundesstaat erhielt auf Grundlage eines von seinen Gliedern entworfenen Plans eine neue Verfassung. Neben die bestehenden bundesstaatlichen Parlamente trat ein Oberhaus des Bundes und ein Unterhaus. Ersteres, der Senat, besteht jetzt aus 81 (ursprünglich 72) lebenslänglichen, vom Generalgouverneur ernannten Mitgliedern. Jedem Bundesstaat wird eine bestimmte Zahl entnommen. Vorbedingung ist, daß sie wenigstens 4000 Dollar Eigentum besitzen und 30 Jahre alt sind. Das Unterhaus, House of Commons, zählt 213 (anfänglich 181) Abgeordnete. Diese erhalten 10 Dollars täglich für jeden Sitzungstag, bis zu einem Höchstbetrage von 1500 Dollars im Jahr, die Senatoren 1500 Dollars jährlich Diäten. Das canadische Parlament bekam freie Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, auch in denen des Handels, nur abgesehen von Fragen der auswärtigen Politik. Die Regelung dieser und die Ernennung des Generalgouverneurs allein hat die Krone sich vorbehalten. Die an der Spitze der einzelnen Bundesstaaten (Provinzen) stehenden Lieutenantgouverneure wählt der Generalgouverneur für je fünf Jahre. Seit 1880 ist ganz Britisch-Nordamerika mit alleiniger Ausnahme von Neufundland der Dominion einverleibt.

Neufundland, welches seit 1832 ein eigenes Parlament besitzt, erhielt 1855 das Recht der Selbstregierung (Responsible government) vom Mutterlande zugestanden. Es erfreut sich derselben Freiheiten wie Canada. — Beide Kolonien bestreiten alle Ausgaben und leisten nur für Marinezwecke England einen Beitrag. Von den australischen Festlandkolonien erhielt New South Wales mit Victoria zuerst, und zwar im Jahre 1842, parlamentarische Verfassung. Maßgebend waren bei diesem Schritte die in Canada gemachten Erfahrungen. Die Kolonie bekam damals ein Legislative Council aus 36 Mitgliedern, von den 24 gewählt, 12 von der Krone ernannt wurden, zugestanden. Das Council hatte freie Hand in den meisten finanziellen und allen inneren Angelegenheiten, nur unter dem Vorbehalte, daß es keine den Gesetzen Englands zuwiderlaufenden Beschlüsse fasse. 1850 wurde Victoria von der Mutterkolonie, New South Wales, abgezweigt und erhielt dieselbe Verfassung wie diese. Dasselbe Zugeständnis wurde 1850 den Kolonien South Australia und Van Diemensland gemacht. New Zealand hat schon 1846 eine ähnliche Verfassung vom englischen Parlamente erhalten. Infolge verschiedener Umstände wurde das Gesetz aber damals nur teilweise durchgeführt. Erst 1852 trat es voll in Kraft.

In diesen Verfassungen hatte sich das Mutterland die Ernennung der höheren Beamten, die Zollerhebung und einen Teil des Ertrags der Land-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verkäufe zur Förderung der Einwanderung neben der Leitung der auswärtigen und der Handelspolitik vorbehalten. Das erregte in Australien tiefgreifende Unzufriedenheit. Die englische Regierung erteilte daher den Kolonien 1851 das Recht der Zollerhebung durch ihre eigenen Organe und veranlaßte sie zu Vorschlägen über Ausgestaltung ihrer Verfassungen. Auf ihrer Grundlage erging 1855 ein neues Gesetz, das den australischen Kolonien volles Responsible Government einräumte. Sie erhielten jede ein Ober- und ein Unterhaus. In New South Wales und South Australia wurden die Mitglieder des erstern von der Krone ernannt, in den andern Kolonien wurden die Mitglieder beider Kammern von den Kolonisten gewählt. Die höchsten Beamten, welche das Executive Council bildeten, sollten den Mehrheitsparteien entnommen werden. Im Gegensatz zu diesen weitgehenden Freiheiten stand es, wenn England nach wie vor die Truppen für die verschiedenen Garnisonen in den Kolonien stellte und bezahlte. Erst 1870 brach es damit, zog seine Truppen zurück und stellte den Australiern die Selbstverteidigung anheim. Dafür wurde ihnen 1873 weitergehende Freiheit in handelspolitischer Hinsicht eingeräumt.

1859 haben das von New South Wales abgelöste Queensland, 1890 Western Australia dieselbe Verfassung wie die Schwesterkolonien erhalten.

Im Jahre 1900 erhielt das Selbstverwaltungsrecht der australischen Festlandskolonien eine über die Canada gemachten Zugeständnisse in verschiedenen Punkten hinausgehende Ausdehnung durch die Constitution of the Commonwealth. Wie in Canada wird dadurch über und neben den Parlamenten der Einzelstaaten ein Bundessenat und ein Bundesparlament geschaffen. In ersteren sendet jeder Staat mindestens 6, in letzteres ungefähr die doppelte Zahl von den Kolonisten gewählte Vertreter. Dem australischen Bunde ist das Recht der Selbstbestimmung in allen Dingen, selbst bis zu einem gewissen Maße in Fragen der auswärtigen Politik, verliehen. Auch das Recht des Mutterlandes, in Streitfällen als oberste Berufungsstelle zu entscheiden, ist eingeschränkt. England ernennt hier nur noch den Generalgouverneur und erhält vom Bunde wie von New Zealand seit einiger Zeit gewisse Zuschüsse zu den Kosten des in den australischen Gewässern liegenden Geschwaders.

Die Colony of Good Hope hat zuerst 1835 ein Executive und ein Legislative Council verliehen erhalten. Die Mitglieder beider ernannte die Krone. 1853 wurden die Befugnisse dieser Behörden ausgedehnt, und 1872 wurde der Kolonie das Responsible Government zugestanden. Es trat sonach zu dem Ober- und Unterhaus ein aus den Mehrheitsparteien gebildetes Ministerium. Das Oberhaus, Legislative Council, besteht hier aus 23, das House of Assembly aus 95 gewählten Abgeordneten. Die Bedingungen des Wahlrechts sind verschiedentlich geändert worden.

Natal, das bis 1845 zur Kapkolonie gehörte, ist dann lange als

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kronkolonie behandelt worden. 1893 wurde ihm gleichfalls das Responsible Government zugestanden. Das aus 12 Mitgliedern bestehende Legislative Council wird vom Gouverneur ernannt. Die 39 Abgeordneten der Assembly werden durch die Kolonisten gewählt. Auch die Kapkolonie und Natal bestreiten alle ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln.

Die sämtlichen mit Responsible Government ausgestatteten Kolonien unterhalten eigene Vertreter in London. Während die canadischen Kolonien nur durch einen Abgesandten für die Dominien vertreten sind, besitzt Australien einen Generalagenten für jede Kolonie. Diese Beamten erledigen alle Geschäfte der von ihnen vertretenen Kolonien in Europa und führen etwaige Verhandlungen mit der Regierung des Mutterlandes.

Abgesehen hiervon ist diesen Kolonien Gelegenheit gegeben, auch direkt durch den Mund ihrer Minister ihre Wünsche im Mutterlande kund zu geben. Nachdem 1887 zum erstenmal eine Konferenz von Vertretern aller mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kolonien in London abgehalten worden war, wurden 1897 und 1902 weitere veranstaltet. In Zukunft sollen solche Zusammenkünfte regelmäßig in mehrjährigen Zwischenräumen stattfinden.

Neben den von der Regierung unmittelbar abhängenden Kolonien sind noch solche vorhanden, die durch private Gesellschaften auf Grund einer ihnen von der Krone verliehenen Charter verwaltet werden. Zur Zeit ist ihre Zahl auf 2 zusammengeschmolzen: Rhodesia und North Borneo. Ersteres, der Besitz der 1889 gegründeten British South Africa Company, besitzt im entwickelteren Teile eine in der Charter vorgeschriebene und später weiter ausgebaute Verfassung, die im wesentlichen der der Kronkolonien entspricht. An der Spitze steht ein von der Gesellschaft ernannter Administrator mit einem Kommissar der Regierung. Beide bilden mit vier von der Kompagnie ausgewählten und vom Kolonialamt bestätigten Beamten das Executive Council. Daneben ist ein Legislative Council vorhanden, dessen Mitglieder teils von der Kompagnie ernannt, teils von den Ansiedlern gewählt werden. In den weniger entwickelten Teilen der Kolonie sind noch keine Councils eingerichtet.

Der Hauptteil des britischen Besitzes in North Borneo befindet sich im Besitze der 1881 mit einer Charter ausgestatteten British North Borneo Company. Die Leitung des Gebiets liegt in den Händen eines von ihr mit Zustimmung der Regierung ernannten Gouverneurs und der ihm unterstellten Residenten. Bei der geringen weißen Bevölkerung ist hier ein Council bisher nicht eingerichtet worden. Die Eingeborenen werden zur Verwaltung und Rechtspflege indessen in gewissem Maße herangezogen.

Das Nachbargebiet des Kompagnielandes Sarawak ist im Besitze eines unter englischem Schutze stehenden Rajahs englischer Abkunft. Er regiert unter Mitwirkung eines vorwiegend aus Eingeborenen bestehenden, von ihm ausgewählten Supreme Councils.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Indien mit Zubehör wird nicht als Kolonie im eigentlichen Sinne behandelt. Es untersteht einer eigenen Behörde, dem India Office, welches an Stelle der zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegründeten British East India Company getreten ist. Die letztere hat Jahrhunderte lang vollständig freie Hand besessen. Ihre Direktion war nur von dem Willen der Teilhaber abhängig, und diese ließen sich lediglich von der Rücksicht auf den Gewinn leiten. Erst die gefährlichen Kriege in Indien zu Ende des 18. Jahrhunderts und die Geldverlegenheiten, in welche das Unternehmen geraten war, veranlaßten das englische Parlament, seiner Tätigkeit nähere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Ergebnis war 1784 die Annahme der East India Bill, wodurch die Leitung der politischen Angelegenheiten der Direktion abgenommen und in die Hände eines Board of Control gelegt wurde, das aus Mitgliedern des Privy Councils bestand.

In der Folge wurde die Selbständigkeit der Kompagnie immer weiter eingeschränkt und die Verwaltung Indiens immer mehr unter staatlichen Einfluß gebracht. Als dann die Truppen der Kompagnie sich zu Ende der 50er Jahre empörten und der Besitz Indiens überhaupt gefährdet erschien, entschloß sich 1858 die Regierung unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die Kompagnie überhaupt aufzuheben. Die Regierung Indiens wurde in die Hand eines besonderen Staatssekretärs gelegt, dem ein Council of India zur Seite gesetzt wurde. Seine Mitglieder wurden anfangs auf Lebenszeit gewählt, jetzt ernennt sie die Krone für zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie nur aus besonderen Gründen und für nicht länger als fünf Jahre nochmals ernannt werden.

Der Vertreter der Regierung in Indien ist der mit dem Titel Vizekönig ausgestattete, von der Krone für fünf Jahre ernannte Generalgouverneur. Ihm steht ein Executive Council zur Seite, zusammengesetzt aus den Inhabern der fünf höchsten Ämter und dem Oberkommandanten. Es stellt das Ministerium dar, in dem der Vizekönig gleichzeitig den Souverän vertritt und die Rolle des Premiers inne hat. Die von dieser Körperschaft aufgestellten Entwürfe gehen an das Legislative Council, in dem neben den Ministern eine Anzahl vom Vizekönig ausgewählter Beamter und mehrere von ihm aus der Zahl der Kolonisten und Eingeborenen ernannte Mitglieder Sitz und Stimme haben. Die Zahl der letzteren schwankt zwischen 10 und 16. Die Zahl der beamteten Mitglieder darf nicht größer als die der nichtbeamteten sein. Die Verhandlungen sind öffentlich, die Vorlagen werden vorher in der Presse bekannt gegeben.

Der Vizekönig ist außer in gewissen bestimmten Fällen bei seinen Maßnahmen an die Zustimmung der Councils gebunden.

Neben dem Legislative Council sind in verschiedenen Provinzen auch lokale von der Regierung ernannte Councils vorhanden.

Indien bestreitet die Kosten seiner Verwaltung und Verteidigung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und wird oft noch zur Mitwirkung bei Aufbringung der militärischen Kosten für andere Besitzungen herangezogen.

Von der indischen Verwaltung hängt ab die Kolonie Aden, welche als rein militärischer Stützpunkt ähnlich wie Gibraltar behandelt wird.

IV.

Die Leitung der kolonialen Unternehmungen der Niederlande lag Jahrhunderte hindurch in der Hand der mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kompagnien. Doch faßten sich die Generalstaaten, wie das zuerst 1609 deutlich zum Ausdruck gebracht wurde[1]), von Anfang an als Souverän der überseeischen Besitzungen und die Kompagnien nur als ihre Bevollmächtigten auf. Demgemäß standen die Direktionen der Kompagnien stets in enger Fühlung mit der Regierung der Republik.

Bei den weiten Entfernungen und langsamen Verbindungen lag die eigentliche Regierung der Kolonien natürlich in der Hand der dortigen Behörden. An ihrer Spitze stand in Ostindien wie in Brasilien ein Generalgouverneur, dem ein aus den höchsten Beamten zusammengesetzter „Raad" beigeordnet war. Die Befugnisse dieser Behörde haben je nach den Persönlichkeiten der Gouverneure und den Verhältnissen geschwankt. Gelegentlich besaß der Raad die ausschlaggebende Gewalt, gelegentlich der Generalgouverneur. Immer gehörte es zu den Befugnissen des Raads, bei Ernennung, Vereidigung, Versetzung und Entlassung der Beamten und Offiziere beschließend mitzuwirken.

Die Ansiedler waren in der ersten Zeit ausschließlich und später wenigstens teilweise im Dienste der Kompagnien, da diese, um sich keinen Wettbewerb im Handel zu schaffen und ihr Monopol nicht zu gefährden, von freien Kolonisten nicht gern hören wollten. Um ihre Freiheiten und Rechte kümmerte man sich daher lange Zeit wenig. Man begnügte sich, das holländische Recht für maßgebend zu erklären und die Unparteilichkeit der Rechtspflege formell durch Entsendung eines holländischen Rechtsgelehrten in den Raad der Kolonien zu verbürgen. In Ostindien wurden die Entscheidungen des Raads gegen Mitte des 17. Jahrhunderts zum erstenmal gesammelt und so eine Grundlage für die Rechtsprechung gegeben. Später wurde der anfangs allein bestehende Raad van Indie seiner Vollmachten auf dem Gebiet der Rechtsprechung entkleidet und damit ein besonderer Raad van Justitie betraut. Das war aber anscheinend so ziemlich alles, was zur Sicherstellung der Interessen der Kolonisten gegenüber den Kompagnien geschah. Mit Rücksicht auf das für unentbehrlich erachtete Handelsmonopol waren sie sonst allen möglichen Schikanen ausgesetzt. Einfluß auf die Regierung

1) Vgl. Zimmermann, Die europäischen Kolonien. V. S. 20.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und allgemeine Verwaltung wurde den Ansiedlern niemals, solcher auf Rechtspflege und lokale Angelegenheiten erst spät im 17. Jahrhundert eingeräumt. Nur in Surinam besaßen infolge der dortigen besonderen Verhältnisse die Kolonisten eine Vertretung in dem Beirat des Gouverneurs. In allen holländischen Kolonien waren daher Reibereien zwischen den Behörden und den Ansiedlern an der Tagesordnung, und oft kam es zu unangenehmen Zusammenstößen. Es dürften diese Umstände neben der Kleinheit der Bevölkerung Hollands nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß die weiße Besiedelung seiner Besitzungen immer so geringfügig geblieben ist.

Ein Umschwung trat erst ein, als England während der Revolutionskriege sich der meisten holländischen Kolonien bemächtigte. Kurz entschlossen räumten die Briten mit den veralteten Einrichtungen der Kompagnie auf und ersetzten sie durch die in ihren Kolonien üblichen. In den nach englischem Brauch den Gouverneuren an die Seite gesetzten Councils erhielten überall auch die Kolonisten Sitz und Stimme. Als die niederländische Regierung nach dem allgemeinen Friedensschluß wieder in den Besitz des größten Teils ihrer Kolonien kam, mußte sie damit rechnen. Den Kolonisten wurden alle Vorteile des holländischen Rechts wie zu Hause eingeräumt und der Willkür der Beamten Schranken gesetzt. Die Verfassung von 1814 legte die oberste Leitung des Kolonialwesens in die Hand eines Raads van Koophandel en Kolonien, der vom König Befehle erhalten sollte. Niederländern, die in den Kolonien geboren waren, wurde 1815 noch ausdrücklich das Recht zur Bekleidung jedes, auch des höchsten Postens im Mutterlande verbürgt. In Ausführung der Bestimmung der Verfassung wurde zuerst 1814 ein Departement für Handel und Kolonien geschaffen, neben dem der Raad van Koophandel en Kolonien in Tätigkeit war. 1818 wurde das Kolonialamt mit dem Ministerium für Unterricht und Gewerbe verschmolzen und der Raad van Koophandel aufgehoben. 1825 wurden die Angelegenheiten der Marine und der Kolonien in einem Ministerium vereinigt.

Weder dem niederländischen Parlamente noch den Kolonisten stand jedoch bis 1848 ein Recht zu, bei Regelung der kolonialen Angelegenheiten mitzuwirken. Der König besaß hierzu unumschränkte Vollmacht. Das wurde anders infolge der Verfassung von 1848. Sie ließ zwar dem Monarchen das Recht der Regierung in den Kolonien, schrieb aber vor, daß das alle sie betreffenden Reglements unter Mitwirkung des Parlaments durch Gesetz festgestellt werden müßten.

Das auf Grund dieser Verfassung 1854 erlassene Regierungreglement für Indien verlieh dem nur noch eine Schattenexistenz führenden Rat von Indien, dem Beirat des Generalgouverneurs, wieder mehr Bedeutung. Der Generalgouverneur wurde nämlich verpflichtet, seine wichtigeren Maßregeln jederzeit in Übereinstimmung mit den Ansichten der genannten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Körperschaft zu treffen. Dazu wurde der kolonialen Presse größere Freiheit verliehen und somit die Verwaltung der Kritik der öffentlichen Meinung unterworfen. Ehe der Willkür hinsichtlich des Finanzwesens der Kolonien ein Ende gemacht wurde, hat es noch lange gedauert. Erst 1864 ist das Gesetz zustande gekommen, welches die jährliche Feststellung des Kolonialetats durch Gesetz vorschrieb und die Rechnungslegung und Finanzkontrolle regelte.

Gegenwärtig liegt die Vertretung der Interessen der Kolonisten in Niederländisch-Indien noch immer lediglich in der Hand des aus fünf Mitgliedern bestehenden Rats von Indien. Letztere werden ebenso wie der Generalgouverneur von der Krone ernannt. Der Rat hat in einzelnen Angelegenheiten das Recht der Gesetzgebung; in andern steht ihm nur die Befugnis zu, Gutachten abzugeben. Die oberste Regierungsgewalt übt das niederländische Parlament, in dem die Kolonien nicht vertreten sind. Für die kolonialen Angelegenheiten besteht seit einer Reihe von Jahren ein eigenes Ministerium.

In Westindien sind den Ansiedlern mehr Selbstbestimmungsrechte eingeräumt, trotzdem diese Kolonien seit langem nicht einmal ihre Kosten aufzubringen vermögen. In Surinam sowohl wie in Curaçao bestehen Kolonialparlamente, deren Mitglieder der Mehrzahl nach von den Ansiedlern gewählt werden. Daneben gibt es ständige Beiräte der Gouverneure, in denen verschiedene von der Krone ernannte Vertreter der Kolonisten Sitz und Stimme haben.

V.

Die ältesten französischen Koloniegründungen waren das Werk einzelner Abenteurer, welche von der Krone mit weitgehenden Privilegien ausgestattet wurden. Der Gewinn sollte zwischen Krone und Unternehmern verteilt werden.[1]) Die bei den verschiedenen Versuchen verwendeten weißen Kolonisten entnahm man meist Armenhäusern und Gefängnissen. Fürsorge für ihre bürgerlichen Rechte war daher nicht erforderlich. Die Leute wurden etwa wie Soldaten behandelt. In den wenigen Fällen, wo sich Auswanderer freiwillig, um den religiösen Verfolgungen in Frankreich zu entgehen, kolonialen Unternehmungen anschlossen, wurde ihnen wohl eine Zeitlang wenigstens Gewissensfreiheit gewährt. Im übrigen aber entsprach das Regierungssystem naturgemäß auch in den Kolonien dem im Mutterlande herrschenden mittelalterlichen Despotismus. Man übertrug das dortige Feudalsystem ohne weiteres auf die Kolonien. Schon in dem 1540 Roberval und 1598 dem Marquis

1) Vgl. z. B. das 1540 Roberval für Canada erteilte Patent; Zimmermann, Die europäischen Kolonien IV. S. 5.

De La Roche für Canada verliehenen Privileg wurde es ausgesprochen, daß der Leiter des Unternehmens das Land der Kolonien zu Lehen geben sowie Herrschaften, Grafschaften und Baronien gegen entsprechende Abgaben errichten dürfe. Dieselben Rechte wurden den Kolonisationsgesellschaften zugestanden, die im 17. Jahrhundert, wohl nach englischem und holländischem Vorbild, an die Stelle der einzelnen Unternehmer traten, so z. B. der Compagnie du Canada 1628, der Westindischen Kompagnie, 1642, der Ostindischen 1664, der Compagnie d'Occident 1717.

Um Rechte und Freiheiten der Ansiedler begann die Regierung sich ernstlicher erst zu kümmern, als sich die Unmöglichkeit herausstellte, auf die Länge nur mit Gefangenen und Soldaten zu kolonisieren. Richelieu befahl 1628 zum erstenmal ausdrücklich für Canada, daß alle Abkömmlinge von französischen Kolonisten ebenso wie die bekehrten Indianer volles französisches Bürgerrecht zu beanspruchen hätten. Er nahm dieselbe Klausel in alle später erteilten Privilegien auf, behielt außerdem der Krone die Ernennung der obersten Richter vor und bestimmte, daß die Rechtsprechung nach Maßgabe des französischen Rechts zu erfolgen habe. Als die weiße Bevölkerung in verschiedenen Ansiedelungen wuchs und gleichzeitig ihre eigenen Einnahmen eine ansehnliche Höhe zu erreichen begannen, genügten diese Bestimmungen den Kolonisten nicht mehr. In Canada wie Westindien forderten sie bereits gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts Anteil an der Verwaltung wie an der Rechtspflege und suchten das Mutterland und die Gouverneure durch Beschwerden wie durch allerlei Gewaltakte zur Nachgiebigkeit zu veranlassen.

Die Regierung entschloß sich zuerst in Canada zum Einlenken. Der erste Schritt war 1647 die Errichtung eines Conseil, das aus dem Generalgouverneur, dem von ihm ziemlich unabhängigen Gouverneur von Montreal und dem noch unabhängigeren Superior der in der Kolonie ausschlaggebenden Jesuiten bestand. Die neue Körperschaft sollte die oberste Leitung der Verwaltung und Finanzwirtschaft ausüben. Schon 1648 wurde sie durch drei Delegierte der Kolonisten ergänzt. Man traf nur, um die allgemeinnn Interessen sicherzustellen, die Vorsorge, ein für allemal einen bestimmten Teil der Einnahmen für militärische Zwecke anzuweisen und die Verfügung darüber der Krone vorzubehalten. 1663 wurde diese Körperschaft weiter ausgebaut. Sie bestand fortan aus dem Gouverneur, dem Bischof, dem Oberstaatsanwalt, dem Intendanten und fünf, später zwölf Vertretern der Kolonisten, erhielt den Namen Conseil souverain und wurde den französischen Provinzparlamenten rechtlich gleichgestellt.

Eine ähnliche Einrichtung wurde 1670 in den fortgeschrittenen westindischen Kolonien getroffen. Der gewünschte Zweck wurde jedoch hier so wenig wie in Canada erreicht. Die Kolonisten wollten, je blühender

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Lage der Ansiedelungen war, umsoweniger dem Mutterlande Einfluß einräumen. Sie sträubten sich gegen alle Aufwendungen für militärische Zwecke und wollten die Steuer- und Zolllasten möglichst herabdrücken. Dazu strebten die herrschenden Klassen naturgemäß danach, die ganze Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege möglichst ihrem engsten Interesse entsprechend zu gestalten. Wiederholt kam es daher zu Zusammenstößen, und mehrfach mußten die Befugnisse der Conseils souverains enger umgrenzt oder gegen ihre Mitglieder eingeschritten werden. Ludwig XIV. wies die Gouverneure strengstens an, jeder Ausbildung der Conseils im Sinne ständischer Vertretungen entgegenzuarbeiten. Dafür suchte man durch bessere Ordnung der Rechtspflege und Beschränkung des Einflusses der Verwaltungsorgane darauf den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenzukommen. Bis zum Verlust Canadas an England hat sich in diesen Verhältnissen nichts Wesentliches geändert. Das wirklich besiedelte Gebiet stellte bei der Eroberung in jeder Hinsicht ein genaues Abbild des Mutterlandes dar.

Auch in Westindien war das der Fall. Die in Canada mit den üblen Wirkungen der inneren Zerwürfnisse gemachten Erfahrungen haben aber hier dazu geführt, daß im 18. Jahrhundert den Kolonisten neben der Vertretung in den Conseils noch eine weitere in periodisch stattfindenden Assemblées zugestanden und daß ihnen größerer Einfluß auf das Steuerwesen gewährt wurde.

Die Oberleitung der kolonialen Angelegenheiten in Frankreich lag in der Hand der Marinebehörden. Ein während des 16. Jahrhunderts bestehendes besonderes Kolonialamt schuf 1626 zuerst Richelieu, nachdem ihm das neu geschaffene Amt des Grand maître et surintendant de la navigation übertragen worden war. Von den Handelssachen abgelöst und besser ausgestaltet wurde das Amt 1669 durch Colbert. Er trat damals an die Spitze des von Ludwig XIV. ins Leben gerufenen Secretariat d'État pour la marine et les colonies, welches von da an die Oberleitung des Kolonialwesens gehandhabt hat. Als sachverständige beratende Körperschaft wurde ihm während der Regentschaft nach dem Tode Ludwigs XIV. ein Conseil de commerce zur Seite gesetzt. In ihm waren alle französischen Handelskammern vertreten. — Der erste durchgreifende Umschwung in der Regierung der Kolonien sowohl im Mutterlande als an Ort und Stelle wurde durch die französische Revolution veranlaßt. Die reichen und selbstbewußten Kolonisten von San Domingo erhoben schon 1788 den Anspruch, ebenso wie andere Teile Frankreichs in den französischen Generalstaaten vertreten zu sein. 1789 wurde ihnen in der Tat die Entsendung von 6 Abgeordneten in dies Parlament gestattet. In den folgenden Monaten bekamen die übrigen Kolonien dasselbe Recht, und in den Generalstaaten befanden sich von da an 17 Vertreter des überseeischen Frankreich. Gleichzeitig bemächtigten sich in den meisten Kolonien die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Assemblées der Regierungsgewalt und beraubten die Vertreter des Mutterlandes nach Kräften allen Einflusses. Das Parlament fand sich damit ab und gewährte am 8. März 1790 den Kolonien die volle Selbstverwaltung. Dem Mutterlande wurde nur das Oberaufsichts- und Vetorecht vorbehalten. Nach Maßgabe der 1791 zu dem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen wurden die Kolonien den französischen Departements gleichgestellt und wie diese auch zur Entsendung von Abgeordneten fürs Parlament und von Mitgliedern in den Kassationshof ermächtigt. Insofern sollten die Kolonien sogar vor den Departements bevorzugt sein, als sie volle Freiheit in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zugesprochen erhielten.

Der Übermut der Kolonisten und die Ausschreitungen der kolonialen Assemblées verhinderten das Fortschreiten auf diesem Wege. Im März 1792 wurde die Entsendung von Regierungskommissaren in die Kolonien und die Neuordnung ihrer Verfassung nach den Vorschlägen der Kommissare beschlossen. Diese Maßnahme führte zum offenen Aufstand der Kolonien und zum Kampfe der Kolonisten und Sklaven, der mit dem Siege der letzteren endete. Vergebens erklärte der Konvent 1795 die Kolonien für untrennbare Teile der Republik und unterwarf sie deren Gesetzen. Die neue Verordnung war sowenig durchführbar wie die 1799 von Napoleon erlassene, wonach die Departementsverfassung fallen gelassen und eine neue Sondergesetzgebung ins Auge gefaßt wurde. Nach dem 1801 von ihm erlassenen Dekret wäre es mit der Selbstverwaltung der Kolonien gründlich zu Ende gewesen, und ihre gesamte Verwaltung wäre wieder in die Hände von französischen Beamten gekommen. Die Aufstände in den Kolonien und der Krieg mit England machten indessen die allgemeine Verwirklichung dieser Gesetzgebung unmöglich.

Die Oberleitung der Kolonien blieb auch während der Revolutionszeiten in der Hand des Marineamts. 1791 wurde nur in ihm ein besonderes Kolonialbureau errichtet, und 1799 wurde diesem noch eine besondere Abteilung des Conseil d'Etat als entscheidende Behörde zur Seite gestellt.

Der kleine Rest des Überseereichs, der 1814 Frankreich verblieb, wurde wieder in einen ähnlichen Zustand wie vor der Revolution versetzt. Die Verfassung von 1814 nahm dafür eine neue Sondergesetzgebung in Aussicht, doch erfolgte eine solche nicht. Die oberste Gewalt wurde von den Gouverneuren (damals Kommandanten und Administratoren genannt) geübt. Bei wichtigeren Angelegenheiten hatten sie nur das Gutachten eines aus den höchsten Beamten gebildeten Conseils zu hören. Den Kolonisten war anheimgestellt, ihre Ansichten und Wünsche gelegentlich in einem Comité consultatif d'agriculture et de commerce zum Ausdruck zu bringen.

Nach Verlauf einiger Jahre wurde diese Verfassung etwas ausgebaut.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es wurde in jeder Kolonie ein Conseil privé, bestehend aus den obersten Beamten und drei Kolonisten, dem Gouverneur zur Seite gestellt und außerdem ein Conseil général geschaffen, zusammengesetzt aus Kolonisten, welche die Regierung auswählte. Dazu wurden den Kolonien einige Vertreter im Mutterlande zugebilligt, welche anfangs von der Regierung ernannt, später durch die Conseils généraux gewählt waren.

Die Verfassung von 1830 schränkte die Vollmachten der Regierung bezüglich der Kolonien ein. Es wurde in ihr der Erlaß einer Sondergesetzgebung bestimmt vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift erging 1833 ein Gesetz, das den wichtigsten Kolonien eigene Conseils coloniaux zubilligte, deren Mitglieder von den Ansiedlern zu wählen waren. Diesen Parlamenten wurde Freiheit in den inneren Angelegenheiten gegeben, und nur in Gegenständen von allgemeinem Interesse sowie bezüglich der Besoldung der oberen Beamten das Beschlußfassungsrecht dem französischen Parlament vorbehalten. Eine Vertretung der Kolonien im französischen Parlament wurde nicht beliebt.

Diese Maßnahme hat zu vielen Reibungen geführt. Die weniger entwickelten Kolonien, in denen man alles beim alten ließ, protestierten gegen die Willkür des Mutterlandes, in den anderen waren Reibungen zwischen Beamten und Kolonisten an der Tagesordnung. 1841 wurde daher die Aufhebung der kolonialen Conseils und die Regierung der Kolonien durchs französische Parlament, in das sie Abgeordnete senden sollten, in Aussicht genommen. Als das Parlament einen solchen Schritt ablehnte, beschnitt man wenigstens die Befugnisse der Conseils auf kolonialem Gebiete erheblich.

Die Revolution von 1848 räumte mit dieser Gesetzgebung auf. Sie beseitigte die Conseils und die Einrichtung der nach Frankreich gesandten Delegierten. Die Kolonien wurden zu Teilen Frankreichs erklärt uud ihnen das Recht der Vertretung im Parlamente des Mutterlandes durch Abgeordnete zuerkannt. Algier wurde sogar in drei Departements geteilt und diese ganz nach dem heimischen Muster eingerichtet.

Die Verordnungen von 1848 kamen nicht zur vollen Durchführung. Die französische Gesetzgebung insbesondere konnte in den Kolonien nicht, wie vorgeschrieben, rundweg eingeführt werden. Nach dem Staatsstreich wurde ihnen 1852 das Recht der Wahl zu Abgeordneten fürs Parlament entzogen. Der Senat erhielt den Auftrag, eine Sondergesetzgebung für sie zu entwerfen, der zum Senatus-Consulte von 1854 führte. Die Verfassung der drei wichtigsten Kolonien wurde danach wieder in ähnlicher Weise wie vor 1848 geregelt. Die Conseils privés wurden wiederhergestellt, desgleichen die Conseils généraux. Ihre Mitglieder wurden zur Hälfte vom Gouverneur, zur Hälfte von den Conseils municipaux ernannt. Ihre Befugnisse wurden auf lokale Angelegenheiten beschränkt, die Regelung handelspolitischer Dinge dem französischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Parlament vorbehalten und in anderen Dingen dem französichen Senat entscheidende Vollmacht gewährt. Je ein Vertreter jeder der drei Kolonien nebst vier vom Kaiser für die anderen ernannten bildeten in Paris ein Conseil consultatif colonial.

Für die übrigen Kolonien wurde gleichfalls ein neues Gesetz in Aussicht genommen. Doch ist es nie erschienen, und in ihnen hat sich die Regierung volle Freiheit in der Regelung aller Angelegenheiten durch Dekrete bewahrt.

1866 wurden die Befugnisse der Conseils généraux der drei bedeutendsten alten Kolonien erweitert und auf die Regelung des Zollwesens ausgedehnt. 1870 gingen die dem Staatshaupte und dem Senat vorbehaltenen Befugnisse auf das Parlament über, und den Kolonien wurde wieder die Befugnis zur Wahl und Entsendung von Abgeordneten fürs französische Parlament zugestanden. Die entwickeltesten wählen auch Vertreter in den Senat. 1881 wurde das Recht der Zollgesetzgebung in den Kolonien dem Conseil d'Etat überwiesen. An Stelle des Conseil consultatif trat 1878 eine Commission supérieure von Sachverständigen, die 1883 einem Conseil supérieur Platz machte, der aus Abgeordneten und Vertretern der Kolonien, der Beamten- und Handelswelt sowie aus Sachverständigen besteht.

Diese Organisation besteht im wesentlichen noch heute.

Die Oberleitung der kolonialen Angelegenheiten verblieb bis 1881 dem Marineministerium. Neben ihm wirkte aber seit der Eroberung Algiers das Kriegsministerium, dem als Hauptbeteiligten während der Kriegszeiten die Erledigung seiner Angelegenheiten übertragen worden war. Ein Versuch Napoleons III. 1858, alle kolonialen Angelegenheiten einem besonderen Departement zu überweisen, bewährte sich sowenig wie 1881 die Errichtung eines besonderen Unterstaatssekretariats für die Kolonien im Handelsministerium. 1889 wurde der Versuch trotzdem erneuert und erst 1894 das heutige Kolonialministerium geschaffen.

Die algerischen Angelegenheiten sind seit 1860 dem Ministerium des Innern überwiesen worden. Erst 1900 hat man sich entschlossen, Algier wieder dem Einfluß des Kolonialministeriums bis zu einem gewissen Maße zu unterwerfen. Dieses Gebiet, das von 1881—1900 vollständig als ein Teil Frankreichs betrachtet wurde, scheint neuerdings wieder mehr den lokalen Umständen entsprechend behandelt zu werden.

In einigen während der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts erworbenen Protektoraten sind 1894 Conseils de protectorat geschaffen worden, deren Mitglieder die Regierung ernennt. Diese Körperschaften haben eine beratende Stimme bei der Aufstellung der Budgets, bei der Steuererhebung, der Erteilung von Konzessionen und Monopolen, bei öffentlichen Arbeiten, beim Zollwesen u. dgl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VI.

Als Deutschland überseeischen Besitz erwarb, war es nicht beabsichtigt, in letzterem eine staatliche Verwaltung einzuführen. Man wollte vielmehr aus politischen wie finanziellen Gründen die erworbenen Gebiete vollständig der Verfügung der Gesellschaften überlassen, welche dafür ins Leben getreten waren oder geschaffen werden sollten. Das Reich behandelte demgemäß den neuen überseeischen Besitz als Ausland und wollte ihm lediglich durch Entsendung konsularischer Vertreter und Stationierung von Kriegsschiffen einen gewissen Schutz zuteil werden lassen.

Die ursprüngliche Absicht erwies sich als nicht durchführbar. Die mit Hoheitsrechten ausgestatteten Gesellschaften waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen, und für verschiedene Gebiete zeigte es sich als unmöglich, überhaupt solche Organisationen ins Leben zu rufen. Schon 1888 sah sich das Reich genötigt, in einem Teil der Schutzgebiete die Regierung in die Hand zu nehmen. Wenige Jahre später mußte es sich zu demselben Schritt in den andern entschließen.

Auf Grund der jetzt in Kraft befindlichen Gesetzgebung übt der Kaiser namens des Reichs die Schutzgewalt in den Schutzgebieten aus. Ihm steht sowohl das Recht der Gesetzgebung wie die ausübende Gewalt daselbst zu. In ersterer Beziehung ist seine Machtvollkommenheit nur insoweit beschränkt, als für bürgerliches Recht, Strafrecht nnd Gerichtsverfahren im wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, sowie für Eheschließung und Personenstand das betr. Reichsgesetz von 1870 eingeführt worden sind. Außerdem sollen nach einem Gesetz von 1892 die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete alljährlich durch Gesetz festgestellt werden und der Kontrolle durch Bundesrat und Reichstag unterliegen.

Die Leitung der Verwaltung der Schutzgebiete ist in Deutschland in die Hand einer besonderen Abteilung des Auswärtigen Amtes gelegt.[1]) Ihr steht als sachverständige beratende Körperschaft der aus Vertretern der kolonialen Unternehmungen und Missionen gebildete Kolonialrat, der gewöhnlich zweimal im Jahr zusammentritt, zur Seite.

Die Organe der Schutzgebietsverwaltung an Ort und Stelle haben eine Zeitlang verschiedene wechselnde Titel wie Gouverneur, Landeshauptmann geführt. Gegenwärtig steht an der Spitze jeder größeren Kolonie ein Gouverneur, dem Bezirksamtleute (in einem Falle auch ein Vizegouverneur) unterstellt sind. Nur das kleinste Schutzgebiet wird noch von einem Landeshauptmann verwaltet.

Den wenig zahlreichen weißen Ansiedlern stehen alle Rechte deut-

1) Das z. Z. hauptsächlich für Marinezwecke in Betracht kommende Schutzgebiet in China wird vom Reichsmarineamt verwaltet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

scher Reichsangehöriger im Auslande zu. Sie sind ebenso deren Pflichten unterworfen. Eine Vertretung im Reichstage oder in den Parlamenten der Einzelstaaten besitzen sie ebensowenig wie die im Auslande lebenden Reichsangehörigen. Versuche, ihnen in einzelnen Schutzgebieten durch Bildung von Handelskammern einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung zu gewähren, haben kein befriedigendes Ergebnis gehabt. Gelegentlich berufen die Gouverneure, besonders in dem für Ansiedelung von Weißen in erster Linie in Betracht kommenden Südwestafrika, Versammlungen der Kolonisten zur Erörterung wichtiger Fragen. Zur Errichtung ständiger Beiräte für die Gouverneure, wobei auch die Kolonisten Vertretung finden, hat man sich erst in neuester Zeit entschlossen. Durch eine Verordnung vom 24. Dezember 1903 sind für Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, Togo, Neuguinea und Samoa Gouvernementsräte vorgeschrieben worden, welche aus mindestens sechs Personen bestehen sollen. Die eine Hälfte davon sollen Beamte, die andere Vertreter der weißen Ansiedler sein. Ihre Auswahl ist Sache der Gouverneure. Die letzteren sollen das Gutachten der Beiräte bei Aufstellung des Etats und bei Entwürfen von Verordnungen allgemeinerer Natur hören. Über die Sitzungen sollen Protokolle geführt und diese der Kolonialverwaltung eingereicht werden.

VII.

Dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien ist erst seit dem Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten nähere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Früher wurden Kolonien einfach als erobertes Gebiet angesehen, das mit den Einrichtungen sich abzufinden hatte, welche das Mutterland zu schaffen für gut befand. In engster Abhängigkeit, in steter Überwachung erblickte man durchweg das einzige Mittel, Kolonien für die Dauer ans Mutterland zu fesseln und diesem so den Genuß der wirklichen oder vermeintlichen Vorteile ihres Besitzes zu sichern. Selbst ein so weitblickender Staatsmann wie Sir F. Bacon wollte von Selbstverwaltungsrecht der Kolonisten nur in sehr beschränktem Maße etwas wissen. Er empfahl in seinem Essay of plantations: „For government let it be in the hand of one, assisted with some counsel; and let them have commission to exercice martial laws, with some limitation . . . Let not the government of the plantation depend upon too many counsellors and undertakers in the country that planteth, but upon a temperate number; and let those be rather noblemen and gentlemen than merchants; for they look ever to the present gain."

Die Erfahrungen, welche England mit seinen Kolonien in Nordamerika machte, erschütterten diese Ansicht. Als der Streit zwischen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihnen über das vom Mutterlande in Anspruch genommene Besteuerungsrecht einen immer erbitterteren Charakter annahm, begann man in den vorwiegend interessierten Kreisen Englands allerlei Pläne ins Auge zu fassen, welche das bis dahin geltende Recht geradezu auf den Kopf gestellt hätten. Man sprach von der Vereinigung Englands und Amerikas zu einem Reiche unter Vertretung des letzteren im englischen Parlament oder gar unter Verlegung des Regierungssitzes nach Amerika. Der fruchtbare volkswirtschaftliche Schriftsteller Josiah Tucker erörterte diese Vorschläge in einer Flugschrift [1]) und sprach sich nach sorgsamer Erörterung der Umstände hiergegen ebenso wie gegen einfaches Gehenlassen oder gegen die von der Regierung erwogenen Gewaltmaßregeln aus. Unter Hinweis darauf, daß ein großes Volk auf die Dauer nicht gegen seinen Willen regiert werden könne, empfahl er, den Kolonien volle Bewegungsfreiheit in jeder Hinsicht einzuräumen. Es bestehe keine Gefahr, daß England dabei seinen vorteilhaften Handel mit ihnen verliere. Die Kolonien trieben immer Handel mit dem Volke, das ihnen den größten Nutzen gewähre. Nirgends aber fänden sie einen so guten Markt für ihre Rohstoffe, kein anderes Land liefere ihnen die unentbehrlichen gewerblichen Erzeugnisse so billig wie England. Über Waren, die sie anderweitig vorteilhafter kauften oder absetzten, verfügten sie auch jetzt schon trotz aller Verbote nach Belieben. Damit falle auch das Bedenken, daß die Freigabe Amerikas die englische Seemacht schädigen könnte. Durch den Wegfall der Notwendigkeit, die Küsten Amerikas zu verteidigen, gewinne sogar die Flotte an Kraft. Außerdem würde England jährlich etwa 200 000 Pfd. Sterl. an Prämien für koloniale Einfuhrgüter und 3—400 000 Pfd. Sterl. an militärischen und Verwaltungskosten sparen, und es würde in Zukunft nicht wie bisher von den Kolonisten wie eine Art Räuber betrachtet werden können.

Adam Smith, der sich wenige Jahre später mit demselben Gegenstande [2]) beschäftigte, wollte nicht soweit wie Tucker gehen. „To propose that Great Britain should voluntarily give up all authority over her colonies, and leave them to elect their own magistrates, to enact their own laws, and to make peace and war as they think proper, would be to propose such a measure as never was, and never will be adopted, by any nation in the world . . . The most visionary enthusiast would scarce be capable of proposing such a measure, with any serious hopes at least of its ever being adopted.“ Unerwarteterweise fährt er aber fort, daß allerdings das Beschreiten dieses Weges England nicht nur in Stand setzen würde, die hohen Verwaltungskosten der Kolonien zu sparen, sondern auch mit ihnen einen ewigen Handelsvertrag zu schließen, der

1) Four tracts together with two sermons. Glocester 1774. Nr. IV.
2) Wealth of nations. IV. 7. 3.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vielleicht für die Kaufleute weniger vorteilhaft sein werde als das bestehende Verhältnis, dafür aber der Menge der Bevölkerung weit mehr zustatten kommen könnte. Aber Smith verfolgt diesen Gedanken nicht des Näheren und stellt ihn keineswegs als Norm hin. Vielmehr ist sein Ideal des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Mutterland und Kolonien oder Provinzen ein anderes. Jede solche habe in Friedenszeiten dem ersteren eine Einnahme zu liefern, die nicht nur die eigenen Verwaltungskosten deckt, sondern auch für Deckung eines Anteils an den Kosten der Reichsregierung genügt. In Kriegszeiten habe sie auch einen Teil der nötigen außerordentlichen Aufwendungen zu tragen. Wenn man nun vorschlage, daß die Parlamente der Kolonien allein das Recht haben sollten, ihnen Steuern aufzuerlegen, so bestehe kaum eine Aussicht, daß dann eine Kolonie die erforderlichen Beträge aufbringe. Habe es doch schon lange genug gedauert, ehe das englische Parlament unter den Augen des Souveräns dazu gebracht werden konnte, die Mittel für Friedens- und Kriegszwecke zu bewilligen. Es habe dazu der Verteilung der einflußreichsten Stellen an die Abgeordneten bedurft. Andere schlügen daher vor, daß das englische Parlament nur die Höhe der auf jede Kolonie entfallenden Reichskosten festsetzen und die Aufbringung ihr überlassen solle. Aber auch in diesem Falle sei nur schwer auf Eingang der erforderlichen Summen zu rechnen, besonders wenn ein plötzlich ausbrechender Krieg dem Reich unerwartete Lasten auferlege. Es bleibe also, da Gewalt keinen Erfolg verspreche, nur der Weg, eine Art Bundesstaat aus Mutterland und Kolonien zu bilden und letzteren eine Vertretung im englischen Parlamente zu gewähren. Unübersteigliche Hindernisse ständen einem solchen Plane nicht entgegen. Die Zahl der Vertreter jeder Kolonie solle im Verhältnis zur Höhe ihrer Beiträge zu den Reichszwecken stehen. Auf diese Weise wäre den Kolonien der nötige Einfluß auf die Reichsangelegenheiten gesichert und zugleich die Sicherheit gegeben, daß die Abgeordneten der Kolonien, deren Zahl mit ihrer Entwicklung zu wachsen habe, auf Erfüllung ihrer Verpflichtungen wirkten. Smith hielt diesen Vorschlag für besonders geeignet, die widerspenstigen Amerikaner zu versöhnen, da er angesichts der raschen Entwickelung ihres Landes die Aussicht gewähre, daß schon in vielleicht hundert Jahren England von ihm überflügelt werde und so der Regierungssitz notgedrungen nach Amerika komme.

Die Entwickelung der Dinge entzog weiteren derartigen Erörterungen, welche mit großer Leidenschaftlichkeit geführt wurden, und in denen Burke den Vorschlag A. Smiths lebhaft bekämpfte, in England den Boden. Frankreich wurde bald darauf während der Revolutionskriege gezwungen, den Kolonien die Stellung von Provinzen einzuräumen und ihnen volle Selbstverwaltung zu gewähren. Auch in Spanien faßte man während der Stürme der Revolution Pläne ins Auge, welche eine Fesse-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lung der Kolonien ans Mutterland durch Gewährung größerer Freiheiten bezweckten. Die Theorie aber beschäftigte sich nach Wegfall des Anlasses längere Zeit nicht wieder mit diesen Fragen. Jahrzehnte lang blieb Lord Brougham[1]) der einzige Denker, der ihnen Aufmerksamkeit schenkte.

Ausgehend davon, daß Kolonien nicht Untertanen, sondern Teile des Mutterlandes seien, verwirft er die Forderung, daß sie letzterem besondere Überschüsse zu bringen hätten. Wie andere Provinzen sollten sie die Kosten ihrer Verwaltung und Verteidigung decken. In kritischen Zeiten hätten sie ebenso gut wie andere fürs Ganze einzustehen.

„The idea of a political Union involves the necessity of a common cause. It is necessary that the different parts should contribute to each others support, without considering that they are divided by physical boundaries, or arbitrary lines. No state ought ever to give up any part of its dominions, without the most urgent necessity ... One of the principal disadvantages of a federal government, is the encouragement which it gives to views of separate political interests and calculations of unequal contribution towards the pecuniary supplies."

Brougham schloß seine Ausführungen mit den Worten: „May we presume to hope, that the colonial story of Great Britain will exhibit to future statesmen, a useful picture of the advantages which may fairly be expected from just views of provincial government; that it will hold out the prospect of certain success to the enlightened and generous policy which shall consider the parts of an empire, however situated, as members of the same political body; that it will display the possibility of retaining the distant provinces in the relations, not of subordinatton, but of union."

Er hat sich in seiner Annahme nicht getäuscht. Aber es hat noch recht lange gedauert, ehe das von ihm empfohlene System auch nur in England zur Anerkennung gelangt ist. Sehr wesentlich dazu beigetragen hat der unter Mitwirkung von E. Gibbon Wakefield und Charles Buller verfaßte Bericht des Lord Durham[2]) über die Zustände Canadas vom Januar 1839. In ihm wurden alle die übelen Wirkungen, welche die bis dahin übliche Behandlung der Kolonien übte, aufs klarste dargetan. Es wurde nachgewiesen, wie unmöglich für die heimische Verwaltung die genügende Kenntnis aller Einzelheiten lokaler Angelegenheiten einer Kolonie sei; wie infolgedessen die Gouverneure in allen schwierigen Punkten die Verantwortung aufs Mutterland abwälzten und dieses immer unbeliebter werden müsse. Als einziges Mittel, die Kolonisten zufriedenzustellen und ans Mutterland zu fesseln, empfahl der Be-

1) An inquiry etc. Edinburgh 1803.
2) Vgl. Zimmermann, Die europäischen Kolonien, III. S. 174.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richterstatter die Ausdehnung der englischen Regierungsgrundsätze auf die Kolonien. Wie in England sollten an die Spitze der höchsten Behörden nur Beamte gestellt werden, die sich des Vertrauens der parlamentarischen Körperschaften erfreuten, und Regierungsakte nur unter Gegenzeichnung der beteiligten Beamten erfolgen. Es genüge, wenn das Mutterland sich das freie Verfügungsrecht in Fragen der auswärtigen Politik, des Handels, der Regierungsform und der Verfügung über das Kronland wahre. Alle Angelegenheiten örtlicher Natur könne es ohne Bedenken der Bestimmung des kolonialen Parlaments überlassen. Ihm sei auch die Verfügung über die Einnahmen der Kolonie, vorbehaltlich der Zustimmung der Krone, zuzusprechen, und ihm seien die Chefs der höchten Kolonialbehörden, die dortigen Minister, verantwortlich zu erklären. Nur Gouverneur und Richter sollten vom Parlament unabhängig gestellt bleiben. Statt Abfallgelüste in einer Kolonie zu erwecken oder zu stärken, werde eine solche Politik das Gefühl der Zugehörigkeit zwischen ihr und dem Mutterlande erhöhen.

Buller schrieb zur Unterstützung dieser Ansichten, die zunächst im englischen Publikum wenig Anklang fanden, seine geistvolle anonyme Schrift „Responsible government“ [1]), in der er die Mängel des geltenden bureaukratischen Systems beleuchtete. Er vertrat sie nicht minder wirkungsvoll mündlich im Unterhause. Ähnliche Auffassungen entwickelte G. Cornewall Lewis in seinem „Essay on the government of dependencies“.[2]) Auch er beklagte die Nachteile, die bei den hergebrachten Einrichtungen durch die ungenügende Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der Kolonien im Mutterlande sich mit Notwendigkeit für beide Teile ergäben. Ebenso wenig wie die Gesetzgebung des Mutterlandes für die ganz verschieden gearteten Kolonien passe, könnten die notwendigerweise ungenügend vorgebildeten Beamten des Mutterlandes dort hinreichend nützen. Auch Religion und Sprache des Mutterlandes paßten nicht immer für die Kolonien. Würden diese nun auch noch durch besonderes Mißgeschick, das über ersteres hereinbreche, in Mitleidenschaft gezogen, so könne man sich nicht wundern, wenn ihr Zugehörigkeitsgefühl leicht erschüttert werde.

Unter denselben Gesichtspunkten und mit Rücksicht auf die von England in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gemachten Erfahrungen empfahl H. Merivale in seinen „Lectures on colonisation“ [3]) das von Durham befürwortete System. Wenn nicht daran zu denken sei, die Kolonisten auf die Dauer gewaltsam im Gehorsam zu halten und ihnen alle Einrichtungen des Mutterlandes aufzudrängen, bleibe nur übrig, es auf gütlichem Wege zu versuchen. Lasse man den Kolonisten freie Hand in Steuern und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, wie es

1) London 1840. 2) London 1841. 3) London 1841—42.

zu Anfang des 17. Jahrhuuderts in Amerika der Fall gewesen, so werde dies natürliche, durch die Einwanderung immer neu belebte Stammesgefühl und das eigene Interesse die Kolonien ans Mutterland ketten. Das in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführte Gewaltsystem habe zum Abfall der Vereinigten Staaten geführt. Der seitdem gemachte Versuch, den Kolonien eine Vertretung ihrer Interessen zu gewähren, aber gleichzeitig die Entscheidung in der Hand zu behalten, habe teure und schlechte Verwaltung, Günstlingswirtschaft und allgemeine Unzufriedenheit nach sich gezogen. Wenn man seitdem gelegentlich Bildung eines Parlaments aus Vertretern Englands und der Kolonien vorgeschlagen habe, so sei zu fürchten, daß das auch den gehofften Erfolg nicht haben würde. Neben einem Reichsparlamente würde für besondere Kolonialparlamente wenig Raum bleiben. Die Kolonien würden dann von ersterem besteuert und regiert werden, was zu denselben Unzuträglichkeiten führen müsse wie das absolute Regierungssystem. Die kolonialen Abgeordneten würden dabei rasch ihren Einfluß in der Heimat verlieren und für England nutzlos werden. So bliebe nur die Gewährung der Selbstregierung an die entwickelteren Kolonien übrig. Merivale teilt die Zuversicht, daß eine solche Maßregel das Band zwischen Kolonien und Mutterland nicht lockern werde. Im Gegenteil, jemehr das gegenseitige Verhältnis sich einem Bunde nähere, umso sicherer werde die Autorität der Krone allgemein anerkannt werden. England mit seinem riesigen Reichtum und seiner Handelsmacht werde der gegebene Mittelpunkt der vielen aus ihm hervorgegangenen, dieselbe Sprache sprechenden und vom selben Glauben beherrschten Nationen sein „Every step which would be taken towards the construction or maintenance of an union thus cemented would be a step favourable to the individual well-being and prosperity of every member. Every experiment in this direction would be serviceable alike to the colony affected by it, whether the ultimate destiny of that colony were an equitable connexion, or a bloodless separation."

Viel temperamentvoller vertrat E. G. Wakefield, der Mitarbeiter Lord Durhams, in seiner „View of the art of colonization" den Bruch mit der hergebrachten Kolonialpolitik. Er findet, daß das den Römern, Spaniern und Franzosen nachgeahmte bureaukratische zentrale System Englands Einrichtungen wie Nationalcharakter zuwiderlaufe. Es wirke hier doppelt verhängnisvoll, da es nicht wie in Preußen durch ständige, lebenslängliche Beamte, sondern durch häufig wechselnde, vom Parlament abhängige Minister gehandhabt werde, die viel zu sehr durch andere Geschäfte in Anspruch genommen seien. Die Regierung liege daher im wesentlichen in der Hand der untergeordneten, vielleicht oft fähigen, aber einseitigen, formal gebildeten und dem Publikum nicht verantwort-

1) London 1849.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Beamten. Das Colonial Office, der Mittelpunkt dieser Verwaltung, sei bei aller Allmacht zu Hause schwach, wie ein Baum ohne Wurzeln, wie eine Regierung in einem fremden Staate. Es hänge ebenso von den Parteien wie von den Privatinteressen ab. Bald drücke der westindische Zuckerpflanzer, bald die Antisklavereigesellschaft, bald der canadische Kaufmann, der Missionar oder eine Aktiengesellschaft darauf. Nach seiner ganzen Lage könnte es auch dem schwächsten Druck kaum ernstlich Widerstand leisten. Selbst auf die obskursten Leute müsse es Rücksicht nehmen. Es würde selbständiger sein, wenn sein Sitz in Rußland oder St. Helena wäre.[1]) Die Folge dieses Zustandes sei, daß die Beamten für die Kolonien nicht nach Verdienst, sondern nach ganz anderen Gesichtspunkten gewählt würden. Die einen seien gescheiterte Existenzen, die andern Verwandte oder Schützlinge von einflußreichen Leuten. Alle unbrauchbaren Elemente würden in die Kolonien abgeschoben. Käme einmal eine Ausnahme vor, so sei das meist dem Zufall zu danken, und der Betreffende sei dann sicher im Kolonialamte unbeliebt.

Selbst wenn dieses über andere Kräfte verfügte, könnte es sich nicht eine so genaue Kenntnis der Verhältnisse in den Kolonien verschaffen, um für sie Gesetze zu geben. Es sei aber einfach auf die Berichte der Gouverneure angewiesen, deren ungeheure Zahl überhaupt niemand zu lesen oder voll durchzuarbeiten im stande wäre.[2]) Dazu wirkten oft Parteien, die besondere Zwecke in einer Kolonie verfolgten, oder der Verhältnisse unkundige Leute auf Maßnahmen in den Kolonien ein. Die Folge wäre die Hineinzerrung der Gouverneure ins Parteigewirr und die Erregung der Kolonisten, welche sich in ihrem natürlichen Selbstbestimmungsrechte beschränkt fühlten. So sei es kein Wunder, wenn es soweit gekommen sei, daß Kolonialpolitik nicht mehr mit dem, sondern gegen das Kolonialamt gemacht werde. Dabei, setzt Wakefield hinzu, wäre die englische Kolonialbureaukratie noch nicht so schlecht, wie unter ähnlichem Verhältnisse etwa die preußische sein würde.[3]) — Das einzige Mittel, diesen Mißständen gründlich zu steuern, sei die Rückkehr zum altenglischen municipal system, zur Selbstverwaltung. Dadurch würden demokratische und revolutionäre Strömungen nicht erzeugt, sondern bekämpft. Die treue Anhänglichkeit der sich selbstregierenden Kanalinseln an England beweise das.[4]) Außer in Reichssachen solle man den Parlamenten der Kolonien volles Selbstbestimmungsrecht gewähren. Was Reichssache sei, möge genau festgestellt werden. Nach seiner Auffassung gehörten dazu die Verfügung über herrenloses Land, die Form der kolonialen Legislatur und solche Fragen, wo Reichsinteressen unzweideutig auf dem Spiel stünden, wie das Oberkommando der Truppen, die auswärtigen Beziehungen, das Postwesen außerhalb der Kolonien. Die höchsten Beamten

1) Letter 36. 2) Letter 37. 3) Letter 38. 4) Letter 42.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

müßten dem Parlamente der Kolonie verantwortlich sein und auf ihren Vorschlag die Auswahl der Mitglieder der ersten Kammer getroffen werden. An die Spitze der Kolonien träten am besten jüngere Prinzen des Königshauses. Die Vertretung der Kolonien im englischen Parlamente empfehle sich dagegen nicht. Ihre Abgeordneten würden nicht mehr Gehör finden als unparlamentarische Vertreter. Deren gebe es zwar noch, aber unter der bureaukratischen Wirtschaft des Kolonialamts sei ihre Stellung zu Sinekuren herabgesunken. Wenn sie fortan von den Gouverneuren auf Vorschlag der kolonialen Ministerien ernannt würden, könnten sie ein nützliches Mittelglied werden.[1]) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß WAKEFIELD bei seinen Ausführungen nur die von Weißen besiedelten und rasch emporblühenden Kolonien im Auge hatte. Die Dependencies, d. h. die nicht für weiße Siedelung geeigneten Gebiete, will er nach wie vor der „Mißregierung des Kolonialamts" überlassen.

In demselben Jahre wie WAKEFIELD hat JOHN ARTHUR ROEBUCK[2]) die gleichen Ansichten vertreten. Er schlug direkt vor, jede Kolonie, sobald sie mehr als 10000 weiße Ansiedler zähle, zur Provinz nach amerikanischem Muster zu erklären und ihr parlamentarische Verfassung zu verleihen. Sobald die Provinzen genug fortgeschritten seien, solle man die benachbarten und gleichartigen zu Systemen mit föderativen Regierungseinrichtungen nach der Art der Vereinigten Staaten verschmelzen.

Nur wenige Jahre sind vergangen, bis diese zunächst von leitenden Staatsbeamten bekämpften Vorschläge ihre Verwirklichung gefunden haben. Noch 1839 hatte LORD JOHN RUSSELL an den Generalgouverneur Canadas geschrieben: „Responsible government is impossible in a colony ... The colonial council cannot be the advisers of the Crown of England". Im Februar 1850 erklärte er im Parlamente, daß der Vorschlag, den Kolonien freie Hand in der inneren Verwaltung zu geben und Einspruch nur in Reichssachen zu üben, undurchführbar sei, da die Grenze zwischen beiden sich kaum ziehen lasse. Doch die Entwickelung der Dinge drängte weiter. Immer größere Freiheiten mußten Canada und bald auch den anderen Kolonien eingeräumt werden. Die von konservativer Seite vorausgesagten üblen Folgen blieben aus. Die Anhänglichkeit der Kolonien zeigte keine Minderung, und England sparte alljährlich bedeutende Summen. So gewöhnte man sich nicht nur an die Neuordnung der Dinge, sondern bildete die Theorie bald auch noch weiter aus. Man fand, daß die militärischen Aufwendungen, welche England noch immer für die Kolonien machte, dem Geiste der zwischen beiden Teilen herrschenden Beziehungen nicht mehr entsprächen. 1861 schrieb C. B. ADDERLEY in

1) Letter 43.

2) The colonies of England. A plan for the government of some portion of our colonial possessions. London 1849.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem offenen Briefe an Disraeli[1]), da die Kolonien volle freie Selbstbestimmung besäßen, hätten sie auch selbständig für ihren Schutz zu sorgen. Hilfe vom Mutterlande könnten sie nur erwarten, wenn sie ebenfalls bereit wären, im Notfalle sich um seine Fahne zu scharen. Die Art, wie man sich z. B. gerade zu jener Zeit anläßlich des amerikanischen Krieges durch Truppensendungen und andere Maßnahmen in die inneren Verhältnisse Canadas einmenge, schädige die Entwicklung der Kolonie und führe nur zu Zwisten, Eifersüchteleien und Korruption. Dazu richte man auch noch dadurch Schaden an, daß man die Kolonisten daran gewöhne, sich zu sehr aufs Mutterland zu verlassen. „The only true defence of any country sei aber the good will and cooperation of its inhabitants". England laufe keinerlei Gefahr, wenn die Kolonien auch betreffs des Oberbefehls über ihre Truppen völlig freie Hand erhielten. Dagegen würden ihm nach den Untersuchungen des Select Committee on colonial military expenditure nicht allein ungeheure Kosten erwachsen, wenn es die nötigen Einrichtungen zu wirksamem Schutz der Kolonien selbst in die Hand nehmen wollte, sondern auch allerlei Unannehmlichkeiten. Man dürfe daher nicht warten, bis die Kolonien selbst auf den militärischen Schutz des Mutterlandes verzichteten, sondern müsse kurz entschlossen mit dem bisherigen System aufräumen. Bedauern würde der Abzug der englischen Truppen sicher nur bei Gastwirten, Armeelieferanten und jungen Damen erwecken. Selbst wenn Canada oder Australien eines Tags so groß und blühend würde, daß ihre weitere Teilhaberschaft mit England sich als unmöglich herausstelle, so wäre es vorteilhafter, die Trennung zu erleichtern als zu erschweren.

Nicht so weit ging John Stuart Mill.[2]) Er preist England dafür, daß es den entwickelteren von Weißen bewohnten Kolonien die Selbstregierung gewährt habe, aber er beklagt, daß es unter dem Bann der veralteten merkantilistischen Theorien sich noch lange in innere Angelegenheiten seiner Siedelungen eingemengt habe. Man quäle damit letztere nicht einmal zu gunsten des Mutterlandes, sondern gewöhnlich im Interesse einer Partei der Kolonisten. England habe sich wie ein schlechterzogener älterer Bruder benommen, der aus reiner Gewohnheit die jüngeren Geschwister tyrannisiere. Erst in neuester Zeit sei es besser geworden, seit der Aufstand in Canada gezeigt habe, wie verfehlt diese Politik gewesen. Gegenwärtig lasse England den Kolonien vollkommen freie Hand und behalte sich das sehr selten geübte Vetorecht nur noch in Angelegenheiten von Reichsinteresse vor. Die Kolonien ständen somit zum Mutterlande in einer Art Federal Union, bei der das Mutterland

1) Letter to B. Disraeli on the present relations of England with the colonies. London 1861.

2) Considerations on representative government. London 1865.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sich die Rechte des Federal government vorbehalten habe und selbständig die Fragen der auswärtigen Politik entscheide. — Mehrfach sei vorgeschlagen worden, diese lose Union durch eine wahre Föderation zu ersetzen und zu diesem Zwecke ins englische Parlament Abgeordnete der Kolonien aufzunehmen oder ein eigenes Bundesparlament für auswärtige und Reichsangelegenheiten zu schaffen. Diesen Vorschlägen tritt aber Mill nicht bei. Countries separated by half the globe do not present the natural conditions for being under one government, or even members of one federation. Wenn sie auch dieselben Interessen hätten, seien sie doch nicht daran gewöhnt, sie gemeinsam zu erörtern. Erziehung und Gewohnheiten ihrer Bewohner seien zu verschieden; die der einen Kolonie kannten die Gefühle der anderen nicht genug. Man male sich nur aus, was herauskäme, wenn die Kolonisten über die Angelegenheiten der britischen Inseln mitzureden hätten. Selbst für einen bloßen Bund fehlten die wesentlichsten Vorbedingungen. England wäre stets in der Lage, sich auch ohne die Kolonien zu verteidigen und seine Interessen zu wahren, aber nicht umgekehrt. Unter diesen Umständen sei die Erhaltung der bestehenden losen Verbindung das beste. Sie stelle einen Schritt zur Herstellung des allgemeinen Friedens und der internationalen Zusammenarbeit dar. Sie mache den Krieg zwischen einer Menge Staatswesen unmöglich, schütze sie vor Aufsaugung durch andere und hindere, daß irgend eine andere Macht ihre Angriffsstärke durch sie vermehre. Sie halte die Märkte der betreffenden Gebiete einander offen und hindere die gegenseitige Ausschließung durch feindliche Tarife. Dazu vermehre sie den Einfluß Englands, der Macht, die am besten die Freiheit verstehe und sich in neuerer Zeit mehr von Gewissen uud Moral in internationalen Fragen leiten lasse als irgend eine andere. — Um das Ziel voll zu erreichen, empfahl Mill England, die Kosten der Verteidigung des Reichs zum größten Teil selbst zu tragen und die Kolonien zu den Kosten von Kriegen nur dann heranzuziehen, wenn deren eigenen Angelegenheiten auf dem Spiele ständen.

Für die weniger entwickelten und die tropischen Kolonien erklärte Mill, was übrigens vor ihm auch Sir William Molesworth [1]) ausdrücklich betont hatte, die Regierung durchs Mutterland für allein angezeigt. Nur müsse sie gut und gerecht sein, wozu es ausgezeichneter und den Parteieinflüssen entrückter Beamter bedürfe. Sobald man die Beamten z. B. für Indien nach Gunst statt nach Tüchtigkeit wähle, werde es um diesen Besitz geschehen sein.

J. E. Thorold Rogers [2]) fand dagegen die Lage der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien nicht befriedigend.

---

1) Speech in the house of commons. March 6. 1838. London 1838.
2) A manual of political economy. Oxford 1866.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„The legal bonds by which both were once tied together have been nearly fretted away by the wear of interests which are necessarily diverse. The presumed economical advantages of that system of commercial reciprocity which once prevailed have been exploded by experience, as they were long ago repudiated by reason and argument. At present, the colonies are situated in so peculiar a financial position, that on merely trade principles, they have become worse customers to us than many nations of wholly alien origin. The political connexion between them and the United Kingdom would be, if it were complete, only mischievous; but as it is little more than a mere name, it is gradually being understood by both parties as a sentimental tradition, as a tie which will be ruptured by the first sharp experience. It is impossible that the colonies can long submit, except under manifest degradation, to the policy of Great Britain; it is equally impossible that the home government can continue the duty of their defence and superintendence". „But", tröstete er, „the possession of that social system which this country has developed in the course of its political and economical history, the extension on our part, and the inheritance on theirs, of those memories, laws, municipal institutions, and with them those liberties which our race has won, all which it is bound to commend to its so-called dependencies, are a tie which is not the less powerful, because it is seldom recognised as the real bond between Great Britain and her distant children. It is however just as stroug in the United States as it is in the so-called colonies."

Am lebhaftesten hat der Professor Goldwin Smith in verschiedenen Schriften den vollständigen Bruch mit dem alten System, die völlige Lösung der hergebrachten Bande zwischen Mutterland und Kolonien vertreten. In seinem Buche „The Empire" [1]) führt er aus, daß England sich durch die Fortsetzung der militärischen Besetzung der Kolonien nicht allein hohe Kosten auferlege und seine eigene Verteidigung schwäche, sondern auch seine Offiziere und Soldaten damit in abgelegene Winkel verbanne. Die Kolonien leisteten ihm dafür nichts, denn das Recht der Besetzung der Gouverneurposten sei keine ausreichende Entschädigung. Ein Bruch mit diesem System würde die wahren Bande zwischen Mutterland und Kolonien nicht schädigen, denn das seien Blutsgemeinschaft und die Gemeinsamkeit in Ideen und Sympathien. Wenn erst alle Kolonien freie Nationen geworden wären, würde ein anglosächsischer Bund von selbst entstehen. G. Smith wollte von einem Bunde der Kolonien mit dem Mutterlande und dem nötigen Bundesparlamente sowenig etwas hören, wie von einer Vertretung der Kolonien im Parlamente, und wies nach, daß der Deutsche Bund, der oft als Beispiel empfohlen werde, gar

1) Oxford and London 1863.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht zum Vergleiche passe. Wenn er in diesen Hinsichten mit den anderen erwähnten Theoretikern übereinstimmte, ging er weiter als sie, indem er die Aufgabe auch der rein militärischen Stützpunkte, wie Gibraltar, Malta, Jonische Inseln, befürwortete, da nach dem Siege des Freihandels Handel und Verkehr solche Schutzvorkehrungen nicht mehr brauchten, und mit Cobden selbst den Vorteil der weiteren Herrschaft über Indien bezweifelte.

Die Theoretiker Englands der 60er Jahre haben es ebenfalls verstanden, ihre Vorschläge in Taten umzusetzen. England hat nach kurzem Zögern die mit Selbstregierung ausgestatteten Kolonien auch in militärischer Hinsicht bald auf ihre eigene Kraft angewiesen und sich auf die Stationierung einiger Kriegsschiffe in der Nähe der Kolonien beschränkt. In neuerer Zeit haben verschiedene Kolonien aus praktischen Erwägungen heraus begonnen, dem Mutterlande gewisse Beiträge für die Flotte zu zahlen. Die Pläne zur Bildung einer Föderation mit Bundesparlament oder Vertretung der Kolonien im englischen Parlament auf der Basis von Beiträgen der Kolonien zu den Reichsausgaben oder von Vorzugstarifen sind während der letzten Jahre mehrfach aufgetaucht, ohne daß aber dabei neue Gesichtspunkte vorgebracht worden wären. Eine Anzahl von anerkannt sachkundigen Männern hat nach eingehender Erwägung des Gegenstandes im Oktober 1904 durch den Mund Sir Frederick Pollock's öffentlich zu der Angelegenheit Stellung genommen. Sie erklären als die einzig möglichen Maßnahmen zwecks engerer Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande die Schöpfung eines besonderen Ausschusses für Reichsangelegenheiten im Privy Council und die Zuziehung kolonialer Staatsmänner zu Beratungen des Ministeriums in wichtigen kolonialen Fragen. Alle weitergehenden Vorschläge erachten sie als undurchführbar.

Soweit wie England ist keine andere Macht in der Einräumung von Freiheiten ihren Kolonien gegenüber gegangen, wenngleich verschiedene Staaten ihnen die Vertretung im heimischen Parlament gewährt haben und Frankreich Algier im wesentlichen die Stellung eines Departements gegeben hat. Den letzteren Zustand betrachtet Paul Dislère [1]) als das für alle entwickelteren Kolonien zu erstrebende Ziel. Sie seien sowohl in Rechten wie Pflichten dem Mutterlande möglichst gleichzustellen. Ihre Bewohner müßten derselben Dienstpflicht unterliegen, aber auch Gelegenheit haben, ihr in der Kolonie zu genügen. Ferner empfehle sich die Durchführung der Justizgesetzgebung des Mutterlandes auch in den Kolonien, sowie die Organisierung ihrer Verwaltung nach des ersteren Muster. Wie im Mutterlande müsse der Domanialbesitz in den Kolonien der Verfügung der heimischen Regierung unterstehen. Betreffs der nicht durch Weiße besiedelbaren Kolonien unterscheidet Dislère das englische System der

1) Notes sur l'organisation des colonies. Paris 1888.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Regierung durch lokale Parlamente und das französische, wo das mutterländische Parlament oder die Verwaltung entscheidet. Ersteres System erachtet er für den französischen Besitz als ganz ungeeignet. Das zweite scheint ihm angezeigt unter der Bedingung, daß man der Verwaltung das Recht nehme, willkürlich, ohne die Mitwirkung des Parlaments, zu regieren. In allen militärischen und den Angelegenheiten innerer wie äußerer Politik müsse dieses die Entscheidung haben. Die anderen Fragen wünscht er einer aus Abgeordneten des Mutterlandes und der Kolonien zusammengesetzten Versammlung zu überweisen, die dem Parlamente beratend zur Seite stehen solle. Die Kolonialverwaltung solle nur die Befugnis zum Erlaß der Reglements behalten. Von den Kosten der Kolonien will er durchs Mutterland getragen sehen: die für Zwecke der Oberherrschaft, der höchsten Verwaltung, Justiz und Deportation. Den Rest solle die Kolonie aufbringen und daher über ihre Einnahmen durch die lokale Assemblée frei verfügen. Dem Mutterlande müsse nur die Überwachung des Zolltarifs und des Steuerwesens vorbehalten bleiben sowie die Verfügung über die Verwaltungsgebäude und die öffentlichen Ländereien.

Zur Entschädigung für die auferlegten Pflichten billigt er den Kolonien Anspruch auf Vertretung im französischen Parlament zu. Die kolonialen Abgeordneten sollten aber wie die mutterländischen nicht Vertreter von Sonderinteressen, sondern der Allgemeinheit sein. Auf je 1000 wirkliche wahlberechtigte französische Bürger solle ein Deputierter, auf je 2000 ein Senator entfallen. Das Bürgerrecht will Dislère freilich nur den wirklichen geborenen Franzosen zusprechen und nur für die lokalen Assemblées auch den citoyens assimilés, also den Kolonisten nichtfranzösischen Ursprungs, Stimmrecht gewähren.

P. Leroy-Beaulieu[1]) geht in verschiedenen Punkten weiter als Dislère. Er betont noch weit schärfer die Notwendigkeit der Nichteinmischung des Mutterlandes in lokale und private Angelegenheiten der Bevölkerungskolonien. Die Ansiedler wüßten in allen wirtschaftlichen Fragen besser Bescheid als die oft wechselnden Beamten. Statt ihnen Musteranstalten, Versuchsgärten u. dgl. zu bauen, sollte man für Verkehrswege sorgen und allen Interessen die Möglichkeit geben, sich geltend zu machen. Das Mutterland solle sich auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, das Verkehrswesen, die Gesundheitspflege, die Schulen u. dgl. beschränken, im übrigen aber die Bildung von Gemeinden befördern und ihnen bei Wahl ihrer Glieder und Leiter freie Hand lassen. Die Gesetzgebung und Verwaltung sollten möglichst vereinfacht und verbilligt, der Bildung von Vereinen und Verbänden aller Art, sowie der Presse der Weg geebnet werden. Sobald die Dichtigkeit der Bevölkerung es erlaube, solle man Geschwornengerichte und die Unabsetzbarkeit der Richter

1) De la colonisation. Paris 1902. II. S. 685 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einführen. Vor allem verlangt auch Leroy-Beaulieu die Beschränkung der Willkür in der Verwaltung. Nicht durch Dekrete u. dgl., sondern nur durch Gesetze sei in den Kolonien zu regieren. Ihre Angelegenheiten müßten in einer aus besonders vorgebildeten Beamten besetzten Spezialbehörde bearbeitet werden, der als Gegengewicht gegen die häufig wechselnde Spitze ein Kolonialrat zur Seite stehen solle.

Wie Dislère und J. L. de Lanessan [1]) ist Leroy-Beaulieu davon durchdrungen, daß Bevölkerungskolonien trotz größter Bewegungsfreiheit eines Tages doch volle Unabhängigkeit beanspruchten. Diese natürliche Neigung werde befördert, wenn man vergesse, daß Kolonien ungezogenen, frechen Kindern gleichen. Es sei Wahnsinn, von ihnen Dankbarkeit zu erwarten. Selbst die geschickteste Verwaltung stille nicht den Durst der Kolonisten nach Unabhängigkeit. Sie würden immer unzufrieden bleiben, wenn das Mutterland ihnen auch noch so große Opfer bringe und ihre Interessen noch so sehr wahrnehme. Gegenüber dieser natürlichen Neigung der Bevölkerungskolonien gebe es nur zwei Auswege: Gleichstellung mit dem Mutterlande oder reines Bundesverhältnis mit Gewährung voller Selbstregierung. Leroy-Beaulieu glaubt nicht, daß das heutige Streben Englands, eine Föderation zu schaffen, mehr als zeitweilige Wirkung haben werde. Ohne gegenseitige Zollvorteile sei sie nicht durchzuführen, diese aber würden eine zu verwickelte Einrichtung erfordern.

Kolonien, in denen neben der weißen eine starke eingeborene Bevölkerung gedeiht, wie Algier, Tunis, Südafrika, will Leroy-Beaulieu wie diejenigen behandeln, in denen weiße Besiedlung unmöglich ist. Hier überall sei die engere Beaufsichtigung durchs Mutterland schon im Interesse der Eingeborenen notwendig; doch empföhlen sich auch hier die Interessenvertretungen, in denen aber auch Eingeborne und Beamte Platz zu finden hätten. Ihre Angelegenheiten sollten im Einverständnis mit dem Gouverneur und dem Conseil der Kolonie geregelt werden. Volle finanzielle Bewegungsfreiheit sei hier nicht angezeigt, ebensowenig wie allgemeines Wahlrecht und Gewährung rein aus Wahlen hervorgehender Conseils.

1) Principes de colonisation. Paris 1897.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Kolonisation durch privilegierte Unternehmungen.

Literatur. *[Accarias de Sérionne], Le commerce de la Hollande. Amsterdam 1768. — P. Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce. Paris 1892. — E. Carton de Wiart, Les grandes compagnies coloniales anglaises du XIX siècle. Paris 1899. — G. K. Clerk de Reus, Geschichtlicher Überblick der Administration in der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie. Batavia und 's Hage 1894. (Bataviaasch Genootschap Verhandelingen. 1894. 3 Stücke). — J. Chailley-Bert, Les compagnies de colonisation sous l'ancien régime. Paris 1898. — Pierre Deckarme, Compagnies et sociétés coloniales allemandes. Paris 1903. — Karl Lehmann, Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin 1896. — H. Martel, Etude pratique sur les colonies anciennes et modernes et sur leurs grandes compagnies commerciales. Gand 1898. — M. Mayer, Die österreich. Levante-Kompagnie. Histor. Zeitschrift. Neue Serie. Band 14. — A. Zimmermann. Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg und Leipzig 1895. — ders., Weltpolitisches. Berlin 1902. (Die englischen Charter-Gesellschaften).*

Unternehmungen mit Hoheitsrechten.

I.

Den ersten Versuch, privilegierte Unternehmungen kolonialen Zwecken in der Neuen Welt dienstbar zu machen, hat Spanien unternommen. Als der Italiener Kolumbus an König Ferdinand mit der Bitte um Unterstützung für eine erste Entdeckungsfahrt nach Indien auf dem Wege durchs Atlantische Meer herantrat, war Spanien weder wirtschaftlich noch politisch in der Lage, große Aufwendungen für solche Zwecke zu machen. Noch weniger wäre es imstande gewesen, die Kosten der Regierung ausgedehnter ferner Länder zu übernehmen. Um die zum Eingehen auf seine hochfliegenden Pläne wenig geneigte Regierung zu gewinnen, scheint Kolumbus ihr daher ein Vorgehen nach der Art, wie es die italienischen Republiken im 14. Jahrhundert bei ihren kolonialen Unternehmungen im Mittelmeer, die Portugiesen später bei der Besiedelung der Madeirainseln angewendet haben, empfohlen zu haben.[1])

1) Vgl. Zimmermann, Die europäischen Kolonien I. S. 5ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alle diese Länder hatten Privatleuten die Bewirtschaftung und Regierung der kolonialen Gebiete übertragen. Sie gewährten ihnen weitgehende Vorrechte, aber nur bescheidene materielle Unterstützungen und waren bemüht, sich gegen weitere Inanspruchnahme nach jeder Richtung zu sichern.

Des Kolumbus Vorschläge fanden beim spanischen Hofe nach langem Zögern Anklang. Man gewährte ihm die Mittel für seine Expedition, gleichzeitig aber suchte man sich für die Zukunft gegen weitergehende Anforderungen des Unternehmers zu sichern. In dem mit ihm 1492 geschlossenen Vertrage wie in dem ihm erteilten Privileg war ihm ausdrücklich die Regierung und Rechtspflege in den zu entdeckenden Gebieten übertragen. Für die dadurch erwachsenden Kosten wurde er durch Ernennung zum Vizekönig und Admiral, sowie Überweisung eines Zehntels der Einkünfte schadlos gestellt. Man dürfte vorausgesetzt haben, daß so umfassende Ehrenrechte und wahrscheinliche Handels- und andere Gewinne dem Kolumbus genügende Kapitalbeteiligung zuführen würden.

Der Plan kam nicht zur vollen Durchführung. Der Umstand, daß Kolumbus nicht auf das entwickelte reiche Indien, sondern auf jungfräuliche Gebiete stieß, die erst zur Entfaltung zu bringen waren, ließ die Voraussetzung der spanischen Krone nicht zur Verwirklichung gelangen. Der Zudrang privater Unternehmer blieb aus. Kolumbus blieb nach wie vor ganz auf die Hilfe der Regierung angewiesen. Naturgemäß mußte diese darauf sehen, daß ihr Geld nicht vergeudet wurde. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Tätigkeit des Entdeckers näher zu beaufsichtigen. Da eine entsprechende Klausel in dem Vertrage fehlte, führte das zu seiner Verletzung und schließlichen Aufhebung. Von 1500 ab übernahm Spanien bereits tatsächlich die Regierung der von Kolumbus gegründeten Niederlassungen.

Der erste Versuch mit einem privilegierten Unternehmen für die die neue Welt war gescheitert. Doch die Krone fand es nicht angezeigt, das System nun ohne weiteres fallen zu lassen. Sie privilegierte vielmehr noch eine ganze Reihe von unternehmungslustigen Leuten, welche die nötigen Geldmittel nachzuweisen vermochten. Nur wurden ihre Rechte auf kleinere Gebiete beschränkt und ihnen auch sonst nur geringere Vorteile und Vorrechte gewährt. Man sah sich zu diesem Schritte genötigt, um dem Wettbewerb anderer Länder zuvorzukommen. Trotz der päpstlichen Weltteilung waren sie ja darauf aus, unbesetzte Gebiete in der Neuen Welt sich anzueignen. Von Staats wegen vermochte man aber so viele Unternehmungen nicht gleichzeitig ins Werk zu setzen.

Die spanischen Niederlassungen in Darien, Mexiko, Peru, Bolivien, Venezuela verdanken sämtlich privilegierten Privatunternehmungen ihre Entstehung. In allen diesen Fällen aber ist es gleichfalls nach nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu langer Zeit zum Eingreifen der Regierung und zur Aufhebung der Privilegien gekommen. Der Anlaß war entweder die ungenügende Wahrung der Rechte und Geldansprüche der Krone oder die unzureichende Beachtung der spanischen Gesetzgebung, besonders in Eingeborenensachen. Fügten sich die Unternehmer nicht, so wurden sie gewaltsam beseitigt.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an lag die Regierung der spanischen Kolonien überall in der Hand der Krone. Erst im 18. Jahrhundert, als Spaniens Macht schon tief erschüttert war, versuchte es auf das System privilegierter Unternehmungen zurückzugreifen. 1728 wurde die Kompagnie De Guipuzkoa mit Monopolrechten für den Handel mit mit Venezuela ausgestattet, die bis zu den Kriegen der französischen Revolution bestand. 1739 gründete man ein ähnliches Unternehmen für Cuba, das zwanzig Jahre gewirkt und die Kolonie sehr geschädigt hat. In den Philippinen versuchte man es 1757 zuerst mit einer Kompagnie. An ihre Stelle trat nach kurzer Zeit die venezolanische und 1785 eine Königl. Kompagnie der Philippinen, die trotz vieler Krisen bis 1834 ihre Monopolrechte behalten hat.

II.

Portugals Versuche mit privilegierten Kolonialunternehmungen reichen in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Da die Kaufleute und Seefahrer des Landes von überseeischen Erwerbungen nichts wissen wollten und der Staat nicht über die nötigen Mittel verfügte, wurde dem Infanten Heinrich, der sein ganzes Leben der Förderung von Entdeckungsfahrten widmete, freie Hand gegeben. Er konnte über die von seinen Kapitänen besetzten Inseln der Madeiragruppe nach Belieben verfügen. Dem entsprechend übertrug er ihre Regierung verschiedenen Privatleuten und privilegierte 1444 eine Handelsgesellschaft für die Kolonisation Westafrikas. Auf Indien ist das System nicht angewendet worden. Der reiche Gewinn, den man dort erzielte, veranlaßte die Regierung, diese Unternehmungen in eigene Hand zu nehmen.

Erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts griff man, nachdem inzwischen Spanien mit Vorteil in Amerika privilegierte Unternehmungen verwendet hatte, für Brasilien darauf zurück. 1534 wurde das große Gebiet in 15 Streifen geteilt, Capitanias genannt, und diese Leuten zu Lehen gegeben, welche bereit waren, ihre Regierung zu übernehmen und der Krone dafür gewisse Abgaben vom Ertrage der Kolonie zu versprechen.

Der Erfolg der Maßregel war gering. Den meisten der Belehnten fehlten die Mittel und die Unterstützung des Publikums. Nur drei der Capitanias kamen zu einer nennenswerten Entwicklung. 1594 schon sah sich die Krone veranlaßt, Bahia zurückzukaufen und dort eine Regierung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einzurichten, welche die Gestaltung der Dinge in den andern Lehen beaufsichtigte. Sie blieben zwar bestehen, aber die Rechte ihrer Inhaber wurden von da an fortdauernd beschnitten. Während der Kämpfe mit Holland ist schließlich die Regierung aller brasilianischen Kolonien in die Hände der portugiesischen Krone gelangt. Die letzten Lehen wurden im 18. Jahrhundert eingezogen oder zurückgekauft. 1649 verlieh die Krone das Monopol des brasilianischen Handels einer „Allgemeinen Handelsgesellschaft", die trotz aller Klagen der Kolonisten bis 1721 bestanden hat. Für Nordbrasilien wurde 1682 eine Kompagnie von Maranhao privilegiert. 1755 wurde eine neue für Maranhao und Para, 1759 eine solche für Pernambuco und Parahyba ins Leben gerufen. Beide wurden infolge ihrer Unbeliebtheit 1777 aufgehoben.

Erst 1891 probierte es Portugal, veranlaßt durch Englands Beispiel, nochmals mit privilegierten Unternehmungen. Es erteilte 1891 den hauptsächlich von englischen Kapitalisten gegründeten Kompagnien von Mozambique und Inhambane weitgehende öffentliche Rechte. Im selben Jahre rief es auch die Nyassa-Kompagnie und 1892 die Zambesi-Gesellschaft unter ähnlichen Bedingungen ins Leben. Ebenfalls 1891 wurden zwei solche Unternehmungen für Benguela und Mossamedes privilegiert. Diese Unternehmungen bekamen für 25 Jahre den Besitz aller Minen in ihrem Gebiet, das Recht der Zollerhebung sowie der Verwaltung zugesprochen. Die Regierung behielt sich nur die Ernennung einiger Administratoren und die Genehmigung der Reglements der Gesellschaften vor.

Das Ergebnis dieses Versuchs ist aber nur gewesen, den Rest des portugiesischen Kolonialbesitzes in die Hände englischer Spekulanten zu bringen. Die Erschließung der Kolonien hat so wenig Fortschritte wie vorher gemacht, und die Kompagnien selbst sind auch nicht auf ihre Rechnung gekommen. Einige sind bereits verkracht, die übrigen fristen mit Mühe ihr Dasein von Jahr zu Jahr und wären froh, Unternehmer zu finden, die ihnen ihre Rechte abkauften.

III.

Von seiten Englands wurde 1496 ein erster Versuch mit einem privilegierten Kolonialunternehmen unternommen. König Heinrich VII. erteilte damals dem Seefahrer John Cabot eine Charter für die von ihm im Westen des Atlantischen Meeres zu entdeckenden Länder. Man kann annehmen, wenn es darüber auch an Material fehlt, daß ihn bei seinem Schritte die Vorschläge beeinflußt haben, die ihm 1477 Kolumbus für ähnliche Unternehmungen unterbreitet hat. Cabot hat aller Wahrscheinlichkeit nach Neufundland entdeckt und für dessen Kolonisation 1498 ein weiteres Privileg erhalten. 1501 ging dieses auf eine Gesellschaft

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Kaufleuten über, denen 1502 das Monopol des Handels mit der Neuen Welt für 40 Jahre zugesprochen wurde.

Das Unternehmen ist anscheinend so wenig zu nennenswerten Erfolgen gelangt wie ein 1553 von der Königin Maria privilegiertes, das mit China und Indien Anknüpfungen auf dem Wege durchs Polarmeer schaffen wollte. 1578 entschloß sich die Königin Elisabeth trotzdem zu einem neuen Versuche mit Erteilung einer Charter. Das Parlamentsmitglied Sir Humphrey Gilbert erhielt das Recht der Kolonisation Amerikas und Indiens sowie das Monopol des Handels mit jenen Gebieten. Doch wurde diesmal, wohl infolge der gemachten schlechten Erfahrungen, die Gründung einer Ansiedelung binnen sechs Jahren zur Bedingung gemacht. Vergebens hat Gilbert die größten Anstrengungen gemacht, in Neufundland Niederlassungen zu schaffen und den gehofften Seeweg von dort nach Ostasien aufzufinden. Er kam selbst dabei um. Sein Privileg ging 1584 auf seinen Stiefbruder Sir Walter Raleigh über.

Raleigh hat mehrfache Ansiedelungsversuche an der Küste Virginiens und später am Orinokko unternommen und dafür den größten Teil seines Vermögens geopfert. Wirkliche Erfolge waren ihm aber so wenig wie seinen Vorgängern beschieden.

Auch andere Privilegien, welche England 1585 für Unternehmungen in Marokko und 1588 fürs Senegalgebiet vergeben hat, haben keine Früchte getragen. Es fehlte den privilegierten Persönlichkeiten wohl immer an den nötigen Mitteln, um in den ihnen überlassenen ungeheuren Gebieten etwas ausrichten zu können.

Belehrt durch den Mißerfolg, begrenzte die englische Regierung daher bald den Umfang der Konzessionsgebiete und stellte strengere Anforderungen an die sich um Charters bewerbenden Unternehmer. Am 31. Dezember 1600 wurde das ausschließliche Recht für Handel mit den Ländern östlich vom Kap der guten Hoffnung bis zur Magellanstraße einer Vereinigung zugesprochen, aus der die Ostindische Kompagnie hervorgegangen ist. 1606 wurde nach dem Verfall der Raleighschen Charter die Kolonisation Nordamerikas zum Privileg der Plymouth- und der London Company gemacht. Um dieselbe Zeit erhielt der Lord Marlborough eine Charter für Barbados. In der Folgezeit trat eine immer weitere Beschneidung der Größe der Konzessionsgebiete und der Rechte der Unternehmer ein. Trotzdem gelang es den wenigsten, ihr Ziel zu erreichen.

Von den beiden mit Amerika belehnten Kompagnien glückte der Londoner die Gründung einer lebensfähigen Ansiedelung in Virginien. Doch nach sechs Jahren schon waren ihre Mittel erschöpft, und sie konnte sich nur durch die ihr von der Regierung gestattete Veranstaltung von Lotterien über Wasser halten. Als 1624 ihr Privileg wegen Mißbrauch ihrer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vollmachten verwirkt erklärt wurde, hatte sie 150 000 Pfd. Sterl. aufgewendet und 9000 Kolonisten angesiedelt, sich zugleich aber allgemein verhaßt gemacht. — Die Plymouthkompagnie vermochte überhaupt keine Ansiedelung zu gründen und übte keinerlei nennenswerte Tätigkeit, bis ihr 1620 eine wesentliche Erweiterung ihrer Rechte zugestanden wurde. Das Unternehmen, welches den Namen Neu England Kompagnie annahm, hat sein weites Gebiet an andere Leute abgegeben, welche es mit Erfolg entwickelt haben. Auf seinem Eigentum sind die Ansiedelung der Pilgrims in New Plymouth und ferner New Hampshire, Maine, Massachusetts, Connecticut, Newhaven und Rhode Island entstanden. Beigetragen zu dieser Entwicklung hat allerdings die Mutterkompagnie so gut wie nichts. Ihre Mittel waren durchaus unzureichend, eine wirkliche Regierung in dem weiten Gebiete zu führen. Sie mußte froh sein, wenn die mächtig emporkommenden verschiedenen Siedelungen freiwillig irgend welchen Anordnungen sich fügten. Schon 1621 wurde ihr nördlichster Besitz Nova Scotia durch eine besondere königliche Charter dem Schotten Sir William Alexander verliehen, und 1629 bekamen die Kolonisten von Massachusetts ein eigenes königliches Privileg. 1635 versuchte die Neu England Kompagnie umsonst diese Gestaltung der Dinge rückgängig zu machen. Sie setzte die Verteilung des ganzen Gebiets an ihre einzelnen Teilhaber durch, doch vermochte keiner etwas auszurichten. 1639 erhielten daher auch die Kolonisten von Maine eine eigene Charter.

Das Gebiet der ehemaligen Londoner Kompagnie wurde in ähnlicher Weise verwertet. 1629 bekam der Kronanwalt Sir Robert Heath ein Privileg für Carolina, das durch verschiedene Hände ging und 1663 erneuert wurde. 1632 bekam Lord Baltimore Maryland, 1664 der Duke of York das Gebiet von Neu Amsterdam (Neuyork) und Lord Berkeley und Sir George Carteret die Kolonie New Jersey. 1656 wurde das den Franzosen abgenommene Nova Scotia an Sir Thomas Temple und Genossen verliehen. Andere Charters betrafen 1670 die Hudsonsbay, 1673 Virginien, 1680 Pennsylvanien, 1732 Georgien. Von allen diesen privilegierten Unternehmungen haben nur die in Maryland und der Hudsonsbay dauernden Erfolg gehabt. In allen anderen Gebieten schoben die Ansiedler, welche sich meist unabhängig oder geradezu gegen den Willen der Charterinhaber niedergelassen hatten, diese bald beiseite. Nicht die Tätigkeit der privilegierten Unternehmer, sondern die politischen und religiösen Wirren Europas, welche zahlreiche Menschen aller Länder veranlaßten, in Amerika ein Asyl zu suchen, haben den Erfolg der englischen Kolonisation hier bedingt.

Die Hudsonsbay-Company trat 1670 unter dem Einfluß des Prinzen Rupert ins Leben. Ihr Kapital belief sich nur auf 10 500 Pfd. Sterl., und sie hatte infolge steter Angriffe vom französischen Canada aus oft erhebliche Verluste. Dazu war die Schiffsverbindung mit der Hudsons-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bay langwierig und gefährlich. Aber trotzdem gelang es ihr, Geschäfte zu machen und sich auch, nachdem ihre Charter 1697 abgelaufen war, in ihrer Monopolstellung zu behaupten. Von 1670—1690 hat die Gesellschaft etwa 118000 Pfd. Sterl. Gewinn gemacht. 1690 hat sie ihr Kapital aus den Gewinnen auf 31500 Pfd. Sterl. erhöht, 1720 bei einer Zuzahlung von 10 Proz. auf 94500 Pfd. Sterl. Von 1690—1800 belief sich die Dividende jährlich immer auf 60—70 Proz. Das Unternehmen hat, wenn auch seine Rechte mehrfach beschnitten wurden, seinen Besitz bis 1869 behauptet. Damals wurde es für seine Hoheitsrechte mit 300000 Pfd. Sterl. entschädigt. Als Handelsgesellschaft blüht die Kompagnie aber noch heute. — Die Erfolge Lord Baltimores in Maryland waren nicht so glänzend. Doch hat er trotz zahlreicher innerer und äußerer Schwierigkeiten die übernommene Aufgabe durchzuführen und die Kolonie zur Blüte zu bringen vermocht. Seine Charter erlosch 1688. —

In Westindien war der Verlauf der Dinge ähnlich. Seine Kolonisation wurde 1627 dem Earl of Carlisle übertragen. Er setzte dabei sein ganzes Vermögen zu und starb 1636 tief verschuldet. Sein Sohn sah sich genötigt, 1647 das Privileg auf 20 Jahre zu verkaufen. Während dieser Zeit machten sich die meist auf eigene Faust eingewanderten Ansiedler unabhängig. 1663 mußte die Krone die Inseln in eigene Verwaltung nehmen und entschädigte die Privileginhaber aus den Steuererträgen. Wenig besser erging es der Company of the Somer Islands, welche seit 1615 die Bermudasinseln auf Grund einer Charter verwaltete, und den 1667 mit St. Lucia und 1670 mit den Bahamainseln belehnten Persönlichkeiten. Ein 1660 für Surinam erteiltes Privileg erlosch dadurch, daß die Krone das Land 1667 an Holland abtrat.

Die schlechtesten Erfahrungen wurden mit dem Privileg gemacht, das 1711 der Südseekompagnie gegeben wurde. Es bezog sich auf alle Gebiete an der amerikanischen Westküste und die Länder an der Ostküste vom Flusse Aranoca bis zur Südspitze des Feuerlandes. Das Unternehmen trat mit so großen Kapitalien in die Welt und hatte anscheinend so ausgezeichnete Aussichten, daß bekanntermaßen seine Aktien Gegenstand wildester Spekulation wurden, und die engliche Regierung mit ihm in engste Verbindung trat. Der Erfolg rechtfertigte aber keine der darauf gesetzten Erwartungen, und das Ergebnis war 1720 ein Krach, der viele Existenzen ruinierte und England in große Verlegenheiten brachte.

Am allerwenigsten bewährten sich die Versuche mit privilegierten Unternehmungen in Afrika. Die 1585 und 1588 erteilten Charters führten so wenig zur Anlage lebensfähiger Ansiedelungen wie die von 1618 und 1631. Im Jahre 1651 war die Afrikanische Kompagnie so mittellos, daß sie ihren Besitz an der Goldküste der Ostindischen Kompagnie überließ. Erst 1662 entstand eine neue Westafrikanische Gesellschaft auf Grund eines dem Duke of York erteilten Privilegs, die zehn Jahre arbeitete.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1672 mußte sie durch eine andere ersetzt werden, die mit Mühe ein Kapital von 111 000 Pfd. Sterl. zusammenbrachte. Ihr Privileg erlosch 1688, doch bestand sie fort, da sie ein tatsächliches Monopol zu behaupten imstande war und 1698 und 1712 von der Regierung allerlei Vorrechte zugestanden erhielt. Aber ihre Geschäfte gingen sehr schlecht, und bald konnte sie ihre Stationen an der afrikanischen Küste nur mit Staatsunterstützung behaupten. Trotz des Widerspruchs der nicht zu ihr gehörigen Kaufleute setzte sie beim Parlament widerholt Geldbeihilfen unter dem Gesichtspunkte durch, daß Englands Interessen leiden würden, wenn seine befestigten Stationen nicht erhalten blieben. Von 1733 an bekam sie alljährlich feste Zuschüsse. 1750 wurde der Handel mit Afrika freigegeben und die Gesellschaft aufgehoben. Man entschädigte sie mit 112 142 Pfd. Sterl. Die Afrikakaufleute wurden aber zu einer neuen Gesellschaft vereint, die sich bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts mühsam behauptet hat. Die Regierung mußte ihr fortwährend beispringen. —

Die meiste Bewunderung haben von alters her die Erfolge der Britisch-ostindischen Kompagnie erregt. Bei näherem Zusehen ist indessen der Verlauf ihrer Entwicklung kein so glänzender und ungetrübter gewesen, wie vielfach angenommen wird. So umsichtig und geschickt dieses Unternehmen von Anfang an vorgegangen, so große Erfolge es sogleich erzielt hat — 95 Proz. Gewinn in den beiden ersten Jahren —, eine wirklich kolonisatorische Tätigkeit hat es lange Jahrzehnte hindurch nicht geübt. Die Teilhaber sahen nur auf den augenblicklichen Gewinn, und da ein solcher am ehesten durch Handel zu erzielen war, beschränkten sie sich tunlichst darauf. Ihr Privileg schätzten sie nur unter dem Gesichtspunkte, daß es ihnen gegen englische Wettbewerber Waffen in die Hand gab. So wenig waren sie geneigt, öffentliche Pflichten und Lasten zu übernehmen, daß sie anfangs nicht einmal ein gemeinsames Kapital zeichnen wollten, sondern jede Expedition als Privatunternehmen einiger Kaufleute aus ihrer Mitte betrachtet wissen wollten. Von vornherein war es ihr Bestreben, die Verteidigung des Unternehmens auf die Regierung abzuwälzen. Umsonst legte die letztere ihnen die Anlegung einer befestigten Niederlassung in Indien nahe und suchte durch Entsendung eines Botschafters an den Hof des Großmogul 1614 der Kompagnie eine völkerrechtlich begründete Stellung in Indien zu verschaffen. Die Gesellschaft blieb dabei, nur Handel treiben zu wollen. Kein Wunder, wenn die englische Regierung unzufrieden war und wiederholt andern Leuten Gehör schenkte, die gegen Erteilung eines Privilegs ihrerseits eine energischere Tätigkeit in Indien versprachen. Eine Zeitlang half sich das Unternehmen in solchen Fällen mit großen Zahlungen an einflußreiche Männer des Hofes. Mit der Zeit aber sah es sich durch solche Gefahren und durch die Nöte der Kämpfe mit Holland genötigt, die ursprüngliche Politik

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aufzugeben. 1639 entschloß man sich zur Anlegung der ersten festen Station in Madras, 1651 erwarb man die Insel St. Helena als Stützpunkt und Erfrischungsplatz für die Flotten der Gesellschaft, und 1668 übernahm man nach langem Zögern Bombay, das dem König als Mitgift seiner Frau, einer portugiesischen Prinzessin, zugefallen war. Die Folge dieser Schritte war ein erheblicher Rückgang der Gewinne und die Verschuldung des Unternehmens. 1676 soll es gegen 600000 Pfd. Sterl. Schulden gehabt haben. Oft hatte es Mühe, das nötige Geld für seine Expeditionen und die Summen, welche die jedesmalige Erneuerung der Charter und die Behauptung der Vorrechte in Indien kostete, aufzubringen. In letzter Hinsicht sind von 1661—1683 allein in Surat nicht weniger als 1365450 Rupien an Geschenken und Bestechungsgeldern ausgegeben worden. Ein Versuch zu Ende des 17. Jahrhunderts, mit Gewalt in Indien größere Gebiete zu besetzen, scheiterte an der Schwäche der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Kompagnie geriet schließlich in solche Bedrängnisse, daß sie das Geld für Befrachtung von Schiffen in Indien bei eingeborenen Kaufleuten borgen mußte, und die Regierung ernstlicher als je an ihren Ersatz durch Privilegierung eines neuen Unternehmens dachte. Im Jahre 1700 sanken angesichts der schwierigen Lage der Gesellschaft und der Kriegswirren ihre Aktien von 300 bis auf 37. Sie konnte sich nur dadurch behaupten, daß sie schließlich die Teilhaber eines kurz vorher entstandenen Konkurrenzunternehmens in ihren Schoß aufnahm und erhebliche neue Geldopfer brachte. Die Unzufriedenheit der Regierung wie des Publikums mit ihren Leistungen dauerte aber fort. 1733 konnte die Kompagnie die übliche 30jährige Verlängerung ihrer Charter nur durch Zahlung von 200000 Pfd. Sterl. und andere Geldopfer erlangen. Eine 1744 erreichte Verlängerung der Charter bis 1780 kostete noch größere Summen. Ihre Dividende betrug selten noch mehr als 7—8 Proz. im Jahre.

Sehr viele Kritiker waren zu jener Zeit der Ansicht, daß es für Englands Interessen wesentlich vorteilhafter sein würde, wenn die Regierung die Niederlassungen in Indien übernommen und den Handel freigegeben hätte. War ja doch der Staat immer wieder genötigt, während der Kriege der Kompagnie Truppen und Schiffe zu Hilfe zu senden, und war es sicher, daß sie die Geschäfte weniger geschickt betrieb als andere Kaufleute. Dazu war es offenes Geheimnis, welche Korruption in ihrer Verwaltung herrschte, welche Mißwirtschaft ihre Beamten in Indien trieben, und wie verhängnisvoll ihr Bestechungssystem oft die Organe der englischen Verwaltung beeinflußte. Solche Klagen blieben indessen immer ohne Erfolg. Die engliche Regierung dachte garnicht daran, sich eine im Notfalle sehr bequeme Geldquelle und Versorgungsstätte für junge Leute guter Häuser zu verschließen. Man ließ alles beim alten, bis unvorgesehene Ereignisse die ganze Sachlage änderten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es waren die Versuche Frankreichs, die Engländer aus Indien zu verdrängen und das ganze weite Land in seinen Besitz zu bringen, welche in der Politik Englands der Gesellschaft gegenüber einen durchgreifenden Wechsel hervorriefen. Die langwierigen Kriege führten nach manchen Wechselfällen zum Siege Englands. Die Franzosen wurden fast ihres ganzen Besitzes und Einflusses beraubt, die wertvollsten Teile Indiens fielen in die Hände der Ostindischen Kompagnie, aus einem halbkaufmännischen Unternehmen wurde sie plötzlich zur Herrscherin eines riesigen, als unermeßlich wertvoll geltenden Reichs. Die Folge war, daß die englische Regierung ihren Besitz mit anderen Augen ansah. 1781 verlängerte sie die Charter nur noch auf zehn Jahre, beschränkte die Dividende auf 8 Proz. und nahm $^3/_4$ des Gewinns jährlich in Anspruch. 1784 wurde die Leitung des Unternehmens in die Hand eines staatlichen Board of Control gelegt und die Verfügungsfreiheit der Direktion auf Handelsgeschäfte beschränkt. 1791 kam allerdings nochmals eine Verlängerung des Privilegs für 20 Jahre unter Zulassung einer Dividende von 10 Proz. zustande; doch unter dem Eindrucke des bald sehr ungünstigen Ganges des Geschäfte der Kompagnie und ihrer wiederholten Anleihen 1808, 1811 und 1812 entschloß sich die Regierung, ihr indisches Handelsmonopol aufzuheben und ausdrücklich grundsätzlich ihren Landbesitz zu Staatseigentum zu erklären. 1833 wurde der Gesellschaft auch das Monopol des ostasiatischen Handes abgesprochen; St. Helenas Besitz ging an England über; die Genehmigung der Anstellung ihrer höchsten Beamten wurde Sache der Regierung. Sie mußte auf ihren Besitz und ihre Rechte verzichten und erhielt dafür nur noch die Befugnis der weiteren Verwaltung Indiens auf 20 Jahre und Zusage einer jährlichen Zahlung von 630000 Pfd. Sterl., 40 Jahre lang, an ihre Teilhaber. Diese Rechte wurden 1853 noch weiter beschnitten, das Recht zur Besetzung aller höheren Beamtenstellen fiel an den Staat, die Verwaltung der Gesellschaft wurde vereinfacht und dem Parlament ausdrücklich die Befugnis gegeben, sie jederzeit aufzuheben. Der Anlaß zum Gebrauch dieser Befugnis wurde durch den Sepoyaufstand gegeben, den die öffentliche Meinung der Mißwirtschaft der Gesellschaft zur Last legte. 1858 wurde die Kompagnie aufgehoben. An ihre Stelle trat der Staat. Die Aktionäre erhielten ihre 10 Proz. Dividende bis 1874 weiter gezahlt. Damals wurden sie in einem neuen Abkommen abgefunden und das alte Unternehmen völlig beseitigt.

Trotz dieser Erfahrungen hat es England in neuerer Zeit nochmals mit privilegierten Unternehmungen versucht. Den Anlaß dazu gab der Niederlassungsversuch eines Kaufmans A. Dent an der Nordküste Borneos 1875. Er erwarb zusammen mit einem Österreicher von Overbeck 1877 eine Konzession des dort herrschenden Sultans von Brunei und Sulu über ein weites Landgebiet, gründete für seine Bewirtschaftung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eine Kompagnie und versuchte sich da auf eigene Faust einzurichten. Das erwies sich als kostspieliger und schwieriger, wie man angenommen hatte, und bald mußte sich die Gesellschaft nach Geld umsehen. Sie versuchte es bei verschiedenen Staaten, doch nirgends wollte man sich auf das Wagnis einlassen, da nicht allein die Kosten, sondern vor allem Verwicklungen mit Holland, das Borneo als Eigentum beanspruchte, sowie mit Spanien, das der Oberherr des Sultans von Sulu war, damit verknüpft schienen.

Am meisten Geneigtheit fand Dent noch in England, wo er einflußreiche Verbindungen hatte. Er wußte durch sie schließlich sein Ziel zu erreichen. Am 1. November 1881 bewilligte ihm das Ministerium Gladstone eine Charter nach dem Muster der alten Privilegien. Dafür daß das Unternehmen rein englisch zu bleiben und sich hinsichtlich seines Besitzes und der auswärtigen Politik der englischen Regierung zu unterstellen verpflichtete, erhielt es ihren Schutz zugesichert und bekam das Recht voller Selbstverwaltung. Nur die folgenden Beschränkungen wurden ihm auferlegt: das Gebiet sollte dem Handel aller Völker zu bestimmten niedern Zollsätzen offen stehen, die Kompagnie sollte für allmähliche Beseitigung der Sklaverei sorgen, die christliche Mission zulassen, aber gleichzeitig die Eingeborenen in ihren religiösen Bräuchen nicht stören. Falls sie eine der ihr auferlegten Bedingungen verletzte, verfiel die Charter.

Es war die offen geäußerte Absicht der englischen Regierung bei diesem Schritte, Nordborneo dem englischen Einfluß zu sichern, ohne dafür von Staatswegen erhebliche Opfer zu bringen und unmittelbar in Konflikt mit Holland und Spanien zu kommen. Und dieses Werk ist dank der Machtstellung Englands erreicht worden. Die beiden Mächte fügten sich, und die Kompagnie bekam durch ihre Charter genügend Ansehen, um das erforderliche Kapital aufbringen zu können. Von den in Aussicht genommenen 2 Millionen Pfd. Sterl. wurden 1882 gezeichnet 383000 Pfd. Sterl. Ihr Kredit stieg noch höher, als 1888 die englische Regierung das förmliche Protektorat über Nordborneo erklärte. Die Kompagnie hat es verstanden, ihr Gebiet nach indischem Muster angemessen zu organisieren. Sie hat Ruhe und Ordnung geschaffen, Telegraphen, Straßen und Bahnen erbaut und den Handel seit 1882 außerordentlich entwickelt. Dank dem friedfertigen Charakter der Eingeborenen ist sie zu großen militärischen Aufwendungen nicht genötigt und daher in der Lage, nicht nur die Kosten aufzubringen, sondern auch ansehnliche Gewinne zu erzielen.

Die Erfolge dieses Unternehmens bewogen die englische Regierung, einen weiteren ähnlichen Versuch in Afrika zu machen. Am 10. Juli 1886 erteilte sie einer schon mehrere Jahre am Niger arbeitenden Handelsgesellschaft eine Charter für das ganze zum britischen Protektorat erklärte Nigergebiet. Die mit einem Kapital von 1 Million Pfd. Sterl. gegründete

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Royal Niger Company erhielt im ganzen und großen dieselben Befugnisse wie die Britsch North Borneo Company. Ihre Erfahrungen waren indessen weniger günstig als die der letztgenannten. Das ungesunde Klima, die Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn, häufige Unruhen der Eingeborenen, die Notwendigkeit der Erforschung des großen Gebietes verursachten sehr hohe Kosten. Der Handelsgewinn vermochte sie nicht zu decken, und die Zölle brachten auch nur bescheidene Erträge. 1888 mußte man mit Genehmigung Englands eine Anleihe von 250 000 Pfd. Sterl. aufnehmen, deren Zinsen durch Zolleinnahmen garantiert wurden. Die Dividenden haben 6 bis 6½ Proz. nicht überstiegen. [1])

Dazu regte sich fortwährend in England wie im Auslande Unzufriedenheit mit der Engherzigkeit und dem Monopolgeist der Gesellschaft, welche auch die internationalen Abmachungen verletzte und für die Entwicklung des Landes sehr wenig tat. Die Regierung hielt lange ihre schützende Hand über dem Unternehmen, bis es nicht mehr ging. Sie kaufte für eine hohe Summe das Privileg zurück und übernahm vom 1. Januar 1900 an selbst die Regierung von Nigeria. Die Gesellschaft blieb aber als Handelsunternehmung bestehen und macht seitdem, da sie die Kosten für öffentliche Zwecke spart und in der Lage ist, einen Wettbewerb nicht aufkommen zu lassen, glänzende Geschäfte. Für 1903 wurden z. B. nach Abschreibungen und Zurückstellung von mehr als 60 000 Pfd. Sterl. noch 10 Proz. Dividende verteilt.

Weniger günstig bewährte sich das System in Ostafrika, für das der Reeder Mackinnon mit einigen Freunden am 3. September 1888 die Privilegierung der Imperial British East Africa Company durchsetzte. Die Grundlage des Unternehmens bildete eine Konzession des Sultans von Zanzibar für den ihm verbliebenen Festlandbesitz und das Eigentum einer 1887 gebildeten British East African Association. Die Gesellschaft, von deren Nominalkapital (2 Millionen Pfd. Sterl.) nur 500 000 Pfd. Sterl. gezeichnet wurden, krankte von vornherein daran, daß in ihrem Gebiet Verkehrswege ebenso wie nennenswerter Handel fehlten und unter den

1) Die Reingewinne der Kompagnie haben betragen:

1888 =	33 172	Pfd. Sterl.
1889 =	27 556	„
1890 =	29 528	„
1891 =	21 528	„
1892 =	13 167	„
1893 =	43 183	„
1894 =	30 116	„
1895 =	30 012	„
1896 =	36 048	„
1897 =	22 770	„
1899 =	148 241	„
1900 =	62 159	„

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eingeborenen häufige Unruhen herrschten. Es gelang ihr nicht, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Ihre Mittel gingen für Expeditionen ins Innere und kriegerische Unternehmungen darauf. Sie war, als ihr 1890 das fruchtbare Tanagebiet zufiel, nicht in der Lage, es zu entwickeln. Die von der Eroberung Ugandas erwarteten Vorteile blieben aus, und schon 1891 mußte sie Staatshilfe anrufen. Das Parlament bewilligte ihr 20000 Pfd. Sterl., Privatleute zeichneten 26000 Pfd. Sterl. aber das reichte nicht lange hin. 1894 mußte sich die Regierung entschließen, die Verwaltung Ugandas in eigene Hand zu nehmen, und 1895 blieb ihr nichts übrig, als ihre ganze Charter zurückzuziehen und die Teilhaber des Unternehmens mit 250000 Pfd. Sterl. zu entschädigen. Die Kompagnie hat sich aufgelöst.

Nur eine von den für Afrika privilegierten Unternehmungen besteht noch. Das ist die am 29. Oktober 1889 privilegierte Imperial British South Africa Company, gewöhnlich Chartered Company genannt. Diese Schöpfung ist in der Hauptsache das Werk des bekannten Cecil Rhodes, der verschiedene kleinere Unternehmungen, die die Ausbeutung von südafrikanischen Minenkonzessionen bezweckten, zu vereinigen wußte. Dank einflußreicher Freunde gelang es ihm, von der englischen Regierung eine Charter nach der Art der vorerwähnten zu erlangen. Allerdings hat sich England hier ein größeres Aufsichts- und Einspruchsrecht vorbehalten als in den früheren Privilegien, doch im ganzen besitzt auch dieses Unternehmen die Befugnis zur Ausübung öffentlicher Rechte im weitesten Sinne. Es hat ohne Rücksicht auf die Rechte der Eingeborenen oder der benachbarten zivilisierten Staatswesen sein Einflußgebiet ins Ungeheure ausgedehnt, diesen Besitz vollständig unterworfen, mit Verkehrsmitteln reichlich ausgestattet und durch Gründung zahlreicher Untergesellschaften in jeder Weise entwickelt. Dank den Hoffnungen, welche auf den Reichtum der Goldadern Rhodesias gesetzt werden, hat die Kompagnie 1898 ihr ursprünglich auf eine Million Pfd. Sterl. bemessenes Kapital auf fünf Millionen bringen können, trotzdem sie nie einen Heller Dividende zu verteilen im stande war. Der von ihr veranstaltete Einfall des Dr. Jameson's in Transvaal führte am 24. Februar 1898 zu einer Beschneidung der Regierungsvollmachten der Kompagnie; doch hat das wenig Einfluß auf ihre Tätigkeit geübt. Besonders seit Unterwerfung der Burenstaaten ist sie der wichtigste Faktor im nördlichen Südafrika. Die sich dort regenden Wünsche auf Ablösung ihrer Charter scheinen bei der Höhe der dafür erforderlichen Summen zurzeit auf wenig Erfolg zu rechnen zu haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV.

Das erste privilegierte niederländische Unternehmen für koloniale Versuche trat 1595 ins Leben. Es knüpfte die ersten Beziehungen zwischen den Niederlanden und Java. Mit einem zweiten 1597 gleichfalls in Amsterdam entstandenen vereinigte es sich im folgenden Jahre zu einer Kompagnie op Java Major, welche rasch hintereinander mehrere Geschwader nach Indien absandte und binnen 2 Jahren dafür 1 660 000 Fl. aufwendete. 1599 entstand die Nieuwe Brabantsche Kompagnie für Unternehmungen in China. Daneben traten 1597 im Hafenplatz Veere und in Middelburg zwei Gesellschaften für koloniale Zwecke ins Leben. Das gleiche war in anderen Häfen der Niederlande der Fall.

Die Zersplitterung der Kräfte der Niederlande bei diesem Vorgehen und die Nachteile, welche die Eifersucht dieser getrennten Unternehmungen zur Folge hatte, veranlaßten die Generalstaaten, ihre Vereinigung zu betreiben. Nachdem man zunächst wenigstens die Verschmelzung der verschiedenen Gesellschaften in jeder Stadt zu einer durchgeführt, beschloß man im Mai 1601, alle in Indien tätigen Unternehmungen zu vereinigen. Die neue Kompagnie sollte dann mit viel weitergehenden Vorrechten als ihre Vorgänger ausgestattet werden. Trotz mannigfacher Schwierigkeiten, welche die einzelnen Gesellschaften wie die Städte der Sache in den Weg legten, gelangte der Plan der Generalstaaten zur Durchführung. Am 24. Januar 1602 kam die Vereinigung der verschiedenen Unternehmungen zur Vereinigten Kompagnie zustande. Einige Monate später erhielt sie das Privileg, welches ihr das Monopol des Handels mit allen Gebieten östlich vom Kap der guten Hoffnung bis zur Magellanstraße, für 21 Jahre Zollfreiheiten und andere Vorteile, sowie alle Regierungsvollmachten in den Kolonien gewährte.

Das Kapital der Ostindischen Gesellschaft belief sich auf 6 440 000 Fl. in Aktien von je 3000 Fl. Mehr als die Hälfte des Kapitals entfiel auf die Amsterdamer Teilhaber, der Rest auf Seeland, Enkhuizen, Delft, Hoorn und Rotterdam. Heimlich beteiligt, durch Vermittlung niederländischer Kaufleute, waren auch Antwerpener Unternehmer. Die Generalstaaten beteiligten sich an dem Unternehmen mit 150 000 Fl., dem Betrage der Gebühr, die für die Erteilung des Privilegs zu zahlen war. Je nach der Höhe ihres Aktienbesitzes stand den einzelnen Städten das Recht zur Teilnahme an den Expeditionen in verschiedener Höhe zu. Die oberste Leitung lag in den Händen einer Direktion der „Kammer der Siebzehn", die ihren Sitz abwechselnd in Amsterdam und Middelburg hatte. Ihre Mitglieder wurden von den Kammern der Städte delegiert. Die Beschlüsse wurden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Neben der Kammer der Siebzehn wurde eine kaufmännische Direktion, zusammengesetzt aus 73, später 60 Bewindhebbers, eingerichtet. In jeder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Stadt befand sich eine Unterdirektion. Ihre Aufgabe war besonders wichtig, da die Verfügung über Schiffe und Waren nicht der Oberleitung, sondern den einzelnen Kammern zustand. Die Bewindhebbers erhielten als Bezahlung 1 % sowohl von Ausgängen als Einfuhren zugewiesen. Alle zehn Jahre sollte eine Abrechnung stattfinden und den Teilhabern der Austritt freistehen.

Die Wirksamkeit der Kompagnie während der ersten Jahre ihres Bestehens war nicht nach dem Wunsche vieler ihrer Teilhaber. Wiederholt und lebhaft beschwerten sie sich vertraulich wie durch Flugschriften in der Öffentlichkeit über die Willkür und Säumigkeit der Bewindhebbers bei den Generalstaaten. Doch die damaligen Verhandlungen der Niederlande mit England über die Abgrenzung des beiderseitigen Besitzes in Indien und die Unmöglichkeit, von Staatswegen das Kolonisationswerk in die Hand zu nehmen, veranlaßten die Generalstaaten 1622 das Privileg für 21 Jahre zu verlängern. Sie begrenzten dabei aber das Monopolgebiet des näheren, ordneten das Rechnungs- und Kontrollwesen und legten die Wahl der Direktoren in die Hand der Aktionäre. Ihre Bezüge wurden außerdem auf 1 % von dem Ertrag der Rückfrachten beschränkt und ihnen verboten, etwas an die Kompagnie zu verkaufen.

Die Dividenden des Unternehmens hatten während der ersten zwanzig Jahre im Durchschnitt jährlich etwa 22 % betragen. Sie stiegen trotz gelegentlicher Schwankungen während der zweiten Periode wiederholt bis auf 45 und 50 %. Aber trotzdem waren auch jetzt die Teilhaber vielfach mit der Leitung wenig zufrieden. Sie klagten bitter über die fortgesetzte Willkür und den rücksichtslosen Eigennutz der Direktoren. Dazu kamen die Beschwerden der nicht zur Kompagnie gehörigen Kaufleute, welche über das Monopol entrüstet waren, und die der noch zu erwähnenden Westindischen Kompagnie, welche Anschluß an das ältere und reichere Unternehmen wünschte. Die Generalstaaten kamen daher in Verlegenheit. Sie zögerten mit der Verlängerung des Privilegs und wollten die Kompagnie zu verschiedenen Zugeständnissen veranlassen. Doch die Gesellschaft fühlte sich damals schon sehr sicher. Sie machte geltend, daß die von ihr eroberten Plätze ihr gehörten, und daß sie daher im Falle einer Nichtverlängerung des Privilegs in der Lage sein würde, sie nach Belieben zu veräußern. Sie konnte auch darauf hinweisen, daß der Staat ihr für verschiedene Geldvorschüsse und Salpeterlieferungen nicht unerheblich verpflichtet sei. Kurz ihr Einfluß erwirkte schließlich 1647 die Erneuerung ihrer Rechte auf 25 Jahre. Man begnügte sich damit, ihr dafür eine Gebühr von 1½ Millionen Gulden abzunehmen, die Direktoren auf feste Gehälter zu setzen und neue Bestimmungen wegen der Rechnungslegung zu treffen.

Gewirkt haben diese Vorschriften so wenig wie früher. Die Direktoren der Kompagnie sind auch fürderhin allmächtig geblieben und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

haben sich rücksichtslos bereichert. Die Buchführung und Rechnungslegung sind so mangelhaft wie vorher geblieben. Die uns erhaltenen Aufstellungen ergeben auch heute kein irgendwie übersichtliches oder erschöpfendes Bild, und man ist selbst mit Hülfe der umfassenden neueren archivalischen Veröffentlichungen nicht imstande, die wahre Gesamtlage des Unternehmens während der verschiedenen Zeiträume zu übersehen. Aber die Zeitgenossen waren von einer beispiellosen Blüte der Kompagnie überzeugt, und ihr Kredit war unbeschränkt. Die Regierung sah in ihr während der Kriege mit Frankreich und England eine wertvollste Hilfsquelle und ließ ihr daher im Innern wie in den Kolonien vollkommen freie Hand. 1665 verlängerte sie das erst 1672 ablaufende Privileg im voraus gegen Erlaß eines Teils ihrer Geldverpflichtungen und Stellung einer Kriegsflotte von 20 Schiffen bis 1700. Da die letztere Verpflichtung sich als zu drückend erwies, kaufte sich die Kompagnie davon 1666 durch Zahlung von 1200000 Fl. frei. Im folgenden Jahre hat sie noch 860000 hergeben müssen. — Wenn auch unter solchen Umständen ihre für Dividenden verfügbaren Mittel zusammenschmolzen, und wiederholt Jahre kamen, in denen nichts ausgeteilt wurde, blieb das Ansehen des Unternehmens doch ungeschwächt. Die 1658, 1660 und 1670 zur Verteilung gelangten Dividenden von 40 Proz., die von 60 Proz. im Jahre 1671 trösteten über die schlechteren Jahre. Es wurde auch nicht bekannt oder wenigstens nicht beachtet, daß die Kompagnie 1698 schon mit etwa 11 Millionen Fl. Schulden belastet war. Man zahlte 1700 ohne Bedenken für die Verlängerung des Privilegs bis 1740 eine Gebühr von 3 Millionen Fl.

Während dieses Zeitraums begann jedoch die Lage der Gesellschaft bedenklich zu werden. Nach ihren von Raffles und Saalfeld zuerst veröffentlichten geheimen Rechnungen hat die indische Verwaltung in der Zeit von 1613 bis 1696 an Einnahmen erzielt 346 040 512 Fl., denen 305 833 723 Fl. Ausgaben gegenüberstanden. Der Reingewinn belief sich also auf 40 206 780 Fl. Von da ist der Überschuß fortdauernd zusammengeschmolzen, da die durch Kriege und Verwaltungszwecke erwachsenden Kosten die fast ganz dem Handel entfließenden Gewinne weit übertrafen. Schon 1703 war der seit 1613 erzielte Gesamtüberschuß auf 31 674 645 Fl. zusammengeschrumpft, bis 1713 gar auf 16 805 598, bis 1723 auf 4 838 925 Fl., bis 1724 auf nur noch 1 037 777 Fl., 1730 war an Stelle des gesamten Gewinnes schon ein Defizit von 7 337 610 Fl. getreten!

In den Generalstaaten scheint man aber von dieser Sachlage und den in Indien wie in Europa stetig wachsenden Verlegenheiten des allgemein bewunderten Unternehmens so wenig geahnt zu haben wie im Publikum. Man machte 1740 große Schwierigkeiten wegen Ver-Verlängerung des Privilegs. Erst 1742 bewilligte man es, nur für 12 Jahre und nur gegen eine jährliche Abgabe von 3 Proz. von der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dividende, die trotz der traurigen Finanzlage immer in ansehnlicher Höhe gezahlt wurde.[1])

1747 wurde ihrem Besitz auch noch die holländische Einkommensteuer auferlegt. 1748 wurde das Privileg bis 1774 gegen Zahlung von weiteren 1200000 Fl. verlängert und gleichzeitig der Prinz von Oranien zum obersten Direktor der Kompagnie ernannt. Die letzte Ausdehnung des Privilegs bis 1796 war erst 1776 und zwar nur nach Besiegung lebhaften Widerspruchs unter dem Einflusse des Prinzen von Oranien durchzusetzen.

Seit 1736 hat die Gesellschaft nur noch von ihrem Kredit gelebt. Im genannten Jahre hatte sie Obligationen für 3396000 Fl. im Umlauf, 1737 schon für mehr als 5 Millionen, 1790 für über 36 Millionen. Das gesamte Ergebnis ihrer Tätigkeit in Indien seit 1613 war 1779 ein Verlust von 84985424, 1789 von 85 Millionen Fl. Der Ausbruch des Kriegs mit England 1781 raubte ihr den Kredit auf dem Geldmarkte. Nachdem sie in dem Kampfe auch noch gegen 20 Millionen Fl. Schaden erlitten hatte, war sie völlig ruiniert. Von 1783 an konnten keine Dividenden mehr verteilt werden, und sie konnte sich überhaupt nur noch durch ein von den Generalstaaten erteiltes Moratorium halten. 1781 mußte sie für Ausrüstung ihrer Schiffe von den Generalstaaten 2500000 Fl. 1782 weitere 8, 1783: 6200000 Fl. borgen. Diese Summen deckten aber bei weitem nicht ihre Bedürfnisse. Sie mußte mit immer neuen Bitten an die Regierung herantreten, welche 1785 und 1786 neue 17 Millionen vorschoß, aber dafür eine eigene Kontrollbehörde mit der Oberleitung der Geschäfte betraute. 1788 ergab sich, daß 23 Millionen für Zahlung der laufenden Ausgaben und 13½ Millionen zur Rückzahlung fälliger Schulden nötig waren. Die ganze Schuldenlast betrug 1789 nicht weniger als 74 Millionen und stieg bis 1790 auf 85 Millionen Fl. Von den 1781 bis 1790 von Holland geleisteten Vorschüssen im Betrage von 68 Millionen waren nur 11 Millionen Fl. zurückgezahlt. Dem gegenüber standen nur Warenlager im Werte von etwa 17—20 Millionen Fl.

Eine staatliche Untersuchungskommission erklärte dennoch die Lage für nicht hoffnungslos und schlug Gewährung einer Anleihe von weiteren 8 Millionen Fl. vor. Es wurde gleichzeitig eine Reform der ganzen Verwaltung beschlossen und eine Sonderkommission zur Prüfung der Lage nach Indien abgesandt. Ehe ihre Untersuchungen abgeschlossen wurden,

---

1) 1701 und 1702 je 20 Proz., 1703—1711 je 25 Proz., 1712 = 15 Proz., 1713 = 30 Proz., 1714 = 33⅓ Proz., 1715—1720 je 40 Proz., 1721 = 33⅓ Proz., 1722 = 30 Proz., 1723 = 12½ Proz., 1724 = 15 Proz., 1725 = 20 Proz., 1726 = 25 Proz., 1727 = 20 Proz., 1728 = 15 Proz., 1729—1736 je 25 Proz., 1737—1739 je 15 Proz., 1740—1743 je 12½ Proz., 1744 und 1745 je 15 Proz., 1746—1748 je 20 Proz., 1749—1752 je 25 Proz., 1753—1757 je 20 Proz., 1758—1764 je 15 Proz., 1765 = 17½ Proz., 1766—1769 je 20 Proz., 1770 = 15 Proz., 1771—1782 je 12½ Proz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geriet Holland 1793 in Krieg mit Frankreich, und England bemächtigte sich unter dem Vorwande, seine Kolonien vor Frankreich zu sichern, eines Teils der holländischen Kolonien. Die Kompagnie geriet nun in völlig verzweifelte Lage. 1795 beliefen sich ihre Schulden auf 112 Millionnen Fl., und ihre Hilfsquellen waren völlig erschöpft. Die Regierung nahm ihre Leitung gänzlich in die Hand, ließ sie aber noch fortbestehen, bis die Finanznot das unmöglich machte. Die Schulden waren 1797 auf 134 Millionen Fl., gestiegen, und die neue Verfassung von 1798 hob das alte Unternehmen auf. Der Staat übernahm ihren Besitz wie ihre Schulden.

Das zweitgrößte privilegierte Kolonialunternehmen der Niederlande, die Westindische Kompagnie, trat im Juni 1621 ins Leben. Ihr Wirkungsfeld war Westafrika, Amerika und die Australländer. Ungleich der Ostindischen Kompagnie ist sie nicht aus einem oder mehreren schon bestehenden lebensfähigen Unternehmen erwachsen, sondern auf das Betreiben einiger Patrioten, die den Portugiesen und Spaniern auch in andern Teilen der Welt nachdrücklich zu Leibe gehen wollten, von Staatswegen errichtet worden. Ihr Kapital belief sich nur auf etwa 7 Millionen Fl., die erst nach Jahren zusammengebracht wurden. Ihre Verfassung wurde der der Ostindischen Gesellschaft nachgebildet.

Da die Macht Spaniens und Portugals in dem der Kompagnie zugewiesenen Teile der Welt wesentlich fester begründet war als in Ostindien, fiel es ihr weit schwerer, Erfolge zu erringen, als dem Schwesterunternehmen. Für sie handelte es sich in erster Reihe nicht um Handel, sondern um Krieg, Kapereien und Plünderungszüge. Und damit hatte man zunächst wenig Erfolg. Eine erste Festsetzung in Brasilien scheiterte ebenso wie verschiedene Handstreiche in Westafrika. Man verlor 1625 zahlreiche Schiffe und hatte auch sonst Verluste. Dennoch lockte die durch Kapereien gemachte Beute die Handelswelt, und man konnte das Kapital der Kompagnie bald auf 18 Millionen Fl. erhöhen. Und als es nun gar 1627 gelang, die spanische Silberflotte abzufangen und dabei über 14 Millionen Fl. zu gewinnen, sowie ferner einen ergiebigen Sklaven-, Gold- und Elfenbeinhandel mit Westafrika zu eröffnen, bekam das Unternehmen reichlichen Kredit. Bis 1636 konnte es gegen 800 Schiffe im Werte von etwa 45 Millionen Fl. ausrüsten. Nicht weniger als 547 spanische und portugiesische Schiffe fielen der Kompagnie zur Beute, aus denen über 30 Millionen Fl. erlöst wurden. Dividenden von 20—50 Proz. und die Eroberung einer Reihe wichtiger Punkte in Brasilien und Westafrika sowie die Festsetzung in Nordamerika erweckten die Hoffnung im Publikum, daß der Gesellschaft mindestens dieselbe Blüte wie der Ostindischen beschieden sein werde.

Diese Erwartungen waren nicht genügend begründet. Schon 1636 lasteten auf der Kompagnie 18 Millionen Fl. Schulden. Ihr Besitz in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Brasilien war unausgesetzt von den Portugiesen bedroht, und ein ergiebiger Handel entwickelte sich dort nicht. Einzig in Nordamerika und Westafrika wurde mit Handel etwas verdient. Die Lage wurde noch schlimmer, als die Kaperzüge weniger einbrachten und Spanien alle Kräfte daranzusetzen begann, die Holländer wieder aus Brasilien zu vertreiben. Die Mittel der Kompagnie zeigten sich immer weniger den ihr erwachsenden Aufgaben gewachsen. Als nun gar noch 1641 ein Waffenstillstand mit Portugal, nach seinem Abfall von Spanien, zustande kam, und damit die Aussicht auf weitere Beutezüge zu Land und See erlosch, während alle Rüstungen fortgesetzt werden mußten, sank das Vertrauen des Publikums in die Kompagnie erheblich. Ihre Leiter kamen in steigende Verlegenheiten und sahen bald die einzige Rettung im Anschluß an die Ostindische Kompagnie. Hier fanden sie jedoch keine Gegenliebe, und Alles, was sie durch lebhafte Agitation gegen deren Privileg erreichten, war, daß jenes Unternehmen 1647 zur Zahlung von 1½ Millionen Fl. angewiesen wurde, die ihr zugute kamen.

Das war ein Tropfen auf einen heißen Stein. Als die Brasilianer trotz des Waffenstillstandes daran gingen, die Holländer zu verjagen, waren diese, zumal damals auch England über sie herfiel, dem Kampfe nicht mehr gewachsen. 1654 eroberten die Portugiesen den brasilianischen Besitz der Kompagnie. Letztere erhielt 1661 als Entschädigung nur 8 Millionen Fl. von Portugal. Die wichtigsten Punkte in Westafrika gingen ihr gleichfalls verloren, und 1664 nahm ihr England mitten im Frieden ihre nordamerikanische Kolonie weg. Nach dem Frieden von Breda 1667 verblieb der Gesellschaft nur noch das 1634 eroberte Curaçao, das in den sechziger Jahren besetzte Surinam und die Goldküste. Da diese Kolonien mehr kosteten als brachten, die Kompagnie mit 6 Millionen Fl. Schulden belastet war und Niemand ihr neue Mittel geben wollte, blieb nichts übrig, als sie 1674 aufzulösen.

Ihre Rechte gingen in beschränkter Form auf ein neues Unternehmen über, dessen Privilegien 1700, 1730 und 1762 verlängert worden sind. Die neue Kompagnie verfügte nur über 630 000 Fl. Kapital und war nicht in der Lage ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Sie verkaufte oder verpachtete bald den südamerikanischen Besitz an andere Unternehmer und beschränkte sich auf die Verwertung der Inseln und der Faktoreien an der Goldküste. Sie fristete auf diese Weise ein bescheidenes Dasein und war in der Lage, 1679 eine Dividende von 2 Proz. zu verteilen, 1787 sogar von 10 Proz. Von da an betrug sie selten mehr als 5 Proz. Von 1779 an konnte sie keine Gewinne weiter auszahlen. Sie war so heruntergekommen, daß sie kein Schiff mehr auszurüsten imstande war. 1792 wurde das bankerotte Unternehmen aufgehoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V.

Auch in Frankreich haben schon früh Versuche stattgefunden, überseeische Unternehmungen im Namen und zum Vorteil des Mutterlandes durch privilegierte Privatleute ins Werk zu setzen. Als erster erhielt der Sieur de Roberval 1540 ein Patent des Königs für Kolonisation Canadas, Hochelagas und der Nachbarschaft. Nach dem Scheitern seines Unternehmens wurde ein noch umfassenderes Privileg dem Marquis de la Roche 1598 für Canada, Hochelaga, Neufundland, Labrador und Zubehör erteilt. 1599 bekamen ein Schiffskapitän Chauvin und ein Kaufmann Gravé unter der Bedingung der Anlage einer kleineren Ansiedelung in Canada das Monopol des Pelzhandels zugestanden. Dies Privileg ging mit den früheren 1602 auf den Kommandeur Aymar de Chastes und ein Jahr später auf eine Gesellschaft von Kaufleuten über. Allen diesen Unternehmungen war von der Krone [1]) volle Regierungsgewalt in den von ihnen anzulegenden Kolonien, das Recht der Erteilung von Landlehen und Adelstiteln, das Handelsmonopol, eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit, die Befugnis zur Steuererhebung u. dgl. eingeräumt. Wiederholt genossen sie auch direkte Zuwendungen vom Staate. Aber trotz aller dieser Begünstigungen ist der gewünschte Zweck nie erreicht worden. Die letzterwähnte Gesellschaft hat sich zwar eine Reihe von Jahren behauptet, die Stadt Quebec gegründet und die Ansiedelung in Akadien veranlaßt, zu wirklichem Gedeihen ist sie indessen nicht gelangt. Sie konnte 1613, als ihre Mittel erschöpft waren, nur mit Mühe durch eine neue ersetzt werden, deren Seele Champlain war. Diese wurde schon 1620 durch die Kompagnie des Duc de Montmorenci, und letztere 1627 auf Betreiben der Regierung durch die Compagnie des cent associés abgelöst.

Das Unternehmen wurde vom König nicht allein mit allerlei großen Privilegien und Landrechten ausgestattet, sondern auch durch Überweisung zweier Kriegsschiffe unterstützt. Es sollte dafür nur einige Tausend Kolonisten binnen einer bestimmten Zeit in Canada ansiedeln. Aber es gedieh so wenig wie seine Vorgänger. Bald waren die Mittel aufgebraucht, und kein Mensch hatte Lust, neue Opfer zu bringen, als die beginnenden Kämpfe mit den Engländern gerade besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft stellten. Sie vermochte sich nur dadurch über Wasser zu halten, daß sie den Ansiedlern gewisse Privilegien abtrat und sich dadurch von ihnen neue Mittel verschaffte. So wurde 1641 einer Anzahl Kolonisten das Gebiet abgetreten, auf dem

1) Die Behauptung Chailley-Berts (Les compagnies de colonisation, S. 15), daß den Gesellschaften anfangs kein Handelsmonopol erteilt worden sei, ist so allgemein nicht begründet. Schon das Privileg Robervals (Art. 10) gibt ihm das alleinige Recht des Verkehrs mit der Kolonie. Gourd les Chartes. I. S. 214.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Stadt Montreal entstand, und 1645 verkaufte die Kompagnie den Ansiedlern ihr Monopol des Pelzhandels. 1663 zählte sie nur noch 36 Teilhaber und war so mittellos, daß sie sich entschloß, ihr Privileg dem König zurückzugeben. Es ging 1664 auf die von Colbert ins Leben gerufene Kompagnie des Indes occidentales über, der für 40 Jahre das Monopol kolonialer Unternehmungen in Amerika, auf den Antillen und in Westafrika erteilt wurde.

Das neue Unternehmen bestand zehn Jahre. Sein Erfolg war ebenso gering wie der seiner Vorgänger. Als es 1674 einging, blieb nichts übrig, als Canada in direkte Verwaltung des Staats zu nehmen. Trotz aller ungünstigen Erfahrungen versuchte man es aber, wohl aus finanziellen Rücksichten, bald wieder mit einer Privatgesellschaft. Von 1683—1703 besaß die Compagnie de l'Acadie das Monopol des canadischen Pelzhandels und übte dementsprechend bedeutenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Kolonie. 1706 trat an ihre Stelle eine neue Compagnie du Canada (auch Compagnie Aubert genannt), die bis 1717 vegetierte, wo sie in der Compagnie d'Occident aufging.

Die letztere war hervorgegangen aus einer 1684 gegründeten Compagnie du Mississippi, der Schöpfung des Sieur de la Salle, des Erforschers jenes Stromes. Nachdem sie eine mehr als bescheidene Existenz während einer Reihe von Jahren geführt hatte, gingen ihre Rechte 1712 an die von Crozat 1712 geschaffene Compagnie de la Louisiane über, welche 1717 durch die Lawsche Compagnie d'Occident ersetzt wurde.

Auf diese mit einem Kapital von hundert Millionen Frs. gegründete Gesellschaft, welcher die Kolonisation aller amerikanischen Besitzungen zufiel, setzte man in Frankreich die allergrößten Erwartungen. Der König hatte ihr für 25 Jahre das Monopol des Handels mit Louisiana sowie das Eigentum aller Niederlassungen, Ländereien, Minen etc. daselbst zugesprochen. Es waren ihr dazu volle Freiheit in Regierung und Verwaltung der Kolonie, das Recht zur Erteilung von Lehen mit Adelstiteln sowie große Steuer- und Zollvorteile erteilt. So großes Vertrauen brachte man dem Genie des Gründers des neuen Unternehmens, dem Schotten Jean Law, entgegen, daß die Regierung es für angezeigt hielt, alle anderen bestehenden kolonialen Unternehmungen, von denen noch die Rede sein wird, mit den seinen zu vereinen. So wurden hintereinander die Compagnie du Canada, wie die du Sénégal, des Indes orientales, d'Afrique, de Guinée, de Saint-Domingue und de la Chine von der neuen Gesellschaft aufgesaugt.

Sie nahm dementsprechend 1719 die Firma Compagnie des Indes an. Da in ihren Händen alle überseeischen Unternehmungen Frankreichs vereint waren und jeder Mensch erwartete, daß der mit so großen Mitteln arbeitenden und über die besten Kräfte verfügenden Kompagnie großer Gewinne sicher sei, riß sich das Publikum um ihre Aktien. Binnen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenigen Wochen stiegen die zum Kurse von 300 ausgegebenen auf 500 Frs. lautenden Papiere bis auf 18000 und 20000 Frs. Um so größer war die Enttäuschung, als die ersten Maßnahmen der Gesellschaft die erwarteten Erfolge nicht hatten, und als insbesondere aus Louisiana, auf das man die größten Hoffnungen gesetzt hatte, nur ungünstige Nachrichten kamen. Die übertriebene Spekulation hatte den Ruin zahlreicher Spieler zur Folge, die ihre Papiere nicht mehr los werden konnten. Eine grenzenlose Panik bemächtigte sich der Gemüter, und im Handumdrehen fielen die Aktien der Kompagnie ebenso rasch wie sie kurz vorher gestiegen waren. Ende 1720 mußte Law fliehen, ruiniert durch den Zusammenbruch seiner kühnen Gründung.

Doch die Kompagnie blieb bestehen und setzte trotz aller Schwierigkeiten ihre Arbeiten in den verschiedenen Teilen der Welt fort. Ihr Kapital belief sich 1724 auf 143 Mill. Frs. Es sank während der nächsten Jahre infolge vieler Mißerfolge bis auf 138 Millionen, stieg aber dann langsam und betrug 1740 etwa 162 Mill. Frs.

Die Kompagnie hat bis nach dem Verlust Ostindiens bestanden. 1769 wurde ihr Monopol suspendiert und sie im folgenden Jahre aufgehoben. Ihr verfügbares Kapital belief sich damals nur noch auf etwa 30 Millionen, wovon ihre Anlagen im Hafen von Lorient etwa 13 Mill. Frs. ausmachten. Die Aktionäre wurden durch eine jährliche Rente von 1200000 Frs. entschädigt. Von 1725—1769 hat die Gesellschaft etwa 169 Mill. Frs. verloren!

Die Kolonisation Louisianas hatte die Gesellschaft schon 1731 aufgegeben. Sie gab damals das bezügliche Privileg für eine Abfindung von 1450000 Frs. an die Regieruug zurück. Nach ihrer Rechnung verlor sie dabei erheblich, da sie innerhalb der 13 Jahre für die Kolonie gegen 20 Mill. Frs. aufgewendet hatte. Louisiana hat von da an wie schon seit längerer Zeit Canada unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung gestanden, bis es Frankreich verloren ging.

In Westindien hat das System der privilegierten Unternehmungen etwas befriedigendere Erfolge erzielt. Das erste Patent für Gründung einer französischen Ansiedelung im westindischen Meere wurde 1626 einem Sieur d'Esnambuc erteilt, der daraufhin eine Gesellschaft ins Leben rief. Das Kapital belief sich nur auf 45000 Livres, und das Ergebnis war die Gründung einer rasch aufblühenden Niederlassung auf der Insel St. Christophe. 1635 wurde das Unternehmen, das am Ende seiner Mittel angelangt war, neu geordnet und erweitert. Die Krone verlieh ihm dazu noch ausgedehntere Rechte als früher. Die nunmehr Compagnie des Iles de l'Amerique genannte Gesellschaft schuf Ansiedelungen auf Guadeloupe, Martinique und Santo Domingo, machte indessen in finanzieller Hinsicht so schlechte Geschäfte wie ihre Vorgängerin. 1642 erwies es sich als nötig, sie wieder neuzugestalten. Die Krone erleich-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

terte das, indem sie dem Unternehmen neue und noch größere Vollmachten erteilte. Es gelang ihm darauf, die nötigen Mittel aufzubringen, um die französische Herrschaft auf Ste. Lucie, Cayenne, St. Martin, Marie-Galante, St. Barthélemy und Les Saintes auszudehnen. Doch die Geschäfte der Kompagnie gingen dabei schlechter als je. Sie vermochte von ihren Ansiedlern weder Steuern einzutreiben noch Vorschüsse zurückzuerlangen und sah ihre Beamten in den Kolonien zu voller Ohnmacht verurteilt.

Der Not gehorchend, entschloß sie sich endlich, ihren Besitz an einzelne Unternehmer zu veräußern. 1649 verkaufte sie die Inseln Guadeloupe, La Desirade, Marie-Galante und Les Saintes, 1650 Martinique nebst Ste. Lucie, Grenade und den Grenadines, 1651 St. Christophe, St. Barthélemy, Ste. Croix und La Tortue. Es verblieb somit der Kompagnie nur noch der Besitz auf Santo Domingo. Aber auch ihn allein gehörig zu entwickeln, fehlten ihr die Mittel, da ihr Kapital nie 135000 Frs. überstieg.

Die Regierung, der es auf raschere und kräftigere Ausbreitung des französischen Einflusses in Westindien ankam, begann sich daher mit der Zeit nach einem besser geeigneten Werkzeug umzusehen. Colbert glaubte ein solches in der 1663 für Cayenne gegründeten Compagnie de la France équinoxiale zu finden, die aus einem 1651 und 1657 privilegierten, aber rasch zusammengebrochenen Unternehmen entstanden war. Die Gesellschaft wurde der Kern der großen vorerwähnten Compagnie des Indes occidentales, in welcher 1664 die früheren Unternehmungen für Canada, Westindien, Südamerika und Westafrika verschmolzen wurden. Die von der Westindischen Kompagnie veräußerten Besitzungen wurden zurückgekauft.

Trotz weitgehendster Vorrechte, trotz eifriger Unterstützung der Regierung erreichte die neue Gesellschaft ihr Ziel sowenig wie die früheren. Ihre Organe lagen im ewigen Streite mit den Kolonisten, dazu vermochte sie den Anforderungen, welche das Interesse des Staates stellte, nicht zu genügen. Binnen wenigen Jahren verlor sie 3½ Millionen Livres. 1673 mußte sie schon um Erlaubnis bitten, ihren westafrikanischen Besitz zu verkaufen, und 1674 war ihre Lage derartig, daß der Regierung nur übrig blieb, das Privileg zurückzunehmen und die Teilhaber durch Zahlung von 1300000 Livres abzufinden. Während Westafrika wieder in die Hände eines privilegierten Unternehmens kam und auch Canada nach kurzer Zeit wieder unter den Einfluß von Privatgesellschaften gestellt wurde, verblieb Westindien von nun an unter staatlicher Verwaltung.

Eine Ausnahme wurde nur mit der jungen Niederlassung auf Santo Domingo gemacht. Sie ging 1698 in die Hände einer Compagnie de St. Domingue über, welche unter der Bedingung, jährlich 100 Weiße und 200 Schwarze nach der Kolonie zu schaffen, die üblichen Privi-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

legien erhielt. Dieses Unternehmen, das mit der Compagnie de Guinée in enger Fühlung stand, hat sich durch alle Kriege und andere Schwierigkeiten behauptet. Seinen Verpflichtungen aber vermochte es nicht gerecht zu werden. Von den 5300 Negern, die es von 1698—1717 in Santo Domingo einzuführen hatte, hat es kaum die Hälfte, von den 2900 Weißen nur 400 gestellt. Die Kolonisten fanden daher, daß die Monopolrechte der Kompagnie ihnen erheblichen Schaden verursachten, und setzten 1718 die Aufhebung ihres Privilegs durch. Gegen Abfindung der Aktionäre mit 3⅓ Millionen Frs. gingen ihre Rechte 1720 auf die Compagnie des Indes über. Der letzteren gelang es indessen so wenig wie der früheren Gesellschaft, mit den selbstbewußten Kolonisten fertig zu werden. Die Regierung sah sich 1724 genötigt, ihre Rechte abzulösen und die Kolonie ebenfalls in eigene Verwaltung zu nehmen.

Die letzten Versuche mit privilegierten Unternehmungen in Südamerika hat Frankreich nach dem Verlust Canadas gemacht, als es sich darum handelte, rasch einen Ersatz für diese Kolonie zu finden. 1763 ließ sich der Minister Choiseul ein weites Gebiet in Guyane zu Lehen geben und machte dort den übel verlaufenen Versuch, aufs Geradewohl ein paar Tausend Ansiedler unterzubringen. Trotz seines Mißerfolgs wurde 1766 vom Minister De Praslin und dem Ingenieur De Bessner wiederum eine Kolonisationsgesellschaft für Cayenne ins Leben gerufen, die nicht weniger üble Erfahrungen machte. Ein drittes ähnliches Unternehmen, das 1775 vorbereitet wurde, ist nicht zur Ausführung gekommen. Ein weiteres, 1777 gegründetes hat bis zur Revolution bestanden, aber keine Erfolge erzielt.

Ähnlich wechselvoll waren die Schicksale der privilegierten Unternehmungen Frankreichs in Afrika. Die erste Kolonisationsgesellschaft rief dafür 1626 ein Seemann Le Tellier ins Leben. Sie schuf die Faktorei St. Louis am Senegal. 1633 wich sie einer Compagnie du Cap vert, neben welcher mit der Zeit noch drei andere für bestimmte Küstenstrecken mit Monopolen ausgestattete Unternehmen ins Leben traten.

Alle diese kleinen Gesellschaften wurden 1664 durch Colbert mit der neu gegründeten Compagnie des Indes Occidentales verschmolzen, welche von da an das Monopol des Handels in Westafrika handhabte. Sie fand dabei jedoch so wenig ihre Rechnung, daß sie die Regierung darum angehen mußte, sie von diesem ebenso kostspieligen wie schwierigen Besitz wieder zu entbinden. Infolgedessen wurde 1673 eine Compagnie française d'Afrique gebildet, welche für 75000 Frs. alle Besitzungen und Rechte in Westafrika von der erwähnten Gesellschaft abgetreten erhielt.

Trotzdem die neue Kompagnie das Monopol der Negerlieferung für die französischen Kolonien und weitgehende andere Privilegien erhielt, vermochte sie sich nicht zu halten. Schon 1679 gingen ihre Rechte für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1 010 000 Frs. an eine Compagnie du Sénégal über, die sie 1681 einem Sieur d'Appougny abtrat. 1685 sah sich der König genötigt, seine Monopolrechte auf das Senegalgebiet zu beschränken und die für den Rest Westafrikas einer Compagnie de Guinée zu übertragen. 1696 entstand an Stelle des immer schlechter gehenden Senegalunternehmens eine neue Kompagnie, die 1709 ihre Rechte für 240 000 Frs. weiter verkaufte.

Die Compagnie de Guinée machte ebenso schlechte Geschäfte und mußte 1701 einer neuen weichen, welche die Verpflichtung übernahm, jährlich 3000 Neger nach Französisch-Westindien zu liefern, wofür ihr eine jährliche Unterstützung von 36 000 Frs. zugesagt wurde. Außerdem wurde ihr von Spanien das Recht der Sklavenlieferung nach seinen Kolonien, der Assiento, verschafft. Man versprach sich unter solchen Umständen einen großen Erfolg von dem neuen Unternehmen. Die Tatsachen haben indessen diese Erwartungen nicht gerechtfertigt. Die Kompagnie kam nicht auf ihre Rechnung, und als ihr 1713 der Assiento von Spanien entzogen wurde, löste sie sich auf.

Der Senegalkompagnie ging es mittlerweile nicht besser. Ihre Teilhaber waren sehr froh, als sie ihren Besitz 1718 für 600 000 Frs. an die Compagnie d'Occident losschlagen konnten. Das letztere Unternehmen hat ohne besondere Erfolge oder Mißerfolge die kleinen französischen Niederlassungen in Westafrika bis 1758 verwaltet, wo sie von England besetzt wurden. Als sie 20 Jahre später wieder an Frankreich fielen, war das nur für kurze Zeit. Erst 1783 gelangten sie wieder für längere Zeit in französischen Besitz und wurden später unter die Leitung eines privilegierten Unternehmens gestellt, das von der Revolution weggefegt wurde.

Für Ostindien ist zum erstenmal 1601 ein französisches Unternehmen privilegiert worden. Als es keine Erfolge erzielte, übertrug man sein Monopol 1604 einer neuen Gesellschaft. Auch sie gedieh nicht. Neben sie trat 1615 eine Compagnie des Moluques, die 1616 mit der älteren ostindischen verschmolzen wurde. Da ihre Tätigkeit den Wünschen der Regierung nicht genügte, wurde 1633 eine neue Kompagnie ins Leben gerufen, deren Rechte in erweiterter Form 1642 auf eine Société de l'Orient ou de Madagaskar übergingen. Dieses Unternehmen hat sich hauptsächlich mit Versuchen beschäftigt, in Madagaskar Niederlassungen zu schaffen. Seine Erfolge waren jedoch so gering, daß es 1654 nach Aufwendung von etwa 450 000 Frs. so gut wie mittellos war. Die Privilegien der Gesellschaft fielen 1660 an eine mit Hilfe der Regierung gebildete Kompagnie, welche ebenso wenig Geschäfte machte wie ihre Vorgänger.

Beseelt von dem Wunsche, die Kolonisation Madagaskars ernstlich in die Hand zu nehmen und Frankreich größeren Anteil am indischen Handel zu sichern, griff nun Colbert ein und rief 1664 selbst die Com-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pagnie des Indes Orientales mit einem Kapital von 15 Mill. Frs. ins Leben. Diese Gesellschaft, auf welche man in Frankreich die größten Erwartungen setzte, stand in engster Fühlung mit der Regierung und wurde durch Vertrauensmänner der letzteren geleitet. War es nun dieser Umstand, der das Publikum abschreckte, oder der Mangel an Unternehmungsgeist, es gelang Colbert nicht, der mit weitgehendsten Rechten ausgestatteten Kompagnie die nötige allgemeine Beteiligung der Geschäftswelt zu sichern. Vom Kapital wurden nur $8^1/_5$ Mill. Frs. gezeichnet und selbst diese Summe nicht voll eingezahlt. 1667 hatte man schon etwa 5 Millionen verausgabt und die Aussichten, daß man diese Summe je wieder einbringen könne, waren sehr gering. In Madagaskar wie in Ostindien hatte man mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, und Kriege mit Eingeborenen wie mit den Holländern verschlangen weit mehr als die 4 Mill. Frs., welche der König zu dem Unternehmen beigesteuert hatte.

1685 mußte die Kompagnie, die am Ende ihrer Mittel angelangt war, neu gestaltet werden. Sie verzichtete schon 1686 auf alle Rechte betreffs Madagaskars. Dank der geschickten Verwaltung ihrer kleinen indischen Faktorei Pondichery vermochte sie dann 1687 und 1691 auf ihr sehr zusammengeschmolzenes Kapital Dividenden zu verteilen. Der folgende Krieg fügte ihr aber solchen Schaden zu, daß sie 1697 eine Schuldenlast von 11 Mill. Frs. auf den Schultern hatte. Um nur die Mittel für Übernahme der im Frieden zurückgegebenen Faktoreien aufzubringen, mußte man die früher gezahlten Dividenden zurückfordern und für Anleihen bis 75 % Zinsen versprechen. 1712 blieb nichts übrig, als das Privileg an eine andere Gesellschaft abzutreten, welche die Aktionäre durch Zahlung eines kleinen Gewinnanteils zu entschädigen versprach.

1719 gingen die Privilegien auf die Lawsche Compagnie des Indes über, welche zusammenbrach, bevor nur ihre ersten Schiffe in Pondichery eintrafen. Die Regierung sorgte dafür, daß der Ausgang der Lawschen Gründung die Unternehmungen in Indien nicht weiter berührte. Die Kompagnie blieb bestehen mit einem Kapital von 112 Millionen Frs. Die Regierung gewährte ihr allerlei Beihilfen und überwachte dafür ihre Geschäftsleitung durch Kommissare. Unter der Leitung tüchtiger Männer entwickelte sich ihr Besitz in Indien im Innern wie nach außen, und die Hoffnung schien nicht unberechtigt, daß er eines Tags reiche Früchte tragen würde.

Da verwickelten Frankreichs europäische Kämpfe auch seine indischen Niederlassungen in Kriege, die höhere Kosten beanspruchten, als die Gesellschaft tragen konnte. Nachdem es zeitweilig geschienen hatte, als würde es Frankreich gelingen, die Engländer zu verdrängen und ganz Indien seiner Macht zu unterwerfen, wurde es am Ende seines ganzen Besitzes beraubt und völlig lahm gelegt. Die Kompagnie, welche sich unter dem Drucke der Regierung von 1747 an in immer größere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schulden gestürzt hatte, wurde durch den Verlust ihres Besitzes in Indien ruiniert. Man veranschlagte 1769 ihre Aktiva auf 264551000 Frs., ihre Passiva auf 248434000 Frs. Da ihr Kredit völlig erschöpft war, blieb nichts übrig, als, wie früher[1]) erwähnt, sie aufzuheben und ihre Geschäfte zu liquidieren.

Ein Versuch, 1789 eine neue indische Kompagnie ins Leben zu rufen, ist nicht über die Anfänge hinausgelangt.

Nicht eine von den zahlreichen privilegierten Unternehmungen Frankreichs hat den darauf gesetzten Erwartungen entsprochen. Es ist eben keiner einzigen gelungen, gute finanzielle Erfolge zu erzielen und damit die nötige Beliebtheit im Publikum zu erreichen, die ihr über schlechte Zeiten hinweghelfen konnte. Sie haben das Schicksal der staatlichen Kolonisationsversuche Frankreichs geteilt, die von denselben Grundsätzen geleitet waren, nur mit dem Unterschiede, daß der Staat immer in der Lage war, die nötigen Geldmittel zu beschaffen, während das den Gesellschaften nicht glückte. Mangelnde Lust zur Auswanderung und zu weitaussehenden überseeischen Unternehmungen im Publikum, engherzige religiöse Anschauungen, Bureaukratismus und Günstlingswirtschaft seitens der Leiter der Gesellschaften, mangelhafte kaufmännische Begabung, ungeschickte Behandlung der Eingeborenen dürften neben der Monopolwirtschaft auf dem Gebiete des Handels und der ewig wechselnden inneren und äußeren Politik der Regierungen Frankreichs vereint die Mißerfolge der privilegierten Privatunternehmen verschuldet haben.

Es ist daher durchaus zu begreifen, daß Frankreich trotz verschiedener Anregungen seit der Revolution auf dieses Kolonisationssystem nicht zurückgegriffen hat. Seine neuerdings für verschiedene Teile Afrikas gebildeten Gesellschaften haben mit den oben geschilderten nur sehr wenig gemeinsam.

VI.

Das von den großen Kolonialmächten gegebene Beispiel haben eine Reihe kleinerer nachgeahmt. Man scheint dort angenommen zu haben, daß man ähnliche Erfolge wie England und Holland erzielen könne, wenn man nur Kompagnien privilegiere.

In Dänemark wurde 1612 zum erstenmal einer ostindischen Kompagnie ein Privileg erteilt. Ihr Schöpfer war ein unzufriedener holländischer Seemann. Die Gesellschaft gründete 1620 an der Koromandelküste Faktoreien zu Serampore und Tranquebar. Obwohl ihre Mittel sehr gering waren — 1624 nur 189014 Fl. —, behauptete sie sich allen Angriffen gegenüber bis 1634. Damals brach sie wegen

1) Seite 80.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Geldmangel zusammen. Aber eine neue trat an ihre Stelle und 1686 eine dritte. Sie war so mittellos, daß sie nur alle 3 Jahre ein Schiff expedieren konnte und lebte nur vom Wohlwollen Englands. 1728 wurde versucht, in Altona eine neue Ostindische Kompagnie zu gründen. Der Plan scheiterte indessen am Einspruch Englands und Hollands. Man mußte sich mit Unterstützung des älteren Unternehmens begnügen, das jetzt auch am Ganges und auf den Nicobaren Niederlassungen gründete. Diese Gesellschaft gelangte zu ersprießlichem Wirken. Sie sendete 1731—45 nicht weniger als 31 Schiffe nach Indien und Ostasien und erhielt Waren von dort für 7470000 Reichstaler. 1735 erhöhte sie ihr Kapital. 1777 wurde ihr Privileg vom Staate zurückgekauft, aber sie bestand als Handelsgesellschaft fort.[1])

Gegen 1671 trat eine dänische Kompagnie für Westindien ins Leben, der die damals von Dänemark besetzte Insel St. Thomas überwiesen wurde. 1719 erwarb sie noch die Insel St. Jean, 1733 kaufte sie von Frankreich Ste. Croix. 1754 löste die Regierung das Unternehmen auf und entschädigte die Teilhaber mit 2200000 Talern.

Eine afrikanische Gesellschaft privilegierte Dänemark 1755. Sie hatte 250000 Taler Kapital und legte Faktoreien an der Sklavenküste an, von wo aus sie großen Negerhandel betrieb.

In Schweden wurde 1626 auf Veranlassung des unruhigen Holländers Usselinx einer Kompagnie für die Südsee ein Patent nach holländischem Muster erteilt. Die Gesellschaft schuf 1634 eine Ansiedlung am Delaware in Nordamerika, welche ihr die Holländer 1655 wegnahmen, ferner eine Faktorei an der afrikanischen Guineaküste, die sie 1657 verlor.

Ein gleichfalls 1626 unternommener Versuch, eine Ostindische Kompagnie in Gothenburg zu schaffen, kam nicht zur Ausführung. Eine nach Gustav Adolphs Tod geschaffene fristete ein kümmerliches Dasein bis 1671. Die 1731 in Gothenburg privilegierte Ostindische Kompagnie hat bis 1814 bestanden, ohne aber je besondere Erfolge zu erzielen. Auch einer 1784 nach dem Kauf der Insel St. Barthélemy ins Leben gerufenen Westindischen Kompagnie war keine Blüte beschieden.

VII.

Die ältesten Versuche von deutscher Seite mit privilegierten Kolonialunternehmungen reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück. Zum erstenmal unternahm es Brandenburg, das von den Seestaaten gegebene Bei-

1) Die Aktien von 500 Talern standen 1752 = 1800, 1788 = 700, 1790 = 420. Sie hatte besondere Vorteile während der Revolutionskriege, da Dänemark neutral war.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

spiel nachzuahmen. Beraten von einem holländischen Seemann, tat der große Kurfürst 1650 Schritte, um eine Gesellschaft für die Erwerbung des Besitzes der bankerotten Dänisch-ostindischen Kompagnie zu bilden. Das Unternehmen kam nicht zustande, da bei den brandenburgischen Kaufleuten nicht genug Geld und Wagemut vorhanden war und andere deutsche Gebiete nicht mitmachen wollten. Dasselbe Schicksal hatte 1661 ein Plan, gemeinsam mit Österreich eine privilegierte Kompagnie ins Leben zu rufen. Erst 1682 kam eine solche dank der energischen Tätigkeit des holländischen Reeders Raule aus Middelburg, mit dem Sitz in Emden, zustande. So gering war aber das Vertrauen der Handelswelt und so arm wohl auch die Bevölkerung, daß nicht einmal ein Kapital von 50000 Talern aufzubringen gewesen wäre, wenn der Kurfürst nicht mehr als die Hälfte gezeichnet hätte. Die Gesellschaft gründete eine Faktorei an der Goldküste und eine andere an der Insel Arguin. Sie versuchte von dort aus Sklavenhandel nach Westindien zu treiben, hatte aber bei ihrer Mittellosigkeit und der Eifersucht der andern in Westafrika tätigen Mächte wenig Erfolg. Wiederholte Versuche, mit Dänemark oder England in nähere Verbindung zu kommen, scheiterten. Dennoch hielt sich das Unternehmen einige Jahre über Wasser, bis die wiederholte Wegnahme seiner Schiffe durch französische und holländische Kaper es in immer steigende Verlegenheiten brachte. 1692 beliefen sich die Schulden auf mehr als 320000 Taler, und die Gesellschaft mußte völlig umgestaltet werden. Gewaltstreiche der Seemächte, Scherereien der Dänen, von denen man eine Niederlassung auf St. Thomas gemietet hatte, Unredlichkeit der Verwaltung ruinierten die Kompagnie. Von 1704 an hörte ihre Tätigkeit auf. 1711 wurde sie endgültig aufgehoben.

Versuche Friedrichs II. 1750 und 1765, durch Angebot von weitgehenden Privilegien die Entstehung von Unternehmungen für überseeische Tätigkeit zu fördern, haben zu keinen nennenswerten Ergebnissen geführt.

Nicht besser ist es Österreich ergangen, das 1722 einer in Ostende mit Hilfe von Holländern und Engländern gebildeten Kompagnie für Indien ein Privileg erteilte. Das Unternehmen hatte sich bereits als durchaus lebensfähig erwiesen, machte unter geschickter Leitung trotz der Eifersucht der Seemächte Geschäfte und erregte in England und Holland lebhafte Befürchtungen. Das Kapital von 6 Millionen Fl. wurde binnen 24 Stunden gezeichnet, und der Kurs der Aktien begann sogleich zu steigen. 1726 konnte schon eine Dividende von 33⅓ Proz. verteilt werden. Je größer indessen der Erfolg der Gesellschaft, um so stärker war die Entrüstung in den Weststaaten. Sie taten Schritte zu gemeinsamem Vorgehen gegen Österreich und bewogen dieses dadurch zum Einlenken. 1727 suspendierte der Kaiser das Privileg, 1731 hob er es

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf und erzielte dafür die Anerkennung der Erbfolge seiner Tochter auf dem österreichischen Throne.[1])

Länger bestanden hat eine 1719 für den Levantehandel in Wien privilegierte Gesellschaft. Eine 1775 gegründete asiatische Kompagnie stellte 1784 ihre Zahlungen ein.

In neuester Zeit hat das Deutsche Reich auf die Mittel der privilegierten Kolonialunternehmungen zurückgegriffen. Seine Leiter wurden dazu veranlaßt[2]) durch das von England mit der Nord-Borneo-Kompagnie gegebene Beispiel und durch den Wunsch, dem Staat finanzielle Opfer und politische Verlegenheiten zu ersparen. Unter dem Einfluß des Fürsten Bismarck erhielten am 12. Februar 1885 die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, am 17. Mai 1885 die Neuguinea-Kompagnie kaiserliche Schutzbriefe, die der Charter der Nordborneo-Kompagnie nachgebildet waren. Diese Gesellschaften erhielten die volle Regierung und Rechtsprechung nach Maßgabe der deutschen Gesetze innerhalb ihres Gebietes übertragen. Von Reichswegen war nur die Stationierung von einigen Schiffen und vielleicht die Anstellung von Konsularbeamten ins Auge gefaßt.

Es war die Absicht des Reichskanzlers, für die übrigen Schutzgebiete ähnliche Vereinigungen privater Unternehmer ins Leben zu rufen und ihnen gleichfalls die volle Regierungsgewalt zu übertragen. Der Gedanke erwies sich indessen nicht als ausführbar. Die in Togo und Kamerun tätigen Kaufleute verweigerten die Bildung einer Gesellschaft und die Übernahme der Verwaltung. Letzteres lehnte auch eine für Südwestafrika entstandene private Vereinigung ab, welche die Rechte des ursprünglichen Unternehmens gekauft hatte. Nur die Interessenten in den Jaluitinseln ließen sich am 21. Januar 1888 herbei, einen Vertrag mit dem Reiche zu schließen, worin sie für das Zugeständnis eines Monopols sich zur Tragung aller Regierungskosten verpflichteten. Die Regierung selbst überließen sie aber Reichsbeamten, welche sie besoldeten.

Die beiden privilegierten Unternehmungen vermochten sich nicht lange zu behaupten. 1890 sah sich die Ostafrikanische Gesellschaft, 1900 die Neguinea-Kompagnie durch Mangel an Mitteln gezwungen, ihre Privilegien dem Reich gegen eine Entschädigung zurückzugeben. 1903 hat erstere auch noch die letzten öffentlichen Rechte dem Reich abgetreten.[3])

1) M. Huisman, La Belgique commerciale. Bruxelles 1902.

2) Vgl. Zimmermann, Weltpolitisches. Berlin 1902. S. 2.

3) Die Südwestafrikanische Kolonialgesellschaft, welche Leroy-Beaulieu (De la Colonisation II, 671) unter die privilegierten rechnet, hat nie eine Charter besessen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VIII.

Der Grundgedanke der privilegierten großen Unternehmungen, die Überlassung von Landgebieten mit allen Hoheitsrechten an Privatleute, entstammt dem mittelalterlichen Lehensrecht. Das Beispiel der Ritterorden oder einzelner Ritter, welche als Lehensleute der Kirche oder irgend eines Herrschers im Mittelalter die Kolonisation eines von Ungläubigen bewohnten Landes übernahmen, ist zweifellos für die ersten kolonialen Versuche Spaniens und Portugals maßgebend gewesen. Es ist bezeichnend, daß sie selbst als höchste Autorität bei dem Streit um die Abgrenzung ihrer Wirkungsgebiete den Papst, den Stellvertreter Gottes auf Erden, anrufen und sich von ihm die neue Welt zusprechen lassen.[1] Der Wortlaut der ältesten englischen Charters[2], worin die überseeischen Gebiete als Teile der Krondomänen bezeichnet werden, beweist, daß man sich darüber in England ganz klar war. Die Übertragung des Feudalsystems nach den französischen Kolonien spricht gleichfalls dafür. Daß die belehnten Unternehmer oft nicht Edelleute, sondern bürgerliche Seefahrer und Kaufherren oder Aktiengesellschaften waren, bei denen aller Welt der Beitritt offenstand, ließ sich, wenn man, wie es immer der Fall, seitens einer Regierung auf rasches Vorgehen Wert legte, auf die Länge nicht umgehen. Im Anfange wurden fast ausschließlich Einzelne und vorzugsweise Edelleute mit kolonialen Privilegien bedacht. Erst als es sich zeigte, daß in der Mehrzahl der Fälle ihre Mittel nicht ausreichten, daß kaufmännische Genossenschaften besser und sparsamer wirtschafteten und es auf diese Weise leichter war, genügend koloniale Unternehmungen ins Leben zu rufen, wurde die Privilegierung von Gesellschaften die Regel. Die Rechtsform, welche sie wählten, war dabei gleichgültig. Es ist ihnen lange Zeit überlassen geblieben, wie sie ihre innere Verfassung gestalten wollten. Erst in späteren Zeiten, und als die Staaten sich gegen die Mißwirtschaft und den raschen Zusammenbruch dieser Unternehmungen sichern wollten, schrieben sie Rechtsformen vor, aus denen sich das heutige Aktienrecht entwickelt hat.

Die ältesten englischen und niederländischen privilegierten Kolonialgesellschaften waren ebenso organisiert wie die einfachen Handelsunternehmungen, die aus der Reederei hervorgingen und in ihr ihre Grundlage hatten. Das Grundkapital war in Anteile, Schiffsparten, geteilt. Diese waren die Grundlage für die Beitragspflicht, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht. Diese Vereinigungen wurden immer nur für bestimmte Zwecke gebildet. Waren diese erreicht, so wurde der Gewinn

1) Auch Irland wurde im XII. Jahrhundert vom Papst den Engländern zur Kolonisation überwiesen.

2) Vgl. S. 27.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geteilt und gegebenenfalls eine neue Gesellschaft gebildet. Feste Geschäftsjahre, Bilanzen und Inventarisierungen, sowie Rücklagen waren diesen Unternehmungen unbekannt.[1]) Ihre Verfassung entsprach der der mittelalterlichen kaufmännischen Gilden, wie auch die Hanse eine war.

Die Britisch-Ostindische wie die Niederländisch-Ostindische Kompagnie waren anfangs nichts als Vereinigungen einer Anzahl von solchen Reedereiunternehmungen. In England blieb es dabei auch bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Britisch-Ostindische Kompagnie besaß lange Zeit kein wirkliches Gesellschaftsvermögen, sondern eine beliebige Anzahl ihrer Mitglieder schoß das Geld für eine Expedition zusammen. Für jede davon mußte besondere Rechnung geführt werden. Erst als in Indien Besitz erworben wurde und die verschiedenen Expeditionen nicht mehr scharf zu trennen waren, entschloß man sich unter dem Druck der vielen erwachsenden Schwierigkeiten und der Weisungen der Regierung zur Zeichnung eines Joint-Stock, eines Gesellschaftkapitals, und zur Umgestaltung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft. Diese Form wählten von vornherein die Afrika- und die Hudsonsbaykompagnien. Die Niederländisch-Ostindische Kompagnie wurde unter dem Einfluß der Generalstaaten von Anfang an als Aktiengesellschaft organisiert, da man die Nachteile des älteren Systems schon vorher erfahren hatte. Ihr Beispiel ist dann für Frankreich und alle andern Staaten, die es mit privilegierten kolonialen Unternehmungen versuchten, maßgebend gewesen.

Wenn die kolonisierenden Staaten im 15. und 16. Jahrhundert ihre Zwecke zunächst auf dem Wege der Belehnung privater Unternehmer zu erreichen suchten, war das ebenso das Ergebnis der historischen Entwicklung als der finanziellen und militärischen Schwäche der damals noch in halb mittelalterlichem Zustand befindlichen Länder. Es blieb ihnen zur Erwerbung von Besitz in der neuen Welt gar kein anderer Weg offen. Nur wo die sichere Aussicht auf hohe Gewinne vorhanden war und der Handel im Vordergrund stand, wie in Ostindien, konnte ein Staat daran denken, selbst vorzugehen.

Daß im 17. Jahrhundert, als überall die Reste der mittelalterlichen Verfassungen beseitigt und absolute Regierungen geschaffen wurden, die Staaten an privilegierten Unternehmungen festhielten und eine Art System daraus machten, hatte verschiedene Gründe. Man wollte nicht nur dem Staate Kosten ersparen, sondern ihn auch nicht unmittelbar in die unausbleiblichen Konflikte mit andern Mächten verwickeln. Man konnte die Maßnahmen der Kompagnien leichter verleugnen oder entschuldigen. Dazu schloß man aus den Erfahrungen der ostindischen Kompagnien Englands und Hollands, daß solche Gesellschaften billiger und gründlicher arbeiten und rascher Gewinne erzielen können,

1) Lehmann, Kolonialgesellschaftsrecht. Berlin 1896. S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

da sie an weniger Rücksichten gebunden sind als Staaten und nicht mit Bureaukraten zu arbeiten brauchen. Die Theoretiker und Praktiker besonders Frankreichs waren im 17. Jahrhundert von der Unübertrefflichkeit des Systems der privilegierten Kompagnien überzeugt. Montchretien empfahl sie schon 1615 in seinem Traité de l'économie politique aufs wärmste zum Zwecke der Förderung des überseeischen Handels. Richelieu wie Colbert sahen in ihnen das beste Werkzeug für koloniale Unternehmungen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts regten sich abweichende Meinungen wie die Boisguilleberts im Détail de la France und Vaubans in seinen Oysivetés. Im 18. Jahrhundert wuchs diese Stimmung. Unter dem Eindruck der steten Mißerfolge der französischen Kolonialpolitik begann man die Wirksamkeit der einst so gepriesenen privilegierten Unternehmen scharf anzugreifen. V. de Mirabeau meint in seiner 1766 erschienenen Philolophie rurale (III. S. 223ff.) „on ne peut donc envisager ces compagnies regnicoles privilégiées, que comme des troupes ennemies de la nation qui taxent la concurrence de contrebande de crime, qui exercent le pillage monopolaire, l'oppression, la captivité et le meurtre. F. Quesnay nimmt in seinen gleichfalls 1766 veröffentlichten Remarques sur l'opinion de l'auteur de l'esprit des lois eine ähnliche Stellung ein, und Turgot und seine Anhänger machten diese Ansicht zur herrschenden.[1])

In Holland und England waren die Ansichten lange je nach der persönlichen Stellung der Gelehrten geteilt. Pieter de la Court hat in seinem 1662 erschienenen Buche „über das wahre Interesse und die politischen Grundsätze Hollands" das System der privilegierten Unternehmungen scharf verurteilt. Er beschuldigt sie, nur das Wohl der Aktionäre im Auge zu haben und darüber das der Kolonien wie des Mutterlandes zu vernachlässigen.[2]) Wie er urteilten manche Kaufleute und Patrioten; doch die Mehrheit trat für die Kompagnien ein und teilte die Ansichten M. Z. Boxhorns.

In England feierten die bei der Ostindischen Kompagnie interessierten Leute, wie Sir J. Child und Ch. Davenant, begreiflicherweise den Segen der Privilegien und Monopole. Die großen und einflußreichen Kreise der Aktionäre sorgten dafür, daß ihre Meinung die herrschende blieb und abweichende Ansichten, wie die von Sir Dudley North[3]) und David Hume[4]) keine Verbreitung fanden. Doch die allmählich bekannt werdende unerhörte Mißwirtschaft der Ostindischen Kompagnie in ihrem Reiche,

1) Nur Montesquieu erklärte in seinen Esprit des lois XXI (Chap. 21) die Regierung entfernter Kolonien ohne Belastung des Mutterlandes durch kaufmännische Kompagnien für eine weise Maßregel.

2) John de Witt; The true interest ... of Holland. London 1702. Part. I Cap. 26; Part. II Cap. 1; Part. III Cap. 2.

3) Discourses upon trade 1691.

4) The balance of trade 1752.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Mißerfolge der meisten andern privilegierten Unternehmungen erschütterten das Vertrauen in sie. Das vernichtende Urteil, das Adam Smith 1776 in seinem Wealth of nations über sie fällte, gewann in England wie in der ganzen Welt für lange Zeit maßgebende Bedeutung. Der Gelehrte sprach privilegierten Gesellschaften Wert nur für arme Länder zu, wo sie den Unternehmungsgeist anspornen könnten. Reiche Länder würden mehr Vorteil von ihrer Beseitigung haben, denn sie schädigten erfahrungsgemäß das Aufblühen der Kolonien, da alle ihre Angestellten nur darauf bedacht seien, möglichst viel Gewinn, gleichviel auf wessen Kosten, zu machen. Da Kaufleute naturgemäß immer in erster Linie das eigene Interesse im Auge hätten, seien sie überhaupt zur Verwaltung von Ländern ungeeignet. Privilegierte Kompagnien verwüsteten die Gebiete, welche so unglücklich seien, unter ihrer Herrschaft zu stehen, und schadeten mehr oder weniger ihrem Heimatlande.[1]) Ähnliche Ansichten hat J. B. Say in seinem Traité d'économie politique (Paris 1803) vertreten. Er erklärte, daß die mit staatlichen Rechten ausgestatteten Kompagnien meist ebenso schlechte Geschäftsleute wären wie Regierungen „les plus mauvais de tous les commerçans". Wenn der Staat, wie es seine Pflicht sei, für Sicherheit des Handels mit fremden Ländern sorge, brauche man dazu keine Kompagnie. Wäre es richtig, daß ein Land durch Einräumung von Monopolrechten an Kompagnien billigere Waren erhalte, so müßte man folgerichtig den Handel mit jedem Lande monopolisieren. In Wahrheit kaufe aber eine privilegierte Kompagnie zwar möglichst billig ein, verkaufe aber so teuer als angängig. Oft dränge man auch anlagesuchendes Kapital durch solche Monopole ins Ausland. Und trotzdem erwachse ihr selten Gewinn, da schlechte Agenten sie ruinierten. Privilegierte Kompagnien erachtete Say nur zeitweilig für zulässig, wenn es sich um Erschließung neuer, unkultivierter Länder handle. Das Monopol sei dann eine Art Erfinderpatent. — Später im Cours d'économie (1837) hat Say seine Ausführungen gegen die Kompagnien gemildert, aber doch an der Hand der Geschichte der Britisch-Ostindischen Gesellschaft dargetan, daß solche Einrichtungen sich nur für die erste Zeit der Erschließung eines Landes eigneten. In der Tat sind im 19. Jahrhundert alle alten privilegierten Unternehmungen beseitigt und neue lange Zeit nicht ins Werk gesetzt worden.

Erst zu Ende des 19. Jahrhunderts hat sich England über diese Auffassung hinweggesetzt und nochmals Kolonisationsversuche auf diesem Wege gemacht. Deutschland und Portugal haben sein Vorgehen nachgeahmt. Große Erfolge sind ihnen allen aber nicht zuteil geworden. Deutschland hat nach wenigen Jahren seine Privilegien zurückkaufen müssen, die portugiesischen Unternehmungen fristen nur ein trauriges,

1) Book IV. Cap. VII. Part. III.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

künstliches Dasein, und von den englischen sind nur noch zwei vorhanden.

Trotzdem sind dem System privater, mit Hoheitsrechten ausgestatteter Unternehmungen in neuerer Zeit wieder verschiedene Anhänger in Frankreich erwachsen. Paul Leroy Beaulieu rühmt ihnen für die Vergangenheit nach, daß sie den Staaten die Möglichkeit gegeben hätten, heimlich und ohne Heranziehung des Parlaments in entscheidenden Fällen vorzugehen. „La grande compagnie de colonisation est, suivant l'expression d'un critique anglais, un rideau, un écran, a screen, qui permet de cacher ou d'ajourner l'action gouvernementale directe." Aber auch er verkennt nicht, daß heutzutage kein Staat sich die Verletzung seiner Rechte durch eine fremde Kompagnie gefallen lasse, ohne den betreffenden Staat dafür verantwortlich zu machen, und meint, daß sie nur für unerschlossene Gebiete in der ersten Zeit brauchbar wären, vorausgesetzt, daß deren Eingeborenen- und sonstige Verhältnisse nicht zu große Schwierigkeiten in den Weg legten.

Alles in allem genommen besteht heute die Auffassung, daß die meisten Umstände, welche dieses System der Kolonisation einstmals zeitweilig angezeigt erscheinen ließen, nicht mehr vorhanden sind. Das Mutterland ist heute für alle Schritte solcher Unternehmungen völkerrechtlich haftbar; ein Zugeständnis weitgehender Handelsmonopole ist ausgeschlossen, die summarischen Regierungs- und Verwaltungsmethoden der alten Gesellschaften sind nicht mehr möglich. Die Verleihung von Privilegien lockt das Kapital nicht zur Beteiligung, wenn nicht große Aussichten für Handel, Bergbau und dergleichen vorhanden sind und ganz hervorragende Männer die Sache leiten. Sind letztere Umstände vorhanden, so finden sich genug private Unternehmer von selbst, die weder Vorrechte noch Auszeichnungen verlangen. Der einzige Vorteil, der den Staaten beim Einschlagen dieses Weges erwächst, die Ersparung finanzieller Opfer, ist nur zeitweilig. Auf die Länge vermag sich doch keine solche Kompagnie zu behaupten. Eines Tages muß der Staat ihr zu Hilfe kommen oder gar ihre Privilegien zurückkaufen und sie für ihre Aufwendungen entschädigen. Der Schaden pflegt dann den Nutzen zu übersteigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unternehmungen ohne Hoheitsrechte.

Literatur. *P. Decharme, Les grandes compagnies coloniales allemandes. Paris 1899. — ders., Compagnies et sociétés coloniales allemandes. Paris 1903. — C. Guy, La mise en valeur de notre domaine colonial. Paris 1900. — Karl Lehmann, Kolonialgesellschaftsrecht. Berlin 1898. — P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation. Paris 1902. — A. Poskin, Bilans congolais. Bruxelles 1900. — W. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin 1888. — K. von Stengel, Die deutschen Kolonialgesellschaften. Schmollers Jahrbuch. XII. 1. — ders., Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901. — A. Zimmermann, Weltpolitisches. Berlin 1901.*

Ebenso wie im Erwerbsleben der zivilisierten Staaten der Einzelunternehmer immer seltener wird und an seine Stelle Gesellschaften verschiedener Art treten, gerät die Ausbeutung überseeischer Gebiete allmählich fast ausschließlich in die Hand von Gesellschaften.

Staaten sowohl wie die von ihnen privilegierten Unternehmungen haben mit dieser Erscheinung zu rechnen. Die Ursache ist überall dieselbe. Der einzelne Kapitalist verfügt entweder nicht über genügende Mittel, um ein der vorliegenden Aufgabe gewachsenes Unternehmen ins Leben zu rufen, oder er will nicht zu viel von seinem Vermögen an eine noch nicht genügend geklärte Aufgabe wagen. In der Bewirtschaftung von Kolonien sind also dieselben Erwägungen wirksam, welche die Staaten veranlaßt haben, die Kolonisation in die Hände von privilegierten Unternehmungen zu legen, und die privaten Privilegieninhaber, ihre Privilegien meist an Gesellschaften abzutreten.

Von den mannigfachsten Verfassungen und Erfahrungen der privilegierten Gesellschaften ist im vorstehenden die Rede gewesen.

In diesem Abschnitte handelt es sich um die wirtschaftlichen Zwecken dienenden Erwerbsgesellschaften ohne Hoheitsrechte in Kolonien.

In älteren Zeiten spielten solche Gesellschaften keine große Rolle. Bei dem geringen Schutze, den die verschiedenen Staaten in überseeischen Gebieten gewährten, bei der Unordnung in den dortigen Verhältnissen, der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Verbindungen war ein rein pri-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vates koloniales Unternehmen kaum möglich. Ohne die Befugnisse zur Ausübung gewisser öffentlicher Rechte konnte es nicht auf Erfolg rechnen. In Britisch-Indien kamen daher die ersten privaten Unternehmungen erst nach vollständiger Unterwerfung des Landes im 18. Jahrhundert zum Gedeihen. Vorher dort oder anderweitig ins Werk gesetzte private Kompagnien scheiterten, wie z. B. die 1791 gegründete Sierra Leone Company und das Bulamaunternehmen. Kaum viel besser erging es den mit großen Landkonzessionen ausgestatteten Kolonialgesellschaften für Australien, wie der 1831 gegründeten South Australian Land Company, der Western Australian Association von 1835, den New Zealand Companies von 1825 und 1838. Überall entstanden so große Schwierigkeiten, daß die Regierung bald eingreifen mußte. Erst von den 80er Jahren ab begannen private Erwerbsgesellschaften neben Einzelunternehmungen in den englichen Kolonien zu gedeihen. Besondere Vorteile irgend welcher Art sind ihnen von da an in der Regel nicht mehr zugestanden worden. Sie waren und sind durchweg rein kaufmännische Unternehmungen und unterliegen demselben Rechte wie die Gesellschaften im Mutterlande. Wenn die Gesellschaftsform in der neueren Zeit mit Vorliebe für koloniale Unternehmungen gewählt wird, ist der Grund darin zu suchen, daß bei der großen Gefahr und der Unsicherheit solcher Anlagen der Einzelunternehmer sein Kapital nicht allein wagen will. Dadurch, daß das englische Aktienrecht keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Shares (Aktien) kennt und so die Bemessung der einzelnen Anteile auf ein Pfd. Sterl. und weniger ermöglicht, ist auch den kleinen Sparern die Möglichkeit gegeben, bei solchen Gesellschaften ihr Glück zu versuchen und die Gefahr auf sehr große Kreise zu verteilen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß diese Einrichtung das Aufschießen zweifelhafter Gründungen sehr erleichtert. Wo irgend eine Aussicht auf Gewinn winkt, entstehen sofort Dutzende, ja Hunderte von Gesellschaften. Von 33 für Westafrika im Jahre 1900 stieg z. B. ihre Zahl binnen 14 Monaten auf 321 nur auf die Nachricht von angeblichen Goldfunden an der Gold Coast hin. Die meisten dieser Gründungen sind entweder niemals in Wirksamkeit getreten oder bald zusammengebrochen. Sie dienten nur Börsenspekulationen. Nicht anders war der Verlauf in Südafrika und in anderen Kolonien. Nur in Kolonien, wo die natürlichen und politischen Verhältnisse eine erfolgreiche geschäftliche Tätigkeit möglich machen und erfahrene, tüchtige Leute an der Spitze stehen, gedeihen Gesellschaften wie Einzelunternehmungen. Der Kurszettel, welcher nur die Unternehmungen berücksichtigt, deren Shares überhaupt regelrecht gehandelt werden, verzeichnet allein 183 südafrikanische, 38 rhodesische, 60 australische Goldminen, 11 Diamantminen, 14 indische und Ceylon-Teebaukompagnien.

In Holland trat die keine öffentlichen Rechte besitzende Nederlandsche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handelmaatschappij erst 1824 ins Leben. Verschiedene Gesellschaften für die Molukken, wie die Credit- en Handelsvereniging Banda, Bandasche Perkeniers- en Handelsvereniging und Moluksche Handelsvereniging, entstanden gar erst seit 1892. Ebenfalls der neuesten Zeit gehören die Gesellschaften über Zuckerbau und dgl. in Java sowie Tabakbau in Sumatra an. Besondere Privilegien sind diesen Unternehmungen in der Regel nicht erteilt worden, und sie werden nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet. Ebenso war der Verlauf in den spanischen, portugiesischen und französischen Kolonien.

In Deutschland sind private Gesellschaften für überseeische Unternehmungen zuerst entstanden, als an eigenen Kolonialbesitz noch nicht zu denken war.[1]) 1821 wurde die Rheinisch-Westindische Kompagnie, die bis 1832 bestand, 1824 der Deutsch-Amerikanische Bergwerksverein geschaffen, der 1836 zusammenbrach. Noch kürzer war das Gedeihen der 1836 gegründeten Wuppertalgesellschaft für Westafrika. 1843 entstand in Düsseldorf der Verein für deutsche Auswanderer, 1844 der später übel berüchtigte Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas. 1846 wurde in Berlin ein Verein für Auswanderung nach Brasilien ins Leben gerufen, 1847 in Darmstadt der Nationalverein für deutsche Auswanderung. Verschiedene dieser Unternehmungen haben ihre praktische Tätigkeit in überseeischen Gebieten begonnen. Sie alle aber sind an der Unordnung und Unsicherheit, die dort herrschte, und da ihre Mittel zur Überwindung der entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht reichten, zu grunde gegangen. Als zu Ende des 19. Jahrhunderts Deuschland zum Erwerbe eigener Kolonien schritt, trat, wie vorstehend geschildert, unter dem Einfluß ungenügender Kenntnis des Wesens privilegierter Unternehmungen der Gedanke an die Schöpfung von Kolonialgesellschaften in den Vordergrund. Wenn sich solche für Übernahme der Hoheitsrechte nicht finden wollten, versuchte man wenigstens Erwerbsgesellschaften für Kolonien ins Leben zu rufen.

Die Neigung der über die nötigen Mittel verfügenden Geschäftsleute zu solchen Unternehmungen war sehr gering. Es zeigte sich bald, daß sie überhaupt nur zuwege zu bringen waren, wenn man die Rechtsformen wesentlich erleichterte und ihnen überhaupt allerlei Vorschub leistete. Das Aktiengesetz war dafür ungeeignet. Die Leute, welche etwas Geld für koloniale Zwecke wagten, wollten sich weder auf die Verpflichtungen betr. die Haftung der Gründer und Verwaltungsorgane einlassen, noch paßten die Vorschriften über Festlegung der Höhe des Kapitals und die Höhe der einzelnen Aktien.

Die ersten Kolonialgesellschaften, sowohl privilegierte wie private, wurden daher in der Form der Korporation nach den Bestimmungen

1) Vgl. A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik Oldenburg und Leipzig 1892. S. 306 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des preußischen Landrechts und mit Verfassungen gebildet, die zum Teil dem Aktienrecht, zum Teil dem Bergrecht entlehnt waren. Von den hier in Frage kommenden Kolonialgesellschaften fallen die für Südwestafrika und die mittlerweile eingegangene Witugesellschaft unter diese Form. Die inzwischen der Hoheitsrechte entkleideten Neuguinea-Kompagnie und Ostafrikanische Gesellschaft sind auch Korporationen.

Bald erwiesen sich die von der Regierung gemachten Zugeständnisse nicht als genügend, um die Entstehung kolonialer Unternehmungen in einem ausreichenden Maße zu fördern. Man entschloß sich daher, unterm 15. März 1888 [1]) ein neues Gesetz zu erlassen, das den Reichskanzler und Bundesrat bevollmächtigte, kolonialen Gesellschaften Korporationsrechte auf anderer Grundlage zu erteilen. Diese Gesellschaften können klagen und verklagt werden und haften für Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Sie unterstehen der ständiger Aufsicht des Reichskanzlers, genießen aber eine Menge von Erleichterungen im Geschäftsbetrieb und dürfen Anteile von 200 Mark ausgeben, während sonst 1000 Mark als Mindestsatz vorgeschrieben sind.

Auf Grund dieses Gesetzes sind alle neueren größeren deutschen Kolonialgesellschaften gebildet und die älteren zum Teil umgeformt worden. Nur sehr wenige haben sich das 1892 zu stande gekommene Gesetz betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung zunutze gemacht.

Abgesehen von der Erleichterung in den Rechtsformen ist die Bildung der Kolonialgesellschaften in Deutschland mit der Zeit noch durch Erteilung großer Land- und Bergwerksrechte und dgl. gefördert worden. Der erste entscheidende Schritt in dieser Beziehung geschah 1892 durch die Anglo german South West Africa Company, der unter gewissen Bedingungen und auf bestimmte Zeit der Besitz großer Landgebiete und Minenrechte für noch größere Strecken zugebilligt wurde. Es schloß sich daran die Bildung der South African Territories, der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft, der Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft. Die Rechte und der Besitz der meisten sind seitdem in die Hand der South West Afrika Company übergegangen, von der 1899 ein neues Unternehmen, die Otavi- und Eisenbahngesellschaft, abgezweigt worden ist. Bei letzterer wie bei der Muttergesellschaft ist weit mehr englisches als deutsches Kapital tätig.

Fremde Kapitalisten sind auch die Hauptbeteiligten bei den im Jahre 1899 für die Kolonie Kamerun ins Leben getretenen Kolonialgesellschaften, der Süd-Kamerun- und der Nordwest-Kamerun-Gesellschaft.

Neben diesen vom Staate mit Land- und Minenrechten ausgestatteten Kompagnien wirken in den deutschen Kolonien aber noch eine Menge

1) Etwas erweitert durch Gesetz vom 2. Juli 1899.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

privater Kolonialgesellschaften, die sich auf Verwertung gekaufter Territorien beschränken und teilweise auch nicht einmal von der 1888er Gesetzgebung Gebrauch gemacht haben.

Hierzu gehören in Deutsch-Ostafrika: Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft (1886), Usambara-Kaffeebaugesellschaft [1]) (1893), Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft [1]) (1895), Rheinische Handels- und Plantagengesellschaft [1]) (1895), Ostafrikanische Bergwerks-Industriegesellschaft (1896), Irangigesellschaft (1897), Panganigesellschaft [1]) (1897), Sigi-Pflanzungsgesellschaft (1897), Kaffeplantagengesellschaft Sakarre (1898), Kilimandjaro Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft (1898), Deutsche Agavengesellschaft [1]) (1900), die Handels- und Plantagengesellschaft Karl Perrot u. Comp. (1900), die Mrima- Land- und Plantagengesellschaft, Deutschostafrikanische Glimmer- und Minenwerke-Gesellschaft [1]), Rufidjigesellschaft (1898) und die Zentralafrikanische Seengesellschaft (1902).

In Deutsch-Südwestafrika: Ausenkjersyndikat (1894), Kaoko-Land- und Minengesellschaft [1]) (1895), Damara-Guanogesellschaft (1895), Syndikat für Bewässerungsanlagen (1896), Damaraland-Farmgesellschaft (1899), Swakopmunder Handelsgesellschaft (1900), Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft [1]) (1901).

In Kamerun: Westafrikanische Pfanzungsgesellschaft Victoria (1897), Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft Bibundi (1897), Pflanzungsgesellschaft Soppo (1898), Plantage Öchelhäuser (1898), Moliwe-Pflanzungsgesellschaft [1]) (1899), Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft [1]), Bolifambapflanzung (1901), Ekonapflanzung (1901), Kokepflanzung (1901), Lisokapflanzung (1901), Meanjapflanzung (1901), Molykopflanzung (1901) Bremer Westafrika-Gesellschaft, Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft, Hamburg-Afrika-Gesellschaft, Deutsche Kamerungesellschaft, Ramie- und Kakao-Plantagengesellschaft.

In Togo: Deutsche Togogesellschaft [1]) (1902), Plantage Kpeme, Kokusnuß-Plantagengesellschaft Lome.

In der Südsee: Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft (1878), Jaluitgesellschaft (1887), Deutsche Samoagesellschaft [1]) (1902), Safata-Samoagesellschaft.

In Kiautschou: Tsingtauer Industrie- und Handelsgesellschaft, Deutsch-Asiatische Bank (1889), Deutsch-Chinesische Seidenindustriegesellschaft [1]), Kiautschougesellschaft, Schantung-Bergbaugesellschaft [1]) (1899), Schantung-Eisenbahngesellschaft, Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie.

Das Vorbild für die neueren deutschen Kolonialgesellschaften hat Belgien gegeben. Hier wurde zuerst 1886 von dem nur wenige Jahre

1) Deutsche Kolonialgesellschaften auf Grund des Gesetzes von 1888.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorher ins Leben getretenen Kongostaate der Versuch gemacht, das weite, brachliegende Gebiet mit Hilfe eines kaufmännischen Unternehmens zur Entwicklung zu bringen. Diesem Zwecke sollte die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie (Ende 1886) dienen. Diese Gesellschaft rief in rascher Folge eine Reihe von Tochterunternehmungen ins Leben: Compagnie des magasins généraux du Congo (1888), Société anonyme belge pour le commerce du Haut-Congo (1888), Compagnie du chemin de fer du Congo (1889), Compagnie des produits du Congo (1889) und die Compagnie du Katanga (1891). Der Erfolg dieser Unternehmungen veranlaßte 1892 die selbständige Entstehung der Société anversoise du commerce au Congo und der Gesellschaft l'Abir. 1894 folgten die Kompagnie Produits végétaux du Haut-Kassai und La Belgica, 1895 die Compagnie maritime du Congo und das Comptoir commercial congolais, 1896 die Société anonyme d'agriculture et de plantation au Congo, 1897 Congolia, die Compagnie anversoise des plantations du Lubefu, die Société générale Africaine, die Compagnie agricole de l'Ouest-Africain, la Djuma, 1898 La Kassaïenne, Compagnie générale pour de développement du commerce et de l'industrie au Congo, Cecaï, Centrale Africaine, Société equatoriale Congolaise, Compagnie du Lomami, Société anonyme du Trafic Congolais, Société anonyme belge de Verreries coloniales, Société anonyme l'Africaine, Société anonyme du crédit commercial congolais, Société anonyme des chemins de fer vicinaux du Mayumbe, Compagnie pour le commerce colonial, La Lulonga, L'Ikelemba, Compagnie du caoutchouc Luabo, Société anonyme d'études de plantations. 1899 entstanden Société anonyme La Loanje, Société anonyme l'Ibenga, Banque d'Outre-Mer, L'Est du Kwango, Société anonyme pour le commerce et l'industrie du caoutchouc, Comptoir des produits coloniaux, Compagnie anversoise d'entreprises coloniales, Plantations Lacourt, Syndicat international, L'Horticulture coloniale, Banque coloniale de Belgique, Société anonyme de monture et de panification au Congo, Société agricole du Mayumbe, La Coloniale industrielle, Produits du Mayumbe, Mutualite coloniale et industrielle, Plantations de la Lukula, Isangi, Compagnie commerciale et coloniale, Flandria coloniale, Africa, Société générale d'approvisionnement colonial, Axia, Andréa, Compagnie commerciale des colonies. 1900 folgten Ursélia, Société maritime du Congo, La Lubuzi, später die Compagnie des chemins de fer du Congo supérieur aux grands lacs africains und andere.

Verschiedene dieser Gesellschaften sind von älteren ins Leben gerufen. Ihre Erfolge sind wie die der deutschen Unternehmungen sehr verschieden gewesen. Eine Menge haben liquidieren müssen. Viele dienten lediglich den Zwecken von Börsenspekulanten. Das in ihnen angelegte Kapital beträgt 163 000 000 Frs. Davon fallen 9 500 000 Frs. auf Gesellschaften, die nach kongostaatlichem Rechte gegründet sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In neuerer Zeit sind viele Kolonialgesellschaften in Belgien für fremde, besonders französische Kolonien auf Grund von Konzessionen geschaffen worden, die den im Kongostaate erteilten ähneln. Die darauf gesetzten Erwartungen sind indessen bisher bei den wenigsten erfüllt worden.

Den größten Einfluß hat das Vorgehen Belgiens auf die französische Kolonialpolitik ausgeübt. Die ersten Erfolge der belgischen Kongokompagnien und das in England und Deutschland mit der Wiederbelebung der privilegierten Unternehmungen gegebene Beispiel regten in Frankreich die Neigung an, es auch wieder mit Kolonialkompagnien zu versuchen. Die Kolonialverwaltung begann unter dem Einfluß des damaligen Unterstaatssekretairs Etienne 1889 bereits Untersuchungen über ihr Wesen und ihre Erfolge anzustellen. Mit dem Studium der Angelegenheit wurde 1890 eine Kommission betraut, welche den Gedanken grundsätzlich guthieß und eine Reihe von Gesetzentwürfen ausarbeitete. Danach sollten die zu schaffenden Kolonialgesellschaften für 30 Jahre Landkonzessionen, Handelsmonopole und Zollgerechtsame zugestanden erhalten und der Conseil d'Etat das Recht haben, sie ohne Mitwirkung des Parlaments ins Leben zu rufen. Die Entwürfe wurden dem sonst niemals ernstlich in Betracht gezogenen Conseil supérieur des colonies zur Begutachtung vorgelegt. Diese Körperschaft billigte den Plan der privilegierten Gesellschaften aufs lebhafteste und fand, daß das Sénatus Consulte von 1854 die Regierung in den Stand setze, sie ohne weiteres zu schaffen. Der Conseil wollte ihnen folgende Rechte zugestehen: Ausschließliches Eigentumsrecht für herrenloses Land, Monopol der öffentlichen Arbeiten, des Aufsuchens und Ausbeutens von Minen, der Bewirtschaftung der Wälder, sowie des Handels mit Elfenbein, Korallen, Perlmutter und Perlen. Vorbehalten sollten nur bereits vorhandene Rechte von Franzosen und die herkömmlichen Rechte der Eingeborenen sein. Ferner sollten sie das Recht zur Errichtung von Banken, zur Zollerhebuug nach französischem Tarif und zur Besteuerung der Eingeborenen und Kolonisten erhalten. Es sollte ihnen endlich die Befugnis zur Regierung, Verwaltung und Schutz der Konzessionsgebiete zugestanden werden. Von der ebenfalls vorgeschlagenen Überweisung der Deportierten als Arbeiter nahm man Abstand. An Verpflichtungen wurden den Kompagnien nur auferlegt: Achtung der Sitten und Bräuche der Eingeborenen, Unterdrückung des Sklavenhandels, Ausführung öffentlicher Arbeiten.

Der Kolonialverwaltung gingen diese Vorschläge zu weit. Sie begnügte sich, 1891 die Angelegenheit dem Senate zu unterbreiten und die Regelung durchs Parlament vorzuschlagen.

Der Senat ließ die Sache lange ruhen. Man fand hier die Beschlüsse des Conseil supérieur viel zu weitgehend, und erst 1897 rückte der Plan dank der Bemühungen des Senators Pauliat, der den Kolonien be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sonderes Interesse widmete, einen Schritt weiter. Bei den Verhandlungen im Senat trat der Gedanke der Kompagnien, von denen sich die Väter des Gedankens soviel versprachen, in den Hintergrund. Als Hauptsache erschien nun das System der Landkonzessionen, welches bis dahin nur als Mittel zur Belebung der Tätigkeit der Gesellschaften betrachtet worden war. Von der Überlassung der herrenlosen Gebiete zur Bewirtschaftung an Unternehmer gleichviel welcher Art erwartete Pauliat die Gesundung der französischen Kolonialpolitik. Wie er urteilten die meisten Kolonialschriftsteller. — Die Frage blieb auf der Tagesordnung, da die Aufteilung der Gebiete am Tschadsee zwischen Frankreich und England eine baldige Inangriffnahme der Kolonisation jener noch fast unbekannten Gegenden notwendig machte. Die Regierung verfügte hierzu nicht über die erforderlichen Mittel, und das private Kapital in Frankreich zeigte wenig Neigung, sich der vorliegenden Aufgabe anzunehmen. Dagegen fanden sich einige, besonders belgische Unternehmer, welche angesichts der von den belgischen Kongogesellschaften auf Grund ihrer Konzessionen gemachten Gewinne Lust hatten, ihr Glück am französischen Kongo zu versuchen.

Unter dem Einfluß dieser Männer und ihrer Freunde im französischen Parlament ließ die französische Kolonialverwaltung den Plan der Regelung der Angelegenheit durchs Parlament fallen. Sie griff auf die Beschlüsse einer 1896 niedergesetzten Kommission zurück, welche die beste Art der Verfügung über das herrenlose, zu Kronbesitz erklärte Land in den Kolonien beraten und neben der Versteigerung von Stücken unter 1000 ha die Vergebung größerer auf dem Wege von Konzessionen empfohlen hatte. Auf Grund des Sénatus Consulte von 1854 erachtete man das Recht der Verwaltung, die Angelegenheit durch Dekrete, ohne Mitwirkung des Parlaments zu regeln, für festgestellt, erließ unterm 28. März 1899 ein eigenes Kronland- und Forstgesetz für die Kolonie Congo français und ging dann, nachdem man alles herrenlose Land am 29. März für Staatseigentum erklärt hatte, daran, dieses an verschiedene Unternehmer zu verteilen. Bis Ende Mai waren 15 Konzessionen für 260 790 qkm vergeben, Ende Oktober 40 für 751 240 qkm, d. h. drei Viertel der Kolonie. Die Konzessionäre haben sämtlich ihre Rechte an Gesellschaften abgetreten, deren nominelle Kapitalien sich auf etwa 200 Millionen Frs. belaufen. Diesen Gesellschaften sind hinsichtlich ihrer Verfassung, Finanzverwaltung und der Nationalität ihrer Leiter verschiedene Bedingungen [1]) auferlegt. Sie haben während der auf 30 Jahre bemessenen Dauer der Konzession Abgaben vom Gewinn in steigender Höhe zu zahlen und bestimmte Verpflichtungen betreffend die Verkehrsverbesserung, den Schutz des Gebietes und die Erhaltung sowie

1) Näheres siehe A. Zimmermann, Weltpolitisches. S. 152.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Steigerung seiner Ertragsfähigkeit zu erfüllen. Für die Eingeborenen sind Reservate vorgesehen, und ihre Sitten und Bräuche sollen geschont werden. Öffentliche Rechte stehen den Gesellschaften nicht zu.

Die mit ihnen gemachten Erfahrungen sind wenig befriedigend. Schon 1901 bestanden nur noch 35, und ihre Zahl ist seitdem weiter zusammengeschmolzen. Die Tätigkeit dieser Unternehmungen, welche nach dem Vorgang der belgischen Gesellschaften das alleinige Recht auf Ankauf der Naturerzeugnisse ihres Gebiets beanspruchen und den Eingeborenen nur die Verfügung über die Produkte ihrer bis heute nicht abgegrenzten Reservate lassen, hat die französische Regierung in Konflikte mit den Eingeborenen wie mit fremden Nationen verwickelt, und die erhofften wirtschaftlichen wie finanziellen Vorteile sind ausgeblieben. Über kurz oder lang dürfte Frankreich die Konzessionen zurückkaufen und das Land in eigene Bewirtschaftung nehmen. Wenngleich das System der Konzessionserteilung in den französischen Kolonien fortbesteht und zahlreiche Gesellschaften wie Einzelunternehmer sich um Landkonzessionen bewerben, ist die französische Kolonialverwaltung daher mit ihrer Verteilung wieder sehr zurückhaltend geworden.

Die Erfahrungen aller Staaten mit privaten kolonialen Gesellschaften beweisen, daß die Form der Unternehmungen auf kolonialem Gebiete ebenso nebensächlich ist wie im Mutterlande. Gewisse Begünstigungen mögen nach Lage der örtlichen Verhältnisse hier wie dort manchmal für Unternehmungen nützlich sein. Das Entscheidende aber wird immer die gute und sachkundige Leitung bleiben, welche mit den natürlichen und politischen Verhältnissen des Ortes der Tätigkeit und der Weltlage gebührend rechnet. Den einzigen Vorteil der Gesellschaftsform dürfte für kolonisierende Staaten die Möglichkeit bilden, Unternehmungen für überseeische Gebiete rascher und zahlreicher ins Leben zu rufen und die Gefahr auf weitere Kreise zu verteilen. Stehen aber nicht genügend sachkundige und zuverlässige Leiter zur Verfügung, so wird der Vorteil rasch ins Gegenteil umschlagen; das Mutterland wird in allerhand Verlegenheiten kommen, die Erschließung der Kolonien durch tüchtige Unternehmer wird gehemmt werden, die durch gewissenlose Gründer geprellten Kreise werden die Lust für koloniale Anlagen verlieren, und das Vertrauen in die Kolonialverwaltung wird sinken. Nicht daß unter allen Umständen in einer Kolonie etwas vorzeitig geschieht, sondern wie es geschieht, ist entscheidend. Das dürfte auch von den Gesellschaften für Bau von Bahnen, Häfen u. dgl. in den Kolonien gelten, deren Entstehung Leroy-Beaulieu und Lanessan durch Landkonzessionen und andere Vorteile nach belgischem Muster zu fördern empfehlen. Nur wo die Grundlage gesund und die Leitung geschickt und sachkundig ist, werden solche Unternehmungen nützen. Sonst dürften Unternehmer und Kolonie nur Schaden davon haben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V. Kolonialschulen.

Literatur. *M. Beneke, Ausbildung der Kolonialbeamten. Berlin 1894. — Boutmy, Le recrutement des administrateurs coloniaux. Paris 1895. — Chailley-Bert in Compte rendu de la session de l'Institut colonial international à la Haye 1895. — ders., Le recrutement des fonctionaires coloniaux. (La Hollande.) Paris 1893. — Sir F. Charles Danvers, Sir Monier-Williams etc., Memorials of old Haileyburg college. Westminster 1894. — G. A. de Koning, De burgerlijke Gouvernements-betrekkingen in Ned. Oost-Indie. — Institut colonial international, Les fonctionnaires coloniaux. Paris 1895. — S. L. de Lanessan, Principes de colonisation. Paris 1897. — A. Lawrence-Lowell, Colonial civil service. London 1900. — Reglamento de las carreras civiles de Ultramar. Madrid J. Gongora 1886. — Tesch, Laufbahn des Kolonialbeamten. Berlin 1902. — Colonel H. M. Vibart, Addiscombe: its heroes and men of note. Westminster 1894.*

Schulen für Kolonialbeamte.

Der Gedanke der Ausbildung eines besonderen Standes von Beamten für die Kolonien ist neu und verdankt seine Entstehung erst der Erkenntnis, daß überseeische Besitzungen auf die Länge nicht Gegenstand bedingungsloser gewaltsamer Ausbeutung sein können. In der älteren Zeit wurden für die Kolonien meist Leute derselben Art und Vorbildung verwendet wie im Mutterlande. Rücksicht wurde nur, soweit es ging, auf die besondere körperliche Veranlagung genommen, um Verlusten durchs Klima vorzubeugen. Besondere Vorkenntnisse hinsichtlich der Sprachen und Sitten der Bewohner der Kolonien wurden nicht verlangt. Es wurde als selbstverständlich angesehen, daß diese sich in jeder Hinsicht dem Muster des kolonisierenden Landes anzupassen hätten.

Holland und England sandten nach den Kolonien vorwiegend Kaufleute und Seefahrer. In ihren Händen lag lange Zeit nicht nur der Handel, sondern auch die Verwaltung, Verteidigung und Rechtspflege. Sie begannen ihre Laufbahn in Britisch-Indien gewöhnlich als Schreiber und konnten es im Verlauf von 11 Jahren durch die Posten des Faktors und Junior merchant bis zum Senior merchant bringen. Mit letzteren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wurden die Vorstände der Niederlassungen besetzt. Die Gehälter stiegen von 400—6000 Mark im Jahre. In Niederländisch-Indien begannen die Beamten ihre Laufbahn als Assistenten und durchliefen die Stellungen als Buchhalter, Unterkaufmann, Kaufmann, und Oberkaufmann. Die Gehälter waren auch hier gering. Die Gouvernemente bezogen höchstens 200, der Generalgouverneur 1200 Fl. monatlich.

Spanien, Portugal und Frankreich haben hauptsächlich Militairs und Geistliche mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Kolonien betraut. Gelegentlich verwendeten sie auch Juristen, Kaufleute dagegen nur selten. — In den Kolonien, in welchen die eingeborene Bevölkerung ausstarb oder stark zusammenschrumpfte und rasch weiße Gemeinwesen entstanden, wie fast überall in Amerika, stießen die kolonisierenden Staaten mit diesem ursprünglichen System lange auf keine ernstlichen Schwierigkeiten. Die neuen Siedelungen errangen überall rasch ein großes Maß von Selbstverwaltung und besetzten viele Stellen mit Männern aus ihrer Mitte, wie die englischen und französischen Pflanzstaaten Nordamerikas. In den spanischen und portugiesischen Kolonien Südamerikas behielten sich die Mutterländer zwar die Besetzung der meisten Beamtenposten vor und schlossen das koloniale Element davon aus, doch waren hier überall die Verhältnisse den europäischen getreu nachgebildet und die aus dem Mutterlande kommenden Beamten konnten sich rasch zurechtfinden. — Erst als die Entwicklung dieser Kolonien eine gewisse Höhe erreicht hatte, empfand man die Verwendung europäischer, den Landesverhältnissen fremder Beamten als eine Beschwerde. Die rechtzeitige Einführung eines Systems besonderer Vorbildung hätte dieser Erscheinung und der darauf folgenden Unzufriedenheit vielleicht vorgebeugt.

In den tropischen Kolonien, wo ein Zurückdrängen der Eingeborenen durch Weiße sich als unmöglich erwies, trat das Bedürfnis nach besonders vorgebildeten und der betreffenden Länder kundigen Beamten rascher hervor. Sobald man sich nicht mehr damit begnügte, die Regierung den einheimischen Fürsten zu überlassen und nur Handel zu treiben, sondern selbst die Zügel in die Hand nahm, entstanden so viele Schwierigkeiten, daß die Notwendigkeit der Heranbildung besonders vorgebildeter Beamter unabweisbar wurde.

Lord Wellesley, der Generalgouverneur Indiens, schuf zu diesem Zwecke im Jahre 1800 in Calcutta ein College. Es sollte die von Europa gesandten Anwärter für die unterste Beamtenstufe der „Schreiber“ (writer) in den wichtigsten, Indien betreffenden Wissenszweigen vorbilden.[1]) Inbezug auf die Auswahl der Anwärter durch die Kompagnie bestand

1) Die Kompagnie verlangte von den Anwärtern nichts als Rechnen und Schönschreiben und sah gelegentlich auch davon ab.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bereits seit 1784 die Anordnung, daß sie im Alter von 15—18 Jahren stehen mußten. Außerdem war seit dem vorgeschrieben, daß das Vorrücken im Dienste nur nach dem Dienstalter erfolgen und Beamte, die 5 Jahre in Europa gewesen waren, in Indien keinen weitern Posten erhalten sollten.

Der Wellesleysche Plan wurde aus Ersparnisrücksichten zunächst nicht voll durchgeführt. Man beschränkte das College auf die Ausbildung von Anwärtern für die Präsidentschaft Bengalen in indischem Recht und in Sprachen. Dafür errichtete die Kompagnie auf seine und anderer Beamten Anregung 1806 in der Nähe Londons zu Haileybury eine besondere Schule für den indischen Dienst. 1813 bestimmte ein Gesetz, daß kein „Schreiber" mehr nach Indien gesandt werden dürfe, der nicht wenigstens 4 Semester im East India College studiert und dort die vorgeschriebenen Kenntnisse sich angeeignet habe. Zugelassen durften zu der Schule nur werden Kandidaten, welche von der Kompagnie vorgeschlagen wurden und eine Aufnahmeprüfung in Griechisch, Latein, Mathematik, englicher Geschichte, Geographie und Moralphilosophie bestanden. Es wurden außer allgemeiner Bildung Jus, Volkswirtschaft und orientalische Sprachen gelehrt. Sanskrit, Persisch und Hindustani waren obligatorisch. Eine Abgangsprüfung war anfangs nicht vorgeschrieben, wurde aber trotz des Widerstands der Kompagnie mit der Zeit eingeführt. 1837 wurde das Alter für den Eintritt in das College auf 21, das für Anstellung in Indien auf 23 Jahre festgesetzt.

1853 entzog die Regierung den Direktoren der Kompagnie das Recht der Auswahl der Anwärter und gab den Eintritt allen Engländern frei, die ein Aufnahmeexamen vor einer besonderen Kommission bestanden. Aber Sachverständigen, wie Lord Macaulay [1]), erschien das ganze College nicht genügend. Unter seinem Einfluß regte eine königl. Untersuchungskommission 1854 die Aufhebung des College und die Einführung von Prüfungen für den indischen Dienst an, bei denen den Kandidaten die Wahl des Ortes der Vorbildung überlassen blieb. Infolgedessen wurde 1855 durch ein Gesetz die Aufhebung des College am 31. Januar 1858 beschlossen.

Als dieser Zeitpunkt eintrat, herrschte in Indien der Sepoyaufstand, und man hatte keine Zeit, sich um die Vorbildung der Beamten zu kümmern. Infolgedessen wurden die ersten Anwärter, welche das Examen für Zulassung zu besonderen indischen Studien bestanden, ohne solche nach Indien gesandt. In der Folge zeigte es sich außerdem nötig, die Altersgrenze für Kandidaten auf 17—21 Jahre herabzusetzen, da sie sonst nach 2jährigen Studium in England zu alt

1) Sein Zweck war besonders, dem Nepotismus zu steuern und allen Bevölkerungsschichten den indischen Dienst zugänglich zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wurden! Die Wirkung der Neuerungen war nicht erfreulich. Die auf den Universitäten Englands ausgebildeten Leute erwiesen sich als mit den indischen Verhältnissen nicht genügend vertraut. 1876 veranstaltete daher Lord Salisbury als Staatssekretär des India office eine parlamentarische Untersuchung. Es stellte sich dabei heraus, daß die meisten Anwärter die nötigen Kenntnisse fürs Examen auf „Pressen" in 15—16 Monaten erwarben, und daß sie statt auf Universitäten meist privatim in London ohne gegenseitige Fühlung und Förderung studierten. Die Ansichten der Sachverständigen über eine Reform gingen aber stark auseinander. Einzelne waren für Errichtung eines neuen College, andere für Vorbildung der Leute in Indien. Die meisten befürworteten die Ausbildung der Anwärter auf einer Universität. Das Ergebnis der Maßnahme war daher nur die Aussetzung von Stipendien im Betrage von 3000 Mark für den Besuch von Universitäten durch die Anwärter und die Bemessung des Höchstalters von Kandidaten auf 19 Jahre. Infolge hiervon mußten die Anforderungen des Examens erleichtert werden.

Die Altersgrenze wurde aber bald wieder erhöht. 1886 wurde nämlich eine Kommission mit dem Studium der Frage, wie weit Eingeborene Indiens zum Beamtendienst heranzuziehen seien, betraut. Dieser Ausschuß erklärte, daß die niedere Altersgrenze eingeborenen Indiern es fast unmöglich mache, die fürs Examen erforderliche Erziehung und Vorbereitung sich in England anzueignen, und sie so vom Dienst in Indien ausschließe. Infolgedessen wurde 1892 das Höchstalter wieder auf 23 Jahre festgesetzt und dementsprechend die Anforderungen an die Kandidaten erhöht. 1895 wurde das Examen für Zulassung zum indischen Dienst mit dem für den englischen Zivildienst vereint. Im folgenden Jahre wurde den erfolgreichen Prüflingen auch die Zulassung zum Dienst in Ceylon, Hinterindien und Ostasien gewährt und damit den Kandidaten mehr Aussichten geboten. Doch sind die Altersgrenzen für die verschiedenen Dienste abweichend geregelt geblieben. Kandidaten für den englischen Dienst müssen 22—24, für Ostasien 21—24 Jahr sein. Die Folge der Maßregel ist übrigens, daß die Leute, welche das beste Examen machen, für den heimischen Dienst, die mittleren für den indischen, die schlechtesten für den ostasiatischen gewählt werden. Fast alle Prüflinge haben Universitätsstudien gemacht, die meisten in Oxford. Indes melden sich sehr wenig, selten mehr als 4 oder 5 im Jahr.

Die für den indischen Dienst angenommenen Kandidaten haben jetzt ein Jahr lang in England sich durch das Studium von indischem Recht und der Sprache der Provinz, für die sie bestimmt sind, vorzubereiten. Sie können den Ort des Studiums beliebig wählen. Falls sie auf eine Universität gehen, wo besondere Lehreinrichtungen für den indischen Dienst bestehen, erhalten sie eine Prämie von 2000 Mark. Nach

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ablauf des Jahres haben sie ein Examen in diesen Gegenständen und im Reiten zu machen und werden dann in den indischen Dienst eingestellt.

Im indischen Provinzialdienste werden neben den europäischen auch zahlreiche eingeborene Beamte verwendet, deren Rekrutierung 1892 und 1893 geregelt worden ist. Die unteren Stellen werden seitdem fast ausschließlich durch sie besetzt.

Für den technischen Dienst in Indien besteht seit 1872 die Einrichtung, daß Anwärter im Royal engineering college zu Coopers Hill ausgebildet werden. Jährlich werden gegen 50 junge Leute von 17 bis 21 Jahren nach Bestehen eines Examens in allgemeiner Bildung und einer Sprache dort aufgenommen und für Forst-, Telegraphen-, Eisenbahndienst und dgl. im allgemeinen geschult. Es finden periodische Prüfungen statt, und die indische Verwaltung trifft unter den besten Anwärtern, die körperlich geeignet sind, ihre Wahl.

Für die in Indien verwendeten Offiziere bestand zur Zeit der Kompagnie ebenfalls eine besondere Schule, das Military seminary in Addiscombe. Es war 1809 gegründet worden, während man bis dahin Offiziere aus dem englischen Heer genommen hatte. 1861 wurde es zugleich mit der Kompagnie aufgehobeu, da die Regierung ein eigenes indisches Heer schuf.

Der Dienst für Ceylon, Hinterindien und Ostasien erfordert nicht soviele Beamte und bietet weniger Aussichten wie der in Ostindien. Die Vorbildung dafür ist daher nicht so genau geregelt wie für den dortigen. Die Anwärter für diesen Dienst heißen Eastern Cadets. Die Prüfungen für Zulassung zu Eastern cadetships sind seit 1896, wie erwähnt, dieselben wie für den ostindischen Dienst. In früheren Zeiten waren die Anforderungen besonders in technischen Gegenständen etwas abweichend. Die erfolgreichen Kandidaten haben keine weiteren Studien in England zu machen, sondern werden gleich nach der Kolonie geschickt, wo Bedarf ist. Die für Ostasien bestimmten werden zwei Jahre in China beschäftigt, um dort die Sprache zu lernen; die für andere Kolonien ausersehenen müssen sich dort mit Sprachen und Sitten vertraut machen. In Ceylon hat der Anwärter laut Verordnung von 1863 noch zwei Prüfungen in Recht, Rechnungswegen und Sprachen zu bestehen, ehe er angestellt wird und auf Beförderung rechnen kann. Auch für Eingeborene bestehen seit 1891 Prüfungen für Zulassung zum Dienst in untergeordneten Stellen. Bis 1897 hatte aber nicht ein Eingeborener das Examen bestanden.

In Straits Settlements und den Malayenstaaten, für die seit 1868 das Prüfungssystem vorgeschrieben ist, hat man die Besetzung der Stellen mit geprüften Kandidaten noch nicht allgemein streng durchgeführt.

Die großen mit Selbstregierung ausgestatteten Kolonien Englands sind in der Auswahl ihrer Beamten ganz unabhängig. Die Gouverneure,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welche das Mutterland sendet, werden rein nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Für die mit England in engerem Zusammenhang stehenden Kronkolonien besteht bisher kein besonderer, eigens vorgebildeter Beamtenstab. Jede Kolonie besitzt vielmehr eigene, nur in ihr verwendete Beamte, die, soweit ihr Einkommen unter 100 Pfd. Sterl. ist, vom Gouverneur aus geeigneten Anwärtern an Ort und Stelle ausgewählt werden. Die Gouverneure selbst ernennt der Staatssekretär des Kolonialamts. Sie werden nach Bedarf von einer Kolonie in die andere versetzt. Auch hinsichtlich der Besetzung der Posten mit 100—200 Pfd. Sterl. Einkommen ist der Wille des Kolonialamts entscheidend; doch kann der Gouverneur Vorschläge dafür machen, die meist angenommen werden. Bei höheren Posten ist das seltener der Fall. Die Anwärter werden gewöhnlich aus der Zahl gedienter Beamten gewählt. Das Vorrücken erfolgt nach dem Alter. Soweit irgend möglich, werden die Einwohner der Kolonien bei der Anstellung bevorzugt.

Für die Gold Coast bestehen einige Cadetships, die 250—300 Pfd. Sterl. jährlich bringen. Der Staatssekretär des Kolonialamts besetzt diese Stellen nach Maßgabe einer Liste. Diese Anwärter werden drei Jahre im Bureau des Kolonialsekretärs des Kolonie beschäftigt und haben dort die kolonialen Angelegenheiten und Sprachen zu studieren. Sie müssen zwischen 23 und 26 Jahr alt sein. Leute, die eine Universität besucht haben, werden bevorzugt. Diejenigen, welche sich bewähren, können Anstellungen in allen westafrikanischen Kolonien bekommen.

Auch in Fidji sind einige Cadetships vorhanden für Leute zwischen 20 und 24 Jahren. Sie werden drei Jahre im dortigen Sekretariat beschäftigt.

Techniker für alle Kolonien werden durch die Kronagenten, Lehrer durch Nachfrage in den Zeitungen beschafft.

Richterliche Beamte werden meist aus der Liste der Anwärter für den Civil Service gewählt, Ärzte, wenn tunlich, aus der Zahl der Schüler der Tropenmedizinschulen in London und Liverpool. [2])

In Niederländisch-Indien ist die Entwicklung ziemlich ähnlich wie in Britisch-Indien gewesen. Zum erstenmal machte Marschall Daendels 1811 den Versuch, einige jüngere Beamte mit dem Studium der Sprachen und Sitten Javas zu betrauen. Die Maßnahme war zunächst wirkungslos, da die Eroberung der Kolonie durch England bald darauf andere Sorgen in den Vordergrund rückte. Kaum gelangten aber die Niederlande wieder in den Besitz der Kolonien, so machte sich das Bedürfnis nach eigens vorgebildeten, landeskundigen Beamten wieder

1) Näheres über diese in: Climate, Quarterly Journal ed. by Ch. F. Harford. London January 1904.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geltend, und man erneuerte den Daendelsschen Versuch. Die Ergebnisse waren so befriedigend, daß schon 1825 eine königliche Verordnung erging, welche die Anstellungen im indischen Dienste Leuten vorbehielt, die durch Nachweis gewisser Charaktereigenschaften und Kenntnisse ein königliches Diplom erworben hatten. Aus Mangel an geeigneten Anwärtern wurde die Verordnung aber nicht streng durchgeführt.

1832 wurde eine Schule für Vorbildung der Beamten in javanischen Sprachen zu Soerakarta errichtet. Sie bewährte sich nicht und wurde 1843 aufgehoben. Dafür entschloß sich die Regierung, in Holland selbst Vorkehrungen zur Erziehung von Kolonialbeamten zu treffen. Sie fand als geeignet dafür die Kgl. Akademie in Delft, welche zur Ausbildung von Ingenieuren und Kaufleuten errichtet worden war. Die Schule wurde in Stand gesetzt, Unterricht in javanischen und malaiischen Sprachen, Ethnographie, mohammedanischem Recht und dergleichen zu erteilen, und um 1842 vorgeschrieben, daß niemand in Indien angestellt werden solle, der nicht die Akademie mit Erfolg besucht habe.

Die Durchführung der Verordnung wurde wiederum dadurch erschwert, daß die Schule nicht genügend Anwärter lieferte. Dazu beschwerten sich die holländischen Beamten und Kolonisten in Indien bitter darüber, daß ihre Söhne durch die Notwendigkeit des Studiums in Holland vielfach von der Möglichkeit des Eintritts in den indischen Dienst ausgeschlossen würden, und die Akademie gab durch Streitigkeiten der Professoren untereinander und Klagen über ihre politischen Ansichten Anlaß zu unerquicklichen Erörterungen.

Den Beschwerden der Bewohner Indiens wurde dadurch abgeholfen, daß der Staat 1859 einen Teil der Ausbildungskosten der Auswärtigen übernahm und ihnen gestattete, das erforderliche Examen auch in Indien abzulegen. Die anderen Klagen aber bestanden fort und führten dazu, daß 1864 die Anstalt zu einer rein polytechnischen Schule erklärt und die Vorbildung der Beamten neugeregelt wurde.

Eine später mehrfach, besonders 1883 abgeänderte Kgl. Verordnung vom 10. September 1864 setzte fest, daß jeder Anwärter für den indischen Verwaltungsdienst außer einer Anzahl allgemeiner Kenntnisse die genauere Bekanntschaft mit Geschichte, Geographie, Ethnographie, öffentlichem Recht, Sprachen und Sitten Indiens, sowie mit Ortsaufnahmen, Vermessungs- und Rechnungswesen nachweisen müsse. Für den ersten Teil der Anforderungen wurde ein akademischer Grad oder das Zeugnis einer höheren Schule als genügend erklärt und von damit versehenen Kandidaten nur ein Examen in den indischen Fächern verlangt. Das Examen konnte in Holland oder in Indien abgelegt werden. Für die Zulassung zum richterlichen Dienste in Indien wurde ein Examen in den indischen Fächern und außerdem der Besitz der juristischen Doktorwürde gefordert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Prüfung wird in Holland wie in Indien abgehalten, und den Anwärtern steht es frei, wo sie sie machen wollen.

Um den Anwärtern nach Aufhebung der Delfter Akademie Gelegenheit zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse zu geben, gründete die Regierung ein besonderes indisches Institut zu Leyden und später ein ähnliches in Batavia. Doch wurde es den Leuten freigestellt, sich ihre Kenntnisse auch anderweitig zu erwerben. Das führte dazu, daß die Stadt Delft sich entschloß, aus eigenen Mitteln eine indische Anstalt (Indische Instelling te Delft) ins Leben zu rufen, welche sich so bewährte, daß sie die Leydener Anstalt bald lahm legte. 1876 mußte letztere aus Mangel an Studenten geschlossen werden. Die Stadt Leyden versuchte nun zwar nach dem Delfter Muster auch eine eigene Anstalt zu gründen. Aber diese ging 1891 ebenfalls ein.

Auch ein Versuch des Staats, 1876 der Universität Leyden das Recht zu geben, Kandidaten für den indischen Dienst zu prüfen, hat sich nicht recht bewährt. Seit 1894 kann an der Universität nur das Examen für die Zulassung zum richterlichen Dienste in Indien gemacht werden.

Die Delfter Schule, welche seit 1894 von der Stadt einen Zuschuß von 12000 Fl. erhielt, geriet 1900 in finanzielle Schwierigkeiten und wandte sich an die Regierung um Unterstützung. Als diese abgelehnt wurde, entschloß sich die Stadt Delft, die Anstalt mit Ende des genannten Jahres eingehen zu lassen. Ihre wertvolle Büchersammlung ist an die Berliner Universitätsbibliothek verkauft worden.

Auf Veranlassung des Kolonialministers Cremer wurde im Jahre 1898 eine sachverständige Kommission mit der Ausarbeitung eines Planes zur Neuregelung des indischen Beamtenwesens betraut. Man hatte nämlich gefunden, daß die meisten Anwärter der höheren Bürgerschule entstammten. Nach ihrer Absolvierung trieben sie drei Jahre lang Studien in indischen Sprachen und Volkskunde, die sie befähigten, das Examen für den höheren Dienst zu bestehen. Diesen jungen Leuten ging aber meist eine genügend weite allgemeine Bildung und Charakterschulung ab, wofür die Sonderkenntnisse keinen Ersatz boten. Die Kommission fand, daß die Ursache des Übels der zu große Wert gewesen sei, der auf die indischen Sonderkenntnisse beim Examen gelegt werde. Es genüge in dieser Hinsicht eine weniger gründliche Vorbildung, da die Praxis darin die beste Lehrmeisterin sei. Sie schlug vor, fortan die Aufnahme in den Dienst nur Leuten mit dem Zeugnis von Universitäten und höheren Schulen, Offizieren, Vizekonsuln und einigen anderen Beamtenkategorien nach Prüfung ihrer moralischen und persönlichen Qualitäten durch eine besondere Kommission zu gewähren. Die angenommenen sollten ein Jahr lang malayisch treiben und sich eine gewisse Kenntnis von Land, Leuten und der Geschichte Indiens aneignen. Bestehen sie darin das jährlich von der Kommission abgenommene Examen, so sollten sie den Titel Candi-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daat Indisch Ambtenaar erhalten und mit monatlich 150 Fl. Gehalt nach Indien geschickt werden. Wenn sie aus andern als triftigen gesundheitlichen Gründen binnen fünf Jahren ausscheiden, haben sie die empfangenen Ausbildungsgelder zurückzuzahlen.

Diese 1899 veröffentlichten Vorschläge[1]) hatten zunächst keine praktische Folge. 1902 wurde die Abhaltung der Prüfung für den indischen Dienst (Groot-ambtenaarsexamen) wieder wie gewöhnlich angeordnet. Aber das Ergebnis des Examens war höchst ungünstig. Von fünf Kandidaten wurde nur einer für tauglich erklärt. Durch einen königlichen Beschluß vom 10. August 1903 wurde daher eine neue Regelung der Angelegenheit vorgenommen. Es dürfen sich danach von 1905 an für den Dienst nur körperlich geeignete Leute, die ihrer Militärpflicht genügt haben und das Reifezeugnis einer Universität oder höheren Zivil- oder Militärschule besitzen, melden. Sie haben vor einer besonderen Kommission eine Prüfung im Holländischen sowie im Französischen, Deutschen und Englischen abzulegen. Wer sie besteht, erhält den Charakter als Candidaat Indisch Ambtenaar. Nur diese werden zum großen Examen zugelassen, das sie im zweiten Jahre nach ihrer Ernennung zu Kandidaten abzulegen haben. Die Vorbildung dazu können sie sich aneignen, wo es ihnen beliebt. Wer zweimal durch das Examen fällt, wird zum Dienste nicht zugelassen und darf die Prüfung auch in Indien nicht wiederholen. Die Anforderungen für das Examen bleiben die früheren. Die meisten Kandidaten erwerben sich jetzt die nötigen Kenntnisse an der Universität in Leyden oder an der Abteilung Taal-Land-en Volkenkunde von Nederlandsch Indië des Gymnasiums Willem III. in Batavia.

Für die Ablegung der großen Prüfung in Indien ist bisher keine Abänderung der Vorschriften von 1883 erfolgt.

In Frankreich machte sich das Bedürfnis nach eigens vorgebildeten Beamten zum erstenmal nach der Erwerbung Cochinchinas im Jahre 1864 allgemeiner fühlbar. Sobald die ersten Schwierigkeiten überwunden waren, machte man die Anstellung als Inspecteur 1863 abhängig vom Bestehen einer Prüfung, in der Kenntnis von Land und Leuten, Sprachen, Recht und Bräuchen verlangt wurde. Es blieb aber dem Belieben der Beamten anheimgestellt, wo sie sich die Vorkenntnisse erwerben wollten. Das System bewährte sich nicht, da die militärische Oberleitung der Kolonie mit den Zivilbeamten fortwährend in Konflikt geriet und bei diesen selbst die Vereinigung von Verwaltungs- und richterlichen Funktionen zu Mißbräuchen führte. 1873 wurde daher eine durchgreifende Reform vorgenommen. Dem Gouverneur wurde freigestellt, Anwärter

1) Rapport van de Commissie . . betreffende de benoembaarheid tot ambtenaar van das administratieven dienst in Nederlandsch-Indië. Juni 1899. Departement van Koloniën.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für den Kolonialdienst nach Belieben aus der Zahl der jungen Leute zu wählen, die das Abgangszeugnis einer höheren Zivil- oder Militärschule besaßen. Diese Administrateurs stagiaires genannten Anwärter hatten sich ein Jahr lang in einer zu Saigon errichteten Kolonialschule mit den die Angelegenheiten der Kolonie betreffenden Gegenständen näher vertraut zu machen und dann ein Examen abzulegen. Nach dessen Bestehen wurden die Stagiaires Administrateurs III. Classe und konnten dann, nach zweijährigem Dienste, wenn sie jedesmal in einem neuen Examen bestanden, bis zu Administrateurs I. Classe und Inspecteurs aufrücken. Jeder Klasse der Beamten wurden besondere richterliche oder Verwaltungsaufgaben zugeteilt, doch brachte es das Anfrücken im Dienst mit sich, daß jeder Beamte nach und nach in dem einen wie dem anderen Dienstzweige tätig war. — Neben diesen besonders vorgebildeten Kolonialbeamten für den Kolonialdienst bestand indessen die Direction de l'intérieur in der Hauptstadt fort, welche ihr Personal aus der Zahl der Unteroffiziere und sonstigen Leute ohne höhere Bildung ergänzte. Es kam vor, daß Beamte dieses Dienstes, die mit Land und Leuten besonders vertraut waren, gelegentlich auch in höhere Posten aufrückten.

Um diesem Zustand ein Ende zu machen, wurde 1881 das Dekret von 1873 und damit die Schule in Saigon aufgehoben. Es wurde nun bestimmt, daß der Eintritt in den Zentral- wie den Provinzialdienst allen jungen Leuten im Besitze des Abgangszeugnisses einer höheren Schule im Alter zwischen 20 und 30 Jahren freistehen sollte. Die vom Gouverneur gewählten Kandidaten wurden sämtlich zunächst in der Direction de l'Interieur als Commis Redacteurs II. Classe beschäftigt und rückten, falls sie sich bewährten, nach zwei Jahren zu Redacteurs I. Classe auf. Nach einem weiteren Jahre erhielten sie die Stellung als Commis Principaux II. Classe und nach zwei weiteren und Ablegung eines Examens zu solchen I. Classe oder, falls sie ein Examen in der annamitischen Sprache bestanden, zu Administrateurs Stagiaires auf. Die weitere Laufbahn für diese beiden Kategorien war in Zwischenräumen von immer zwei Jahren das Aufrücken zum Sous-chef de Bureau II und dann in die I. Classe des Zentraldienstes. Wer in den Provinzdienst treten wollte, wurde vom Administrateur Stagiaire oder Souschef de Bureau zum Administrateur III nach zweijährigem Dienste befördert, immer unter Voraussetzung der Kenntnis der einheimischen Sprachen. Die weitere Laufbahn führte immer in zweijährigen Abständen zum Administrateur II. und I. Classe und dann nach dreijähriger Pause zum Rang des Administrateur principal.

Auch diese neue Einrichtung bewährte sich nur teilweise. Es meldeten sich zwar viele Anwärter für den Dienst, doch in den ersten Jahren brachten sie infolge ihrer Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse wenig Nutzen, und wenn sie mit der Kolonie vertraut waren, mußten sie ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wöhnlich des Klimas wegen auf langen Urlaub gehen oder ausscheiden. Dazu fand man, daß der praktische Dienst den Beamten selten genug Lust und Zeit zur Erlernung der Landessprachen ließ. Man verfiel daher auf eine andere Art von Vorbildung, die nicht allein den Bedürfnissen Indo-Chines, sondern auch denen der andern mittlerweile wichtig gewordenen Kolonien Genüge tun sollte.

Eine seit 1885 in Paris bestehende Anstalt für Ausbildung junger Eingeborener Kambodschas, der 1888 die Aufgabe gestellt worden war, auch Eingeborene anderer Kolonien in die europäische Zivilisation einzuführen, sollte das Mittel dazu abgeben. Der Kolonialminister Tirard legte 1889 in einem Berichte dar, daß die eingeborenen Studierenden der Schule vortrefflich geeignet wären, um Anwärtern für den Kolonialdienst das Erlernen ihrer Muttersprachen zu erleichtern. Er setzte daher durch, daß ein Dekret vom 23. November 1889 die Anstalt von Grund aus umbildete. Der bisherige Hauptzweck, die Vorbildung junger Eingeborener, trat zurück hinter der Aufgabe der Schulung von Kolonialbeamten. Als Bedingung der Zulassung wurde das Abgangszeugnis einer höheren Schule und körperliche Tauglichkeit festgesetzt und dem Minister die Auswahl unter den Kandidaten anheimgestellt. Es wurden Vorlesungen über die Sprachen und Einrichtungen verschiedener Kolonien ins Werk gesetzt und bestimmt, daß die gewöhnlichen Anwärter drei Jahre lang, die rechtskundigen zwei Jahre lang die Anstalt zu besuchen hätten. Ein ausschließliches Recht auf die Posten in den Kolonien wurde den Zöglingen der Anstalt nicht verliehen, sondern es in des Ministers Belieben gestellt, auch andere Anwärter zu verwenden.

Der Erfolg der Maßregel war gering. Der Günstlingswirtschaft blieb zuviel Raum. Die Schule stand nicht in genügend enger Fühlung mit den Wünschen und Bedürfnissen der Kolonien. Söhne einflußreicher Familien, die sich höherer Posten auch ohne Vorbildung sicher fühlten, blieben der Schule meist fern. Einzelne Abänderungen halfen nichts. Auf verschiedene Klagen hin wurde eine parlamentarische Untersuchung veranstaltet, die 1896 zu einer gründlichen Verbesserung Anlaß gab. Die Aufnahme wurde abhängig gemacht vom Bestehen eines Examens in Volkswirtschaft, Kolonialgeschichte, Geographie, Topographie und modernen Sprachen. Die Kandidaten müssen zwischen 17 und 30 Jahre alt und körperlich wie in sittlicher Beziehung geeignet sein. Die Zahl der jährlich zuzulassenden Schüler wird von Zeit zu Zeit festgesetzt, und eine besondere Ausbildung für den Dienst im Commissariat colonial, der Administration pénitentiaire, der Administration centrale sowie für die Verwaltung in Indo-Chine und Afrika ist vorgesehen. Zur Schulung von Anwärtern fürs Aufnahmeexamen werden besondere Vorlesungen abgehalten. Die Studienzeit dauert zwei Jahre, und es wird niemand zum Kolonialdienst zugelassen, der nicht in jedem Fache bei den jährlichen Prüfungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausreichende Kenntnisse nachweist, und der nicht die in der Universität abgehaltenen juristischen Prüfungen besteht. Neben den wissenschaftlichen Vorlesungen sind körperliche und militärische Übungen vorgeschrieben. Eine Section commerciale hat die Aufgabe, Kaufleute und Pflanzer für die Kolonien auszubilden. Für Ausbildung junger Eingeborener der Kolonien blieb ein Internat bestehen.

Die Leitung der Anstalt, welche aus eigenem Vermögen, aus Zuschüssen der Kolonien und des Staats und aus einem Schulgeld von 570 Frs. jährlich erhalten wird, liegt in der Hand eines Verwaltungsrats von neun Männern und eines Beirats von 40 Personen. Beide Körperschaften werden vom Kolonialminister ernannt, erstere alle drei Jahre. Sie bestehen in der Mehrzahl aus Beamten des Kolonialministeriums. Die Lehrer sind zum Teil auch Beamte, zum Teil Universitätsprofessoren. Die Zahl der Anwärter beläuft sich durchschnittlich im Jahre auf 34, von denen etwa 25 das Aufnahmeexamen bestehen. Aber selbst diese kleine Zahl von Kandidaten findet nur selten allgemeine Verwendung im Dienste.

1889 war die Besetzung von $^3/_4$ aller offenen Stellen mit Zöglingen der Schule in Aussicht genommen und $^1/_4$ den aus dem unteren Dienst stammenden Kandidaten vorbehalten. 1892 wurde bestimmt, daß alle Stellen als Administrateurs de IV classe in Afrika mit Kolonialschülern besetzt werden sollten, aber bei allen höheren Posten wurde $^1/_3$ anderen Anwärtern offen gehalten. 1894 wurde auch ein Teil der Plätze der IV. Klasse anderen Anwärtern als Kolonialschülern zugesprochen und gleichzeitig die Zahl der Schüler an der Schule für das zweite Studienjahr auf 60 beschränkt. 1896 wurde den Kolonialschülern nur noch $^1/_6$ der Stellen als Administrateurs de IV classe vorbehalten, die Hälfte aufrückenden Unterbeamten zugeteilt und der Rest Schülern gewisser Anstalten, die eine bestimmte Prüfung bestanden. Ebenso wurde die Zahl der Plätze in höheren Stellungen für Kolonialschüler weiter beschränkt.

Ähnliche Beschränkungen für Kolonialschüler wurden im indochinesischen Dienste eingeführt. Anwärter aus dem Subalterndienste, dem Kolonialamte, aus der französischen Verwaltung, aus Heer und Marine haben jetzt in den indochinesischen Stellungen bessere Aussichten als Zöglinge der Schule.

Die Zulassung zum Kolonialdienste in Afrika ist seit 1896 für Abiturienten aller höheren Erziehungsanstalten wie der der Kolonialschule abhängig gemacht worden vom Bestehen eines Examens in Geschichte und Geographie Afrikas, Verwaltungs-, Finanz- und Zollwesen kolonialer Warenkunde, Englisch oder Deutsch. Wer die Prüfung besteht, hat eine Woche später noch ein schriftliches Examen im Berichtverfassen zu machen, ferner eine Probe im Ortsaufnehmen abzulegen und seine Sprachkenntnisse praktisch nachzuweisen.

Die Zahl der Kandidaten für diese Prüfung ist sehr gering. Es

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

melden sich selten mehr als vier. Umsomehr Anwärter stellen Heer und Marine und die Unterbeamten, für deren Auswahl keine Vorschriften bestehen. Man will dadurch, daß man der Schule kein Monopol einräumt, dem Großziehen des Bureaukratismus entgegenwirken, erreicht dieses Ziel anscheinend aber nicht.

In der Besetzung der Richterposten in den Kolonien ist das Kolonialministerium an keinerlei Beschränkungen gebunden. Es wählt nach Belieben Richter aus der Zahl der Justizbeamten der Kolonialschüler. Abgesehen von der Kolonialschule werden auch in der Ecole libre des sciences politiques und in der Kolonialschule zu Lyon Vorlesungen über alle Zweige der Kolonialpolitik gehalten. Auch in der Militärschule von Versailles finden zur Ausbildung der nach den Kolonien gehenden Militärs koloniale Vorlesungen statt.

In Deutschland besteht bisher keine eigentliche Kolonialbeamtenlaufbahn. Man hat die Stellen der Gouverneure und Landeshauptleute fast durchweg in der Regel mit Militärs oder Juristen besetzt. Eine besondere Vorbildung ist in der Regel nur von den in den Kolonien verwendeten Post- und Zollbeamten, Vermessungsoffizieren und Lehrern verlangt worden. Für diesen Zweck wird das seit 1887 in Berlin bestehende Orientalische Seminar verwendet. Diese Anstalt diente anfänglich nur dem Studium orientalischer Sprachen in ihren gegenwärtigen Formen und verfügte dazu neben deutschen, akademisch gebildeten Lehrern über eine Menge eingeborener Assistenten aus den betreffenden Ländern. Sie kam in dieser Form besonders für Anwärter auf den Dragomanatsdienst in Betracht. Seit 1893 sind neben den sprachlichen Übungen auch noch Vorlesungen über Kolonial- und Wirtschaftsgeschichte, Kolonialrecht, Tropenkulturen, Tropenhygiene, geographische Ortsbestimmungen und Anthropologie eingerichtet worden, welche besonders für Personen, die sich für koloniale Tätigkeit vorbereiten, berechnet sind.

Die von den Fachministerien beurlaubten Post- und Zollbeamten, Techniker, Lehrer u. dgl. werden dem Seminar durchschnittlich für 1 Jahr zur Ausbildung überwiesen, ehe sie in den Kolonien verwendet werden. Auch die für besondere geographische Zwecke bestimmten Offiziere machen Kurse am Seminar und den mit ihm zusammenhängenden wissenschaftlichen Anstalten durch. Für Verwaltungsbeamte und Juristen, die in den Kolonialdienst treten wollen, besteht dagegen eine solche Notwendigkeit nicht, da man bei den günstigeren Bedingungen, welche der heimische und der Konsulardienst bieten, nicht genügend Anwärter zu finden fürchtet. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Stellen und der Schwierigkeit, unter den bestehenden schlechten klimatischen Bedingungen allzulange in den Kolonien zu dienen, ist vor der Hand an die Schöpfung einer eigenen Koloniallaufbahn nach der Auffassung maßgebender Stellen nicht zu denken. Neuerdings waren einzelne

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

juristische Anwärter ein Jahr lang den Handelskammern der Hansestädte zur Schulung in kaufmännischen Angelegenheiten überwiesen.

Der Kolonialrat hat sich seit 1892 wiederholt mit der Frage der Vorbildung der Kolonialbeamten beschäftigt. 1894 betraute er einen besonderen Ausschuß mit dem Studium der Angelegenheit. Unter Berücksichtigung der in Holland, England und Frankreich gemachten Erfahrungen erklärte dieser Ausschuß bei der damaligen Lage der deutschen Kolonien die Bildung eines besonderen Kolonialbeamtenstandes nicht für empfehlenswert. Er empfahl jedoch, den Lehrkreis des Orientalischen Seminars zu erweitern, Anwärtern für den höheren, subalternen und Militärdienst Beihilfen zum Besuch des Seminars zu gewähren, die Kandidaten für den höheren Dienst eine zeitlang bei deutschen Konsulaten in fremden Kolonien zu beschäftigen und die bestvorgebildeten Persönlichkeiten bei Anstellungen besonders zu berücksichtigen. Der Kolonialrat schloß sich dieser Auffassung an, betonte aber ausdrücklich, daß zur Zeit der Kolonialverwaltung freie Hand in der Auswahl der Beamten gelassen werden müsse. Auch eine nochmalige Anregung zur Schaffung einer besonderen Kolonialbeamtenlaufbahn, die im Oktober 1896 im Kolonialrat zur Sprache kam, fand nicht den Beifall der Körperschaft.

Trotzdem hat die Kolonialverwaltung im Juni 1902 beschlossen mit der Ausbildung von Kolonialanwärtern einen Versuch zu machen. Es sollen tropentaugliche Leute im Alter unter 23 Jahren, die das Reifezeugnis einer höheren Schule haben, zunächst 1 Jahr lang in Kasse, Kalkulatur und Registratur sowie am Orientalischen Seminar vorgebildet und dann zweimal je 2 Jahre, unterbrochen durch einen Heimatsurlaub, in Ostafrika beschäftigt werden. Wer nach Ablauf jeder Dienstperiode ein Examen in Landeskunde, Verwaltung, Hygiene und praktischem Dienste besteht, wird alsdann nach Berlin beurlaubt, um am Orientalischen Seminar und an der Universität juristische und Verwaltungskenntnisse zu erwerben und nach 1½—2 Jahren eine weitere Prüfung abzulegen. Wer sie besteht, kommt wieder nach Ostafrika und kann nach 2 Jahren etatmäßiger Sekretär und später Bezirksamtmann oder dgl. werden. Jeder Bewerber hat sich auf 10 Jahre zu verpflichten. Tritt er nachher aus andern als gesundheitlichen Gründen zurück, so hat er die Ausbildungskosten zu erstatten.

Der Vorschlag der Kolonialverwaltung fand den Beifall des Kolonialrats. Im Etat für 1905 sind daher die nötigen Mittel für den Versuch eingestellt worden.

In letzter Zeit hat auch der Kongostaat Maßnahmen zur besseren Vorbildung seiner Beamten getroffen. Schon 1901 wurden koloniale Vorlesungen im Institut supérieur de commerce zu Antwerpen eingerichtet. 1903 entschloß sich die Regierung, auch in Brüssel derartige Vorträge von sachkundiger Seite zu veranstalten. Es ist gleichzeitig ein Plan für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Prüfungen aufgestellt worden, denen sich alle Anwärter für den Militärdienst im Kongostaat unterziehen sollen. Die Prüfung erstreckt sich auf Mathematik, Geographie, Hygiene, Militärwesen, Sprachen und Geschichte sowie Ethnographie des Kongo. Außer in den erwähnten Veranstaltungen wird Gelegenheit zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse auch durch die Sociétés d'études coloniales in Antwerpen und Brüssel und die Handelsschule in Mons geboten.

Schulen für Kolonisten.

Für den Erfolg kolonialer Unternehmungen ist die Tüchtigkeit der Kolonisten nicht minder wichtig als die der Beamten. Wie letztere hat man daher in neuerer Zeit auch erstere vorzuschulen und auszubilden begonnen. Allseitigen Beifall hat der zuerst in England gemachte Versuch gefunden, die Arbeit der Kolonisten durch botanische Versuchsgärten zu unterstützen. Es wird durch solche Anstalten, welche alle Erfahrungen bezüglich der verschiedenen kolonialen Nutzgewächse sammeln, selbst Versuche mit ihnen anstellen, unbekannte Pflanzen auf ihre Verwendbarkeit prüfen und den Bezug von Sämereien oder Stecklingen erleichtern, natürlich den Leuten, welche in den Kolonien Kulturen anlegen wollen, eine große Erleichterung verschafft. Man spart ihnen nicht allein langwierige und kostspielige Versuche, sondern gibt ihnen oft auch die Möglichkeit, gleich einige ausgebildete Arbeitskräfte zu bekommen. Der erste derartige Garten wurde im 17. Jahrhundert in Kew, einem Vorort Londons, angelegt. Von ihm aus sind die ersten Kaffeepflanzen nach Westindien gelangt, und er dient noch heute als Vermittler zwischen den verschiedenen Kolonien beim Austausch von Gewächsen, deren direkter Bezug schwierig ist. Hier werden auch die Hauptuntersuchungen über Verwertbarkeit neuer Pflanzen angestellt und Gärtner wie Angestellte für Pflanzungen in den Kolonien ausgebildet. In späterer Zeit sind auch in vielen englischen Kolonien kleinere botanische Gärten geschaffen worden.

Das Beispiel Englands haben die Niederlande mit dem großen botanischen Garten zu Buitenzorg auf Java nachgeahmt. Später haben andere Staaten ähnliche Einrichtungen getroffen. Frankreich setzte erst große Erwartungen auf den botanischen Versuchsgarten in Algier. 1898 hat es sich entschlossen, in verschiedenen Kolonien solche Gärten anzulegen und eine Zentralstelle nach dem Muster von Kew Gardens in Nogent-sur-Marne ins Leben zu rufen. Der letztere Garten umfaßt 17 ha.

Deutschland hat eine Zentralstelle für die Pflanzenkunde der Kolonien, allerdings in bescheidenster Art, mit dem Berliner Botanischen Garten verbunden. Mit ihr stehen botanische Versuchsgärten in Kamerun, Ostafrika, Togo und sonst in enger Verbindung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Neuerdings hat auch der Kongostaat eine botanische Zentralstelle zu Vilvorde geschaffen, von der zwei größere Versuchsgärten am Kongo, in Boma und Eala, abhängen. Neben dem Garten in Vilvorde bestehen noch ausgedehnte Anlagen für koloniale Zwecke in Laeken.

Allgemeinere Zwecke wie diese Anstalten verfolgen die eigentlichen Kolonialschulen, welche in einigen Ländern bestehen. Sie sollen der Vorbildung junger Leute für den Kolonistenberuf, sei es als unabhängige Unternehmer, sei es als Angestellte von Pflanzungen oder kaufmännischen Geschäften dienen. Wohl das erste derartige Institut wurde zu Hollesley Bay in Suffolk ins Leben gerufen. Sein Gründer war ein dort begüterter, viel gereister Geistlicher. Er eröffnete die Anstalt 1886 mit drei Schülern und brachte sie langsam zu einer gewissen Blüte. Er bezweckte übrigens nur die Ausbildung junger Leute für die Niederlassung als Ackerbauer in Kolonien mit gemäßigtem Klima. Seine Anstalt war daher im wesentlichen eine Art einfacher landwirtschaftlicher Schule, wo die meist in anderen Schulen nicht recht vorwärts gekommenen Schüler einen Begriff von Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Handwerk und dgl. erhielten. Die Schule st seit dem vor einigen Jahren erfolgten Tode ihres Gründers in Bedrängnis geraten und dürfte kaum noch lange zu halten sein. Denselben Zweck wie sie verfolgen übrigens auch die landwirtschaftlichen Schulen zu Cirencester und Tamworth in England. Außerdem besitzt jede der entwickelteren Kolonien eigene Anstalten zur praktischen Ausbildung von Landwirten. Neuerdings ist ein ähnliches Unternehmen von Dr. F. C. Frey, dem Leiter der Schule von Berkhampstead bei London, in Red Deer, Northern Alberta (Kanada), eigens zur Ausbildung von ehemaligen Schülern der Berkhampsteader Schule, ins Leben gerufen worden. Der Ausbildung von Eingeborenen für wirtschaftliche Arbeit in den tropischen Kolonien, wo Weiße nicht selbst Hand anlegen können, ist gewidmet das African Training Institute in Colwynbay (Nordwales). Sein Schöpfer und Leiter ist ein früherer Missionar.

In Holland wird der kolonialen Land- und Forstwirtschaft besondere Beachtung in der Reichsackerbauschule zu Wageningen gewidmet. Diese Anstalt, welche der Zucker- und Teeindustrie in Java nicht unerhebliche Dienste geleistet hat, beschränkt sich aber im wesentlichen auf theoretischen Unterricht.

Dem gleichen Zwecke wie das Colonial college soll die höhere Ackerbauschule dienen, welche Frankreich mit dem Botanischen Garten von Nogent-sur-Marne verbunden hat. Neben sie möchten freilich gewisse Kreise noch ein dem englischen Muster genau nachgebildetes Institut gesetzt sehen.

Dem englischen Muster entsprechend ist in Deutschland neuerdings von privater Seite in Witzenhausen an der Werra eine Kolonialschule geschaffen worden. Die Anstalt ist 1899 ins Leben getreten und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erhält sich durch Zuschüsse verschiedener Vereine wie des Deutschen Reichs. Trotzdem in ihr eigentliche Tropenkulturen naturgemäß nicht betrieben werden können, wie sie für die meisten der deutschen Kolonien allein in Betracht kommen, erwirbt sie sich Verdienste durch theoretische und praktische Ausbildung junger Leute, denen sie es erleichtert, sich in den Kolonien selbst einzuarbeiten.

Im ganzen scheint die theoretische und praktische Vorbildung von Weißen für die praktische Tätigkeit in tropischen Kolonien sowie die Ausbildung geeigneter Eingeborener dafür noch nicht die erforderliche Beachtung und gründliche Prüfung gefunden zu haben.

Eine dritte Art Schulen, welche Bewohnern wie Beamten der Kolonien in gleicher Weise zu statten kommt, sind die Tropenmedizinschulen. Deutschland, dessen Ärzte den Tropenkrankheiten seit Beginn der Kolonialpolitik des Reichs besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, hat für das Studium der tropischen Krankheiten und ihrer Erreger eine Zentralstelle am großen Krankenhause in Hamburg ins Leben gerufen. Es läßt sie außerdem durch fest stationierte Ärzte an Ort und Stelle studieren.

Deutschlands Beispiel war nicht ohne Einfluß auf die Errichtung der Tropenmedizinschulen in London (Greenwich) und Liverpool. Diese Anstalten dienen nicht nur dem Studium tropischer Krankheiten, sondern auch ihrer Bekämpfung in den Kolonien selbst und der dazu nötigen Ausbildung von Ärzten und Hilfspersonal.

Neuerdings hat auch Frankreich Vorkehrungen zu eingehenderem Studium der tropischen Krankheiten und zur Ausbildung von Ärzten für die Kolonien getroffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VI. Auswanderung.

Literatur. *Altenberg, Deutsche Auswanderungsgesetzgebung. 1885. Kolonialzeitung. — Bokemeyer, Auswanderungswesen in der Schweiz, Belgien, England u. Deutschland. Berlin 1892. — E. I. Mc. Cormac, White servitude in Maryland 1634—1820. Baltimore 1904. — M. Colmeiro, Historia de la economia politica en España. Madrid 1863. — Sir Josiah Child, A discourse concerning Plantations. — J. Duval, Histoire de l'émigration. Paris 1862. — Deutsche Auswanderung und Kolonisation mit Hinblick auf Ungarn. Wien 1850. — Döger, Der deutsche Auswanderer nach Südaustralien. 1849. — Gäbler, Statistik der deutschen Auswanderung. Berlin 1856. — P. Goetsch, Reichsgesetz über das Auswanderungswesen. Berlin 1898. — Höfler, Über die Kolonisation Ungarns durch Deutsche. Wien 1850. — A. Legoyt, L'émigration européenne. Paris 1861. — Emil Lehmann, Die deutsche Auswanderung. Berlin 1861. — A. Müller, Die deutschen Auswanderungs-. Freizügigkeits- u. Heimatsverhältnisse. Leipzig 1841. — W. Roscher, System der Volkswirtschaft. XIV. Aufl. Stuttgart 1879–1881. — Th. Rogers, Manual of political economy. emigration. 1876. — Roscher-Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik u. Auswanderung. Leipzig 1885. — Sartorius, Mexiko als Ziel deutscher Auswanderung. Darmstadt 1850. — Schleiermacher, Über die Auswanderungsverbote. Berlin 1817. — Simon, Auswanderung und deutsche nationale Kolonisation von Südamerika. Bayreuth 1850. — Mayo Smith, Immigration and emigration. London 1890. — Prinz Solms-Braunsfeld, Texas. 1846. — v. Weber, Algerien und die Auswanderung dahin. Leipzig 1854. — Weinmann, Mittelamerika als gemeinsames Auswanderungsziel. Berlin 1850.*

I.

Geschichte der Auswanderung in älterer Zeit.

Auswanderungen und Übersiedelungen größerer und kleinerer Gruppen von Angehörigen eines Landes nach andern haben von jeher stattgefunden. Sie standen ursprünglich meist in engem Zusammenhang mit der Kolonialpolitik der verschiedenen Völker. In neuerer Zeit ist dieser Zusammenhang indessen vielfach geschwunden. Die Auswanderung vieler Nationen richtet sich nicht nach eigenen kolonialen Besitzungen, sondern nach Gebieten anderer Völker.

Über den Umfang der Auswanderung der europäischen Staaten in früheren Zeiten fehlen zahlenmäßige und zuverlässige Angaben. Indessen ist von Massenauswanderung vor der Mitte des 19. Jahrhunderts nirgends

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Rede gewesen, da die Verkehrseinrichtungen bis dahin viel zu ungenügend und kostspielig waren und die Bevölkerung überall zu Hause noch genügendes Auskommen fand.

Das Hauptauswanderungsgebiet vor dem 19. Jahrhundert ist Amerika gewesen. Die Auswanderung dahin begann sogleich nach der Entdeckung durch die Spanier. Die spanische Regierung beförderte in der ersten Zeit die Auswanderung nach den neuen Besitzungen. Durch Gesetz vom 10. April 1495 war die Auswanderung allen Untertanen der spanischen Krone gestattet und den Leuten freier Unterhalt für 1 Jahr versprochen worden, wenn sie sich zur Abgabe von $^2/_3$ alles zu findenden Goldes und $^1/_{10}$ aller übrigen Produkte verpflichteten. Alljährlich begaben sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts einige hundert Familien nach Westindien und Südamerika. Als aber der hohe Gewinn, welchen viele dieser Auswanderer in Amerika machten, immer größere Mengen von Leuten zur Fahrt dorthin reizte und dieser Bevölkerungsabgang sich in dem kaum 5 Millionen Menschen zählenden Lande bemerkbar machte, schritt die Regierung dagegen ein. Die erforderliche Erlaubnis zur Auswanderung wurde nur unter vielen Schwierigkeiten erteilt und auch die Ansiedelung in den Kolonien erschwert. Ausländer wurden von ihnen durch allerlei gesetzliche Bestimmungen ferngehalten.

Die Portugiesen waren in letzterer Hinsicht weniger engherzig, da sie bei der sehr geringen Bevölkerung ihres Landes nicht imstande waren, die nötigen Kolonisten für ihre überseeischen Besitzungen selbst zu liefern. Sie haben in Brasilien Ansiedler verschiedener Nationen unter geringen Beschränkungen zugelasen. Doch war die Einwanderung in diesen tropischen und subtropischen Gebleten nur gering. Nach Indien und Afrika hat während der portugiesischen Herrschaft eine Auswanderung in nennenswertem Umfange nicht stattgefunden, da Portugal dort keine Pflanzungen und sonstigen Unternehmungen angelegt, sondern sich auf bloße Handelsstationen beschränkt hat, überdies auch das Klima weiße Niederlassungen erschwerte.

Größer wurde die Auswanderung im 17. und 18. Jahrhundert, als England, Frankreich und Holland in Amerika, Afrika und Indien festen Fuß faßten. Frankreich beschränkte sich auf die Heranziehung von katholischen Auswanderern aus Frankreich und lockte solche durch allerlei Vergünstigungen und Zuwendungen an. 1626 bot es Leuten, die sich verpflichteten, für drei Jahre nach den Antillen überzusiedeln, freie Fahrt. 1628 stellte es große Vorteile für Ansiedelung in Kanada in Aussicht. Verordnungen von 1698, 1716, 1718, 1721, 1724 und 1728 bezweckten den Schutz der Auswanderer. 1719 wurde Auswanderung von Vagabunden, 1774 und später die Auswanderung und Ansiedelung von Soldaten befördert. Doch die Franzosen zeigten schon damals geringe Neigung zur Auswanderung. Fremde Ansiedler aber zog man nur selten heran.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Infolgedessen blieb die Bevölkerung seiner nordamerikanischen Besitzungen ziemlich gering. England und Holland öffneten dagegen ihre Kolonien den Protestanten und Sektierern aller Länder und erreichten damit eine rasche Ausdehnung der Besiedelung der neuen Länder. Während Französisch-Kanada gegen 1700 nur etwa 15000, Akadien (Nova Scotia) gegen 2300 Bewohner besaßen, zählten damals die englischen Besitzungen auf dem nordamerikanischen Festland schon 300000 Seelen. Die englische Insel Barbados zählte schon 1684 an weißen Ansiedlern 20000. Im Jahre 1709 wanderten nicht weniger als 13—14000 deutsche Pfälzer in Britisch-Amerika ein. Holland zog Auswanderer nicht nur nach seiner brasilianischen Kolonie und dem Kaplande, sondern auch nach Indien. Doch handelte es sich dabei immer nur um kleinere Ansiedlerscharen, welche meist aus Deutschland, Frankreich und anderen Staaten stammten.

Je mehr die englischen Ansiedelungen in Nordamerika sich entwickelten, um so lebhafter wurde ihr Bedürfnis nach vermehrter Einwanderung weißer Kolonisten und Arbeiter. Man befriedigte es durch emsige Anwerbung Auswanderungslustiger und freie Beförderung der Leute. Die erwachsenden Kosten mußten sie dann durch mehrjährige Arbeit abverdienen. Da aber die Nachfrage nach Arbeitern größer war als die Einwanderung, entstand bald ein wahrer Menschenhandel. Die Schiffskapitäne und Einwanderungsunternehmer versteigerten förmlich die kostenfrei angekommenen Ansiedler. Den Versteigerungspreis mußten diese dann auch noch abarbeiten. Diese Mißbräuche und die Klagen der englischen Industrie und Landwirtschaft über den Wegzug der Arbeiter führten dazu, daß schon 1686 die englische Regierung gegen die Anwerbung von Kontraktarbeitern zur Auswanderung einschritt. 1719, 1750 und 1782 verbot sie sogar die Auswanderung von Arbeitern überhaupt. Alle diese Verordnungen blieben freilich so fruchtlos wie die seit 1753 in Deutschland getroffenen Maßregeln und Verbote gegen die Auswanderung. Politischer und religiöser Druck trieben immer neue Scharen aus Deutschland nach Amerika. Die gesamte deutsche Auswanderung im 18. Jahrhundert wird, allerdings auf Grund sehr zweifelhafter Angaben, auf 80—100000 Personen geschätzt. Während des Unabhängigkeitskrieges der Vereinigten Staaten und während der Revolutionsjahre ging die Auswanderung nach Amerika sehr zurück. Dafür begann damals aus Deutschland und England ein Abfluß der Bevölkerung nach Australien und Südafrika.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II.

Die Auswanderung im 19. Jahrhundert.

1. **Grofsbritannien.** Nach dem Erwerb so vieler neuer Kolonien während der Revolutionskriege gab England seinen ablehnenden Standpunkt der Auswanderung gegenüber auf und begann der Ausbeutung der sich selbst überlassenen Auswanderer durch Agenten und Schiffsreeder entgegenzutreten. 1803 wurde die erste Passengers Act zu diesem Zwecke erlassen, und ihr sind zahlreiche andere gefolgt. Es wurde dadurch die Zahl der Passagiere in jedem Schiff und ihre ausreichende Unterkunft, Verpflegung sowie die Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums geregelt und gewährleistet. Die Ausführung des Gesetzes leiteten die Zoll- und Hafenbehörden. 1826 und 1827, zur Zeit der industrieellen Krise, wurde die Auswanderung noch direkt durch Staatsunterstützung und Landzuweisung gefördert. 1830 gründete Wakefield die Colonisation Society zur Leitung der Auswanderer nach bestimmten Gebieten und Erleichterung ihrer Ansiedelung. 1836 leitete diese Gesellschaft die Auswanderung nach Südaustralien, 1837 nach Neuseeland. Dazu unterstützte England von 1834 an mit Geldmitteln die Auswanderung von Armen. Von 1851—86 sind für 40200 Arme in solcher Weise 153000 Pfd. Sterl. aufgewendet worden. Später wurde auch die Auswanderung Armer aus Irland und Schottland von Staatswegen gefördert.

Die Durchführung der Auswanderungsgesetze lag seit 1837 in den Händen des Agent General for emigration und der Board of Colonization Commissioners. Als die Wakefieldsche Unternehmung in Schwierigkeiten geriet, wurde ihre Leitung auch vom Staat übernommen und das ganze Auswanderungswesen 1840 dem Colonial land and emigration Board übertragen. Diese Behörde hatte nicht nur die Agenten und die Schiffe zu kontrollieren, sondern auch alle Nachrichten über die zur Ansiedlung geeigneten Gebiete, das verfügbare Land usw. zu sammeln. Die Auswanderung wurde hauptsächlich nach Australien, daneben nach Südafrika geleitet. Während in der Zeit von 1815—30 jährlich etwa 23000, 1830—40 etwa 70000 Menschen England dauernd verließen, stieg ihre Zahl von 1841—50 jährlich auf durchschnittlich 160000, 1851—60 sogar 470000; 1861—70 fiel sie auf 150000 im Jahresdurchschnitt. Im Jahre 1855 wurde dem Auswanderungsamt die Verwaltung der Koloniallandverkäufe entzogen, da die mit selbständigen Verfassungen ausgestatteten australischen Kolonien diese Angelegenheit selbst in die Hand nahmen. In den 60er Jahren wurde die Unterstützung der Auswanderung überhaupt fast gänzlich eingestellt und 1873 das Auswanderungsamt aufgehoben. Die Überwachung der Schiffe und Agenten wurde dem Board of trade übertragen, während das Kolonialamt Wünsche nach Auskunftserteilung befriedigen sollte. Die Überwachung der von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gemeinden gelegentlich unterstützten Auswanderung kam an das Lokalregierungsamt.

Die Ausbeutung der Auswanderer durch Agenten, Reeder und Landspekulanten hat auch das Auswanderungsamt nicht völlig verhindern können. 1852, 1855 und 1863 sind verschärfte und verbesserte Passengers Acts ergangen, welche auch später noch Nachträge erfahren haben. Von 1855 an wurde die Konzessionierung und Kautionsstellung der Auswanderungsagenten eingeführt. In den Haupthäfen hat ferner das Handelsamt Emigration-Officers zur Aufsicht über alle Auswanderungssachen angestellt. — Das unbedingte Recht zur Auswanderung und Niederlassung in nichtbritischem Gebiet hat England eigentlich erst 1870 anerkannt, indem erst damals eine Bill den Engländern die Möglichkeit gab, ihre Staatsangehörigkeit abzulegen.

Die englische Auswanderung hat in der Zeit von 1871—80 etwa 160000, 1881—90 etwa 120000, 1894: 156000, 1895: 185300, 1900: 168800, 1902: 205700 Köpfe im Jahre betragen. Im ganzen sind von 1815—1902, ausschließlich der Ausländer, die ihren Weg über England nahmen, 16148900 Menschen von dort ausgewandert. Der bei weitem größte Teil der Leute hat sich nach den Vereinigten Staaten gewendet. Während der Zufluß nach Kanada und Australien in den letzten Jahren sich ziemlich gleich bleibt, ist der nach den Vereinigten Staaten trotz aller dort sich zeigenden Hindernisse ein immer wachsender gewesen.

Diesem Umstand ist es besonders zuzuschreiben, daß in neuerer Zeit in England sich wieder Bestrebungen regen, die Auswanderer systematisch mehr als bisher nach den eignen Kolonien zu leiten. Zu diesem Zweck entstand schon 1886 die National Association for promoting state-directed colonization, welche zusammen mit mehreren anderen Vereinen staatliche Leitung und Schutz für die Auswanderer befürwortete. Infolge ihrer Agitation und einer Anregung des Colonial Office wurde 1886 in London ein Emigrants Information Office errichtet, welches Nachrichten über Arbeiterbedarf und Ansiedelungsgelegenheiten in den Kolonien sammelt und Auswanderungslustigen die nötige Auskunft erteilt. Erfolglos blieb dagegen eine Anregung der Association, welche die Errichtung eines besondern Kolonisationsamts in London unter Beteiligung der verschiedenen Kolonien, die Beschaffung von Geldmitteln durch eine Anleihe, die Unterstützung der Ansiedler durch Geld und Land usw. bezweckte. Der Plan wurde von fast allen Kolonien, denen er zur Begutachtung vorgelegt wurde, abgelehnt.

Da die Bewegung in England, welche eine lebhaftere Tätigkeit des Staats zugunsten der Auswanderung bezweckte, aber fortdauerte, wurde die Angelegenheit 1889/90 zum Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung gemacht. Die Parlamentskommission empfahl nach eingehender Prüfung allen Materials, für England und Wales ein besonderes Aus-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wanderungsamt zu errichten, wenn auch Maßnahmen zu besonderer Belebung und Förderung der Auswanderung in England nicht erforderlich seien. Das empfohlene Amt für England soll gleicher Art wie das seit 1889 in Schottland bestehende Colonization Board sein, welches die Übersiedelung verarmter Bauern nach Kanada mit Erfolg vermittelte.

Die von der Kommission empfohlene Wirksamkeit übt jetzt das Information Office in weitem Umfange. Es hat seit 1891 in einer Reihe geeigneter Plätze Auskunftsstellen errichtet und bietet Auskünfte nicht nur über englische Kolonien, sondern auch über alle zur Ansiedelung geeigneten nichtenglischen Teile Amerikas. Neben der amtlichen Auskunftsstelle beschäftigen sich gegen 40 wohltätige Vereine und Anstalten mit der Beratung und Leitung von Auswanderungslustigen. Dazu haben mehrere Kolonien, in neuerer Zeit besonders Kanada und Südafrika, eigene Bureaus zur Anlockung von Auswanderungslustigen in England errichtet.

2. Deutschland. a. Preußen. Durch eine Verordnung von 1818 wurde die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, welches die Auswanderung ohne ausdrückliche Genehmigung der Behörden verbot, erneuert und näher ausgeführt. Eine Fürsorge für die Auswandererer bei der Auswanderung, auf der Reise oder im Auslande fand nicht statt. Bei der damaligen Schwäche Preußens, dem Mangel einer Flotte und der spärlichen Vertretung im Auslande war sie auch nicht gut möglich. Der Fortzug aus Preußen war übrigens bis zu Anfang der 40er Jahre noch ziemlich gering. 1842 wurde nochmals daran erinnert, daß Auswanderung ohne besondere Genehmigung strafbar sei, aber gleichzeitig zum erstenmal bestimmt, daß diese Genehmigung im Frieden zu erteilen sei, falls es sich nicht um wehrpflichtige Männer handelte. Verschiedenen Unternehmungen zu Anfang der 40er Jahre, welche die Ansiedelung von Deutschen in Texas, Mittelamerika, Brasilien bezweckten, trat die Regierung in keiner Weise in den Weg. Allerdings überließ sie aber auch alle Auswanderer, welche unterwegs oder am Bestimmungsorte aus irgend welchen Gründen in Not und Elend gerieten, erbarmungslos ihrem Schicksale und stellte sich schroff auf den Standpunkt, daß die aus dem Staatsverband entlassenen Leute Preußen nichts mehr angingen.

Erst 1845, als verschiedene der Auswanderungsunternehmungen sehr traurige Erfahrungen machten und bewiesen, daß sie kein Vertrauen verdienten, wurden die Verwaltungsbehörden zu scharfer Überwachung jener Vereine angewiesen und Warnungen erlassen. 1846 ordnete der Minister des Innern sogar die Verfolgung der Agenten des Texasvereins an. Aus Anlaß von schlechten Erfahrungen deutscher Ansiedler in Brasilien erklärte die preußische Regierung damals jede Verleitung zur Auswanderung für strafbar und weitere Fürsorge für ausgewanderte Untertanen für untunlich. Von diesem Standpunkt aus wurde damals auch die vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geschlagene Konzessionierung aller Auswanderungsagenten und die Einforderung von Kautionen von ihnen für nicht angängig erklärt, da solche Schritte einer Förderung der Auswanderung gleichkämen! Diese Auffassung brachte Preußen 1847 auch im Frankfurter Handelstag zur Geltung.

Kurz vor Ausbruch der Revolution 1848 faßte König Friedrich Wilhelm in Verbindung mit seinen Bundesreformplänen eine weitherzigere Regelung der Angelegenheit ins Auge. Im Herbst desselben Jahres erwog Preußen, nachdem die Frage mehrfach im Frankfurter Parlament erörtert war, die Einziehung von Nachrichten über geeignete Ansiedlungsgebiete sowie die Unterstützung und den Schutz der Auswanderer. 1849 wurde nicht nur der Grundsatz der Frankfurter Reichsverfassung, daß die Auswanderungsfreiheit von Staats wegen nicht beschränkt werden dürfe und die Auswanderung unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs stehe, in den Entwurf der norddeutschen Unionsverfassung aufgenommen, sondern auch seitens der preußischen Regierung und im Abgeordnetenhaus Gesetzesvorschläge betr. Überwachung und Konzessionierung der Agenten und Schutz der Auswanderer vorgelegt. 1850 faßte man sogar ein eigenes Kolonisations- und Auswanderungsamt der norddeutschen Union ins Auge und zahlreiche Maßregeln zum Aufsuchen geeigneter Siedlungsgebiete und zum Schutz der Auswanderer. Dieser Plan fiel infolge der Vorgänge der allgemeinen Politik. 1853 wurde nur ein Gesetz zustande gebracht, welches die Konzessionierung der Auswanderungsagenten und die Erhebung von Kautionen einführte.

In der Folgezeit stand Preußen der Auswanderung, trotzdem sie einen größeren Umfang annahm, kühl gegenüber. Auf Drängen verschiedener Reisender und Privatleute, welche von der Lage deutscher Ansiedler in einzelnen Teilen Brasiliens ein sehr trübes Bild gewonnen hatten, wurde 1850 die Erteilung der Konzession an Auswanderungsunternehmer für Brasilien durch den Minister v. d. Heydt verboten. Obwohl es sich bald herausstellte, daß die Verhältnisse der Kolonisten im Süden Brasiliens weit günstiger als in anderen Provinzen des Landes waren und gerade Südbrasilien für die deutsche Auswanderung ein aussichtsreiches Feld bot, hielt man das Verbot, welches den Wünschen weiter Kreise entsprach, aufrecht.

Erst als nach dem französischen Krieg die Auswanderung besonders aus den östlichen Provinzen stark zunahm und dort Mangel an ländlichen Arbeitern entstand, wurde der Angelegenheit wieder Aufmerksamkeit gewidmet. 1872 beschäftigte sich das Ministerium mit der Schädlichkeit der Tätigkeit der Auswanderungsagenten; 1873 wurde die Frage im Abgeordnetenhause angeregt und infolge der Debatten die Ausweisung aller ausländischen Agenten und Werber verfügt. Weitere damals angestellte Erwägungen der Sachlage führten dazu, ein Auswanderungs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetz fürs ganze Deutsche Reich ins Auge zu fassen. Doch blieb die Sache wieder liegen.

b. Bayern. In Ergänzung der Auswanderungsverbote des 18. Jahrhunderts wurde hier 1801 verfügt, daß Ausgewanderte nie wieder nach Bayern zurückkehren dürften. 1804 erging ein neues Auswanderungsverbot. Die Landverkäufe von Auswanderern wurden für ungültig erklärt und eine Steuer von 10 Proz. von ihrem Besitz erhoben. Nur ausnahmsweise sollte der Wegzug gestattet werden. Die Pfarrer durften Auswanderern keine Taufscheine oder Verkündigungszettel erteilen. Ein Gesetz von 1808 setzte auf Übertretung des Auswanderungsverbots den Verlust aller bürgerlichen Rechte und Einkünfte. 1813 erst erklärte das neue Strafgesetzbuch die eigenmächtige Auswanderung nicht mehr als strafbare Handlung, doch blieb es bei der Androhung der zeitweiligen Vermögenseinziehung. Auch in der Verfassung von 1818 wurde das Verbot der Auswanderung aufrecht erhalten. 1828 und 1831 wurde nochmals Arrest und Vermögenssequestration gegen unerlaubte Auswanderung angedroht. Doch bequemte man sich in den 30er Jahren, die Genehmigung zur Auswanderung Gesuchstellern nicht zu versagen und sie über die beste Art des Abschlusses der Überfahrtsverträge zu belehren. Privatgesellschaften, welche die Leitung der Auswanderer in die Hand nahmen, wurden keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. 1856 beantragte Bayern beim Bundestage Maßregeln zur Leitung der Auswanderung nach den Donauländern, Brasilien und Mittelamerika, sowie Schutz und Fürsorge für die Leute. Beim Bunde war aber keine Einstimmigkeit über das, was geschehen sollte, zu erzielen. Bayern entschloß sich daher seinerseits, Auswanderungsagenten zu konzessionieren und durch seine Konsuln der Ausgewanderten sich anzunehmen.

c. Württemberg. Von hier hat im 18. Jahrhundert schon eine zahlreiche Übersiedelung von Bauern nach Ungarn und Rußland stattgefunden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts zogen viele Schwaben nach der Krim und dem Kaukasus. Ein Auswanderungsverbot, das im Jahre 1807 erlassen wurde, ist mild gehandhabt und 1815 schon aufgehoben worden. Im allgemeinen beschränkte sich die Regierung auf die Überwachung der Agenten. In den 40er Jahren verlangte das Publikum wirksameren Schutz, Unterstützung und Leitung der Auswanderer, und 1849 wurde die Angelegenheit des näheren in der Kammer erörtert. Doch kam man nicht über Pläne hinaus. 1852 regte die Kammer die regierungsseitige Leitung und Verschiffung der Auswanderer ohne Erfolg an. Erst 2 Jahre später rief die Regierung ein Bureau zur Beaufsichtigung der Agenten, Auskunftserteilung an Auswanderer und Sammlung statistischer Notizen ins Leben. 1855 wurde in Liverpool ein Agent zur Beaufsichtigung der Einschiffung der Auswanderer angestellt. 1865 bis 1867 wurde die Beaufsichtigung der Agenten näher ausgestaltet und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

das schon 1852 erlassene Verbot der Winkelagenten erneuert. Das Wichtigste war die Förderung der privaten, meist religiösen Auswanderungsvereine, welche seit 1869 die Überführung von Ansiedlern nach Palästina, seit 1878 zum Schwarzen Meer geleitet haben.

d. Baden. Von hier ging im 18. Jahrhundert eine starke Auswanderung nach Siebenbürgen, welcher die Regierung keine ernstlichen Hindernisse in den Weg legte. 1803 wurde bestimmt, daß die Erlaubnis zur Auswanderung von der vorherigen Bezahlung aller Schulden abhängig zu machen sei. Unerlaubte Auswanderung wurde mit Vermögensbeschlagnahme und Verlust der Untertanenrechte bestraft. Gegen 1804 begann eine starke Auswanderung von hier nach Rußland. Man ließ sie ruhig sich vollziehen und milderte 1820 auch die Strafen auf unerlaubten Fortzug. Auch der Auswanderung nach Amerika wurde von der Regierung im ersten Viertel des Jahrhunderts nicht entgegengetreten, obwohl hier viele Mißbräuche vorkamen. Nur nach Brasilien wurde 1824 infolge vieler Klagen die Auswanderung 2 Jahre lang verboten.

Als immer häufiger Beschwerden über die Ausbeutung der Deutschen in Amerika kamen, wurde 1833 die Entsendung eines Agenten nach Nordamerika zum Schutz und zur Leitung der ankommenden Kolonisten angeregt. Intolgedessen kam es zur Anstellung eines badischen Konsuls in Neuyork. 1837 wurde die Errichtung einer Auswanderungsagentur in Baden gestattet, 1845 dem Texasverein die Werbung von Kolonisten gestattet. Positive Schritte der Regierung zu Schutz und Leitung der Auswanderung wurden 1842 und 1846 von der II. Kammer vergebens verlangt. Erst 1847 trat das Ministerium diesen Anträgen näher und legte im folgenden Jahr der Kammer eine eingehende Denkschrift über die Sache vor. Die Folge war die Bewilligung von Mitteln zur Unterstützung der Auswanderer, welche besonders durch Vermittelung des badischen Auswanderungsvereins erfolgt.

1857 wurde auch zum erstenmal das Auswanderungsagentenwesen in Baden gesetzlich geregelt und Konzessionierung sowie Kaution eingeführt. Die Verordnung erfuhr 1852 und 1865 Erweiterungen. Mit der Gewährung staatlicher Unterstützungen wurde 1866 aufgehört. Im übrigen ließ man Auswanderungslustigen, sofern sie nicht militärpflichtig waren, möglichste Freiheit und ließ auch den Nachweis der bezahlten Schulden allmählich fallen.

e. Sachsen. Hier wurde im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Auswanderung hauptsächlich vom militärischen Gesichtspunkte behandelt und unerlaubter Fortzug hart bestraft. Noch 1830 wurde die Auswanderung, wenn nicht ganz verboten, so doch sehr erschwert. Erst 1832 wurde die Erlaubnis zur überseeischen Auswanderung in einer Verordnung förmlich ausgesprochen. Anträge auf Unterstützung der Auswanderung wurden 1833 und 1837 abgewiesen. 1848

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewann die Frage infolge wachsender Not größeres Interesse bei der Regierung. Es wurde in den Kammern die Unterstützung und der Schutz der Auswanderer angeregt. Das Ministerium faßte 1849 Mieten von Schiffen und Ankauf von Ländereien in Amerika ins Auge. Dieser Plan wurde bald fallen gelassen, dafür aber 1851 ein Auswanderungsgesetz entworfen. Die Leitung und der Schutz der Auswanderer wurde danach besonders in die Hände von Vereinen gelegt. 1853 wurde die Konzessionierung und Kautionspflicht von Auswanderungsagenten eingeführt. 1856 regte Sachsen vergeblich beim Bundestage eine einheitliche Regelung des Auswanderungswesens an.

f. Großherzogtum Hessen. Auch hier war die Auswanderung früher verboten, bis sie 1821 mit Genehmigung der Regierung nach Befriedigung aller Gläubiger eines Auswanderers gestattet wurde. Von den Auswanderern wurde bis 1836 eine Vermögensteuer von 10 Proz. gefordert. 1842, 1846 und 1847 wurden Anordnungen gegen die Übervorteilung der Auswanderer bei der Seefahrt getroffen. 1846 wurde außerdem die Beaufsichtigung und Konzessionierung der Agenten eingeführt. 1851 wurde diese Verordnung noch näher ausgestaltet und die Verpflichtungen der Agenten in den folgenden Jahren weiter verschärft.

g. Hamburg. Der Hamburger Senat hat der Auswanderung bis 1836 nicht nur ablehnend, sondern beinahe feindselig gegenübergestanden. Man ließ truppweise reisende Auswanderer nicht ein und verbot Werbungen zum Wegzug. Erst die große Zunahme der Bewegung und der Vorteil, den Bremen daraus zog, gaben Anlaß zu einem Umschwung in der Auffassung. 1837 wurde ein Gesetz betr. die Verschiffung der Zwischendeckspassagiere erlassen, das nach bremischen, englischen und amerikanischen Mustern den ärgsten Mißbräuchen entgegentrat. Die Reederei war damit sehr unzufrieden, und es mußte noch im selben Jahre eine Milderung des Gesetzes vorgenommen werden. Die Folge dieses mangelnden Schutzes der Auswanderer war, daß man im Binnenlande, z. B. in Bayern, vor der Einschiffung in Hamburg, wo die Leute wie Negersklaven behandelt würden warnte, und die Auswanderer sich mehr nach anderen Häfen zogen. 1840 wurden Maßregeln zur besseren Kontrolle der Auswandererschiffe ins Auge gefaßt und 1842 die bremischen Vorschriften, betr. Proviant nnd Einrichtung des Zwischendecks, übernommen. Aber erst 1845 geschah etwas Durchgreifendes. Die Reeder mußten nach einer damals erlassenen Verordnung die Schiffe versichern, Kautionen leisten und die Auswanderer vom kontraktlich festgesetzten Abfahrtstage an bis zum Moment der Ankunft am Ziel unterhalten. Durch diese Maßregel wurde die Auswanderung über Hamburg, besonders nach Brasilien, sehr befördert, Die Verordnung wurde 1848 und 1849 nach bremischem und englischem Muster weiter verbessert. Vollständig frei blieb übrigens auch damals noch die Beförderung der Auswanderer, welche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von fremden Häfen aus ihre Reise antreten wollten. Erst 1851 wurde auch für solche Auswanderer die Kautionspflicht der Reeder eingeführt. Da das die Leute noch nicht davor schützte, in den fremden Häfen längere Zeit hilflos liegen gelassen zu werden, wurden auch hiergegen 1853 Maßregeln getroffen. 1855 wurde eine Deputation für das Auswanderungswesen und ein Nachweisungsbureau errichtet. 1868 erging ein Nachtrag zu den Auswanderungsgesetzen, welcher ärztliche Untersuchung der Zwischendeckspassagiere, Einrichtung von Frauenabteilungen, Mitnahme von Ärzten, schärfere Schiffskontrolle und Vermeidung von Überfüllung vorschrieb. 1874 wurde die Beköstigung der nach England gehenden Auswanderer besser geregelt. Die sämtlichen Vorschriften wurden 1887 revidiert und verbessert und zu einem umfassenden Gesetz vereinigt.

h. Bremen. Von hier fand seit Beginn des 19. Jahrhunderts eine rege Auswanderung nach den Vereinigten Staaten statt, welche der Stadt noch in einem Vertrage von 1827 allerlei Vergünstigungen zugestanden. Für das Interesse der Auswanderer sorgten verschiedene Verordnungen, die 1849 zum erstenmal zusammengefaßt wurden. Das Gesetz legte den Reedern Kautionspflicht auf, regelte die Unterbringung und Verpflegung der Passagiere, normierte die zulässige Reisedauer und schuf eine überwachende Behörde. 1850 wurde ein Haus zur Beherbergung der Auswanderer in Bremerhaven gegründet, 1851 ein Nachweisungsbureau. 1866 erging eine neue ergänzende Verordnung, und es wurde eine obere Behörde für das Auswanderungswesen geschaffen. Das Gesetz war zunächst für Segelschiffe berechnet, wurde aber bald auf die Dampfer ausgedehnt und noch mehrfach zugunsten der Auswanderer ergänzt.

i. Deutsches Reich. Im alten Deutschen Reiche war die Auswanderung der Untertanen des einen Staats nach einem andern ohne Genehmigung der Obrigkeit von 1555 an durch Reichstagsabschied verboten. Im Westfälischen Frieden wurde sie aus religiösen Gründen erlaubt, aber nur gegen Entrichtung einer Nachsteuer und unter verschiedenen Formalitäten.

Zum erstenmal hat eine größere deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im 17. Jahrhundert stattgefunden, als englische Werber zahlreiche Familien für Pennsylvanien gewannen. Die Deutschen erwarben sich in Amerika durch Fleiß, Tüchtigkeit und die Gutmütigkeit, mit der sie sich bei ihrer Unkenntnis von Sprache und Verhältnissen ausbeuten ließen, allgemeinen Anklang, und vielfach bezog man sie von da an als Arbeiter. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts warb Law Tausende von Pfälzern für Louisiana. Später gewann Frankreich weitere Scharen für Cayenne. Dazu wurden viele durch die betreffenden Regierungen zur Übersiedelung nach Spanien (Sierra Morena) und Rußland (Wolgagebiet) veranlaßt. Während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges verkauften deutsche Fürsten viele Leute als Soldaten an England. Diese sind auch vielfach in Amerika geblieben und haben ihre Familien und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

andere nachgezogen. 1766 gab es in Nordamerika schon gegen 200000 Deutsche. Die Auswanderung wuchs nach den napoleonischen Kriegen infolge der durch sie bewirkten Verwüstungen. Die Reichsgewalt enthielt sich jeder Einwirkung. Artikel 8 der Bundesakte von 1815 gestattete den Untertanen eines Bundesstaats freie Auswanderung nach einem anderen Lande. Nur Militärpflichtige blieben ausgenommen. Es wurde nun eine einheitliche Gesetzgebung für Ableistung der Dienstpflicht ins Auge gefaßt. Artikel 18 beseitigte auch die Nachsteuer oder die Abfahrtsgelder von Auswanderern. — Dabei hatte es für lange sein Bewenden. Eine gleichmäßige Regelung des Auswanderungswesens für ganz Deutschland ist dann Ende der 40er und in den 50er Jahren wiederholt, aber ohne Erfolg, angeregt worden. 1850 legte Preußen dem Fürstenkollegium seinen Gesetzentwurf vor, 1856 schlug Bayern eine einheitliche Regelung der Angelegenheit im Bunde vor und führte eine eingehende Erörterung herbei. Die Einzelinteressen gingen aber zu weit auseinander, und die maßgebenden Behörden der größeren Staaten waren im Grunde jeder Maßregel, welche auch nur mittelbar die Bewegung zu fördern geeignet schien, abgeneigt. Sie fürchteten die Schwächung der Wehrkraft und Schädigung der Landwirtschaft. Man beschränkte sich daher, da sich die Bewegung durch Polizeimaßnahmen nicht ersticken ließ, auf die geschilderten, nicht allzu wirksamen einzelstaatlichen Anordnungen. Die Auswanderer wurden dadurch vor der gar zu bösartigen Ausbeutung geschützt, im übrigen aber sich selbst überlassen.

Die Auswanderung aus ganz Deutschland betrug:

1817/1818	ca. 30000	Köpfe	1844	43700	Köpfe
1819	4700	„	1845	67200	„
1820	2200	„	1846	106600	„
1825	4300	„	1847	110400	„
1830	15000	„	1848	83500	„
1835	17600	„	1849	85100	„
1840	28000	„	1850	89800	„
1841	22000	„	1851	113100	„
1842	20000	„	1852	162300	„
1843	23000	„	1853	156100	„

In der Zeit von 1856—1860 erreichte die deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, dem Hauptziele, jährlich im Durchschnitt die Höhe von 60800 Köpfen. In den Jahren 1861—1865 sank die Ziffer auf 46600. Sie wuchs aber in den 70er Jahren, nach Begründung des Deutschen Reiches, wieder ganz erheblich: 1871 auf 75900; 1872 auf 128100; 1873 auf 110400. Im Durchschnitt per Jahre 1871

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bis 1880 betrug die deutsche Auswanderung 62500 Köpfe im Jahre, in dem der Jahre 1881—1890: 134100, in dem der Jahre 1891—1894: 92000, 1893—1903: 34520. Merkbar beeinträchtigt ist die Bevölkerungsziffer durch diesen Aderlaß nicht worden. Die Statistik verzeichnet nämlich eine ununterbrochene Steigerung der Kopfzahl. Das Deutsche Reich zählte ohne Österreich an Seelen

1826: 13900000	1871: 40852000
1842: 30164000	1885: 46857000
1855: 32731000	1890: 48909000
1858: 33542000	1900: 56367000

Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 hat ausdrücklich in § 4 die Auswanderung als einen Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches bezeichnet. Doch sind Jahre vergangen, ehe das Reich diese Angelegenheit in Erwägung zog. Indirekt berührt wurde sie durch das Gesetz von 1867 über das Paßwesen, welches das Verlassen des Landes von einer Erlaubnis und der Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig machte, und durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870, worin als einzige Beschränkung der Auswanderungsfreiheit die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere Anordnungen im Fall eines Krieges bezeichnet wurden. Abgesehen hiervon setzte noch § 144 des Strafgesetzbuches Gefängnisstrafe auf geschäftsmäßige Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Angeregt wurde die volle Regelung der Auswanderung zum erstenmal 1868 im Reichstag des Norddeutschen Bundes aus Anlaß des Todes zahlreicher Auswanderer auf einigen Hamburger Schiffen. Der Bundesrat nahm damals eine internationale Vereinbarung zugunsten der Auswanderer in Aussicht. Diese scheiterte aber am Verhalten der Vereinigten Staaten. — Der Kongreß der Vereinigten Staaten erklärte am 27. Juli 1868 das Recht der Auswanderung als jedem Menschen natürlich und angeboren und bezeichnete jede Hinderung des Auswanderungslustigen als unzulässig. Gleichzeitig war eine Prüfung der in den Hafenstädten bestehenden Einrichtungen für die Auswanderer vorgenommen worden, welche zu einer Reihe von Vorschlägen führte. Die einzige Folge davon war aber die Niedersetzung von Auswanderungskommissaren 1868 in den Nordsee-, 1871 in den Ostseehäfen, sowie die Regelung der Auswanderungsstatistik. 1873 regte eine unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsministers zur Beratung der ländlichen Arbeiterfrage berufene Kommission eine reichsgesetzliche Regelung der Konzessionierung und Geschäftsführung, sowie Haftpflicht der Auswanderungsagenten und die Verhinderung widerrechtlicher heimlicher Auswanderung an. Die gewerbsmäßige Verleitung von Deutschen zur Auswanderung sollte unter Strafe gestellt werden. Der von der Kommission aufgestellte Gesetzentwurf fruchtete so wenig wie der, den 1878 Friedrich Kapp im Reichstag

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einbrachte. Letzterer wurde in einer Kommission begraben. 1881 schlug Preußen angesichts der großen Steigerung der Auswanderung vor, sie nur solchen Personen zu gestatten, die nachwiesen, daß sie alle Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und Arbeitgeber erfüllt hätten. Zu diesem Zwecke sollten in den Häfen besondere Kontrollen eingeführt werden. 1882 wurden über diesen Punkt besondere Erhebungen in den preußischen Provinzen veranstaltet, und Verhandlungen über ein diese Dinge berücksichtigendes Gesetz waren noch 1883 und 1884 im Gange. Entsprechend dieser Politik wurden gemeinnützigen Unternehmungen zur Leitung von Auswanderern, wie z. B. dem Rafaelsverein, allerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt und die Auskunftserteilung an Auswanderer ohne staatliche Konzession geradezu als straffällig erklärt. Die im Jahre 1892 und 1894 vorgelegten Entwürfe zur Regelung der deutschen Auswanderungsgesetzgebung, welche dem erwähnten Standpunkt der preußischen Regierung entsprachen, haben aber bei ihrem Bekanntwerden solchen Widerspruch erregt, daß sie ohne weiteres wieder fallen gelassen worden sind. Als im Jahre 1895 verlautete, daß ein neuer Entwurf geplant werde, haben die kolonialen Kreise es durchgesetzt, daß das Gesetz zunächst dem Kolonialrat zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt wurde. Allseitig wurde überhaupt eine Behandlung der Angelegenheit hauptsächlich vom kolonialen Gesichtspunkte aus verlangt. Eine Befriedigung dieser Forderung ist nicht erzielt worden. Die Regelung der Auswanderung nach den Schutzgebieten ist vielmehr einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten worden, während die Auswanderung aus Deutschland nach fremden Ländern den Gegenstand eines Gesetzes bildet, das am 9. Juni 1897 ergangen und am 1. Mai 1898 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz trifft Bestimmungen über die Konzessionierung und die Kautionen der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, verbietet die Beförderung von Wehrpflichtigen unter 25 Jahren, von Leuten, die gerichtlich verfolgt werden, sowie von solchen, für welche fremde Regierungen oder Gesellschaften die Fahrt zahlen, und sieht eine Anzahl Maßnahmen zur Leitung und zum Schutze der Auswanderer vor. Ein besonderer sachverständiger Beirat sollte die Durchführung des Gesetzes überwachen. In Ausführung des Gesetzes ist 1902 in Berlin unter Mitwirkung und Beihilfe der Kolonialgesellschaft eine Auskunftsstelle für Auswanderer ins Leben gerufen worden. An ihrer Spitze steht ein aus dem Konsulardienst hervorgegangener Beamter. Ferner ist 1904 auch der Beirat für das Auswanderungswesen niedergesetzt worden. Unter seinen 18 Mitgliedern befinden sich Mitglieder des Parlaments und Vertreter von Schiffahrt, Handel und Kolonialinteressen.

3. **Italien.** Von hier hat sich in den letzten Jahrzehnten eine sehr starke Auswanderungsbewegung ausgebildet. Von jeher fand eine zeitweilige Wanderung italienischer Arbeiter und Händler nach Nachbar-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ländern statt. Diese Leute, deren Zahl 1876 schon 89000, 1880: 81900; 1885: 80164; 1890: 112511; 1894: 124149 betrug, kehrten immer nach einer Reihe von Jahren in ihre Heimat zurück. Dauernd Auswandernde zählte man 1876 nur 19700, 1880: 37900; 1885 aber schon 77000; 1888: 195900; 1890: 104733; 1894: 101207; 1896: 182300; 1897: 165400; 1898: 126800; 1899: 131300: 1900: 153200; 1901: 251600; 1902: 245200. Die italienische Regierung hat erst spät gesetzgeberische Maßnahmen in dieser Angelegenheit getroffen. 1865 in dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit waren nur einige Bestimmungen über öffentliche Agenturen aufgenommen, welche auf Auswanderungsbureaus angewendet wurden. Erst 1888 ordnete die Regierung besondere Maßnahmen zu Schutz und Überwachung der Auswanderung nach Schweizer Muster an, welche durch ein Reglement von 1889 näher festgestellt wurden. Danach ist die Auswanderung allen militärpflichtigen Personen im Alter von weniger als 32 Jahren nur mit besonderer Genehmigung der Regierung gestattet. Die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern darf nur durch konzessionierte Agenten geschehen. Diese Agenten müssen Italiener sein und eine Anzahl vom Gesetz vorgeschriebener Eigenschaften haben. Sie müssen eine Kaution von 3—5000 Lire stellen, dürfen von den Auswanderern keine Gebühren erheben usw. Andere Bestimmungen betreffen die Schiffahrtsgesellschaften, die Entschädigung der Auswanderer bei Nichterfüllung der Verträge u. dgl. Das Gesetz hat sich als nicht ausreichend zum Schutz der Auswandrer erwiesen. 1901 schon ist es durch ein neues ersetzt worden. Es sind dadurch die Bestimmungen der Konzession für Auswanderungsunternehmungen verschärft, die Verleitung zur Auswanderung verboten, die Verpflichtungen der Reeder näher festgestellt und ein eigner Fonds aus Abgaben der letztern zugunsten der Auswandrer geschaffen worden. Ferner ruft das Gesetz einen obersten Auswanderungsrat aus Vertretern der Ministerien und interessierten Unternehmungen, ein Auswanderungskommissariat als ausführende Behörde und besondere Inspektionen in den Haupthäfen ins Leben.

4. **Rufsland.** Die Auswanderung Rußlands, welche früher besonders den polnischen Gebieten entstammte, war lange Zeit nicht sehr groß und richtete sich über deutsche Häfen nach Amerika. Die Zahl der Auswanderer aus Rußland betrug in den Jahren 1881—85 durchschnittlich im Jahre 12700; 1886—90: 44965; im ganzen in der Zeit 1881—90: 288400 Köpfe. Im Jahre 1900 sind 668000 Russen über deutsche Häfen ausgewandert. Erst in den 80er Jahren begann die Zahl der Bauern, welche nicht nur vom Norden nach den Südprovinzen wanderten, sondern dem Lande dauernd den Rücken kehrten, stark anzuschwellen, und zwar richteten diese Auswanderer nunmehr ihre Schritte nicht allein nach Amerika, sondern auch nach Sibirien. Über die Höhe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Einwanderung nach Sibirien steht kein zuverlässiges statistisches Material zur Verfügung. Man rechnet aber, daß von 1883—91 nach Ostsibirien auf dem Seewege 15300 Personen; von 1887—91 auf dem Landwege nach Westsibirien 207800 Personen eingewandert sind. Gegenwärtig wird der jährliche Zugang von Rußland nach Sibirien auf 43000 Köpfe im Jahre veranschlagt.

Die Auswanderung nach Sibirien geschieht auf 3 Wegen. Die nach Südsibirien, Turkestan und Zubehör erfolgt mit Hilfe der Dampfer des Kaspischen Meers und der Transkaspischen Bahn; die nach Ostsibirien und dem Amurgebiet von Odessa aus auf den Dampfern der Freiwilligen Flotte; die nach West- nnd Mittelsibirien zu Lande über Tjumen, Orenburg oder Slatoust. Während auf diesem Wege früher der Auswanderer auf die Reise im Wagen oder die Fußwanderung angewiesen war, was Monate und Jahre kostete, führen jetzt 2 Bahnen bis zum Ural. Tjumen ist auf der Eisenbahn zu erreichen und durch Dampfer mit Tomsk und den Hauptplätzen des westlichen Sibirien verbunden. Neuerdings macht überdies der Bau der Bahn vom Ural nach Mittelsibirien große Fortschritte und wird die Einwanderung erleichtern.

Die russische Regierung fördert bisher amtlich nur die Auswanderung nach Turkestan und Ostsibirien. Sie gewährt hier Reisevergünstigungen, kostenlose Landzuteilungen, Steuerfreiheit usw. Der Auswanderung nach Westsibirien steht sie dagegen ablehnend gegenüber. Ein Gesetz von 1889 erlaubt die Übersiedelung dorthin nur solchen Personen, welche die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt und wegen Tilgung ihrer Schulden und Steuerrückstände bestimmte Verpflichtungen eingegangen sind. Die Einwanderungskommissare in Tjumen, Tomsk und anderen Orten sind angewiesen, alle ohne Erlaubuis ankommenden Leute durch die Polizei zurückzuschicken. Das Gesetz hat sich bisher nur zum kleinsten Teile als durchführbar erwiesen.

5. Belgien. Die übergroße Bevölkerung des kleinen Staats hatte in den ersten Jahren seiner Selbständigkeit eine bedenkliche Zunahme der Armut zur Folge. Von 1840—50 ist die Zahl der amtlich registrierten Armen von 401700 auf 901500 gestiegen. Diese Erscheinung veranlaßte in jener Zeit Versuche zur Ansiedelung Bedürftiger in überseeischen Ländern. So sandte 1841 eine Privatgesellschaft gegen 1000 Leute nach Santo Tomas in Guatemala. Ein Fünftel davon kam um, und der Rest mußte 1847 wieder nach Hause geschafft werden. 1848 beantragte die Regierung im Parlament ½ Million Frs. zur Ansiedelung flandrischer Armer in Amerika oder Algier. Eine Kommission prüfte die Verhältnisse an Ort und Stelle. 1849 wurden von Staats wegen in Pensylvanien, 1850 in Missouri Auswanderer angesiedelt. 1856 wurde im Parlament die Hemmung weiterer Auswanderung beantragt. Die Mehrheit wollte aber davon nichts wissen, sondern verlangte vielmehr verstärkten Schutz und bessere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Leitung der Auswanderung. Es geschah indessen nichts, und das erste Gesetz zur Regelung der Auswanderung erging 1876. Es schreibt die Konzessionierung und eine Kaution der Auswanderungsunternehmer und eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Interessen der Auswanderer vor. Eine Reihe Verordnungen von 1876, 1884, 1885 und 1890 hat die nähere Ausführung des Gesetzes geregelt. Durch sie wurde eine Aufsichtsbehörde in Antwerpen, eine Untersuchungskommission und ein Regierungskommissar geschaffen und die Einrichtung der Schiffe genau vorgeschrieben. 1888 ist auch ein besonderes Auskunftsbureau errichtet worden, welches Filialen in allen wichtigen Städten hat und Veröffentlichungen auf Grund amtlichen Materials veranstaltet. Der Statistik zufolge ausgewandert:

1851:	6000	1888:	21200
1855:	9500	1890:	21500
1859:	9300	1898:	22800
1877:	15000	1900:	25000
1884:	16500	1901:	19700

Dieser Auswanderung steht aber eine starke Einwanderung gegenüber.

6. Schweiz. Die staatliche Beaufsichtigung und Regelung der Auswanderung wurde hier zuerst 1867 bei der Bundesversammlung, aber ohne Erfolg, angeregt. 1871 wurde der Versuch erneuert und 1872 durchgesetzt, daß ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, der die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterwarf. Eine weitergehende Beteiligung des Bundes an Auswanderungsunternehmungen wurde 1877 und 1878 abgelehnt. 1879 wurde ein Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen beraten, das unterm 24. Dezember 1880 in Kraft trat. In den nächsten Jahren wurde der Bund noch wiederholt um Maßregeln zur Beförderung der Auswanderung angegangen. Er gab diesen Anträgen jedoch keine Folge und entschloß sich nur 1888, das bestehende Gesetz zu erweitern. Die Überwachung, Konzessionierung und Kautionsleistung der Agenten wurden dadurch näher festgestellt und allerlei Schritte zum Schutz der Auswanderer in der Schweiz wie im Auslande vorgeschrieben Auch wurde ein Auskunftsbureau errichtet, welches gleichzeitig die genaue Ausführung des Gesetzes überwacht und die Statistik führt. Die Auswanderung aus der Schweiz erreichte in den Jahren 1881, 1882 und 1883 die Höhe von 10000, 11900, 13500 Köpfen. Vorher hat sie zwischen 1700 und 7000 Personen geschwankt und auch seitdem die Zahl von 10000 nicht überschritten.

7. Frankreich; Österreich-Ungarn; Spanien; Portugal Niederlande; Schweden; Norwegen; Dänemark.

Die französische Regierung hat ohne Rücksicht auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche das Klima der Ansiedelung und Arbeit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Weißen in Westindien bereitet, in den 50er Jahren die Auswanderung von Bauern und Arbeitern nach den Antillen als Ersatz für die Sklaven zu fördern gesucht. Eine Verordnung vom 13. Februar 1852 bestimmte, daß geeignete Leute ganz oder teilweise auf Staatskosten dahin befördert werden könnten. Nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren stand ihnen freie Rückreise oder Auszahlung einer entsprechenden Summe zu. Zur Deckung der Kosten hatten die Unternehmer, welche die Leute beschäftigten, 20—30 Frs. Registergebühr und $^1/_{20}$ des Lohns an die Koloniekasse zu zahlen. Eine weitere Verordnung vom 27. März 1852 stellte die Bedingungen für Zulassung zur Auswanderung nach den Antillen fest und schuf Anwerbeagenten sowie Überwachungsbehörden. Die Maßregel hat, wie vorauszusehen war, die erwarteten Früchte nicht getragen. Auch in späterer Zeit hat die französische Regierung die Auswanderung nach den Kolonien immer wieder durch Einräumung von allerlei Begünstigungen zu heben gesucht. Der Drang der wenig zunehmenden Bevölkerung Frankreichs zur Auswanderung ist jedoch ein geringer geblieben, und von einer Massenauswanderung war hier nie die Rede. Es ist daher hier auch das Bedürfnis nach besondern gesetzlichen Maßnahmen nicht sehr hervorgetreten.

Aus Österreich-Ungarn findet eine ansehnlichere Auswanderung statt, die bisher ihren Weg gewöhnlich über deutsche Häfen nahm. Im Interesse der Förderung seiner Häfen hat neuerdings Ungarn Schritte getan, um die Auswanderung über Fiume zu leiten und sogar zu fördern. Es hat mit der englischen Cunardlinie einen Vertrag geschlossen, wonach es dieser für die billige Beförderung der Auswanderer von Fiume nach Amerika allerlei Vorrechte einräumt. Anfänglich war es sogar geneigt, der Linie eine jährliche Mindestzahl von 30000 Auswanderern zu garantieren. Um die Auswanderungslustigen zur Benutzung des Wegs über Fiume und der englischen Schiffe zu veranlassen, gewährt die Regierung ihnen Fahrpreisermäßigungen.

Es betrug die Auswanderung aus:

	1871	1880		1887	1890
Frankreich	5900	4600		11100	20500
Österreich-Ungarn	9500	29000		37600	74000
Spanien (1876)	5100	5200	(1886)	11000	—
Portugal (1872)	17200	12500		16900	29400
Niederlande	17400	12600	(1886)	15400	3500
Schweden	—	42100	(1886)	32800	34200
Norwegen	13300	21400	(1886)	15800	10900
Dänemark (1876)	2500	9500		12700	102900

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	1893	1894	1900	1902
Frankreich	5300	·	·	·
Österreich-Ungarn	65500	25500	·	·
Spanien	(1892) 66400	·	63000	51600
Niederlande	40800	1100	1500	2300
Schweden	4800	13300	20700	·
Norwegen	18700	5600	11000	20300
Dänemark	9100	4100	3500	6800

Genau nachweisen läßt sich die Wirkung der Auswanderung nach allen Richtungen an der Hand der Statistik bisher nicht. Man ist noch immer im wesentlichen auf Rückschlüsse aus verschiedenen volkswirtschaftlichen Erscheinungen angewiesen. In verschiedenen Landesteilen mögen die unmittelbaren Wirkungen sehr verschieden und oft sogar ungünstig sein. Über jeden Zweifel erhaben aber steht es, daß Handel und Gewerbe des ganzen Volkes durch die Auswanderung einen erheblichen Nutzen haben. Der Kaufmann könnte, wenn er sich nicht auf eine Menge von Landsleuten stützen kann, niemals so rasch seine Waren einführen und absetzen, wie es jetzt an so vielen Orten geschieht. Ebenso sehr trägt die Auswanderung eines Landes zur Hebung seines politischen Einflusses im Auslande bei und verschafft ihm Handhaben, seine Beziehungen weiter auszudehnen. Endlich zieht ein immer wachsender Prozentsatz der Auswanderer persönlichen Vorteil von der Ansiedelung in einem ihren Kräften freieren Spielraum lassenden Lande. Der Wohlstand und Einfluß, den sie erwerben, kommt direkt oder indirekt, wie die Erfahrung ergibt, der Heimat wieder zugute.

III.

Auswanderung im allgemeinen.

Unter Auswanderung wird der Fortzug von Menschen aus einem Lande mit der Absicht, sich in einem andern dauernd niederzulassen, verstanden. Betreffs des Anlasses besteht je nach den Umständen große Verschiedenheit. Hungersnöte, Kriege, Landmangel, religiöse und politische Unzufriedenheit, Streben nach Besserung der sozialen Lage, Abenteuerlust haben sich am wirksamsten erwiesen. Je nach Lage der Dinge haben die Regierungen die Auswanderung begünstigt oder gehemmt. Das erstere war gewöhnlich der Fall, wenn es sich darum handelte, ein neuerworbenes Gebiet rasch zu kolonisieren, in Zeiten von Mißernten und verwüstender Naturereignisse oder wenn Abschiebungen von Bettlern und Gesindel in Frage standen. Hemmung der Auswanderung wurde Jahrhunderte hindurch als ein unbestreitbares Recht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Regierungen im Interesse des Staates betrachtet.[1] Wie in Spanien[2] der große Abfluß von Menschen nach den Kolonien schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts als die Ursache der Entvölkerung Kastiliens bezeichnet wurde, so machten in allen Ländern die Vertreter von Industrie und Landwirtschaft die Auswanderung dafür verantwortlich, wenn sie Mangel an Arbeitern litten. Hiergegen wandte schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts Lord Bacon in England ein, daß ohne Menschenabfluß in Friedenszeiten Übervölkerung und damit Not und Unzufriedenheit eintreten müßten. Sir Josiah Child[3] führte, wie es später auch Ustariz in Spanien getan, die Entvölkerung eines Landes nicht auf Auswanderung, sondern auf die Mißwirtschaft auf allen Gebieten zurück und zeigte, daß nicht Verbote, sondern gute Armenpflege, billiger Zinsfuß und, damit zusammenhängend, reichliche Arbeitsgelegenheit die Bevölkerung an den heimischen Boden fesselten. Doch dauerte es lange, ehe eine solche Auffassung in den leitenden Kreisen Boden gewann. Die Regierungen waren natürlich besonders geneigt, zu Verboten zu greifen, wenn die Auswanderung sich nicht nach eigenen Kolonien oder benachbarten und befreundeten Staaten richtete. Handelte es sich doch in solchen Fällen nach ihrer Auffassung nicht nur um eine Schädigung des verlassenen Landes, sondern um eine Förderung fremder, oft feindlicher Gebiete. England sah es ebenso ungern wie andere Länder, daß seine Auswanderer sich nach dem Abfalle der Vereinigten Staaten dahin wendeten.

Während der Zeiten der Französischen Revolution brach die Auffassung sich Bahn, daß das Recht zur Auswanderung ein natürliches sei und nicht gewaltsam verkümmert werden dürfe. Burke[4] meinte: „Es ist so natürlich für das Volk, in ein betriebsames und reiches Land, das zufällig dünn bevölkert ist, zu ziehen, wie für die dicke Luft, in Räume mit verdünnter zu drängen". Grivel vertrat in der Encyclopédie 1786[5] die Ansicht, daß man trotz der Verpflichtungen, die jedem Menschen gegen sein Vaterland oblägen, doch die Freiheit zur Auswanderung gewähren müsse, wenn er zu Hause seinen Lebensunterhalt nicht finde oder die Gesellschaft ihre Verpflichtungen gegen ihn nicht erfülle, oder wenn die Mehrheit oder der Souverain Gesetze erlasse, denen er sich nicht fügen möge. Allerdings fügte er hinzu, daß ein guter Bürger seine Heimat nie verlassen werde. Bentham meinte, Auswanderungsverbote verwandelten einen Staat in ein Gefängnis. Derartige Gesetze müßten mit den Worten beginnen: „Nous etc. ignorant l'art de

1) Bodinus, De republica. I. 6. Reichstagsabschied von 1555. § 24.
2) F. Navarrete, Discursos politicos. Barcelona 1621.
3) A new discourse of trade 1668.
4) Merivale, Lectures. London 1864. Lect. V.
5) Economie politique. Emigration.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rendre nos sujets heureux, bien assurés que si nous leur laissions la liberté de fuir, ils iraient chercher des contrées moins opprimées etc." Dieser Meinung trat J. B. Say bei.[1] Rechtsgelehrte haben noch lange für und wider die Berechtigung von Auswanderungsverboten gestritten. Allmählich aber drang die Meinung Beccarias[2] durch, welcher sie verwarf. Bestehen sind sie indessen vielfach noch lange geblieben, wenn auch ihre Durchführung sich meist als unmöglich erwies.

Die Unmöglichkeit der Verhinderung der Auswanderung und ein allmählicher Umschwung in der Beurteilung ihrer Wirkungen haben mit der Zeit zu einer andern Behandlung der Auswanderung geführt. Man überzeugte sich zunächst[3], daß nicht die ärmsten und dünnbevölkertsten, sondern gerade die wohlhabendsten und dichtbewohntesten Gegenden die meisten Auswanderer stellen, und daß die Menschenzunahme in ihnen nicht beeinträchtigt wird. Dann fand man, daß der Verlust an Arbeitskraft und Kapital der Auswanderer, selbst wenn sie nicht nach Kolonien ihres Heimatlandes gehen, durch Steigerung der Geburtenzahl und des Wohlstandes der Zurückbleibenden wie durch Zunahme des auswärtigen Handels eingebracht wird.

Wie viel Kapital einem Lande durch Auswanderung verloren geht, darüber sind vielfach Berechnungen angestellt worden, die aber alle in der Hauptsache sich in Vermutungen bewegen. Es wird angenommen, daß Deutschland z. B. durch eine Auswanderung von 200000 Köpfen etwa 100 Mill. Mark einbüßt. Auf der andern Seite aber hat das englische Board of Trade festgestellt, wie große Summen allein die nach den Vereinigten Staaten und Kanada ausgewanderten Engländer an Bargeld nach der Heimat senden. Von 1848—86 sind durch sie 32294000 Pfd. Sterl., im Jahre 1886 allein 1276000 Pfd. Sterl. nach England geflossen. Ferner hat sich herausgestellt, daß den Verlusten an Kapital offenbar für die Völker gewisse Vorteile gegenüberstehen, da weder Geldmarkt, noch Gehälter oder Warenpreise dadurch fühlbar beeinflußt werden. Mit gutem Grunde konnte Leroy Beaulieu[4] sagen, daß die Auswanderung bei einem Staate nicht fühlbarer sei als Nasenbluten bei einem gesunden Körper.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorteile doppelt hervortreten, wenn die Auswanderung nach den eigenen Kolonien eines Landes stattfindet. Mit Rücksicht auf sie allein behandelt denn auch J. St. Mill in seinen Principles of political economy die Frage. Er erklärt die Auswanderung von Arbeitern und Kapital nach eigenen Kolonien für das beste Geschäft, da in diesen Gebieten damit ein weit höherer Gewinn als zu

1) Cours complet d'économie politique. Paris 1837.
2) Dei delitti e delle pene.
3) Mc. Culloch, Noten zu A. Smith, Wealth of nations. London 1863.
4) De la colonisation. 1902. II.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hause gemacht werde. Auch Leroy Beaulieu zieht die Auswanderung nach eigenen Kolonien vor, da dort Kapitalanlagen weniger Gefahr als im Auslande liefen. Ähnlich beurteilen J. E. Thorold Rogers [1]) und Henry Sidgwick [2]) die Frage. Sie sehen einen besondern Vorteil bei der Auswanderung nach eigenen Besitzungen eines Staates auch darin, daß dieser dann die Bewegung leicht leiten und die Kosten durch Landverkäufe wieder einbringen könne. Indessen sind nur noch sehr wenige Staaten heutzutage in der Lage, über Gebiete, die zur Ansiedlung Weißer geeignet sind, zu verfügen. Die meisten Staaten sehen sich genötigt, die Auswanderung ihrer Landeskinder nach fremden Gebieten zu dulden. Lange haben sie das als eine bittere Notwendigkeit empfunden und jeden Schritt zur Förderung oder zum Schutze der Auswanderer unterlassen, um wenigstens die Neigung zum Fortzuge nicht noch zu steigern. Mit der Zeit hat sich das auch geändert. Es ist ziemlich allgemein erkannt worden, daß nicht Verbote, sondern Besserung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Mutterlande die Mittel seien, um die Lust zur Auswanderung zu verringern. Nicht nur aus Gründen der Menschlichkeit, sondern auch, weil man einsah, daß das Halten der Auswanderungslustigen keinen Vorteil verspreche, und fand, daß Handel und Schiffahrt durch die Auswanderung gewannen, hat man dann zuerst in England, später in anderen Staaten Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer getroffen. Heutzutage beaufsichtigt jeder Staat die Agenten, welche die Auswandrer nach den Einschiffungshäfen schaffen, wie die Fahrzeuge, auf denen sie befördert werden. Er sorgt auch, soweit es geht, durch seine konsularische und diplomatische Vertretung für die Auswandernden in der neuen Heimat. Statt in ihnen Abtrünnige zu erblicken, sucht er sie nach Kräften bei ihrem Fortkommen zu fördern und durch Kirche, Schule u. dgl. fortgesetzt an die alte Heimat zu fesseln. Nach Kräften erleichtern die Staaten, wo allgemeine Wehrpflicht besteht, auch den Kindern der Ausgewanderten zum Zwecke der Erhaltung ihrer Staatsangehörgkeit die Ableistung des Militärdienstes. Mehr und mehr erblickt man in den Auswanderern Pioniere des Heimatlandes, welche für seinen Handel wie für seine Weltstellung von größter Bedeutung sind. Paul Dislère geht soweit, die Auswanderung für wichtiger als die Kolonisation zu erklären. „Nous preferons de beaucoup aux colonies de peuplement, telles qu'elles pourraient se constituer aujourd'hui, les agglomérations libres de citoyens français, qui se sont petit à petit formées dans des pays étrangers; elles ne coûtent rien au budget métropolitain, il n'est pas

1) A manual of political economy. Oxford 1869.
2) Principles of political economy. London 1901.
3) Notes sur l'organisation des colonies. Paris 1888.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

besoin ni de les administrer, ni de les protéger; soumises en grande partie à des lois étrangères, elles en sentent les inconvénients et ne voyant qu' à travers l'espace des mers les lois métropolitaines et les obligations qu'elles imposent, elles ne se lassent pas du lien qui les rattache à la mère patrie. Du moment ou elles sont assez nombreuses pour constituer, un groupement sur le quel la nationalité étrangère n'a pas de prise, elles restent profondement françaises."

Die Zeit dürfte übrigens nicht fern sein, wo es an Feldern für weitere Auswanderung fehlen wird. Mit dem Wachsen der Bevölkerung in den Gebieten, welche bisher besonders dafür in Betracht kamen, Nordamerika und Australien, tritt dort immer mehr die Neigung hervor, dem Zuzug weiterer Siedler zu steuern. Besonders die arbeitenden Klassen verlangen ihre Ausschließung, um einem Sinken der Löhne durch zu großes Angebot von Kräften zu steuern. Schon sind eine Menge von Beschränkungen überall in Kraft, und mittellose kranke oder bescholtene Individuen werden vielfach überhaupt nicht mehr zugelassen. Auswanderungslustige werden daher bald mit Gegenden vorlieb nehmen müssen, die bisher als nicht geeignet zur Ansiedelung galten oder sich mit Europa abzufinden haben.

Die auf Beschränkung der Einwanderung gerichtete Gesetzgebung begann in den Vereinigten Staaten von Amerika 1875. Sie ist 1882, 1885 und 1900 verschärft worden. Sie hat in letzter Zeit Nachahmung gefunden in Australien, Neuseeland und Südafrika.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VII. Sklaverei.

Literatur. *A. Benezet, Historial account of Guinea with an inquiry into the rise and progress of the Slave trade, its nature and lamentable effects. London 1772. — James Blandinel, Some account of the trade in slaves from Africa. London 1842. — H. Blondel, Régime du travail et la colonisation libre. Paris-Nancy 1896. — Th. Clarkson, History of the ... Slave trade. London 1808. — Dorvault, Régime de la main-d'oeuvre. Colonies francaises. vol. V. Paris 1900. J. Duval, Histoire de l'émigration. Paris 1862. — Frossard, La cause des esclaves nègres. Lyon 1789. — K. Haebler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser. Leipzig 1903. — Report of the Lords of the Committee of Council for trade with the evidence ... coll. under an Order in Council of the 11 February 1788 concerning the present state of the trade of Africa, particularly the trade of Slaves. 1789. — James Ramsay, Essay on the treatment and conversion of African Slaves in the British sugar colonies. London 1784.*

I.

Als erste unter den europäischen Völkern haben die Portugiesen Negersklaven in größeren Mengen verwendet. Sie bezogen sie aus den Punkten der afrikanischen Westküste, welche des Infanten Heinrich Schiffe im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts entdeckten. Schon 1442 hören wir davon, daß seine Expeditionen neben Gold, Straußeneiern und dgl. auch Sklaven nach Lissabon brachten. 1444 wurde zum Zwecke des Sklavenhandels im portugiesischen Hafenplatze Lagos die erste Gesellschaft gegründet. 1469 bekam ein gewisser Fernando Gomez das Monopol des Handels mit Westafrika, bei dem die Sklaverei die Hauptrolle spielte. König Johann II. von Portugal zog aus dem Negerhandel schon ansehnliche Einkünfte. Die Sklaven wurden teils in Portugal selbst, hauptsächlich aber in Madeira und den Nachbarinseln beim Rohrzuckerbau verwendet. Größere Nachfrage nach ihnen entstand aber erst infolge der Entdeckung Amerikas.

Kolumbus überzeugte sich hier schon bei den ersten Ansiedelungsversuchen, daß ohne farbige Zwangsarbeit an Gewinnung von irgend welchen Waren zur Befriedigung der in Spanien gehegten Erwartungen nicht zu denken war. Bis solche Waren in nennenswerter Menge vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lagen, schlug er 1494 die Aufbringung der Kosten durch Verkauf gefangener Indianer vor. 1495 sandte er, ehe eine Antwort eingehen konnte, zum erstenmal 500 Indianersklaven nach Spanien und ließ ihnen bald weitere kriegsgefangene Eingeborene folgen. Die Leute wurden in Sevilla an die Meistbietenden versteigert. Der Handel mit indianischen Sklaven bildete bald eine Zeit lang die Haupteinnahmequelle für die spanische Verwaltung in Amerika. Jedes von dort kommende Schiff führte Massen von Sklaven nach Europa.

Diese Sklaven erwiesen sich in ihrer Heimat als so wenig brauchbar wie außerhalb. Ihr Körperbau war dauernder schwerer Arbeit nicht gewachsen, und in ihrem Freiheitssinn zogen sie oft den Tod der Gefangenschaft vor. Ihre Klagen drangen bis zu der Königin Isabella, welche über die eigenmächtige Verfügung des Kolumbus betreffs Leib und Lebens der Bewohner der Kolonien entrüstet war. Sie ordnete 1499 nicht nur die Rücksendung der in Spanien befindlichen Indianersklaven an, sondern tat auch die bekannten Schritte wegen Prüfung der Tätigkeit des Kolumbus, die zu seiner zwangsweisen Heimschaffung führten. Aber auch seine Nachfolger konnten sich der Tatsache nicht verschließen, daß Europäer für Erzeugung der Waren, deren man zur Deckung der Kosten der Kolonien bedurfte, ungeeignet seien. So verfiel man in Spanien schon 1501 auf den Gedanken, Portugals Beispiel zu folgen und Negersklaven zu verwenden. Die Indianer sollten dagegen, sofern sie zum Christentum sich bekehrten, als Freie behandelt werden. Durchgeführt ist die letztere, mehrfach eingeschärfte Anordnung nicht worden. In den Gebieten, wo die Spanier zuerst Fuß gefaßt haben, wie in Hispaniola, sind bekanntlich die Eingeborenrn infolge ihrer grausamen Behandlung ausgestorben. Fortgesetzt wurden Eingeborene der entlegeneren Inseln mit List und Gewalt gefangen genommen und als Sklaven nach den Bergwerken und Pflanzungen geschafft. Dem Buchstaben der königlichen Verordnungen genügte man dadurch, daß man an die Stämme, welche als Gegenstand der nächsten Menschenjagd ausersehen waren, eine Proklamation in spanischer Sprache erließ, worin sie aufgefordert wurden, das Christentum anzunehmen. Hatte, wie vorausgesetzt, das den Leuten unverständliche Schriftstück keinen Erfolg, so wurde die Jagd eröffnet. Dagegen wurde von der nicht schwer zu erhaltenden Erlaubnis der spanischen Regierung, Negersklaven nach Amerika zu schaffen, eifrig Gebrauch gemacht. König Ferdinand sandte selbst viele Schiffsladungen Neger und gab, obwohl den kolonialen Behörden die oft widerspenstigen Afrikaner nicht recht bequem waren, verschiedenen Unternehmern das Recht zur Überführung von Negersklaven nach den Kolonien.

Ihre Einfuhr wuchs noch mehr, als infolge der Tätigkeit des Bartholomeo de Las Casas, der selbst zuerst auf Kuba Pflanzungen besessen und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Lage gründlich kennen gelernt hatte[1]), den Eingeborenen größerer Schutz zuteil und der Willkür der Kolonisten gesteuert wurde. Die Pflanzer kümmerten sich damals schon nicht mehr um die Vorschrift, Neger nur mit Genehmigung der Regierung zu beziehen, sondern kauften sie, wo sich eben Gelegenheit bot. Nachdem die Neger einige Jahre lang hauptsächlich in Hispaniola verwendet worden waren, traten sie von 1521 ab auch in Kuba an die Stelle der ausgerotteten Eingeborenen. Die Regierung erteilte soviele Lizenzen zur Negereinfuhr, wie nur verlangt wurden. Später wurden Massen von Afrikanern auch nach den anderen spanischen Kolonien geschafft. In Mexiko gab es gegen Mitte des 16. Jahrhunderts schon gegen 20000. Lieferanten der Sklaven waren die Portugiesen. Mit ihnen machten die Leute, welche das Recht der Versorgung der Kolonien mit Negern, den „Asiento", von der spanischen Regierung erhielten, die nötigen Abschlüsse. Der Gouverneur von Bresse hat als erster 1518 das Recht der Einfuhr von jährlich 4000 Negern für mehrere Jahre bekommen und es für 25000 Dukaten an Unternehmer veräußert. Dabei fuhren die Kolonisten schlecht. Den Unternehmern war es mehr um den Handel mit den Lizenzen zu tun, als um die Versorgung der Kolonien mit Sklaven. 1523 wurde daher die Lizenz zur Einfuhr der 4000 Neger den Kolonisten selbst erteilt. Für jeden Sklaven waren dafür an die Regierung 2 Dukaten Gebühr und außerdem Einfuhrzoll zu zahlen. 1528 wurde die Lizenz unter Erhöhung der Gebühr auf 5 Dukaten an den deutschen Kaufmann Ehinger übertragen. Auch in der Folgezeit ist stets an diesem Lizenzsystem festgehalten worden trotz der Beschwerde der Kolonisten, die ihren Sklavenbedarf billiger und reichlicher bei Freigabe dieses Handels decken konnten, da Holländer und Engländer Neger in Massen anboten. Es bildete eben eine gute Einnahmequelle für Spanien. 1701 wußte Frankreich den sogenannten Asiento einem seiner afrikanischen Unternehmen, der Compagnie de Guinée, zu verschaffen. Diese Gesellschaft verpflichtete sich von 1702 bis 1712: 48000 Schwarze nach den spanischen Kolonien zu bringen. Obwohl sie dafür 600000 Livres und außerdem 33⅓ Livres für jeden Neger an Spanien zahlen sollte, versprach man sich in Frankreich für sie ein großes Geschäft von der Abmachung. Sie kam indessen so wenig auf ihre Rechnung wie ihre Vorgängerinnen. 1713 ging der Asiento unter denselben Bedingungen auf die englische Südseekompagnie über, hat aber auch hier die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. 1750 hat die englische Gesellschaft schließlich nach vielen Streitigkeiten gegen eine Entschädigung von 500000 Pesos wegen mehrfacher Verletzungen ihres Privilegs durch die spanischen Behörden auf den Vertrag verzichtet.

Portugal hat in seinen eigenen Kolonien weniger Negersklaven ge-

1) Vgl. darüber A. Zimmermann, Europäische Kolonien. I. S. 253ff.

braucht als Spanien, da es, abgesehen von Madeira und den Capverden, Pflanzungen und Bergwerke nur in Brasilien betrieb, wo es an Arbeitskräften lange Zeit nicht fehlte. Die weißen Ansiedler zwangen hier nämlich zunächst nach spanischem Muster die zahlreichen Eingeborenen zur Arbeit. Die Behörden legten ihnen dabei niemals Schwierigkeiten in den Weg. Anders wurde es auch hier erst, als die Mission sich der Eingeborenen anzunehmen begann und mit Wort und Schrift gegen ihre Mißhandlung wirkte. Die Behörden sahen sich dadurch zunächst gezwungen, zu bestimmen, daß Indianer nur als Sklaven behandelt werden dürften, wenn sie im gerechten Krieg gefangen worden, von ihren Eltern verkauft oder freiwillig in die Sklaverei gegangen seien. 1565, 1570 und 1574 wurde diese Gesetzgebung weiter ausgebaut. Die Beschränkungen in der Verfügung über die Eingeborenen veranlaßte die wohlhabenderen Pflanzer zur Einführung von Negern. Ende des 16. Jahrhunderts gab es deren schon über 10000 in Brasilien. Nach zeitweiliger Aufhebung der Indianersklaverei zu Anfang des 17. Jahrhunderts nahm der Negerbezug zu. Doch dauerte daneben die Verwendung von Indianern als Sklaven besonders im Norden und Süden Brasiliens in größerem Umfange fort, und mehrfache Versuche, diese Sklaverei zu verbieten, erwiesen sich als erfolglos. Erst nachdem Pombal 1758 die Sklaverei der Indianer grundsätzlich verboten und die Freilassung aller als Sklaven behandelten Eingeborenen angeordnet hatte, machte die Negersklaverei auch im Norden und Süden Brasiliens ähnliche Fortschritte wie in den mittleren Provinzen.

Die Lage der Negersklaven in den spanischen und portugiesischen Kolonien hat nie eine durchgreifende nähere gesetzliche Regelung erfahren. Sie haben zu ihren Herren überall in einem patriarchalischen Verhältnisse gestanden, das in der Regel nicht sehr drückend gewesen zu sein scheint. Wenigstens verlautet ebensowenig von großen gegen sie verübten Grausamkeiten der Weißen, wie von den in anderen Kolonien häufigen Aufständen und Ausschreitungen der Neger. Schon der hohe Preis der Neger veranlaßte ihre Besitzer zu schonender Behandlung. Dann legte man den Schwarzen, die sich Geld ersparten und loskaufen wollten, in der Regel keine Hindernisse in den Weg. In Pernambuco gab es schon im 17. Jahrhundert Milizregimenter aus freien Schwarzen. In Kuba zählte man Mitte des 18. Jahrhunderts schon über 30000 freie Neger und Mulatten, und in Santo Domingo noch mehr. Nur von einer gefährlichen Bewegung der Neger in Brasilien wird berichtet. Diese war im 17. Jahrhundert durch die Wirren infolge der Kämpfe Portugals mit Holland veranlaßt. Entlaufene Sklaven und allerlei Gesindel gründeten damals bei Porto Calvo eine Negerrepublik Palmares, die lange Schrecken verbreitete, bis der Regierung ihre Vernichtung glückte. Nur in Trinidad, wo der Zuckerrohrbau sehr rasch zunahm und die Einfuhr von un-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewöhnlich großen Negermengen veranlaßte, hat Spanien, aber erst 1789, ein eigenes Negersklavengesetz nach französischem Muster einzuführen sich veranlaßt gesehen. Während der Kriege, welche die Französische Revolution nach sich zog, haben die Neger in den spanischen und portugiesischen Kolonien überall zu ihren Herren und der Regierung gehalten.

II.

Die Engländer haben sich schon früh mit Negersklavenhandel befaßt. Von 1562 an haben Sir John Hawkins und andere regelmäßige Fahrten mit Negern von Westafrika nach Amerika ausgeführt, wo sie sie in die spanischen und portugiesischen Kolonien schmuggelten. Ihrem Beispiel sind später Franzosen und Holländer, noch später, unter dem Einfluß der letzteren, Brandenburg usw. gefolgt. In eine englische Kolonie kamen Negersklaven zum erstenmal 1619 auf einem holländischen Schiffe. Es war das Virginien. Sie bewährten sich so beim Tabakbau, daß bald rege Nachfrage nach ihnen entstand. 1662 erteilte die englische Regierung der Royal African Company das Monopol der Negereinfuhr nach ihren Kolonien und erließ ein erstes Sklavengesetz, wonach Kinder von Sklavenfrauen ebenfalls Sklaven sein sollten. 1667 wurde bestimmt, daß der Übertritt zum Christentum die Freilassung von Sklaven nicht nach sich ziehe und ihre Tötung nicht als Mord, sondern nur als Felonie zu gelten habe. Ferner wurden freien Negern Bürgerrechte ausdrücklich abgesprochen. 1682 wurde unter dem Einfluß der Sklavenhalter für die Neger Paßzwang, sowie das Verbot des Waffentragens und der Notwehr gegen Weiße eingeführt. 1687 folgte eine Verschärfung dieser Vorschriften und das Verbot von Ehen zwischen Schwarzen und Weißen. Weiße Frauen, die mit Negern Kinder hatten, wurden mit Geldstrafen, Zwangsarbeit und Auspeitschen bestraft, weiße Männer für Verkehr mit Negerinnen durch öffentliche Kirchenbuße. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es gegen 6000 Negersklaven in Virginien. Von 1671 an förderte die Regierung im Interesse der Royal African Company, an deren Spitze der Duke of York stand, wie der Pflanzer die Einfuhr von Negern in Nordamerika wie Westindien. Nur die nördlicher gelegenen Kolonien, wo Weiße ohne Schwierigkeiten arbeiten konnten, wollten von den Negern nichts wissen. Die Kolonisten von Pennsylvanien verboten 1688 allen Christen Kauf oder Haltung von Sklaven, die Regierungen der andern hinderten ihre Zufuhr, welche trotz des Monopols der Royal African Company noch vielfach durch Holländer geschah. Gegen 1740 zählte man in Virginien nicht weniger als 120 000 Negersklaven, in Südkarolina 40 000. Neben den Negersklaven gab es in einzelnen Kolonien auch indianische. 1670 wurde in Virginien die Versklavung kriegsgefangener

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eingeborener ausdrücklich gestattet und 1682 sogar der Ankauf solcher von andern Stämmen erlaubt. Gelegentlich verkaufte man solche Kriegsgefangene auch nach Westindien. Sie wurden wie die Neger behandelt und standen nur geringer im Preise. Erst die Einwirkung der Geistlichkeit schränkte die Indianersklaverei mit der Zeit ein.

Am raschesten wuchs die Zahl der Negersklaven in Westindien infolge der hohen Gewinne der Rohrzuckerindustrie. In Barbados gab es schon 1643 beinahe 7000 Neger, 1668: 40000, 1753: 69000! In Grenada gab es 1753: 12000 Sklaven, 1776 über 18000, 1779: 35000, in St. Vincent 1753: 3000, 1776: 12000; in Tabago 1771: 12000; in Antigua 1774: 38000; in Montserrat 1787: 10000; in Dominika 1773: 19000; in St. Kitts 1782: 26000. Auf der kleinen Insel Nevis lebten 1673 schon 1400 Negersklaven, 1778: 9000. In Jamaika stieg ihre Zahl von 500 im Jahre 1662 bis 1673 auf 9500, 1698 auf 40000, 1708 auf mehr als 80000, 1775: 192000. Von 1709—1775 sind gegen 472700 Negersklaven nach Jamaika geschafft worden. Man zahlte für einen Neger hier nur 600—1000 Mark. 1755 haben sich angeblich in Britisch-Westindien gegen 240000, in Virginien gegen 100000 Negersklaven befunden!

Die Behandlung der Sklaven war in Westindien noch rücksichtsloser als in den nordamerikanischen Kolonien. Bei dem starken Angebot und billigen Preise der Neger erschien es den Pflanzern vorteilhaft, die Leute recht rasch während ihrer besten Jahre auszunützen, um nicht für schwache und alte Sklaven sorgen zu müssen. Sie ernährten sie daher so billig als möglich und mißhandelten sie beim geringsten Verschulden. In Jamaika sollen von 1780—1787 allein 15000 Sklaven Hungers gestorben sein. Die Gesetzgebung wurde von der Regierung ganz ins Belieben der Pflanzer gestellt, die dann auch alles ihren Wünschen entsprechend regelten. Verstümmelung und Tod standen auf Weglaufen, Hehlerei, Verstecken entlaufener Sklaven, Besitz von Waffen. Zwei Friedensrichter und drei Pflanzer bildeten vereint ein Gericht, das die Todesstrafe verhängen konnte. Den Sklaven war das Verlassen der Pflanzungen, Musikmachen und die Veranstaltung von Spielen ohne Erlaubnis verboten. Kein Sklave konnte gegen einen Weißen Zeugnis ablegen. Verkauf von Grundstücken an Neger war ungesetzlich. Mulatten stand die Erlaubnis zum Kauf von Land nur bis zum Werte von 2000 Pfd. Sterl. zu. Freie Neger und Mulatten hatten stets ein blaues Kreuz auf der Schulter zu tragen und durften nur mit Fischen und Milch handeln. Tötung von Sklaven war so gut wie straflos, da ihr Zeugnis nicht zählte. Unbrauchbarer Sklaven konnten sich die Pflanzer jeder Zeit entledigen, indem sie sie unter irgend einer Beschuldigung aburteilen ließen. Die betreffende Gemeinde mußte ihnen dann Ersatz zahlen.

Diese Mißhandlungen der Neger hatten häufige Erhebungen zur Folge.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Trotz aller Aufsicht gelang es Sklaven, in die Berge zu flüchten, von wo aus sie die Pflanzer gelegentlich überfielen. In Jamaika, wo im Innern Reste der ehemals den Spaniern gehörigen Neger, die Maroons, hausten, waren solche Aufstände und ihre Unterdrückung besonders schwierig. Ein Negerkrieg in Jamaika 1760 soll 215000 Pfd. Sterl. gekostet haben. Die entsetzlichen, gegen die gefangenen Sklaven verübten Greuel schreckten die geknechteten Neger nicht von neuen Versuchen, die Freiheit zu gewinnen, ab. Aber nie hat sich im 17. oder 18. Jahrhundert in Britisch-Westindien eine Stimme zugunsten der Schwarzen erhoben. Es war eine Ausnahme, wenn einmal in einer Kolonie wie Antigua Anordnungen zum Schutz von Leib und Leben der Sklaven getroffen wurden.

Die Royal African Company hat von 1680—1707 etwa 64000 Neger nach Amerika verhandelt. Von 1733—1766 haben die englischen Besitzungen in Westafrika jährlich etwa 20000 Sklaven für Westindien geliefert. 1768 soll England gegen 60000 nach Amerika geschafft haben. Die Regierung förderte den Menschenhandel, indem sie, wie z. B. 1745, in Jamaika bei Vergebung von Land die Haltung einer bestimmten Anzahl Sklaven für jeden Acre zur Bedingung machte und Versuchen der Kolonie, die übergroße Sklavenzufuhr zu hemmen, entgegentrat.

III.

Die Franzosen haben von Anbeginn ihrer Niederlassung in den Antillen an Negersklaven für die Pflanzungen verwendet. 1642 verlautet schon vom Vorhandensein zahlreicher Sklaven in dem französisch-westindischen Besitze. 1664 erhielt die Compagnie de la France équinoxiale das Monopol der Negerversorgung der ihr übertragenen westindischen Kolonien. Als sie den Negerhandel nicht eifrig genug betrieb, wurde 1671 allen Händlern eine Prämie von 10 Livres für jeden in Westindien eingeführten Negersklaven in Aussicht gestellt. 1683 versuchte es Frankreich mit Erteilung des Negerhandelmonopols an die Senegalkompagnie, die 1685 für jeden Sklaven auch noch 13 Livres Prämie erhielt. Obwohl auch diese Maßregel die Nachfrage der Antillen nach Sklaven nicht befriedigte, wurde 1712 ein Monopol der Negerversorgung Louisianas erteilt. 1716 wurde der Negerhandel nach den Kolonien allen Franzosen gegen Zahlung einer Abgabe an die Guineakompagnie freigegeben. 1720 wurde er aber Monopol der Compagnie d'Occident. Sie erhielt 13 Frs. für jeden Sklaven, mußte sich aber verpflichten, jährlich 3000 nach den Antillen einzuführen.

1724 gab es allein in St. Dominga schon 44000 Negersklaven. Aber noch genügte diese Zahl nicht. Das Monopol der Kompagnie wurde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daher auf Louisiana beschränkt und die Negerzufuhr nach den Antillen freigegeben. Dazu wurde 1727 Ausfuhr von Negern von dort nach fremden Kolonien verboten. 1767 wurde der Negerhandel nach den französischen Kolonien wieder einmal zeitweilig ganz freigegeben, zehn Jahre später jedoch zum Monopol der Compagnie de la Guyane erklärt. Nach deren Scheitern entschloß man sich 1783 zur Freigabe des Negerhandels auch für Ausländer. 1784 kamen dazu noch neue Prämien für die eingeführten Neger und die Aufhebung der früher von Sklavenschiffen erhobenen Steuern. Die Gouverneure waren an der Förderung des Handels interessiert, indem sie 2 Proz. vom Werte jedes eingeführten Sklaven bekamen.

Von den französischen Kolonien zählte St. Domingue 1754: 230000, 1756: 330000 Negerklaven, Martinique 1754: 60000, Guyana 1789: 12000 Neger, Guadeloupe 50000.

Von 1767—1777 sind jährlich angeblich gegen 30000 Sklaven nach den französischen Kolonien geschafft worden. 1779 wurde die Menge der Negersklaven in den französischen Kolonien auf 478000 veranschlagt. 1790 soll es allein in St. Domingue 452000 gegeben haben.

Die Behandlung der Sklaven in den französischen Besitzungen ist im ganzen humaner gewesen als in den englischen. Schon 1685 hat die Regierung die Lage der Neger in den Antillen durch den Code noir gesetzlich geregelt. An der Spitze dieses Gesetzes stand die Bestimmung, daß die Sklaven im katholischen Christentum zu unterrichten und zu taufen wären und am Sonntag Ruhetag hätten. Der erste Teil dieser Vorschrift war die Wiederholung einer schon 1615 für die Antillen getroffenen Bestimmung. Wenn ferner ebenso wie in den englischen Kolonien angeordnet wurde, daß Kinder von Sklaven ebenfalls Sklaven sein und dem Besitzer der Mutter gehören sollten, so war doch gleichzeitig vorgesehen, daß Sklaven nicht zur Ehe gezwungen werden durften, und daß Kinder von Sklaven mit freien Müttern frei wurden. Waffentragen, Handelsbetrieb und Abhaltung von Versammlungen waren verboten, aber nicht mit so harten Strafen wie in den englischen Kolonien bedroht. Entsprechend den englischen Gesetzen verbot der Code noir Sklaven den Erwerb von Eigentum, die Bekleidung öffentlicher Ämter und die Führung von Prozessen. Er schränkte den Wert ihres Zeugnisses vor Gericht ein und bedrohte tätliche Angriffe auf den Besitzer und seine Familie sowie Ausschreitungen gegen Freie und Diebstahl von Pferden und Rindern mit dem Tode. Auf Diebstahl von andern Dingen waren Stockschläge und Brandmarkung, auf Verbergen von Flüchtlingen Geldstrafe, auf Fluchtversuch bei dritter Wiederholung der Tod gesetzt. Es stand auch im Falle der Hinrichtung von Sklaven den Besitzern der Ersatz des Wertes zu.

Diesen Vorschriften zugunsten der Sklavenhalter standen aber auch solche zum Schutze der Neger zur Seite. So war ersteren Verstümmeln,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Foltern und Töten von Sklaven streng verboten. Es war vorgesehen, daß jeder über 10 Jahre alte Sklave wöchentlich 2½ Töpfe Maniok und 2 Pfund Salzfleisch oder 3 Pfund Fisch sowie jährlich 2 Anzüge erhielt. Die Ablösung dieses Rechts durch Gewährung von Ackerland und Zeit zu dessen Bestellung war untersagt. Ferner war vorgeschrieben, daß die Besitzer für kranke und altersschwache Sklaven sorgten. Es war den Besitzern ferner freigestellt, Sklaven in Freiheit zu setzen, und freigelassenen Sklaven waren dieselben Rechte wie freien Franzosen zugesichert. Endlich waren Strafen auf unehelichen Umgang mit Sklaven gesetzt.

Dieser Code wurde 1723 auch für Isle de France und Bourbon in Kraft gesetzt zusammen mit einer 1712 getroffenen Anordnung, welche die mangelhafte Ernährung vov Sklaven und Grausamkeiten gegen sie mit 500 Frs. Strafe bedrohte.

Eingeschränkt wurden mit der Zeit nur die Vorschriften betreffs der Freilassung von Sklaven, da diese gelegentlich einen zu großen Umfang annahm. Man verbot 1724 und 1726 Testate und Schenkungen von Weißen an freigelassene Sklaven, ordnete 1761 eine allgemeine Revision der Papiere der Freigelassenen an, untersagte 1778 die Ehe zwischen Negern und Weißen und entzog 1779 in St. Domingue Negern das Recht zum Tragen europäischer Tracht und auch die Anrede mit „Monsieur“ und „Madame“.

Im ganzen aber hielt die Regierung auf menschliche und gerechte Behandlung der Schwarzen. 1784 ordnete Frankreich als erste unter den Kolonialmächten die Registrierung der Geburten und Todesfälle bei der Sklavenbevölkerung an. Es sorgte auch für Erziehung und Bildung der Sklavenkinder. In St. Domingue unterhielt es z. B. eigene Handwerkerschulen für sie.

IV.

Die Holländer, welche den Negerhandel nach spanischen, englischen und französischen Kolonien von Anfang des 17. Jahrhunderts an eifrig betrieben, haben ihrerseits Negersklaven in größerer Menge zuerst in ihrem brasilianischen Reiche verwendet. Nach dessen Verlust verwendeten sie Neger hauptsächlich in Surinam. Die Westindische Kompagnie erhielt 1674 das Monopol seiner Versorgung mit Sklaven, und es kamen rasch Massen von solchen in die Kolonie. 1730 mußte die Kompagnie sich verpflichten, jährlich 2500 Schwarze einzuführen. Als sie von 1731 bis 1738 statt der erwarteten 17500 aber nur 13000 lieferte, nahm die Kolonialverwaltung den Sklavenbezug selbst in die Hand. 1792 gab es in Surinam 45000 Negersklaven.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Behandlung der Leute gab hier von Anfang an zu vielen Klagen Anlaß. Die Beamten, welche fast unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht besaßen, regelten die Lage der Sklaven ganz nach ihrem Belieben. Sie machten sich größter Willkür und Grausamkeiten gegen sie schuldig und verübten grobe Unsittlichkeiten. Die Gerichtsbarkeit lag ausschließlich in den Händen der Pflanzer, die lange Zeit für jedes Vergehen eines Sklaven auf Tod erkannten. Der Besitzer erhielt für den Hingerichteten von der Gemeinde Ersatz. Bald zeigte sich, daß die geknechteten Schwarzen den Tod nicht fürchten, da sie auf ein Paradies hofften, wo sie die Herren und die Weißen die Sklaven sein würden. Darauf kam Abschneiden von Zunge und Ohren, Entmannen und Zwangsarbeit der Verstümmelten bei den Gerichten auf die Tagesordnung. Noch grausamer waren die von den Pflanzern verhängten Strafen. Es ist vorgekommen, daß ein solcher einem Neger Finger, Zehen und Zunge abgeschnitten und ihn gezwungen hat, sie aufzuessen. Vergebens versuchten einzelne Gouverneure dem Unwesen zu steuern, die Strafgewalt der Sklavenhalter einzuschränken und die Ermordung von Sklaven nach holländischem Rechte zu bestrafen.

Die Folge dieser Ausschreitungen waren unaufhörliche Fluchtversuche und Erhebungen der Schwarzen. Trotz der Aussetzung hoher Prämien auf die Köpfe der Flüchtlinge, militärischer Expeditionen u. dgl. sammelten sich im unwegsamen Innern Surinams Mengen geflüchteter Sklaven, welche die Entwickelung der Kolonie schwer beeinträchtigten. Man hat schließlich die vorgeschobenen Pflanzungen durch Militärkordons schützen und besondere Streifkorps gegen die Maroons errichten müssen, ohne jemals ihrer Herr werden zu können.

V.

Männer wie Grotius und Hobbes haben im 17. Jahrhundert die Sklaverei, an deren Notwendigkeit und Gerechtigkeit übrigens keine Regierung zweifelte, theoretisch verteidigt. Sie führten für sie die Bibel ins Feld, worin schon die Ungleichheit der Rassen ausgesprochen sei, das in der Natur begründete Recht des Stärkeren und das Kriegsrecht. Es ist richtig, daß gelegentlich auch andere Ansichten laut geworden sind. So hat Bodin in seiner 1577 erschienenen Schrift De republica die Sklaverei grundsätzlich verworfen und ihre Abschaffung nach hinreichender Ausbildung der Neger im Handwerk u. dgl. befürwortet. Der Holländer Asselincx hat auch schon 1622[1]) nachgewiesen, daß Sklavenarbeit sich teurer stelle als freie, und die Erziehung der Sklaven zu freien Arbeitern empfohlen. Die Quäker ferner haben die Sklaverei aus reli-

1) Levendich Discours.

giösen Gründeu bekämpft. Solche Stimmen waren aber vereinzelt und wirkungslos. Es hat Jahrhunderte gedauert, ehe in weiteren Schichten des gebildeten Publikums sich ernstliche Abneigung gegen den Menschenhandel und die Sklaverei zu regen begann. Die Wortführer der Bewegung waren J. Locke, Montesquieu (Esprit des lois. XV. 1, 2, 5), Voltaire (Essai sur les moeurs), Rousseau (L'origine de l'inégalité), Schwartz (Réflexions sur l'esclavage), Turgot (Lettre au docteur Price. Reflexions), Adam Smith, Steuart[1]), J. St. Mill, H. Brougham. Sie bekämpften die Sklaverei aus Gründen der Menschlichkeit und Sitte wie des Naturrechts und der Volkswirtschaft. In letzterer Hinsicht wurde besonders auf den geringen Ertrag der erzwungenen Arbeit und die große Sterblichkeit der Sklaven bei rücksichtslosem Zwange hingewiesen. Man behauptete, daß bei Umwandlung der Sklaven in freie Pächter, welche den früheren Herrn nur einen Teil ihrer Ernteerträge abzuliefern hätten, alle Beteiligten sich besser stehen und die Kolonien im ganzen gewinnen würden. Von dieser Ansicht ausgehend, hat z. B. der mit den Verhältnissen Guyanas vertraute Baron Bessner gelegenthch einer 1763 vom Minister Choiseul veranstalteten Enquete die allmähliche Abschaffung der Sklaverei empfohlen. Andere, wie Jean Baptiste Say[2]), erachteten diese Auffassung für irrig. Sie rechneten aus, daß ein Sklave durchschnittlich im Jahre 500 Frs. mehr wie ein freier Arbeiter einbringe. Aber sie bekämpften trotzdem die Sklaverei, da der Nutzen allein in die Tasche der Pflanzer fließe und es nicht angezeigt sei, für sie die Nation als Ganzes zu belasten und Gerechtigkeit und Menschlichkeit gröblich zu verletzen.

Trotz der Ausführungen der Menschenfreunde und der Abneigung der gebildeten Klassen würde wahrscheinlich ein entscheidender Schritt gegen diese Einrichtung sobald nicht erfolgt sein ohne das Eintreten außergewöhnlicher Umstände. Die Kolonisten wie die Regierungen blieben nämlich dabei, den Fortbestand der Sklaverei als unentbehrlich für das Wohl der Kolonien zu betrachten. Dubuc, der Leiter der kolonialen Angelegenheiten in Frankreich, gab nur der allgemeinen Überzeugung Ausdruck, wenn er 1785 erklärte: „Neger und Lebensmittel für Neger, das ist der Inbegriff der Kolonialpolitik". Aber die französische Regierung kam sehr bald zum Bruch mit den überlieferten Ansichten auf diesem Gebiete der Verwaltung wie auf anderen. Schon 1787 gründeten Brissot, Sieyès und Condorcet die Société des Amis des Noirs, welche vom Gesichtspunkte der Menschenrechte, der Freiheit und Gleichheit eine lebhafte Agitation zugunsten der Befreiung der Negersklaven eröffnete. Je lebhafter die Vertreter der Kolonisten diesen Klub

1) Inquiry into the principles of political economy. London 1767.
2) Traité d'économie politique. Paris 1803.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anfeindeten und seine Wortführer als bestochen von England, um die französischen Kolonien zu ruinieren, darstellten, um so größeren Beifall fanden sie bei den erregten Volksmassen. Neunzehn der Cahiers des Etats généraux von 1789 forderten baldige Aufhebung der Sklaverei, fünfzehn verlangten Milderungen und Verbesserungen der für sie bestehenden Gesetzgebung, neun empfahlen sofortiges Verbot des Sklavenhandels, und nur eines, das des III. Standes der am Sklavenhandel stark interessierten Stadt Nantes, trat für Schutz dieses Handels ein.

Bei dieser Lage war es selbstverständlich, daß die Frage sehr bald im Parlament zur Sprache gebracht und die Aufhebung der Sklaverei angeregt wurde. Die Amis des Noirs waren ebenso tätig in den Kolonien, besonders in der entwickeltsten, St. Domingue, wie im Mutterlande. Dank der wachsenden Willkür und Grausamkeit gegen die Schwarzen seitens der Pflanzer, welche mit Gewalt der Bewegung steuern zu können hofften, hatte ihre Agitation raschen Erfolg. Überall begannen die freien Neger, welche nach voller Gleichberechtigung mit den Weißen strebten, wie die Sklaven sich zu organisieren. Die Pflanzer setzten umsonst alle Hebel in Frankreich an, um der Bewegung zu steuern. Sie erreichten allerdings, daß das Parlament das von den Amis des Noirs angeregte Verbot des Sklavenhandels nicht aussprach, die Menschenrechte nicht auf die Kolonien ausdehnte und 1790 sogar schwere Strafen gegen alle Leute verhängte, welche an den Negererhebungen in den Kolonien Schuld trugen. Aber dieses Verhalten brachte nun die freien Farbigen der Kolonien, welche bisher zu den Pflanzern gehalten hatten, in Aufregung. Ein blutiger Aufstand brach in St. Domingue aus, der das Parlament im Mai 1791 bewog, den von freien Eltern stammenden Farbigen ohne weiteres die Gleichstellung mit den Weißen zu gewähren und nur über die politischen Rechte der Freigelassenen die Entscheidung bei den Kolonien zu lassen. Außerdem wurde festgesetzt, daß Sklaven beim Betreten Frankreichs die Freiheit erlangten. Als die Kolonisten dieses Dekret nicht ausführten und sogar seine Rücknahme beim Parlament durchsetzten, wurde die Erhebung in St. Domingue allgemein. Die von Frankreich dorthin entsandten Regierungskommissare wußten sich nicht anders zu helfen, als daß sie am 29. August 1793 auf eigene Faust die Sklaverei[1]) in dieser Kolonie für aufgehoben erklärten. Ihre Berichte bewirkten, daß der Konvent, der schon am 27. Juli 1793 kurzer Hand die Prämien für Negerverschiffung nach den Kolonien aufgehoben und allen Franzosen den Sklavenhandel verboten hatte, am 4. Februar 1794 den Schritt guthieß, die Sklaverei für alle französischen Kolonien auf der Stelle abschaffte und die Farbigen in jeder Hinsicht den Weißen gleichstellte!

1) Dänemark, dessen westindischer Besitz hauptsächlich dem Sklavenhandel diente, hatte schon am 16. März 1792 unter dem Druck der Umstände seinen Untertanen Kauf, Verkauf und Transport von Sklaven verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Praktische Folgen hatte diese Gesetzgebung nicht, da St. Domingue mit den andern Antillen damals zeitweilig von England erobert wurde und Isle de France wie Bourbon die Dekrete nicht ausführten. Nach der Rückgabe eines Teils der Kolonien durch England herrschten in ihnen unumschränkt die französischen Generäle und in St. Domingue sowie in dem spanischen Teile der Insel der Negerführer Toussaint Louverture, welche die befreiten Sklaven rücksichtslos zur Arbeit und zu Abgaben zwangen. — Als Napoleon Herr der Geschicke Frankreichs geworden war, trug er dieser Lage Rechnung. 1802 setzte er die ehemalige Sklavengesetzgebung für alle Gebiete, wo die Aufhebung der Sklaverei nicht zur Tatsache geworden war, d. h. für Isle de France, Bourbon, Martinique, Tabago und Ste. Lucie, wieder in Kraft. Die Papiere aller freien Neger sollten einer sorgsamen Prüfung unterzogen und Mischehen zwischen Schwarzen und Weißen möglichst verhindert werden. 1803 wurde sogar wieder eine Prämie und zwar von 150 Frs. für Einfuhr von Sklaven nach Martinique versprochen und der Versuch gemacht, auch in St. Domingue die Sklaverei wieder einzuführen. Ehe er zur Verwirklichung gelangte, ging die Insel mit dem größten Teile des französischen Besitzes aufs neue an die Engländer verloren, und ihnen war es beschieden, das Werk der Revolutionsparlamente zu vollenden.

VI.

In England haben die Behörden der Sklavereiangelegenheit nicht minder teilnahmslos gegenübergestanden wie in Frankreich. Die einzigen Stimmen, die dagegen gelegentlich vernehmbar waren, gehörten den Sekten der Quäker und Wesleyaner an, bis im 18. Jahrhundert einzelne Philosophen und Menschenfreunde für die Neger eintraten. 1772 wurde anläßlich eines Prozesses zum erstenmal ein englisches Gericht zur Aufstellung des Grundsatzes bewogen, daß jeder Sklave durch Betreten englichen Bodens ohne weiteres die Freiheit erlange. Während der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts wurde wiederholt beim Unterhause um ein Verbot des Sklavenhandels und die Bestrafung von Ausschreitungen gegen Sklaven petitioniert. Obwohl der Minister Lord North den Sklavenhandel als unentbehrlich bezeichnete, setzte 1785 die Universität Cambridge zwei Preise auf die Beantwortung der Frage, ob es rechtlich zulässig sei, jemand gegen seinen Willen zum Sklaven zu machen. Die 1786 veröffentlichte Preisarbeit Clarksons, welche die Sklaverei und den Sklavenhandel verurteilte, gab den Anlaß zur Gründung des Vereins für Beseitigung des Sklavenhandels, in dem W. Wilberforce und Granville Sharp neben Clarkson die Hauptrolle spielten (1787).

Diese Gesellschaft tat sogleich praktische Schritte zur Verwirklichung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihrer Ideen. Sie rief die Schöpfung einer besonderen Niederlassung in Westafrika, der späteren Kolonie Sierra Leone, zur Unterbringung befreiter Negersklaven, die meist aus den abgefallenen Vereinigten Staaten stammten und der englischen Regierung während des Krieges Dienste geleistet hatten, ins Leben und trat mit der in Frankreich entstandenen Vereinigung der Amis des Noirs in enge Fühlung. Wie diese wirkte die englische Liga in Wort und Schrift gegen die Greuel des Menschenhandels. Auf ihre Veranlassung veranstaltete das Board of Trade 1788 eine Untersuchung über die Bräuche bei Ankauf, Versendung und Verkauf von Sklaven, sowie über die Bedeutung des Sklavenhandels für den Gesamthandel Englands. Die Enquete erregte die größte Entrüstung bei den Vertretern der kolonialen Interessen und den Sklavenhändlern, und sie setzten alle Hebel an, um eine Änderung auf diesem Gebiete zu hintertreiben. Doch die Verwaltungen der größten Städte Englands, die Universitäten, die Hochkirche und andere einflußreiche Körperschaften Englands forderten entschieden das Verbot des Menschenhandels, und Minister Pitt sah sich veranlaßt, 1788 die Angelegenheit im Unterhause zur Sprache zu bringen. Die angesehenen Abgeordneten Fox und Burke traten hier unumwunden für die Beseitigung des Sklavenhandels ein. Nur die Vertreter Liverpools wagten ihn zu verteidigen. Das Unterhaus beschloß, die Frage bei der nächsten Tagung in eingehende Erwägung zu ziehen. Ehe es noch dazu kam, entschloß sich Pitt auf Grund von Untersuchungen in Liverpool ein Gesetz einzubringen, welches vor der Hand wenigstens eine bessere Behandlung und Unterbringung der Sklaven auf der Seereise bezweckte. Als der Entwurf im Oberhause zu Falle gebracht wurde, veranlaßte er sofort die Vorlegung eines zweiten und eines dritten Gesetzentwurfs. Der letzte wurde durchgesetzt und trat schon Mitte 1788 in Kraft.

Wenige Monate später begann seitens der Lords des Privy Council eine umfassende Enquete über den Negerhandel, deren Ergebnis im April 1789 dem Parlament vorgelegt wurde. Die Vertreter der Sklavereiinteressen wußten trotz der Empörung, welche der Inhalt der Feststellungen des Privy Council überall erregte, eine Beschlußfassung des Unterhauses lange zu verzögern und schließlich eine weitere Enquete durchzusetzen. Besonders führten sie die tiefe Kulturstufe der Neger, die Gefährdung der englischen Finanzen und der Kolonien sowie das hilflose Schicksal der freigelassenen Sklaven gegen die Bestrebungen der Negerfreunde ins Feld. Nicht ganz ohne Wirkung auf weitere Kreise des Publikums werden wohl auch die großen Gewinne gewesen sein, welche der Sklavenhandel gerade damals, wo England das Weltmeer zu beherrschen anfing, abwarf. Die Negerfreunde, welche die Gesinnungsgenossen in Frankreich vergeblich zu rascherem Vorgehen zu bestimmen versuchten, um dadurch auf die öffentliche Meinung in England einzuwirken, mußten sich gedulden, bis die Vernehmungen der Sachverständigen zu einem

Abschluß gelangt waren. Als das Anfang 1791 der Fall war, beantragte Wilberforce auf Grund des gewonnenen schrecklichen Bildes das Verbot der weiteren Einfuhr von Sklaven nach Westindien. Trotz der Unterstützung von Pitt, Fox und Burke wurde der Antrag vom Unterhause mit großer Mehrheit verworfen. Doch der Gang der Entwickelung ließ sich nun nicht mehr auf die Dauer hemmen. Die Ereignisse in Französisch-Westindien führten Jedermann die Notwendigkeit von ernstlichen Reformen vor Augen. Im April 1792 fand ein Vorschlag von Wilberforce auf allmähliche Beseitigung des englischen Negerhandels die Zustimmung des Parlaments. Das Unterhaus beschloß das sofortige Verbot des Sklavenhandels nach fremden Besitzungen. Von 1796 an sollte er auch nach den englischen Kolonien aufhören. Wieder scheiterte aber das Gesetz am Widerstande der Lords, die 1792, 1793 und 1794 entscheidendere Maßnahmen als eine weitere Enquete ablehnten.

Der Menschenhandel blühte daher, wenn auch die Vereinigten Staaten 1794 die Ausfuhr von Sklaven nach außerhalb verboten und Frankreichs wie Hollands Schiffahrt lahmgelegt war, zu jener Zeit mehr als je. Man rechnet, daß damals jährlich gegen 100 000 Neger aus Westafrika verschifft wurden. Der Gewinn floß hauptsächlich in die Taschen der englischen und amerikanischen Reeder und Schiffer. Kein Wunder, wenn auch die Beredsamkeit Cannings auf das englische Parlament ohne Wirkung blieb und 1798 und 1799 neue Anläufe gegen den Menschenhandel hier fruchtlos waren.

Wilberforce und seine Freunde ermatteten indessen nicht in ihrer Agitation. 1804 und 1805 traten sie wieder ans Parlament heran, und, wenn sie dort auch nicht durchdrangen, so dürfte ihr Einfluß doch mit im Spiele gewesen sein, als die englische Regierung 1805 die Einfuhr von Sklaven in die während des Kriegs eroberten Kolonien verbot. Als dann 1806 Lord Grenville und Fox ans Ruder kamen, begann ihr Triumph. Noch im selben Jahre beschloß das Parlament auf Antrag des Attorney-General das Verbot des Sklavenhandels nach fremden Kolonien und der Landung fremder Sklavenschiffe in englischen Häfen. Wenige Tage später regte Fox im Unterhause, Lord Grenville im Oberhause ein vollständiges Verbot des der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Politik widersprechenden Negerhandels nicht allein von seiten Englands, sondern mit Hilfe eines internationalen Abkommens auch von seiten der andern Mächte an. Im August 1806 fanden diese Anregungen die Zustimmung des Parlaments, und die Ausrüstung weiterer Schiffe für Negerhandel wurde verboten. Unterm 24. März 1807 endlich erging mit Zustimmung des Parlaments das berühmte Gesetz, das vom 1. Mai 1807 ab allen britischen Untertanen Kauf, Verkauf und Versand von Negern in Afrika bei 100 Pfd. Sterl. Strafe für jeden Sklaven und Verlust des Schiffs, sowie Versand von Sklaven von einer Kolonie zur andern verbot. Um den Eifer der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beamten anzuspornen, wurden Prämien für Abfassung von Sklavenhändlern ausgesetzt. Gleichzeitig verboten die Vereinigten Staaten die Einfuhr von Sklaven über ihre Grenzen.

Es ist stets behauptet worden, daß England bei seinem Vorgehen weniger von Rücksichten der Menschlichkeit und Gerechtigkeit als dem Streben geleitet worden sei, der Entwicklung fremden Kolonialbesitzes durch Abschneidung der Arbeitskräfte einen Riegel vorzuschieben. Daß es Leute in England gegeben hat, die von solchen Gesichtspunkten bestimmt wurden, ist ebenso sicher wie die Tatsache, daß englische Unternehmer den Menschenhandel trotz aller Verbote so eifrig oder noch eifriger wie früher weiter betrieben haben. Trotzdem ist an den reinen Absichten der Männer, welche die Bewegung ins Leben gerufen haben, nicht zu zweifeln. Sie haben auch auf den errungenen Lorbeeren nicht ausgeruht. Nicht allein, daß sie 1811 die Androhung von Deportation und Zwangsarbeit gegen britische Sklavenhändler durchsetzten, unterließen sie auch nichts, um das Ausland zu bewegen, Englands Beispiel zu folgen. 1807 schon tat die englische Regierung Schritte bei Portugal. So sehr es sich sträubte, mußte es 1810 die allmähliche Abschaffung des Negerhandels versprechen und 1813 wenigstens die Einrichtung der Sklavenschiffe bessern. Spanien wurden 1814 von England für das Verbot des Negerhandels in seinem Besitze 300 000 Pfd. Sterl. geboten. Als es darauf nicht einging, wurde es verpflichtet, nur noch die Versorgung der eigenen Kolonien mit Negern und die Nichterteilung seiner Flagge an fremde Sklavenschiffe zu versprechen. Schweden versprach 1813 das Verbot des Menschenhandels für seine Untertanen. Die Niederlande taten 1814 dasselbe, und Frankreich versprach um diese Zeit das Verbot des Sklavenhandels binnen 5 Jahren. Rußland, Österreich, Preußen und Dänemark wurden endlich veranlaßt, England ihre Unterstützung bei Beseitigung des Sklavenhandels zuzusagen. Um Englands Bestrebungen den nötigen Nachdruck zu verschaffen, faßte Lord Castlereagh sogar, nachdem schon 1813 im Pariser Frieden die Ausrottung des Sklavenhandels auf das Programm der Mächte gesetzt worden war, ein Abkommen zunächst mit Frankreich wegen Gründung eines europäischen Staatenvereins zur Unterdrückung des Menschenhandels ins Auge. Die Vereinsstaaten sollten die Erzeugnisse aller Länder, die den Negerhandel duldeten, verbieten.

Da für das Zustandekommen eines solchen Bundes wenig Aussicht war, faßten die Negerfreunde einen andern Weg zur Ausrottung des Sklavenhandels ins Auge. Wilberforce richtete im Oktober 1814 einen offenen Brief an den Wiener Kongreß, welcher die zivilisierte Welt zum Kampfe gegen die Greuel des Menschenhandels aufrief. Besonders betonte er, daß, falls nicht eine internationale Vereinbarung zustande komme, auch Frankreich, das seit 20 Jahren am Negerhandel kaum noch teilgenommen, wieder Schiffe ausrüsten und in Afrika neue Menschenjagden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

veranlassen würde, was nicht ohne weittragende Folgen für alle Völker bleiben könnte. Die Anregung hatte den Erfolg, daß TALLEYRAND Ende 1814 die Einsetzung einer Kommission von Vertretern der 8 Unterzeichner des Pariser Friedens beantragte. Spanien und Portugal sträubten sich hiergegen. Sie wollten außer England, Frankreich, Spanien und Portugal nur 2 Festlandsmächte in der Kommission vertreten sehen und verhinderten so eine Einigung. Im Januar 1815 nahm nun Lord CASTLEREAGH die Angelegenheit auf. Obwohl Spanien und Portugal auch diesmal dagegen protestierten, daß Staaten ohne Kolonialbesitz und praktische Erfahrung in der Sklavereifrage mitsprächen, drangen sie nicht mehr mit ihrem Widerspruch durch, da die andern jetzt geeint auftraten. Es fanden während der nächsten Wochen fünf Sitzungen der Vertreter der acht Staaten statt, in denen allerseits ein grundsätzliches Einverständnis über das Verbot des Negerhandels erzielt wurde. Nur verlangten Frankreich, Spanien und Portugal im Interesse ihrer Kolonien noch Fristen von 5—8 Jahren und beschwerten sich über die Tätigkeit der englischen Kreuzer gegen die Sklavenschiffe. Sie behaupteten, daß Englands Bestreben nur auf Erschwerung der Sklavenversorgung der fremden Kolonien gerichtet sei, während es in die seinen immer mehr Neger eingeführt habe. In Jamaika sei z. B. von 1788 bis 1806 die Zahl der Schwarzen von 250000 auf 400000 gewachsen, in Kuba dagegen nur auf 212000.

Lord CASTLEREAGH wollte von so langen Fristen für den Fortbestand des Negerhandels nichts hören. Die vier andern Mächte waren wohl auch nicht dafür, aber sie wollten die Gelegenheit benutzen, um England zu veranlassen, nun auch ernstlich gegen die Barbareskenstaaten einzuschreiten, welche die weißen Seefahrer des Mittelmeers häufig genug zu Sklaven machten. Allgemein bestand der Verdacht, daß England dieses Unwesen heimlich begünstige, um das Aufkommen der fremden Schiffahrt zu hemmen. Die Haltung Englands war nicht dazu angetan, dieses Vorurteil zu zerstören. Es zeigte sich sehr zurückhaltend und abgeneigt, in dieser Angelegenheit etwas zu tun. Die Folge war, daß auch die Negersache nicht weiterrückte.

Als England auf seinen früheren Plan eines Staatenbundes mit der Verpflichtung, Waren aus Kolonien, wo der Negerhandel geduldet werde, zu verbieten, zurückkam, äußerten nur Rußland, Österreich und Preußen sich zustimmend. Portugal ließ sich endlich durch ansehnliche pekuniäre Zugeständnisse bestimmen, seinen Untertanen den Negerhandel in den Gebieten nördlich vom Äquator zu verbieten, und das ganze Ergebnis der Verhandlungen in Wien war eine Erklärung vom 8. Februar 1815, wonach für die Festsetzung des Zeitpunkts der Beseitigung des Negerhandels weitere Verhandlungen vorbehalten blieben.

Ehe es dazu kam, traten unerwartete Verhältnisse ein. NAPOLEON kam aus Elba zurück und wurde nochmals Herr der Geschicke Frank-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

reichs. Er erblickte in der Negersache ein bequemes Mittel, sich neue Anhänger allenthalben zu gewinnen und verbot daher am 29. März 1815 kurzer Hand den weiteren Verkauf von Sklaven in den französischen Kolonien! Nach diesem Vorgange konnte Louis XVIII. nach seiner Wiederkehr die frühere Rolle nicht weiterspielen. Er sah sich genötigt, in einem Zusatzartikel zum Pariser Vertrage vom 21. November 1815 Rußland, Österreich, Preußen und England zuzustimmen, welche baldige wirksame Maßnahmen zur Ausrottung des „gehässigen und den Gesetzen der Religion wie denen der Natur so laut widersprechenden Verkehrs" in Aussicht nahmen.

Praktische Früchte trug diese internationale Abmachung so wenig wie die früheren. Mit Rücksicht auf den Einfluß der interessierten Kreise taten weder Frankreich noch Spanien oder Portugal etwas Ernstliches; auch weitere Bemühungen Englands förderten die Angelegenheit nicht erheblich. Es veranlaßte 1817 Portugal und Spanien zu Verträgen, worin die Staaten sich gegenseitig die Durchsuchung ihrer Schiffe nach Sklaven und Wegnahme von Sklavenschifien nördlich vom Äquator zugestanden. Spanien erhielt dafür 400 000 Pfd. Sterl. gezahlt. Es verpflichtete sich auch, von Mitte 1820 ab seinen Untertanen den Sklavenhandel überhaupt zu untersagen. Auch Frankreich verbot unter dem Einfluß Englands 1817 seinen Untertanen alle Beteiligung am Negerhandel. Aber überall dort, wo nicht englische Kreuzer auf der Lauer lagen, blieb alles beim Alten. Portugal soll 1822 allein 56 000 Neger nach Brasilien geschafft haben. Auch die auf den Kongressen in Aachen 1818 und in Verona 1822 erneuerten internationalen Erklärungen gegen den Sklavenhandel änderten nicht viel daran. Die englischen Unternehmer trieben ihn gleichfalls schwunghaft weiter. 1825 mußte England seinen Untertanen für Menschenhandel Todesstrafe und Vermögenskonfiskation androhen.

Erst der Abfall Brasiliens, der Portugal das Interesse an seiner Versorgung mit Negern nahm, und die Vernichtung des Barbareskenunwesens durch die französische Eroberung Algiers führten einen Umschwung herbei. Frankreich vereinbarte 1831 mit England beiderseitige Untersuchung von Sklavenschiffen und ernstliche Maßnahmen zur Unterdrükkung des Menschenhandels. Spanien erneuerte 1835 die Abmachungen von 1807. Portugal ließ sich 1836 zu einem neuen Verbot des Negerhandels und zu Anordnungen für seine Durchführung bewegen. Brasilien hatte sich schon 1831 genötigt gesehen, weiteren Negerhandel zu verhieten. Als Portugal seinen Verpflichtungen nicht nachkam, ließ es die Welt geschehen, daß England gewaltsam gegen seine Sklavenschiffe vorging, bis es 1842 ein ernstliches Einschreiten gegen den Negerhandel versprach. Wenn auch einzelne Wagehälse besonders von Nordamerika aus noch lange gelegentlich Fahrten nach Afrika ausführten und mit allerlei Kunstgriffen weitere Sklavenscharen nach den Kolonien schafften,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so hat doch der Negerhandel seit den 40er Jahren stark nachgelassen, da er zu gefährlich wurde. Durch den englisch-französischen Vertrag vom 20. Dezember 1841, dem Preußen, Österreich und Rußland beigetreten sind, wurde nämlich das Gebiet, auf dem eine Kontrolle über alle des Negerhandels verdächtigen Schiffe seitens der Mächte stattfand, erweitert, so daß den durch Prämien angefeuerten Kreuzern immer schwerer zu entgehen war. Man rechnet, daß die Zahl der Neger in Amerika und den europäischen Kolonien 1860 etwa 10 355 000 Köpfe betragen hat. Davon entfielen 4 434 000 auf die Vereinigten Staaten, 205 0000 auf Brasilien, 1 470 000 auf die spanischen Kolonien, 1 130 000 auf Südamerika, 800 000 auf die englischen, 275 000 auf die französischen Kolonien.

VII.

Noch war das Ziel der Unterdrückung des Menschenhandels lange nicht erreicht, als die Negerfreunde, an deren Spitze seit 1823 die Anti-slavery Society stand, die Beseitigung der Sklaverei überhaupt anzustreben begannen. Ihr Wunsch war begreiflich, wenn man die Schilderungen der angeblich von den Pflanzern verübten Greuel liest, welche besonders während der Revolutionskriege in Europa bekannt wurden. Andererseits konnte kaum Jemand damals ernstlich annehmen, daß eine Beseitigung der Sklaverei in absehbarer Zeit möglich sein werde. In allen Kolonien erklärten sich die Pflanzer wie ein Mann gegen solche Pläne und drohten, eher auf Tod und Leben zu kämpfen, als sich einer solchen Anordnung fügen zu wollen. In Kuba und den anderen spanischen Besitzungen rief schon eine Anregung der Frage beim Kongreß in Cadix 1811 die bedenklichste Aufregung hervor. In Britisch-Westindien galt die ganze Antisklavereibewegung als ein Ausfluß krankhafter Sentimentalität. Man könnte ebenso auch den Wind fesseln oder dem Meere Gesetze vorschreiben, wie den Negerhandel verbieten, hieß es dort. Als es Ernst wurde, wies man hier die Missionare aus und verbot die Bekehrung der Neger bei Haft und Prügelstrafe. Im Parlament von Jamaika drohte man offen mit Aufruhr, obwohl die Beschränkung der Sklavenzufuhr den Wert der vorhandenen Neger erhöhte. Hier wie in den französischen Kolonien erschwerte man tunlichst weitere Freikäufe von Sklaven, verschärfte alle für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und schmuggelte neue Sklaven aus den spanischen Kolonien ein. Um dem zu steuern und auch der Mißhandlung und Tötung von Sklaven vorzubeugen, wurde 1815 auf Anregung der Negerfreunde vom englischen Parlament die Aufstellung von Sklavenverzeichnissen in den britischen Kolonien angeordnet. Nicht genug damit wurde 1823 auf ihr Betreiben den Kolonien vorgeschrieben, die Eheschließung von Sklaven zu erleichtern, ihnen mehr Zeit zur Bebauung ihrer Felder zu gewähren, ihrem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zeugnis Wert zu geben und dgl. Diesem Ansinnen setzte man vielfach in den Kolonien, besonders in Jamaika, offenen Widerstand entgegen, und die Regierung sah sich veranlaßt, hier und da die Sache stillschweigend fallen zu lassen.

Je widerspenstiger die Pflanzer waren, umso lebhafter wurde die Agitation der Negerfreunde. 1823 verlangte Fowell Buxton, der Nachfolger von Wilberforce im Unterhaus, das Verbot der Sklaverei. 1830 beantragte Brougham eine parlamentarische Untersuchung über die Lage der Sklaven und die besten Maßnahmen zur Besserung ihrer Lage und ihrer allmählichen Befreiung. Minister Peel gab zu, daß die Sklaverei ein Schandfleck sei und nicht auf die Dauer geduldet werden dürfe, aber er erachtete mit Rücksicht auf die westindischen Pflanzer, welche die Einrichtung als etwas Hergebrachtes vorgefunden hätten, Maßregeln zur Beseitigung der Sklaverei erst dann für angezeigt, wenn man sich über die Art der Entschädigung der Sklavenbesitzer schlüssig geworden sei. Das Parlament trat daher der Sache zunächst nicht näher. Es begnügte sich 1831 damit, die der Krone gehörigen Sklaven in den Kolonien in Freiheit zu setzen, den freien Schwarzen alle Rechte englischer Bürger einzuräumen und zu bestimmen, daß das Zeugnis von Sklaven vor Gericht Geltung habe.

Diese Anordnungen führten zu neuen Ausschreitungen der Pflanzer gegen Missionare und Wortführer der Neger. Im Parlament von Jamaika drohte man mit Anschluß an die Vereinigten Staaten. Die von England ergehenden Vorschriften wurden mangelhaft oder gar nicht durchgeführt. Die Folge war, daß die Neger Jamaikas, welche sich bis dahin geduldig und abwartend verhalten hatten, während in Französisch-Westindien seit Jahrzehnten Aufstände, Mordtaten und Brandstiftungen an der Tagesordnung waren, sich Weihnachten 1831 ebenfalls empörten. Es entstand hier die größte Angst. Alles flüchtete in die Städte, und nur mit Hilfe englischer Truppen ließ sich die Erhebung niederschlagen. Die Nachrichten davon und von den ungeheuerlichen gegen die Aufständischen verübten Grausamkeiten veranlaßten England zum Einschreiten. Das Parlament von Jamaika schob alle Schuld auf die Missionare und die Einmischung Englands in die inneren Angelegenheiten der Kolonie. Die angegriffenen Missionare gingen nun nach England und setzten 1832 mit Hilfe der Antisklavereigesellschaft eine Vernehmung von Sachverständigen in London durch. Ihr Ergebnis war wesentlich anders, als man in Jamaika wünschte. Allgemein entstand die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der Sklaverei. Die Regierung entwarf selbst den Plan zu ihrer Beseitigung. Den Pflanzern sollten 15 Mill. Pfd. Sterl. zu niedrigem Zinsfuß vorgestreckt werden, um Lohnarbeiter für ihre Pflanzungen anzunehmen. Trotz der Proteste der Kolonien wurde am 14. Mai 1833 dem englischen Parlament ein Gesetz-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

entwurf betreffend Aufhebung der Sklaverei vorgelegt. Die Sklavenhalter sollten mit 15 Mill. Pfd. Sterl. entschädigt werden. Die Sklaven sollten sofort ihre Freiheit erhalten, aber ihren Herren noch 8 Jahre ohne Lohn und weitere 4 Jahre gegen Lohn dienen. Das Gesetz kam am 28. August 1833 zustande mit der Maßgabe, daß die Entschädigung der Pflanzer auf 20 Mill. Pfd. Sterl. erhöht, die Arbeitsverpflichtung der befreiten Sklaven aber auf etwa 4—6 Jahre herabgesetzt wurde.

Die Kolonialparlamente haben sich mit dem Gesetz leichter abgefunden, als zu erwarten war. Man entdeckte nämlich, daß, seit der Ausnutzung der Arbeitskraft der Sklaven gewisse Grenzen gezogen und der Unterhalt der Kranken und Schwachen erzwungen waren, das Negerhalten nicht mehr genügend lohnte. Trotzdem hat die Durchführung der Sklavenbefreiung noch genug Schwierigkeiten gemacht. In Jamaika hoben die Pflanzer sofort die zugunsten der Sklaven getroffenen Einrichtungen auf und behandelten die am 1. August 1834 frei erklärten Neger viel schlimmer als früher die Sklaven. Binnen der nächsten 20 Monate wurden hier 35 500 Männer und 23 000 Frauen mit Tretrad und Ketten bestraft und 10 700 Neger gepeitscht bei einer Sklavenzahl von 311 000. Nicht anders war es anderswo. Dazu fallierten viele Pflanzer und Unternehmer in den Kolonien. In Jamaika mußte das englische Parlament 1836 und 1838 nochmals einschreiten und 1838 den Negern die weitere Arbeitspflicht erlassen. Auch die Verteilung der Entschädigungen hat viele Weiterungen veranlaßt. Unzweifelhaft ist auch, daß die Aufhebung der Sklaverei in Südafrika zur Auswanderung der Boeren, in Westindien zu einer schweren und langwierigen wirtschaftlichen Krisis Anlaß gegeben hat.

Der englischen Regierung sind aus der Beseitigung von Sklavenhandel und Sklaverei unmittelbar etwa 50⅓ Mill. Pfd. Sterl. Kosten erwachsen.

Davon sind 2 237 000 Pfd. Sterl. an fremde Staaten gezahlt worden; 4 Millionen hat die Ansiedelung befreiter Neger in Westafrika, über 18 Millionen die Unterhaltung der Aufsichtskreuzer in verschiedenen Meeren, 20 Millionen die Entschädigung der Sklavenhalter gekostet.

In den französischen Kolonien hat es noch lange gedauert, ehe der Negersklaverei ein Ende gemacht wurde. Die Pflanzer wehrten sich hier verzweifelt gegen jede Änderung des hergebrachten Zustandes, und im Mutterlande wollte man teils den Rest des kolonialen Besitzes nicht gefährden, teils kümmerte man sich wenig darum. Man duldete daher die Fortsetzung heimlicher Sklaveneinfuhr und ließ, um Freilassungen zu erschweren, 3000 Frs. Stempelgebühren für jeden Freikauf zahlen. Später wurde die Gebühr auf 1200 Frs. herabgesetzt, aber es blieb dabei, daß jeder Pflanzer für Sklaven, ob sie sich freikauften oder von ihm freigelassen wurden, auf Jahre die Unterhaltungspflicht zu übernehmen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hatte. Erst 1831 wurde die Gebühr aufgehoben und allen freien Farbigen französisches Bürgerrecht verliehen, und 1833 wurde endlich die Strafe der Verstümmlung und Brandmarkung abgeschafft. Obwohl die Vertreter der Kolonien in Frankreich die größten Anstrengungen gemacht haben, um weitere Schritte der Regierung auf diesem Wege zu verhindern, konnten die maßgebenden Männer Frankreichs sich dem Geiste der Zeit nicht entziehen. 1836 wurde geplant, Sklaven den Besitz von Grundeigentum und das Recht zum Freikauf zuzusprechen. 1838 kam der Vorschlag in der Kammer zur Beratung. Eine Kommission wurde mit seiner Prüfung betraut, fand aber die Errichtung von Kirchen und Schulen zur besseren Vorbildung der Neger unerläßlich. Ehe in dieser Hinsicht etwas Ernstliches geschah, wurde 1839 die sofortige Freilassung aller Sklaven in der Kammer vorgeschlagen. Die Vertreter der Kolonien verhinderten das. Es wurde nur die bestehende Gesetzgebung neu eingeschärft, Geld für Kirchen und Schulen bewilligt und 1840 ein Ausschuß mit Beratung der Sklavenbefreiung betraut.

Die Mehrheit dieser Kommission stimmte für allgemeine gleichzeitige Befreiung der Neger, die Minderheit für allmählichen Loskauf aus den Früchten ihrer Arbeit. Ein Ergebnis hatten ihre Arbeiten nicht, da die Pflanzer höchstens gegen sehr hohe Entschädigung auf ihre Sklaven verzichten wollten und die Finanzlage dazu nicht angetan war. Wieder kam es nur zu halben Maßregeln. 1841 wurde die Strafgewalt der Sklavenbesitzer eingeschränkt, 1844 über Arbeitszeit, Wohnung, Kleidung, Besitz usw. der Sklaven ein neues Gesetz erlassen, 1845 diese Gesetzgebung weiter ausgebaut und ein Fonds von 400000 Frs. zum Freikauf von Sklaven durch die Regierung bestimmt. 1846 erfolgten neue Vorschriften zum Schutze des Lebens und Wohles der Neger. Wären alle diese Anordnungen gewissenhaft durchgeführt worden, so wäre sicher der Agitation der Negerfreunde viel Boden entzogen worden. Aber die Pflanzer kümmerten sich sehr wenig um die Gesetze, und die Beamten störten sie nicht in ihrer Willkür. So erfolgten immer neue Erhebungen und neue Skandalprozesse, und die öffentliche Meinung verlangte immer aufs neue die Beseitigung des Unwesens. 1847 kam die Angelegenheit wieder im französischen Parlament zur Sprache, und nach der Februarrevolution war die Aufhebung der Sklaverei eines der ersten Ziele der neuen Machthaber.

Schon am 4. März 1848 wurde unter dem Einfluß des Abgeordneten V. Schoelcher eine Kommission mit der Regelung der Angelegenheit betraut. Auf ihren Vorschlag wurde am 3. Mai 1848 die Sklaverei in allen französischen Kolonien für aufgehoben erklärt. Umsonst hatten deren Vertreter die vorherige Regelung der Entschädigungsfrage und Vorschriften für gewisse Arbeitsverpflichtungen der Freigelassenen durchzusetzen versucht. Man begnügte sich, eine Entschädigung für die Zu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kunft in Aussicht zu stellen, und Kommissare mit der Ausführung des Gesetzes zu betrauen. Dank ihren Bemühungen wurde, trotzdem überall Schwierigkeiten zu überwinden und in Martinique Gewalt nötig war, bis zum 20. Dezember überall die Befreiung der Sklaven durchgeführt. Nationalwerkstätten und Maßregeln gegen Vagabondage halfen über die ersten Schwierigkeiten hinweg. 1849 wurde von der Kammer den Pflanzern grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung zugebilligt. Der Marine- und Kolonialminister wollte ihre Höhe auf 90 Millionen Frs. bemessen, die binnen 10 Jahren ausgezahlt werden sollten. Die Kammer entschied sich dafür, nur 6 Millionen bar zu verteilen und den Rest von 120 Millionen in 5 prozentiger, bald auf 4½ Proz. herabgesetzter Rente zu gewähren, von der ein Teil zur Errichtung von Kolonialbanken (vgl. das betr. Kapital) verwendet wurde.

In den spanisch-westindischen Kolonien hat infolge der menschlicheren Behandlung der Schwarzen die Sklavenfrage auch im 19. Jahrhundert keine besondere Rolle gespielt. Aufstände von Negern in Kuba zu Anfang der vierziger Jahre waren das Werk englischer Agitatoren. Ein Gesetz vom 14. November 1832, das die Beziehungen der Herren und Sklaven neu regelte, scheint im wesentlichen dem Bedürfnis entsprochen zu haben. Erst 1870 ist hier die Aufhebung der Sklaverei grundsätzlich ausgesprochen und 1881 unter dem Drucke Englands und der Vereinigten Staaten durchgeführt worden. Die befreiten Sklaven sollten damals aber gegen freien Unterhalt, Kleidung, Wohnung, Schule u. dgl. sowie bestimmte Löhne den früheren Herren noch 8 Jahre dienen. 1870 gab es in Kuba noch 363000, 1881: 90700 Negersklaven.

In den portugiesischen Kolonien ist die Sklaverei am 25. Februar 1869 grundsätzlich abgeschafft worden. Die bisherigen Sklaven sollten aber ihren Herren noch bis zum 29. April 1878 dienstpflichtig sein. 1878 ist die Sklaverei hier in der Tat rechtlich erloschen.

Im niederländischen Surinam wurde 1828 ein neues Gesetz betreffend die seit 1784 nicht geänderte rechtliche Stellung der Sklaven erlassen. Auf Klagen der Pflanzer erfuhr es bereits 1832 bedeutende Einschränkungen, und die Freilassung von Negern wurde erschwert. Für jeden Freigelassenen unter 14 Jahren sollte der Besitzer 300, für jeden über 14 Jahre 500 Fl. Bürgschaft hinterlegen. Freie Farbige erhielten damals dafür das Bürgerrecht. Trotzdem die Aufhebung der Sklaverei im angrenzenden englischen Guyana bald ihre Durchführung in der holländischen Kolonie sehr erschwerte, hielten die Pflanzer daran fest und suchten Fluchtversuche durch größte Grausamkeit zu hindern. Erst 1842 schritt das Gouvernement zugunsten der Schwarzen ein, und 1850 und 1851 erging ein neues Schutzgesetz, das auch den Freikauf erleichterte.

Die holländische Regierung behielt infolge von Klagen der Missio-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nare und der Maßnahmen anderer Mächte die Angelegenheit fortgesetzt im Auge. Als Frankreich 1848 wie in allen seinen Besitznngen auch in der ihm gehörenden Hälfte der Insel St. Martin die Sklaven für frei erklärte, mußte auch Holland sich in dieser Kolonie dazu entschließen. Aber für den Rest zögerte es unter dem Einflusse der Pflanzer und begnügte sich nur mit neuen Vorschriften zum Schutze der Neger. Ein 1855 aufgestellter Plan zur Beseitigung der Sklaverei fand nicht die Zustimmung der Kammern. Es kam 1856 nur zur Einsetzung einer Behörde, die die Durchführung der Schutzgesetze überwachen sollte. Auch 1858 und 1860 wurde die Aufhebung der Sklaverei vom Parlamente abgelehnt. Erst der amerikanische Krieg, die immer stärkere Gärung unter den Negern und der Druck der öffentlichen Meinung Europas bewirkten, daß die Niederlande am 1. Juli 1863 die Sklaverei abschafften. Die Neger sollten nur noch 10 Jahre unter bestimmten Bedingungen für ihre Herren zu arbeiten verpflichtet sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VIII. Kuliwesen.

Literatur. *Bibliothèque coloniale internationale. I. Serie. La main d'oeuvre. Bruxelles 1895ff. — H. Blondel, Régime du travail et la colonisation libre. Paris-Nancy 1896. — Dorvault, Régime de la main d'oeuvre. Colonies françaises. Vol. V. Paris 1900. — J. Duval, Histoire de l'émigration. Paris 1862. — Archibald Forbes, Kanaka in Queensland. New Review. June 1892. — A. Legoyt, L'émigration européenne. Paris 1861. — Queensland 1894. Imperial and colonial acts relat. to the recruiting etc. of Pacific Island labourers. Brisbane 1892. — Alex. C. Smith, Kanaka labour question. Brisbane 1892. — R. M. Smith, Emigration and immigration. London 1890. — R. Temple, Polynesian labour traffic. National Review. July 1892. — William T. Wawn, The South sea Islanders. London 1893.*

I.

Als Ersatz für die Negersklaven sind nach Aufhebung der Sklaverei zuerst von England Eingeborene Asiens verwendet worden. Den Anlaß dazu scheinen die günstigen Erfahrungen gegeben zu haben, welche man 1815 mit Verwendung indischer Strafgefangener in Mauritius gemacht hat. Da bei der Übervölkerung Indiens sowieso unter den Eingeborenen der Auswanderungstrieb verbreitet ist und in Jahren von Mißernten der Wegzug für viele Familien unerläßlich war, lag es nahe, diese Sachlage im Interesse der an Arbeitermangel leidenden Kolonien auszunützen. Von 1834 an begann daher England den Strom der indischen Auswanderung mehr und mehr nach Westindien und Mauritius zu lenken. In letzterer Kolonie allein sind von 1843—60 etwa 274000 Inder eingewandert, von denen nur 49900 wieder weggezogen sind. Die Leute wurden in der Regel für 5 Jahre zu einem festen Monatslohne von 4 Dollars oder gegen Tagelohn verpflichtet und erhielten freie Fahrt. Nach Britisch-Westindien sollen 1848—60 gegen 81500 Inder gelangt sein. Neben den Indern verwendete man hier auch freie Neger, welche man besonders in Sierra Leone anwarb.

Das Beispiel Englands veranlaßte Frankreich zur Nacheiferung. Angesichts der Notlage, in welche sein westindischer Besitz durch die plötzliche Aufhebung der Sklaverei geraten war, begnügte es sich nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

damit, nach Guyana Deportierte zu senden und die weiße Auswanderung nach Westindien von Staats wegen zu fördern, sondern es versuchte auch Kulis aus Pondichery und China und Neger aus Afrika zu beziehen. Um die Einführung ersterer zu fördern wurde 1852 den Schiffskapitänen eine Prämie von 250 Frs. für jeden erwachsenen Kuli versprochen. Wegen Einführung von 20000 Negern binnen 6 Jahren nach den Antillen schloß man einen Vertrag mit der Firma Régis. Wegen Lieferung von 3000 Negern für Guyana wurde 1855 ein Vertrag mit Kapitän Chevalier geschlossen. Alle diese Veranstaltungen hatten nicht genügend Erfolg, da England hiergegen einschritt und die Transportfahrzeuge als Sklavenschiffe behandelte. Régis konnte von 1857—62 nur 10000 Neger liefern. Die Inder und Chinesen aber, für deren Einfuhr man die Prämien bald auf 400 und 500 Frs. erhöhen mußte, stellten sich zu teuer. Ein Inder kostete dem Pflanzer täglich 2,60, ein Chinese 4 Frs. Ende 1863 gab es in Guyana erst 2100, in Martinique 15600, in Guadeloupe 13500, Réunion 72600 Kulis und freie Afrikaner.

Um den Bezug von Kulis billiger zu gestalten, tat Frankreich verschiedene Schritte. 1859 erwirkte es vom Vizekönig von Kanton die amtliche Erlaubnis zum Bezug von Chinesen unter Aufsicht und Vermittlung eigener Werbeagenturen in verschiedenen Häfen, und 1861 bewog es gelegentlich der Handelsvertragsverhandlungen England zur Gewährung der Erlaubnis des Bezugs von Kulis aus Indien. Die Leute sollten immer für 5 Jahre engagiert und nach deren Ablauf auf französische Kosten zurückgeschafft werden. England bedang im voraus aus, daß sie wöchentlich nur 6 Tage und täglich nur 9½ Stunden zu arbeiten verpflichtet und daß zu Anfang mindestens 25 Proz. und nachher mehr Frauen mit eingeführt werden sollten. Den englischen Konsuln war das Aufsichtsrecht eingeräumt.

Die französische Regierung hat in Ausführung des Vertrags in den verschiedenen Kolonien mehrfach Gesetze zum Schutze der Kulis erlassen und nach ihrer Behauptung alles Erforderliche getan, um den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Englischerseits wurden dagegen immer aufs neue Klagen über grausame Behandlung der Leute erhoben. Nachdem wiederholte Beschwerden fruchtlos geblieben, setzte England 1868—71 den Vertrag zunächst für Guyana, dessen Klima die Inder am schlechtesten ertrugen, außer Kraft und kündigte ihn 1878 endgültig. 1879 und 1882 geschah das gleiche für Réunion, und 1889 verbot England auch die weitere Auswanderung von Kulis nach den französischen Antillen. Frankreich verschärfte darauf die Gesetze zum Schutze der Kulis und knüpfte neue Verhandlungen mit England an. Es erreichte indessen nur gelegentlich die zeitweilige Erlaubnis zu neuem Bezug von Indern, obwohl es 1893 sogar englischen Kommissaren die Abhaltung einer Enquete über die Lage der Kulis in Réunion gestattete.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach Martinique sind bis 1884: 25500 Inder gelangt, von denen 1893 noch 7210 vorhanden waren. Neben ihnen gab es damals noch 440 Chinesen und 5600 westafrikanische Neger. Die Kosten des Bezugs der Inder haben sich hier pro Kopf auf 265 Frs., der Lohn für Männer jährlich auf 160, für Frauen auf 100 Frs. neben freier Wohnung, Kleidung und Nahrung gestellt. Die Heimschaffungskosten beliefen sich auf 373 Frs. In Guadeloupe hat der Bezug von Indern pro Kopf 335, von Chinesen 635, von Negern 300 Frs. gekostet. In Guyana stellten sich die Kosten für Inder auf 415½, für Chinesen 809½, für Neger 485 Frs. Diese Ausgaben haben gewöhnlich ganz oder größtenteils die Kolonialkassen gedeckt.

Wie den französischen Kolonien hat England auch den niederländisch-westindischen Besitzungen den Bezug indischer Kulis erlaubt. 1859 gab es dort schon gegen 46000 Inder. Von 1873 an wurde gelegentlich des Verkaufs des holländischen Besitzes an der Goldküste von England die regelmäßige Einwanderung indischer Kulis nach Surinam erwirkt. Von 1873—1884 sind aber nur 9500 hingelangt. Die Überfahrt kostete auf Seglern pro Kopf 100, auf Dampfern 150 Fl. Ihr Lohn beträgt täglich 60 Cents bis 1 Fl. Die Fahrkosten für Chinesen stellen sich auf 210 Fl. Alle Kosten werden hier von den Pflanzern getragen.

II.

In neuerer Zeit hat England die Auswanderung von Eingeborenen seines indischen Reiches nach fremden Kolonien mit Hilfe der indischen Gesetzgebung so gut wie abgeschnitten. Die in Indien erlassenen Auswanderungsgesetze — das erste indische Auswanderungsgesetz erging 18. Dezember 1883 — gestatten den Wegzug von Eingeborenen nur nach bestimmten Gebieten, wozu Mauritius, Britisch-Westindien, Guyana und die Fijiinseln gehören. Während fremden Kolonien der Bezug indischer Arbeiter erschwert wird, suchen verschiedene englische Kolonien sich gegen sie abzuschließen. Südafrika hat allerlei Bestimmungen gegen die Ansiedelung von Indern getroffen, und der australische Bund hat ihre Einwanderung überhaupt verboten, da die weißen Arbeiter sich durch den Wettbewerb der bedürfnislosen Inder geschädigt sehen. In allen diesen Gebieten sind besondere Gesetze betreffend Beförderung, Unterbringung, Behandlung und Rückschaffung der Leute, entsprechend den von der indischen Regierung gestellten Forderungen, erlassen worden. Die Anwerbung geschieht durch Agenten der betreffenden Kolonien unter Aufsicht der indischen Behörden. Besondere Beamte überwachen in den Kolonien die Durchführung der Gesetze. Die Kosten werden überall aus besonderen, durch Beiträge der Pflanzer geschaffenen Fonds bestritten. Die Arbeitsbedingungen und Löhne sind dieselben wie für freie Arbeiter. Die von den Behörden über

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die indischen Kulis in jeder Kolonie jährlich erstatteten Berichte werden veröffentlicht. Auch Holland und Frankreich haben die Arbeiterausfuhr aus ihren indischen Kolonien verboten.

Die anderen Kolonialstaaten, welche nicht über Besitzungen in Indien verfügen, sehen sich genötigt, ihren Bedarf an Arbeitern anderweitig zu decken. Die Hauptbezugsquellen dafür sind Afrika, China und Polynesien.

In Afrika kamen früher für Arbeiterausfuhr besonders Sansibar und Mozambik in Betracht. Die betreffenden Neger waren meist als Sklaven von den arabischen Elfenbeinhändlern im Innern erworben und dann zur Küste geschafft worden. Wenn es nicht gelang, die Leute unmittelbar als Sklaven weiter zu verkaufen, wurden sie als Kontraktarbeiter oder Träger an Unternehmer vermietet. Mit der Unterdrückung des Sklavenraubes und -Handels im Innern und der Ersetzung der Träger beim Elfenbeinhandel durch Schiffe und Bahnen hat die Zahl der an die Küste gelangenden Leute erheblich abgenommen, und diese Teile Afrikas kommen für Arbeiterausfuhr nicht mehr sonderlich in Betracht. Die Anwerbung von Schwarzen für die südafrikanischen Bergwerke hat nur im Innern Mozambiks und im britischen Zentralafrika-Protektorat einigen Erfolg. In Madagaskar und Dahome, die ebenfalls noch lange nach dem Verbot des Sklavenhandels viele Neger für fremde Kolonien geliefert haben, ist dieser Handel durch die Franzosen unterdrückt worden. Die sämtlichen Mächte, welche Afrika unter sich aufgeteilt haben, verbieten die Ausfuhr von Arbeitern aus ihren Besitzungen. Wird sie bei besonderen Anlässen ausnahmsweise von einer Kolonie zur andern gestattet, so werden gewöhnlich Bürgschaften für Zurückführung der Leute verlangt und Bedingungen für ihre Bezahlung und Behandlung gestellt. Nur von Liberia aus findet heutzutage noch regelmäßig eine größere Ausfuhr von Arbeitern statt. Die liberianische Regierung erhebt dafür bestimmte Gebühren und hat Vorschriften betreffs Bezahlung und rechtzeitiger Zurückschaffung der als Crooboys und Weyboys allgemein bekannten Leute getroffen.

Weit wichtiger als Afrika für den Bezug von Arbeitern ist heutzutage China. Das übermäßig bevölkerte Reich besitzt seit langem eine starke Auswanderung nach dem indischen Archipel, nach Hinterindien, den Philippinen, Australien und der Westküste Amerikas. Diese Auswanderer ernähren sich meist als Händler, Gewerbetreibende und Unternehmer, kommen aber als Arbeiter nur selten in Betracht. Statt ihren Zuzug zu fördern, sind die meisten der betreffenden Gebiete bestrebt, ihn zu erschweren oder ganz zu verhindern. Man beschuldigt die Leute verschiedener schlimmer Laster und der Ausübung eines ungünstigen Einflusses auf ihre Umgebung. Vor allem aber sehen die kleinen Händler und Gewerbetreibenden in ihnen, bei ihrer außerordentlichen Anspruchslosigkeit, gefährliche Mitbewerber. Die Vereinigten Staaten, welche 1868 in einem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vertrage mit China die freie Auswanderung und Niederlassung der beiderseitigen Untertanen ausgemacht hatten, begannen unter dem Einfluß von Kalifornien 1876 Maßnahmen gegen die Chinesen ins Auge zu fassen. Eine Kommission untersuchte die Sachlage. 1878 wurden im Kongreß, trotz des bestehenden Vertrages, Schritte gegen die chinesische Einwanderung ins Auge gefaßt und 1879 kurzer Hand ihr Verbot beschlossen, nachdem ein Richter Chinesen bereits das Recht abgesprochen hatte, amerikanische Bürger zu werden. Als der Präsident mit Rücksicht auf den bestehenden Vertrag gegen den Beschluß des Kongresses sein Veto einlegte, verlangte dieser die Änderung der Abmachungen mit China. Es gab damals etwa 105 000 Chinesen in der Union. In ihrem Interesse ließ sich China 1880 zu einer Verständigung herbei. Die Vereinigten Staaten versprachen, die chinesische Einwanderung nicht zu verbieten und den in ihnen angesiedelten Chinesen dieselbe Behandlung wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nationen zu gewähren. Dafür gestand ihnen China das Recht zur Regulierung und zeitweiligen Beschränkung der Einwanderung zu. Auf Grund dieses Vertrags verbot die Union 1882 die Einwanderung von Chinesen für 10 Jahre. Da gleichzeitig grobe Ausschreitungen gegen die in Kalifornien ansässigen Chinesen vorkamen, erhob China gegen das Verbot keinen Einwand, sondern bot an, auch seinerseits die Auswanderung nach Amerika zu hindern. Ein bezüglicher Vertrag, der 1888 geplant war, kam nicht zu stande, aber die Union verbot nicht nur den weiteren Zuzug von Chinesen für 20 Jahre, sondern schloß auch bereits in Kalifornien ansässige Chinesen, die gerade Reisen nach der Heimat gemacht hatten, aus. 1894 stimmte China den von den Vereinigten Staaten getroffenen Maßnahmen zu. Der Kongreß hat die gegen die Chinesen gerichtete Gesetzgebung seitdem weiter ausgebaut und 1902 für unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt. Die chinesische Regierung hat den Vertrag von 1894 gekündigt. Nicht allein sie, sondern auch die Missionsgesellschaften und verschiedene amerikanische Handelskammern wünschen eine Milderung der bestehenden Gesetzgebung.

Das Vorgehen der Union hat die australischen Kolonien zu ähnlichen Maßregeln veranlaßt. 1888 wurde bestimmt, daß Schiffe auf je 500 Tons Last nur 1 Chinesen landen dürfen. Seit der Gründung des australischen Bundes sind alle farbigen Einwanderer ausgeschlossen. Auch in Niederländisch-Indien und auf den Philippinen bestehen Gesetze gegen die chinesische Einwanderung.

Während man sich so in verschiedenen Teilen der Welt gegen freiwillige chinesische Einwanderung absperrt, strebt man in andern Gebieten nach Gewinnung chinesischer Kulis. Frankreich, England, Spanien, Deutschland und andere Staaten haben wiederholt mit ihnen Versuche in ihren Kolonien gemacht. Nur die beiden erst erwähnten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mächte waren aber auf Grund ihrer Festsetzung in China und des 1859 ihm aufgezwungenen Vertrages lange Zeit hindurch in der Lage, ohne weiteres Leute aus China zu beziehen. Die andern Staaten waren auf ihren oder Niederländisch-Indiens guten Willen und Vermittlung angewiesen. Sie mußten sich bequemen, wenn sie überhaupt Kulis haben wollten, die ihnen von den Vermittlern auferlegten Bedingungen zu erfüllen. Die Verwendung größerer Mengen chinesischer Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten [1]) ist daran gescheitert.

England hat es wiederholt in Afrika mit chinesischen Kulis versucht. Sie haben indessen an der Goldküste das Klima nicht zu ertragen vermocht. Neuerdings hat es sich entschlossen, dem Arbeitermangel in den südafrikanischen Goldminen durch Chineseneinfuhr abzuhelfen. Das Ergebnis dieser viel angefeindeten Maßnahme läßt sich noch nicht übersehen.

III.

Polynesische Arbeiter kommen besonders für Australien und die pazifischen Kolonien in Betracht. Ihre Verwendung in größerem Maßstabe hat zuerst der Direktor der Royal Bank of Australia Benjamin Boyd während der vierziger Jahre versucht. Er ließ die Leute, wie es eben ging, in den Neuen Hebriden anwerben und verwendete sie als Schäfer und ländliche Arbeiter. Sie bekamen außer dürftigster Verpflegung und Kleidung Six pence Lohn für die Woche. Die Leute erwiesen sich für die ihnen zugemutete Arbeit wenig geeignet. Sie entliefen bald und bettelten sich halbnackt nach Sydney, wo die Mission sich ihrer annahm. Besser bewährten sie sich in den Pflanzungen der tropischen Kolonien des Pazifischen Meeres. Für sie entwickelte sich denn auch, besonders während der siebziger Jahre, ein regelmäßiger Arbeiterhandel aus den Neuen Hebriden, dem Bismarckarchipel und den Salomonsinseln. Die französischen Kolonien im Pacific, die Fijiinseln, Queensland und Samoa waren die Hauptabnehmer.

Dieser Verkehr hat sich lange Zeit vom Sklavenhandel wenig unterschieden. Die Anwerbung der Leute geschah meistens mit List oder Gewalt und führte zu allerlei blutigen Kämpfen und Ausschreitungen. Die Angeworbenen wurden wie Sklaven behandelt und nach Ablauf der Dienstzeit oft nicht nach ihrer Heimat, sondern nach fremden Inseln geschafft, wo sie umkamen. Eingeschritten gegen diese Mißbräuche ist zuerst England. Es ließ durch seine Kreuzer die Werbeschiffe über-

1) Versuche damit sind in Neuguinea und Deutsch-Ostafrika gemacht worden. Ein abschließendes Ergebnis ist nicht erzielt worden, da man bei der Auswahl der Leute auf den wenig guten Willen der Behörden in Singapore und Java angewiesen war und sich der Bezug der Leute aus zweiter Hand zu teuer stellte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wachen und veranlaßte die Kolonien zum Erlaß von Gesetzen zum Schutz der Kanaken. 1868 erging in Queensland die erste Polynesian labourer Act. 1872 wurde sie ergänzt durch Einführung von Lizenzen für die Werbeschiffe, Auferlegung von Garantien für Beachtung der Vorschriften, Regelung der Beaufsichtigung der Werber und Androhung hoher Strafen für Menschenraub. 1875 mußten diese Bestimmungen durchweg verschärft und 1880 weiter ausgebaut werden. Nach diesem Gesetz hatte jedes Werbeschiff 500 Pfd. Sterl. Garantie bei Nachsuchung der Lizenz zu hinterlegen. Für jeden Angeworbenen waren 30 Schilling Werbegeld und 5 Pfd. Sterl. für Rücksendung im voraus zu zahlen. Die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe wurde vorgeschrieben und jedem Werbeschiff ein Regierungsagent mit großen Vollmachten beigegeben.

Trotz dieser Anordnungen wollten die Klagen über den Kanakenhandel nicht zur Ruhe kommen. Die Queensländer Regierung sah sich 1884 zu einer Enquete veranlaßt, und dabei wurde von Sachkennern behauptet, daß trotz aller Strafandrohungen kaum ein Kanake richtig angeworben werde. Infolgedessen verbot Queensland 1885 die weitere Anwerbung von Kanaken nach dem Jahre 1890. Hiergegen erhoben sich indessen seine zahlreichen und einflußreichen Zuckerinteressenten, welche ohne Kanaken ihre Industrie ruiniert sahen. Es gab damals in Queensland 9—10000 solcher Arbeiter, deren Kosten sich abgesehen von Lohn und ärztlicher Pflege auf 22½ Pfd. Sterl. pro Kopf stellten. Jeder Erwachsene erhielt täglich 1½ Pfd. Brot, 1 Pfd. Fleisch, 50 Unzen Zucker, ⅓ Unze Thee, 3 Pfd. Kartoffeln und wöchentlich 1½ Unzen Tabak, 2 Unzen Salz, 4 Unzen Seife sowie freie Kleidung. Spirituosenverkauf an Kanaken war verboten. Vor dem Gesetz standen sie den Weißen gleich.

Auf die Klagen der Zuckerindustriellen hin wurde 1892 die Anwerbung wieder erlaubt. Die Angelegenheit kam im englischen Parlament zur Sprache, doch wurde von ihm, trotzdem alle Redner den Kanakenhandel mißbilligten, nichts veranlaßt. Nachdem das Parlament des australischen Bundes 1901, trotz des Widerstands Queenslands, auf Betreiben der weißen Arbeiter vom 1. April 1904 an die weitere Zulassung von Kanaken in Australien verboten hat, dürfte indessen diesem Arbeiterhandel für Queensland ein Ende bereitet sein.

Nach den Fijiinseln, Samoa, sowie den französischen, deutschen und amerikanischen Besitzungen im Stillen Ozean dauert er noch fort. Hier bestehen überall ähnliche Gesetze wie in Queensland zur Überwachung der Werbeschiffe und zum Schutze der Kanaken in den Pflanzungen wie auf der Reise. Jede Nation hat heute ihre Besitzungen für Werbeschiffe fremder Völker gesperrt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV.

Merivale findet noch in der 1861 erschienenen neuen Auflage seiner Lectures gegen die Verwendung von Kulis nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß Anwerbung, Transport und Behandlung der Leute sich ohne Unregelmäßigkeiten vollzögen. Störend daran erklärt er nur, daß die Kulis, da sie nach gewissen Fristen die Kolonien wieder verließen, ihre Entwickelung nicht genügend förderten, sowie, daß sie gewöhnlich bei der einheimischen Bevölkerung unbeliebt seien. Seine Auffassung wird geteilt von den meisten Praktikern, welche die gegen den Kulihandel immer wieder erhobenen Beschwerden als stark übertrieben bezeichnen. Leroy Beaulieu ist indessen gänzlich abweichender Meinung. Er findet, daß der Kulihandel nur dem Anschein nach menschlicher als der Sklavenhandel sei. Die angeblich freiwilligen Arbeitsverträge seien gewöhnlich betrügerischer Weise und mit Ausnützung der Unwissenheit der Leute zustande gebracht. Weder moralische Bedenken noch Rücksicht auf die Freiheit der Leute würden beachtet. Dazu brächten die Kulis fremde religiöse und sittliche Anschauungen in die Kolonien. Für ihren Unterhalt müsse man mehr Lebensmittel haben, als die Kolonie erzeuge, und sie außerhalb kaufen. Dafür und für den Lohn der nach der Heimat zurückkehrenden Leute flösse leicht mehr Metallgeld ab als wünschenswert. Die starke Zufuhr von Kulis führe ferner zu übermäßiger Erzeugung gewisser gut zahlender Produkte. Damit werde ein rascher Wechsel der Produktion bei Anderung der Konjunktur unmöglich, und der Fortschritt und die Entwicklung der Kolonie würden ebenso wie die soziale Entwicklung gehemmt. Kurz die Verwendung von Kulis ziehe auf die Länge dieselben wirtschaftlichen und politischen Nachteile nach sich wie die Sklaverei. Wenn auch in einzelnen Fällen, wie z. B. für die Nickelbergwerke in Neukaledonien, Indochinesen und Japaner unentbehrlich seien, so solle die Regierung das nur dulden, aber nicht fördern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IX. Strafkolonisation.

Literatur. *De Alfaro, Observations sur le système penitentiaire. Paris 1864. — De Blosseville, Histoire de la colonisation pénale ... en Australie. 1859. — F. F. Bruck, Fort mit den Zuchthäusern. Breslau 1894; ders., Neudeutschland und seine Pioniere. 1896.; ders., Gesetzliche Einführung der Deportation. 1897. — Foinitzki et Bonet-Maury, Transportation russe et anglaise. Paris 1895. — A. Girault, La Colonisation pénale. Congrès international colonial. Paris 1901. — Holtzendorff, Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859. — Kennan, Siberia. 1891. — D. Levat, Utilisation de la main-d'oeuvre pénale. Paris 1901. — P. Mimande, Criminopolis. Paris 1897. — M. Pain, Colonisation pénale. Paris o. J. — Pierret, Transportation et colonisation pénale. Paris 1892. — Teisseire Colonisation pénale et rélegation. Paris 1893.*

I.

Die Sendung von Verbrechern zur Zwangsarbeit nach überseeischen Gebieten ist so alt wie die moderne Kolonialpolitik. Schon bei den Vorbereitungen für eine dritte Fahrt nach Amerika 1497 regte Kolumbus, angesichts der geringen Neigung freier Leute zur Übersiedelung nach der neuen Welt, die Mitgabe von Verbrechern an. Durch ein Dekret vom 22. Juni 1497 genehmigte der König Ferdinand von Spanien die Deportation verschiedener Klassen von Verbrechern, und die 1498 abgesandte Expedition zählte unter ihren 200 Teilnehmern eine Anzahl Sträflinge. Häufig haben von da an solche Deportationen stattgefunden. Die Verbrecher wurden erst als Zwangsarbeiter behandelt, dann aber je nach den Umständen häufig freigelassen, wenn sie nicht schon selbst entsprungen waren. Die Ausschreitungen gegen die Eingeborenen und die Verrohung der Sitten in vielen der spanischen Niederlassungen dürfte zum Teil durch die Anwesenheit zahlreicher Verbrecher verursacht worden sein.

Auch Portugal schaffte schon früh Verbrecher in seinen überseeischen Besitz. Anfangs verwendete es rückfällige Missetäter als Arbeiter in Westafrika, seit Mitte des 16. Jahrhunderts aber auch in Brasilien. Wenn auch einzelne der dortigen Unternehmer sich gegen diese Leute sträubten, die sie „für schlimmer als die Pest“ erklärten, war doch vielen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ansiedlern in den dünn bevölkerten, unerschlossenen Gebieten die Hilfe der billigen deportierten Zwangsarbeiter nicht unangenehm. Nach dem Verluste Brasiliens schickte Portugal die Verbrecher wieder nach Afrika, besonders nach Mosambik, das schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts mehrfach zur Ansiedelung von Deportierten verwendet worden war.

England hat schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts Verbrecher und unerwünschte Elemente nach den Kolonien in Amerika deportiert. 1619 sind hundert Prostituierte nach Virginien abgeschoben worden. Später wurden die des Lesens kundigen Verbrecher statt zum Tode zur Verbannung verurteilt. 1677 wurde Verbannung nach Amerika als Strafe für Vagabunden und religiöse Sektierer, und 1678 für politische Aufrührer eingeführt. 1717 erging ein Gesetz, das Deportation auch auf Diebstahl setzte. Die Ausführung dieser Gesetze wurde den Grafschaftsbehörden überlassen. Diese machten selbständige Abschlüsse mit Reedern und überließen es diesen, wie sie mit den Deportierten schalten und sich bezahlt machen wollten, wenn nur die Leute nicht wieder nach England kamen. Man kümmerte sich ebensowenig darum, in welcher Weise die Kolonien sich mit den Verbrechern abfanden. Die Folge war, daß die Reeder die Deportierten nach jeder Richtung ausbeuteten und nur darauf bedacht waren, Geld aus ihnen herauszuschlagen. Sparten sie Geld, so konnten sie sich nicht nur von der Arbeit auf dem Schiff, sondern überhaupt freikaufen. Im anderen Falle wurden sie wie Sklaven meistbietend an die Kolonisten oder Unternehmer verkauft. Oft zahlten die Counties noch zu, um die Verbrecher loszuwerden und die Kosten für Gefängnisse zu sparen. Jährlich wurden gegen 2000 Leute deportiert. Erst als die Amerikaner gegen dieses System protestierten und einzelne Kolonien, wie Maryland, Deportierte nicht mehr zuließen, wurde die Angelegenheit 1770 im Parlament erörtert und die Deportation nach Afrika und Indien erwogen. Die Beratungen blieben damals ohne Ergebnis, da die Kosten sich zu hoch stellten; doch der Abfall der Vereinigten Staaten und die Notwendigkeit, entweder genügend menschenwürdige Gefängnisse zu bauen oder andere Gebiete zur Unterbringung der Verbrecher zu suchen, ließen die Frage nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden.

Aus anderen Gesichtspunkten wie England, nicht um Geld für Gefängnisse zu sparen, sondern um die Erschließung und Entwicklung der Kolonien zu fördern, hat Frankreich schon im 16. Jahrhundert Verbrecher nach überseeischen Gebieten geschickt. Jacques Cartier in Kanada, Villegagnon in Brasilien und andere verwendeten mit Erlaubnis der Regierung Strafgefangene. Law schaffte 1720 Massen von Vagabunden und Prostituierten nach Louisiana, Choiseul 1763 nach Guyana, um damit die Erschließung jener Gebiete zu fördern. Trotz der in allen diesen Fällen gemachten schlechten Erfahrungen beschloß die Assemblée

constituante am 25. September 1791 lebenslängliche Deportation als Strafe für rückfällige Verbrecher, hauptsächlich um das Mutterland von gefährlichen Elementen zu befreien. Durch ein Dekret vom 15. Oktober 1793 (24 vendémiaire an II) wurde ferner Deportation für wenigstens 8 Jahre auf Vagabundieren und Betteln im Rückfalle als Strafe gesetzt. Unterm 1. November 1793 wurde Fort Dauphin auf Madagaskar als Deportationsort bezeichnet. Zur Ausführung kam dieses Gesetz nicht, da der Seekrieg mit England die Verschiffung der Gefangenen unmöglich machte.

Nicht weniger lange war die Deportation, aber nur als Strafmittel, üblich in Rußland. Schon 1582 bestand bei den Ukrainischen Kosaken die Vorschrift, Lüge, Diebstahl, falsches Zeugnis u. dgl. mit Verbannung zu bestrafen. Außerdem wurde sie laut einem Ukas vom selben Jahre gegen Kriegsgefangene angewendet. Im Gesetzbuch des Zaren Alexis von 1684 war Zwangsansiedelung als Nebenstrafe vorgesehen. Als Verbannungsorte wurden die Ukraine und Sibirien benutzt, wohin Etappenstraßen angelegt wurden. Der Strafzweck trat schon damals manchmal in den Hintergrund. Man sah bereits in den Deportierten willkommene Arbeitskräfte zur Entwicklung neu besetzter Gebiete und schaffte nicht allein Verbrecher, sondern auch die Bewohner neuerworbener Gebiete und ausgediente Soldaten nach Sibirien. Während erstere dort in Gefängnisse kamen, wurden letztere an Privatleute als Arbeiter vergeben oder für den Staat beschäftigt. Als man für große öffentliche Arbeiten während des 18. Jahrhunderts in Rußland selbst viele Kräfte brauchte, trat das Interesse an der Deportation in den Hintergrund. Man beschäftigte die Verbrecher im Lande, und 1703 wie 1773 wurde die Aufhebung der Deportation überhaupt ins Auge gefaßt. Doch diese Bestrebungen hatten keinen Erfolg. 1750 trat Zwangsarbeit in Sibirien an die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe, und bald wurde sie in verschiedener Form fast auf alle Verbrechen gesetzt. 1797 wurden Deportation und Haftstrafen folgendermaßen geregelt: 1. lebenslängliche Zwangsarbeit mit Knute in den Bergwerken von Nertschinsk, für zum Tode verurteilte gemeine Verbrecher; 2. Lebenslängliche Verbannung in die Tuchfabrik von Irkutsk; 3. Zuchthaus und Körperstrafen, die in den Strafanstalten Sibiriens vollstreckt wurden; 4. Verbannung auf administrativem Wege gegen Leibeigene, politisch Verdächtige u. dgl. Diese Leute wurden von da an nicht mehr Verbrechern gleichgestellt, sondern in den Bureaus beschäftigt oder zur freien Ansiedelung und Niederlassung in beliebigen Orten zugelassen. 1799 wurden nicht weniger als 10000 ausgediente Soldaten, herrenlose Leibeigene, Verbrecher, die ihre Strafe abgesessen hatten, u. dgl. nach dem östlichen Sibirien auf administrativem Wege deportiert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II.

Zur systematischen Durchführung gelangte das Deportationswesen allenthalben erst im 19. Jahrhundert. Den Anfang hat England gemacht. Als die Überfüllung der wenigen und in schlechtestem Zustande befindlichen Gefängnisse nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Aufhören der Deportation eine Neuregelung der Angelegenheit nötig machte, setzte das Parlament 1783 eine Untersuchungskommission ein. Diese erachtete grundsätzlich die Deportation für den besten Ausweg aus der Schwierigkeit, war aber über die Wahl des geeigneten Ortes in Verlegenheit. Westafrika erschien zu ungesund, Gibraltar zu klein und auch sonst nicht ausreichend, Australien zu weit und zu wenig erforscht. Aber die Lösung der Frage drängte, und da es sich außerdem um Schaffung einer Unterkunft für die England im amerikanischen Kriege treu gebliebenen und jetzt heimatlosen Familien handelte, entschloß man sich 1786 kurz, in Zukunft die Ostküste Australiens für Deportation einzurichten. Es wurde 1787 eine vorläufige Ordnung der Regierung und Verwaltung der zukünftigen Strafkolonie festgesetzt und im selben Jahre 550 männliche und 200 weibliche Verbrecher nach Botanybay gesandt, obwohl dort keinerlei Vorbereitungen getroffen waren. Der praktische Führer der Expedition, Captain Phillip, fand den Platz, den er Anfang 1788 erreichte, ungeeignet und wählte für die Strafkolonie einen Fleck am benachbarten Port Jackson, wo die erste Niederlassung, Sydney, gegründet wurde. Eine zweite Niederlassung wurde auf Norfolk Island geschaffen.

Unter den schwierigen Verhältnissen in dem neuen Lande, wo alles auf den guten Willen und den Fleiß der an Zahl den freien Ansiedlern weit überlegenen Deportierten ankam, trat der Zweck der Strafe bald vollständig in den Hintergrund. Die Verbrecher kamen nur als Arbeiter in Betracht, und die Verwaltung war im höchsten Maße auf sie angewiesen, da die mitgeschickten Soldaten sich ganz unzuverlässig zeigten. Erst als einigermaßen Ordnung geschaffen war und die Vorräte der Kolonie ausreichten, um ihre Bewohner zu ernähren, wurde der Unterschied zwischen freien und Zwangskolonisten schärfer betont. Die letzteren wurden an die ersteren gegen Zahlung ihres Unterhalts als Arbeiter verteilt. Ursprünglich hatte die Absicht bestanden, die Deportierten nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht in der Kolonie zu lassen. Bald aber bot man ihnen Prämien, wenn sie im Lande bleiben wollten, und gewährte ihnen Landkonzessionen, wenn sie sich ansiedelten.

Sehr erfreulich waren die mit diesem System erzielten Ergebnisse nicht. Es herrschte in der Niederlassung die größte Unsittlichkeit. Militär und Beamte mißbrauchten ihre Stellung gegenüber den weiblichen Strafgefangenen. Die schlechten Sitten der Verbrecher verdarben die freien Ansiedler. Trunksucht war allgemein. Die Beamten nützten die Arbeit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Deportierten widerrechtlich zu ihrem Vorteil aus, und anständige Elemente wurden von der Niederlassung abgeschreckt. Es bedurfte wiederholt sehr energischen Einschreitens von England aus, um den ärgsten Mißbräuchen zu steuern. Schon gegen das Jahr 1800 befürworteten einsichtige Beamte die Einstellung der weiteren Sendung von Deportierten, da nach jeder Richtung daraus mehr Schaden als Nutzen erwachse.

Doch derartige Ansichten fanden in England keinen Anklang. Hier kam es noch immer in erster Linie darauf an, die Verbrecher billig loszuwerden und Geld für Gefängnisse zu sparen. Man sandte daher soviel wie möglich Verurteilte nach Australien und pferchte sie rücksichtslos auf den Transportschiffen zusammen. Weder die große Sterblichkeit auf den Schiffen während der Reise, noch die Demoralisierung der besseren Elemente und des Aufsichtspersonals durch die Verbrecher, besonders die weiblichen, machten auf die englischen Behörden Eindruck. Sie scheuten sich auch nicht, rein politische Verbannte mit gemeinen Verbrechern zusammen zu deportieren.

In Australien selbst wurde es bald, um der Zunahme von Verbrechen zu steuern, nötig, die schlimmsten Übeltäter abzusondern und in Gefängnissen zu halten. Dazu wurde mit der Ausdehnung der Ansiedelungen die Bewachung der als Arbeiter verteilten Sträflinge immer schwieriger. Häufig entflohen sie oder setzten es mit Hilfe von Bestechungen durch, daß die Strafregister gefälscht und ihre Straffristen bedeutend herabgesetzt wurden. Ebenso schwer war es, sie zu regelmäßiger Arbeit anzuhalten und der Trunksucht zu steuern. Das Ergebnis 20jähriger Arbeit war, daß 1806 in Neusüdwales 405¦ entlassene Sträflinge sich angesiedelt hatten und über 18700 Acres Land verfügten. Aber weitaus bedeutender war die Menge des im Besitz freier Ansiedler befindlichen Landes. Ihr Wirken zeigte sich als für die Kolonie ausschlaggebend. Die Deportation nützte ihr nur insofern, als sie manche Ansiedelungslustige bestimmte, sich in der fernen Kolonie niederzulassen, da sie auf billige und ausreichende Arbeitskräfte in den Gefangenen rechnen zu können hofften.

Die Behörden teilten diese Auffassung nicht. Der Gouverneur Macquarie erblickte in der Deportation die Lebensader der Kolonie, und umgekehrt sah er sie als für Verbrecher, die hier ein neues Leben beginnen könnten, geschaffen an. Er stellte daher entlassene Deportierte den freien Ansiedlern in jeder Hinsicht auch gesellschaftlich gleich, vertraute ihnen öffentliche Ämter an und maßregelte jeden, der sich hiergegen sträubte. Auf die Länge ließ sich jedoch dieses System nicht durchführen. Als erst den freien Kolonisten Selbstverwaltungsrechte eingeräumt und die Vollmachten der Gouverneure beschnitten werden mußten, trafen die Kolonisten Vorsorge, daß die befreiten Deportierten in einem gewissen Abstande gehalten wurden. Nur als billige Arbeitskräfte wollten die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kolonisten die Verbrecher dulden. Um letzteren die Rückkehr ins bürgerliche Leben nach Verbüßung der Strafzeit zu erleichtern, beurlaubte daher die Verwaltung die besseren Elemente unter ihnen mit Tickets of leave. Diese Leute konnten sich dann beliebig nach Beschäftigung umsehen und sich eine neue Stellung im bürgerlichen Leben erwerben. Der Verlauf der Dinge war derselbe in Neusüdwales und in Van Diemensland, das 1807 auch als Strafkolonie eingerichtet worden war. Gegen 1820 zählte Australien 39000 weiße Ansiedler, von denen etwa die Hälfte aus befreiten Sträflingen und ihren Nachkommen bestand.

Jemehr die Zahl der freien Ansiedler wuchs, umso fühlbarer wurden die üblen Folgen des Deportationswesens, das von England ohne Unterlaß betrieben wurde. Wurden von 1811—24 jährlich im Durchschnitt 2500 Verbrecher nach Australien gesandt, so waren es von 1825—1831 mehr als 4000 im Jahre. Im ganzen sandte England von 1787—1836 nach Neusüdwales 75200, nach Van Diemensland 27759 Strafkolonisten. Abgesehen von dem üblen Einfluß, den diese Elemente auf die Sitten im allgemeinen übten, gefährdeten die vielen entsprungenen oder nach der Freilassung zu Vagabunden gewordenen Verbrecher die Sicherheit im Lande und hemmten Handel und Verkehr. Gelegentliche Meutereien, wie sie auf Transportschiffen oder 1827 auf Norfolk Island ausbrachen, bedrohten sogar den ganzen Bestand der Kolonie. Auf die Länge mußten daher die Deportierten schärfer überwacht und für Unschädlichmachung der gefährlichen Elemente gesorgt werden. Zahlreiche Gefängnisbauten in den Strafkolonien wurden nötig, und dazu ließen die veränderten Zeitumstände die frühere inhumane Beförderung und Unterbringung der Gefangenen nicht mehr zu. Die infolgedessen fortgesetzt steigenden Kosten der Strafkolonisation ließen die Vorliebe für sie in England schwächer werden. Auch der Umstand, daß die Zahl der Verbrechen in England trotz der Deportation keineswegs abnahm, während in Australien immer ärgere Zustände einrissen, erschütterte den Glauben an den Nutzen der Strafkolonisation. Es gab 1836 in Neusüdwales 27800, in Van Diemensland 16900, auf Norfolk Island 1200 Sträflinge. In der erstgenanntsn Kolonie mußten 1833 nicht weniger als 135, 1834: 148, 1835: 116 Todesurteile gesprochen werden. In einem Monat des Jahres 1833 mußte man eine Zahl von 247 Sträflingen mit 9874 Hieben bestrafen! Dazu wurden in England die ewigen Beschwerden der Kolonisten gegen die Deportierten und die Klagen der Verwaltung, daß die Kolonien die Freigelassenen nicht zur Ansiedelung zulassen wollten, lästig. In England entstand schließlich eine lebhafte Agitation gegen die Fortsetzung der Deportation. Der Erzbischof von Dublin bezeichnete sie im Verein mit anderen hochgestellten Leuten geradezu als nationales Verbrechen. Schon 1831 regte eine Kommission des Unterhauses nach Anhörung verschiedener Kenner der australischen Verhält-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nisse den Bruch mit dem hergebrachten System an. Sie verlangte Errichtung von Strafanstalten in England und Deportation nur arbeitsfähiger Leute zur Verwendung in der Landwirtschaft. Der Aufenthalt in den Städten sollte ihnen verboten, Tickets of leave nur den wirklich Gebesserten unter strenger Kontrolle erteilt werden. Die Regierung machte indessen keine Miene, mit dem Unwesen gründlich aufzuräumen. Sie begnügte sich mit dem Bau einiger Zellengefängnisse und der Verschärfung der Disziplin in Australien. 1837 wurde sogar die Todesstrafe für viele Verbrechen in England abgeschafft und durch Deportation ersetzt. Dagegen erhoben sich aber die Australier und eröffneten nun eine lebhafte Agitation gegen das ganze System. Das Parlament sah sich dadurch genötigt, Anfang 1837 einen Ausschuß zum Studium der Deportation als Strafmittel, ihrer Wirkungen auf den moralischen Stand der Kolonien und der Mittel zur Beseitigung der Mißstände niederzusetzen.

Die Kommission, der Lord John Russell, Sir William Molesworth, Sir George Grey, Charles Buller, Fowell Buxton und zeitweilig auch G. Lytton Bulwer angehörten, erstattete schon Mitte Juli 1837 ihren Bericht. Aber dieser war so wenig erschöpfend, daß Ende November des Jahres eine nochmalige gründlichere Enquete veranstaltet wurde, an der auch Sir Robert Peel teilnahm. Der am 3. August 1838 auf Grund der Aussagen der besten Sachkenner erstattete Bericht gipfelte in folgenden Vorschlägen:

1. Die Deportation nach Neusüdwales und den besiedelten Gegenden von Van Diemensland soll sobald als möglich aufhören. 2. An Stelle der Deportation soll als Strafe Haft mit harter Arbeit von 2 bis 15 Jahren in England oder außerhalb treten. 3. Deportationsgefängnisse sollen nur an Orten angelegt werden, wo keine freien Siedler sind. 4. Die Praxis auf Abkürzung der Haft von Deportierten soll streng geordnet werden. 5. Bei der Schwierigkeit für Verbrecher, nach ihrer Freilassung zu Hause anständiges Auskommen zu finden, soll man die Übersiedlung der Leute mit guter Führung nach Kolonien erleichtern. 6. Deportierte, die im Deportationsland bestraft werden mußten, haben nach Abdienung der Strafe die Kolonie zu verlassen.

So sehr diese Beschlüsse der Kommission den Wünschen der Menschenfreunde entsprachen, so wenig waren sie nach dem Geschmack der größeren Unternehmer in Australien. Abgesehen davon, daß sie die billigen Zwangsarbeiter nicht verlieren wollten, ärgerte sie die krasse Schilderung der Zustände der Kolonie in dem Berichte, und sie fürchteten die Abschreckung der freien Einwanderung. Sie beantragten beim Parlament in Sydney die Richtigstellung der Dinge. Dieses ging nicht darauf ein, sondern faßte vielmehr eine Resolution, welche bestimmt war, das Deportationswesen zu rechtfertigen. Die Resolution besagte, „daß kein Strafsystem so billig, wirksam und vorzüglich sei“, wie eine wohl-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geordnete Überweisung von Sträflingen an Privatleute. Die letzteren hätten alles Interesse daran, den Verbrecher zum tüchtigen Arbeiter zu erziehen, und nichts fördere dieses Bestreben so, wie die Beschäftigung der Leute mit Ackerbau und Viehzucht.

Auf die englische Regierung, welche für die Deportation nach Australien damals bereits 5 301 000 Pfd. Sterl. aufgewendet hatte, machte nach allem, was im Laufe der letzten Jahre herausgekommen war, diese Resolution keinen Eindruck. Sie ging ernstlich an Reformen. Ein Gesetz vom 19. November 1839 schaffte für Frauen die Deportation als Strafe ab. Durch eine Order in Council vom 22. Mai 1840 wurde die weitere Sendung von Verbrechern nach Neusüdwales und Bermuda verboten und die Deportation fortan auf Van Diemensland, Norfolk Island und deren Nachbarinseln beschränkt. Die Strafkolonie in Queensland war schon 1839 eingezogen worden. Gleichzeitig wurde die Disziplin in den Strafkolonien verschärft. Bis dahin hatten die Verbrecher die Deportation gar nicht mehr als Strafe angesehen, sondern nannten sie die sentimentale Reise nach Botanybay. Die in Neusüdwales vorhandenen Strafgefangenen wurden nach Van Diemensland geschafft, obwohl die Bewohner des erstern lebhaft gegen die Entziehung der Arbeitskräfte protestierten und eine schwere wirtschaftliche Krisis dort ausbrach.

Die Regierung erwartete, daß in Van Diemensland und Norfolk Island, wo mit keiner großen freien Bevölkerung zu rechnen war, die Schäden des Deportationswesens weniger hervortreten würden, und da sich die Deportation immer noch billiger als die Erhaltung der Leute in englischen Zuchthäusern stellte, schaffte sie von 1841—44 im ganzen 40 000 Verbrecher dahin. Für die Aufnahme solcher Menschenmassen war aber in den beiden Kolonien kein Platz. Man mußte an die Anlage einer neuen Strafkolonie denken und faßte dafür Nordaustralien ins Auge. Als diesem Plane unerwartete Schwierigkeiten begegneten, fragte Staatssekretär Gladstone 1846 in Neusüdwales an, ob die Kolonie es nicht nochmals mit der Aufnahme von Strafkolonisten versuchen wolle. Im dortigen Parlamente bestand Neigung dazu. Man fand, daß ja doch unter der Hand Tausende entlassener oder beurlaubter Sträflinge trotz des bestehenden Verbots in die Kolonie geströmt seien und meinte, daß bei Einführung einiger Reformen und bei Übertragung der Verwaltung der Strafanstalten an die Kolonie der Plan nicht so übel sei. Kaum wurde die Sache aber bekannt, als in der ganzen Kolonie eine Aufregung entstand und energisch gegen die Wiederbelebung der Deportation Front gemacht wurde. Gladstones Sturz begrub den Plan für den Augenblick, doch sein Nachfolger im Kolonialamt, Earl Grey, nahm ihn wieder auf. Er veranlaßte 1848 die Aufhebung der Order in Council von 1840 und tat Schritte zur Sendung neuer Verbrecher nach Neusüdwales, da er sich nicht helfen konnte. Wegen Überfüllung von Van Diemensland und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Norfolk Island hatte man die Fortsetzung der Deportation dahin vorläufig einstellen müssen. Gleichzeitig erwirkte er die Zustimmung der Königin zur Sendung von Strafgefangenen nach der Kapkolonie.

Die Kunde dieser Entschließungen erregte die gleiche Entrüstung in der Kapkolonie wie in Neusüdwales. In letzterem lärmten am lautesten die freien Arbeiter, die sich durch den Wettbewerb der Sträflingsarbeit schwer bedroht sahen. Trotzdem sandte der Minister mehrere Schiffe mit Deportierten ab. Der Erfolg war, daß die Bewohner von Kapstadt und Melbourne die Landung der Leute gewaltsam hinderten, während in Sydney sich Unternehmer fanden, die Verbrecher heimlich ins Innere schafften.

Allgemein entstand lebhafte Bewegung gegen die Fortsetzung der Deportation. In Neusüdwales protestierten 36 500 Personen dagegen, und das Parlament beschloß 1850, in Zukunft nie wieder Deportierte unter irgend welchen Bedingungen zuzulassen. Auch in Van Diemensland wurde man unruhig. Die Kolonisten verpflichteten sich, neue Sträflinge nicht mehr zu beschäftigen. Earl Grey mußte sich fügen. Er begnügte sich damit, daß das an Arbeitskräften Mangel leidende Westaustralien sich 1848 bereit zeigte, Deportierte aufzunehmen. Neue Versuche, Strafgefangene nach Neusüdwales oder nach der Kapkolonie zu senden, wurden nicht gemacht, und 1853 wurde auch die Einstellung der Deportation nach Van Diemensland beschlossen. Überdies beschränkte damals ein Gesetz die Deportation auf Verbrecher, die zu mehr als vierzehn Jahren Haft verurteilt waren und erlaubte die Umwandlung in Zuchthausstrafe. Strafkolonien sollten überhaupt nur noch in unbewohnten oder wenig bevölkerten Gebieten angelegt werden. 1857 schaffte ein neues Gesetz die Deportation als Strafmittel überhaupt ab. Der Regierung wurde nur freigestellt, Verbrecher ihre Strafe in England oder in den Kolonien absitzen zu lassen.

Trotzdem hat die Deportation noch 10 Jahre lang stattgefunden und zwar nach Westaustralien. Bis 1868 sind dorthin im ganzen 9700 Verbrecher geschafft worden, von denen übrigens mehrere Tausend sofort entflohen. Bei den andern australischen Kolonien erregte das solchen Unwillen, daß sie 1864 geradezu Zwangsmaßregeln gegen Westaustralien ins Auge faßten, um es an der weiteren Aufnahme von Verbrechern zu hindern. Dank dem Druck, den sie auf England übten, hat dieses von 1868 an, trotzdem die Westaustralier die Fortsetzung der Sendung von Strafgefangenen wünschten, die Deportation eingestellt. 1870 gab es in dieser Kolonie unter 8259 Männern nicht weniger als 5798 Deportierte! Natürlich hat es noch erheblich länger gedauert, ehe die Strafanstalten, in denen die Deportierten sich befanden, in Westaustralien und Van Diemensland eingehen konnten.

Die Kosten der Strafkolonisation haben sich in Westaustralien für den Kopf auf 40—57 Pfd. Sterl. gestellt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über die Höhe der in Van Diemensland erwachsenen Kosten liegt folgende amtliche Aufstellung vor:

Jahr	Zahl der Sträflinge	Gesamtausgabe	Wert der Arbeit	Kosten nach Abzug der Arbeit pro Kopf
1864	7 418	224 227 Pfd. Sterl.	·	·
1865	7 184	235 773 „ „	·	·
1866	6 905	237 333 „ „	·	·
1867	7 255	244 067 „ „	·	·
1868	7 800	257 307 „ „	·	·
1869	8 578	276 224 „ „	·	·
1870	9 557	299 796 „ „	185 000	12 Pfd. Sterl. 0 sh. 3 d.
1871	10 045	313 632 „ „	198 000	11 „ „ 7 „ 10 „
1872	10 323	317 287 „ „	204 000	10 „ „ 16 „ 5 „
1873	10 245	342 158 „ „	220 490	11 „ „ 14 „ 6 „
1875	10 428	346 752 „ „	201 011	13 „ „ 10 „ 5 „
1876	10 512	350 567 „ „	211 720	13 „ „ 4 „ 2 „
1877	10 775	366 281 „ „	207 689	14 „ „ 4 „ 5 „

Gegenwärtig besteht die Deportation noch in Ostindien für eingeborene Verbrecher. Anfangs fand sie nach Singapore und Malakka statt, jetzt geschieht sie nach den Andamaneninseln.

In Frankreich, dem die Kriege der großen Revolution nur einen bescheidenen Rest des alten Kolonialreichs gelassen hatten, ist der Gedanke der Strafkolonisation Jahrzehnte lang eingeschlafen. Zur Durchführung der 1810 im Code Napoleon als Strafe für gewisse Verbrechen vorgesehene Deportation war kein Schritt geschehen. Man beschäftigte die dazu verurteilten Verbrecher in den Bagnos von Toulon, Brest und Rochefort. Doch die Kostspieligkeit dieses Verfahrens, die Schwierigkeit, genügende Beschäftigung für die Sträflinge zu finden, und der geringe Erfolg der Strafe ließen immer wieder den Wunsch nach Deportation der Verbrecher erwachen. 1818 wurde eine Kommission mit der Prüfung der Angelegenheit betraut. 1821 schlug die Regierung im Parlament die Wiedereinführung der Deportation vor. 1843 verlangten zwei Abgeordnete die Verhängung von Deportation als Zusatzstrafe bei allen Verurteilungen zu mehr als 11 Jahren Haft. 1846 und 1847 ergingen neue Anregungen. Immer verhinderten politische Vorgänge ein Ergebnis, bis 1850 eine entscheidende Wendung eintrat. In den 3 Bagnos befanden sich damals 6000 Verurteilte, deren Unterhalt das Budget schwer belastete. Die Regierung faßte den Plan, sie nicht allein zu entfernen, sondern ihre Arbeit auch dem Mutterlande durch Entwicklung der inzwischen neu erworbenen Kolonien nützlich zu machen. Unter dem Beifall der Abgeordneten kündigte der Minister des Innern einen Gesetzentwurf an, der die Wiedereinführung der Strafkolonisation bezweckte. Eine Kommission wurde beauftragt, die geeignetsten Örtlichkeiten festzustellen, da gegen die zuerst ins Auge gefaßten Marquesasinseln sich viele Bedenken regten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ehe darüber noch Klarheit erzielt war, erging das Dekret vom 8. Dezember 1851, das Deportation auf 5 oder 10 Jahre als Strafe für politische Verbrechen einführte. Auf seiner Grundlage wurden 3350 Personen nach Algier und Guyana verbannt. Der Kolonisation kam dieser Willkürakt nicht zu statten. Diese Verbannten kehrten sämtlich, sobald es ihnen möglich war, nach der Heimat zurück und taten keinen Schritt, um sich in den Kolonien heimisch zu machen. Anfang 1852 gelangte endlich die erwähnte Kommission zum Abschluß ihrer Arbeiten. Sie hatte herausgefunden, daß die früheren schlechten Erfahrungen mit Guyana nur durch die Unkunde und Unfähigkeit der Behörden verschuldet worden seien, und daß die Kolonie sich in jeder Hinsicht klimatisch für Strafkolonisation eigene. In ihrem Namen schlug daher der Marine- und Kolonialminister dem Staatsoberhaupt die Überführung der zur Deportation Verurteilten nach Guyana vor und berichtete, daß die meisten Gefangenen in den Bagnos damit einverstanden wären. Ohne Mitwirkung der Kammern ordnete daher ein Dekret vom 27. März 1852 die Deportation der Bagnogefangenen, die sich freiwillig melden würden, nach Guyana an. Nach 2 Jahren Arbeit in den dortigen Strafanstalten sollte es erlaubt sein, sie an Privatleute als Arbeiter zu vergeben oder ihnen Landkonzessionen zu erteilen, die sie binnen 10 Jahren als Eigentum erwerben konnten. Die zu Strafen über 8 Jahre Verurteilten sollten für immer in der Kolonie bleiben, den andern nach Ablauf der Strafzeit die Heimkehr freistehen.

Die Maßregel fand allgemeinen Beifall. Gegen 3000 Sträflinge meldeten sich zur Deportation, und noch im Frühjahr 1852 segelte die erste Expedition ab, der bald die Opfer des Dezemberaufstandes folgten. Anfang 1854 ging die Regierung daran, das Dekret durch ein Gesetz zu vervollständigen.

Sie betonte, daß es sich darum handle, das Verbrechen nicht nur wie bisher zu bestrafen, sondern seinen Urheber nachher auch der Allgemeinheit durch seine Arbeit nützlich zu machen. Die Deportierten sollten daher in der Kolonie erst ihre Strafe verbüßen und dann dazu beitragen, das Land für die eigentliche Kolonisation vorzubereiten. Alle zu mehr als 8 Jahren Verurteilten sollten lebenslänglich, die andern das Doppelte ihrer Strafzeit in der Kolonie verbleiben. Alle Einwände wurden mit dem Hinweis auf die Erfolge Englands in Australien entkräftet, wobei freilich der Unterschied in den klimatischen Verhältnissen beider Kolonien vergessen wurde. Um dem englischen Beispiel möglichst nahezukommen, gab man auch den Deportationsbehörden in der Kolonie vollste Bewegungsfreiheit in der Behandlung der Verbannten und behielt sich ein staatliches Reglement für die Zukunft vor. Die Deportation der Frauen wurde nach den Umständen für zulässig erklärt, die von Greisen und zu jungen Leuten verboten. Der Gesetzentwurf fand solchen Beifall, daß ihn die Kammer mit 225 gegen 3 Stimmen annahm.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Gesetz vom 30. Mai 1854 hat alle Kolonien außer Algier der Deportation geöffnet, doch ist sie zunächst nur nach Guyana gerichtet worden, das die Sachverständigen schon früher für durchaus gesund erklärt hatten. Ohne weiteres wurden daher sämtliche Insassen des Bagno von Rochefort dahin übergeführt. Aber der Erfolg entsprach nicht den Voraussagen der Sachverständigen. Allerlei Seuchen begannen sofort unter den Deportierten auszubrechen. 1855 und 1856 erlagen ihnen 40 Proz. Es entstand eine allgemeine Erregung, und der Kaiser sah sich veranlaßt, 1857 zu verkünden, daß die Verlegung der Deportationsanstalten vorbereitet werde. Abgesehen von der Sterblichkeit enttäuschte auch die Handhabung der Deportation ihre Befürworter. Die Deportationsbehörden verwendeten nämlich die Leute zu lauter Arbeiten für Regierungszwecke und machte den freien Kolonisten beim Absatz der Erzeugnisse bald schwere Konkurrenz. Die Vergebung von Sträflingen an Privatunternehmer war an so lästige Bedingungen geknüpft, daß sie kaum in Betracht kam.

Nach längerer Prüfung wurde Neukaledonien als Deportationsfeld gewählt und ein entsprechendes Dekret am 2. September 1863 erlassen. Noch im selben Jahre begann man mit der Überführung der Deportierten aus Guyana dahin, und von 1867 an befanden sich dort nur noch Deportierte arabischer, asiatischer und afrikanischer Herkunft. Im ganzen waren von 1852—1866 nicht weniger als 13 400 gemeine Verbrecher nach Guyana deportiert worden. Die Zahl der politischen Verbannten schätzt man auf 1200.

In Neukaledonien sind die Deportierten zuerst auf der Insel Nou, in der Bucht von Nouméa, untergebracht worden. Die meisten wurden dort, einige andere für öffentliche Arbeiten, der Rest, die Unverbesserlichen, in der Strafanstalt Kanala beschäftigt. Die nicht Unverbesserlichen waren nach ihrem Betragen in 3 Klassen geteilt, welche verschiedene Begünstigungen erfuhren. Die besten wurden zur landwirtschaftlichen Arbeit in Ackerbaukolonien, welche die Verwaltung für ihre Zwecke angelegt hat, verwendet. Die völlige Freiheit der Kolonialbehörden in der Verfügung über die Deportierten wurde erst durch das Dekret vom 3. August 1878 etwas beschränkt. Hierin wird vorgesehen, daß Deportierte, die sich gut führen, nach Verbüßung der Strafe eine Landkonzession erhalten können, die, nachdem sie ein Jahr lang weiter keinen Anlaß zu Klagen gegeben haben, in ihren freien Besitz übergeht. Ein weiteres Dekret vom 16. Januar 1882 bestimmte, daß der Konzessionär Lebensmittel, Kleidung und die nötigen Geräte für 30 Monate von der Verwaltung zu bekommen, aber dafür binnen 20 Monaten ein Haus in vorgeschriebener Form zu errichten, ein bestimmtes Stück Land urbar zu machen und 12 Tage Fronarbeit im Jahre zu leisten hat. Die Disziplin wurde in den Deportationsanstalten dauernd geregelt durch ein Dekret vom 3. September 1880, welches im wesentlichen das Bestehende festlegte und nur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die körperlichen Strafen abschaffte. An ihre Stelle sollten Entziehung von Wein oder Tafia, Ketten, Dunkelhaft u. dgl. treten.

Trotz der geringen Erfolge, welche man mit der Deportation erzielte, wurde in den achtziger Jahren ihre Ausdehnung noch befördert. Die öffentliche Meinung hatte schon längere Zeit die Unschädlichmachung der Gewohnheitsverbrecher verlangt, um der Zunahme der Gesetzesüberschreitungen zu steuern. 1872 forderten viele Richter die Deportation rückfälliger Verbrecher, und ihre Ansicht fand den Beifall der Freimaurerlogen und anderer politischer Körperschaften. 1881 brachten verschiedene Abgeordnete einen darauf zielenden Gesetzentwurf in der Kammer ein, der 1882 weiter ausgestaltet wurde. Nachdem die Kommissionen ihn gebilligt hatten, nahmen ihn die Kammer und der Senat mit großer Mehrheit an. Am 27. Mai 1885 wurde der Entwurf Gesetz. Hiernach verfallen der Relegation auf Lebenszeit alle Personen, die innerhalb 10 Jahren mehrere Verurteilungen wegen bestimmter Verbrechen erlitten haben, falls sie nicht unter 21 oder über 60 Jahre alt sind. Sie erfolgt nach Verbüßung der Strafe. Bei besonders gutem Betragen kann der Relegierte nach 6 Jahren um Begnadigung nach der Heimat einkommen. Leute mit Geldmitteln können von der Regierung nach beliebigen Kolonien relegiert werden, wo sie unter Polizeiaufsicht stehen. Die andern kommen zur Zwangsarbeit nach Neukaledonien oder nach Guyana, wo besondere Gebiete für Relegierte bereitgestellt sind. In Ausnahmefällen dürfen auch Relegierte hier Landeskonzessionen erhalten und nach Wunsch zur Arbeit unter Polizeiaufsicht autorisiert werden.

Die Behandlung der Deportierten regeln neuerdings Gesetze vom 5. Oktober 1889 und 4. September 1891. Für Verbrechen, die in den Strafkolonien begangen werden, sind hierdurch Haftstrafen eingeführt und schärfere Maßregeln gegen Unverbesserliche vorgesehen. Die Verhängung der Todesstrafe wird ins Ermessen des Gouverneurs gestellt, während bis dahin der Präsident der Republik zu entscheiden hat. Die Sonderung der Deportierten erfolgte fortan nur in 3 Klassen, in deren jeder der Exportierte mindestens 2 Jahre zuzubringen hatte. Der untersten werden die schwersten Arbeiten zugeteilt. Ihre Angehörigen schlafen auf harten Feldbetten, werden während der Arbeitspausen eingeschlossen und dürfen nicht sprechen. Wer sich nicht bessert, kommt in die Salle de discipline, wo er von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang mit kurzen Pausen schweigend im Gänsemarsche zu gehen und auf einem Steinbett zu schlafen hat. Die Nahrung beschränkt sich auf Brot und Wasser. Ein weiteres Dekret vom 15. September 1891 erlaubt, die Deportierten zu allen öffentlichen Arbeiten an Gemeinde- und Lokalbehörden gegen bestimmte Löhne auszuleihen, in anderen Kolonien zu beschäftigen und in Scharen von 100—200 an private Unternehmer für bestimmte Arbeiten zu vergeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese Bestimmungen haben zu allerlei Mißbräuchen Anlaß gegeben und sind daher unterm 13. Dezember 1894 und 1898 nochmals in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Für Privatleute dürfen danach nur Deportierte erster Klasse arbeiten, und neben Wohnung und Nahrung sind ihnen täglich 2 Frs. zu zahlen. Die Erteilung von Konzessionen an ausgediente Sträflinge ist durch Dekret vom 31. August 1878 sehr erschwert worden. Diejenigen Deportierten, welche sich nach der Strafverbüßung in den Kolonien neue Gesetzesüberschreitungen zu schulden kommen lassen, werden als Rückfällige behandelt und in die Relegiertenniederlassungen verbannt.

Nach Neukaledonien sind von 1864—94 im ganzen 20400 Sträflinge geschafft worden. 67000 ha des besten Bodens dienen für Zwecke der Deportation und Relegation. Die für sie aufgewendeten Summen belaufen sich auf 100 Millionen Frs.

Nach Guyana sind bis 1895 im ganzen 20382 Sträflinge übergeführt worden. Die früher gewöhnlich 20 Proz. betragende Sterblichkeit ist bis auf 5,9 Proz. gesunken. 1899 gab es hier 7122 Sträflinge. Für die Zwecke der Deportation hat man hier von 1852—92 ausgegeben 126 Millionen Frs.

Das Ergebnis dieser großen Aufwendungen ist nach dem Urteil der meisten Sachkenner wenig befriedigend. Die ausgedienten Sträflinge zeigen sich nicht zu Kolonisten, sondern meist zu Vagabunden und Räubern erzogen. Sie wollen nicht arbeiten, verkaufen ehestens ihre Konzessionen und gefährden die öffentliche Sicherheit. Die Gesetze und Behörden sind dagegen machtlos. Die Deportationsbehörden verfolgen, obwohl sie seit 1894 dem Kolonialministerium unterstehen, ganz andere Zwecke als dieses. In Guyana hindert dazu das Klima auch die Willigen an ernster Arbeit. Hier sind meist die Gefangenen ebenso krank wie die Beamten und Wächter. Die betreffenden Kolonien haben so von der Deportation mehr Schaden als Vorteil. Neukaledonien verdankt ihr nichts als etwa 120 km Straßen. Es ist daher kein Wunder, daß der Senegal z. B. sich sehr lebhaft gegen die Einfuhr von Strafkolonisten gesträubt hat. Die Verbrecher ihrerseits wissen sich so einzurichten, daß sie es in Neukaledonien besser haben als die Freien. Dem Mutterlande aber erwachsen sehr hohe Kosten, ohne daß die Zahl der Verbrechen in ihm eine nennenswerte Abnahme zeigte.

In Spanien, wo die Deportation alle Wechsel der Zeiten überdauert hat, ist 1848, 1870 und 1876 eine gesetzliche Regelung erfolgt. Danach wurde für leichtere Verbrechen Verbannung nach den Balearen und Kanarischen Inseln eingeführt. Die davon Betroffenen dürfen sich dort frei bewegen und stehen nur unter Polizeiaufsicht. Für andere Verbrechen wurde zeitweilige oder lebenslängliche Kettenstrafe in den Niederlassungen Spaniens an der marokkanischen Küste verhängt. Sie wurde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dort in besonderen Strafanstalten verbüßt, wo die Deportierten für Rechnung des Staates zu arbeiten hatten. Für eigentliche koloniale Zwecke ist das spanische Deportationswesen im 19. Jahrhundert nicht mehr in Betracht gekommen. 1888/89 hat es das spanische Budget mit 3 766 574 Pesetas belastet, von denen nur 95 370 durch die Arbeit der Deportierten eingebracht wurden.

In Portugal, wo die Deportation ebenfalls von jeher in Brauch geblieben ist, hat sie dagegen fortgesetzt als Mittel zur Erschließung der Kolonien gedient. Von 1837—64 sind jährlich im Durchschnitt 275 Verurteilte nach Afrika geschafft worden. In der Folge ist ihre Zahl zeitweilig gewachsen, im Durchschnitt hat sie aber immer zwischen 200 und 300 betragen. Die erste moderne gesetzliche Regelung erfolgte 1852. 1867 trat die Deportation an die Stelle der Todesstrafe. Mossamedes wurde der Hauptplatz für die Unterbringung von Verbrechern. 1869 erging ein neues Reglement, das aber nie zur Durchführung gelangte. Weitere Änderungen der Gesetzgebung erfolgten 1884 und 1886. Die Dauer der Deportation schwankt nach den geltenden Vorschriften zwischen 8 und 20 Jahren. Je nach der Schwere des Verbrechens sollen die Deportierten in Strafanstalten oder als Soldaten, Schreiber, Arbeiter usw. beschäftigt werden. Täglich sollen die Leute 6—8 Stunden arbeiten. Ein Drittel ihres Verdienstes kommt in die Koloniekasse zu ihren Gunsten. Die Leute dürfen sich verheiraten, und wenn sie ernstliche Besserung zeigen, erhalten sie Landkonzssionen und Mittel zur Ansiedelung. 1894 wurde eine Strafkolonistenansiedelung am Endpunkte der Angolabahn geschaffen, in der die Deportierten wie Soldaten organisiert sind.

In allen afrikanischen Kolonien Portugals wimmelt es von Deportierten. Vielfach bekleiden sie alle Ämter, selbst die höheren, und auch die Truppen sind aus Strafverbannten gebildet. Die meisten Beobachter finden aber den Einfluß, den diese Elemente auf die Entwickelung des portugiesischen Kolonialbesitzes ausgeübt haben, nichts weniger als segensreich.

Die größte Entwicklung hat das System der Strafkolonisation in Rußland genommen. 1822 brachte der Minister Graf Speranski Ordnung in das Verschickungswesen und suchte den zahlreichen Mißbräuchen zu steuern. Er schuf das Zentralgefängnis in Tobolsk, von wo die Verteilung der Verbannten auf die verschiedenen Provinzen Sibiriens erfolgen sollte, und ordnete die Unterbringung und Behandlung der Leute. Die Deportierten wurden geschieden in die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurteilten und die Verbannten. Hinsichtlich der ersteren wurde bestimmt, daß sie nach 20 Jahren das Recht zur Ansiedelung erhalten sollten. Die Verbannten wurden in 6 Klassen geteilt, für die verschiedene Normen aufgestellt wurden. Betreffs der von Gutsbesitzern oder Gemeinden nach Sibirien geschickten leibeigenen Bauern enthielt das Gesetz keine Bestimmungen. Strafvollstreckung wie Erschließung und Besiedelung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sibiriens lagen der russischen Regierung bei dieser Gesetzgebung gleichmäßig am Herzen. Zur kräftigen Förderung der letzten schuf sie 1827 besondere Niederlassungen von Verbannten in der Provinz Jenissei. Die Orte gediehen aber nicht recht, hauptsächlich da aus Mangel an Frauen nicht genügend Familien entstanden. Der Ankauf und die Verteilung eingeborener Mädchen an die Kolonisten bewährte sich nicht. Viele der Deportierten waren auch arbeitsunfähig.

Die mangelhaften Erfolge auf kolonisatorischem Gebiete und die Zunahme der Verbrechen veranlaßten in Rußland von 1832 an eine Agitation für Wiedereinführung der Todesstrafe. 1834 und 1837 wurde sie in der Tat wieder für einige Verbrechen verhängt, wie Komplotte gegen den Zaren und den Staat, Ungehorsam in Deportationsorten, Fluchtversuche und dgl. Auch wurden die Vorschriften betr. Handhabung der Deportation verschärft. Verschiedene Autoritäten wollten überhaupt mit ihr aufhören und sie durch Zuchthäuser, Strafkompagnien und dgl. ersetzen. Doch Graf Speranski setzte 1840 ihre Beibehaltung unter Hinweis auf ihre Wichtigkeit für die Besiedelung Sibiriens durch. Man zählte dort 1833 im ganzen etwa 102000 Deportierte. Im Durchschnitt wurden jährlich bis 1845 gegen 7000 Personen nach Sibirien geschafft. Die Kosten beliefen sich für jede Person im Durchschnitt auf 150 Rubel.

Das Strafgesetzbuch von 1858 regelte das Deportationswesen aufs neue. Tod, Zwangsarbeit in Sibirien und einfache Deportation waren die wichtigsten darin vorgesehenen Strafen. Für Ableistung der Zwangsarbeit waren die Bergwerke bestimmt. Als sie nicht ausreichten, schuf man 1870 noch besondere Strafanstalten in Sibirien. Das kam aber zu teuer, und so erwarb Rußland im Jahre 1875 von den Japanern ihren Anteil[1]) an der Insel Sachalin und schuf dort 1880 besondere Anstalten für Beschäftigung der zu Zwangsarbeit verurteilten schwersten Verbrecher. Leichtere Verbrecher haben nur eine Zeitlang in den Strafanstalten zu arbeiten und werden dann ebenso wie die zu einfacher Deportation Verurteilten in der Nähe von Dörfern oder Städten angesiedelt, wo sie nur unter Polizeiaufsicht stehen. Nach 10 Jahren stehen sie den gewöhnlichen Bauern gleich. Westsibirien, wo sich mit der Zeit eine starke freie Einwanderung geltend gemacht hat, wird seit 1859 für Deportationszwecke nicht mehr benutzt.

Von 1807—1886 sollen im ganzen 722299 Leute nach Sibirien deportiert worden sein, von 1827—1847 allein 159755. Von ihnen waren 79909 nicht Verbrecher, sondern Personen, die auf dem Verwaltungswege verschickt wurden. Im einzelnen liegen über den Umfang der Deportation folgende Zahlen vor:

1) Beide Mächte hatten 1855 die Insel unter sich geteilt. 1875 verzichtete Japan auf seinen Anteil gegen Überlassung des Kurilenarchipels.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jahre	Verbannte	jährlich
1849—1853	37820	5566
1854—1858	37307	7461
1859—1863	42094	8419
1864—1868	60589	12118
1869—1873	73448	14690
1874—1878	91921	18384
1879—1883	86156	17231
1884—1886	51299	17256

Auf Sachalin gab es 1892 neben den Strafgefangenen, die meist verheiratet werden, bereits etwa 3200 Leute, die ihre Strafe verbüßt hatten und angesiedelt worden waren. Freie Einwanderer werden nicht zugelassen. 1894 waren auf der Insel 550 km Wege gebaut und gegen 3000 ha Land bestellt.

Die Ausgaben für jeden zur Zwangsarbeit Deportierten werden heute, abgesehen von den Transport- und Verwaltungskosten, auf jährlich 125 Rubel veranschlagt. Alles in allem rechnet man die Kosten jedes Deportierten im Jahre auf 300 Rubel. Die Freiwillige Flotte, welche den Versand der zur Deportation Verurteilten nach Sachalin besorgte, erhielt pro Kopf etwa 225 Rubel.

Abgesehen von den hohen Kosten wird gegen das Deportationswesen geltend gemacht, daß in Sachalin unter den Verbannten die größte Unmoralität und Faulheit herrsche, und daß die Verbannten in dem eigentlichen Sibirien den nachteiligsten Einfluß auf die Entwickelung des Landes übten. Nicht nur, daß ihr Beispiel die freien Ansiedler verderbe, sie schadeten auch dem ganzen Lande, indem sie vielfach sich dem Vagabundieren hingäben oder Verbrechen verübten und das Land unsicher machten.

In neuester Zeit ist die Verbannung nach dem größten Teil des sibirischen Festlandes gesetzlich aufgehoben worden, um der Entwickelung des Landes durch freie Kolonisation die Bahn zu ebnen.

Die Niederlande haben in früheren Zeiten Verbrecher gelegentlich zur Ausführung von Kolonisationsarbeiten in ihrem überseeischen Besitze benutzt. Gelegentlich wurde die Ausdehnung des Systems und die Anlage einer Strafkolonie auf Buru, einer Insel im Südwesten der Molukken, erwogen. Die üblen Wirkungen des Klimas auf die Gesundheit der Deportierten wie des Aufsichtspersonals erweckten jedoch immer neue Bedenken, und 1858 wurde nach den Beschlüssen einer königlichen Kommission die Strafkolonisation abgeschafft.

Preußen[1]) hat 1801 die Deportation schwerer Verbrecher ins Auge gefaßt. Da es nicht über Kolonien verfügte, verhandelte es wegen Erwerb

1) Kabinettsorder vom 28. Februar 1801. Kleins Annalen. Berlin, XX. S 291. Bericht von Goldbecks; „Nachricht über die ... nach Sibirien geschickten Böse-wichter ...“. Berlin 1803.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eines geeigneten Flecks mit den Seemächten und Rußland. Das Ergebnis war nur, daß letzteres eine Anzahl Verbrecher nach Sibirien schaffen ließ. 1836 hat Hamburg Schritte wegen Ansiedelung von Verbrechern in Australien mit Hilfe einer der dortigen Kolonisationsgesellschaften, welche Arbeiter brauchte, getan. Nachrichten über das Ergebnis liegen nicht vor. In neuerer Zeit ist in Italien und Deutschland die Einführung der Deportation wiederholt von privater Seite, hauptsächlich unter dem kriminalistischen Gesichtspunkte, empfohlen worden. Sowohl Zweifel am Werte des Deportationssystems vom kolonialen wie kriminalistischen Standpunkte als Vorstellungen anderer beteiligter Mächte haben diese Anregungen fruchtlos bleiben lassen.

III.

Über den Wert der Deportation als Strafmittel sind die Ansichten noch heute geteilt. Sir F. Bacon hat zu Anfang des 17. Jahrhunderts in seinem Essay of Plantations die Besiedelung von Kolonien durch Verbrecher und Vagabunden scharf verurteilt. Er schrieb:

„It is a shameful and unblessed thing to take the scum of people, and wicked condemned men, to be the people with whom you plant; and not only so, but it spoileth the plantation, for they will ever live like rogues, and not fall to work, but be lazy and do mischief, and spend victuals, and be quickly weary, and then certify over to their country to the discredit of the plantation."

Andere haben zu allen Zeiten die Deportation empfohlen und ihr alle möglichen Vorzüge für das Mutterland und für die Kolonien nachgerühmt. Auf dem Internationalen Strafrechtskongresse zu London im Jahre 1872 stimmten nur die Russen für Beibehaltung der Deportation, obwohl der italienische Gelehrte Foresta sie als Strafe für schwere Verbrecher empfahl uud Prof. von Holtzendorff die Frage für noch nicht spruchreif erklärte. Der 1878 in Stockholm veranstaltete Strafrechtskongreß erkannte der Deportation jede Bedeutung als Strafmittel ab, nachdem Prof. von Holtzendorff, der sie 1859 in seinem Buche warm empfohlen, jetzt ihre überwiegenden Nachteile dargelegt hatte. Dagegen hat der Internationale Gefängniskongreß zu Paris 1895 und die 1897 zu Lissabon stattgehabte Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung sich für die Deportation ansgesprochen, und auch Foinitsky, Pain sowie P. Mimande und Bruck bekennen sich als Anhänger eines gehörig geordneten Deportationswesens.

Vom kolonialen Gesichtspunkte aus besteht dagegen heute kaum noch ein Zweifel über die Unzweckmäßigkeit der Sendung von Verbrechern nach überseeischem Besitzungen. Tropische Kolonien sind so ungeeignet zur Ansiedelung gefangener wie freier Weißer. Die Deportation

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dahin kommt in den meisten Fällen der Todesstrafe gleich und verursacht fürs Mutterland höhere Kosten als die Erbauung geeigneter Zuchthäuser in der Heimat. Der Erschließung solcher Kolonien kommt die Sträflingsarbeit nicht zugute, wie Frankreichs und Portugals Erfahrungen beweisen. Gebiete, die zur Ansiedelung von Europäern geeignet sind, können für die Deportation allenfalls eine Zeitlang in Betracht kommen, wenn sie noch ganz unentwickelt und unbesiedelt sind. Sobald aber die freie Ansiedelung eine gewisse Ausdehnung gewinnt, wird die Anwesenheit von Deportierten ein Hindernis für die Entwicklung der Kolonie. Das zeigen die Erfahrungen in Amerika, Australien und Sibirien. Der Vorteil, den die billige Arbeitskraft der Verbrecher gewährt, wird mehr als aufgewogen durch die moralische Schädigung der freien Bevölkerung. Professor A. Girault drückte die vorherrschende Meinung aus, wenn er auf dem kolonialen Kongresse in Paris 1900 sagte: „Nous, coloniaux, nous considérons la colonisation pénale comme un fléau. Le temps n'est plus où l'on espérait fonder des Frances nouvelles avec des vagabonds, des prostituées et des malfaiteurs. Nous ne voulons plus de la colonisation pénale que de la colonisation pauvre. La science coloniale proclame aujourd'hui, que pour réussir aux colonies il faut, et a un degré peut-être encore plus grand, les mêmes qualités de travail, d'intelligence, d'honnêteté et de volonté que dans la métropole. C'est avec les meilleurs élements de la population et non avec ce qu'il y a pe pire qu'il faut fonder des sociétés nouvelles. Donc que l'on nous débarrasse de la transportation, et nous nous en réjouirous. Mais si les criminalistes chargés de rédiger la législation pénale de la metropole estiment que la transportation doit figurer dans le code, nous nous inclinons devant leur autorité, comprenant que l'intérêt particulier d'une colonie, si interessant qu'il soit, doit céder le pas devant un intérêt social superieur. Seulement, alors il nous appartient de veiller à ce que la transportation soit organisée de manière à compromettre le moins possible les intérêts et l'avenir des colonies, et dans tous les cas, nous demandons pour celles qu'il faudra sacrifier une compensation légitime."

Unter diesem Gesichtspunkte hat der Kongreß dann auch die Frage behandelt. Er hat in der Auffassung, daß die an sich unerwünschte Deportation nun einmal von den französischen Gesetzgebern als unentbehrlich betrachtet wird, vorgeschlagen, die Verbrecher nicht mehr nach bestimmten Kolonien zu senden, sondern gelegentlich und zeitweilig für bestimmte schwere und ungesunde Arbeiten in beliebigen Kolonien zu verwenden. Er hat die Erteilung von Landkonzessionen an Verbrecher während der Strafzeit verworfen, die volle Unterstellung der Deportierten unter die Gouverneure verlangt und endlich strenge Maßregeln gegen das Vagabundieren von Strafkolonisten vorgeschlagen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

X. Koloniale Handelspolitik.

Literatur. *A. Arnaud et H. Méray, Les colonies françaises. Organisation, administration etc. Paris 1900. — Henry Brougham, An inquiry into the colonial policy of the european powers. Edinburg 1803. — R. Busching, Die Entwicklung der Handelspolitik. Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien. Stuttgart und Berlin 1902. — I. R. Mc. Culloch, The literature of political economy. London 1845. — W. Cunningham, The growth of english industry and commerce. Cambridge 1890—1892. — ders., Outlines of english industrial history. Cambridge 1895. — M. Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe ... jusqu'à la fondation des colonies d'Amérique. Paris 1830. — Formaleoni, Storia delle colonie degli antichi nel mar negro. Venezia 1788. — K. Haebler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser. Leipzig 1903. — Leone Levi, History of british commerce. London 1880. — G. C. Lewis, On the government of dependencies. London 1841. — C. A. Marin, Storia del commercio de Veneziani. Venezia 1798—1800. — Herman Merivale, Lectures on colonization and colonies. London 1841. — V. de Mirabeau, Ami des hommes. Paris 1758. Philosophie rurale 1766. — E. Petit, Organisation des colonies françaises. Paris 1894—1895. — (E. G. Wakefield), England and America. London 1833. — [C. —7895] Reports from H. Majesty representation ab road on the fiscal advantages accorded by certain foreign countries togoods imported from their colonial possessions. 1895.*

I.

Die kolonialen Erwerbungen Portugals verdankten ihre Entstehung bekanntlich nicht kaufmännischem privaten Unternehmungsgeiste, sondern zäher langjähriger Arbeit der Regierung. Ihre Schiffe und ihre Angestellten sind es gewesen, die im Laufe langer Jahrzehnte die ganze West- und Ostküste Afrikas ebenso wie Ostindien unter portugiesischen Einfluß gebracht haben. Die private Schiffahrt und der private Unternehmungsgeist waren damals in Portugal so gering entwickelt, daß sie an überseeische Unternehmungen auf eigne Faust gar nicht hätten denken können. Es war daher nur natürlich, wenn die portugiesische Regierung den Handel mit diesen Gebieten sowie zwischen ihnen und den wichtigsten Reichen in Asien und Afrika sich fortgesetzt allein vorbehielt, den Verkehr zum ausschließlichen Recht ihrer Schiffe machte und ihre Untertanen anwies, sich ihrer allein zu bedienen. Die wertvollsten Erzeugnisse Indiens, die Gewürze, erklärte sie außerdem zu ihrem Monopol, um nach Belieben ihren Preis bemessen und möglichst hohe Gewinne

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daraus ziehen zu können. Gewaltsam wurde der Wettbewerb Egyptens und anderer Länder vernichtet, und lange Zeit erfolgreich jedes Eindringen anderer europäischer Völker in das portugiesische Überseereich verhindert. Es stand so in Portugals Hand, wie hoch es den Handel, der innerhalb seiner indischen Besitzungen stattfand, und den Verkehr zwischen ihnen und andern Gebieten mit Abgaben belasten wollte. Die europäischen Abnehmer für die indischen Waren mußten doch zuletzt alles zahlen. Es stand allen Privatleuten frei, mit Genehmigung der Krone sich mit Schiffen und Waren an den Unternehmungen nach Indien zu beteiligen. Zum Monopol einer privilegierten Kompagnie sind sie nie gemacht worden. Die in Lissabon eingehenden Kolonialwaren wurden gewöhnlich an die bestzahlenden Abnehmer in mehrjährigen Verträgen vergeben. Um den Preis hochzuhalten, durften diese Kaufleute die Waren nicht unter bestimmten Sätzen verkaufen. Als zu Ende den 16. Jahrhunderts Portugal nicht mehr imstande war, fremde Wettbewerber von Indien und Afrika noch länger auszuschließen, hielt es doch an seinem alten System fest. Der Erfolg war freilich nur der, daß allmählich sein Handel vor dem anderer Völker ganz in den Hintergrund trat, und daß es endlich kaum noch über Schiffe für diesen Verkehr verfügte, als es sich 1752 zur Aufhebung des Handelsmonopols entschloß. Den privilegierten Kompagnien, die von jener Zeit an errichtet wurden, ist es nicht besser als der Regierung ergangen.

In Brasilien, das von Privatleuten entdeckt und kolonisiert worden ist, hat sich eine vollständige Monopolisierung des Verkehrs zu keiner Zeit durchführen lassen. Von vornherein wurde den Kolonisten Freiheit von Zöllen im Außenhandel zugesagt und die Erlaubnis zum Handel mit den Eingeborenen gewährt. Nur die Erhebung einer Akzise von den dort verbrauchten Waren und der Küstenhandel wurden vorbehalten und einer Reihe großer Unternehmer das Monopol für die wichtigsten Kolonialerzeugnisse eingeräumt. Auch Nichtportugiesen wurde der Außenhandel in Brasilien erlaubt, wenn auch nur gegen Zahlung von 10 Proz. Zoll.

Zu verwirklichen waren die letztere Bestimmung und das Verbot des Handels der Ausländer mit den Eingeborenen zu keiner Zeit, da Portugal nicht imstande war, das ganze große Gebiet vollständig zu besetzen, und Franzosen, Holländer und Spanier fortdauernd an einem oder dem andern Punkte Niederlassungen unterhielten. Mit Rücksicht darauf sind auch überall in den portugiesischen Niederlassungen mit der Zeit Ein- und Ausfuhrzölle für Waren jeder Herkunft eingeführt worden. Die nicht aus Portugal kommenden hatten nur 10 Proz. Zuschlag zu zahlen. — Versuche im 17. und 18. Jahrhundert, den Handel zwischen Brasilien und Portugal zum Monopol einzelner Kompagnien zu machen, sind gescheitert.

Während der Revolutionskriege, als Brasilien ein selbständiges

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reich wurde, hat es 1808 alle Beschränkungen des fremden Handels abgeschafft und seine Häfen Schiffen und Waren jeder Nationalität geöffnet. Der Eingangszoll für portugiesische Waren in portugiesischen Schiffen wurde auf 16 Proz. festgesetzt, für fremde Waren auf 24 Proz. 1810 erfuhr diese Gesetzgebung die Abänderung, daß unter dem Drucke Englands englischen Waren auf englischen und portugiesischen Schiffen der Eingang bei 15 Proz. Zoll gestattet wurde. 1827 wurde derselbe Vorteil auch andern Ländern gewährt; 1844 wurden in einem neuen Tarif alle fremden Waren im Zolle gleichgestellt.

Im afrikanischen Besitze, der nach den Revolutionskriegen fast allein zu Portugals unbeschränkter Verfügung verblieb, war bis Ende des 18. Jahrhunderts das alte Monopolsystem, so gut es ging, durchgeführt worden. Wenn die Regierung angesichts der immer traurigeren Lage dieser Kolonien gelegentlich ihre Häfen dem Verkehr mehr öffnen wollte, scheiterte das am Mangel an Mitteln. Im 19. Jahrhundert wurde der Verkehr mit diesen Kolonien allen Nationen erlaubt. Man begnügte sich damit, portugiesischen Schiffen und Waren Zollvorteile in wechselnder Höhe vor ausländischen einzuräumen. Desgleichen begünstigte man die Einfuhr der kolonialen Erzeugnisse im Mutterlande.

Dieses System ist auch heute noch in Kraft. Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien, die auf portugiesischen Schiffen ins Mutterland gebracht werden, zahlen dort nur die Hälfte des Generaltarifs. Derselbe Vorteil wird den aus Portugiesisch-Ostafrika, Portugiesisch-Indien und Timor auf fremden Schiffen nach Portugal eingeführten Waren zu teil. In den Kolonien genießt das Mutterland Zollvorteile verschiedener Höhe. Auf den Kapverden zahlen seine Erzeugnisse und die anderer portugiesischer Kolonien meist 8 Proz., in St. Thomas, Ambriz, Angola und Mosambik 10 Proz. Auf der Insel Principe sind sie zollfrei. Für Alkohol bestehen besondere Vorschriften. Bei der Ausfuhr aus den Kolonien zahlen die nach dem Mutterland gehenden Erzeugnisse eine geringere Exportgebühr, als die nach fremden Staaten bestimmten. In Mosambik besitzen die Provinzen überdies Einfuhrtarife von verschiedener Höhe.

II.

Spanien erklärte schon im Jahre 1493 die gesamte Ausfuhr nach den eben entdeckten Kolonien zum Monopol der Krone, welche ihrerseits Kaufleuten gestattete, sich mit größeren oder kleineren Summen an den einzelnen Expeditionen zu beteiligen. Der Handel innerhalb der verschiedenen Gebiete und von dort nach Spanien wurde den Inhabern der zahlreichen Konzessionen überlassen, welche für ihre Kolonisation erteilt wurden. Sie waren nur gehalten, ihre Waren ausschließlich nach Cadix, später nach Sevilla, und seit 1720 wieder nach Cadix

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu senden und von allen Erzeugnissen ihrer Konzessionen 10 Proz. an die Krone abzuführen. Mit der Zeit wurden die Konzessionen sämtlich beseitigt, und der gesamte Handel wurde alsdann Monopol der spanischen Regierung. Ihre Flotten allein durften ihn betreiben. Die Menge der den einzelnen Kolonien jährlich zugeführten europäischen Waren wurde ebenso wie ihr Preis willkürlich von der Verwaltung festgesetzt. Ausländer waren vom Handel mit den Kolonien unter den schwersten Strafen ausgeschlossen. An Ein- und Ausfuhrzöllen wurden in Spanien 1543: 7½ Proz. erhoben, von da an 15 Proz. und später noch mehr. In den Kolonien bestanden Aus- und Einfuhrabgaben verschiedener Höhe. Diese Abgaben dienten aber wesentlich finanziellen Zwecken. Bei der Schwäche der spanischen Industrie legte man der Verschiffung fremder Gewerbeerzeugnisse, falls sie nur in Spanien Zoll zahlten, kein Hindernis in den Weg und tat auch nichts gegen das Aufblühen von Industrien in den Kolonien.

Durchführen lassen hat sich die Gesetzgebung in voller Schärfe nur in den entlegeneren Kolonien, und auch dort nicht auf die Länge. In Mittelamerika durchbrachen von Mitte des 16. Jahrhunderts ab französische, englische und holländische Abenteurer bald immer häufiger gewaltsam das spanische Monopol; auf den Philippinen taten es die Chinesen, Japaner und Holländer. Dazu entstand vielfach ein von verschiedenen Seiten betriebener Schmuggelhandel zwischen den Kolonien sowie zwischen dem Ausland und ihnen. Umsonst kämpfte die spanische Verwaltung hiergegen. Umsonst erklärte sie zu Anfang des 17. Jahrhunderts den Schmuggel für ein religiöses Verbrechen und ließ ihn durch die Inquisition bestrafen. Der Verfall der spanischen Machtstellung machte seit den Niederlagen im Kampfe gegen England unaufhaltsame Fortschritte.

1713 erzwang England für einige Zeit sogar das Recht zu einem regelmäßigen direkten Handelsverkehr mit Südamerika. Der Schleichhandel nötigte Spanien 1740, mit der Einrichtung der Jahresflotten zu brechen und die Sendung unabhängiger, sogenannter „Registerschiffe“ zu erlauben. 1748 wurde der Verkehr mit Chile und Peru ums Kap Horn herum gestattet und sogar eine Zeit lang allen spanischen Häfen Handel und Schiffahrt mit Amerika freigestellt. Das Ergebnis der verfehlten Handelspolitik Spaniens war, daß es gegen Ende des 18. Jahrhunderts am Handel zwischen Amerika und Europa nur noch mit etwa 22 Proz. beteiligt war.

1764 wurden häufige, regelmäßige Schiffsverbindungen mit den verschiedenen Kolonien eingerichtet und von 1765 ab allen Spaniern der Handel mit Amerika gegen 6 Proz. Zoll erlaubt. In den Jahren 1766 und 1772 erhielten sie auch das Recht zum zollfreien Bezug von Baumwolle aus Amerika und 1774 das zur freien Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse Westindiens. Im selben Jahre wurde den Kolonien das Recht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zum Handel untereinander eingeräumt. Nur auf Mexiko fanden diese Erleichterungen lange keine Anwendung.

Die spanischen Kassen haben von diesen Reformen großen Vorteil gehabt, da unter ihrem Einfluß der Verkehr mit den Kolonien, deren eigener Handel und damit die Zollerträge ständig gewachsen sind. Trotzdem hat Spanien auf den Philippinen das Monopolsystem bis tief ins 19. Jahrhundert durchzuführen versucht. Zeitweilig bediente es sich dabei privilegierter Kompagnien. Erst 1834 wurde damit gebrochen.

Für die Spanien nach dem Abfall Südamerikas im 19. Jahrhundert verbliebenen Kolonien waren die Handelsbeziehungen in den Grundzügen folgendermaßen geregelt. Ihre meisten Erzeugnisse genossen in Spanien und umgekehrt die spanischen Waren in den Kolonien Zollfreiheit. Tabak, Zucker, Spirituosen und einige andere Erzeugnisse der Kolonien hatten in Spanien gewisse Abgaben zu zahlen, aber diese waren niedriger, als die von ausländischen Produkten gleicher Art. Der Verkehr zwischen den Kolonien und dem Mutterland wurde als Küstenhandel betrachtet und war daher nur Fahrzeugen unter spanischer Flagge gestattet. Erzeugnisse der spanischen Kolonien, die auf ausländischen Schiffen ins Mutterland eingeführt wurden, wurden dort wie ausländische verzollt. In den Kolonien bestanden außer den fast nur ausländische Waren treffenden Einfuhrzöllen auch Ausfuhrabgaben. Die letzteren waren niedriger für die nach Spanien als für die nach dem Ausland bestimmten Waren. Durchbrochen wurde dieses System zeitweilig in Kuba. Mit Rücksicht auf die Vereinigten Staaten mußten deren Waren in Kuba Zollvorteile gegenüber denen anderer Staaten eingeräumt werden; dazu führte die Agitation der spanischen Schutzzöllner gegen den Wettbewerb kubanischer gewerblicher Erzeugnisse Anfangs der 90er Jahre in Spanien zur Belastung der kubanischen Waren mit Zöllen, während die Kolonie den spanischen Waren offen gehalten wurde.

Die Unzufriedenheit mit diesem System scheint bei den Erhebungen, die schließlich den Verlust der wichtigsten Kolonien zur Folge hatten, nicht unwesentlich mitgespielt zu haben.

Für die Spanien gegenwärtig allein verbliebenen westafrikanischen Besitzungen sind die geschilderten Einrichtungen im wesentlichen in Kraft geblieben.

III.

Die älteste von der englischen Regierung für koloniale Unternehmungen in Amerika 1496 erteilte Charter[1]) billigte allen aus den Kolonien nach England einzuführenden Waren Zollfreiheit zu. Die Unter-

1) An John Cabot vom 5. März 1496.

nehmer wurden dafür verpflichtet, von allen Einnahmen und Gewinnen ein Fünftel an die Krone abzuführen. Der gesamte Handel und Verkehr mit den Kolonien wurde an den Hafen von Bristol gebunden. Ein zweites 1502 für Nordamerika ausgestelltes Privileg beschränkte die Zollfreiheit für nach England eingeführte koloniale Erzeugnisse auf 5 Jahre. Unterm 11. Juni 1578 erhielt Sir Humphrey Gilbert ein Patent für Unternehmungen in Amerika. Darin war der Krone der Anspruch auf ein Fünftel alles entdeckten Goldes und Silbers gesichert, von Zollprivilegen aber nicht die Rede. Es wurde dem Konzessionär nur gestattet, mit Genehmigung der Regierung die für die Kolonie nötigen Güter aus England auszuführen und alle ohne seine Genehmigung mit der Kolonie Handel treibenden fremden Schiffe wegzunehmen. Die am 25. März 1584 Sir Walter Raleigh für Kolonisation Amerikas erteilte Charter tut ebenfalls der Zollfreiheit, weder bei Ein- noch Ausfuhr, Erwähnung. Sie ermächtigte Raleigh und seine Rechtsnachfolger nur, mit Genehmigung der Regierung die für seine Unternehmungen nötigen Waren aus England auszuführen. Der Regierung wurde auch in ihr als Entgelt für das Privileg ein für allemal der fünfte Teil aller zu entdeckenden Gold- und Silbererze vorbehalten.

Diese Bestimmung findet sich in der für die Besiedelung Virginias am 10. April 1606 erteilten Charter mit dem Zusatz wieder, daß der Krone auch der 15. Teil aller Kupfererze gehöre. Ebenso wird darin die Erlaubnis zur Ausfuhr von Waffen, Munition, Lebensmitteln und allen nötigen Waren, diesmal aber unter ausdrücklicher Gewährung von Zollfreiheit, erneuert. Neu war die Bestimmung, daß alle zu England und seinen Kolonien gehörenden Schiffe von allen Käufen und Verkäufen in Virginien 2½ Proz., alle ausländischen 5 Prozent zahlen sollten. Der Ertrag sollte 21 Jahre lang nur für Zwecke der Kolonie und erst später für solche Englands verwendet werden. Die Ausfuhr von Waren aus den Kolonien nach fremden Ländern ohne vorherige königliche Erlaubnis wurde bei Androhung der Beschlagnahme von Schiff und Ladung verboten.

Das Privileg vom 23. Mai 1609 änderte diese Bestimmungen in einigen Punkten ab. Die Zollfreiheit für die Ausfuhr von Waren aus England nach den Kolonien blieb bestehen. Dafür wurde allen von dort nach England gebrachten Waren für 21 Jahre ein Zoll von 5 Proz. auferlegt mit der Bestimmung, daß es erlaubt sein solle, solche verzollte Waren ohne jede weitere Abgabe binnen 13 Monaten frei nach dem Auslande zu exportieren. Die von englischen Fahrzeugen für Aus- und Einfuhr von Waren in den englischen Kolonien zu zahlende Abgabe wurde auf 5, die von fremden auf 10 Proz. erhöht. Der Anspruch der Krone auf 1/15 von Kupferfunden wurde nicht mehr erwähnt.

Diese Klausel fehlt auch in der neuen Charter vom 1. März 1611. Die den Handel betreffenden Bestimmungen wurden ferner anscheinend

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im Interesse des mit großen Schwierigkeiten kämpfenden Unternehmens fallen gelassen und für 7 Jahre volle Zollfreiheit bei Ein- und Ausfuhr zugebilligt.

Die Charter der Plymouth Company für Neuengland vom 3. November 1620 enthält ebenfalls diese Begünstigung. Sie bestimmte ferner, daß auch in Neuengland die einzuführenden Güter 7 Jahre volle Zollfreiheit genießen sollten. Sie setzte aber daneben fest, daß während der ersten 21 Jahre bei Einfuhr von Waren aus Neuengland nach England und anderen Kolonien, sowie von dort nach fremden Staaten, desgleichen wie bei Einfuhr von Waren aus England und den Kolonien nach Neuengland für Genuß voller Steuerfreiheit ein Zoll von 5 Proz. erhoben werden solle. Bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Ladung wurde verboten, Waren zur Ausfuhr nach Neuengland zu deklarieren und dann anderswohin zu verschiffen. Die Abgabe des Fünftels von Gold- und Silberfunden war auch hier vorgesehen.

Das ist gleichfalls der Fall in der Charter für Massachusetts-Bay vom 4. März 1629, in welcher auch alle die anderen Bestimmungen der Charter von 1627 betreffs Handel und Zollwesen wiederkehren. Es wird jedoch dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß der Zoll erst nach Ablauf der ersten 7 Jahre, wo der Handel ganz frei war, erhoben werden sollte.

Das Lord Baltimore am 20. Juni 1632 für Maryland erteilte Privileg traf in bezug auf Handel und Zölle keine besonderen Bestimmungen mehr. Es schrieb nur vor, daß die Kolonisten Marylands in England dieselben Rechte und Pflichten wie die Bewohner anderer Kolonien haben sollten. Neu war hier die Klausel, welche den Ertrag der Zölle in der Kolonie dem Inhaber der Charter zuwies.

Im Privileg für Neuschottland von 1621 ist für die Krone nur ein Zehntel vom Gold und Silber vorbehalten und die Zeit der Steuererleichterungen nach Ablauf der ersten 7 freien Jahre auf 13 Jahre beschränkt. Die Charter für Neualbion von 1634 gewährt 10 Jahre lang Zollfreiheit und weist den Ertrag der Zölle in der Kolonie den privilegierten Unternehmern zu.

Bei Erteilung des Patents für Kolonisation von Maine 1639 wurde Sir Ferdinando Gorges die Abgabe von $^1/_5$ der Gold- und Silberfunde sowie vom Ertrag der Perlenfischerei auferlegt. Er erhielt das Recht, Zölle in der Kolonie für seinen Nutzen zu erheben und nach eigenem Ermessen Lizenzen für den Handel mit ihr zu erteilen. Dafür wurde aber in diesem Falle keine zeitweilige Zollfreiheit in England gewährt und bestimmt, daß dort die üblichen Zölle zu zahlen und alle fürs Ausland bestimmten Waren erst dort zu landen seien.

Der Grundzug dieser ganzen Bestimmungen war also möglichste Wahrung der Vorteile des Handels mit den Kolonien für England. Alle

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Waren sollten nur von englischen Häfen aus nach den Kolonien und umgekehrt verschifft und somit ausländischer Handel und Schiffahrt möglichst von diesem Verkehr ausgeschlossen werden. Es entsprach das der Gesetzgebung, welche seit 1381 in England formell in Kraft stand, und die 1390, 1489, 1540, 1562 und 1593 immer wieder, wenn auch anscheinend erfolglos, neu eingeschärft worden war.

Auch die für den Handel mit Ostindien erlassenen Bestimmungen waren von diesem Geiste getragen. Die der Ostindischen Kompagnie unterm 31. Dezember 1600 erteilte erste Charter gewährte ihr Zollfreiheit für die Ausfuhr aller zu den ersten 4 Expeditionen benötigten Waren und ferner für die Einfuhr der aus Indien gebrachten Erzeugnisse während der auf 15 Jahre festgesetzten Dauer des Privilegs. Da der rein englischen Kompagnie gleichzeitig das Monopol des Handels und der Schiffahrt zwischen England und Indien zugesichert war, bestand genügend Gewähr, daß England auch bei diesem Verkehr alle Vorteile zuflossen.

Solange die Entwicklung der Kolonien in den Anfängen war und ihre Bewohner vollständig vom guten Willen des Mutterlandes abhingen, ließ sich diese Gesetzgebung ohne besondere Schwierigkeiten durchführen. Anders wurde es, als Landbau und Handel verschiedener Ansiedelungen einen gewissen Aufschwung nahmen. Das war zuerst bei Virginien der Fall, wo die Tabakkultur schon nach wenigen Jahren große Bedeutung gewann. Die Interessenten verlangten sehr bald, daß England dafür, daß es der Kolonie das Recht des freien Absatzes des Tabaks verweigerte, seinerseits alles Erzeugnis Virginiens aufnehme. Damit es dazu in der Lage sei, wünschten sie ein Verbot der Einfuhr fremdländischen Tabaks im Mutterlande. Hier war man einem solchen Verbote zwar nicht abgeneigt, aber man wollte nur bestimmte Mengen virginischen Tabaks, und dazu nur zu vorher festgelegtem Preise, aufnehmen. Außerdem sollte der Tabak in England einen ansehnlichen Zoll zahlen. Die Verhandlungen schwebten einige Jahre, bis die englische Regierung 1625 kurzer Hand die weitere Einfuhr von Tabak aus den spanischen Kolonien, damals den einzigen Konkurrenten Virginiens, verbot. Sie wollte dafür den Handel mit dem virginischen Tabak zum Staatsmonopol machen. Als sich das dem Widerspruch der Kolonien gegenüber nicht durchführen ließ, wurde auch der spanische Tabak wieder zugelassen. Man begnügte sich damit, ihn mit 2 Schilling fürs Pfund zu besteuern, während man von dem Tabak Virginiens und der Bermudasinseln nur 9 Pence erhob. Außerdem wurde der Tabakbau in England selbst fortan aufs strengste verboten.

Trotz dieser Maßregeln stieg der Tabakbau in den amerikanischen Kolonien Englands weit rascher als die Aufnahmefähigkeit des Mutterlandes. Die Kolonien begannen daher ohne Rücksicht auf die bestehende

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesetzgebung mit Hilfe holländischer Schiffe ihren Tabak auch nach anderen Ländern abzusetzen. Sie erzielten dabei vielfach bessere Preise, zahlten niedrigere Frachten und hatten noch den Vorteil, vom Auslande billigere Industrieerzeugnisse zu erhalten als vom Mutterlande.

Vergebens versuchte die englische Regierung dem zu steuern. Verbote halfen nichts. Sie mußte froh sein, wenn die Kolonisten wenigstens von dem auf holländischen Schiffen exportierten Tabak eine Abgabe in Höhe des englischen Zolls erlegten. Als der königliche Gouverneur Virginiens 1641 ein Gesetz gegen den Verkehr mit dem Auslande erließ, erhob die gesetzgebende Versammlung energischen Einspruch. Sie verlangte Unbeschränktheit im Handel und bezeichnete die Handelsfreiheit als „Blut und Eisen eines Staates". Auch ein 1646 vom englischen Parlament erlassenes Gesetz, das allen für den eigenen Gebrauch der Kolonien bestimmten Waren fernere Freiheit vom englischen Ausfuhrzoll unter der Bedingung der Einfuhr auf englischen Schiffen zusicherte, blieb fruchtlos.

Die berühmte Navigationsakte von 1651 war ein weiterer Schritt, um das erwähnte Ziel zu erreichen und der immer lästiger empfundenen Konkurrenz Hollands in den Kolonien entgegenzutreten. Keine ihrer Bestimmungen bedeutete einen Bruch mit dem Herkommen. Diese Akte faßte vielmehr nur die geltenden, vereinzelten Bestimmungen zusammen und bezweckte sowohl ihre Durchführung für die Zukunft zu sichern, als auf die damals im Welthandel eine weit größere Rolle als England spielenden Niederländer einen Druck auszuüben.

Das Gesetz verbot die Verschiffung von Gütern zwischen England und Asien, Afrika, Amerika auf andern als englischen Schiffen. Als solche galten nur Fahrzeuge, die einem Engländer gehörten, von einem solchen geführt wurden, und deren Besatzung wenigstens zu drei Vierteln aus Engländern bestand. Fremde Schiffe sollten nach englischen Häfen nur noch Erzeugnisse ihres Heimatlandes, nicht solche fremder Länder einführen dürfen.

Ließ sich eine solche Maßnahme erzwingen, so war Hollands Schifffahrt zu einem guten Teil lahmgelegt und England der Markt seiner Kolonien und der gesamte Verkehr mit ihnen gesichert. Doch die nordamerikanischen Kolonien, in denen die Beamten des Mutterlandes schon damals wenig zu sagen hatten, kehrten sich nicht mehr an die Schiffahrtsakte als an die früheren Verordnungen. Die Kommissare der englischen Republik, welche 1652 die Regierung der Kolonien übernahmen, sahen sich genötigt, ihnen dieselbe Freiheit des Handels, wie sie England genieße, zuzusichern. Auch Cromwell wagte nicht ein 1659 an ihn gerichtetes Gesuch der Kolonien auf Gewährung voller Handelsfreiheit abzulehnen. 1658 lud Virginien die Niederländer und andere Völker ausdrücklich zum Besuch seiner Küsten ein und sicherte ihnen dieselbe Zollbehand-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lung wie dem Mutterlande zu. Während 1660 eine zweite Schiffahrtsakte Ausländern die Niederlassung und den Betrieb von Handel in den englischen Kolonien verbot und vorschrieb, daß englische Schiffe fortan auch nur in England gebaut werden und die Haupterzeugnisse der Kolonien nur nach England exportiert werden dürften, sicherte Virginien im selben Jahre allen christlichen Nationen volle Handelsfreiheit zu. Ebensowenig wie Virginien kehrten sich die anderen nordamerikanischen Kolonien an die Navigationsgesetze des Mutterlandes.

Das wurde anders nach der Wiederkehr der Stuarts. Die englische Regierung begann von da an nicht allein die politische Freiheit der Kolonien zu beschränken, sondern versuchte auch die Schiffahrtsgesetze zwangsweise durchzuführen und noch zu verschärfen. 1663 wurde die Einfuhr europäischer Waren auf andern als englischen Schiffen verboten. 1672 unterwarf ein weiteres Gesetz den Handel zwischen den einzelnen Kolonien denselben Akzisegebühren wie in England. Dazu war man eifrig bemüht, das Aufkommen von Industriebetrieben in den Kolonien zu verhindern. Dem Bau von Schiffen in ihnen beugte man vor, indem man die Ausfuhr der nötigen Rohstoffe nach dem Mutterlande durch Prämien förderte. Auf diese Weise sollten, wie die Einleitung eines Gesetzes es aussprach, Steigerung des Schiffbaus und Vermehrung der Seekraft Englands, Förderung seiner Manufakturen, sowie Vergrößerung und Verbilligung seiner Schiffahrt herbeigeführt werden.

Vorstellungen der Kolonisten gegen diese Maßregeln im Mutterlande waren ebenso nutzlos wie eine Reihe von blutigen Empörungen. Sie konnten sich nur durch offene oder heimliche Umgehung der Gesetze helfen, was sie allerdings auch in großem Umfange taten. In Afrika und Indien sind die mit Monopolrechten ausgestatteten englischen Kompagnien ebensowenig imstande gewesen, die Ansprüche Englands voll durchzusetzen. Wie ihre unzähligen Klagen beweisen, waren sie nie in der Lage, den Wettbewerb unbefugter englischer und ausländischer Schiffer lahmzulegen.

Trotzdem hielt England an der geschilderten Gesetzgebung zäh fest und suchte sie immer weiter auszubauen. 1696 wurden die Navigationsgesetze aufs neue eingeschärft und die Gouverneure ausdrücklich auf sie vereidigt. Immer neue Erzeugnisse der Kolonien wurden auf die Liste der Waren gesetzt, welche nur nach dem Mutterlande ausgeführt werden durften. Dafür wurde, um den Wünschen der englischen Wollspinner und Wollweber zu entsprechen, 1699 die Ausfuhr von Wolle und Wollwaren aus den Kolonien überhaupt verboten. 1719 untersagte das englische Parlament die Verarbeitung von Eisen in den englischen Kolonien! Auch als dieses Gesetz später etwas gemildert wurde, blieb es beim Verbot der Anlage von Stahlöfen und Walzwerken. Auch die Verarbeitung von Pelzwerk in den Kolonien wurde beschränkt. Nicht genug mit allen diesen Maßregeln

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zugunsten des Mutterlands wurden die Kolonien, sobald es irgendwie ging, zur Zahlung von Steuern an England herangezogen. Die stetige Verschlechterung des Geldumlaufs in den Kolonien und die Entwertung ihres Papiergelds, welche die Folge dieser Politik waren [1]), sah man in England sogar nicht ungern, da sie die Abhängigkeit der Kolonien vergrößerten.

Solange die Kolonien in Amerika Angriffe von den in Kanada angesiedelten Franzosen und von Spanien fürchten mußten, konnten sie es auf einen ernstlichen Streit mit dem Mutterlande wegen wirtschaftlicher Fragen nicht ankommen lassen. Erst als Spaniens Macht gebrochen und Frankreich seines amerikanischen Besitzes beraubt war, schien sich die Möglichkeit zu bieten, eine größere Berücksichtigung der kolonialen Interessen zu erzwingen. Derartige Bestrebungen der Kolonien standen indessen in scharfem Gegensatze zu den Wünschen und Auffassungen des Mutterlandes. Die dortigen Behörden fanden seit langem, daß die nordamerikanischen Kolonien die Schiffahrtsgesetzgebung nicht streng genug durchführten und allerlei Übertretungen ruhig durchgehen ließen. Sie betrachteten es als ungehörig, daß diese Kolonien im Gegensatz zu den westindischen keine Abgaben an England zahlen und für Verteidigungszwecke nicht genügend aufwenden wollten. Sie gerieten in Entrüstung, als nach Beendigung des Kampfes um Kanada herauskam, daß die Amerikaner den Franzosen sogar heimlich Waffen, Kriegsvorräte und Lebensmittel zur See zugeführt hatten.

Die Kolonisten dagegen äußerten laute Unzufriedenheit, daß ihnen verboten war, von holländischen Schiffen, die billigere Frachten gewährten, Gebrauch zu machen; daß sie ihre wichtigsten Erzeugnisse nicht nach Ländern, wo der höchste Preis gezahlt wurde, absetzen durften, sondern sich mit den von England gewährten Preisen begnügen mußten; daß sie Zucker und Rum nicht aus französischen und spanischen Kolonien beziehen und zeitweilig Getreide und Fleisch nicht nach England absetzen durften. Sie nahmen den Schleichhandel als ihr natürliches Recht in Anspruch und trieben ihn trotz aller Verbote oft mit stillschweigender Duldung oder gar unter Beteiligung der Behörden.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß ein friedlicher Ausgleich der sich schroff gegenüberstehenden Interessen nicht zu erreichen war. In England erachtete man, zumal nachdem der französische Krieg die Staatsschuld bedenklich in die Höhe getrieben hatte, die strenge Durchführung der Handelsgesetze in den Kolonien und ihre Heranziehung zu höheren Geldleistungen für unabweisbar. Eine Fortdauer des damaligen Zustandes, wobei die Zölle in den nordamerikanischen Kolonien 1000—2000 Pfd. Sterl. im Jahre brachten, ihre Erhebung aber 7—8000

1) Vgl. Zimmermann, Europäische Kolonien. II. S. 178.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kostete, galt als ausgeschlossen. Nachdem 1764 die Ausfuhr von Flachs und Hanf aus den Kolonien durch Prämien begünstigt, die von Reis erleichtert worden war, entschloß man sich 1765 zur Einführung einer Stempelsteuer für die amerikanischen Pflanzstaaten.

Die Maßregel erregte dort solche Entrüstung, daß sie nur an den allerwenigsten Orten überhaupt durchgeführt werden konnte. Umsonst begünstigte gleichzeitig die englische Regierung die Einfuhr von Holz aus den Kolonien durch Prämien und gab den Handel mit einer Anzahl von Ländern frei. Die Aufregung in Amerika war so groß, daß das Parlament das Stempelsteuergesetz wieder aufheben mußte. Ungeachtet dieser Erfahrungen führte England 1767 eine Reihe neuer Zölle für Glas, Blei, Farben, Papier und Tee in Amerika ein und schuf eine neue Behörde für strengere Durchführung der Schiffahrtsgesetze. Als es darüber zu neuer Erregung in den Kolonien kam, ließ man die neuen Zölle bis auf den für Tee wieder fallen, konnte aber nun nicht mehr verhindern, daß die Kolonisten, müde der vom Mutterlande ihren Interessen entgegengesetzten Hindernisse, sich erhoben und in jahrelangem Kampfe losrissen.

Wenn England trotz dieser Erfahrungen mit seinem althergebrachten handelspolitischen System damals nicht brach und seinen Anspruch auf ein Handelsmonopol dem verbleibenden Reste der Kolonien gegenüber nach Kräften weiter durchzusetzen versuchte, lag das nicht zum wenigsten an den großen Kriegen, in die es kurz nach Verlust der Neuenglandstaaten verwickelt wurde. Es war damals keine Zeit für tiefgreifende Reformen. Nur dem Bedürfnis des Augenblicks folgend gestattete man, nachdem sich die Durchführung des alten Monopols als unmöglich erwiesen hatte, im Jahre 1794 den Vereinigten Staaten den direkten Handel mit Britisch-Westindien. 1796 wurde den Vereinigten Staaten auch die Einfuhr ihrer Waren nach England auf eigenen Schiffen erlaubt. 1808 wurde Brasilien dasselbe Recht eingeräumt, 1809 Kanada der Verkehr mit der Union erleichtert, 1813 das Handelsmonopol der Ostindischen Kompagnie aufgehoben. Eine Umgestaltung der ganzen Schiffahrtsgesetzgebung kam aber erst nach der Wiederherstellung des Friedens in Frage. Noch im Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten von 1816 hielt England an seinen alten Grundsätzen fest. Es gestattete amerikanischen Schiffen nur die Einfuhr von Erzeugnissen der Union und bestand darauf, daß amerikanische Schiffe westindische Waren nur nach den Vereinigten Staaten verfrachten dürften. Aber 1820 fand auf Drängen der Londoner Handelskammer eine parlamentarische Untersuchung der Angelegenheit statt. Der von der Parlamentskommission entworfene Bericht verlangte die Aufhebung der veralteten Schiffahrtsgesetze, welche nicht allein ihren Zweck verloren hätten, sondern geradezu schädlich geworden seien, da sie die Eifersucht und Feindseligkeit anderer Staaten hervorriefen. Die Folge dieser Darlegungen war die Herabsetzung verschiedener

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zölle und die Ermäßigung der Hafengebühren im Laufe der nächsten Jahre. 1823 wurden den Schiffen fremder Staaten in England dieselben Rechte wie den englischen zugestanden. Noch blieben damals die Differenzialzölle zugunsten englischer Erzeugnisse in den Kolonien und kolonialer Produkte in England bestehen, und der Handel zwischen England und den Kolonien blieb ebenso wie der Küstenhandel fremden Nationen grundsätzlich untersagt. Aber bald wurde in diese Gesetzgebung Bresche gelegt. Es wurde zunächst zugunsten der amerikanischen Besitzungen gestattet, daß englische Schiffe eine Anzahl Waren aus europäischen und afrikanischen Gebieten direkt, ohne erst England anzulaufen, dahin einführen durften. Ferner wurde der Export von gewissen kolonialen Erzeugnissen auf fremden Schiffen nach deren Heimathäfen erlaubt. Nicht lange darauf, 1825, wurde auch der Import fremder Erzeugnisse auf Schiffen des Herkunftslandes nach den englischen Kolonien freigegeben und die Ausfuhr kolonialer Erzeugnisse auf nichtenglischen Schiffen nach allen Ländern, außer nach England, gestattet. Der Verkehr mit dem Mutterlande allein blieb noch englischen Schiffen vorbehalten. Vollständig fielen die Reste der alten englischen Schiffahrtsgesetzgebung im Jahre 1849. Erst von da an wurden fremde Schiffe den englischen im Verkehr mit England und seinen Kolonien völlig gleichgestellt.

Abgesehen von den Vorteilen in der Schiffahrt genoß England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für seine Waren in den britischen Kolonien noch immer erhebliche Zollbegünstigungen vor ausländischen Produkten. Die Zollgesetzgebung der Kolonien war im Laufe der Zeiten so ausgestaltet worden, daß sie ein Entstehen von eigenen Industrien unmöglich machte. Lebensmittel und Rohstoffe waren im Interesse der kolonialen Produzenten sehr hoch, in Westindien und Kanada z. B. mit 30—40 Proz. belastet. Industrieprodukte zahlten nur 20—30 Proz. vom Wert, aber sehr erheblich weniger, wenn sie von England eingeführt wurden. Entschädigt wurden die Kolonien hierfür dadurch, daß das Mutterland ihren Rohstoffen billigere Einfuhrzölle gewährte als den ausländischen.

Diese Maßregeln bewirkten, daß z. B. die Zucker- und Holzpreise in England fortdauernd höher standen als im Auslande und jährlich den Kassen wie den Verbrauchern erheblicher Schaden erwuchs. In den Kolonien hatten die Differenzialzölle ähnliche Wirkungen auf die Entwickelung der Finanzen und der Volkswirtschaft. Die Folge war, daß im Mutterlande wie in den Kolonien eine starke Strömung gegen die Fortsetzung dieser Politik entstand und wiederholte Versuche unternommen wurden, sie zu Falle zu bringen. Es dauerte Jahre, bevor diese Vorstöße zum Ziele führten. Aber 1844 mußten angesichts des steten Rückgangs der Zuckerproduktion in Britisch-Westindien nach Aufhebung der Sklaverei die Zuckerzölle dem Auslande gegenüber sehr erheblich herabgesetzt werden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im folgenden Jahre erfolgte eine weitere Ermäßigung, und 1854 fiel der letzte Unterschied im Zolle für kolonialen und fremden Zucker. Bei den Holzzöllen trat 1842 eine erste wesentliche Ermäßigung zugunsten des Auslandes ein. Nach einigen weiteren Herabsetzungen fiel 1860 der Unterscheidungszoll hier gänzlich. Im Jahre 1866 wurden die Holzzölle überhaupt aufgehoben. Die Getreidezölle, bei denen ebenfalls eine Begünstigung des kolonialen Erzeugnisses seit 1815 stattfand, fielen vollständig im Jahre 1869. Schon von 1849 an war die Begünstigung des kolonialen Getreides aufgegeben und der Zoll gleichmäßig auf 1 Schilling vom Quarter festgesetzt worden. Auch die Zollvorteile, welche England dem Rohtabak, der Wolle, Baumwolle, den Kupfererzen, dem Eisen, Stahl, der Seide, dem Wein, Kaffee und Kakao seiner Kolonien gewährt hat, sind in den Jahren von 1840—1860 allmählich abgeschafft worden.

Englands Reformgesetzgebung hat in den Kolonien begreiflicherweise nicht weniger Widerstand gefunden als im Lande selbst. Alle durch sie gefährdeten Interessen haben ihr jahrlang vereint hartnäckigen Widerstand geleistet. In den Kolonien war die Aufregung um so größer, als England, während es die bis dahin den kolonialen Erzeugnissen gewährten Vorteile im Mutterlande aufhob, nicht gleichzeitig auf die Begünstigung seiner Waren in den Kolonien verzichtete und sich nicht geneigt zeigte, ihnen volle Freiheit auf handelspolitischem Gebiete einzuräumen. In Kanada entstand hierüber zuerst lebhafte Unzufriedenheit. Man drohte hier wiederholt mit Abfall und verlangte wiederholt freie Hand in bezug auf den Zolltarif. Die englische Regierung wollte davon lange nichts hören. Sie stellte noch 1843 einen neuen Tarif für die Kolonien auf, der den englischen Waren 25 Proz. Begünstigung im Zolle ausbedang. Erst 1846 wurde unter dem Eindruck der wachsenden Mißstimmung in den Kolonien den gesetzgebenden Körperschaften der letzteren das Recht verliehen, alle Differenzialzölle und Schiffahrtsbegünstigungen fürs Mutterland aufzuheben.

Auf Grund dieser Ermächtigung führte Kanada 1847 einen für Waren aller Herkunft gleichmäßigen Zolltarif ein. Nur Nova Scotia gewährte noch den englischen Waren Tarifvorteile. Die andern Kolonien folgten Kanadas Beispiel, Noch behielt sich England aber damals das Recht vor, über die Gestaltung der Tarife der Kolonien und ihre Beziehungen zu anderen Ländern zu wachen. Insbesondere strebte es darnach, die Einführung von Schutzzöllen in den Kolonien und Maßregeln zur Hebung der kolonialen Industrie zu verhindern. Auf die Länge konnte es diese Politik indessen nicht mehr durchführen. Schon 1856 setzte Kanada es durch, daß in die Rules and regulations for Her Majestys colonial service die Bestimmung aufgenommen wurde: „Die Zollgesetzgebung und die Zolleinrichtungen in allen Kolonien unterstehen der Kontrolle und Regelung der einzelnen kolonialen Regierungen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die kolonialen gesetzgebenden Körperschaften sind ermächtigt, Zollbestimmungen und Zollsätze aufzustellen." 1859 wurde das Verbot der Begünstigung der kolonialen Industrien durch Prämien und Einfuhrzölle fallen gelassen. Auch damit war man in den Kolonien, denen Selbstregierung zugestanden war, nicht zufrieden. Da England ihnen keinerlei finanzielle Vorteile mehr gewährte und sie darauf angewiesen waren, alle Bedürfnisse aus eignen Mitteln zu decken, nahmen sie auch volle Freiheit für Ausgestaltung ihrer Einrichtungen in Anspruch. Am längsten hielt das Mutterland daran fest, daß die Kolonien keine eigenen Handelsverträge schließen dürften, sondern an diejenigen des Mutterlandes gebunden wären. Auch dieser Grundsatz erwies sich indessen auf die Länge als nicht durchführbar. 1868 mußte der neu entstandenen Dominion of Canada das Recht eingeräumt werden, Reziprozitätsverträge mit andern Kolonien zu schließen. 1873 sah sich England veranlaßt, Australien dieselbe Vollmacht zu gewähren. Es hielt nur noch daran fest, daß die Kolonien keine eigenen Verträge mit dem Auslande abschließen oder Differenzialzölle einführen durften. 1897 gab England auch in diesem Punkte den Wünschen Kanadas nach. Es entschloß sich, seine Handelsverträge zu kündigen, soweit sie fremden Staaten Meistbegünstigung in den Kolonien zusicherten, und den Kolonien auch in bezug auf ihre Handelsbeziehungen zum Auslande freie Hand zu geben. Kanada führte damals, wohl geleitet vom Wunsche, mehr Rückhalt gegen die Vereinigten Staaten zu gewinnen, aus eigenem Entschluß eine Zollbegünstigung von 25 Proz. für eine Reihe von Erzeugnissen des Mutterlandes ein, die es bald auf 33⅓ Proz. erhöhte.

Diese Maßregel Kanadas, die im Mutterlande keine Erwiderung fand, wurde vom Auslande ruhig hingenommen. Nur Deutschland faßte sie als Verletzung der bis dahin gewährten Meistbegünstigung auf und beantwortete sie durch Auflegung des in seinem Tarife für solche Fälle vorgesehenen Zuschlagzolls auf kanadische Erzeugnisse. Unter dem Einflusse des Südafrikanischen Kriegs, welcher das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Mutterland und Kolonien neubelebt hat, ist anläßlich der 1902 abgehaltenen Konferenz der Premierminister der Kolonien eine Verallgemeinerung der von Kanada vorgeschlagenen Politik und vorzugsweise Begünstigung kolonialer Erzeugnisse in England lebhaft befürwortet worden. Gemäß den Beschlüssen der Konferenz haben auch die zu einem Zollbund zusammengetretenen südafrikanischen Kolonien bereits einen neuen Tarif, der einer Reihe von englischen Waren Vorteile einräumt, aufgestellt. In Australien und Neuseeland hat das Gleiche im Jahre 1903 stattgefunden. Überall ist die gleichzeitige Begünstigung der kolonialen Erzeugnisse in England, wenn auch nicht gefordert, so doch als wünschenswert hingestellt worden. Eine solche Maßnahme galt bisher als ausgeschlossen. Es scheint indessen, als ob

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vermöge der Tätigkeit des früheren Kolonialministers CHAMBERLAIN, der sehr energisch für die Wünsche der Kolonien eingetreten ist, die Möglichkeit näher rückt, daß England mit seiner solange erfolgreich durchgeführten Politik bricht und zu dem System zurückkehrt, das in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Kraft war.

Zur Zeit gelten für Handel und Schiffahrt der Kronkolonien die Bestimmungen des Kapitels 12 der Rules and regulations for the colonial service. Die Zollämter aller Kolonien stehen danach unter der Verwaltung der Kolonialgouverneure. Die kolonialen Legislatures dürfen eigene Zollregulations und Rates of duty (Zollsätze) festsetzen.

Die Imp. act. 16 and 17 Vict. c. 107 s. 324. 5. sieht die Freiheit der Schiffahrt zwischen England, seinen Kolonien und fremden Staaten vor. Um aber englische Schiffe in fremden Häfen auf denselben Fuß wie fremde Schiffe in englischen Häfen zu setzen, hat die Krone Gewalt, durch Order in council die Rechte fremder Schiffe zu beschränken und Zuschlagzölle einzuführen, falls englische Schiffe in fremden Ländern Verboten oder Beschränkungen ausgesetzt sind, denen die heimischen Schiffe nicht unterliegen, oder falls heimische Schiffe irgend welche Vorteile vor englischen oder englicher Handel und Schiffahrt nicht volle Meistbegünstigung genießen. Die Gouverneure haben nach der Merchant shipping act 1894 die Rechte der Commissioners of customs in England. Die Gouverneure beauftragen Collectors of customs in den Kolonien mit dem Amte der Registrars of shipping und Superintendents of mercantile marine.

IV.

Die Handelsgesellschaften, welche vom Ende des 16. Jahrhunderts an die Flagge der Niederlande in Ost- und Westindien aufpflanzten, erhielten regelmäßig von den Generalstaaten Befreiung von Ausfuhrzöllen für die niederländischen und von Einfuhrabgaben für die zur Ausrüstung vom Auslande bezogenen Güter zugesichert. Von den aus Indien eingebrachten Waren wurden Zölle erhoben. Eine Bevorzugung der niederländischen Gesellschaften vor dem Auslande fand nicht statt, da letzteres damals keine kolonialen Waren nach Holland einführte. Das Privileg, welches der Vereinigten Ostindischen Kompagnie unter dem 20. März 1602 erteilt wurde, gab dieser Körperschaft zunächst für 21 Jahre das ausschließliche Recht zum Handel mit den Ländern östlich vom Kap der Guten Hoffnung bis zur Magellanstraße. Ferner wurde der Kompagnie die Zusicherung gegeben, daß ihre indischen Waren innerhalb dieser Zeit bei Einfuhr und Wiederausfuhr keine höheren Zölle als bis dahin zahlen und von Akzise und derartigen Abgaben freibleiben sollten.

Bei den späteren Erneuerungen des Privilegs erfuhren die Zölle verschiedentliche Änderungen, am Monopol der Kompagnie aber wurde nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gerüttelt. 1677 wurden die Ausfuhrzölle von den indischen Waren in Holland abgelöst durch eine jährliche Abgabe von 16 000 Gulden. 1683 wurden der Kompagnie in gleicher Weise die Einfuhrzölle erlassen. Sie sollte von da an jährlich an Stelle aller Ein- und Ausfuhrabgaben 300 000 Gulden zahlen. 1690 wurde dieser Betrag auf 364 000 Gulden erhöht. In dem ihr gehörigen Indien erhob die Kompagnie begreiflicherweise von den eigenen Einfuhrgütern keinen Zoll, und fremden verwehrte sie ein für allemal den Eingang. Nur während der ersten Jahrzehnte, solange sie ihr Monopol auf die Molukken noch nicht vollständig auszudehnen imstande gewesen war, erhob sie von den aus jenen Inseln kommenden Waren Zölle. Sonst sind die Kosten der Verwaltung durch Handelsgewinne und Besteuerung der eingeborenen Bevölkerung aufgebracht worden. Um erstere Gewinne möglichst hoch zu gestalten, wurde sorgsam darüber gewacht, daß nicht zu viel europäische Güter nach Indien kamen und so die Preise dafür dort nicht sanken. Gleichzeitig wurde durch Einführung des Monopols für alle wichtigeren kolonialen Erzeugnisse die Gestaltung des dafür an Ort und Stelle zu zahlenden und des in Europa zu erhebenden Preises ins Belieben der Kompagnie gestellt. Ihre Beamten hatten sorgsam darüber zu wachen, daß von keinem Gegenstande mehr erzeugt wurde, als sie brauchen konnte. Der Überschuß wurde rücksichtslos vernichtet und die überflüssigen Pflanzungen ohne Rücksicht auf die eingeborenen Besitzer ausgerodet.

Die 1621 gegründete Westindische Kompagnie genoß außer dem Monopol des Handels in den Gebieten östlich von der Magellanstraße bis zum Kap der Guten Hoffnung für die ersten 8 Jahre volle Freiheit von Aus- und Einfuhrzöllen. Von da an sollte sie Zölle tragen, aber nur von der Höhe der damals bestehenden. Es glückte dieser Gesellschaft niemals, in ihrem Gebiete so vollständig Herr zu werden, wie es bei der Ostindischen der Fall war, und sie sah sich in ihrem Besitz auf fremden Handel vielfach geradezu angewiesen. Daher war sie genötigt, von vornherein in ihren Stationen Zollhäuser anzulegen und fremde Waren gegen Zölle zuzulassen. Nur den Verkehr mit dem Mutterlande versuchte sie zu monopolisieren. Doch schon von 1631 an stellte sie den Handel mit ihrem Besitz in Brasilien auch für Nichtaktionäre gegen Abgaben von 5—10 Proz. in vielen Waren frei. 1638 wurde allen Bewohnern Brasiliens erlaubt, Handel mit Holland auf eigene Rechnung zu treiben, und in den folgenden Jahren des Verfalls der Kompagnie trat ihr eigener Handel immer mehr gegen den der Fremden zurück. In Surinam, welches nach dem Verlust Brasiliens der wichtigste Besitz der Gesellschaft wurde, hat sie überhaupt keinen ernstlichen Versuch mehr gemacht, das Recht auf alleinigen Handel durchzusetzen. Der Verkehr wurde dort allen Niederländern und Kolonisten gegen Zahlung mäßiger Aus- und Einfuhrzölle offengestellt.

Auch im ostindischen Besitze der Niederlande war das Handels-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

monopol der Kompagnie auf die Länge nicht aufrecht zu erhalten. Trotz aller ihrer Anstrengungen machte sich der Schleichhandel von niederländischer wie fremder Seite im Laufe der Jahre immer fühlbarer, und 1784 erzwang England sogar die Zulassung seiner Schiffe im Verkehr mit dem holländischen Besitze auf dem ostindischen Festlande. In den nächsten Jahren, als die Finanzen der Kompagnie in immer traurigere Lage gerieten und sie die Hilfe der Regierung fortgesetzt in Anspruch nehmen mußte, wurden dem Handel der nicht zur Kompagnie gehörigen Holländer immer weitere Erleichterungen eingeräumt. Doch suchte man noch immer fremde Schiffe von dem Verkehr auszuschließen und die Ausfuhr der kolonialen Erzeugnisse zu monopolisieren. Während der Revolutionskriege hörte das auf. Die Kompagnie war überhaupt nicht mehr imstande, eine Schiffsverbindung mit ihren Besitzungen zu unterhalten, und bald wurde sie aufgelöst. Die Regierung gab 1803 den Küstenhandel in den Kolonien, den Handel mit allen Besitzungen westlich von Batavia, sowie die Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse der Kolonien aus Batavia für alle Niederländer frei.

Viel Gelegenheit, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen, ist damals freilich nicht gewesen. England riß die Alleinherrschaft auf dem Meere an sich, vernichtete den fremden Seehandel und besetzte im Kampfe gegen das mit den Niederlanden verbundene Frankreich eine niederländische Kolonie nach der andern. Die nach größerer wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit dürstenden Kolonisten legten ihm wenig Hindernisse in den Weg. England gab in den eroberten Kolonien den Handel völlig frei und hob die meisten Monopole auf. Auch nichtenglischen Schiffen wurde der Verkehr mit den ehemals niederländischen Kolonien unter gewissen Bedingungen gestattet. Das kam aber damals nur einigen amerikanischen und ostasiatischen Fahrzeugen zu statten.

Als Holland endlich wieder in den Besitz eines Teils seines einstigen überseeischen Reichs gelangte, war es nicht mehr imstande, die ehemaligen Handelsbeschränkungen im alten Umfange wieder einzuführen. Es rief zwar die Gewürzmonopole in den Molukken aufs neue ins Leben, doch konnte es die Kolonien dem Handel und der Schiffahrt des Auslandes nicht mehr völlig verschließen. In Sumatra erlaubte es den Verkehr mit den Vereinigten Staaten und begnügte sich mit einer Belastung der auf amerikanischen Schiffen eingeführten Waren von 6 Proz., während die auf Fahrzeugen des Mutterlandes ankommenden weniger zahlten. In Indien, das bei dem großen Rückgang der holländischen Handelsmarine ganz aufs Ausland angewiesen war, gestattete es die Fortdauer der Beziehungen zu fremden Staaten. Nur wurden die wichtigsten Waren mit höheren Zöllen belastet, wenn sie auf nicht holländischen Schiffen eingebracht wurden. Auf holländischen zahlten sie erst 15, später 25 Proz. des Wertes, auf ausländischen Schiffen dagegen 24 und 35 Proz. Zoll. Zur Hebung der heimischen Schiffahrt wurde außerdem 1824 der neu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegründeten Handelmaatschappij das Monopol der Beförderung der für die Regierung bestimmten Güter und Personen sowie der ihr vorbehaltenen Gegenstände, wie Salz, Opium und Feuerwaffen, erteilt.

Diese Gesetzgebung blieb in ihren Grundzügen einige Jahrzehnte bestehen. Erst 1848 wurde in Niederländisch-Westindien der Verkehr mit allen Staaten freigegeben und nur ein differenzieller Zoll zu Ungunsten des Auslandes nach dem in Ostindien geltenden Muster eingeführt. 1850 und 1851 wurde im Interesse der Kolonie mit diesem System hier gebrochen und ausländischen Schiffen der Handel unter denselben Bedingungen wie einheimischen gestattet.

In Ostindien setzte man die Bemühungen, dem Mutterlande besondere Vorteile zu sichern, länger fort. Erst 1865 wurde der differenzielle Flaggenzoll beseitigt und dafür der Einfuhrtarif von niederländischen Waren auf 10 Proz., von fremden auf 16 Proz. im Durchschnitt bemessen. Dazu hatten Kaffee, Zucker und Zinn bei der Ausfuhr ins Ausland höhere Abgaben zu tragen als bei der nach Holland. 1874 fiel endlich auch diese Gesetzgebung. Waren aller Herkunft hatten von da an einen gleichmäßigen Einfuhrzoll von durchschnittlich 6 Proz. zu tragen, und die Abgaben von der Ausfuhr wurden ebenfalls einheitlich gestaltet. Die Zollsätze sind seitdem bei einzelnen Waren geändert worden, aber eine Begünstigung der niederländischen Waren in den Kolonien oder der niederländischen kolonialen Erzeugnisse im Mutterlande vor ausländischen hat nicht mehr stattgefunden. Auch die Monopole sind im Laufe der Jahre fast sämtlich abgeschafft worden.

In Deutschland genossen die Erzeugnisse der Schutzgebiete bis 1893 bei der Einfuhr nicht einmal die Vorzüge, welche den Erzeugnissen meistbegünstigter Länder eingeräumt werden, sondern hatten die Sätze des autonomen Tarifs zu zahlen. Erst am 2. Juni 1893 wurde auf eine besondere Anregung hin den aus den Schutzgebieten kommenden Waren vom Bundesrat die Meistbegünstigung eingeräumt.

In den einzelnen Schutzgebieten bestehen im Interesse ihrer Finanzen besondere, nach den örtlichen Verhältnissen gestaltete niedrige Einfuhrtarife, die Waren jeder Herkunft gleichmäßig treffen. Nur die für Zwecke der Regierung eingeführten Waren genießen Zollfreiheit. Die von einzelnen Ausfuhrgütern in einigen Schutzgebieten erhobenen Zölle gelten für den Export nach allen Ländern.

Die heimische Schiffahrt genießt im Verkehr mit den Schutzgebieten keine Begünstigung irgend welcher Art vor der fremden.

Gelegentliche Anregungen kolonialer Interessenten auf Nachahmung des französischen Systems haben bisher in den maßgebenden Kreisen keinen Anklang gefunden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V.

Die ältesten französischen Kolonialversuche sind von privilegierten Unternehmern und Gesellschaften ins Werk gesetzt worden, denen das Monopol von Handel und Schiffahrt mit den neuen Niederlassungen eingeräumt wurde. Die Regierung versuchte zuerst, als große und rasche Gewinne erwartet wurden, sich einen Anteil davon vorzubehalten, wie in dem Roberval verliehenen Patent. Doch verzichtete sie bald darauf. Schon 1540 erhielt der Sieur de Roberval das Monopol des Handels mit Kanada, 1588 bekam ein gewisser Jacques Noel das ausschließliche Recht zur Einfuhr von Pelzwerk aus dem nördlichen Amerika nach Frankreich. 1598 erteilte die Regierung dem Marquis de la Roche das Recht zur Kolonisation Kanadas und das Monopol von Handel und Schiffahrt mit diesem Gebiete. 1601 wurden ähnliche Prilegien einer für Sumatra, Java und die Molukken, 1604 einer für Ostindien gebildeten Kompagnie auf eine Reihe von Jahren zugebilligt. 1626 geschah das Gleiche mit Kompagnien für Westindien, Guyana und Westafrika, 1685 mit der Compagnie des îles d'Amerique. Besondere Zollvorteile waren anfangs den Gesesellschaften für die Einfuhr der kolonialen Erzeugnisse in Frankreich nicht zugebilligt Zum erstenmal scheint ein Versuch in dieser Hinsicht 1628 stattgefunden zu haben, als der Kanada-Kompagnie für 15 Jahre volle Zollfreiheit bei Aus- und Einfuhr zugestanden wurde. 1629 wurde zugunsten des aus St. Christophe kommenden Tabaks aller ausländische in Frankreich mit einem Zoll von 30 Sols fürs Pfund belegt.

Da die Kompagnien nicht die erwarteten Erfolge hatten und die Kolonialunternehmungen nicht das nötige Gedeihen zeigen wollten, wurde dies System weiter ausgebaut, um den Reiz des Beitritts zu kolonialen Gesellschaften dadurch zu erhöhen. 1642 erhielt die Westindische Kompagnie Zollfreiheit für Einführung aller ihrer Waren in Frankreich. 1664 wurde der Compagnie des Indes occidentales neben dem Fortbestand des Monopols für den Handel mit Nordamerika, Westindien und Westafrika die Erlassung des Einfuhrzolles in Frankreich für viele Waren und eine Prämie von 30 Livres für jede Tonne ausgeführter und 40 für jede Tonne aus den Kolonien eingeführter Güter zugesichert. Dazu bekam sie 1671 noch Befreiung vom Ausfuhrzoll für die nach den Kolonien bestimmten Güter. Vom Kolonialzucker war in Frankreich Zoll zu zahlen, aber die Kolonien genossen große Begünstigung vor dem Auslande. In Kanada erhob die Kompagnie Ausfuhrzölle von Pelzwerk. In Westindien wurden von französischen Waren 3 Proz., von fremden 8 Proz. Zoll durch die Gesellschaft erhoben.

Als die letztere trotz aller Begünstigungen nicht in die Lage

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kam, ihre Aufgaben zu erfüllen, wurde 1670 dem Zucker französischer Kolonien noch eine Prämie bei der Ausfuhr von Frankreich nach dem Auslande zugebilligt und auch Nichtteilhabern der Kompagnie der Handel mit Westindien gegen Zahlung von 5 Proz. Zoll gestattet. Nach der Aufhebung der Kompagnie im Jahre 1674 wurde der Handel mit den zu ihrer Einflußsphäre gehörenden Kolonien allen Franzosen unter ähnlichen Bedingungen, wie die Gesellschaft sie genossen, freigegeben. Die Benutzung ausländischer Schiffe blieb nach wie vor untersagt, ebenso der direkte Handelsverkehr der Kolonien mit dem Auslande. Im Interesse der Finanzen führte Frankreich 1692 ein Monopol für den Verkauf von Kaffee, Tee, Kakao und Vanille ein, wie es bereits seit längerer Zeit für den Tabak bestand. Um den Klagen der Weber und Stoffdrucker entgegenzukommen, wurde 1686 die Einfuhr bedruckter indischer Stoffe erschwert.

1717 wurde ein neuer Versuch mit privilegierten Gesellschaften für die Bewirtschaftung der Kolonien gemacht. Die von Law gegründete Compagnie d'Occident bekam das Monopol des Handels mit Louisiana und das ausschließliche Recht zum Einkauf von Biberfellen für 25 Jahre zugesichert. Es wurde ihr Freiheit von Binnen- und Ausfuhrzöllen für alle nach den Kolonien bestimmten Waren zugestanden und bestimmt, daß sie für alle von den französischen, wie von fremden Kolonien eingeführten Waren nur die Hälfte der bestehenden Zollsätze zu zahlen habe. Außerdem wurden ihr Ermäßigungen in den Tonnengeldern gewährt.

Der Grundzug dieser ganzen, gewöhnlich als Pacte colonial bezeichneten Gesetzgebung war die möglichste Ausnützung der Kolonien zugunsten des Mutterlandes. Sie sollten nur Waren erzeugen, welche dort nicht produziert wurden, und in die Lage gebracht werden, möglichst viele Erzeugnisse Frankreichs aufzunehmen. Zu diesem Zwecke erklärte es eine kgl. Instruktion vom 25. Januar 1765 für unbedingt erforderlich, die Kolonien in jeder Hinsicht streng gegen das Ausland abzusperren. Durchführen hat sich diese Absperrung freilich trotz aller Strafandrohungen und Zollwächter ebenso wenig lassen wie das Verbot der Benutzung fremder Schiffe und des direkten Verkehrs mit dem Auslande. Nach dem Verlust Kanadas, der die französischen Antillen ihrer Bezugsquelle für Nahrungsmittel beraubte, mußte die französische Regierung selbst die Einfuhr von Vieh, Salz, Getreide und dgl. auf fremden Schiffen nach Französisch-Westindien gestatten. 1768 wurde den Bewohnern des letzteren auch die Benutzung fremder Schiffe für den Export ihrer Waren erlaubt und 1779 den Spaniern im Verkehr mit den französischen Kolonien die Gleichstellung mit französischen Untertanen gewährt. Den französischen Handel begnügte man sich fortan durch Prämien zu fördern. 1787 erhielten auch die Angehörigen der Vereinigten Staaten außer Zollvergünstigungen in Frankreich für ihre Waren Gleichstellung mit den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

französischen Untertanen in den Kolonien. Doch blieb der Handel mit den Kolonien fortgesetzt in Frankreich an einige wenige Häfen gebunden, und eine Menge Einzelbestimmungen belästigten noch immer diesen Verkehr.

In den Revolutionsjahren 1790 und 1791 wurde die Zahl der zum Handel nach den Kolonien berechtigten Häfen vermehrt und mit den Resten der noch vorhandenen Kompagnieprivilegien aufgeräumt. Ferner wurde das verwickelte, mittelalterliche Zollsystem Frankreichs gründlich reformiert. An Stelle der vielfach verschiedenen Provinz- und Binnenzölle trat 1790 ein einheitlicher Grenzzolltarif von etwa 20 Proz. für Industrieerzeugnisse und von etwa 3 Proz. für Kaffee, Zucker, Kakao. Für Liköre und Konfituren wurde ein Zoll von 6 Frs. für den Zentner eingeführt, allen Rohstoffen Zollfreiheit gewährt und für ausgeführten Zucker der Zoll zurückerstattet. Das Tabakmonopol wurde beseitigt, die Einfuhr von fremdem verarbeiteten Tabak verboten und dem Tabak der französischen Kolonien ein Zollvorzug von 25 Proz. erteilt. Die Schifffahrtsgesetzgebung wurde 1791 dahin abgeändert, daß die französischen Häfen fremden Schiffen geöffnet, aber die Einfuhr anderer Waren als solcher ihres Herkunftslandes und die Küstenfahrt ihnen verboten wurde. Letztere Gesetzgebung wurde 1793 noch weiter ausgebaut, und gleichzeitig den Erzeugnissen der Kolonien Zollfreiheit in Frankreich zugesichert.

Die Kolonien kamen nicht in die Lage, von diesen Erleichterungen für ihren Verkehr Gebrauch zu machen, da der Krieg den Handel mit dem Mutterlande fast ganz lahmlegte. Sie waren gezwungen, alle benötigten Waren vom Auslande zu beziehen und ihre Erzeugnisse dorthin abzusetzen. Frankreich hielt aber unentwegt an den Grundsätzen fest, wonach der Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien möglichst französischen Schiffen vorbehalten blieb und andere Zölle für Erzeugnisse der Kolonien als für die des Auslandes galten. Es brachte das auch in der Kolonialverfassung, die das Directoire 1799 erließ, zum Ausdruck. Ein neues Zollgesetz von 1802 war durchweg in diesem Sinne gehalten. Die Einfuhr der Produkte der Kolonien wurde durch Zollbegünstigungen, Prämien und das Verbot der Einfuhr verschiedener ausländischer Erzeugnisse begünstigt. In den Kolonien wurden gleichzeitig Maßregeln ergriffen, um den Waren des Mutterlandes möglichste Vorteile vor fremden zu sichern. Verwirklichen ließ sich freilich diese Gesetzgebung in jener Zeit so wenig wie während der ersten Kriegsjahre. Erst als der Friede wieder gesichert war, konnte man wieder ernstlich an die Regelung der Handelsbeziehungen mit dem noch verbliebenen kleinen Rest der Kolonien denken.

Es geschah das zunächst 1816 insofern, als man die ehemaligen Beschränkungen gegen den Handel von Ausländern mit den Kolonien

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wieder in Kraft setzte. Der Unterschied im Eingangszoll für Kolonialwaren wurde anfangs fallen gelassen, aber bald wieder eingeführt. Streng durchzuführen war bei der schwierigen Lage der Kolonien der Pacte colonial damals jedoch nicht mehr. Von 1818 an mußte im Interesse der Kolonisten die Einfuhr ausländischer Waren in die Kolonien erleichtert werden. 1826 wurde eine besonderer Tarif in den westindischen Kolonien für ausländische Waren, die auf nichtfranzösischen Schiffen eingeführt wurden, aufgestellt. Außerdem wurde im selben Jahre auf Grund eines Handelsvertrages mit England englischen Schiffen im allgemeinen gleiche Behandlung wie den französischen zugesichert.

Unvorhergesehene Ereignisse machten es während der nächsten Jahre immer schwerer, auch nur diesen Bestimmungen Beachtung zu verschaffen. Das Aufkommen der Rübenzuckerindustrie in Frankreich verschob die Verhältnisse sehr bald vollständig. Der Rohrzucker, das Hauptprodukt der Kolonien, trat gegen den im Lande erzeugten Zucker in den Hintergrund. Immer weniger konnte er den Wettkampf mit ihm aushalten, uud immer größer wurde das Interesse des Mutterlandes an der heimischen Zuckerindustrie. Um die koloniale Zuckerindustrie zu halten, hob man 1835 den in den Kolonien bis dahin erhobenen Ausfuhrzoll auf und erhöhte dafür die Verbrauchssteuer auf aus Frankreich eingeführte Waren. Dazu erleichterte man die Einfuhr von Maschinen für die Zuckerindustrie in den Kolonien und besteuerte den Rübenzucker. Da das sehr wenig half und die Lage der Kolonien zusehends schwieriger wurde, begann man 1837 ihnen größere Freiheiten im Verkehr mit dem Auslande einzuräumen. Trotzdem wuchs die Rübenzuckerindustrie, und der Verbrauch von Rohrzucker ging zurück, obwohl man 1843 und 1845 zugunsten des letzteren eine progressive Steuer auf europäischen Zucker legte und den Tarif der Kolonien von Grund aus änderte. Waren, die auf französischen Schiffen in die Kolonien eingeführt wurden, erhielten dort Zollfreiheit. Eine Reihe von Waren durften dort nur noch auf französischen Schiffen eingeführt werden. Alle Ausfuhrzölle der Kolonien für eigene Erzeugnisse, die nach Frankreich gingen, wurden beseitigt. Fremde Waren, die auf fremden Schiffen nach den Kolonien gelangten, hatten Zölle von verschiedener Höhe zu zahlen. Nur Nebenprodukte der Zuckerindustrie durften von den Kolonien direkt ins Ausland verschifft werden.

Dank fortwährender technischer Verbesserungen wußte die Rübenzuckerindustrie alle ihr in den Weg gelegten Hindernisse zu überwinden, und als gar noch die Abschaffung der Sklaverei in Frage kam, gerieten die Kolonien iu eine immer schlimmere Lage. Aber in Frankreich hielt man unentwegt an dem hergebrachten System fest und versuchte, der kolonialen Zuckerindustrie durch Zollerhöhungen für fremden Zucker unter gleichzeitiger Ermäßigung der Abgaben für Kolonialzucker und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dgl. aufzuhelfen. Daneben wurde den dringendsten Forderungen der Kolonien durch gelegentliche Erleichterungen ihrer und der eigenen Tarife sowie der Bestimmungen betr. den Verkehr mit dem Auslande zu genügen versucht.

Erst die Verhandlungen mit England wegen Abschluß eines umfassenden Handelsvertrages räumten mit dem alten System auf. 1860 wurde fremder Zucker in Frankreich gegen einen gewissen Zuschlagszoll eingelassen. 1861 wurde letzterer abgeschafft und bestimmt, daß von 1865 ab fremder Zucker unter denselben Bedingungen wie kolonialer eingeführt werden dürfe. Ebenfalls im Jahre 1860 wurde die direkte Einfuhr von Maschinen aus dem Auslande nach den Kolonien erlaubt. Im folgenden Jahre wurde letzteren freigestellt, Waren von überall her, auf beliebigen Schiffen, zu beziehen und ihre Erzeugnisse überallhin ebenso auszuführen. Der Pacte colonial war damit im wesentlichen beseitigt. Als Rest blieben nur noch Zuschlagszölle für ausländische Waren und erhöhte Schiffsabgaben für fremde Flaggen in Frankreich wie in den Kolonien in Kraft.

Geholfen hat die Maßregel den letzteren nicht. Sie waren unter dem so lange in Kraft gewesenen Bevormundungssystem zu unselbständig geworden. Für Ersatz oder Hebung der durch den Rübenzucker schwer bedrängten Zuckerindustrie war nichts geschehen. Für den erschwerten Absatz nach dem Mutterlande wußten sie keinen Ersatz zu finden. Man hoffte aber in Frankreich, daß das Einräumen größerer Selbständigkeit die Verhältnisse in ihnen bessern würde. So hob man 1866 den Rest der Vorzugszölle zugunsten kolonialer Erzeugnisse in Frankreich auf und stellte dafür den gesetzgebenden Körperschaften in den Kolonien die Gestaltung ihrer Zolltarife nach eigenem Ermessen anheim. 1869 fielen die Überbleibsel der Schiffahrtsgesetze.

Infolge dieser Ermächtigung schafften die Kolonien ihre Zölle auf ausländische Waren mit wenigen Ausnahmen zugunsten ihrer eigenen Erzeugnisse ab und hoben die Begünstigung der Produkte des Mutterlandes auf. Sie scheinen sich dabei nicht schlecht befunden zu haben, da von da an die früheren Klagen ziemlich verstummten, und die Kolonien allmählich die Wirkungen der Zuckerkrisis überwanden.

Der Ausgang des Deutsch-französischen Kriegs führte indessen einen Umschwung der Ansichten in Frankreich herbei. Im Interesse des schwer betroffenen Mutterlandes wurde eine Erleichterung des Absatzes seiner Erzeugnisse nach den Kolonien und die nähere Heranziehung der letzteren für unerläßlich angesehen. So wurde 1872 wieder der Flaggenzoll für die Einfuhr von Waren auf ausländischen Schiffen eingeführt, wobei nur der Import aus den französchen Kolonien ausgenommen blieb. Durch verschiedene Verordnungen der Jahre 1880—86 wurden aufs neue den Erzeugnissen der Kolonien, insbesondere dem Zucker, Zollvorteile im Mutter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lande eingeräumt. Dafür mußten die Kolonien ihre Tarife gegenüber dem Auslande erhöhen und die Einfuhr fremden Zuckers und Tabaks in ihre Häfen verbieten. In Algier wurde 1884 kurzer Hand der Tarif des Mutterlandes mit einigen Abänderungen dem Auslande gegenüber in Kraft gesetzt.

Die Gesetzgebung wurde vereinheitlicht und weiter ausgebaut durch ein Gesetz vom 11. Januar 1892, das noch in Geltung ist. Danach gehen die Erzeugnisse Frankreichs und seiner Kolonien in den Kolonien grundsätzlich zollfrei ein. Ausländische Erzeugnisse, die von einer Kolonie nach einer andern gebracht werden, zahlen dort die etwa bestehende Zolldifferenz nach. Für die Kolonien: Comoren, Gabun, Guadeloupe und Zubehör, Guyane, Indochina, Martinique, Mayotte, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon wurde ausländischen Waren gegenüber der Tarif des Mutterlandes in derselben Form wie in Algier eingeführt. In den übrigen Kolonien wurde mit Rücksicht auf internationale Verpflichtungen und im Interesse ihrer Finanzen von der Einführung des französischen Tarifs Abstand genommen. Man stellte für sie eigene Tarife auf, die auch für französische Waren Geltung haben. Es gehören zu dieser Kategorie gegenwärtig die westafrikanischen Kolonien außer Gabun, das französische Somaliland, Französisch-Ostindien und Tahiti.

Erzeugnisse der Kolonien der ersten Gruppe genießen in Frankreich die Sätze eines besondern Vorzugstarifs. Ihre meisten Erzeugnisse sind zollfrei; Zucker, Syrup und eingezuckerte Früchte zahlen Zölle von einer alljährlich festgestellten Höhe; Kakao, Chokalade, Kaffee, Tee, Gewürze werden nur mit der Hälfte des sonst üblichen Zolls belastet. Die Erzeugnisse der übrigen Kolonien werden nach besonderen Tarifen behandelt. Im allgemeinen erhalten sie für bestimmte Mengen ihrer Hauptprodukte gleichfalls volle oder halbe Befreiung vom Zoll.

Neben der Erhebung der Zölle des Tarifs steht den Kolonien noch die Belastung aller Einfuhr mit Verbrauchsabgaben und mit dem sogenannten Octroi de Mer zugunsten der Koloniekassen und der Kommunen frei. Die Höhe dieser Abgaben wird von den Kolonien mit Genehmigung des Kolonialministers festgesetzt.

Über die Wirkungen dieser Gesetzgebung herrscht ziemliche Meinungsverschiedenheit. Die Begünstigung der kolonialen Produktion in Frankreich hat ihre Ausdehnung bisher nicht in nennenswertem Maße gefördert. Die französische Industrie klagt, daß sie trotz der Zollvorteile in den Kolonien nicht nur keinen genügenden Markt finde, sondern daß ihr die Kolonien vielfach im Mutterlande Konkurrenz machten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VI.

Die großen Kosten der ersten kolonialen Unternehmungen und die Unmöglichkeit, sie anders als auf dem Wege des Handels einzubringen, ließen es zu Beginn der neueren Kolonialpolitik überall als selbstverständlich erscheinen, daß Handel und Verkehr mit den Kolonien zum Monopol des Mutterlandes erklärt wurden. Nicht aus theoretischen Erwägungen heraus haben Portugal und Spanien, welche die Reihe der modernen Kolonialvölker eröffnen, das auf Ausschluß allen fremden Wettbewerbs gerichtete System eingeführt, das bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts allgemeine Geltung besessen hat. Sie haben einfach die mittelalterlichen, auch von den italienischen Handelsrepubliken und der Hanse immer gehandhabten und allgemein als selbstverständlich betrachteten Einrichtungen auf den kolonialen Verkehr ausgedehnt. Wie Portugal und Spanien haben es die Völker gemacht, welche nach ihnen, angelockt durch ihre Erfolge, kolonialen Besitz erwarben. Überall wurden ohne weiteres Handel und Schiffahrt nach und von den Kolonien dem Mutterlande ausschließlich vorbehalten und zur Deckung der Kosten sobald als möglich mit Abgaben belastet. Die Interessen des Mutterlandes galten als das unter allen Umständen Ausschlaggebende; auf die der Kolonien wurde nur soweit Rücksicht genommen, als davon der Vorteil des Mutterlandes bedingt wurde. Wenn Francis Bacon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in seinem Essay of Plantations empfahl, den Kolonien außer anfänglicher Freiheit von Zöllen auch die Erlaubnis zu gewähren, ihre Erzeugnisse nach Belieben dorthin absetzen zu dürfen, wo sie den besten Preis erzielten, stand er damit ganz vereinzelt und fand nirgends Anklang.

Viel richtiger dürfte man so ziemlich überall die Ansichten erachtet haben, wie sie z. B. 1620 in Spanien vor einer Kommission zur Untersuchung der wirtschaftlichen Notlage laut wurden. Da äußerte z. B. Damian de Olivares [1]), daß an allem Übel nur der fremde Wettbewerb die Schuld trage. Der Teufel habe, um das katholische und christliche Königreich zu zerstören, die Meinung aufgebracht, daß man mit dem Auslande Handel treiben müsse. Andere wiesen die politische und militärische Schwächung des Landes durch den Abfluß der Edelmetalle für Bezahlung fremder Waren nach. — Wie in Spanien das Verbot der Ausfuhr aller Rohstoffe vorgeschlagen und schließlich angeregt wurde, den gesamten Ein- und Ausfuhrhandel in die Hand einer staatlichen Behörde zu legen, die ihn ganz nach eigenem Ermessen zum Wohle des Staats leiten könne, so haben England, Frankreich, Holland und alle andere Staaten um die Wette sich bemüht, den einheimischen Gewerbebetrieb, Handel und Verkehr durch Verbote und Zölle zu ungunsten und auf Kosten des ausländischen zu fördern.

1) Manuel Colmeiro, Historia de la economia politica en España. Madrid 1863.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Scharfsichtige Beobachter machten jedoch bald die Bemerkung, daß alle diese Maßnahmen nur dort halfen, wo eine starke Volksmehrung die Regel war und lebhafter Unternehmungsgeist sich regte. Sie kamen zur Einsicht, daß Zoll- und Sperrmaßregeln diese Eigenschaften nicht ersetzten, um so weniger als ihre volle Durchführung so gut wie unmöglich war. Spanien war ja nicht das einzige Land, wo gelegentlich die Einfuhr von geschmuggelten Waren zu ermäßigten Abgaben von der Regierung genehmigt oder sonst die bestehende Gesetzgebung verletzt worden ist. Man begann auch über die ungleiche Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse in der Welt und den anregenden Reiz fremder Erfindungen und Fortschritte nachzudenken. Eigentümlicherweise ist in Spanien das zuerst öffentlich ausgesprochen worden. In einem Dialogo sobre el commercio de estos reinos de Castilla hat Struzzi 1624 schon die Freiheit des Handels als ein natürliches Recht aus der verschiedenen Beschaffenheit der Länder abgeleitet. Er bezeichnete die Vermehrung der Menge von Rohstoffen und gewerblichen Waren durch den Handel als nützlich, umsomehr als dieser schon von selbst für den Ersatz der ausgeführten und die Unterbringung der eingeführten Waren sorge. Ohne den Wettbewerb fremder Waren fehle es der Industrie an Vorbildern wie an einem Ansporn. Gerade die Verbote verschuldeten es, wenn es oft an geeigneten Waren für Indien fehle und dieses sich genötigt sehe, sich ans Ausland zu wenden. Gegen Schmuggelhandel kämpfe man überdies vergebens. Decir prohibanse las mercaderias es cosa facil, mas las ejecuciones son muy dificultozas. Ähnlich äußerte sich 1678 Dormer bei der Junta von Saragossa. Er bezeichnete die Hinauftreibung der Preise und Förderung der Faulheit als einzige Folge der Verbote und erklärte, da der Handel aller Länder nur ein Austausch ihrer Erzeugnisse sei, so schädige man durch Ausschließung der fremden nur den Absatz der eigenen Waren. Weitere Kreise wurden aber von solchen Darlegungen nicht überzeugt. Sie betrachteten die vielbeklagte Faulheit der Spanier vielmehr als Folge der Einfuhr fremder Waren, und Gracian Serrano gab wohl der überwiegenden Meinung Ausdruck, wenn er damals schrieb: Seria preferible que los Españoles anduvieron vestidos de pieles, à que usáran telas y ropas extranjeras!

Auch in England regten sich zu Ende des 17. Jahrhunderts Stimmen gegen das herrschende handelspolitische System. Den Anlaß gaben hier besonders die Beschwerden, welche dem Handel mit Ostindien aus den Beschränkungen betreffs der üblichen Ausfuhr von Edelmetallen und der Einfuhr indischer Gewebe erwuchsen. Erstere war für die Ostindische Kompagnie unerläßlich, da die meisten englischen Waren in Indien nicht absetzbar und die dortigen Gewürze gewöhnlich nur für bares Geld zu haben waren. Die von den Webern hier wie in Frankreich und den Niederlanden leidenschaftlich betriebene Bekämpfung der Zulassung billi-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ger indischer Gewebe war den Indieninteressenten nicht minder unangenehm, da baumwollene und seidene Stoffe besonders vorteilhaft in Indien zu haben waren und beim Verkauf in Europa großen Gewinn abwarfen. Aus diesen Verhältnissen heraus erwuchs daher eine Bewegung, welche gegen die Nichtigkeit der ganzen merkantilistischen Theorie gerichtet war. Die Indieninteressenten begannen nachzuweisen, daß die Ausfuhr von Edelmetallen solange nichts schade, als dafür große Mengen anderer Waren zurückkämen, mit deren Verkauf man mehr Geld machen könne, als man ausgegeben. Nicht ein möglichst großer Bestand von Edelmetallen, sondern eine günstige Balance of payments sei das Entscheidende für den Wohlstand eines Landes. Lewis Robert[1]), Thomas Mun[2]), der anonyme Verfasser von Englands great happiness, vor allem aber Sir Josiah Child[3]), Dudley North[4]), Charles Davenant[5]) begnügten sich bald nicht dabei, sondern griffen auch andere der Beschränkungen von Handel und Verkehr zwischen England und den Kolonien an, welche im Interesse einzelner Gewerbe im Brauch waren. Sir Josiah Child wies auf den engen Zusammenhang aller Gewerbszweige untereinander hin und schrieb 1668: Man shall deliberately consider the inseparable affinity that is in all nations, and at all times between land andt rade, which are twins, and have always, and ever will wax and and wane together: it cannot be ill with trade, but land will fall, nor ill with land but trade will feel it. Er bekämpfte auch die von seiten der Landwirtschaft auftauchenden Klagen über Entziehung zu vieler nützlicher Arbeitskräfte durch die Kolonien und erklärte, daß zu hohe Zölle die Kolonien ebenso schädigten wie den Handel. Um die Zulassung der billigen indischen Stoffe zum Schaden der einheimischen Weber zu rechtfertigen, verstieg er sich schon 1681 zu dem Satze, daß es für die Nation als Ganzes am vorteilhaftesten sei, dort zu kaufen, wo sie die Sachen am billigsten bekommen könne. Wenn man Anstoß daran nehme, führte er 1701 aus, daß weniger Arbeit dazu gehöre, gewerbliche Waren aus Indien zu holen, als in England herzustellen, so müßte man dann ja mit demselben Rechte alle arbeitsparenden Erfindungen verbieten bis auf Mühlen und Schiffe. Nicht von dort beziehen, wo eine Sache am billigsten zu haben sei, bedeute einfach die Verurteilung der Einwohner zu unprofitablen Arbeiten. Mache man dagegen den Bezug von Waren aus

1) The treasure of trafficke. London 1641.
2) Englands treasure by foreign trade. London 1664.
3) London 1677.
4) A new discourse of trade. 1668. A Treatise . . . that the East India trade is the most national of all foreign trades. London 1681. Considerations upon the East India trade. 1701.
5) Discourses upon trade. London 1691.
6) An essay on the East India trade. 1697.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der billigsten Erzeugungsstätte zur Regel, so sporne man die Leute zur Erfindung neuer arbeitsparender Maschinen auch auf anderen Gebieten an und veranlasse sie, sich Berufen zuzuwenden, für die sie besser geeignet seien: As often as I consider these things, I am ready to say with myself, that God has bestowed his blessings upon men that have neither hearts nor skill to use them. For why are we surrounded with the sea? Surely, that our wants at home might be supplyed by our navigation into other countries, the least and easiest labour. By this we taste the spices of Arabia, yet never feel the scorching sun which brings them forth; we shine in silks which our hands have never wrought; we drink of vineyards which we never planted; the treasures of those mines are ours in which we have never digged; we only plough the deep, and reap the harvest of every country in the world.

Bei aller Weite seines Geistes ging aber Child keineswegs so weit, den letzten Schluß aus seinen Grundsätzen zu ziehen. Er hielt vielmehr streng an der Notwendigkeit der englischen Schiffahrtsgesetzgebung und der Ausschließung fremder Völker vom Handel mit England und seinen Kolonien fest. Bei den Neuenglandkolonien betrachtete er es als sehr bedenklich, daß sie sich nicht genügend an die Bestimmungen der Schiffahrtsakten hielten und des Mutterlandes Fischerei, Schiffahrt und Handel durch ihren Wettbewerb schädigten. Nur Sir Dudley North und Charles Davenant gingen in dieser Hinsicht weiter und legten das Verkehrte der ganzen merkantilistischen Theorie dar. North hat vom Standpunkte des mächtigen englischen Kaufherrn bereits 1691 die erst anderthalb Jahrhunderte später zum Siege gelangte Freihandelslehre in den Hauptsätzen aufgestellt, als er schrieb, es sei ihm zweifellos:

That the whole world as to trade is but as one nation or people, and therein nations are as persons.

That the loss of trade with one nation is not that only separately considered, but so much of the trade of the world rescinded and lost; for all is combined together.

That there can be no trade unprofitable for the public; for if any prove so, men leave it off; and wherever the traders thrive, the public, of which they are a part, thrive also.

That no laws can set prices in trade, the rates of which must and will make themselves. But when such laws do happen to lay any hold, it is so much impediment to trade, and therefore prejudicial.

That to force men to deal in any prescribed manner may profit such as happen to serve them; but the public gains not, because it is taking from one subject to give to another.

That money is a merchandise.

In short that all favour to one trade, or interest is an abuse, and cuts so much of profit from the public.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Davenant ist nicht soweit gegangen. Er hat die Navigationsakte als berechtigt anerkannt, die Tätigkeit der privilegierten Kolonialkompagnien verteidigt und den Gedanken der Gewährung größerer Bewegungsfreiheit an die Kolonien unbedingt abgewiesen, doch meinte auch er, daß der Handel selbst am besten seinen Weg zu finden wisse und nur gute Vertretung im Auslande brauche. Er hat ferner ebenfalls empfohlen, auswärtige Waren dort zu kaufen, wo sie am billigsten seien, und die Abschreckung fremder Waren als schädigend fürs eigene Land bezeichnet. Da England vom Export der eigenen Erzeugnisse nicht bestehen könne, sei es auf den Weltverkehr angewiesen. Ihn aber könne man nur heben, wenn man andere Völker nicht schlecher behandele, als sie es mit England täten.

Praktische Ergebnisse haben diese Erörterungen über das Maß einiger gelegentlicher Erleichterungen der Gesetzgebung im Interesse des Geschäftsbetriebes der Ostindischen Kompagnie hinaus in England nicht gehabt. Die merkantilistischen Grundsätze sind im Gegenteil immer schärfer durchgeführt worden.

Der Handel fremder Völker mit den Kolonien wurde tunlichst unterdrückt und nach Kräften dafür gesorgt, daß die Kolonien nicht dem englischen Gewerbebetrieb irgendwie Konkurrenz bereiteten. In Frankreich und in den Niederlanden war der Verlauf der Dinge derselbe. Gelegentliche Angriffe gegen das herrschende handelspolitische System entsprangen auch hier immer nur Interessentenkreisen.

Erst im 18. Jahrhundert begann die Wissenschaft diesen Fragen nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Berechtigung der geltenden Theorien gründlicher zu untersuchen. Verschiedenen Denkern wurde es klar, daß die üblichen Monopole und Verbote, sowie alle die künstlich dem Handel in den Weg gelegten Hindernisse ihren Zweck nicht erreichten. Sir Matthew Decker wies 1744 an der Hand der Erfahrungen in An essay on the causes of the decline of the foreign trade nach, daß die in Spanien gegen englische Industrieerzeugnisse gehandhabten Verbote nur deren Verteuerung und damit die Verteuerung aller anderen Waren und Ausfälle in der Zollkasse zum Schaden Spaniens bewirkten.

Trade cannot, will not be forced, schloß er aus der Erfahrung. Let other nations prohibit by what severity they please, interest will prevail; they may embarrass their own trade, but cannot hurt a nation, whose trade is free, so much as themselves. The certain way to be secure is to be more powerful, that is, to extend our trade as far as it is capable of; and as restraints have proved its ruin, to reject them and depend on freedom for our security, bidding defiance to the French, or any nation in Europe that took umbrage at our exerting our natural advantages.

David Hume äußerte in seinen Essays ähnliche Ansichten. In dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fünften (of the balance of trade) verurteilte er ebenfalls alle die herkömmlichen Maßnahmen, um Bargeld in einem Lande aufzuhäufen, als verfehlt und nur geeignet, die Industrie zu schädigen. Im sechsten Essay of the jealousy of trade widerlegte er den allgemein verbreiteten Glauben, daß ein Staat nur auf Kosten anderer gedeihen könne. Wachsen des Reichtums und Handels einer Nation fördere vielmehr beides bei allen Nachbarn. Wenn letztere faul und unwissend seien, könne ein Staat nicht sehr vorwärts kommen. Wo freier Verkehr stattfinde, würde die Industrie jedes Landes durch die Fortschritte in anderen gefördert, wie Englands Erfahrungen bewiesen.

Ein Land könne vom andern nur kaufen, wenn es selber genug entwickelt sei, um Verwendung für die fremden Waren zu haben. Die Natur sorge durch die Verschiedenheit des Charakters der Bewohner wie durch das Klima des Bodens selbst dafür, daß kein Land in die Lage komme, nichts vom andern zu brauchen. Den Schaden, den der etwaige gelegentliche Rückgang einer Industrie verursachte, machten Fortschritte anderer gut, die sich rasch vollzögen, solange der Geist des Fortschrittes herrsche.

I pray, schloß er, for the flourishing commerce of Germany, Spain, Italy, and even France itself. I am at least certain, that Great Britain, and all those nations, would flourish more, did their sovereigns and ministers adopt such enlarged and benevolent sentiments towards each other.

Auf die herrschende Schulmeinung und die Organe der Regierungen haben derartige Darlegungen zunächst wenig Einfluß geübt, am wenigsten in England. Doch in der Stille wirkten sie auf die Gemüter, und nach wenigen Jahren wurden sie der Glaubenssatz einer neuen volkswirtschaftlichen Schule, die in Frankreich entstand. Als erster vertrat hier die neue Auffassung in umfassender Form V. de Mirabeau in dem 1758 erschienenen „L'ami des hommes“ und in der 1766 veröffentlichten „Philosophie rurale“. Wohl beeinflußt von den Erfahrungen, die sein eigener Bruder als Gouverneur von Martinique mit den französischen Kolonien gemacht hatte, verwarf er aus theoretischen wie praktischen Gründen das hergebrachte merkantilistische System, den Pacte colonial. Mutterland wie Kolonien hätten gleichmäßig Schaden hiervon, den Vorteil habe der mit einem Monopol auf Kosten der Gesamtheit ausgestattete Kaufmann und der Schmuggler. Man glaube durch das Monopol des Bezugs kolonialer Rohstoffe dem Mutterlande einen besonderen Gewinn beim Absatz dieser Waren ans Ausland zu sichern. Doch der Ausländer wisse den Verlust, den er durch Zahlung zu hoher Preise für die Kolonialwaren erleide, anderweit wieder einzubringen. Dazu litten die Kolonien, da durch die zu hohen Preise der Absatz ihrer Erzeugnisse und damit ihr Anbau gehemmt werde. Würde man die möglichst kräftige Entwickelung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hilfsquellen der Kolonien und ihrer Bevölkerung durch Gewährung voller Handelsfreiheit fördern, so würden sie weit mehr Rohstoffe liefern und viel mehr Erzeugnisse vom Mutterlande kaufen. Frankreich habe jedoch die Entwickelung der Kolonien immer künstlich gehemmt aus Furcht, daß sie eines Tages zu mächtig würden und sich losrissen. An eine ewige Abhängigkeit von Kolonien sei aber überhaupt nicht zu denken.

Le nouveau monde certainement secouera le joug de l'ancien .... vainement nos petites cervelles, tant de Londres que de Paris, se creuseroient en speculation pour empêcher cet événement; ce qu'elles feront pour le prévenir, en accélérera l'accomplissement.... Je pense que la nation à laquelle ses colonies feront faux bond la première, sera la plus heureuse, si elle sait se conduire selon les circonstances. Elle y perdra beaucoup de soins et de dépenses, et y gagnera des frères puissans, et toujours prêts à la seconder, an lieu de sujets souvent onéreux!

Wenn Frankreich in richtiger Würdigung der Dinge seinen Kolonien die Freiheit geben würde, ihre Bedürfnisse dort zu decken, wo sie es am vorteilhaftesten können, so würde sein überseeischer Besitz aufblühen und ihm viel mehr Nutzen als bisher abwerfen. Kolonien seien einfach als Provinzen aufzufassen. Ihr Vorteil sei der des Mutterlandes und umgekehrt. Eine Kolonie wie eine Provinz werfe umsomehr Nutzen ab, je bevölkerter und entwickelter sie sei. Diese Entwickelung lasse sich nicht übereilen.

Hiergegen wende man bisher ein, daß ohne Monopol zugunsten des Mutterlandes sich die ausländischen Konkurrenten des Handels und der Schiffahrt der Kolonien bemächtigen würden. Aber das wäre, meint Mirabeau, an sich kein Unglück. Wenn damit Produktion und Transport verbilligt würden, käme das dem Mutterland wie den Kolonien zu statten. Jedes Volk habe den größten Vorteil, wenn es seine Waren dort absetzt, wo sie am besten bezahlt werden, und seine Bedürfnisse dort deckt, wo es das am billigsten vermag.

Dieselben Anschauungen beseelten F. Quesnay.[1]) 1758 äußerte er in den „Questions interessantes" Zweifel, ob der Handel eines Landes mit seinen Kolonien wirklich so vorteilhaft sei, wie man gewöhnlich annehme. Er fragte, ob nicht das Mutterland mehr von den Kolonien und umgekehrt kaufen würde, wenn die Preise niedriger wären; ob ferner der Gewinn, den die Kaufleute erzielen, wirklich die Nation für den Schaden, den das Monopolsystem mit sich bringe, entschädige? In einer Note beantwortete er diese Frage ganz im Sinne von Mirabeau. Es wäre für Frankreich vorteilhafter, nach den Kolonien alljährlich, statt wie bisher für 60, für 100 Millionen Frs. Waren, wenn auch zu niedrigeren Preisen, abzusetzen und entsprechend mehr koloniale Erzeugnisse (damals

1) Oeuvres ed. par A. Oncken. Frankfort s. M. 1888.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

140 Millionen) zu beziehen. Ein größerer Absatz französischer Waren würde dem Kaufmann auch größeren Bezug kolonialer Erzeugnisse erlauben. Sein Gewinn würde prozentualiter sinken, aber doch genügend hoch bleiben und der des Mutterlandes sich dabei verdoppeln.

Als die sicherste, gerechteste und nützlichste Handelspolitik nach innen wie außen bezeichnete Quesnay in seinen Maximes die Gewährung voller Freiheit für den Wettbewerb. In einer Polemik gegen Montesquieus „Esprit des lois" verurteilte Quesnay nicht minder scharf wie Mirabeau das Monopolsystem. Es habe Mutterland wie Kolonien gleichmäßig geschädigt. Kolonien, deren Bewohner dieselben Lasten wie andere Bürger trügen, ständen den übrigen Provinzen eines Staates gleich und hätten Anspruch auf dieselben Rechte wie diese, auch im Handel. Die Öffnung der französischen Häfen für Handel und Schiffahrt aller Länder würde weder die Handelsmarine noch den Handel Frankreichs schädigen. Wenn andere Länder noch immer das Interesse der Gesamtheit dem der Kaufleute und Reeder gleichstellten und anfangs Frankreich nicht dieselben Vorteile einräumen würden, so dürfte sie bald die Erfahrung dazu bewegen, Frankreichs Beispiel nachzuahmen. Nur bei Handelskontoren in überseeischen Ländern und bei Kolonien in unzivilisierten Ländern, wo ausschließlich Kaufleute oder privilegierte Gesellschaften tätig seien, hielt Quesnay gewisse Beschränkungen in bezug auf Handel und Verkehr nicht für ausgeschlossen, doch meinte er, daß auch in diesen Fällen nicht immer die Interessen der Gesamtheit und die der Kaufleute sich deckten.

Welchen Eindruck solche Darlegungen machten, beweist die Tatsache, daß Minister Turgot sie sich vollständig zu eigen machte. In seiner 1776 gelegentlich des Abfalles der Vereinigten Staaten verfaßten Staatsschrift „Sur les colonies américaines"[1]) verurteilte er rückhaltlos das hergebrachte Monopolsystem. Frankreich erhalte dadurch in den Kolonien weder höhere Preise für seine Erzeugnisse, noch sei es in der Lage, Kolonialwaren billiger zu kaufen als Länder ohne überseeischen Besitz. Nicht die Nation, sondern der Kaufmann und der Reeder hätten den Vorteil vom Monopol geerntet. Aber auch ihr Nutzen sei beeinträchtigt worden durch die infolge der geringen Entwicklung des französischen Wirtschaftslebens bestehende Notwendigkeit, Kapital und Versicherung im Auslande teuer zu bezahlen. Den Staaten hätten die Kolonien durch die Aufwendungen für ihre Verteidigung weit mehr gekostet als eingebracht. Man hätte ihnen längst volle Handelsfreiheit gewähren sollen unter der Bedingung, daß sie ihre Verwaltungs- und Verteidigungskosten selbst aufzubringen hätten. Es empfehle sich überhaupt, sie nicht als unterworfene Provinzen, sondern als befreundete

1) Veröffentlicht Paris 1791.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Staaten anzusehen. „Voilà où toutes les nations européennes, qui ont des colonies, arriveront tôt ou tard, de gré ou de force!“

Alle diese auch von Condillac im selben Jahre in ihren Grundzügen entwickelten Gedanken[1]) zusammengefaßt, des näheren begründet und der ganzen Menschheit zugänglich gemacht zu haben, ist das Werk des Engländers Adam Smith gewesen. In seiner 1776 veröffentlichten „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ verurteilte er die hergebrachten Beschränkungen des Handels, Gewerbes und Verkehrs der Kolonien ebenso vom Standpunkt ihres wie des Interesses der Mutterländer aus. In ersterer Hinsicht meint er nach Schilderung der englischen Einrichtungen in Amerika: To prohibit a great people from making all that they can of every part of their own produce, or from employing their stock and industry in the way that they judge most advantageous to themselves is a manifest violation of the most sacred rights of mankind. Die den Kolonisten auferlegten Beschränkungen seien um so törichter, als sie zwecklos wären, da die Billigkeit des Grund und Bodens und der hohe Preis der Arbeit in den Kolonien schon von selbst der Entstehung von Industrien kräftig entgegen wirkten. In their present state of improvement, those prohibitions, perhaps, without cramping their industry, or restraining it from any employment to which it would have gone of its own accord, are only impertinent badges of slavery imposed upon them, without any sufficient reason, by the groundless jealousy of the merchants and manufacturers of the mother country.

Die Mutterländer andererseits erzielten durch das Monopol mehr einen relativen als einen absoluten Nutzen. Sie schädigten Handel und Industrie anderer Länder mehr, als daß sie für sich selbst größeren Vorteil wie bei freiem Handel erzielten. Die Opfer, welche sie zugunsten der Kolonien brächten, würden dadurch nicht aufgewogen. So habe England, als es mit Hilfe der Schiffahrtsakte sich das Monopol des Kolonialhandels aneignete, infolge der Verdrängung des fremden Kapitals sich geschädigt. Naturgemäß sei nämlich seiner Schiffahrt durch die Maßnahme ein außergewöhnlicher Profit zugefallen. Dieser habe die Geldleute veranlaßt, ihr Kapital anderen Unternehmungen zu entziehen und im Kolonialhandel anzulegen. Dadurch habe die Entwicklung des Verkehrs mit andern Ländern gelitten; und wenn auch der Handel mit den Kolonien starke Zunahme erfahren habe, seien doch der Handel Englands im ganzen und sein Nationalvermögen nicht so stark gewachsen wie die der Kolonien.

Die Steigerung des Gewinns im Kolonialhandel ferner über seine normale Höhe und die darauf folgende Ablenkung des Kapitals von anderen Unternehmungen habe den Wettbewerb bei diesen vermindert

1) Le commerce et le gouvernement. Amsterdam 1776.

und damit den Zinsfuß in die Höhe getrieben. Die Folge sei gewesen, daß die englische Industrie teurer gearbeitet habe als das Ausland. Hiervon habe nicht allein der englische Konsument Nachteile gehabt, sondern auch der englische Ausfuhrhandel. Dieser Umstand sei mindestens ebenso wichtig wie die Höhe der Arbeitslöhne, über welche sich die Unternehmer gewöhnlich beschwerten.

Dazu, meint Smith, sei nicht einmal ganz sicher, ob die übergroße Anlage von Kapital im gewinnreichen Kolonialhandel so unbedingt vorteilhaft fürs Land sei. Die Kapitalanlage sei für ein Land die nützlichste, welche die größte Menge produktiver Arbeit nach sich ziehe und so den jährlichen Ertrag von Boden und Arbeit am meisten fördere. Die Menge der produktiven Arbeit stehe aber in genauer Proportion zum raschen Umsatz des Kapitals. Dieser Umsatz sei nun weit schneller beim Verkehr mit benachbarten Ländern als mit entlegenen Kolonien.[1]) Und nicht genug damit werde der Umsatz des Kapitals im Kolonialhandel noch dadurch erschwert, daß man die Bezahlung meist in Waren annehmen müsse, für die dann das Mutterland den Absatz zu suchen habe.

Auch unter einem anderen Gesichtspunkte findet Smith die Richtung, in welche das Kolonialmonopol die Entwickelung der englischen Volkswirtschaft getrieben hat, bedenklich. Der ganze Handel Englands sei dadurch aus vielen kleinen in einen großen Kanal gedrängt worden. Damit sei die Grundlage seines Wirtschaftslebens erschüttert worden. Es gleiche einem Körper, bei dem gewisse wesentliche Teile sich anormal entwickelt hätten. Eine kleine Störung im Organismus könnte dabei die gefährlichsten Folgen haben. Es sei daher nicht zu verwundern, daß die Aussicht auf einen Bruch mit den Kolonien mehr Schrecken in England errege, als es die Furcht vor der spanischen Armada oder einem französischen Einfall je getan. Eine allmähliche Erleichterung der bestehenden Gesetzgebung, bis der Verkehr mit den Kolonien zum großen Teile frei sei, scheine infolgedessen unerläßlich.

Wenn der freie Handel mit den Kolonien nützlich sei, so ziehe seine Monopolisierung immer Schaden nach sich. England habe aus den Kolonien Nutzen gezogen, nicht wegen, sondern trotz des Monopols. Spanien und Portugal hätten durch das Monopol keine Hebung ihrer Industrie und ihres Wohlstandes erzielt, sondern seien ärmer als einst. Der Hauptnutzen des Monopols fließe überhaupt nicht der Nation, sondern einer kleinen Anzahl von Kaufleuten und Unternehmern zu. Ihr Vorteil sei aber nichtsweniger als gleichbedeutend mit dem der Gesamtheit. Mit der Aufspeicherung des Kapitals in wenigen Händen nehme die Menge der produktiven Arbeit im Lande vielmehr ab, der Luxus und die Ver-

1) An einer anderen Stelle (book IV ch. 3) erklärt Smith auch den Handel mit einem dichtbevölkerten Nachbarlande für vorteilhafter, als den mit entlegenen, spärlich bewohnten Kolonien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schwendungssucht der immer reicher werdenden Unternehmer übten eine demoralisierende Wirkung auf das ganze Volk aus, wie man besonders in Spanien und Portugal sehe.

A. Smith erklärt schließlich, daß leider die Durchführung des Monopols bisher der hauptsächlichste, ja der einzige Zweck der englischen Kolonialpolitik gewesen sei, und beschuldigt die Regierung, dieses System unter dem Einfluß und im Interesse der Shopkeeper auf Kosten des Blutes und Geldes der Nation geschaffen zu haben. Er wiederholt seine Anklagen im Kapitel 8, in dem er die Irrigkeit des ganzen Merkantilsystems im einzelnen nachweist, und verurteilt aufs schärfste das Bestreben, große Reiche zu schaffen, lediglich um Konsumenten für die Läden des Mutterlandes großzuziehen. An einer anderen Stelle IV, 7 nennt er sogar Folly and Injustice die Hauptleitfäden der modernen Völker bei ihren Kolonialgründungen. Man darf aber nicht übersehen, daß er an einer anderen Stelle (book IV ch. 2) die Schiffahrtsakte als Mittel zur Hebung der Wehrkraft Englands sehr nachdrücklich verteidigt und „vielleicht das klügste aller Handelsgesetze“ nennt.

Wie A. Smith sich eine sachgemäße Kolonialpolitik vorstellt, hat er am Schlusse seiner Betrachtungen dargetan (IV, 7 part. III). Er verlangt da, daß Kolonien nicht als Ausbeutungsobjekte, sondern in jeder Beziehung wie Provinzen behandelt werden möchten. Statt die Kosten ihrer Erwerbung und Verwaltung durch Handelsbeschränkungen und Monopole aufzubringen, solle man geeignete Maßnahmen treffen, damit die Kolonien wie andere Teile eines Landes die nötigen Steuern zahlen.

Auf die praktische Politik Englands haben A. Smiths Darlegungen lange keinerlei Einfluß geübt. Die dortige Regierung ist unbekümmert um seine Theorien ruhig in den alten Geleisen weiter gewandelt. Und auch in anderen Kolonialstaaten hielt man an der Auffassung fest, daß jedes Land, um nicht seinen Handel durch die Nachbarn geschädigt zu sehen, die Kolonien in enger Abhängigkeit halten und ihren Markt für andere sperren müsse. Selbst in dem Artikel „Colonie“ der Abteilung „Jurisprudence“ der Encyclopédie méthodique (1783) findet sich diese Ansicht vertreten. Der ungenannte Verfasser warnt nur vor zu strenger Durchführung des Monopols. Grivel, der Verfasser des Aufsatzes „Colonie“ in der Abteilung „Economie politique“ des Werks (1784) bekämpfte allerdings diese Ansicht. Er erklärte, daß der Wohlstand der Nachbarn jedem Staate zu Nutzen komme, daß Monopole und andere Beschränkungen jeden Staat schädigten, und daß das beste Mittel, eine Kolonie ans Mutterland zu fesseln, gerade das sei, ihr die Abhängigkeit so angenehm und vorteilhaft wie möglich zu machen. Von einer sonderlichen Einwirkung der Smithschen Theorien ist aber auch bei ihm nichts zu spüren. Er geht in diesem Artikel nicht soweit wie in dem „Commerce“, wo er De Gournais Wort „Laissez faire et laissez passer, voilà tout le code de

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

commerce" an die Spitze stellt und als bestes und einziges Mittel ihn zu fördern die Verbesserung und Erleichterung des Verkehrs empfiehlt.

Deutlicher spiegelt sich A. Smiths Einfluß bei Jean Baptiste Say.[1] Er findet auch, daß von dem hergebrachten Monopolsystem nur die Kaufleute, nicht die Konsumenten Nutzen hätten. Letztere müßten nicht nur die kolonialen Erzeugnisse teurer bezahlen als nötig, sondern hätten auch noch die hohen Kosten für Verwaltung und Verteidigung des überseeischen Besitzes zu tragen, welche bei weitem nicht durch die dabei erzielten Einnahmen aufgebracht würden. Die Lasten, welche der Kolonialbesitz verursache, seien umso drückender, als eine gelegentliche Wegnahme durch fremde Mächte oder sein Abfall sich doch nicht verhindern ließen. In der 1815 erschienenen Schrift „De l'Angleterre et des Anglais" faßt Say seine Ansicht vom herkömmlichen Kolonialsystem in den Worten zusammen: La souveraineté ne fait pas acheter à un peuple ce qu'il n'est pas en état de payer, ou ce qui ne convient pas à ses moeurs; et quand on lui offre ce qui lui convient, il l'achète sans être assujéti.

Weniger Zustimmung findet A. Smith bei H. Brougham in seiner 1803 herausgegebenen „Inquiry into the colonial policy".[2] Die Behauptung, daß das Monopol allzuviel Kapital in den Kolonialhandel getrieben und dadurch die Entwickelung des englischen Wirtschaftslebens ungünstig beeinflußt habe, sei, meint Lord Brougham, unrichtig. Da andere Länder dasselbe System gehandhabt hätten, sei immerhin England nicht schlechter als sie daran gewesen. Und die Nachteile, welche den Kolonien durch die Gesetzgebung erwachsen seien, wären mehr als ausgeglichen worden durch die Begünstigungen, welche das Mutterland ihren Erzeugnissen gewähre. Die meisten Verbote gegen koloniale Produkte habe man überhaupt mehr als überflüssig wie als schädlich anzusehen. Die Schiffahrtsgesetze bezweckten nur, den Kolonien dieselben Verbindungen zu sichern, als wenn sie geographisch mit dem Mutterlande zusammenhingen. Man könnte dagegen umso weniger einwenden, als die europäischen Staaten doch innerhalb ihrer Grenzen dieselbe Politik handhabten und eine Bevölkerungsklasse zugunsten der andern bevorzugten.

Ebenso unhaltbar sei die Ansicht Smiths, daß der koloniale Handel weniger vorteilhaft als der mit Nachbarländern sei. Der koloniale Handel sei ganz wie der innere zu betrachten. Er entziehe kein Geld zwecklos seiner natürlichen Bestimmung. Man tausche Erzeugnisse desselben Reichs unter den gleichen Gesetzen aus. Aller Nutzen fließe demselben Volke zu. Während der steigende Wohlstand eines fremden Staates Englands Reichtum und Machtstellung bedrohe, komme ihm die stärkere Entwicklung seiner Kolonien zugute, indem sie den Markt für seine Waren

1) Traité d'économie politique. Paris 1803.
2) Edinburgh 1803. I. II. 2.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erweitere. Freilich decke sich das Interesse der Kaufleute nicht immer mit dem der Gesamtheit. Doch dieses Interesse werde sich auch ohne Monopol immer geltend machen. Seine von Smith befürwortete Aufhebung würde daher an der tatsächlichen Lage nichts ändern. Wenn Smith es schließlich für bedenklich erachte, daß sich der Handel Englands infolge des Monopols allzuviel mit den Kolonien beschäftige und daher im Kriegsfalle ernste Gefahren laufe, so vergesse er, daß für den Handel mit fremden Staaten dieselbe Befürchtung bestehe. Beiderseitiges Interesse sei aber schließlich immer stärker als die Furcht vor Gefahren.

Es hat Jahrzehnte gedauert, ehe A. Smiths Theorien zu allgemeinerer Anerkennung zunächst nur bei den Theoretikern gelangten. David Ricardo stimmte ihnen zwar in seinen 1817 veröffentlichten „Principles of political economy" im ganzen zu. Auch er erklärte den völlig freien Handel für das Vorteilhafteste, da dann alles dort erzeugt werde, wo die günstigsten Bedingungen dafür obwalteten, ohne daß dem Lande eine besondere Gefahr erwachse. Denn erfahrungsgemäß ziehe doch das Kapital einen kleinen Gewinn im Lande meist einem größeren im Auslande vor. Aber er bestritt die Schädigung des Mutterlandes oder der Kolonien durch die Monopole. Die Geschäftswelt hätte hier wie dort von Vorzugszöllen Vorteil, Schaden hätten nur die Konsumenten. Auch die Theorie Smiths von dem anormalen Wachsen des Profits des Kapitals und der daraus folgenden Benachteiligung der Allgemeinheit bestritt er. Es werde nur eine andere Verteilung von Kapital und Industrie, sowie eine Verminderung der Produktion bewirkt, die Preise der Waren blieben aber unberührt, da sie nicht unmittelbar durch die Höhe der Löhne und des Profits, sondern durch die Gesamtkosten der Produktion bestimmt würden. Zu Anfang der 20 er Jahre des 19. Jahrhunderts benutzte James Mill in Beiträgen zum Supplement der Encyclopaedia Britannica [1]) im wesentlichen Smiths Lehren als Richtschnur seiner Darstellung. Er verwirft mit Smith das Monopol des Exports gewerblicher Erzeugnisse des Mutterlandes nach den Kolonien besonders wegen des den letzteren daraus erwachsenden Schadens. Ebenso gut könnte man eine Provinz zugunsten einer anderen belasten. Aber auch das Mutterland werde benachteiligt, wenn durch solche Einrichtungen das Kapital, das in Industrien angelegt sei, die unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zahlten, davon abgehalten werde, andere lohnendere Beschäftigung zu suchen, und wenn der Konsument in die Notwendigkeit versetzt werde, Waren teurer von den Kolonien als vom Auslande zu kaufen. Dagegen teilt Mill nicht Smiths Ansicht von dem Schaden, den das Monopol durch anormale Steigerung des Profits verursache. Der Profit des Kapi-

1) Essays ... from the supplement to the Encyclopaedia britannica. London o. J. V. Colonies.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tals steige nur, wenn die Löhne und die Grundrente sänken. Letzteres sei aber bei Durchführung des Kolonialmonopols nicht der Fall. Außerdem würden höhere Preise den auswärtigen Handel des Mutterlandes nicht schädigen, solange dieses in der Lage sei, die Waren billiger herzustellen als andere Länder. Für gleichfalls unrichtig erachtet Mill die Ansicht, daß der Handel mit Nachbarländern vorteilhafter sei als der mit weiter entfernten. Der Nutzen des Transportgewerbes würde häufig etwaige andere Nachteile gutmachen.

Ganz auf dem Standpunkte A. Smiths befindet sich Jeremy Bentham.[1]) Er verwirft ohne Umschweife das ganze Kolonialsystem. Um einem Lande Waren zu verkaufen, brauche man es nicht zu beherrschen. Im Verhältnis zur Menge des verfügbaren Kapitals eines Landes würde stets der Umfang seines Handels stehen. Solange das Kapital eines Landes nicht wächst, könnten alle Mächte der Welt seinen Handel nicht vermehren. Nicht die Größe des Marktes, sondern die Menge des Kapitals bestimme die Richtung des Handels.

Der Versuch, den Gewinn durch das Monopol des Kolonialhandels zu steigern, sei verwerflich und ein aristokratischer Mißbrauch. Es würden dabei die Interessen großer Klassen zugunsten anderer verletzt, die Armen geschädigt und im ganzen, unter den obwaltenden Umständen, nur die Wirkung einer Steuer zugunsten der Zuckeresser erzielt. Und selbst der Nutzen der letzteren sei eine Illusion. Der Preis für Zucker richte sich doch auf die Länge der Zeit nach dem Durchschnittspreise, da der anfängliche Nutzen des Monopols starke Konkurrenz erzeuge. Und auch vom Monopol des Absatzes nach den Kolonien entspringe dem Mutterlande kein Nutzen. Es könne doch nur solche Sachen mit Vorteil absetzen, die es billiger und besser als das Ausland erzeuge. Höchstens begnügten sich Kolonien mit etwas schlechteren Waren als die übrige Welt. Englands Handel mit den Vereinigten Staaten sei jetzt größer als zur Monopolzeit. Dazu hebe das Gegenmonopol der Kolonien, selbst wenn das des Mutterlandes nützte, den Nutzen wieder auf. Das Monopol erzeuge nur Unzufriedenheit, Teuerung (dearth), Schmuggel, Prozesse und das damit verbundene Elend. Um Zolleinnahmen zu erzielen, brauche man keine Kolonien. Man könne höhere vom Ausland haben.

Dieselben Ansichten vertritt Sir Henry Parnell 1832 in seiner Schrift „On financial reform“. Unter Hinweis auf die steigende Entwicklung des Handels Englands mit den Vereinigten Staaten befürwortet er die Öffnung der Kolonien und Beseitigung der Schiffahrtsgesetze. Nur nach Aufhebung des Monopols werde man endlich klar sehen, ob und welchen Nutzen eigentlich die Kolonien dem Mutterlande brächten oder aus ihm zögen.

Während Parnell als Gegner aller Kolonialpolitik gegen das Fort-

1) Emancipate your colonies! London 1830.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bestehen der alten Beschränkungen kämpfte, tat es George Cornwall Lewis [1]) vom Standpunkte eines warmen Freundes überseeischer Bestrebungen. Er fand, daß die Monopole auf die Länge alle Beteiligten schädigten und dem Interesse kolonialer Politik entgegenliefen. Handel müsse immer beiden Teilen Vorteil bringen. Wolle ein Land den Handel abhängiger Gebiete auf ihre Kosten monopolisieren, so erbittere es sie, ziehe den Schmuggel groß, schädige die Masse der Konsumenten und verursache unnötige Konflikte mit dem Auslande. Mit vollem Recht habe daher England in letzter Zeit mit diesem System zu brechen begonnen.

Eingehender und mit stärkerer Beachtung der Theorie behandelte im selben Jahre Herman Merivale [2]) denselben Gegenstand. An die Spitze seiner Darlegung stellte er die Wichtigkeit des Kolonialbesitzes für den Handel. Kolonien bedeuteten neue Produktionsquellen, welche Artikel des Bedarfs und des Luxus billiger und reichlicher als die älteren zu liefern imstande seien, und wohin sich die Erzeugnisse des Mutterlandes besser uud rascher als sonst absetzen ließen. Der erstere Punkt sei der wichtigere. Der Export sei nur soweit von Wert, als er den Transport ermögliche und befördere. Vom Transport aber habe die große Menge der Konsumenten Vorteil. In früheren Zeiten hätte man in Verkennung der Tatsachen den Export für das wichtigere gehalten, somit nur die Interessen der Kaufleute und Gewerbetreibenden berücksichtigt und daher den Handel zu monopolisieren versucht. Man habe 1. den Kolonien verboten, ihre Erzeugnisse anderweit als ans Mutterland abzusetzen, 2. dem Mutterlande das alleinige Recht zur Versorgung der Kolonien mit Waren vorbehalten, 3. die Einfuhr kolonialer Erzeugnisse vom Auslande ins Mutterland beschränkt, 4. den Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien an die Schiffe des ersteren gebunden und 5. den Kolonisten bei der Verarbeitung ihrer Rohstoffe allerlei Hindernisse in den Weg gelegt.

Die ersterwähnte Maßregel habe sich so wenig bewährt, daß nur noch Holland in einem Teile der Molukken sie durchzuführen versuche. Die zweite würde, wie A. Smith hervorhebe, zu anormaler Steigerung der Profite des Mutterlandes und somit zur Schädigung der Allgemeinheit führen, wenn sie jemals voll zur Durchführung gelangt wäre und nicht immer bald erhöhter Wettbewerb den Gewinn heruntergedrückt hätte. Die Erfahrung habe die Nutzlosigkeit solcher Maßnahmen ergeben. Weit besser als alle Gesetze sichere die Lieferung billiger und guter, dem Geschmack der Käufer entsprechender Waren dem Mutterlande den Markt der Kolonien. Die an dritter Stelle erwähnte Einrichtung habe das Mutterland stets geschädigt, nicht allein durch den Ausfall der

1) An essay on the government of dependencies. London 1841.
2) Lectures on colonization and colonies. London 1841—1842. Ch. 7 und 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zölle für die Erzeugnisse der Kolonien, sondern, da bei Rohstoffen der Schmuggel nicht in Betracht komme, auch durch die Verteuerung der Materialien für die Industrie, die Minderung des Verbrauchs und Herabdrückung der Qualität. Für gleichfalls schädlich erachtete MERIVALE die damals noch bestehenden Schiffahrtsbeschränkungen. Er meinte, daß die Überflügelung Hollands durch England doch in der Hauptsache auf andere Umstände als die Schiffahrtsakte zurückzuführen sei und der damit verbundene Nachteil den Nutzen nicht aufgewogen habe. Dasselbe gelte von der zuletzt erwähnten, in England einst als besonders wichtig betrachteten Maßregel. Auch ohne Verbote würden Kolonien nach Lage ihrer Verhältnisse den Bezug gewerblicher Erzeugnisse vom Auslande billiger finden als ihre Selbstanfertigung.

Allerdings, schließt MERIVALE seine Darstellung, behaupte man vielfach, daß der Handel mit den Kolonien England mehr Vorteil bringe als der mit dem Auslande, da der Bedarf des letzteren nicht so rasch wie der der ersteren und wie die englische Produktion wachse. Aber selbst wenn das wahr wäre, sei es doch kein Grund, um den kolonialen Erzeugnissen Vorteile vor andern einzuräumen. Eine freie Kolonie könne doch ihre Kräfte ebenso rasch entwickeln und den Verkehr mit dem Mutterlande pflegen wie eine abhängige. Das Beispiel der Vereinigten Staaten beweise die Wahrheit dieser Annahme. Sei doch der Handel mit ihm jetzt weit blühender als vor dem Abfall.

Diese Auffassungen wurden in den vierziger Jahren maßgebend nicht nur für die Regierung, welche mit allen den alten Beschränkungen von Handel und Verkehr aufräumte, sondern auch für die Theoretiker. JOHN LEWIS RICARDO[1]) verurteilte die Schiffahrtsgesetze an der Hand der Erfahrung. Er wies nach, daß sie nicht nur den Handel schädigten, sondern auch die ganze Nation durch Erregung von Feindseligkeit in den Kolonien wie im Auslande in Mitleidenschaft zögen. Auch E.G. WAKEFIELD[2]), ARTHUR MILLS[3]), MC. CULLOCH und J. BRIGHT haben MERIVALES Ansichten geteilt, und je mehr die Freihandelstheorie an Boden gewann, um so allgemeiner gewöhnte man sich an den Gedanken, daß Maßregeln, wie Schiffahrtsgesetze und Monopole oder Zollbegünstigungen, im Verkehr mit Kolonien einer nie wiederkehrenden Zeit angehörten, wo man die Gesetze des Wirtschaftslebens noch nicht richtig erkannt hatte. Die meisten Volkswirte widmeten daher der Wirtschaftspolitik bezüglich der Kolonien gar keinen besonderen Raum mehr in ihren Handbüchern. Die Gesetze, die für den Handel im allgemeinen galten, galten ihnen auch für den Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien als maßgebend.

1) The anatomy of the navigation laws. London 1847.
2) A view of the art of colonization. London 1849.
3) Colonial constitutions. London 1856.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wenn John Stuart Mill [1]) ihre Anlage befürwortet und „colonization in the present state of the world the best affair of business" nennt, „in which the capital of an old and wealthy country can engage", geschieht es unter dem Gesichtspunkte der Beförderung des Einfuhrhandels. Kolonien seien das beste Feld, um möglichst billig zu produzieren. Solche Gelegenheiten auszunutzen, sei noch vorteilhafter, als Waren einfach von da zu holen, wo sie am billigsten angeboten würden. Indem man dem Kapital und der Arbeit des Landes ein besonders günstiges Wirkungsfeld biete, fördere man zugleich die Weltproduktion und das Interesse der Menschheit. J. E. Thorold Rogers[2]) erklärte das koloniale Merkantilsystem mit dürren Worten für absurd. „In the pursuit after an imaginary gain it inflicted an obvious and certain loss."

Nur in Frankreich sind nach der Schöpfung des neuen französischen Kolonialreichs die freihändlerischen Theorien nicht zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Wie hier die Regierung immer an dem System der Absperrung und an Differenzialzöllen festgehalten hat, so haben sich immer Theoretiker gefunden, welche diese Politik guthießen. Noch 1888 hat Paul Dislère es in seinen „Notes sur l'organisation des colonies" für unbedingt nötig erklärt, die Kolonien durch möglichst hohe Zölle vom Auslande abzuschließen und den mutterländischen Waren dort, sowie umgekehrt denen der Kolonien im Mutterlande gewisse Vorteile zu sichern. J. L. de Lanessan [3]) und P. Leroy-Beaulieu [4]) verwerfen allerdings eine solche Politik grundsätzlich. Doch will letzterer, obwohl er sich im ganzen Merivales Darlegungen anschließt, immerhin bei jungen Kolonien den Waren des Mutterlandes Zollvorteile von 10—15 Proz. einräumen und die Schiffahrt an den Küsten und auf den Flüssen der Kolonien zum Monopol des Mutterlands machen.

In neuester Zeit haben sich auch in England Theoretiker gefunden, welche die so lange in Geltung gewesenen Theorien anfechten. Unter Betonung besonders der Notwendigkeit für England, bei der Abschließungspolitik der fremden Staaten den kolonialen Markt mehr zu stärken und sich zu sichern, empfehlen sie die Rückkehr zum System der Vorzugszölle. Irgend ein neues, nicht bereits vor den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts aufgetauchtes und widerlegtes Argument haben sie aber bisher nicht vorgebracht.

1) Principles of political economy. London 1865. S. 586.
2) A manual of political economy. Oxford 1869.
3) Principes de colonisation. Paris 1897. Chap VI.
4) De la colonisation. Paris 1902.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XI. Geld- und Münzwesen.

Literatur. *R. Chalmers, History of currency in the british colonies. London 1896. — E. Petit, Organisation des colonies françaises. Paris-Nancy 1894. — I. R. Riddell, A monograph of the dollar. New-Orleans 1845. — I. Barr Robertson, Currency policy of India. Journal of society of arts. London, 27 March 1903. — E. Zay, Histoire monétaire des colonies françaises. Paris 1892. — Resumen de los Informes sobre la question monetaria. Madrid 1862.*

I.

Spanien und Portugal haben in ihrem Kolonialbesitz von vornherein die heimische Währung eingeführt. Die spanische Münze waren die Realen, welche schon Pedro der Grausame 1369 und Johann II. 1442 geschlagen hatten. Von 1497 ab wurden sie so geprägt, daß 67 auf 1 Feine Mark gingen. Das Achtrealenstück, das dem deutschen Reichstaler ähnelte, stand ihm in Gewicht und Feingehalt nach, bis es ihm 1670 in letzterer Hinsicht gleichgestellt wurde. Diese Münzen wurden von Karl V. nach der Eroberung von Mexiko und Peru bald in den dortigen Münzstätten geschlagen. Sie trugen als Zeichen einen Pfeiler in Anspielung auf die Säulen des Herkules und das Motto: Plus ultra. Unter dem Namen Pieza de à ocho oder Dollar (verstümmelt aus Taler[1]) wurden sie bald die verbreitetste Münze in ganz Amerika. Ihr Kurs war fest, bis im 17. Jahrhundert in den peruanischen Münzen gelegentlich Fälschungen vorkamen. 1728 wurde ihr Feingehalt zum erstenmal herabgesetzt, so daß 68 Realen auf 1 Mark gingen. 1772 erfolgte eine weitere Herabsetzung. Die damals geschlagene Münze hat sich dann sehr lange als mexikanischer Dollar in der Welt behauptet. Die ersten nichtspanischen Dollars Mexikos wurden 1822 geprägt.

Aus dem spanischen Dollar ist 1785 der amerikanische hervorgegangen. Er hat auch als Vorbild für den japanischen Yen, den Hong-

1) Das Wort Taler ist entstanden aus Joachimstaler, die Graf Schlick von 1517 an in Joachimstal (Böhmen) prägte. Sie glichen den vom Reich seit 1472 geschlagenen Güldegroschen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kong- und Canton-Dollar sowie für den französischen Piastre de Commerce gedient.

Die portugiesische Münze, welche auch in den Kolonien rasch Eingang fand, war der Cruzado. Sie wurde schon 1510 von D'Alboquerque in Goa zu schlagen begonnen. Der Cruzado zerfiel damals in 34 Vintems. Auch Silber- und Kupfermünzen wurden damals in Goa geprägt.

In Malakka errichtete D'Alboquerque sofort nach Eroberung der Stadt 1511 ebenfalls eine Münze. Man schlug hier Goldstücke im Wert von 1000 Reis, „Catholico" genannt, Silbermünzen „Malaqueses" vom selben Wert und „Dinheiros" und „Soldos" aus Kupfer. Das alte einheimische Geld wurde bei Todesstrafe verboten.

Zehn Goldcruzados im Werte von 4000 Reis bildeten den Moidore oder Moeda de Ouro, die verbreitetste Münze Portugals im 17. Jahrhunderts. 1688 wurde sie 4800 Reis gleichgestellt. Von 1722—1732 schlug Portugal die Joannese oder Joes im Werte von 32 Cruzados oder 12800 Reis, auch Dobra genannt. Die halben Dobras (= 6400 Reis) wurden unter dem Namen Half Joes die beliebteste Münze Westindiens. Sie behaupteten sich lange Zeit durch die Güte ihres Gewichts und Feingehalts, bis nach der brasilianischen Revolution von 1822 und dem Verlust der Goldminen Brasiliens Portugal nicht mehr in der Lage war, Goldmünzen in nennenswerten Mengen zu prägen.

II.

England hat, als es die Kolonisation Nordamerikas begann, die Schöpfung einer eigenen Währung für diesen Besitz ins Auge gefaßt. In der für die Besiedelung Virginias unterm 10. April 1606 erteilten Charter heißt es: „And that they shall, or lawfully may, establish and cause to be made a coin, to pass current there between the people of those several colonies for the more ease of traffick and bargaining between and amongst them and the natives there, of such metal and in such manner and form as the said several councils there shall limit and appoint".

Zur Ausführung ist der Plan nicht gelangt, wohl weil man in diesen Kolonien keine Metallminen fand und andererseits England gemäß den herrschenden volkswirtschaftlichen Theorien die Ausfuhr von Metallen und Gold verhinderte. Man mußte sich in den Kolonien ohne Metallgeld behelfen und benutzte einheimische Erzeugnisse, besonders Tabak, lange Zeit als Zahlungsmittel. Bei der Armut der Ansiedelungen reichte das aus. Soviel Metall, als sie für Zahlungen nach der Außenwelt gelegentlich brauchten, lieferte der Schmuggelhandel mit den spanischen Kolonien. Von ihnen kam mit der Zeit spanisches Silber, besonders die Piezas de à ocho, die meist Piece of eight oder Dollar genannte Silbermünze. Ihr

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wert schwankte zwischen 4 und 5 Schillingen. Meist galt sie 4 Schillinge 6 Pence. Jamaika bildete den Mittelpunkt der Münzeinfuhr für Britisch-Amerika. Hier wurde allmählich die Reale dem Sixpence gleichgestellt, und die Piece of eight bekam so den Wert von 4 Schillingen. Um ihren Silbergehalt damit in Einklang zu bringen, beschnitt man sie entsprechend.

Da dieses Verfahren allerlei Betrügereien und Nachteile im Gefolge hatte, schlug Boston 1652 selbst Geld, und zwar münzte es den Schilling um 2 Pence geringer aus als den englischen. Dieses Verfahren bewährte sich nicht. Der Bostonschilling sank bald auf 9 Pence, und die engsche Regierung verbot die Fortsetzung der Prägungen. Sie wies dafür 1686 den Generalgouverneur der Neuenglandkolonien an, fremdes Geld zu einem dem königlichen Dienste nützlichen Kurse zu regulieren. Diese Maßnahme half nichts. Vergebens setzte die Assembly von Massachusetts 1697 den Wert der vollen Piece of eight auf 6 Schillinge fest; sehr bald stieg er auf 7 Schillinge und mehr. In den Kolonien, welche nicht über Tabak oder andere gangbare Produkte verfügten, war es noch ärger. Das fortgesetzte Schwanken des Geldwertes machte sich aufs lästigste fühlbar, auch für die Regierung, welche bei Steuerzahlungen notgedrungen die Piece of eight nach dem jeweiligen Werte nehmen mußte. Wiederholt erbaten die Kolonien in London die Schöpfung einer besonderen Münze und die Festlegung des Kurses des spanischen Silbers. Erstere Maßnahme hätte regelmäßige Metallzufuhren aus England oder von anderswo zur Voraussetzung gehabt. Von Ausfuhr von Edelmetallen aus England wollte das Board of Trade aber nichts hören, und die Zufuhr aus andern Ländern hätte eine Förderung ihres Handels mit den Kolonien notwendig gemacht, was ebenso sehr gegen die herrschenden Grundsätze verstieß. William Penn, den das Board of Trade 1703 um ein Gutachten in der Angelegenheit anging, erklärte es aus diesem Grunde für unmöglich, auf die Länge für das Silber den gleichen Wert in England wie in den Kolonien zu erhalten. Da in letzteren die vorhandene Menge nie der Nachfrage entspreche, werde das Silber hier immer einen höheren Wert haben als in Europa. Es lasse sich den obwaltenden Mißständen aber durch Umschmelzung der entwerteten Münzen und Prägung einer besonderen Münze für Amerika großenteils abhelfen.

Zu letzterem mochte sich das Board of Trade nicht entschließen. Es erachtete die Einführung eines einheitlichen Kurses für fremdes Geld als ausreichend und erließ unterm 18. Juni 1704 eine entsprechende Proklamation. Der Höchstwert der Piece of eight wurde darin auf 6 Schillinge normiert und bestimmt, daß anderes Silbergeld nur nach dem inneren Werte, d. h. $^1/_3$ über den Sterlingwert (5 Schillinge 2 Pence = 1 oz. standard), genommen werden solle.

Wieder erwiesen sich die Bedürfnisse von Handel und Verkehr stärker als die gesetzlichen Vorschriften. Die Kolonien taten keine ernst-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Schritte zur Durchführung der Proklamation. Daraufhin verbot England 1705 die Annahme und Ausgabe von fremden Münzen zu einem andern als dem vorgeschriebenen Kurse bei 6 Monaten Gefängnis und Geldstrafe. Durchführen ließ sich auch das nur auf einigen kleinen Inseln, wie Barbados und Bermuda. Bald ging man in den reichen westindischen Kolonien, da für ihre wertvollen Produkte genügend spanisches und portugiesisches Gold einströmte, zur Goldwährung über. Man betrachtete die Goldstücke nicht als Mehrheiten von Silbermünzen, sondern handelte sie nach einem besondern Kurs. Damit verstieß man nicht gegen die Proklamation, da in ihr nur von Silbermünzen die Rede war, und befriedigte das vorliegende Bedürfnis. Auf dem Festlande aber trat immer mehr Papier an die Stelle des Metalls. Die seit 1728 Dollar genannten Pieces of eight wurden zur reinen Handelsware. Sie dienten lediglich für Zwecke des auswärtigen Verkehrs und stiegen immer höher im Werte.

Da infolge dieses Zustandes auch die englische Handelswelt Nachteile erlitt, erhob sie nunmehr Klagen über die Währungsverhältnisse in den Kolonien. Sie veranlaßte 1739 das Parlament, der Sache näher zu treten. Da ein schon 1728 in England aufgetauchter Vorschlag wegen Prägung eines dem englischen entsprechenden, aber 1/4 weniger gehaltvollen Kolonialgeldes jetzt so wenig wie früher Anklang fand, kam auch diesmal nichts heraus; das Parlament begnügte sich, bessere Durchführung der Gesetze von 1704 und 1705 zu empfehlen. Eine entsprechende Proklamation war das Ergebnis, und es blieb Alles beim Alten. Die Verhältnisse verschlechterten sich fortgesetzt, aber auch eine 1748 erfolgte Anregung wegen Einführung des englischen Geldes in Amerika war erfolglos. Man versuchte es trotz aller Fehlschläge immer aufs neue mit Verboten, die sich von jetzt an gegen weitere Ausgaben von Papiergeld richteten. Nur Kupfermünzen wurden gelegentlich für die Kolonien geschlagen. Es war eine der ersten Maßnahmen der Vereinigten Staaten nach der Befreiung vom englischen Joche, im Münzwesen Ordnung zu schaffen. 1785 führten sie die Dollarwährung ein.

In Westindien machten sich, da der große Wohlstand dieser Kolonien die Aufrechterhaltung der Goldwährung erlaubte, diese Mißstände weniger fühlbar. Hier entstand erst Verwirrung, als Spanien, dessen Gold anfangs ebenso wie das portugiesische 22 Karat wog, seine Münzen 1772 auf 21 3/4, 1786 auf 21 Karat herabsetzte. Die Folge war die Verdrängung des spanischen Goldes durch den portugiesischen Half Joe, der 8 Dollars wert war. Sehr bald wurden aber damit Betrügereien versucht. Man beschnitt ihn, so daß er bis auf 3 1/2 und 3 Dollars im Werte fiel und für den auswärtigen Verkehr unbrauchbar wurde. Dabei floß das Silber ab und stieg so fortgesetzt im Preise. Um es gewaltsam im Lande zu halten, mußte man schließlich die Silberstücke durchlochen oder in Teile schneiden und diese einzeln abstempeln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als während der Revolutionskriege eine Menge fremder Kolonien, wo die Geldverhältnisse auch in ziemlicher Verwirrung waren, in englischen Besitz kam, wurde die Unordnung noch größer. Den Kolonien Demerara und Ceylon wurde damals die Prägung minderwertiger Silbermünzen erlaubt. Außerdem wurde überall die Ausgabe von Noten durch Beamte wie durch Private gestattet. Die Ausgeber waren nur für den Notenumlauf in jeder Höhe haftbar.

Erst im Jahre 1816, als England bei sich die Goldwährung durchführte, wurden durchgreifende Maßregeln zur Besserung der kolonialen Währungsverhältnisse in Erwägung gezogen. Sachverständige wurden befragt und Erkundigungen eingeholt. Aber es zeigte sich, daß die Ausdehnung des englischen Geldwesens auf die Kolonien unmöglich sein würde. Allgemein galt vielmehr der Silberdollar als die für die Kolonien angezeigte Münzeinheit. Dagegen aber sträubte sich die öffentliche Meinung in England. Wenn man auch, um dem augenblicklichen Bedürfnis zu entsprechen, 1820 für Mauritius Viertel, Achtel und Sechszehntel Dollars, 1822 Dollarstücke für Mauritius und Westindien schlug, bestand doch der Plan, in den Kolonien die Schillingwährung durchzuführen. Es sollte dadurch nicht allein ein engeres Band zwischen Mutterland und Kolonien geschaffen, sondern auch der englischen Münze ein Vorteil zugeführt und an Transport- und Verwaltungskosten gespart werden.

Den Anlaß zur Verwirklichung des Gedankens bot von 1820 an der Aufstand der spanischen Kolonien, welcher den weiteren Zufluß spanischer Münzen nach dem englischen Besitz hemmte. Der Anfang wurde damit gemacht, daß man die Truppen in den Kolonien mit englischem Gelde bezahlte, das man zu diesem Zwecke hinsandte. Um es im Verkehr zu halten, gab man in den Kolonien für 103 Pfd. Sterl. Silber Wechsel auf England für 100 Pfd. Sterl. Gold. Im März 1825 verlieh eine besondere Ordre in Council dem englischen Gelde gesetzliche Geltung für die Kolonien. Da sie aber neben dem Schilling noch den spanischen Dollar zum Kurse von 4 Schilling 4 Pence als Zahlungsmittel anerkannte, verfehlte sie ihren Zweck. Der festgesetzte Kurs überstieg nämlich den Goldwert des Dollars, sodaß dieser wieder massenhaft in die englischen Kolonien strömte und den Schilling bald verdrängte. In Westindien trug dazu noch der Umstand bei, daß man den Schilling um 8% unter dem dortigen Werte angesetzt hatte, weshalb Spekulanten diese Münzen sofort aufkaufen und mit Gewinn wieder nach England senden konnten. Verfehlt erwies sich auch die Festsetzung eines einheitlichen Wechselkurses für die so verschieden gearteten Kolonien. 1827 klagte schon die englische Treasury, daß die nach den Kolonien gesandten Schillinge durchweg sofort in Dollars umgewechselt und nach England zurückbefördert würden. Großenteils machten die Zahlmeister selbst das vorteilhafte Geschäft. Die Fässer mit Schillingen wurden dabei meist nicht erst geöffnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Um dem zu steuern, wurde der Wechselkurs von 103 auf 101 Pfd. Sterl. 10 Schilling festgelegt und die Bezahlung der englischen Truppen in englischem Silber anbefohlen. 1835 setzte man ferner den Preis der spanischen Golddublonen von 69 Schilling 4 Pence auf 66 Schilling herab. Doch blieb immer noch eine Überwertung des Silberdollars um 3½ Proz. bestehen, was seine Ersetzung durch den Schilling hemmte. Erst als das Privy Council bei einer 1838 vorgenommenen Enquete hinter diesen Umstand kam, wurde es anders. Der Kurs des Dollars wurde damals auf 4 Schilling 2 Pence, der der Dublone auf 64 Schilling bemessen und damit ihrem weiteren Eindringen ein Riegel vorgeschoben. Eine Kolonie nach der anderen ging jetzt zur englischen Währung über. Nur in Kanada hielt sich der Dollar unter dem wirtschaftlichen Einfluß der Vereinigten Staaten.

Die Wirkungen der großen Goldfunde in Kalifornien und Australien machten sich auch in der Währung der englischen Kolonien fühlbar. Das Silber sank überall im Werte, und die Reste der Silberdollars verschwanden aus Westindien. In den Bahamas ging man kurzer Hand zur Einführung des Golddollars der Vereinigten Staaten über (1 Dollar gleich 4 Schilling 1 Pence; 1 Goldeagle gleich 41 Schilling). Die Regierung versuchte nun die Goldwährung selbst in Silberländern wie Ceylon und Hongkong einzuführen, indem sie die Verpflichtung zur Annahme von Silbergeld bei Zahlungen auf 40 Schilling beschränkte. Dieser Schritt erwies sich indessen als verfrüht. Der Silberdollar behauptete sich als geeignetes Umlaufsmittel in Ostasien [1]), während Ceylon und Mauritius sich dem noch zu erörternden indischen Münzsystem anschlossen.

Es war ebenfalls eine Wirkung der Goldfunde, wenn Australien in den 50er Jahren das Recht zur Prägung eigener Münzen verlangte. In der Tat wurde 1855 die Eröffnung der ersten australischen Münze in Sydney genehmigt und dem dort geprägten Gelde in Australien wie in Ceylon Mauritius und Hongkong Kurs verliehen. Auf weiteres Drängen der Australier wurde mit Genehmigung des Parlaments 1863 ihren Münzen auch in England gegen eine Gebühr Geltung gegeben und 1872 eine weitere Münze in Melbourne zugelassen. Von 1866 ab besitzen alle in den englischen Kolonien geprägten Goldmünzen ebenso wie die in England geschlagenen den Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel im ganzen britischen Reiche außer in Kanada und Neufundland. Hier wurden erst 1868 australische Goldmünzen zum Umlauf zugelassen.

Die Geldverhältnisse in den Kolonien Englands haben sich allmählich folgendermaßen gestaltet.

---

1) 1863 wurde er gesetzliches Zahlungsmittel in Hongkong, wo er wie in ganz China seit dem 16. Jahrhundert schon umlief.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kanada hat 1871 die Währung der Vereinigten Staaten gesetzlich bei sich eingeführt, wie das schon früher von den Bahamas geschehen war. Neufundland hat eine eigene Goldmünze behalten, das Zweidollarstück, das den Goldwert der spanischen Silberdollars von 1838 besitzt. In Hongkong und den Straits Settlements läuft der mexikanische Dollar um, für den seit 1864 eine Münze in Hongkong besteht. In Britisch-Honduras ist seit 1887 der Silberdollar von Guatemala gesetzliches Zahlungsmittel. In Gibraltar gilt das spanische Münzsystem. Indien mit Ceylon, Mauritius und Ostafrika sind das Geltungsbereich der Rupienwährung.

In allen übrigen britischen Kolonien gilt die englische Währung. In Australien, Südafrika, St. Helena und Fiji besteht die Verpflichtung zur Annahme von Silber nur bis zum Betrage von 40 Schilling. In Malta sind Zahlungen in Silber bis zu 5 Pfd. Sterl. zulässig. In Westindien, wo heute infolge der langen wirtschaftlichen Krisis das Gold fast verschwunden ist, besteht keinerlei Schranke für die Höhe von Zahlungen in Silber. Da die Banken, welche das Gold, wo es nötig ist, beschaffen, von diesem Zustande Vorteil haben, sorgen sie für seine Fortdauer.

Silber- und Bronzemünzen liefert England seit 1881 den Kolonien fracht- und versicherungsfrei.

III.

Unabhängig von der Währung Englands und seiner Kolonien hat sich diejenige Indiens entwickelt. Die dortige Münzeinheit, die Rupie, welche die Engländer bei ihren ersten Niederlassungen in Indien vorfanden, ist 1542 unter Scher Schah entstanden. Sie war zu 176 Grs. Feingehalt ausgeprägt. Mehr als die Rupien liefen aber in den indischen Häfen zu Anfang des 17. Jahrhunderts die spanischen Pieces of eight um, weshalb auch die Britisch-Ostindische Kompagnie immer Massen spanischen Geldes aufkaufte und ihren Schiffen zur Zahlung für die Erzeugnisse Indiens mitgab. Königin Elisabeth suchte dem begreiflicherweise zu steuern. Sie ließ 1600 eigene, den spanischen Münzen nachgebildete Portcullis pieces of eight mit ihrem Bildnis schlagen, welche für den Verkehr mit Indien dienen sollten. Bei dem großen Vorsprung, den der spanisch-portugiesische Handel dort besaß, war das aber umsonst. Die Münze fand bei der Handelswelt keinen Anklang. Nicht viel mehr Erfolg hatte die Prägung von Rupien, welche England nach der Erwerbung Bombays 1677 dort mit einem Feingehalt von 167,8 Grs. schlagen ließ. Erst nach den Siegen Clives begann das von englischer Seite geschlagene Geld mehr in den Verkehr einzudringen. Bis 1835 gab es drei Hauptarten der Rupien in Indien: in Bengalen Siccarupien,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Bombay Suratrupien, in Madras Arcotrupien. Daneben liefen noch 24 andere Sorten Rupien in der großen Halbinsel um.

Die Siccarupie von 176 Grs. hielt sich von 1773—1836 im Verkehr. Die an sich leichtere alte Bombayrupie hatte etwas mehr Feingehalt Sie wurde 1801 durch eine neue Münze von 165 Grs. und 1824 durch die Madrasrupie ersetzt. Die letztere hatte bis 1818 einen Feingehalt von 166,5 Grs., von da an wurde ihr Feingehalt auch auf 165 Grs. festgesetzt.

Die verschiedenen Münzsorten bereiteten der Britisch-Ostindischen Kompagnie von jeher viel Scherereien und Kosten. Kaum fühlte sie sich daher ihres Besitzes sicher, so dachte sie an die Beseitigung der verschiedenen Geldsorten und ihren Ersatz durch eine einheitliche Rupie. Der Beschluß hierzu wurde schon 1806 gefaßt. Zur Ausführung konnte er jedoch infolge vieler anderer Sorgen erst 1835 gebracht werden. Die damals für ganz Indien eingeführte und zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel erklärte Kompagnierupie [1]) entsprach der Madrasrupie von 1818 und hatte 165 Grs. Feingehalt. Diese Münze überlebte die Kompagnie. Nach Beseitigung der letzteren wurde 1862 lediglich ihr Wappen auf den Geldstücken durch das Bild der Königin ersetzt. Die Indian Coinage act von 1870 änderte daran nichts. Sie ließ dem Silber die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel für jeden Betrag und erlaubte jedermann, Silberbarren in den staatlichen Münzen gegen 2 Proz. Schlagschatz in Rupien prägen zu lassen. 1876 wurde ferner den Rupien der einheimischen indischen Staaten, sofern sie den englischen genau entsprachen, der Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel gegeben und 1881 auch die von Portugal in seinem Besitz geprägten Rupien zugelassen.

Der starke Preissturz des Silbers infolge der Aufdeckung der südafrikanischen Goldminen machte mit der Zeit die Fortsetzung dieser Politik unmöglich. Regierung und Privatleute litten gleichmäßig unter der steten Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber, und zu Anfang der 90er Jahre hielt die indische Regierung, welche immer größere Summen bei ihren Zahlungen nach England verlor und dementsprechend die Steuern erhöhen mußte, Maßnahmen zur Herstellung eines festen Goldkurses der Rupie für unvermeidlich. Sie glaubte ihren Zweck zu erreichen, wenn sie die indischen Münzen für Privatleute schloß und die indischen Kassen anwies, jeden Betrag von Gold zum Kurse von 1 Schilling 6 Pence für eine Rupie anzunehmen. Ein Ausschuß, der unter Vorsitz von Lord Herschell die Angelegenheit 1892 prüfte, trat den Ansichten der indischen Regierung im wesentlichen bei, nur setzte er den Goldkurs der Rupie den Umständen entsprechend auf

1) 1766 war Gold zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Indien erklärt und 1774 der Goldmohur zum vollen Silberwert 15 : 1 geprägt worden. 1800 hatte man den Mohur 15 Rupien gleichgestellt, da aber das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber schon schwankte, stellte man 1803 seinen Wert ins Ermessen der Abnehmer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1 Schilling 4 Pence fest. Unterm 26. Juni 1893 wurde demgemäß von der indischen Regierung die Schließung der Münzen und die Annahme von Gold zum Kurse von 1 Schilling 4 Pence verordnet, obwohl der Wechselkurs damals nur noch 1 Schilling $2^5/_8$ Pence war.

Wenn man in den leitenden Kreisen die Erwartung gehegt hatte, durch die Maßnahme den weiteren Sturz der Rupien zu hindern, so erwies sich das als verfehlt. Die Vereinigten Staaten stellten Ende 1893 ihre weiteren Silberkäufe ein, das Silber drängte daher in noch größeren Massen als zuvor auf den indischen Markt[1]), und sein Preis stellte sich damit immer niedriger. Umsonst suchte die Regierung durch zeitweilige Einstellung der Verkäufe von Council Bills den Geldmarkt zu beeinflussen. Der Wechselkurs der Rupie, der 1860—1864 noch 1 Schilling $11^3/_4$ Pence, 1865—1869: 1—$11^1/_2$, 1870—1874: 1—$10^3/_4$, 1875—1879: 1—9, 1880—1884: 1—$7^3/_4$, 1885—1889: 1—$6^1/_4$, 1890: 1—$4^1/_2$, 1891: 1—6, 1892: 1—$4^3/_4$ betragen hatte, sank 1894 auf 1 Schilling $2^1/_2$ Pence, 1895 auf 1 Schilling 1 Penny, 1896 auf 1 Schilling $1^2/_3$ Pence. Erst von 1897 an begann er wieder langsam zu steigen auf 1 Schilling $2^1/_2$ Pence, 1898 auf 1 Schilling $3^1/_3$ Pence, 1899 auf 1 Schilling 4 Pence. Von da an hat die Rupie den Kurs von 1 Schilling 4 Pence behauptet, und zwar im wesentlichen, weil die Silberzufuhr abgenommen hat und somit die Wirkung des Schließens der Münzen sich äußern konnte. Von 1899 an ist der Wechselkurs Indiens langsam gestiegen, und da die Regierung auch fernerhin Geld zu 1 Schilling 4 Pence kaufte und der Handel somit einen Vorteil erzielen konnte, strömte von da an immer mehr Gold nach Indien. Seine Währung hat auf diese Weise eine Goldbasis gewonnen, die sie vor weiteren Verlusten durch fortgesetztes Sinken des Silberwertes sicher stellt. Allerdings hat Indien dafür die Parität im Kurse mit den für seinen Handel wichtigen Silberländern eingebüßt.

Ein Gesetz von 1899 hat den englischen Sovereigns und Halbsovereigns die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in Indien zum Kurse von 15 Rupien für 1 Sovereign verliehen. Die indische Regierung hat ferner in England einen Goldreservefonds errichtet, der 1903 einen Wert von 7443000 Pfd. Sterl. hatte, und der als Bürgschaft für Silbergeld und Noten dient.

In Anbetracht der glücklichen Ergebnisse der Gesetzgebung von 1893 hat die indische Regierung einen Vorschlag Frankreichs und Amerikas im Jahre 1897 wegen Wiedereröffnung der indischen Münzen für Silber ebenso wie andere Anregungen dieser Art abgelehnt. Ein Ausschuß des Parlaments, der 1899 die Angelegenheit prüfte, hat ihre Haltung gebilligt.

1) Die Silbereinfuhr in Indien belief sich im Durchschnitt 1860—1874 jährlich auf 7 929 400, 1875—1889 auf 6 503 600, 1890—1894 auf 12 137 700, 1895—1902 auf 6 412 300 Rx.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV.

Auch in den französischen Kolonien machte sich im 17. Jahrhundert Mangel an Metallgeld stark fühlbar. Edelmetalle gab es hier so wenig wie im englischen Besitze, und das Mutterland war ebenso wenig wie England geneigt, den Ausfluß von Metallgeld nach den Kolonien zu begünstigen. 1699 wurde die Ausfuhr französischen Geldes nach Kanada geradezu verboten. Man behalf sich daher auch hier mit Waren, wie Biber- oder Renntierfelle und Getreide, in den Antillen mit Zucker und Tabak als Geld. Zahlungen nach dem Auslande leistete man in spanischen Münzen. Um ihren Abfluß zu hindern, gab man ihnen erhöhten Wert.

1670 erlaubte die französische Regierung auf Wunsch der Compagnie des Indes occidentales die Prägung eigenen Geldes für Amerika zum selben Werte und Gewichte wie das französische. Es sind davon nur 80 000 Frs. geschlagen worden. 1672 wurde für alle französischen Kolonien in Amerika die Rechnung nach französischem Gelde angeordnet. Der Sol von 15 Deniers sollte dabei in den Kolonien einen Wert von 20 Deniers besitzen. Man hoffte auf diese Weise den Abfluß des vorhandenen Metallgeldes aus ihnen zu hindern. Aber bei dem Mangel an Metall wurde diese Wirkung der Maßnahme weniger fühlbar als die Belästigung des Handels. Besonders im Januar, wenn die Truppen ihren Sold erhalten sollten und das erforderliche Geld in der Regel noch nicht eingetroffen war, machte sich der Mangel an Umlaufsmitteln sehr lästig bemerkbar. Diese Verlegenheit veranlaßte 1685 den Intendanten, auf seine persönliche Verantwortung hin in Kanada Papiergeld auszugeben. Da es ohne Schwierigkeiten genommen wurde, wiederholte man 1690 den Versuch. Jetzt war aber die Bereitwilligkeit zur Annahme geringer. In den folgenden Kriegszeiten, wo weitere Zahlungen von Frankreich ausblieben, sank das Papier rasch im Werte und mehrte die Verlegenheiten der Verwaltung. Frankreich prägte 1716: 150 000 Mark Kupfermünzen für seine Kolonien und zog 1717 das umlaufende Papier (etwa 1 600 000 Frs.) ein. Doch das Metallgeld reichte bald wieder nicht aus. 150 000 Mark Kupfer, welche die Lawsche Kompagnie 1721 schlug, das Stück von 20 auf 1 Mark = 18 Deniers, fanden bei den Kolonisten keinen Anklang. Obwohl die Kompagnie die Stücke bald auf 12 Deniers im Kurse herabsetzte, waren sie nicht absetzbar. Der Handel nahm lieber Papier, wovon die Regierung 1729: 400 000 Livres in Stücken von 24 Livres bis 15 und 7 Sols 6 Deniers ausgab. Das Papier wurde wie das Metall anfangs in den Kolonien zu einem um ein Drittel höheren Wert als in Frankreich ausgegeben. Der ersten Emission folgten 1733, 1735, 1741, 1742 und 1749 weitere. Dazu gaben die Intendanten oft zur Deckung der laufenden Ausgaben Schuldscheine aus, die Ende Oktober, wenn die Schiffe nach Frankreich abgingen, in Wechsel verwandelt und in Paris vom Schatzmeister

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Marine gezahlt wurden. 1750 lief in Kanada schon etwa 1 Million Papiergeld um; das Metall war verschwunden. Metallgeld wurde in Frankreich nur noch für die westindischen Besitzungen geprägt, so 1730 Silber im Betrage von 40000 Mark (Stücke von 90 auf 1 Mark zum Kurse von 12 Sols).

Als 1759 infolge des Kriegs mit England die Zahlung der Ausgaben Kanadas in Frankreich suspendiert wurde und die gezogenen Wechsel uneingelöst blieben, sank der Kurs des Papiers fortgesetzt, und es entstanden die größten Verlegenheiten, die bis zum Verlust der Kolonie andauerten.

In den Antillen war infolge ihres blühenden Handels die Lage niemals so schlecht wie in Kanada. Allerdings herrschte auch hier infolge der Verpflichtung zum Absatz aller Erzeugnisse nach Frankreich und der Notwendigkeit, Sklaven und Nahrungsmittel im Auslande für Metallgeld zu kaufen, stets Knappheit an Umlaufsmitteln. Doch hielt sich die für sie geprägte Livre coloniale, die einen etwas höheren Wert als der französische Frank von 20 Sous hatte. Neben dieser Münze liefen hauptsächlich spanische Piaster um, die 9 Livres galten. Man zerschnitt sie und ränderte und stempelte die Stücke „Mocos" als Kleingeld.

Nach Abschluß der Revolutionskriege wurden 1817 die Mocos demonetisiert und durch französische Scheidemünze ersetzt. Anderes fremdes Geld behielt noch Geltung bis 1855, wo es außer Kurs gesetzt und französisches Geld alleiniges Umlaufsmittel wurde.

In Réunion war unter der Regierung der Compagnie des Indes Papier das einzige Zahlungsmittel geworden. 1793 hatte es so sehr an Wert verloren, daß die Kolonisten den Ballen Kaffee als Münzeinheit erklären mußten. 1797 erhob die Regierung die Steuern in Nelken und Kaffee. Scheine, welche auf in die Magazine eingelieferte Waren ausgestellt wurden, dienten als Zahlungsmittel. In Bourbon, wo lange Zeit nur spanisches und indisches Geld umlief, wurden 1779 eigene Münzen eingeführt, die auch weiterhin geprägt wurden.

Im indischen Besitz Frankreichs liefen Rupien um. Sie wurden im Namen indischer Herrscher von 1736 an dort geschlagen. Daneben gab es silberne Livres, zu deren Prägung die Compagnie des Indes 1719 das Recht erhalten hatte. Sie schlug auch kleine Silbermünzen, Fanons; Kupfermünzen, Cashs und Goldstücke, Pagodes. Während der englischen Herrschaft 1793—1816 wurde die Münze in Pondichéry geschlossen. Als sie 1817 wieder eröffnet wurde und Rupien prägte, verbot England ihre Annahme in seinem Besitz, obwohl ihr Feingehalt etwas höher als der der englischen Rupien war. Trotz dem Verbot fanden sie in der Handelswelt Anklang, und Pondichéry hat von 1817—30 durch Münzen 123372 Frs. verdient. Als 1830 Madras die Annahme der französischen Rupien in seinen Kassen verbot und 219 Rupien für 1000

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Piaster zahlte, während Pondichéry nur 213 1/2 Rupien gab, mußte die dortige Münze ihre Tore schließen, da der Betrieb nicht mehr lohnte. Als 1837 die Münze in Madras geschlossen wurde, schlug man rasch in Pondichéry 150 000 Rupien. Aber darauf eröffnete England wieder den Betrieb in Madras und nötigte die Franzosen, ihre Münze 1870 zu schließen.

Die Prägung von Cashs wurde 1840 eingestellt, da sie nicht lohnte. Die alten Fanons wurden 1871 eingezogen und in der Madraser Münze in Rupien umgeprägt. Das von Frankreich geprägte Geld ist jetzt in diesem Besitz völlig verschwunden und durch englisches ersetzt.

1826 ist in allen französischen Kolonien die Frankenwährung gesetzlich eingeführt worden. Da es aber in den meisten an dem nötigen Vorrat französischer Münzen fehlte, wurde der weitere Umlauf fremder Münzen geduldet und ihnen ein Zwangskurs gegeben. Erst von 1855 an geschah ihre Beseitigung in der Weise, daß man sie gegen Papier Bons de caisse, eintauschte, das durch Metall gedeckt und mit der Zeit voll in französischer Währung bezahlt wurde. Wenn aber jetzt der Frank überall rechnerische Münzeinheit ist, laufen doch auch, abgesehen von Französisch-Indien, noch in verschiedenen Kolonien andere Zahlungsmittel um. In Indochina, dem nordatlantischen und dem pazifischen Besitze Frankreichs ist noch der mexikanische Dollar, Piastre de commerce, sehr verbreitet. Bei dem steten Sinken des Silberwerts[1]) hat dieser Umstand allerlei Nachteile im Gefolge, und 1903 hat man in Indochina die weitere Einfuhr dieser Münzen verboten. Neben den Piastern dienen in Indochina noch Sapeken (Münzen aus Zinn), in Anam und Kambodscha Edelmetallbarren als Zahlungsmittel. Am Congo français laufen acht verschiedene Arten Jetons in verschiedenem Metall im Verkehr mit den Eingeborenen um. Für die Komoren hat die dort wirkende Handelsgesellschaft 1889 besondere Münzen schlagen lassen. Auch sind dort verschiedene in Frankreich für Indochina besonders geprägte Münzen im Umlauf. In Neukaledonien sind Nickeljetons zweier dortiger Bergwerksunternehmungen im Verkehr.

V.

Die Holländer haben von vornherein in ihren Kolonien ihre eigenen Münzen in Umlauf gebracht. Metallgeld bildete lange Zeit einen Haupteinfuhrartikel der Kompagnie auf Java. Neben dem holländischen Gelde gab es aber auch Münzen der eingeborenen Staaten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist bei der schlechten Lage der Kompagnie das Metallgeld aus Indien wie aus Surinam größtenteils abgeflossen und durch Papier ersetzt worden, das infolge ungenügender Deckung rasch

1) 1877 galt der Piaster 5,35 Frs., jetzt 2 Frs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im Wert sank. Daneben gab es nur noch Kupfer. In Surinam liefen 1799 gegen 4 1/2 Millionen Gulden Papier um, das 30 Proz. unter dem Silber stand. 1814 galt ein holländischer Gulden 1 1/4 surinamsches Papier, 1821 galten 100 holländische Gulden soviel wie 182 surinamsche, 1826 gar wie 310 surinamsche!

In Niederländisch-Indien führte England während der Okkupation 1814 die Javarupie ein und zog das Papier tunlichst ein. Die Rupie hatte einen Wert von 30 Stuivers zu je 4 Duiten (oder 24 holländischen Stuivers). Die anglo-indische Verwaltung übernahm, um dem okkupierten Gebiet Metallgeld zuzuführen, 8 1/2 Millionen seines Papiers zum Kurse von 5 Javarupien für 1 Rupie Silber. Das genügte aber nicht, und da genügender Silberzufluß ausblieb, begann die Javarupie weiter zu sinken. Die Regierung erlitt bald bei ihren Zahlungen bis 100 Proz. Verluste. Um den Kurs zu halten, mußte die Regierung Ländereien verkaufen und mit ihrem Erlöse weitere 3 Millionen Javarupien einziehen.

Nach der Rückgabe dieses Besitzes an Holland wurde wieder die alte Währung dort eingeführt, aus Mangel an Metall aber wieder in Papier. Um seiner ledig zu werden, plante die niederländisch-indische Regierung 1825 eine Anleihe von 15 Millionen Siccarupien in Silber bei einer Firma in Kalkutta. Das Geschäft scheiterte am Widerstand der anglo-indischen Regierung, und Holland mußte eingreifen. Es stellte 8 Millionen Gulden Gold und Silber sowie 6 Millionen Kredit zur Verfügung, die privilegierte Handelmaatschappij 6 Millionen Kupfergeld (Duiten). Mit Hilfe dieses Metalls wurde am 18. Februar 1827 an die Stelle des entwerteten neues Geld gesetzt. Das Papier wurde gegen Kreditscheine umgetauscht, für die ein bestimmter Tilgungsplan bestand. An die Stelle des Guldens zu 120 trat der zu 100 Duiten. Zahlungen bis zu 10 Gulden konnten in Kupfer geleistet werden. Die Maßregel bewährte sich nur teilweise. Die Verkäufer nahmen die neuen Duiten nicht höher an als die alten. Alle Leute, die von der Regierung Geld in Kupfer erhielten, verloren somit, und schließlich sah man sich genötigt, die neuen Duiten einzuziehen und wieder 120 für den Gulden zu prägen. Am 1. Mai 1854 ist das Kupfer in Indien als Währung abgeschafft und das holländische Münzwesen auch hier eingeführt worden.

In Surinam war in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche die steigende Entwertung des Papiergeldes bereitete, schon am 1. Januar 1827 das holländische Münzgesetz in Kraft gesetzt worden. Das Papier kam hier zum Kurse von 310 gegen 100 zur Einziehung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VI.

In den deutschen Schutzgebieten ist das Münzwesen verschieden geregelt worden. Der erste Schritt geschah in Kamerun. Hier wurde durch Verordnung des Gouverneurs vom 10. Oktober 1886 die deutsche Reichswährung eingeführt und die deutschen Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel bezeichnet. Doch wurde der Umlauf fremder daneben nicht verboten und im Verkehr mit den Eingeborenen weiterhin die altübliche Verwendung bestimmter Waren als Geld geduldet. Durch Verordnung vom 18. Januar 1887 wurde nur der Kurs einiger fremder Goldmünzen, die besonders häufig im Umlauf erschienen, festgelegt und am 6. April vorgeschrieben, daß bei Geschäften mit Eingeborenen der Wert des Gegenstandes des Geschäfts stets in Markwährung auszudrücken sei.

In Neuguinea wie in Ostafrika wurde das Münzregal mit anderen Hoheitsrechten durch die kaiserlichen Schutzbriefe der Neuguineakompagnie und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übertragen.

Die erstere führte auf Grund ihrer Vollmacht durch Verordnung vom 19. Januar 1887 in ihrem Schutzgebiet zunächst die Reichswährung ein. Unterm 1. August 1894 entschloß sie sich dann, verschiedene Gold-, Silber- und Bronzemünzen, die im Werte und Feingehalt den Reichsmünzen entsprachen, mit besonderer Prägung herzustellen. Nachdem 1899 die Kompagnie ihre Hoheitsrechte ans Reich abgetreten hat, ist die Prägung dieser Münzen wieder eingestellt worden.

Die Ostafrikanische Gesellschaft hat anfangs von ihrem Münzregal keinen Gebrauch gemacht und in den Umlauf der indischen Rupien und Mariatheresientaler, welcher in ihrem Gebiete seit langer Zeit bestand, nicht eingegriffen. Erst nach ihrer Kräftigung und Neugestaltung im Jahre 1890, wobei ihr nicht allein das Recht der Münzprägung nochmals ausdrücklich bestätigt, sondern auch die Erlaubnis zur Errichtung einer Bank mit dem Recht der Notenausgabe zugesichert war, machte sie von ersterer Befugnis Gebrauch. Sie schlug Silberrupien und Kupferpesas mit eigener Prägung, aber dem Feingehalt der indischen. Während den Kupferpesas der Kompagnie ein Monopol im Schutzgebiet eingeräumt und die Einfuhr indischer 1893 verboten wurde, blieb der Umlauf indischer Rupien neben dem der Kompagnierupien ungehemmt. Nur die britisch-ostafrikanischen (Mombasa-) Rupien wurden 1893 vom deutschen Gebiete ausgeschlossen. 1896 wurde der bis dahin geduldete Umlauf der Mariatheresientaler im deutschen Gebiete verboten, und im selben Jahre das Wertverhältnis von 64 Pesas = 1 Rupie gesetzlich festgelegt.

Die Gesellschaftsrupie hat sich allmählich neben der indischen eingebürgert nicht nur in dem deutschen Schutzgebiet, sondern auch im benachbarten englischen Besitze, besonders in Sansibar. Sie erlitt dieselbe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Werteinbuße und dieselben Schwankungen wie die indische Münze und wurde längere Zeit dieser allgemein als gleichstehend betrachtet, obwohl die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft nie die Verpflichtung eingegangen ist, ihre Münzen eines Tages zum Kurswert in vollgültigem Gelde einzulösen. Im November 1902 verzichtete die Gesellschaft auf ihr Münzrecht zugunsten des Reichs gegen anderweitige Vorteile. Die Regierung kam damit in die Lage, das Münzwesen in Ostafrika umzugestalten. Obwohl es nicht an Anregungen fehlte, an Stelle der Rupien die Markrechnung zu setzen, ließ sie indessen alles beim alten, bis die englischen Behörden in Sansibar Anfang 1903 die Annahme der deutschen Rupien bei den Kassen verboten. Diese Maßregel nötigte zu einer Prüfung der Angelegenheit und veranlaßte eine Verordnung vom 28. Februar 1904. Danach wird die Gesellschaftsrupie durch eine Reichsrupie von gleichem Feingehalt wie die indische ersetzt, die aber nicht mehr in 64 Pesas, sondern in 100 Heller zerfällt und einen festen Geldwert besitzt. Es gelten nämlich fortan 15 Rupien 20 Mark, 3 Rupien 4 Mark.

Auf den Marschallinseln ist unterm 1. Juli 1888, in Südwestafrika unterm 15. Dezember 1901, in Samoa unterm 15. Juni 1901 die Reichsmarkrechnung eingeführt worden.

In Kiautschou hat man dagegen in die hergebrachten Verhältnisse nicht eingegriffen und sucht nur das Eindringen falscher mexikanischer Dollars zu hemmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XII. Kolonialbanken.

Literatur. *R. M. Breckenridge, The Canadian banking system. New-York 1895. (American economic association). — E. Brett, History ... of banking in Australasia. Journal of the institute of bankers. London 1883. — L. Bourgneuf, Journal des chambres de commerce 1896—1897. — E. L. Cooper, Influence of banking in Australia. Journal of the Institute of bankers of N. S. Wales. Oktober 1900. — A. Courtois, Banques coloniales. Economiste français. 1874. I semester. — Pierre Denizet, Les banques coloniales. Paris 1899. — L. Faucher, Banques coloniales. Revue des Deux Mondes 15 Decembre 1850. — J. Franconie, Transformation des banques coloniales. Questions diplomatiques. Paris 1902. — ders., Le crédit public et les banques aux colonies. Congrès colonial international 1900. — C. Guy, Mise en valeur de notre domaine coloniale. Paris 1900. — J. Henderson, Australian banking. Journal of Institute of bankers of N. S. Wales. June 1900. — J. J. Maclaren, Banks and banking. The Bankact of Canada. Toronto 1896. — H. D. Macleod, A dictionary of political economy. London 1859 ff. (Banking in America). — G. Michel, Le passé et l'avenir des banques coloniales. Econ. franc. 1898. I sem. Rapport sur le projet de loi concernant les banques coloniales. Journal officiel. Documents parlementaires de la Chambre. Session ordinaire 1897. p. 1425; 1898. p. 567. 601 920. — Rapports annuels de la commission de surveillance des banques coloniales. — E. Renaud, Les banques coloniales. Poitiers 1899. — A. S., Les banques coloniales. Congrès colonial international 1900. — Statutes of the Colonies — Vignon, L'exploitation. Paris 1900. — J. T. Walker, Some remarks on Australian banks. Melbourne 1888. (Australian economic association.) — Bluebook. Banks 1881. (East India and the Colonies.)*

I.

Das Bedürfnis nach Errichtung von Banken hat sich in Britisch-Nordamerika zuerst infolge des Mangels an metallischen Zahlungsmitteln [1]) geltend gemacht. Während man sich in England im 17. Jahrhundert noch ohne große Bank [2]) behalf und mit der Tätigkeit von Goldschmieden begnügte, welche in London nebenbei Bankgeschäfte betrieben,

1) Vgl. Abschnitt XI. S. 237 ff.

2) Die Bank von England entstand 1694 mit einem Kapital von 1 200 000 Pfd. Sterl., die der Regierung für den Krieg mit Frankreich geborgt wurden, und wofür Noten ausgegeben werden durften.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

regte in Boston schon 1684 ein Kaufmann die Errichtung einer Notenbank an. Der Mangel an Metallgeld in den sich keiner Edelmetallgewinnung erfreuenden und ganz vom Mutterlande abhängigen Kolonien und die daraus sich für Handel und Verkehr ergebenden Mißstände waren der Grund dieser Erscheinung. Doch war man mit dem Wesen des bekanntlich zuerst in den Mittelmeerländern aufgekommenen Bankgeschäfts damals noch zu wenig vertraut, um sogleich einen Versuch zu wagen. Das Gouvernement von Massachusetts hoffte vielmehr dem Mangel an Umlaufsmitteln auch auf anderem Wege abhelfen zu können. Es gab, als sich im Kriege mit Kanada die Knappheit an Wertzeichen wieder einmal besonders fühlbar machte, 1690 zum erstenmal in Amerika Papiergeld aus. Die Noten lauteten auf Beträge von 21 Schilling bis 10 Pfd. Sterl., wurden zu gesetzlichem Zahlungsmittel für Steuern und dgl. erklärt und vom Gouvernement ohne Abzug in Metall eingelöst.

Wider alles Erwarten wollte sich der Handel mit der Einrichtung nicht befreunden. Er nahm die Noten nur zu 12—14 Schilling für 1 Pfd. Sterl. und blieb bei seiner Abneigung, selbst als das Gouvernement sie bei der Steuerzahlung mit 5 Proz. Agio annahm. Die Regierung gab trotzdem wiederholt neue Noten aus und überwies bestimmte Ländereien als Unterpfand für ihre Sicherheit. Sie erreichte damit, daß das Papier sich im Umlauf hielt, konnte aber nicht verhindern, daß das Metallgeld nun allmählich vollkommen abfloß und dadurch die Wertverhältnisse immer mehr zu ungunsten des Papiers verschoben wurden. Von Anfang des 18. Jahrhunderts an lief in den Kolonien, die sämtlich das Beispiel von Massachusetts nachgeahmt hatten, nur noch entwertetes Papier um, und der Wechselkurs mit England stieg fortgesetzt. Nur die wenigsten Zeitgenossen waren sich aber über die Ursache der Erscheinung klar. Sie legten das alle Verhältnisse tief berührende Steigen des Wechselkurses nicht der Entwertung des ungenügend gedeckten Papiers, sondern der schlechten Lage des Handels zur Last. 1714 waren die Verhältnisse schon so unerquicklich, daß Hilfe unerläßlich wurde. Das durchgreifendste Mittel, die Einziehung der Noten und der Ersatz durch Metall, war angesichts der finanziellen Lage außer Frage. Die Errichtung einer Bank, welche Noten nur nach Maßgabe der Sicherstellung von Ländereien ausgeben sollte, scheint unausführbar gewesen zu sein. Man entschloß sich, es auf einem anderen Wege zu versuchen. Das Gouvernement belieh den Grundbesitz der Kolonisten. Die mit 5 Proz. verzinsbaren Pfandbriefe sollten als Zahlungsmittel dienen.

Als das nichts half, griff man zu dem Verbot, für Silber mehr als den vom Parlament festgesetzten Preis zu nehmen oder zu zahlen. Dann sträubte sich eine Kolonie, die Noten der anderen zuzulassen. Als 1733 Rhode Island neues Papiergeld ausgab, taten sich die Bostoner Kaufleute zusammen und verpflichteten sich, diese Noten nicht anzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für eine Unze Silber, welche 1702 einen Wert von 6 Schilling 6 Pence besaß, zahlte man damals schon mehr als 20 Schilling Papier! Die Bostoner versuchten dem dadurch zu steuern, daß sie ihrerseits 110000 Pfd. Sterl. Papier zum Kurse von 19 Schilling für die Unze uud mit der Verpflichtung zur Einlösung binnen 10 Jahren emittierten. Auch dieser Schritt half nichts, zumal verschiedene Kaufleute die eingegangene Verpflichtung brachen und heimlich Rhode Island-Noten in Zahlung nahmen. Der Silberwert stieg auf 27 Schilling.

Wieder wurde das Einschreiten der Regierung verlangt. Sie sollte die Anleihen zurückzahlen, das Papier allmählich aus dem Verkehr ziehen und das nötige Metall in England borgen. Da wieder die finanzielle Lage der Verwirklichung des Plans im Wege stand, trat die Handelswelt dem Gedanken einer Bank jetzt ernstlich näher. Trotzdem das Gouvernement abgeneigt blieb, bildeten 1740 Privatleute eine Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung einer Bank und gaben alsbald Pfandbriefe mit 3 Proz. Zinsen und 5 Proz. Amortisation aus. Ehe die Bank voll in Wirksamkeit kam, schritt das vom Gouvernement angerufene englische Parlament ein und zwang die Gesellschaft zur Auflösung. Dafür wurde 1741 das entwertete Papier von Regierungswegen eingezogen und durch neue Noten zum Kurse von 6 Schilling 8 Pence für die Unze Silber ersetzt. Im Interesse der Gläubiger, welche bisher unter der Papierwährung am schwersten gelitten hatten, wurde angeordnet, daß Schulden fortan immer nach dem Silberwerte gezahlt und der Kurs der Noten zu diesem Werte periodisch durch eine besondere Behörde festgestellt werden sollte.

Diese Anordnungen halfen so wenig wie die früheren. Die Mehrheit der Kolonisten sträubte sich gegen die Zahlung von Schulden nach dem Silberwerte, und der Kurs der Noten wurde niemals ihm entsprechend festgesetzt. Der Wert des Papiers sank ohne Unterbrechung. 1749 mußte man für 1 Unze Silber schon 50 Schilling Papier zahlen. 11 Pfd. Sterl. Papier galten nur 1 Pfd. Sterl. Silber. Dabei liefen in Massachusetts allein gegen 2200000 Pfd. Sterl. Papier um.

1748 schlug Sir Alexander Cuming die Einführung des englischen Metallgelds in den Kolonien vor. Die Einziehung des Papiers und der leichten Münzen wollte er einer mit 200000 Pfd. Sterl. auszustattenden Provinzialbank überweisen. Dieser Plan fand so wenig Anklang wie seine Vorgänger. 1751 griff dann auf Betreiben geschädigter Gläubiger das englische Parlament ein. Es verbot den amerikanischen Kolonien die Ausgabe neuen Papiergeldes und ordnete die Einziehung des umlaufenden in den gesetzlichen Fristen an. Für den laufenden Dienst wurden die Kolonialparlamente ermächtigt, Schuldscheine, doch nur nach Maßgabe vorhandener Barbestände und für 2 Jahre, auszugeben. Von 1764 an wurde die Ausgabe neuen Papiergeldes verboten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese Anordnungen erregten lebhafte Unzufriedenheit in dem amerikanischen Besitze Englands, obwohl der Krieg mit Frankreich ihre volle Durchführung nicht gestattete. Sie dürften auch bei der bald nachher beginnenden aufständischen Bewegung mitgewirkt haben. Wie sehr die Angelegenheit die Kolonisten beschäftigte, ergibt sich jedenfalls daraus, daß schon 1781 der Kongreß der abgefallenen Kolonien die Errichtung einer von der Regierung inkorporierten und beaufsichtigten Nationalbank [1]) mit dem Rechte der Notenausgabe beschloß. 1791 wurde die Bank of the United States gegründet.

II.

In den England verbliebenen Besitzungen in Nordamerika herrschte nicht minder Mangel an Wertzeichen als in den verlorenen Kolonien; doch die hier in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen scheinen zunächst auf die englische Kolonialverwaltung wenig Einfluß geübt zu haben. In Kanada blieb der Mangel an Umlaufsmitteln ebenfalls an der Tagesordnung. Um ihm zu steuern, erwogen 1792 einige Firmen die Gründung einer Bank und schufen in der Tat die erste Depositenbank der Kolonie. Da diese Einrichtung weder der sich stark fühlbar machenden Kreditnot der aufblühenden Landwirtschaft noch dem Mangel an Wertzeichen abzuhelfen imstande war, wurde 1807 und 1808 wiederholt die Schöpfung einer größeren Bank zunächst in Unterkanada geplant. In Montreal traten sogar eine Anzahl Leute zusammen, zeichneten 250000 Pfd. Sterl. und eröffneten eine Bank of Montreal für Diskonto, Depositen und Notenausgabe. Die Regierung verhielt sich dem Unternehmen wie allen ähnlichen gegenüber jedoch ablehnend und verweigerte die königliche Zustimmung, obwohl die kanadische Legislatur ihm ihre Genehmigung erteilte. Der volle Zweck wurde daher nicht erreicht; die von der Regierung ausgegebenen Kreditscheine, die Army bills, blieben das Hauptumlaufsmittel, und als man sie einzuziehen anfing, entstand große Verlegenheit für den Handel. Da die Regierung bei ihrer ablehnenden Haltung blieb, traten deshalb 1818 zwei weitere private Banken, die Bank of Quebec und die Bank of Canada ins Leben.

Erst 1822 wurden den 3 Banken Unterkanadas durch besondere königl. Charters Korporationsrechte erteilt. Es war darin bestimmt, daß die Direktoren britische Untertanen sein, mindestens 7 Jahre in der Kolonie und 3 am Orte wohnen, mindestens vier Shares besitzen und alljährlich abwechselnd zum Teil von den Shareholders neu gewählt werden sollten. Die Höhe der Shares war auf 50 Pfd. Sterl. festgesetzt. Der Besitz von zehn Shares verlieh 5 Stimmen. Mehr als 20 Stimmen sollte kein Aktionär besitzen. Den Banken war das Recht zur Ausgabe von jederzeit gegen Metall einlösbaren Noten, zum Handel mit Wechseln, zum

1) Bank of North America.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diskontieren von Wechseln, zur Annahme von Depositen zugestanden. Nur die Erteilung von Darlehen auf Land oder Hypotheken sowie die Forderung von mehr als 6 Proz. Zinsen war ihnen verboten. Die Gewährung von Anleihen an fremde Staaten war gleichfalls untersagt. Die Schulden der Banken sollten niemals den dreifachen Betrag ihres eingezahlten Kapitals übersteigen. Die Direktoren hafteten mit ihrem ganzen Besitz für die Verbindlichkeiten der Banken.

Nachdem 1831 die Bank of Canada infolge schlechter Geschäfte ihren Betrieb eingestellt hatte, erhielten dic beiden andern ein tatsächliches Notenmonopol. Die Citybank wurde 1833 in Montreal inkorporiert, und 1837 entstand dort eine Banque du peuple mit Hilfe von französischen Kapitalisten.

In dem weniger entwickelten Oberkanada wurde 1817 ein großes Bankunternehmen geplant. Hier war die Regierung sogleich zur Gewährung einer Charter bereit, wohl weil hier das französische Element keine so große Rolle spielte wie in Unterkanada. Doch kam hier das nötige Kapital nur schwer zusammen, obwohl das Gouvernement selbst 2000 Shares übernahm. Die 1821 zu Toronto entstandene Bank of Upper Canada verfügte nur über 100000 Pfd. Sterl. Eine 1819 in Kingston mit 12000 Pfd. Sterl. gegründete Bank verkrachte schon 1822, nachdem sie für etwa 19000 Pfd. Sterl. Noten in Umlauf gesetzt hatte. Die Bank of Upper Canada bekam 1823 für einige Zeit das Monopol der Notenausgabe. Erst 1831 entstand in Kingston ein größeres Bankunternehmen, die Commercial bank of the Midland district, welches ebenfalls mit einer königlichen Charter ausgestattet wurde. Bis 1833 hatten diese beiden Banken gegen 300000 Pfd. Sterl. Noten im Umlauf.

Auch in den übrigen Besitzungen Englands in Nordamerika entstanden schon früh Banken. So in Neubraunschweig 1820 und 1825, in Neuschottland 1825.

Ähnliche Erfahrungen wie in Nordamerika machte England in Australien. Der Mangel an Metallgeld veranlaßte 1812 in Neusüdwales zur Erlaubnis der Ausgabe von privaten Geldscheinen, die gegen Kupfer einzulösen waren und ebenso wie Geldanweisungen des Gouvernements angenommen wurden. Nach der Beendigung der Seekriege und dem Aufschwung in der Entwickelung der Kolonie wurde hier 1817 die Bank of New South Wales mit 12600 Pfd. Sterl. Kapital inkorporiert, der das Recht zur Ausgabe von Noten in Beträgen von 1 Schilling bis 5 Pfd. Sterl. erteilt wurde. 1820 liefen von ihren Noten schon gegen 6000 Pfd. Sterl. um. Die guten Erfahrungen mit diesem Unternehmen veranlaßten 1819 die Gründung einer ersten Sparbank in Sydney, 1823 der Bank of Van Diemensland und 1826 der Bank of Australia. 1827 entstand auch in Van Diemensland eine zweite Bank, die Derwentbank.

Es zeigte sich jedoch bald, daß die Interessen des Publikums bei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem beobachteten Verfahren nicht hinreichend geschützt waren. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Banken seitens der Behörden war schwer auszuüben und vermochte Mißbräuche und den Zusammenbruch verschiedener Banken nicht zu hindern. Ein 1830 niedergesetzter Ausschuß des Privy Council empfahl daher 1831 verschiedene Verschärfungen der Bankprivilegien, und das Colonial office ordnete 1833 und 1840 die Beobachtung dieser Vorschläge bei Erteilung neuer oder Verlängerung der schon geltenden Charters an.

Das Kapital von Notenbanken mußte danach binnen 18 Monaten nach Erteilung der Charter voll eingezahlt werden. Vorher durften die Beamten ihre Tätigkeit nicht eröffnen. Ihre Verpflichtungen sollten unter keinen Umständen den dreifachen Betrag ihres Kapitals übersteigen. Wurden die Barzahlungen einmal auf mehr als 60 Tage eingestellt, so erlosch die Charter. Besitz und Beleihung der eigenen Aktien sollte den Banken ebenso verboten sein wie Gewährung von Darlehen auf Hypotheken, Schiffshypotheken, Warenlombardscheine oder der Erwerb von Häusern, Schiffen und der Betrieb von Handel. In vierteljährlichen Fristen sollten Rechenschaftsberichte erstattet werden. Endlich war bestimmt vorgeschrieben, daß Dividenden nur aus den Gewinnen verteilt werden dürften. Die Aktionäre sollten dafür nur mit einem Betrage, der dem doppelten ihres Besitzes an Shares gleichkam, für Verpflichtungen der Banken haftbar sein. Noten mußten jederzeit von allen Kontoren der Banken gegen Metall eingelöst werden. Ihr Mindestwert sollte 1 Pfd. Sterl. sein. Eine besondere Reserve war für sie nicht vorgesehen.

Verschiedene dieser Bestimmungen erschienen den Kolonisten zu weitgehend. Sie fürchteten die Erschwerung des Kredits, und die kolonialen Parlamente sträubten sich gegen die Annahme der neuen Bestimmungen. Doch wurden sie im wesentlichen der 1835 in Hamilton (Kanada) gegründeten Gore bank sowie der im selben Jahre entstandenen Bank of Australasia auferlegt und von da an maßgebend bei Erteilung von Bankprivilegien. Daß die Maßregel richtig gewesen war, ergab sich in Kanada sehr bald. Ende der 30er Jahre brach dort ein wahres Gründungsfieber aus, und ohne die den Banken auferlegten Beschränkungen wäre beim nachfolgenden Zusammenbruch sicherlich eine schwere finanzielle Krisis wie in den Vereinigten Staaten eingetreten.

Die Maßnahmen des Colonial Office hemmten die Entstehung neuer Banken nicht. In Kanada gab es 1841 bereits zehn Banken, die über 2325450 Pfd. Sterl. Kapital verfügten und 921991 Pfd. Sterl. Noten im Umlauf hatten. In Australien entstand 1834 die Commercial Bank of Sydney, 1835 die Bank of Australasia, 1839 die Sydneybank und die Port Philipp-Bank. 1850 belief sich die Höhe der Depositen in den australischen Banken auf 1521700 Pfd. Sterl., die Summe der von ihnen erteilten Vorschüsse auf 1600000 Pfd. Sterl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für Westindien wurde 1836 in London eine British colonial bank mit Korporationsrechten ausgestattet. Als Kapital waren ursprünglich 2 Millionen Pfd. Sterl. in Aussicht genommen worden, von denen 1 500 000 Pfd. Sterl. eingezahlt werden sollten. Man begnügte sich aber schließlich mit 1 Million Pfd. Sterl. Nominalkapital und der Einzahlung von 200 000 Pfd. Sterl. Die Bank war anfangs an die Einlösung ihrer Noten in Dollars gebunden. Angesichts der in Westindien umlaufenden verschiedenen Geldsorten mußte aber dem Unternehmen, das in allen wichtigeren Plätzen mit Genehmigung der dortigen Kolonialbehörden Filialen errichtete, 1838 die Einlösung der Noten auch in anderer ortsüblicher Währung gestattet werden. Außerdem entstand in diesem Teile des englischen Besitzes 1837 die Bank of British Guiana mit einem Kapital von 4 200 000 Gulden, von dem 2 100 000 Gulden eingezahlt waren.

Die Mißstände einerseits, welche sich aus dem Umlauf der Noten der zahlreichen Banken ergaben, und ihre hohen Gewinne andererseits ließen den Gedanken staatlichen Eingreifens erwachen.

Als 1841 Ober- und Unterkanada verschmolzen wurden, faßte das Generalgouvernement die Errichtung einer großen Notenbank für die ganze Kolonie, unter Aufhebung des Notenausgaberechts der anderen Banken, von 1843 an ins Auge. Als das Kolonialparlament den Plan verwarf, setzte die Regierung wenigstens die Besteuerung des Notenumlaufs der Banken durch. In Kanada wurde 1 Proz. erhoben. In Australien wurden bald 2 bis 3 Proz. Steuer die Regel. In Neuseeland erwog das Gouvernement 1847 und 1855 den Plan der Verstaatlichung der Notenausgabe. In Sydney tauchte er 1866 auf. Zur Verwirklichung ist er indessen nirgends gelangt.

Hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Kolonialbanken wurde 1846 die Haftpflicht der Kompagnien und Aktionäre verschärft die Frist für Inkorporation einer Gesellschaft auf 21 Jahre beschränkt und die Notenausgabe über den Betrag des wirklich eingezahlten Kapitals hinaus verboten. Auch wurde zum erstenmal das Recht der Notenausgabe von den übrigen Bankgeschäften gesondert. Bald darauf wurde ohne ein besonderes Gesetz die Zurücklegung einer besonderen Metallreserve in Höhe eines Drittels des umlaufenden Betrags der Noten durchgeführt. Diese Reserve kam aber im Falle eines Bankbruchs nicht den Noten allein, sondern der Masse zugute. 1850 wurde angesichts der in Kanada vorliegenden Verhältnisse den dortigen Banken die Erlaubnis erteilt, wenn nötig Hypotheken zu übernehmen und Grundbesitz zu kaufen. In Australien durfte seit 1843 von den Banken der Wollertrag und lebendes Vieh beliehen werden. In Guyana war das bereits von Anfang an gestattet worden; nur sollten Grundstücke binnen 2 Jahren immer wieder veräußert werden. Da das nicht regelmäßig durchführbar war, wurde 1857 der Bank of British Guiana die Hinausschiebung der Veräußerungs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

frist bis zu günstigen Gelegenheiten gestattet. Man erlaubte ihr auch die Übernahme und den Verkauf von Warenbeständen. Diese Art des Bankgeschäfts gewann bald in verschiedenen Kolonien einen größeren Umfang, als mit der Sicherheit der Banken immer verträglich war.

In Kanada ist von 1850—1866, da die Entwickelung des Bankwesens nicht dem Bedürfnisse entsprach, die Errichtung von Notenbanken für einzelne Städte erlaubt worden. Sie mußten 25 000 Pfd. Sterl. als Garantie hinterlegen und durften für den gleichen Betrag Noten ausgeben, die jederzeit in Metall einlösbar waren. Die Einrichtung hat sich indessen nicht bewährt. Von sechs auf dieser Grundlage entstandenen Banken ist nur eine bestehen geblieben. Seit der Gewährung voller Selbstverwaltung an die entwickeltesten Kolonien ist dort das Bankwesen überall durch eigene Companies Acts geregelt.

In Kanada erging das erste Bankgesetz 1871, ein zweites wurde 1891 erlassen. Nach dieser Gesetzgebung sind als Mindestkapital für eine Bank erforderlich 500 000 Dollars, wovon die Hälfte bar eingezahlt sein muß. Die Aktionäre sind haftpflichtig für den doppelten Betrag ihres Besitzes an Shares. Die Banken dürfen die eigenen und die Shares anderer kanadischer Banken nicht beleihen. Die Liste der Aktionäre wird jährlich veröffentlicht. Noten dürfen nur in der Höhe des eingezahlten Kapitals ausgegeben werden. Ihr Betrag wird als erste Hypothek auf den Besitz der Bank betrachtet. Binnen 2 Jahren ist außerdem ein Garantiefonds von 5 Proz. des Betrags der umlaufenden Noten zu schaffen und bei der Regierung zu hinterlegen, der Fonds dient zur Garantie der Noten aller Banken. Von der früher erforderlichen Beglaubigung der jährlichen Bilanzen durch vereidigte Auditors ist abgesehen worden, da hierdurch das Publikum nur in falsche Sicherheit gewiegt werde. Dafür ist den Banken die Vorlegung monatlicher Abschlüsse vorgeschrieben, welche von der Regierung veröffentlicht werden. Der letztern steht außerdem das Recht zu, jederzeit Aufklärungen zu verlangen. Die Aufspeicherung von Reserven ist nicht vorgeschrieben, findet aber allgemein statt.

Die Bankkonzessionen werden für 20 Jahre erteilt und nach deren Ablauf immer für 10 erneuert. 1881 gab es in Kanada folgende Banken: In Ontario 9, in Quebec 18, in Neuschottland 9, in Neubraunschweig 4, in Prince Edward Island 5, in Britisch-Kolumbia 1, in Neufundland 2.

In Australien hat das Bankwesen besonders zur Zeit der Goldentdeckungen einen großen Aufschwung genommen. Es sind damals bis 40 Proz. Dividenden jährlich zur Verteilung gekommen. Doch die Notwendigkeit, Land und Vieh in zu großen Mengen zu beleihen, hat hier oft Verluste nach sich gezogen. 1887 bestanden in Australasien 27 Notenbanken mit einem eingezahlten Kapital von 15 787 900 und 7 637 300 Pfd. Sterl. Reserven. Die bei ihnen lagernden Depositen beliefen sich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf 102000000 Pfd. Sterl. An Dividenden verteilten sie in einem Jahre 1757000 Pfd. Sterl. Aber nicht weniger als 26 andere waren in den australischen Kolonien bis zum Jahre 1887 eingegangen. — Die Geschäftsführung der Banken ist hier neuerdings schärfer geregelt worden. In Neusüdwales und Tasmania haften die Aktionäre für den vollen Betrag der umlaufenden Noten. In Viktoria genießen die Noten seit 1887 eine erste Hypothek auf den Besitz der Bank.

In Westindien ist zu den beiden erwähnten Banken in späterer Zeit nur noch eine hinzugetreten, die Bank of Nassau im Jahre 1889. Ihr Kapital beläuft sich nur auf 10000 Pfd. Sterl. Sie muß für den vollen Betrag der ausgegebenen Noten Sicherheiten stellen. Die schlechte wirtschaftliche Lage steht hier einem Aufschwung des Bankwesens im Wege.

In der Kapkolonie sind 1847 die Union bank, 1848 die Graaf Reinet bank, 1850 die Worcester Commercial bank, 1852 die Paarl bank, 1854 die Cape Commercial bank, 1857 die Wellington bank, 1858 die Cape of Good Hope bank, 1862 die Bank of Africa, die Kaffrarian colonial bank, die Standard bank of Africa und die Western Province bank nach Maßgabe der für die andern Kolonien bestehenden Vorschriften inkorporiert worden. In Natal entstand ebenso 1854 die Natal bank. Von den 60er Jahren an wurden auch hier von den kolonialen Legislaturen Bestimmungen getroffen, welche den in anderen Kolonien eingeführten im wesentlichen entsprachen. 1864 wurden monatliche Rechenschaftsberichte über den Notenumlauf vorgeschrieben und für je 200 Pfd. Sterl. der Noten eine jährliche Steuer von 1½ Pfd. Sterl. auferlegt. 1865 erging die Vorschrift der Veröffentlichung halbjährlicher Bilanzen. 1875 wurde verboten, Noten für kleinere Beträge als 4 Pfd. Sterl. auszugeben. 1879 wurde für Banken die beschränkte Haftpflicht zugelassen, aber dann die Ausgabe von Noten auf den Betrag des eingezahlten Kapitals bemessen. Der Natal bank wurde 1888 vorgeschrieben, jährlich 1/10 des Reingewinns und außerdem für je 20000 Pfd. Sterl. eingezahltes Kapital 5000 Pfd. Sterl. in erstklassigen Papieren in Reserve zu legen. Beleihung von Grundstücken, Schiffen, Waren sowie Grundbesitz und Warenhandel wurden ihr verboten. Seit 1891 müssen in der Kapkolonie für den vollen Betrag der umlaufenden Noten erstklassige Sicherheiten beim Gouvernement hinterlegt werden.

Die Hongkong and Shanghai bank ist 1866 zu Hongkong mit einem später verlängerten Privileg für 21 Jahre gegründet worden. Ihr Kapital belief sich auf 5 Millionen Dollars, die vor Beginn der Geschäftstätigkeit voll eingezahlt werden mußten. Der Mindestbetrag der Noten war auf 5 Dollars, die Emmissionssumme auf die Höhe des eingezahlten Kapitals beschränkt. Ein Drittel des Notenumlaufs mußte durch hinterlegtes Metall gedeckt werden. Handelsgeschäfte und Beleihung von Immobilien waren ihr verboten. Nur zur Bezahlung von bona fide ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

machten Schulden sollte gelegentlich die Übernahme und Wiederveräußerung von Grundbesitz und Waren erlaubt sein.

Für Britisch-Westafrika wurde, nachdem ein 1872 in Sierra Leone unternommener Versuch gescheitert war, 1894 eine Bank zum erstenmal ins Leben gerufen, die Bank of British Westafrica mit dem Sitz in Liverpool und Filialen in verschiedenen Plätzen Westafrikas. Die Tätigkeit dieses Unternehmens weicht entsprechend den eigenartigen Verhältnissen ihres Wirkungsfeldes von der anderer Kolonialbanken erheblich ab. Hauptsächlich beschäftigt sie sich mit der Verschiffung und dem Absatz von Silbergeld in den afrikanischen Kolonien. Bis 1902 hatte sie schon 1 350 000 Pfd. Sterl. Silbergeld dort abgesetzt, woran die Regierung allein 50 Proz. verdient hat. In zweiter Linie verwaltet sie die Kassenbestände der Gouvernements der britisch-westafrikanischen Kolonien. Endlich nimmt sie Depots von Eingeborenen an und verzinst sie mit 4 Proz. Das autorisierte Kapital des Unternehmens beläuft sich auf 250 000, das eingezahlte auf 110 000 Pfd. Sterl.

1902 ist in London noch ein zweites Bankunternehmen für Westafrika entstanden, die Anglo-African Bank. Als Feld ihrer Tätigkeit hat sie besonders Nigeria ins Auge gefaßt.

Mehr als in den anderen Kolonien hat die Regierung eingegriffen bei der Gründung von Banken in Indien. Als 1862 die Bank of Bengal mit einem Kapital von 22 Millionen Rupien in Shares von 1000 Rupien ins Leben gerufen wurde, hat das Generalgouvernement 2200 Aktien übernommen. Bei der 1866 mit 5 625 000 Rupien ins Leben gerufenen Bank of Madras beteiligte es sich mit 562½ Shares. Auch bei der 1863 gegründeten Bank of Bombay scheint die Regierung beteiligt gewesen zu sein, solange die Bank auf Grund des Privilegs arbeitete. Diese Bank ist aber 1867 auf Grundlage der Indischen Company Act in eine gewöhnliche Aktiengesellschaft verwandelt worden. Das Generalgouvernement besaß in den Generalversammlungen aller 3 Banken Stimmrecht und durfte bei den beiden erstgenannten auch einzelne Direktoren ernennen. Es scheint, daß diese weitgehende Einmischung in die Geschäfte der Banken weder diesen zu statten gekommen, noch für das Gouvernement immer angenehm gewesen ist. Jedenfalls empfanden beide Banken von Bengalen und Madras zu Anfang der 70er Jahre den Wunsch, ihre Shares auf 500 Rupien und ihr Kapital etwa um die Höhe der Regierungsbeteiligung herabzusetzen. Die Bombaybank wollte eine neue Verfassung annehmen, und die Regierung ihre Aktien verkaufen. Infolgedessen erging 1876 die Presidency Bank Act, welche die Verhältnisse neu ordnete. Die 3 Banken erhielten danach die Rechte einfacher, den Bankgesetzen unterworfener Korporationen. Die Besitzer von Proprietors Stock sollten für Schulden der Banken gar nicht, die Aktionäre (Shareholders) nur in der Höhe ihres Aktienbesitzes haftbar sein. Das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapital der bengalischen Bank wurde auf 20, das der Madrasbank auf 5, das der Bombaybank auf 10 Millionen Rupien festgesetzt, die Höhe der Shares auf 500 Rupien mit dem Rechte der Teilbarkeit in je 2 zu 250. Den Banken steht das Recht zu, Darlehen zu gewähren auf Wechsel, Sicherheiten des Gouvernements wie des Mutterlandes, Papiere der garantierten indischen Bahnen und der Munizipalitäten, auf Metall, Waren und Depotscheine; ferner beliehene Werte zu verkaufen, falls sie nicht eingelöst werden, Wechsel anzunehmen, Metall und Geld zu kaufen, Geldgeschäfte zu vermitteln und zu unternehmen, Depositen anzunehmen und Banknoten zn emittieren. Verboten ist ihnen, Darlehen für länger als 3 Monate zu erteilen, die eigenen Aktien oder Stocks zu beleihen, sowie Darlehen auf Hypotheken oder Immobilien zu gewähren. Zweimal jährlich sind Bilanzen aufzustellen und der Regierung vorzulegen, sowie einmal eine Generalversammlung abzuhalten. Unter der Company Act von 1866 sind außerdem entstanden in Bengalen noch elf Banken, in den Westprovinzen und Oudh sieben, im Punjab eine. Daneben wirken dort noch folgende in England privilegierte Bankinstitute: Nationalbank of India lim., Oriental banking corporation, Mauritius Commercial bank, Land Mortgage bank of India lim., Delhi and London bank lim., Chartered Mercantile bank of India, London and China, Agra Bank lim., Lloyds bank.

Gegenwärtig bestehen hinsichtlich der Erteilung von Korporationsrechten an Banken in den englischen Kronkolonien folgende, auf Grund der Erfahrungen aufgestellte leitende Grundsätze:

1. Betrag des Kapital und Zahl der Shares ist festzustellen.

2. Das ganze Kapital muß binnen bestimmter Zeit gezeichnet sein, spätestens binnen 18 Monaten vom Datum der Inkorporierung.

3. Die Shareholders bilden ein Body corporate. Jedes Urteil gegen die Korporation trifft das Kapital, den Besitz der Kompagnie und die Shareholders, soweit sie noch additional liability haben.

4. Es soll zum Schutze des Publikums Vorsorge für richtige Geschäftsführung getroffen werden.

5. Die Kompagnie darf keine den Bestimmungen der Inkorporationsakte oder den Gesetzen der Kompagnie widersprechende Vorschriften treffen.

6. Die inkorporierte Kompagnie soll nur innerhalb der ausdrücklich genannten Kolonien und für eine Frist von nicht länger als 21 Jahren Bankgeschäfte treiben und Noten ausgeben dürfen.

7. Beides darf erst nach Zeichnung des ganzen und Einzahlung des halben Kapitals beginnen. Der Rest des Kapitals ist binnen 2 Jahren einzuzahlen.

8. Wechseln Shares vor Beginn der Geschäfte ihren Besitzer, so bleibt der ursprüngliche Besitzer 6 Monate haftbar.

9. Die Kompagnie darf Land, Häuser, Schiffe, Waren nicht beleihen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und unbewegliches Eigentum nur soweit besitzen, als es für den Betrieb nötig ist. Sie darf keine Schiffe haben oder Warenhandel, außer in Münzmetall, treiben, sondern nur Bankgeschäfte. Sie darf aber Land, Häuser, Schiffe und Anteile davon als Bürgschaft für ältere, bona fide gegebene Darlehen annehmen und verkaufen.

10. Die Kompagnie darf weder eigene Aktien haben noch beleihen.

11. Diskonts und Darlehen auf Sicherheiten, die den Namen eines Beamten der Kompagnie tragen, dürfen nie mehr als 1/3 aller Außenstände dieser Art betragen.

12. Dividenden dürfen nur aus dem Gewinn gezahlt werden.

13. Die Gesamtheit der Verpflichtungen der Kompagnie darf nie mehr als das Dreifache des eingezahlten Kapitals betragen.

14. Noten dürfen nie für Beträge von weniger als 1 Pfd. Sterl. ausgeben werden.

15. Alle Noten haben das Datum des Ausgabeplatzes zu tragen und sind dort stets in Metall zahlbar.

16. Die Noten dürfen nie den Betrag des eingezahlten Kapitals übersteigen. Ein Drittel des Betrags ist stets in Metall vorrätig zu halten.

17. Kann die Kompagnie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so haften die Shareholders mit dem eingezahlten Kapital und einem ihm gleichen Betrage.

18. Einstellung von Barzahlungen für mehr als 60 Tage im Jahre oder Verletzung der Bedingungen zieht Verlust der Charter nach sich.

19. Die Kompagnie hat periodische Bilanzen zu veröffentlichen und der Regierung vorzulegen. Sie muß jederzeit Belege dazu liefern und sich die Prüfung der Bücher und der Barbestände gefallen lassen.

20. Wenn eine Vermehrung des Kapitals in bestimmten Zeiten vorgesehen ist, gelten dafür dieselben Bedingungen wie beim anfänglichen.

Gesuche auf Erteilung von Inkorporation von Joint Companies für Kolonien sind immer deren Gouverneur und Executive Council zur Prüfung vorzulegen. Der Gouverneur berichtet darüber an den Staatssekretär der Kolonien, der den Bericht dem Board of Trade oder bei Banken dem Board of Treasury vorlegt. Die englische Regierung entscheidet, ob Privilegien, welche durch Charters für England gewährt sind, auf Kompagnien für koloniale Unternehmungen, die von den Kolonien genehmigt sind, anwendbar sind sein sollen.

Art. 18 und 19 Vict. c. 133 entscheidet betreffend der beschränkten Haftpflicht bei gewissen Joint stock Companies.

III.

In den Kolonien, welche Frankreich nach Beendigung der Revolutionskriege verblieben waren, ist es lange Zeit nicht zur Errichtung von Banken

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gekommen. Selbst in dem sehr entwickelten St. Domingue wurde 1754 die Gründung einer Bank vergebens angeregt. Die Pflanzer befriedigten fortdauernd ihren Kreditbedarf, indem sie Anleihen von den Ausfuhrkommissionären oder Kaufleuten gegen Verpfändung ihres Grundbesitzes oder ihrer Warenbestände aufnahmen. Trotzdem sie dabei gelegentlich bis 18 Proz. Zinsen zu zahlen hatten, zogen sie diesen Verkehr den mit Banken vor. Die ersten 1821 in Réunion und 1826 in Guadeloupe errichteten Banken machten daher so schlechte Geschäfte, daß sie schon 1831 ihren Betrieb einstellten.

Die Lage änderte sich, als infolge der Aufhebung der Negersklaverei im Jahre 1848 viele Plantagenbesitzer keinen Kredit mehr fanden, während sie infolge der Notwendigkeit, regelmäßig Lohn zu zahlen, mehr als je darauf angewiesen waren. Der Fortbestand der ohnehin infolge des Wettbewerbs des Rübenzuckers leidenden Zuckerrohrindustrie wurde dadurch überhaupt gefährdet und die Steuerkraft der Kolonien bedroht. Die französische Volksvertretung war nicht geneigt, den Pflanzern mehr als 500 Frs. Entschädigung für jeden befreiten Neger zu bewilligen. Das reichte bei der Mehrzahl der Pflanzungen nicht aus, um ihren Fortbestand zu sichern. Es bedurfte zu diesem Zweeke besonderer Vorkehrungen, wie schon der mit Beratung der Angelegenheit betraute Ausschuß der Deputiertenkammer erkannte. Er schlug die Zurückhaltung eines Teils der zugebilligten Entschädigungssumme zur Errichtung einer Darlehnsbank vor. Ehe die Regierung sich darüber schlüssig wurde, gingen die Gouverneure verschiedener Kolonien selbständig mit Maßregeln zur Milderung der Krisis vor. Es wurden in Martinique und Guadeloupe Kassenscheine mit Zwangskurs in Umlauf gesetzt und staatliche Darlehnskassen eröffnet. Für die Dauer genügte das nicht. Es bedurfte umfassenderer Vorkehrungen, davon überzeugte sich auch das französische Parlament. Es gedachte zuerst, von den 90 Mill. Frs., die zur Entschädigung der Kolonien ins Auge gefaßt waren, 24 an die Pflanzer unmittelbar und 60 an die Gouvernements zu verteilen, sowie 6 Millionen zur Errichtung von Leihkassen zu bestimmen. Die Kommission der Nationalversammlung schlug demgegenüber die Verteilung von 30 Mill. Frs. in 10 Jahresraten und außerdem einer dauernden jährlichen Rente von 2 Millionen vor. Die Errichtung von Darlehnsbanken sollte durch Erhebung von Anteilen der Jahresrenten sichergestellt werden. 1849 änderte sich die Ansicht der Kommission. Sie schlug die sofortige Auszahlung von 6 Mill. Frs. in bar, wovon die Hälfte zur Begründung der Banken dienen sollte, und eine weitere Entschädigung von 6 Millionen 3 prozentiger Rente vor. Das Parlament trat diesem Vorschlage mit der Abänderung bei, daß das Kapital in 5prozentiger Rente festgelegt und das Kapital für die Banken nicht der bar zu zahlenden Summe entnommen werden, sondern aus einem Achtel der Rente bestehen sollte. Die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Angelegenheit erfuhr ihre Regelung durch ein Gesetz vom 30. April 1849. Ein Achtel der auf Martinique, Guadeloupe und Réunion entfallenden Rente wurde dadurch zur Garantie für die von ihren Banken auszugebenden Noten bestimmt. Jeder Kolonist sollte für den auf ihn entfallenden, zurückbehaltenen Anteil einen entsprechenden Betrag in Bankaktien bekommen. Die Banken, deren Organisation der Staat in die Hand nahm, sollten den Kolonisten Vorschüsse nicht allein auf ihre vorhandenen Erzeugnisse, sondern auch auf künftige Ernten geben.

Die Errichtung der Banken geschah entsprechend den Beschlüssen des Pouvoir législatif durch Gesetz vom 11. Juli 1851. Die drei ersten waren die von Martinique, Guadeloupe und Réunion. Ihnen folgte 1853 die vom Senegal und 1854 die von Guyana. Jede der drei erstgenannten sollte zuerst jährlich 100000 Frs. Rente überwiesen erhalten, während 25000 Frs. für die künftige Bank von Guyana vorbehalten blieben. Die Beleihbarkeit der Ernten auf dem Halm wurde bis auf die Hälfte ihres geschätzten Werts für zulässig erklärt. Eine Zentralstelle in Paris sollte unter Aufsicht des Marine- und Kolonialministers die Tätigkeit der Banken überwachen. Diese Vorschläge der Kommission erfuhren durchs Parlament im ersten Punkte eine Abänderung. Jede von den drei Banken erhielt jährlich 150000, die von Guyana 35000 Frs. Rente überwiesen. Die Differenz zwischen diesen und den ursprünglich in Aussicht genommenen Beträgen sollte durch öffentliche Ausgabe von Aktien gedeckt werden. Nur wenn das nicht glückte, wollte man auf die Abfindungssumme zurückgreifen. Da binnen Jahresfrist keine Aktie gezeichnet wurde, ist das letztere dann geschehen. An die Stelle der Pariser Zentralstelle setzte das Parlament eine Überweisungskommission. Diese hat aber bald die Ernennung eines alle Kassen vertretenden Agenten in Paris für nötig erachtet und vorgenommen. Die Kosten der ersten Einrichtung der Banken wurden aus den aufgelaufenen Zinsen und durch Vorschüsse gedeckt. 1852 sind die drei Banken ins Leben getreten. Obwohl ihre jährlichen Bezüge durch Konversion der 5 prozentigen Rente bald auf 135000 Frs. herabgesetzt wurden, haben sie ihren Zweck erfüllt. Die gefährliche Einrichtung der Beleihung von Ernten hat keine nachteiligen Wirkungen geübt. Sie hat den Planzern über die Krisis weggeholfen und den Banken hohe Gewinne gebracht. Nicht weniger haben sich die 1853 mit 230000 Frs. errichtete Bank des Senegal und die 1854 mit 300000 Frs. ins Leben gerufene Bank von Guyana bewährt. Sie hatten zu wenig Kapital, und die wirtschaftliche Lage dieser Kolonien war ungünstig. Das Kapital der letzteren mußte 1863 auf 600000 Frs. erhöht werden. Gleichzeitig mit diesen Banken wurde eine in Algier errichtet. Schon 1845 war die Banque de France von der Regierung zur Eröffnung einer Filiale in dieser Kolonie aufgefordert worden. Dieses Institut hatte aber gezögert, da es wohl von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Annahme ausging, daß es bei den ihm durch seine Verfassung gezogenen Schranken in der Kolonie nicht viel Erfolge erzielen werde. Als die Revolution kam und die Regierung sich zur Gründung der Banken für die alten Kolonien entschloß, wurde daher auch für Algier ein ähnliches selbständiges Institut ins Auge gefaßt. Die Lage war hier freilich eine ganz andere als in den Zuckerkolonien. Der Ackerbau befand sich noch in den Anfängen. Ernten, die als Unterpfand dienen konnten, waren nicht vorhanden. Andererseits brauchten die Kolonisten, deren Einwanderung man zu fördern suchte, wenn sie nicht Wucherern in die Hände fallen sollten, billigen Kredit, ebenso wie die Kaufleute, in deren Händen der Handel mit dem Mutterlande lag.

Bei der im Jahre 1851 mit einem Regierungsvorschuß von einer Million Frs. bei 10 Millionen Frs. Kapital ins Leben gerufenen Bank wurde daher besonderer Nachdruck auf die Erleichterung der Diskontierung von Wechseln gelegt. Man ließ solche mit nur zwei Unterschriften zu und stellte der Verwaltung die Aufgabe, gleichzeitig das Kreditbedürfnis der Kolonie zu befriedigen und sich vor Verlusten zu schützen.

Die Bank von Algier hat ebenso wie die anderen mit ihr errichteten Banken die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllt, obwohl die Regierung bei der Auswahl der Direktoren, die sie sich vorbehalten, oft eine wenig glückliche Hand bewiesen hat. Die Bank von Algier war sogar beim Kriege von 1870 in der Lage, dem Mutterlande wertvolle Dienste zu leisten. Sie vermochte ihm 12 Millionen Frs. vorzuschießen, ohne daß ihre Noten, für die gleichzeitig Zwangskurs erklärt wurde, erheblich im Kurse sanken. Als 1871 die Privilegien der Banken abliefen, bestand daher von vornherein kein Zweifel an dem Nutzen ihrer Verlängerung. Nur wurden auf Grund der vorliegenden Erfahrungen einige Änderungen des Gesetzes ins Auge gefaßt. In dieser Hinsicht wünschten die Banken die Erteilung des Rechtes zur Anlage ihrer Kapitalien nicht allein in Staatspapieren, sondern auch in vom Staat garantierten Obligationen, ferner die Ausgabe von Noten bis über den dreifachen Betrag des verfügbaren Kapitals und die Zulassung der Erhöhung der Dividenden bis auf 5 Proz., im Notfalle aus dem Reservefonds, endlich die Erstreckung ihres Pfandrechts bei Ernten, im Falle des Mißratens einer solchen auf die nächstfolgende. Die Kolonisten baten um Erteilung von Vorschüssen auf Waren bis zur vollen Höhe ihres Wertes, um Genehmigung zur Lagerung von verpfändeten Waren in privaten Magazinen und Erteilung von Erntevorschüssen auch an Pächter. Das Parlament verlängerte 1874 die Privilegien der Banken auf weitere 20 Jahre mit Genehmigung der gewünschten Abänderungen. Nur das Verlangen der Banken, ihr Pfandrecht über eine mißratene Ernte hinaus zu verlängern, wurde abgelehnt.

Angeregt durch die Erfolge der staatlichen Banken gründeten private Unternehmer 1874 ein Bankinstitut für Neukaledonien, 1875 für Indo-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

china. Beide bekamen vom Staate dieselben Privilegien zugebilligt, wie sie die staatlichen Banken besaßen, und unterwarfen sich dafür dem Aufsichtsrechte der Regierung. Das Privileg der Bank von Algier wurde 1880 verlängert. Sie erhielt dabei das Recht, ihr Kapital auf 20 Mill. Frs. zu erhöhen, aber unter der Bedingung, daß sie bei ihren Krediterteilungen mehr als bis dahin dem Bedürfnis der Kolonisten, die sich damals infolge des Auftretens der Reblaus gerade in sehr kritischer Lage befanden, Rechnung zu tragen habe.

In der zweiten Periode haben die französischen Kolonialbanken weniger günstige Erfahrungen gemacht als in der ersten. Die dauernd sich verschlechternde Lage der Rohrzuckerindustrie in den alten Kolonien, die Reblauskrisis in Algier, Unregelmäßigkeiten im Bankbetriebe, Gewährung zu langfristiger und zu hoher Darlehen, endlich mangelhafte Beaufsichtigung und dgl. haben überall den Banken schwere Verluste zugefügt. Die Bank des Senegal wie die von Guyana mußten 1874 ihr Kapital herabsetzen. Die von Neukaledonien ging 1878 ganz ein. Die Bank von Algier sah sich genötigt, nachdem die erleichterte Kreditgewährung einige Jahre ihre Geschäfte stark gehoben hatte, ein Gut nach dem andern zu übernehmen und selbst zu bewirtschaften. 1892 belief sich der Wert des auf diese Weise in ihren Besitz übergegangenen Grund und Bodens nach niedrigster Schätzung auf acht Millionen Frs., und ihre Tätigkeit wurde durch die Festlegung eines großen Teils ihrer Kapitalien nicht wenig gehemmt. 1894 schuldete sie dem Tresor 75½ Mill. Frs.

Die unbefriedigende Lage der Banken veranlaßte das Parlament, als 1894 die Verlängerung des Privilegs der alten Banken und 1897 der von Algier auf die Tagesordnung kam, mit entscheidenden Schritten zu zögern. Man verlängerte zunächst die Privilegien provisorisch immer für ein Jahr und erwog gründliche Reformen. Die einen schlugen die Ersetzung der Banken der einzelnen Kolonien durch eine große Zentralbank in Frankreich vor. Hiergegen sprach die starke Verschiedenheit der natürlichen und anderen Verhältnisse in den einzelnen Kolonien und die Unmöglichkeit einer geeigneten Leitung vom Mutterlande aus. Andere verwarfen alle staatliche Einmischung in das Bankwesen. Der Staat könne nicht gleichzeitig das Geld vorschießen und die Verantwortung für die Operationen der Banken übernehmen. Staatliche Banken liefen auch zu große Gefahren im Kriegsfalle. Wieder andere wünschten alles beim Alten zu lassen und nur die Aufsicht zu verschärfen.

Im Juli 1900 wurde, nachdem die Bank von Algier über ihre Schwierigkeiten im wesentlichen hinweggekommen war, ihr Privileg für 20 Jahre verlängert. Um ihre Leitung mehr dem Druck der Umgebung zu entziehen, wurde ihr Sitz nach Paris verlegt, im übrigen aber ihre Verfassung wenig verändert. Ihr Grundbesitz ist für 8 Millionen Frs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von einer besonderen, aus Aktionären der Bank gegründeten Gesellschaft übernommen und sie somit von seiner Verwaltung befreit worden. Betreffs der Notenausgabe hat das Gesetz vom 5. Juli 1900 bestimmt, daß die Bank nie mehr Noten in Umlauf setzen solle, als sie jederzeit ohne Verzug in Metall einlösen kann. Die Festsetzung der Höhe der Dividenden erfolgt in Zukunft ohne Mitwirkung des Finanzministers. Dafür leistet die Bank einen zinslosen Vorschuß von 3 Millionen Frs. für Errichtung von landwirtschaftlichen Leihkassen und jährliche Zuschüsse, die von 200 000 bis 300 000 Frs. steigen, zu demselben Zwecke.

Über die Lage der übrigen Kolonialbanken liegt folgende Aufstellung vor. Es belief sich der Umlauf ihrer Geschäfte in 100 000 Frs.:

Im Durchschnitt der Jahre	Martinique	Guadeloupe	Réunion	Guyana	Senegal	Indochina
1855—1860	19 519	16 804	18 539	2 597	735	—
1860—1865	24 057	27 113	22 948	3 257	836	—
1865—1870	21 616	17 021	16 239	3 952	637	—
1870—1875	20 138	18 556	12 671	2 719	919	—
1875—1880	20 000	18 541	16 602	2 886	940	30 000
1880—1885	26 809	17 189	25 796	3 787	1 025	24 000
1885—1890	17 414	14 188	18 805	4 852	2 656	61 400
1890—1895	25 183	13 119	26 954	5 719	5 114	81 800
1895—1898	22 309	18 565	18 384	4 277	5 646	105 000

Die Bank von Martinique hat 1896, 1898 und 1899 gar keine, 1897 nur 2 Proz. verteilen können. Die von Réunion hat zwar 1898: 2 ½, 1899: 5 Proz. verteilt, aber ihre Lage war so gefährdet, daß sie ohne eine Subvention des Conseil général der Kolonie von 3 Mill. Frs. nicht zu halten gewesen wäre. Die von Guadeloupe hat seit 1897 keine Dividenden verteilt. Die Bank von Senegal zahlte, solange die Gelder für die von Frankreich errichteten Bahnen ins Land flossen, 10—15 Proz., von 1896 an aber gar keine Dividenden.

In besserer Lage befand sich nur die Bank von Indochina, welche 1888 auch in Neukaledonien eine Filiale errichtet hat. Sie hat 1897 20 Proz. verteilt und hatte 1899 einen Metallbestand von 15 906 000 Frs.

Unter diesen Umständen war im Parlament wenig Neigung, die Privilegien der Banken auf längere Frist zu erneuern. Man ließ sie von Jahr zu Jahr laufen. Im Jahre 1900 faßte die Regierung die Erneuerung der Privilegien auf 10 Jahre ins Auge. Der Parlamentsausschuß war dafür, forderte aber eine verschärfte, regelmäßige Beaufsichtigung der Banken und die Verhinderung der Verteilung von Dividenden aus andern Fonds als dem Reingewinn. Ende 1901 ist in der Tat das Privileg der Banken von Réunion, Martinique, Guadeloupe und Guyana auf 10 Jahre verlängert worden, während die des Senegal liquidiert wurde. Das Kapital

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist für jede der alten Kolonialbanken auf 3 Millionen Frs. festgesetzt worden. Die Leitung jeder Bank ruht in der Hand eines aus Notabeln der Kolonie und einem vom Staat ernannten Direktor zusammengesetzten Conseils. Der Schatzmeister der Kolonie gehört nicht mehr der Direktion an, sondern wohnt deren Sitzungen nur als Kommissar bei. Die Inspekteure der Kolonien haben die Banken periodisch zu revidieren. Dieses ganze Bankwesen untersteht einer Commission de surveillance des banques coloniales in Paris.

Die Bank von Indochina hat 1888 und 1900 eine Verlängerung und Ausdehnung ihres Privilegs erfahren. Ihr Wirkungskreis umfaßt den ganzen ostasiatischen und pazifischen Besitz Frankreichs. Ihr Kapital beläuft sich jetzt auf 24 Mill. Frs., wovon der vierte Teil eingezahlt ist. Auch in Hongkong und Shanghai unterhält sie Filialen. Der Staat hat von ihr nicht wie von der Banque de France und der Banque d'Algérie die Hinterlegung einer bestimmten Summe oder jährliche Abgaben verlangt, sondern begnügt sich mit Dienstleistungen bei seinen Geldgeschäften in den Kolonien.

An Stelle der Senegalbank ist 1901 die Banque de l'Afrique occidentale getreten. Das Kapital der ersteren war 1888 auf 600 000 Frs. erhöht worden, erwies sich aber als ungenügend bei der Ausdehnung und der Entwicklung, welche der französische Kolonialbesitz in Westafrika während der 90er Jahre nahm. Je mehr hier metallische Umlaufsmittel an die Stelle des Muschel- und Warengeldes traten und der Handel und die Zahl der Weißen wuchsen, umsomehr machte sich das Bedürfnis nach Kreditinstituten für die sämtlichen französischen Kolonien in diesem Teile der Welt fühlbar. Für besondere Banken waren aber die einzelnen Besitzungen nicht bedeutend genug. So entschloß man sich, die Senegalbank zu einer westafrikanischen umzugestalten und ihren Sitz nach Paris zu verlegen. Als Vorbild diente die Banque de l'Indo-Chine. Wie diese darf die Banque de l'Afrique occidentale auch in nichtfranzösischem Gebiete Filialen errichten, wobei sie sich natürlich dem dort geltenden Recht anzupassen hat. An der Spitze des Unternehmens steht der Conseil d'Administration, dessen Organe die Direktoren der Filialen sind. Die Überwachung der Bank liegt in der Hand eines vom Kolonialminister ernannten Kommissars, der an den Sitzungen des Conseils teilnimmt und überall Kontrolle üben kann. Die Bank ist mit einem Kapital von 1 500 000 Frs. gegründet und für 20 Jahre privilegiert worden. Ihr Statut wie das aller übrigen Kolonialbanken kann, falls es nötig sein sollte, 1912 einer Revision unterzogen worden. Im Sommer 1904 ist das Kapital um 5 875 000 Frs. erhöht worden.

Neben den geschilderten Bankinstituten hat mehrere Jahrzehnte lang ein privates Unternehmen bestanden, der 1860 in Paris gegründete Crédit foncier colonial. 1863 wurde er in eine Société du crédit foncier colo-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nial umgewandelt und mit einem Privileg für 60 Jahre ausgestattet. Diese Bank besaß 12 Millionen Frs. Kapital in Aktien von 500 Frs. und hatte das Monopol der Ausgabe auslosbarer, hypothekarischer Obligationen. Sie lieh den Zuckerfabrikanten der Kolonien zur Verbesserung ihrer Anlagen Geld gegen Hypotheken zur I. Stelle oder gegen Verpfändung von Waren, kaufte Guthaben und Hypotheken und erteilte Kolonien und Kommunen auch Anleihen. Dieses Institut machte zuerst glänzende Geschäfte in den Zuckerkolonien, welche die Verzinsung seiner Obligationen mit 21 Proz. garantierten. Aber mit der Zeit mußte es immer mehr beliehene Grundstücke wegen Nichtzahlung der Zinsen zur Subhastation bringen und oft selbst kaufen. Es kam so in den Besitz von Ländereien im Werte von 23—24 Millionen Frs., die es in eigene Bewirtschaftung nehmen mußte. Seine Bewegungsfreiheit wurde dadurch so gehemmt, daß es 1892 in Liquidation trat.

An anderen privaten Banken bestehen in den französischen Kolonien: a. in Algier: 1. Crédit foncier et agricol, 1880 entstanden mit 60 Mill. Frs. Kapital, wovon ein Viertel eingezahlt ist. Es ist eine Aktiengesellschaft und Filiale des Crédit foncier de France, der 1860 auch für Algier privilegiert worden war. Da diese Bank nur unter sehr ungünstigen Bedingungen Geld verleiht, hatte sie Ende 1898 erst 105 Millionen Frs. in Algier untergebracht. 2. Société algérienne, hervorgegangen aus der 1865 mit Staatshilfe gegründeten Société générale algérienne und Besitzerin von 100000 ha Land. Sie verpachtet dieses und gewährt Darlehen.

b. in Réunion: Société bourbonnaise de Crédit; Le Crédit de St. Pierre; eine Filiale des Crédit Lyonnais.

c. in Martinique eine Filiale der Banque transatlantique.

d. in Madagaskar eine Filiale des Comptoir d'Escompte.

e. in Tahiti die Caisse agricole.

Daneben sind verschiedene englische Banken in den französischen Kolonien tätig.

Nach dem letzten Bericht der Aufsichtskommission war die Lage der französischen Kolonialbanken im Jahre 1901—1902 die folgende:

	Metallbestand	Notenumlauf
Martinique	3204100 Frs.	8698900 Frs.
Guadeloupe	3088500 „	7761700 „
Réunion	1212800 „	2339700 „
Guyana	1574900 „	1401500 „
Indochina	34846400 „	33773200 „

Die Gewinne und Dividenden der Banken zeigen folgende Höhe:

	Gesamtumschlag	Reingewinn	Dividende
Martinique	·	·	4 Proz.
Guadeloupe	26401200 Frs.	277800 Frs.	0 „

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Gesamtanschlag	Reingewinn	Dividende
Réunion	27 026 000 Frs.	72 625 Frs.	7,83 Proz.
Guyana	18 155 600 „	180 400 „	20,90 „
Indochina	695 114 500 „	1 789 800 „	24,00 „
Afrique occid.	24 947 300 „	130 500 „	5,00 „

Die Zinssätze betrugen für Vorschüsse:

	Ernte	Metall	Waren	andere Operationen
Guadeloupe	5 Proz.	·	·	6 Proz.
Guyana	·	8 Proz.	6 Proz.	6 „
Indochina	8 „	·	6—12 „	5—7 „

IV.

In Niederländisch-Indien entstand die erste Bank 1827. Es war die private Javasche Bank mit 4 Millionen Gulden Kapital in Aktien von 500 Fl. Ihr später immer verlängertes Privileg lautete für 10 Jahre. Sie durfte Darlehen auf Hypotheken bis zu 10 000 Fl. vergeben. Ihr Kapital beläuft sich jetzt auf 6 Millionen Fl. Ihr Notenumlauf hatte 1900 einen Wert von 60 591 000 Fl. Neben ihr bestehen in Niederländisch-Indien gegenwärtig noch 2 holländische und mehrere englische Banken. Für Surinam wurde 1829 die Westindische Bank mit Hilfe der Regierung ins Leben gerufen.

In Deutschland sind erst in allerneuester Zeit Kolonialbanken entstanden. Die Deutsch-Asiatische Bank, die Deutsche Überseebank, die Brasilianische Bank für Deutschland, die Palästinabank waren für Beförderung von Handel und Verkehr mit fremden überseeischen Staaten gegründet und haben ihre Tätigkeit nicht auf die wenig entwickelten Schutzgebiete ausgedehnt. Für sie sind Ende 1904 zwei Bankinstitute errichtet worden, das eine für Ost-, das andere für Westafrika. Eine Bank für ersteres war schon seit langem von der Ostafrikanischen Gesellschaft in Aussicht genommen, die zu Anfang der 90 er Jahre das Privileg für Notenausgabe in der deutschen Kolonie erhalten hatte. Nachdem das Privileg 1902 vom Reich zurückgekauft war, hat jetzt das für den Bau der neuen Ostafrikanischen Eisenbahn gebildete Bankensyndikat zusammen mit der Ostafrikanischen Gesellschaft und Hamburger Firmen die Errichtung einer Bank, der das Recht zur Notenausgabe gewährt worden ist, beschlossen. Das Grundkapital, von dem ein Viertel eingezahlt wird, beträgt 2 Mill. Mark. Gleichzeitig hat die Dresdener Bank zusammen mit anderen Interessenten eine Westafrikanische Bank gegründet. Ihr Aktienkapital soll 1 Million M. betragen. Notenausgabe ist von ihr nicht ins Auge gefaßt.

Im Besitze und in der Einflußsphäre Rußlands in Asien wirkt seit 1895 die Russisch-Chinesische Bank. Sie wurde mit 6 Mill. Goldrubel Kapital

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegründet. Jetzt beläuft es sich auf 15 Millionen in Aktien von 187,5 Rubeln. Das Kapital ist in Rußland und Frankreich aufgebracht worden. Ein erheblicher Teil ist in den Händen von Vertrauensmännern der russischen Regierung. China hat der Bank für Eröffnung einer Filiale in Shanghai eine Subvention von 5 Millionen Taels gezahlt, wofür es eine entsprechende Dividende erhält. Die Bank hat ihren Hauptsitz in St. Petersburg und Moskau, Filialen aber in allen wichtigeren Plätzen Mittel- und Ostasiens wie in London und Paris. Sie ist ermächtigt, Dampferlinien, Bahnen und Telegraphen wie alle eigentlichen Bankgeschäfte zu betreiben. Ihre Umsätze usw. zeigen folgendes Bild:

	Gesamtumsätze		Reingewinn	Dividenden
1899	9478	Mill. Rubel	1564000	15 Proz.
1900	11051	„ „	2161000	15 „
1901	.		2408000	15 „
1902	11509	„ „	2072000	15 „

V.

Über die Einzelheiten der Tätigkeit von Kolonialbanken bestehen zahlreiche Meinungsverschiedenheiten, über ihren Nutzen im allgemeinen aber herrscht kein Zweifel. Solange das Mutterland das Defizit im Budget seiner Kolonien bezahlt und selbständige private Unternehmungen in ihnen noch keine große Rolle spielen, ist allerdings ein Bedürfnis nach Kreditinstituten, die kaufmännischen Grundsätzen entsprechend geleitet werden, kaum vorhanden. Man sucht da nur nach Mitteln, das Parlament und die Kapitalisten des Mutterlandes geneigt zu machen, möglichst viel Geld ohne Rücksicht auf den Erfolg in die überseeischen Besitzungen hineinzustecken. Auf die Länge ist das aber nicht durchzuführen. Die Parlamente verweigern mit der Zeit die Aufwendungen für die Kolonien. Die Kapitalisten lehnen weitere Opfer ab, nachdem die gebrachten keine Früchte getragen haben. Dazu zeigt sich deutlich, daß die Regierungen auch nur sehr selten über Beamte verfügen, welche in kaufmännischen Dingen die nötige Kenntnis und Erfahrung besitzen. So kommt überall der Zeitpunkt, wo eine Kolonie auf eigenen Füßen stehen soll. Gleichviel ob sie dann für weiße Besiedelung fähig ist oder nicht, entsteht in ihr rasch das Bedürfnis nach Kapital und Zahlungsmitteln.

Die Pflanzungen und sonstigen auf Erschließung der Kolonie berechneten Anlagen sind hier auf europäisches Kapital fortdauernd angewiesen. Die Unternehmer sind in der Regel beim Mutterlande stark verschuldet. Dazu müssen die Kolonien ihren Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen notgedrungen in den alten Kulturstaaten befriedigen und bedürfen auch in dieser Hinsicht vielen Kredits, da nur in sehr sel-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tenen Fällen genügend wertvolle natürliche Erzeugnisse in den Kolonien vorhanden sind, um damit die europäischen Waren zu bezahlen. Endlich fehlt es in den Kolonien fortgesetzt an Umlaufs- und Nahrungsmitteln. Das bei den Eingeborenen übliche, aus Muscheln, Waren oder gelegentlich gar aus Steinen bestehende Geld erfordert zu hohe Transportkosten bei der Verwendung im weiter erschlossenen Innern und ist außerhalb der betreffenden Kolonie wertlos. Es ist unumgänglich, es durch metallische Umlaufsmittel oder die Wertzeichen des Mutterlandes zu ersetzen.

So werden Bankinstitute in den Kolonien zur unbedingten Notwendigkeit, wenn deren Entwicklung fortschreiten soll. Ihre Aufgabe ist es, den Verwaltungen der Kolonien im Mutterlande und außerhalb Kredit zu verschaffen, ebenso wie das Kreditbedürfnis der Pflanzer und andern privaten Unternehmer zu befriedigen. Sie müssen für geeignete Zahlungsmittel innerhalb der Kolonie und für ihren auswärtigen Handel sorgen und endlich darüber wachen, daß nicht durch Mißbrauch des öffentlichen und privaten Kredits Krisen ausbrechen, wie sie z. B. in den südamerikanischen Republiken seit langem periodisch das wirtschaftliche Leben schwer schädigen.

Wie weit sich die Mitwirkung der Regierungen bei der Schöpfung solcher kolonialer Banken empfiehlt, dürfte von der Entwicklung des privaten Unternehmungsgeistes im betreffenden Falle abhängen. Wo dieser wie in den englischen Kolonien so stark ist, daß Banken überall von selbst ins Leben treten, dürfte es sich empfehlen, ihnen den Weg zu ebnen und nur sorgsam nach englischem Muster Vorsorge zu treffen, daß ihr Wirken nicht die Interessen der Allgemeinheit verletzt. Im übrigen werden sie nach denselben Grundsätzen wie andere kaufmännische Unternehmungen zu behandeln sein. Dadurch daß man sie nötigt, der Regierung und dem Publikum häufig Übersichten ihrer Tätigkeit vorzulegen, wird der gesamten Handelswelt die Möglichkeit geboten, das Wirken der Banken zu kontrollieren und sich zugleich immer ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Kolonie zu machen, der entsprechend sie ihre Geschäfte einrichten kann. Wo der Unternehmungsgeist weniger entwickelt ist, wie das z. B. in Frankreich der Fall war, kann das Eingreifen des Staates in geeigneter Form von Nutzen sein. Die Erfolge der von ihm errichteten Banken ziehen die Entstehung privater Kreditinstitute nach sich.

Im Falle der Notwendigkeit eines Eingreifens des Staates kann es sich fragen, ob es sich mehr empfiehlt, unabhängige kleinere Banken für einzelne Kolonien oder ein großes Institut im Mutterlande für alle Kolonien oder für Gruppen von solchen zu errichten, und ferner wie weit die Regierung sich an der Begründung und Leitung der Banken beteiligen soll. Für die Schöpfung von Zentralbanken im Mutterlande wird angeführt, daß sie leichter große Kapitalien aufbringen und den in einer Kolonie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erlittenen Schaden in einer andern wieder wettmachen könnten. Man würde dadurch eine größere Regelmäßigkeit der Gewinne erzielen, das Vertrauen des Publikums zu kolonialen Unternehmungen stärken und leichter einer gerade in Not geratenen Kolonie beispringen können. Daß diese Auffassung nicht ganz unberechtigt ist, dafür sprechen die Erfahrungen der Banken von Indochina und Westafrika. Indessen ist die Mehrheit der Sachverständigen gegen eine Zentralbank, da die Bedürfnisse und Umstände der Kolonien zu verschiedenartig seien und die notwendige engere Unterordnung der Leiter der einzelnen Filialen unter die Zentralstelle im Mutterlande leicht zu Mißständen führen kann. Zu große Erleichterung oder Erschwerung des Kredits in einzelnen Kolonien könnte die Folge sein, und beides würde gleich verderbliche Wirkungen haben. Dazu dürften die heimischen Kapitalisten für die Anteile eines Instituts, dessen in weitentlegenen Gebieten sich abspielende Tätigkeit sie nicht genügend überwachen könnten, wenig Interesse zeigen. Streitig ist auch, wie weit die Einwirkung des Staats auf koloniale Banken ratsam ist. Es ist unzweifelhaft, daß die Staaten bei der Auswahl ihrer Beamten und bei der Handhabung der vorgeschriebenen Kontrolle sehr oft eine unglückliche Hand bewiesen haben. Die Interessen der Verwaltung sind auch häufig schwer mit denen einer rein kaufmännischen Geschäftsführung in Einklang zu bringen. Andererseits ergeben sich aber für eine Regierung sehr unbequeme Verlegenheiten, wenn die Tätigkeit einer von ihr geleiteten Bank berechtigten Anstoß erregt. Als erwünscht wird daher im allgemeinen betrachtet, daß solche Banken aus privaten Mitteln errichtet und von Privatleuten geleitet werden. Der Staat soll nur im Interesse der Allgemeinheit das Aufsichtsrecht üben. Wenn sich indessen nicht genügend privates Kapital für ein als unentbehrlich betrachtetes koloniales Bankunternehmen findet, wird eben nur übrig bleiben, in der Weise vorzugehen, wie es Frankreich bei seinen älteren Kolonien getan hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XIII. Finanzielle Ergebnisse der Kolonien.

Literatur. *Leroy-Beaulieu, Colonisation. Paris 1902. — J. Franconie, Les emprunts coloniaux. (Questions diplomatiques. 1901. 15. Februar); ders., Le crédit colonial. (Ebd. 1900. 15. März.) — E. Petit, Organisation des colonies françaises. Paris 1894. — L. Vignon, L'exploitation de notre empire colonial. Paris 1900. — A. Zimmermann, Europäische Kolonien. Berlin 1895—1903.*

I.

Die Portugiesen scheinen von Anbeginn ihrer Tätigkeit in Indien an es verstanden zu haben, nicht allein die Kosten ihrer Unternehmungen herauszuwirtschaften, sondern noch erhebliche Gewinne zu erzielen. Neben der Haupteinnahmequelle, den Abgaben vom Handel, welcher nur auf den Regierungsschiffen getrieben werden durfte, brachten die Schiffspässe, ohne welche in indischen Gewässern alle Seefahrt verboten war, die Tribute der besiegten Fürsten und die in Indien erhobenen Zölle und Steuern ansehnliche Summen. Goa hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts z. B. 150000 Xeraphins Steuern zu zahlen. Der Zamorin von Kallkutta mußte die Hälfte aller Einnahmen an Portugal abführen. Der Tribut von Ormuz belief sich 1522 auf 60000 Xeraphins. Der Emir von Aden wurde um jene Zeit zu einem Tribut von 10000 Pardaos Gold verpflichtet. Dazu dürfte die Kriegsbeute gelegentlich auch nicht unerhebliche Beträge geliefert haben. D'Alboquerque brachte z. B. von einem Zuge allein 40 Pfund große Perlen heim.

Wie hoch die Gewinne Portugals aus seinen kolonialen Unternehmungen in jener Zeit gewesen sind, weiß man nicht. Es fehlt ebenso an Anhaltspunkten für die Größe seiner Aufwendungen. Sicher ist nur, daß die Einnahmen aus Indien schon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts stark zurückgegangen sein müssen, und daß die portugiesischen Vertreter schon damals oft in bitterste Verlegenheit gerieten. Anfang der 70er Jahre mußte ein Vizekönig der Stadt Goa seinen Sohn für eine Anleihe als Pfand übergeben. Flotte und Festungen verfielen, da kein Geld zu ihrer Erhaltung da war. Als gar nach der Einverleibung Portugals in Spanien und der Verwicklung in die Kämpfe mit England und Holland die Indienfahrer nicht selten abgefangen wurden oder auf der Flucht verloren gingen, kam die portugiesische Kolonialverwaltung in ärgste Bedrängnis. Es ist bezeichnend dafür, daß der König von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Portugal 1661 seiner Schwester bei der Heirat mit Karl II von England Tanger und Bombay als Mitgift gab. Man konnte eben den alten Besitz nicht mehr halten. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts deckte Portugals indischer Besitz nicht mehr die Kosten, obwohl seine Bewohner unter schweren Steuerlasten seufzten. 1779 brachte Portugiesisch-Indien an Steuern 735000 Xeraphins ein. Diese Summe genügte aber nicht zur Deckung der Verwaltungsausgaben, obwohl für Kulturzwecke, Handel und Gewerbe so gut wie nichts geschah. Das Mutterland hatte damals jährlich etwa 200000 Xeraphins aus seinen Mitteln zuzuschießen. Die Möglichkeit hierzu hat der brasilianische Besitz geliefert, welcher im 17. und 18. Jahrhundert trotz der Kämpfe mit Holland erhebliche Einnahmen abgeworfen hat. Neben dem Zucker, von dem Steuern erhoben wurden, haben besonders die Gold- und Diamantengruben hohe Erträge ergeben. Von 1700—1820 hat Portugal als Abgaben vom Goldbergbau erhalten 10531 Arrobas Gold, während die Gesamtausbeute aus 63467 Arrobas, d. h. ungefähr 1950 Millionen Mark, berechnet wird. Die Diamantenbergwerke haben von 1740—1822 etwa 30 Millionen Mark nach Portugal an Steuern abgeführt. Ihre Gesamtausbeute wird auf 111—120 Millionen veranschlagt. Geringer dürften die Erträge aus den Steuern und Zöllen gewesen sein. Auch der afrikanische Besitz hat Portugal wahrscheinlich während der älteren Zeit nicht unerhebliche Erträge durch Handel mit Gold und Sklaven abgeworfen.

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß nach dem Verlust Brasiliens und der gleichzeitigen Unterdrückung des Negerhandels Portugals Kolonialpolitik völlig erlahmte. Es sah sich seiner Haupteinnahmequellen beraubt und vor der Unmöglichkeit, die Kosten des verbliebenen Besitzes zu decken. Die vom Hinterlande abgeschnittenen, ihrer ehemaligen handelspolitischen Bedeutung beraubten Stationen in Indien mußten notgedrungen auf ihre eigenen Einnahmen angewiesen werden. Bei dem afrikanischen Besitze kam es darauf an, neue Ertragsquellen zu entdecken. Bei der Natur der betreffenden Gebiete und der Lage Portugals ist das sehr langsam gegangen. Während des 19. Jahrhunderts sind daher die Kolonien für seine Regierung eine ewige Quelle von Verlegenheiten gewesen. Nach den Budgetvoranschlägen waren die finanziellen Wirkungen der Kolonialpolitik für Portugal folgende:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß	Defizit
1852—1853	752,5 Kontos	830,8 Kontos	.	78.3 Kontos
1867—1876	1275,3 „	1434,6 „	.	159,3 „
1870—1871	.	.	81,4 Kontos	.
1874—1875	.	.	112,3 „	.
1882—1883	.	.	.	192,0 „
1885—1886	2746,6 „	3406,0 „	.	659,3 „
1888—1889	.	.	.	872,0 „
1894—1899	.	.	.	1234,0 „

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II.

Den Spaniern ist es anfangs schwer gefallen, bei ihren überseeischen Unternehmungen auf die Kosten zu kommen. Um nur einigermaßen Ersatz für die Auslagen zu finden, sahen sie sich genötigt, die Eingeborenen Amerikas aufs rücksichtsloseste auszubeuten.[1]) Das Ziel wurde erst erreicht, als die Edelmetallschätze Mexikos und Perus den Kolonisten in die Hände fielen und dort und in anderen Gebieten Amerikas ein regelmäßiger Bergbau ins Leben trat. Die Abgaben von der Bergwerkausbeute bildeten neben den Einnahmen aus dem an staatliche Schiffe gebundenen Handel, den Zöllen, den Abgaben der Eingeborenen und den Gewinnen aus dem Sklavenhandel die regelmäßigen Geldquellen der spanischen Kolonien. Wie hoch sich die an die Krone abgeführten Summen aus der Beute, besonders in Mexiko und Peru, belaufen haben, weiß man nicht. Bekanntlich haben die Mexikaner den größten Teil ihrer Schätze vor der entscheidenden Niederlage beiseite geschafft, und die Hauptmasse der nach Spanien gesandten peruanischen Goldsachen ist unterwegs mit dem Schiff, das sie trug, zugrunde gegangen. Beide Länder haben aber später sehr bedeutende Überschüsse geliefert. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts führte allein Peru für 3 1/3 Millionen Dukaten Silber und etwa 1100 Mark reines Gold jährlich ans Mutterland ab. Von den Eingeborenen Perus allein wurden 1591 für 14 1/3 Millionen Dukaten Steuern erpreßt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch brachte Peru einen Überschuß von etwa 10 Millionen Pesos im Jahre ein. Mexiko lieferte zu Anfang des 17. Jahrhunderts jährlich über 1 Million Pesos an Spanien ab. Auch hier sind die Überschüsse ständig gewachsen. Im Jahre 1802 wurden von Mexiko mit einer Schiffsgelegenheit auf einmal gegen 100 Millionen, die sich während der Kriegsjahre aufgesammelt hatten, nach Spanien verschifft. Um jene Zeit beliefen sich die regelmäßigen Zahlungen der spanischen Kolonien ans Mutterland alljährlich auf etwa 8 Millionen Piaster. 3 1/2 Millionen davon verwendete Spanien für die ihre Kosten nicht deckenden Besitzungen, wie Philippinen, Louisiana, Florida, Chile. Der Rest floß in seine Kassen. Der Vorteil, den Spaniens Handel und Industrie aus den Kolonien zogen, wird auf die gleiche Höhe veranschlagt. Wieviel Spanien im ganzen aus seinem Kolonialbesitz gezogen hat, darüber fehlen zuverlässige Angaben.

Zu der Zeit, als die südamerikanischen Kolonien von Spanien abfielen, war die Entwickelung der Philippinen soweit fortgeschritten, daß sie nicht allein die Kosten ihrer Verwaltung deckten, sondern sogar ansehnliche Überschüsse abführen konnten. Diese günstige Lage hat mehrere

1) Siehe die Abschnitte: Eingeborene, Sklaverei, Regelung des Grundbesitzes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jahrzehnte angehalten, wie die Budgetaufstellungen ergeben. Nach ihnen betrugen:

	Einnahmen	Ausgaben
1809:	1 813 000 Pesos	1 367 000 Pesos
1825:	7 500 000 „	6 500 000 „
1856:	9 235 000 „	7 876 000 „

Das änderte sich infolge verschiedener ungünstiger Umstände in den 60er Jahren. Das Budget zeigte von da an ein wesentlich ungünstigeres Bild:

	Einnahmen	Ausgaben
1864:	12 396 000 Pesos	15 954 000 Pesos
1887:	9 837 000 „	9 825 000 „
1894:	13 579 000 „	13 280 000 „

Die hier gelegentlich ebenso wie bei den Besitzungen an der Westküste Afrikas nötig werdenden Zuschüsse deckte Spanien aus den Einkünften Kubas, die lange Zeit regelmäßig die Ausgaben überstiegen. Daß hierin während der 60er Jahre ein gründlicher Umschwung eintrat, war die Schuld der verunglückten kostspieligen Unternehmungen Spaniens in Santo Domingo und Mexiko. Um im heimischen Parlamente zu große Stürme zu vermeiden, bürdete die spanische Regierung die etwa 467 Mill. Realen betragenden Kosten Kuba auf. Infolgedessen vermochte dieses, welches bis dahin alljährlich gegen 12 Millionen Mark ans Mutterland abgeführt hatte, fortan kaum mehr die Verwaltungskosten und Schuldzinsen aufzubringen. Als dann gar Aufstände immer häufiger ausbrachen, wurde die Insel eine schwere Last für das Mutterland. 1880 belief sich ihre Schuldenlast auf 596 Mill. Mark, deren Verzinsung jährlich 45,5 Mill. Mark erforderte. 1889 war die Schuld auf 930 Millionen Piaster gewachsen, da seit langem die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht reichten. Unter diesen Umständen hat der Verlust der Kolonien Spanien, obwohl es den größten Teil ihrer Schulden auf seine Rechnung hat übernehmen müssen, von einer dauernden Verlegenheit befreit. Die mittelbaren Vorteile, welche ihm der Kolonialbesitz gewährte, wurden damals schon zu sehr durch die Nachteile übertroffen.

III.

England hat in der älteren Zeit keine kolonialen Unternehmungen von Staatswegen ins Werk gesetzt. Wenn auch die Krone oder einzelne Große des Hofes gelegentlich Kolonialerwerbungen unterstützten, hat man doch ihre Ausführung immer Privatleuten überlassen. Um sie zu ermutigen und anzuspornen, wurde ihnen der volle Genuß der zu erwartenden Gewinne zugesichert. Die Krone behielt sich immer nur Abgaben von den Edelmetallen und nach einer gewissen Frist die Erhebung von Zöllen vor. Das Ergebnis war je nach der Natur der betreffenden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kolonien verschieden. Aus Nordamerika sind lange der englischen Regierung ebensowenig Vorteile zugeflossen, wie den für die einzelnen Gebiete privilegierten Unternehmungen. Die Kolonien entwickelten sich hier ganz selbständig und kümmerten sich weder um die Interessen der Privilegieninhaber noch des Mutterlandes. Ihre Waren bezogen sie ohne Bedenken vom Auslande, und ihre Erzeugnisse setzten sie dort ab, wo sie den besten Preis erzielten. Umsonst versuchte Cromwell sie durch Einführung der Schiffahrtsakte 1651 zu zwingen, ausschließlich mit dem Mutterlande Verkehr zu unterhalten. Erst Charles II. gelang es mit Gewalt, dieses Ziel 1663 und 1672 wenigstens teilweise zu erreichen und so nach Erlöschen der ursprünglichen Privilegien England aus diesem Besitz etwas erheblichere Vorteile zu sichern. Damals glückte es auch zum erstenmal, dort regelmäßige Abgaben zur Besoldung der Beamten und Deckung der Verwaltungskosten einzutreiben. Je mehr aber die Kolonien erstarkten, um so schwieriger wurde die Durchführung dieser von ihnen als schwere Schädigung ihrer Rechte betrachteten Politik. 1689 kam es schon zu einer offenen Empörung gegen das Mutterland, und das ganze 18. Jahrhundert hindurch haben diese Kolonien im Streit mit England und dessen Vertretern gelegen. Häufig hat es die größten Schwierigkeiten gemacht, den Beamten zu ihren Gehältern zu verhelfen, da die kolonialen Parlamente allerlei Bedingungen an die Zahlung zu knüpfen suchten. Ebensowenig ist je die genaue Durchführung der Schiffahrtsakte geglückt. Wohl oder übel mußte man sich in England, wie es Sir Robert Walpole getan, damit trösten, daß die Steigerung des Wohlstandes in Amerika indirekt mit der Zeit auch England zugute kommen werde. Wenn die Kolonisten 500 000 Pfd. Sterl. gewännen, würden zwei Jahre später dank der steigenden Nachfrage nach den Erzeugnissen des Mutterlandes 150 000 in die Kassen der englischen Regierung fließen.

Auch diese Vorteile dürften wieder aufgewogen worden sein durch die Kosten, welche die Kämpfe mit den Franzosen England auferlegten. Nach der Eroberung Kanadas hat es, um der Unzufriedenheit der Kolonisten ein Ende zu machen, diesen sogar noch die für den Krieg aufgewendeten Summen erstatten müssen. Massachusetts allein hat damals 103 000 Pfd. Sterl. erhalten! England hat sich durch den vorwiegend auf Drängen seiner Kolonien gegen Frankreich geführten Krieg eine Schuldenlast von 140 Mill. Pfd. Sterl. aufgeladen und hatte damals aus seiner Tasche jährlich 350 000 Pfd. Sterl. für die Verteidigung Neuenglands aufzuwenden. Als es aber, um wenigstens 100 000 Pfd. Sterl. davon jährlich wieder einzubringen, zur Einführung erst der Stempelsteuer und später einiger neuer Zölle schritt, empörten sich die Kolonien und veranlaßten das Mutterland zu dem mehrjährigen vergeblichen Versuche, sie zum Gehorsam zu zwingen.

Kanada hat in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung fort-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetzt ansehnliche Zuschüsse gebraucht. Die militärischen Anforderungen für diese Kolonie wurden besonders groß, als die Vereinigten Staaten Versuche machten, sich ihrer zu bemächtigen. 1806 erzielte die Kolonie erst 29 116 Pfd. Sterl. Einnahmen, die natürlich bei weitem ihre Kosten nicht deckten. In den Nachbarkolonien Neuschottland, Neubraunschweig, Prinz Edward Island, Neufundland stand es nicht anders. Überall mußte das Mutterland Zuschüsse leisten. Erst nach der Vereinigung der Festlandkolonien zur Dominion of Canada 1867 und der Erteilung voller Selbstregierung wurde es anders. Seitdem hat England keine weiteren Opfer für diesen Besitz zu bringen. An Zolleinnahmen hat es von Kanada seit Einführung des Freihandels sehr wenig verdient, dafür genießt es neuerdings einige Vorzugszölle in dieser Kolonie. Groß ist der ihm dadurch erwachsende Nutzen jedoch nicht.

Von allen englischen Unternehmungen in Nordamerika hat nur die Hudsonsbaykompagnie nennenswerte Gewinne erzielt. Von 1690—1800 hat sie trotz aller Wechselfälle im Jahre stets 60—70 Proz. Dividende verteilt, nachdem sie schon in den 20 Jahren vor 1690 gegen 118 000 Pfd. Sterl. eingenommen hatte. Im 19. Jahrhundert hat sie nach allem, was verlautet, ebenfalls fortgesetzt hohe Gewinne erzielt. War früher der Handel die einzige Quelle dafür, so brachte mit steigender Besiedelung des nördlichen Kanada auch der Landverkauf steigende Gewinne. 1869 wurde die Gesellschaft genötigt, auf den größten Teil ihres Landbesitzes für eine Abfindung von 300 000 Pfd. Sterl. zu verzichten. Aber die ihr verbliebenen Ländereien und der Handel sichern ihr fortdauernd sehr bedeutende Einnahmen. Der Regierung, welche für das Gebiet der Kompagnie keine nennenswerte Aufwendungen gemacht hat, flossen jederzeit Einnahmen aus den Zöllen für die von ihr aus- und eingeführten Waren zu.

Mehr Vorteile brachte ihr noch Westindien, dessen Kolonisation meist ohne Staatsunterstützung durch private Unternehmer erfolgte. Die rasch aufblühenden Inseln konnten leicht durch Kriegsschiffe im Zaum gehalten werden. Sie mußten sich daher den Schiffahrts- und Zollgesetzen fügen. Der Ausfuhrzoll in Barbados und den Leeward Islands brachte von 1713—1734 allein 326 500 Pfd. Sterl. Westindien wurde besonders mit dem Aufblühen der Zuckerindustrie im 18. Jahrhundert eine wichtige Einnahmequelle für England. Wie hoch man den Wert jener Gebiete veranschlagte, ergibt sich daraus, daß man in London eine Zeitlang schwankte, ob man nicht den Franzosen Kanada für Überlassung ihres kleinen westindischen Besitzes wiedergeben sollte. Erst mit der Aufhebung der Negersklaverei und dem Aufkommen der Rübenzuckerindustrie wurde es anders. Abgesehen von den Millionen, die den Pflanzern zur Entschädigung für ihre Sklaven gezahlt werden mußten, entstanden Kosten für Unterdrückung von Unruhen und für Unterstützung notleidender

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unternehmungen. 1832 mußte den Pflanzern Jamaikas eine Anleihe von 300000 Pfd. Sterl. gewährt werden. 1853 war ein Darlehen von 500000 Pfd. Sterl. nötig. Trotzdem wies der Etat der Kolonie jährlich ein Defizit auf, und es war 1878 schon eine Schuld von 641600 Pfd. Sterl. vorhanden, die 1897 auf 2136600 Pfd. Sterl. gewachsen war. In den kleineren westindischen Kolonien stand es noch schlimmer. Die englische Regierung hat sich schließlich nach eingehender Prüfung der Sachlage 1898 genötigt gesehen, eine Dampferlinie nach Westindien zu subventionieren und regelmäßige Unterstützungen für Hebung der Industrie und des Landbaus Westindiens zu bewilligen. Trotzdem ist die Schuld Jamaikas 1903 auf 3902700 Pfd. Sterl. angewachsen. England hat 1902 für Westindien 307400, 1903 etwa 53000 Pfd. Sterl. zugeschossen.

Die englischen Afrikaunternehmungen haben trotz des ohne jede Rücksicht schwunghaft betriebenen Sklavenhandels in älterer Zeit sich niemals bezahlt gemacht. Die Kompagnien, welche während des 17. und 18. Jahrhunderts für Ausbeutung afrikanischer Gebiete gegründet wurden, haben immer nur kurze Frist bestanden. Sie brachen zusammen, da ihre Geschäfte die Kosten der notwendigen befestigten Stationen nicht deckten. 1710 hatte die damals bestehende Gesellschaft 180000 Pfd. Sterl. mehr ausgegeben als eingenommen. Von 1730 an mußten der Kompagnie jährlich 10000 Pfd. Sterl. Beihilfe durchs Parlament gezahlt werden. Trotzdem war eine Verzinsung des Kapitals niemals zu erzielen, und 1752 mußte die Regierung sie mit 112000 Pfd. Sterl. abfinden, um für ein neues Unternehmen Platz zu schaffen. Auch dieses vermochte sich nur mit Hilfe einer staatlichen Unterstützung von jährlich 13400 Pfd. Sterl. über Wasser zu halten. Als der Sklavenhandel verboten war und man es in Afrika mit gewöhnlichem Warenhandel versuchen sollte, wurde die Lage natürlich noch schlimmer. Abgesehen von Sierra Leone, wo man befreite Sklaven und amerikanische Neger angesiedelt hatte, lagen alle englischen Besitzungen in Afrika schwer danieder. Die Einnahmen aus den Zöllen für afrikanische Erzeugnisse deckten bei weitem nicht die Kosten für Verwaltung und Verteidigung dieses Besitzes, und wiederholt wurde daher ernstlich die Aufgabe wenigstens der westafrikanischen Stationen ins Auge gefaßt. Außer den Zöllen kam für Erzielung von Einnahmen lediglich die Häuser- und Grundstücksteuer in den Küstengebieten Sierra Leones in Betracht. Der Versuch, mit Hilfe beteiligter Häuptlinge an der Goldküste eine Kopfsteuer zu erheben, führte 1858 zu einer Erhebung und mußte bald fallen gelassen werden. Erst nach dem Wachsen der Nachfrage nach Erdnüssen und Palmfrüchten für die europäische Industrie zu Anfang der 70er Jahre begann der westafrikanische Besitz Englands wenigstens in regelmäßigen Zeiten seine Kosten zu tragen.

In Südafrika stand es beinahe noch ungünstiger. Für die Verwal-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tung der Kapkolonie hatte schon Holland alljährlich ansehnliche Zuschüsse leisten müssen. England sah sich zu noch viel größerern Opfern gezwungen, da infolge rascher Vorschiebung der Ansiedelungen die Kämpfe mit den Eingeborenen immer blutiger und gefährlicher wurden, und die Aufhebung der Sklaverei nicht nur Entschädigung der Kolonisten, sondern auch innere Unruhen nach sich zog. Als bald Schritte geschahen, um die von den ins Innere ausgewanderten Farmern besetzten Gebiete unter Englands Herrschaft zu bringen, wuchsen die nötigen militärischen Aufwendungen so, daß England in den 50er Jahren den Versuch der Kosten wegen wieder aufgab. Allein im Jahre 1850 mußte England 344500 Pfd. Sterl. für Südostafrika beisteuern. Den großen Opfern standen bei der geringen Entwicklung des Landes nicht einmal nennenswerte Vorteile für Handel und Schiffahrt gegenüber. Als in den 60er Jahren England seine Truppen aus den Kolonien zurückzog und diese auf ihre eigenen Hilfsquellen anwies, mußte es mit Südafrika eine Ausnahme machen, da es nicht imstande war, aus seinen Mitteln die unruhigen Eingeborenen niederzuhalten. Erst seit der Entdeckung der Diamantminen von Kimberley wurde das anders. Von da an kamen die Kapkolonie und Natal in die Lage, ihre Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu decken. Die bald folgenden Goldentdeckungen ermutigten zur Ausbreitung der englischen Herrschaft auf die Gebiete im Innern. Die Imperial British South Africa Company erwarb aus eigenen Mitteln das ungeheure heutige Rhodesia, dessen Kosten sie noch heute trägt, und schließlich wurden auch die Burenstaaten dem englischen Besitz einverleibt. Trotz der dortigen großen Goldlager ist es aber bisher nicht gelungen, ein Gleichgewicht zwischen den eigenen Einnahmen und den Ausgaben der neuen Erwerbungen herzustellen. England muß hier auch nach den so überaus großen Opfern des Krieges alljährlich noch ansehnliche Zuschüsse für Erhaltung von Ruhe und Frieden leisten.

Auch sein übriger afrikanischer Besitz stellt erhebliche Ansprüche an seine Kassen. Eine Zeit lang haben in den 80er Jahren seine westafrikanischen Kolonien ihre Kosten selbst gedeckt. Dann aber haben die Kämpfe mit den Aschantis an der Goldküste eine durch Einführung einer Hüttensteuer im Innern Sierra Leones hervorgerufene Erhebung und endlich die Kriege gegen die unbotmäßigen eingeborenen Staaten in Lagos und Nigeria so große Aufwendungen erfordert, daß es ohne ansehnliche Zuschüsse vom Mutterlande nicht mehr weiter ging. Ihrer ungeachtet haben diese Kolonien noch erhebliche Schulden machen müssen. Lagos schuldete 1903: 1187675, Sierra Leone 589448, Goldküste 2082718 Pfd. Sterl. Noch ganz bedeutend höhere Kosten hat der ostafrikanische Besitz verursacht. In Somaliland haben Kriege mit den Eingeborenen, die noch immer zu keinem entscheidenden Ergebnis geführt haben, enorme Summen verschlungen. In Ostafrika hat man durch Bau einer Bahn

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ins Innere aus der Verlegenheit zu kommen und ergiebige Einnahmequellen zu erschließen gehofft. Die Bahn, welche statt 1 Mill. weit über 5 Mill. Pfd. Sterl. Kosten verursacht hat, war indessen bisher außer stande, die auf sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Wenn auch Englands Afrikahandel fortdauernden Aufschwung zeigt, dürfte der daraus fließende Gewinn doch kaum die Aufwendungen, welche es für verschiedene afrikanische Kolonien gemacht hat, decken. An Einnahmequellen stehen in den afrikanischen Kolonien neben den Zöllen auch heute nur, abgesehen von der in kleineren Bezirken durchgeführten Hüttensteuer, Stempelgebühren und Lizenzen zur Verfügung. Die letzteren brachten 1900 in Goldküste 33000 Pfd. Sterl., während die Zölle 282600 abwarfen. In Lagos brachten die Zölle 193900, die Gebühren 10400 Pfd. Sterl., in Sierra Leone die Zölle 104900, die Gebühren 44200 Pfd. Sterl.

Von Australiens Kolonisation hat man in England seinerzeit keine nennenswerten Vorteile erwartet. Wurde sie doch nur ins Werk gesetzt, um Sträflinge, welche man früher nach Amerika abgeschoben hatte, unterzubringen und die Anlage kostspieliger Zuchthäuser zu sparen. Die Opfer, welche diese Kolonie lange forderte, machten sich durch die Aufnahme der Verbrecher bezahlt. Anders wurde es, als Australien, sobald es eine gewisse Entwicklungsstufe erreicht hatte, weitere Sendungen von Sträflingen ablehnte. Wenngleich der Verkauf des herrenlosen Landes erhebliche Summen einbrachte, deckte er doch nicht die hohen Kosten dieser Besitzungen, und das Mutterland sah sich alljährlich zu hohen Zuschüssen genötigt. Besonders drückend waren diese für die Verwaltung Neuseelands, weil dort langwierige Kriege mit den Eingeborenen nötig waren. Erst nach der Entdeckung der Goldminen in verschiedenen Kolonien kamen sie in die Lage, ihre Unterhaltungskosten selbst aufzubringen, so daß das Mutterland sich auf die Unterhaltung einiger Kriegsschiffe in den australischen Gewässern beschränken konnte. In neuerer Zeit erst haben sich die Australier dazu entschlossen, ebenso wie Kanada und Kapland einige Beiträge zu den Kosten der englischen Flotte zu leisten. Es ist aber noch nicht sicher, ob sie diese Kosten lange zu tragen imstande sein werden. Die Schuldenlast Australiens und Neuseelands, die 1861 sich auf etwa 11885500 Pfd. Sterl. belief, ist nämlich inzwischen auf nicht weniger als 265942200 Pfd. Sterl. angeschwollen, eine Summe, die in argem Mißverhältnis zu der Bevölkerungszahl und den regelmäßigen Einnahmen dieses Teils des britischen Kolonialreichs steht.

Wirkliche erhebliche Gewinne während langer Zeiträume haben außer den Unternehmungen an der Hudsonsbay nur die in Indien abgeworfen. Im letzteren wie im erstern Falle ist aber der Hauptvorteil in die Tasche von Privatleuten geflossen. Die beiden ersten von der Ostindischen Kompagnie entsandten Expeditionen in den Jahren 1601

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und 1603 brachten 95 Proz. Gewinn. Das für die ersten neun Expeditionen aufgewendete Kapital hat sich im Durchschnitt mit 171 Proz. verzinst. Die ersten 4 Indienfahrten auf Rechnung des im Jahre 1612 gezeichneten Aktienkapitals warfen im Durchschnitt 871½ Proz. Nutzen ab! In den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts änderte sich das, da nicht allein die Streitigkeiten mit Holland um verschiedene Stationen in Indien viel Geld verschlangen, sondern da damals auch der Hof an die Gesellschaft Ansprüche zu stellen begann. Von der bei der Einnahme von Ormuz gemachten Beute mußte die Kompagnie 20000 Pfd. Sterl. an den Hof abführen. Trotz der frühern Gewinne waren daher 1626 schon 200000 Pfd. Sterl. Schulden vorhanden. Die Anteilhaber des dritten Joint Stock der Ostindischen Kompagnie haben in 11 Jahren nur 35 Proz. Gewinn erzielt, also jährlich nur etwa 3 Proz. Es war nach Liquidierung dieses Kapitals in den Revolutionsjahren nicht leicht, genügend neue Interessenten aufzutreiben. Dazu war die Cromwellsche Regierung noch anspruchsvoller als vorher die königliche. 1654 mußte die Kompagnie ihr z. B. 85000 Pfd. Sterl. leihen, die sie nach unendlichen Anstrengungen von den Holländern als Entschädigung für ihre Verluste herausgeschlagen hatte, und erhebliche Summen aufwenden, um die Verlängerung ihrer Privilegien durchzusetzen. Die Inanspruchnahme des Säckels der Kompagnie dauerte unter den wieder auf den Thron gelangten Stuarts fort. Und dazu erwuchsen ihr aus der Erweiterung ihres Besitzes in Indien und den Kämpfen mit den Eingeborenen ungeheure Kosten. 1676 soll ihre Schuldenlast sich auf 600000 Pfd. Sterl. belaufen haben. Der erste Landbesitz der Kompagnie, Bombay, brachte damals nur 12000 Pfd. Sterl. ein, womit nur ein kleiner Teil der Kosten zu decken war. In Surat, wo nur eine Faktorei unterhalten wurde, haben von 1661—83 allein die an die einheimischen Fürsten und Beamten zu zahlenden Geschenke und Bestechungsgelder 1365500 Rupien ausgemacht. Noch zu Ende des 17. Jahrhunderts betrug das Kapital der Gesellschaft erst 756000 Pfd. Sterl. England zog aus ihr unmittelbar nur den Nutzen, den die von den indischen Waren erhobenen Zölle abwarfen. Der Vorteil für seine Industrie war nicht groß, da die Kompagnie viele ihrer Ausfuhrgüter vom Auslande nahm. Es mußte ihr 1693 die besondere Verpflichtung auferlegt werden, alljährlich wenigstens für 100000 Pfd. Sterl. englische Webwaren zu exportieren. Allerdings hat auch zu jener Zeit der Hof nicht gezögert, einen Anteil an den Gewinnen zu fordern. 1693 sind allein 80400 Pfd. Sterl. von der Kompagnie für geheime Zwecke, d. h. für Bestechungsgelder und Geschenke, aufgewendet worden.

Für Verlängerung ihrer Privilegien durch das Parlament bot die Gesellschaft 1698 ein 4 proz. Darlehen von 700000 Pfd. Sterl. und legte dabei dar, daß sie seit ihrem Bestehen dem Mutterlande

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

295 000 Pfd. Sterl. an Zöllen und 85 000 Pfd. Sterl. an Steuern gezahlt habe. Ihr Besitz bringe jährlich 44 000 Pfd. Sterl. ein; aber der letzte Krieg habe sie nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. gekostet. Als Konkurrenten ein Darlehen von 2 Millionen anboten, erklärte sich die Gesellschaft auch dazu bereit. Doch die gegen sie bestehende Abneigung war bei der Mehrheit des Parlaments so groß, daß das Monopol nicht erneuert und eine neue Kompagnie für Ostindien ins Leben gerufen wurde, die sich erst 1702 mit der alten vereinigte. Von da an mußten 10 Proz. aller Ausfuhrwaren englischen Ursprungs sein. Schon 1707 mußte die Gesellschaft wieder 1 200 000 Pfd. Sterl. dem Staate leihen, und auch weiterhin blieben ihr gelegentliche Opfer für das Mutterland nicht erspart. Dazu kosteten die guten Beziehungen zu den indischen Fürsten und späterhin die Kämpfe mit Frankreich sehr viel Geld. Die Erhaltung ihrer Befestigungen in Indien stellte sich gegen Mitte des Jahrhunderts jährlich auf 300 000 Pfd. Ebenso hoch war der Betrag, den sie England an Steuern und Zöllen im Jahre zahlte. An Gewinnen konnten unter diesen Umständen selten mehr als 7 oder 8 Proz. verteilt werden. Nur 1710—1722 belief sich die Dividende auf 10 Proz. Erst nach Clives Erfolgen eröffnete sich die Aussicht auf höhere Gewinne. Clive selbst hatte schon 1760 in Indien ein Vermögen gemacht, das wenigstens 40 000 Pfd. Sterl. im Jahr abwarf. Die Provinz Bengalen brachte damals 80 000 Pfd. Sterl. ein, und die unterworfenen Fürsten waren zu hohen Zahlungen verpflichtet. Nur waren aber leider zunächst die Ausgaben noch mehr gestiegen als die Einnahmen, Die Hauptgewinne kamen nicht der Gesellschaft, sondern ihren Beamten zugute. Von 1757—1765 haben solche den Nabobs von Bengalen allein Geschenke im Wert von 5 940 000 Pfd. Sterl. abgepreßt! Erst als dagegen ernstlich eingeschritten und gegen die Schuldigen vorgegangen ward, änderte sich das. Diesen Anlaß benutzte die Regierung. 1767 bestimmte das Parlament, daß die Kompagnie für die nächste Zeit nicht mehr als 10 Proz. Dividenden verteilen und von ihrem Landbesitz jährlich eine Abgabe von 400 000 Pfd. Sterl. entrichten solle. Kurz darauf wurde die Menge der jährlich aus England zu entnehmenden Waren auf den Betrag von 400 000 Pfd. Sterl. festgesetzt. Die Gesellschaft war bei den hohen Ausgaben, die in Indien zu leisten waren, diesen Anforderungen nicht gewachsen. Mitte 1772 schwollen ihre Schulden auf 6 Millionen Pfd. Sterl., und sie mußte schließlich die Regierung um ein Darlehen angehen. Es kam zu Verhandlungen, und das Ergebnis war, daß 1773 die Kompagnie ihre gesamte Geschäftsführung der Aufsicht der Regierung unterwerfen und in Zukunft sich zur Teilung der Gewinne mit ihr herbeilassen mußte. Erst die reiche Beute, welche die Erfolge des Generalgouverneurs Warren Hastings der Kompagnie eintrugen, setzten sie 1778 in die Lage, der Regierung den Vorschuß zurückzuzahlen und die übrigen Schulden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu tilgen. Sie konnte von 1779 an wieder 8 Proz. Dividende verteilen, bis 1783 infolge neuer Unruhen in Indien wieder Geldverlegenheiten eintraten. Die Gesellschaft vermochte die zu zahlenden 400 000 Pfd. Sterl. nicht aufzutreiben und mußte wieder eine Anleihe aufnehmen. Wenn auch 1785 die Einnahmen Bengalens 5315000 Pfd. Sterl. betrugen, beliefen sich doch die Schulden des Unternehmens damals in England auf 15 443 000, in Indien auf 10 464 000 Pfd. Sterl. Erst während der nächsten Jahre wurde es besser. 1793 sanken die Schulden in England auf 10983000, in Indien auf 7971 000 Pfd. Sterl., und die Gesellschaft erzielte einen Einnahmeüberschuß von 1858000 Pfd. Sterl., der die Zahlung von 10 1/2 Proz. Dividende auf ein Kapital von 5 Mill. Pfd. Sterl. erlaubte.

Lange hielt diese günstige Lage nicht an. 1794/95 sank der Überschuß auf 1 182000, 1795/96 auf 800 000, 1796/97 auf 240 000 Pfd. Sterl. Im folgenden Jahre konnten nicht einmal die Ausgaben gedeckt werden, und es bestand eine Schuldenlast von 17 059 000 Pfd. Sterl.! 1805/06 standen 15 403 400 Pfd. Sterl. Einnahmen 15 561 300 Ausgaben gegenüber. Und dazu waren 1 860 000 Pfd. Sterl. Zinsen für eine Schuld von 31 638 800 Pfd. Sterl. zu zahlen. Während der Kriege der nächsten Zeit wurde die Lage immer schlimmer, und wiederholt mußte die Regierung der Kompagnie Darlehen gewähren. Trotz dieser Schwierigkeiten, mit denen das Unternehmen zu kämpfen hatte, erachtete die englische Regierung die weitere Beschränkung seiner Vorrechte zugunsten der Allgemeinheit für nötig und verlängerte 1812 ihr bis dahin gehütetes Handelsmonopol nicht. Die Kompagnie hat sich hartnäckig dagegen gewehrt und den Ruin ihrer Unternehmungen und der englischen Herrschaft in Indien vorausgesagt. Die Tatsachen gaben ihr jedoch nicht Recht. Nicht nur die Einnahmen aus der Verwaltung, sondern auch aus dem Handel Indiens stiegen in der Folgezeit. Erst 1827/28 trat wieder eine Krisis ein. Der Überschuß sank auf 889 000 Pfd. Sterl., die Schulden wuchsen auf 39 606 000. Binnen wenigen Jahren gelang es indessen, sie wieder auf 26 947 000 Pfd. Sterl. herabzubringen. 1836 wurde wieder ein Einnahmeüberschuß von 1 442 000 Pfd. erzielt. Inzwischen hatte das Parlament 1833 der Gesellschaft nur unter Verzicht auf alle ihre Besitzungen und Rechte die Regierung Indiens auf weitere 20 Jahre anvertraut. Dabei war die Ansammlung eines Garantiefonds von 12 Millionen Pfd. Sterl. beschlossen worden, der später zur völligen Ablösung der Kompagnie dienen sollte. 1858 ist die letztere infolge des Sipahiaufstandes in der Tat erfolgt. Der Staat trat an die Stelle des Privatunternehmens, dessen Aktionären er nur noch eine Reihe von Jahren ihre Anteile mit 10 Proz. verzinste.

Wenn auch die Abfindung der Kompagnie und vor allem die Niederwerfung des Aufstandes große Summen verschlungen und eine Schulden-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

last nach sich gezogen hat, die 1859/60 bereits 96 307 000 Pfd. Sterl. erreichte, hat doch die englische Regierung von da an fortgesetzt steigende Einnahmen erzielt. Von 39 705 000 im Jahre 1860 sind sie 1897 auf 95 676 800 Rx[1]) gewachsen, 1901/2 auf 76 344 500 Pfd. Sterl. Im letzterwähnten Jahre wurde ein Überschuß der Einnahmen von 5 Mill. Pfd. Sterl. erzielt. Und auch sonst stellen sich die Einnahmen in der Regel höher als die Ausgaben, obwohl häufige Mißernten und Hungersnöte in letzter Zeit große Aufwendungen von seiten der Regierung nötig gemacht haben. Allerdings haben auch die Schulden Indiens 1897 die Höhe von 232 339 000 Pfd. Sterl. erreicht. 1902 betrugen sie 226 232 100 Pfd. Sterl. Im ganzen kann kein Zweifel sein, daß der Besitz Indiens, abgesehen von dem Vorteil, den er dem Handel, der Industrie und Schifffahrt Englands bringt, und dem Nutzen, den das indische Heer für seine Weltstellung bedeutet, auch sonst dem Mutterlande sehr ersprießlich ist. Es kann hier Tausende von Leuten versorgen und tüchtige Kräfte für seinen übrigen Besitz heranbilden. Dazu kommen ihm die Ersparnisse der in Indien wohlhabend gewordenen Personen, welche im Alter stets nach England zurückkehren, zugute, und es zieht alljährlich auch unmittelbar erhebliche Summen aus Indiens Kassen. Nach den amtlichen Veröffentlichungen sind während der letzten Jahre allein England zugeflossen aus Indien 1898/99: 18 000 Pfd. Sterl., aus Indien und Kapkolonie 1899/00: 48 000, 1900/1: 48 000, 1901/2: 48 800, 1902/3: 58 000 Pfd. Sterl., Die unmittelbaren Ausgaben für den Kolonialdienst betrugen während derselben Zeit 1898/9: 1 055 000, 1899/00: 1 146 700, 1900/1: 1 499 400, 1901/2: 7 471 700, 1902/3: 12 430 900 Pfd. Sterl. Das außerordentlich rasche Steigen dieser Ausgaben erklärt sich aus den erhöhten Ansprüchen, welche die Kriege in verschiedenen afrikanischen Kolonien an die englischen Kassen stellen. Dabei sind bei der Aufstellung die Kosten der langwierigen erfolglosen Kriege in Somaliland und die der Ugandabahn, welche allein über 5 Mill. Pfd. Sterl. verschlungen hat, nicht eingerechnet.

IV.

Bei Frankreich haben die Opfer für koloniale Zwecke jederzeit den Nutzen überstiegen. Wenn auch von den älteren Zeiten an bei der dortigen Regierung das Bestreben bestand, Gefahr wie Nutzen überseeischer Unternehmungen Privatleuten zu überlassen, ist es ihr doch fast nie geglückt, diesen Gedanken voll zu verwirklichen. Entweder fanden sich überhaupt keine privaten Unternehmer, oder die Regierung mußte ihnen nach einiger Zeit beispringen. Schon zur Roberval'schen Expedition nach Kanada im Jahre 1541 mußte der Staat 45 000 Livres zuschießen und

1) Rx = 10 Rupien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Kosten der Unternehmung des Marquis DE LA ROCHE dort im Jahre 1598 ganz übernehmen. Die Erteilung von Monopolrechten, Zollvorteilen und dgl. reichte zur Belebung und Erhaltung des Wagemuts französischer Seefahrer und Kaufleute nicht aus. Die Gesellschaften, welche sich für Erschließung und Bewirtschaftung einzelner Kolonien bildeten, gerieten immer schon nach kurzer Zeit in Verlegenheiten und konnten sich nur durch immer neue Zuschüsse halten. HENRY IV. machte darin dieselben Erfahrungen wie später RICHELIEU, COLBERT und ihre Nachfolger. Nähere Angaben über die Höhe ihrer Aufwendungen für die Kolonien liegen leider nicht vor. Doch ist es kaum zweifelhaft, daß sie für ihre Zeit nicht unerheblich waren und doppelt fühlbar, da bei der geringen Entwicklung der Schiffahrt und des Handels Frankreichs auch der mittelbare Nutzen der Kolonialpolitik gering blieb.

Die Kompagnien machten trotz aller Zuwendungen und Begünstigungen schlechte Geschäfte. Die kanadische mußte wiederholt umgestaltet werden, bis 1664 ihre Rechte an die neue Westindische Gesellschaft übergingen. Die ältere Westindische Kompapnie war 1649 in solcher Verlegenheit, daß sie ihre Besitzungen einzeln an verschiedene Privatvatleute losschlug. Als 1664 die neue Indische Kompagnie gegründet wurde, mußte ihr der König neben den weitgehendsten Rechten noch den Ersatz aller Verluste während der ersten 4 Jahre und erhebliche Geldhilfe zusichern. Trotzdem erlitt sie binnen 10 Jahren Verluste in Höhe von 3½ Millionen Livres, und der Staat sah sich genötigt, 1674 ihre Privilegien für 1 300 000 Livres zurückzukaufen. Die für Ostindien 1642 ins Leben gerufene Kompagnie hatte dasselbe Geschick wie die westindische. So oft sie auch reorganisiert und mit neuem Kapital ausgestattet wurde, nach kurzer Zeit war sie wieder tief in Schulden, und der Staat mußte einspringen. Für die 1664 an ihre Stelle tretende Gesellschaft opferte der König 4 Millionen Frs. und versprach die Deckung aller Verluste während der ersten 10 Jahre. Trotzdem gelangte sie auf keinen grünen Zweig. 1675 stellte sich heraus, daß die Verluste die vom König vorgeschossenen 4 Millionen weit überstiegen. 1697 hatte sie eine Schuldenlast von 11 Millionen, während der Handel Frankreichs mit Indien sich auf kaum 3 Mill. Frs. im Jahr bezifferte. — Das Privileg für Handel und Kolonisation in Westafrika wechselte während des 17. Jahrhunderts unausgesetzt den Inhaber. Jeder war froh, wenn er es ohne zu großen Schaden weiter verkaufen konnte.

Ins Ungemessene stiegen die Ausgaben für koloniale Unternehmungen während des 18. Jahrhunderts. Geleitet von dem Wunsche, die Staatskassen von den nach Zusammenbruch der meisten Kompagnien fast unerschwinglichen Aufwendungen für die Kolonien zu befreien, ließ sich die Regierung auf die Vorschläge JOHN LAWS ein. Unter dem Eindruck der unverhofften Erfolge, welche sein 1716 gegründetes Bank-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unternehmen erzielte, vereinigte sie in seiner und der von ihm gegründeten Gesellschaft Hand die Verfügung über den gesamten Kolonialbesitz. Sie gedachte dadurch nicht allein aller durch ihn bedingten Lasten ledig zu werden, sondern auch den Staatskredit neu zu beleben. Law blieben indessen die Erfahrungen früherer Kolonialunternehmer nicht erspart. Der riesige Besitz erfüllte die darauf gesetzten Erwartungen nicht. Die Aktionäre, welche sich um die Anteile der großen Kompagnie gerissen und die Aktien in fabelhafte Höhe getrieben hatten, verloren bald die Geduld, und 1720 brach das Luftschloß zusammen. Die französische Regierung mußte froh sein, daß die Indische Kompagnie wenigstens einen Teil der ihr überwiesenen Gebiete weiter bewirtschaftete. Auch so war der unmittelbare und mittelbare Schaden, der ihr aus dem Znsammenbruch der Lawschen Unternehmung erwuchs, groß genug. 1731 mußte sie von der Kompagnie, welche innerhalb 13 Jahren 20 Millionen zugesetzt hatte, Louisiana für 1 450 000 Frs. zurückkaufen und alljährlich wieder Hunderttausende für dieses Gebiet aufwenden. Die Verwaltung und Verteidigung Kanadas gegen England legte ihr während der Jahre 1749—1760 Opfer und Beträge von 123 Mill. Frs. auf. Als die Kolonie verloren ging, hatten die Bewohner an Frankreich noch Forderungen von 41 Mill., von denen 12 Mill. später bezahlt worden sind. Frankreich hat sich hierfür schadlos gehalten, indem es, als es zu spät war, die Militär- und Zivilbehörden zur Verantwortung zog, und für Veruntreuungen und dgl. von ihnen 11 400 000 Frs. eintrieb.

Kaum geringer waren die Verluste, welche Frankreich in Ostindien erwuchsen. Solange die Verwaltung dieses Besitzes in den Händen einer Privatgesellschaft lag und ernstliche Angriffe von außen nicht erfolgten, ging alles gut. Aber mit dem Beginn der Kämpfe gegen England war die Gesellschaft nicht mehr im stande, die Ausgaben zu decken, und Frankreich mußte ihr mit Schiffen, Soldaten und Geld zu Hilfe kommen. Die großen Erfolge, welche Dupleix eine Zeitlang erzielte, und die ungeheuren Gebiete, welche er für das Mutterland erwarb, änderten nichts an der Sachlage. Der indische Besitz konnte nur mit Hilfe der französischen Staatskassen gehalten werden. Die Kompagnie war schon 1764 in solcher Verlegenheit, daß sie sich nur dadurch retten konnte, daß der Staat ihr gegen Abtretung der Inseln France und Bourbon alle seine Ansprüche erließ. 1769 stellte sich heraus, daß sie 169 Millionen Frs. im Laufe ihrer Tätigkeit verloren hatte und nicht in der Lage war, ihren Betrieb fortzusetzen. Sie überließ ihren ganzen Besitz dem Staate, der dafür den Aktionären eine jährliche Rente von 1 200 000 Frs. bewilligte.

Weitere hundert Millionen verschlangen in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts die Versuche, Cayenne mit Weißen zu besiedeln, und die neuen Kolonisationspläne in Madagaskar. Das größte Loch in die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

französischen Kassen aber riß die Unterstützung der Neuenglandkolonien bei ihrem Kampfe gegen das Mutterland, wodurch man an England Rache nehmen und den früher erlittenen Schaden wieder gut zu machen gehofft hatte. Frankreich hat diese unglückliche Politik an unmittelbaren Aufwendungen 1200 Mill. Frs. gekostet. Wenn auch die Antillen während des 18. Jahrhunderts bei der Blüte ihres Kaffeebaues und ihrer Zuckerindustrie Frankreich sehr erhebliche Einkünfte an Zöllen und Steuern verschafften, so vermochten doch diese Summen nicht die großen Verluste zu decken, welche die Kolonialpolitik im übrigen verursachte. Nichts hat so sehr wie sie dazu beigetragen, die französischen Finanzen in die Unordnung zu bringen, welche den Ausbruch der Revolution so beschleunigt hat.

Der kleine überseeische Besitz, welcher Frankreich damals verblieben war, brachte an Zöllen und Steuern im Jahre 7173300 Frs. ein, während er eine Ausgabe von 17647700 Frs. erforderte, eine für jene Zeit erhebliche Summe. Doch wurde sie aufgewogen durch die großen mittelbaren Vorteile, welche Frankreich damals besonders aus dem Handel mit seinen westindischen Kolonien zog. Erreichte doch dieser einen Wert von 342 Mill. Frs. im Jahre, während der mit den übrigen Kolonien etwa 90 Mill. Frs. ausmachte. Nicht lange konnte sich Frankreich indessen dieses Verkehrs erfreuen. Der Krieg mit England, der seine Schiffahrt lahmlegte, und die Aufstände in Westindien schnitten den Handel der Kolonien mit Frankreich ab und nötigten dieses zu neuen großen Aufwendungen. Die verschiedenen Expeditionen haben wieder sehr hohe Summen verschlungen, und es läßt sich annehmen, daß das Angebot von 80 Mill. Frs. seitens der Vereinigten Staaten für die Abtretung Louisianas bei Napoleons Entschluß stark in die Wagschale gefallen ist.

Wenn Frankreich auch nach Abschluß der Revolutionskriege die Mehrzahl seiner überseeischen Besitzungen zurückerhielt, war ihr Wert doch durch den Abfall Haitis sehr geschmälert. Die Haitianer haben sich nach langem Sträuben 1825 zwar zu einer Entschädigung Frankreichs für die von seinen Kolonisten erlittenen Verluste in Höhe von 150 Mill. Frs. bereit erklärt. Erhalten hat indessen hiervon Frankreich noch nicht die Hälfte. Nicht einmal die verjagten Pflanzer konnten damit voll entschädigt werden. Für seine militärischen und andern Aufwendungen ging Frankreich leer aus. — Die von den wieder auf den französischen Thron gesetzten Bourbonen neu begonnene Kolonialpolitik brachte Frankreich nicht mehr Nutzen als früher. Die neuen Ansiedelungsversuche am Senegal und in Cayenne verschlangen wieder Millionen, ohne daß ein Erfolg erzielt wurde. Den größten Gewinn brachten in den Jahren 1815 und 1818 die Abmachungen mit England, wonach dieses dem Rest des französischen Besitzes in Indien für Verzicht auf Salz- und Opiumhandel und Opiumherstellung jährlich eine Rente von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1033000 Frs. zusicherte. Neue Opfer legte Frankreich die Abschaffung der Negersklaverei in seinen Kolonien auf. Die Maßregel kostete es 126 Millionen Frs. an Entschädigungen und noch weit mehr mittelbar infolge des Rückganges von Handel und Gewerbe der Kolonien.

Auch die Expeditionen Karls X. gegen Madagaskar und Algier brachten Frankreich zunächst nur Schaden. Sie verschlangen große Summen und verwickelten das Land in allerlei Schwierigkeiten, ohne irgend welchen Vorteil in Aussicht zu stellen. Die Eroberung der Stadt Algier mit ihrer nächsten Umgebung hat allein 14371000 Frs. verschlungen. Und noch weit höher waren die Kosten, welche die späteren Schritte zur Niederwerfung der aufständischen Eingeborenen, die Befestigung der französischen Herrschaft und die Erschließung des Landes verursachten. Im ganzen hat der Besitz Algiers während der ersten 70 Jahre Frankreich 4½ Milliarden gekostet. Rechnet man 1½ Milliarde für die Kosten ab, welche der Unterhalt der dort befindlichen Truppen in Frankreich verursacht hätte, so bleiben immer noch 3 Milliarden übrig, für die der Nutzen aus dem Handel das Mutterland mit der Zeit bezahlen soll.

Der übrige ältere wie neuere Kolonialbesitz hat den Franzosen gleichfalls große Geldopfer verursacht. Die Senegalkompagnie erforderte alljährlich einige Millionen, 1863 z. B. 3804000 Frs. Die übrigen westafrikanischen Stationen verschlangen auch einige Hunderttausende, und der Erwerb Hinterindiens vollzog sich auch nicht ohne große Ausgaben. — Die etwa 7 Millionen Frs. im Jahr betragenden Aufwendungen für Cayenne wurden weniger empfunden, da man dort Strafgefangene unterbrachte und die Kosten für Zuchthäuser im Mutterlande sparte. Für die alljährlich zugunsten der westindischen Kolonien nötigen Zuschüsse entschädigte seit dem Aufkommen der heimischen Rübenzuckerindustrie der Handel auch nicht mehr in demselben Maße wie früher. Sehr kostspielig war die Eroberung Madagaskars. Bis Ende 1897 verursachte sie 124 Millionen Frs. Kosten. Nur in Tunis gelang die französische Festsetzung ohne so große Aufwendungen. Hier war es sogar trotz der mit übernommenen ansehnlichen Schuldenlast von 142 Millionen Frs. möglich, während der Jahre 1884—1896 regelmäßig ansehnliche Überschüsse herauszuwirtschaften.

Die regelmäßigen Aufwendungen Frankreichs erreichten 1884 die Höhe von 32619500 Frs. Seitdem sind sie in außerordentlicher Weise gestiegen: 1885 auf 34420800, 1890 auf 52615000, 1895 auf 81889100 1900 auf 106493400, 1901 auf 103517600, 1902 auf 115760500, 1903 auf 109321200, 1904 auf 108292700 und 1905 auf 110982500 Frs. Hierbei sind nicht gerechnet die Ausgaben für Algier und Tunis, welche sich aus den Kosten für den Unterhalt der dort stehenden Truppen und aus der Garantie für die Bahnlinien zusammensetzen. In Algier allein macht das jährlich etwa 75 Millionen Frs. aus.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

V.

Die Niederländer haben wie die Engländer Jahrhunderte lang die Gefahr wie den Nutzen kolonialer Unternehmungen Privatleuten überlassen. Diese bildeten Kompagnien, erwarben die überseeischen Gebiete und bewirtschafteten sie mit Aufwand erheblicher Mittel. Das Kapital der 1602 ins Leben getretenen Vereinigten Ostindischen Kompagnie belief sich beispielsweise auf 6 440 000 das der 1621 gegründeten Westindischen auf 7 108 161 Gulden. Die Gewinne dieser Unternehmungen sind ansehnlich, aber keineswegs so hoch gewesen, wie oft angenommen wird. Von 1602—1622 erzielte die Ostindische Kompagnie z. B. jährlich im Durchschnitt Dividenden nur in der Höhe von 22 Proz. 1623 wurden 25 Proz. verteilt, aber schon 1625 waren nur 20 Proz. verfügbar, während fürs Vorjahr gar nichts ausgezahlt wurde. In den folgenden Jahren erhielten die Aktionäre der Kompagnie folgende Gewinne ausgezahlt:

1627: 12 1/2 Proz.	1657: 0 Proz.	1680: 25 Proz.
1629: 25 „	1658: 40 „	1681: 22 1/2 „
1631: 17 1/2 „	1659: 12 1/2 „	1682: 33 1/3 „
1633: 32 1/2 „	1660: 40 „	1683: 0 „
1635: 45 „	1661: 25 „	1684: 0 „
1637: 37 1/2 „	1662: 0 „	1685: 40 „
1638: 35 „	1663: 30 „	1686: 12 1/2 „
1640: 40 „	1664: 0 „	1687: 20 „
1642: 40 „	1665: 27 1/2 „	1688: 33 1/3 „
1641: 50 „	1666: 0 „	1689: 33 1/3 „
1643: 15 „	1667: 0 „	1690: 40 „
1644: 45 „	1668: 12 1/2 „	1691: 20 „
1645: 0 „	1669: 12 1/2 „	1692: 25 „
1646: 47 1/2 „	1670: 40 „	1693: 20 „
1647: 0 „	1671: 60 „	1694: 20 „
1648: 25 „	1672: 15 „	1695: 25 „
1649: 30 „	1673: 33 1/2 „	1696: 15 „
1650: 20 „	1674: 0 „	1697: 15 „
1651: 15 „	1675: 0 „	1698: 30 „
1652: 25 „	1676: 25 „	1699: 35 „
1653: 12 1/2 „	1677: 0 „	1700: 25 „
1654: 15 „	1678: 0 „	1701: 20 „
1655: 12 1/2 „	1679: 12 1/2 „	1702: 20 „
1656: 27 1/2 „		

Im 18. Jahrhundert sind anfangs immer wenigstens 12 1/2 Proz. als Dividende verteilt worden, und der Kredit der Gesellschaft war so groß, daß ihre Aktien in den 20er Jahren zur Zeit des Südseeschwindels

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einen Kurs von 1200 erreichten. Aber schon damals steckte sie in schweren finanziellen Nöten. Die Gewinne aus dem Handel, ihrer Haupteinnahmequelle, reichten mit der Zeit nicht aus, um die stetig wachsenden Kosten der Verwaltung und vor allem der nie endenden Kriege mit den europäischen Mächten und gelegentlich auch mit eingeborenen Reichen zu decken. 1676 blieben die Einnahmen des Hauptkontors in Batavia um 1 Million hinter den Ausgaben zurück. 1698 hatte die Kompagnie Schulden in der Höhe von 11 Millionen Gulden. In Indien allein wuchs die Schuldenlast von 500 000 im Jahre 1697 auf 7,8 Mill. Gulden im Jahre 1723, 10,8 Mill. im Jahre 1763 und 13,2 Mill. Gulden zehn Jahre später. Von da an nahm man des billigeren europäischen Zinsfußes halber weitere Anleihen für Indien in Holland auf. Die Höhe der indischen Schuld erfuhr daher keine weitere sichtbare Steigerung.

Wie die Bücher der Kompagnie ergeben haben, sind die vorher erzielten Reingewinne im 18. Jahrhundert allmählich zusammengeschmolzen. Das Ergebnis ihrer ganzen Tätigkeit war schließlich eine für jene Zeit ungeheuere Schuldenlast. Während sie von 1613 bis 1696 im ganzen 40 206 788 Gulden an Reingewinn erzielt hatte, stellte sich der letztere bis 1703 auf 31 674 645 Gulden, bis 1713 gar nur noch auf 16 805 598 Gulden. In dem folgenden Jahrzehnt überwogen die Verluste bereits so, daß das Resultat der Geschäfte des Unternehmens bis 1723 nur noch die Summe von 4 888 925 Gulden darstellte. 1724 war es auf 1 037 777 Gulden zusammengeschmolzen, und bald weist die Rechnung über das Wirken der Ostindischen Kompagnie ein wachsendes Defizit auf. Von 1613 bis 1730 hat sie 7 337 610, bis 1779: 84 985 425 Gulden verloren. Als sie im Jahre 1795 aufgelöst wurde, hatte ihre Schuldenlast die Höhe von 119 Millionen Gulden erreicht, welche schließlich die Niederlande, mit deren Hilfe allein die Kompagnie sich seit Jahren hielt, zu zahlen gehabt haben!

Der unmittelbare Nutzen, den der Staat aus der Kompagnie gezogen hat, ist wahrscheinlich wesentlich niedriger gewesen. Die Regierung hat von ihr im Laufe ihres Bestehens erhoben: bei der Gründung 150 000 Gulden in Aktien, dann 1 500 000 Gulden bei Verlängerung des Privilegs im Jahre 1647, und 3 Millionen Gulden aus gleichem Anlaß 1696. 1743 wurde die Gesellschaft zu einer Abgabe von 3 Proz. von allen künftigen Dividenden verpflichtet, und 1747 mußte sie außer einer Einkommensteuer von 1 081 000 Gulden noch eine Gebühr von 1 200 000 Gulden für Erneuerung der Monopolrechte zahlen. Wenn auch nicht feststeht, wieviel die Abgabe von den Dividenden und der von den ein- und ausgeführten Waren erhobene Zoll eingebracht haben, dürfte doch den Staatskassen auch daraus nicht soviel zugeflossen sein, wie die später übernommene Schuld betrug.

Noch unvorteilhafter für die Staatskassen ist die Tätigkeit der Westindischen Kompagnie gewesen. In ihren Anfängen hat sie allerdings

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Teilhabern wie dem Staate große Gewinne abgeworfen. Die Erbeutung der Silberflotte im Jahre 1628 brachte ihr allein 14,5 Mill. Gulden. Aus Westafrika flossen ihr von 1629 bis 1636 an Gold für nicht weniger als 11 733 902 Gulden zu und dazu 1 137 400 Pfd. Elfenbein. Außerdem brachten ihr während jener Jahre die Kapereien feindlicher Schiffe gegen 40 Millionen Gulden ein. Sie konnte daher nicht allein 50 Proz. Dividende verteilen, sondern auch der Regierung erhebliche Geldunterstützungen bei ihren Kriegen leisten. Doch die Kosten, welche ihr aus ihren verschiedenen Unternehmungen erwuchsen, und die sich bald auf 45 183 000 Gulden stellten, zehrten zusammen mit den ansehnlichen Dividendenverteilungen die Gewinne sehr bald wieder auf. Es entstand ein Defizit, das sich schon 1636 auf 18 000 000 Gulden belief und die Gesellschaft in Verlegenheiten brachte. Als Brasilien erobert und dort zeitweilig die Ruhe hergestellt war, wurde es besser. Die Konfiskation des Grundbesitzes der Widerstand leistenden Kolonisten und die Abgabe von den Zuckerpflanzungen brachte der Gesellschaft ansehnliche Erträge, und auch der Staat hatte durch Steigerung des Handels und der Schiffahrt Vorteil. Sobald jedoch in Brasilien neue Unruhen ausbrachen, begannen die finanziellen Schwierigkeiten aufs neue. Die 600 000 Gulden, welche der brasilianische Besitz im Jahre abwarf, reichten bei weitem nicht aus. Ende der 30er Jahre konnte die Kompagnie sich bereits nur noch mit Hilfe einer jährlichen Subvention der Generalstaaten von 700 000 Gulden über Wasser halten. Die Eroberung der Hauptsitze des gewinnreichen Sklavenhandels in Afrika und das Aufblühen Brasiliens besserten späterhin ihre Lage etwas, doch in den 40er Jahren wurde sie wieder bedenklich. Die Pflanzer portugiesischer Abkunft in Brasilien blieben ihr die Steuern schuldig. Die Rückstände beliefen sich schon 1643 auf 5 700 000 Gulden, und dazu wuchsen fortwährend die Kosten für Befestigungen, Besatzungen und Schiffe. Um aus der Verlegenheit zu kommen, betrieb die Kompagnie damals ihre Verschmelzung mit der Ostindischen und suchte diese dadurch ihren Absichten gefügig zu machen, daß sie die Erneuerung ihres Monopols bekämpfte. Sie drang aber nicht durch und mußte sich schließlich damit zufrieden geben, daß ihr die Regierung die 1 500 000 Gulden überwies, welche die Ostindische Kompagnie für Erneuerung ihres Privilegs zu zahlen hatte. Diese Unterstützung reichte nicht aus. Da andere Mittel nicht flüssig zu machen waren, mußte die Kompagnie sich zur zwangsweisen Eintreibung der Steuerrückstände und zur Verminderung der bewaffneten Macht entschließen mit dem Ergebnis, daß die Kolonie sich empörte und trotz aller Anstrengungen der Gesellschaft und der Generalstaaten verloren ging.

Eine Abfindung von 8 Millionen Gulden, die Portugal zahlte, war 1661 der einzige Ersatz für die großen hier gemachten Aufwendungen. Als 1664 auch noch der in Nordamerika erworbene Besitz (Neu-Amsterdam)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

an England verloren ging, schwand jede Aussicht auf künftige Erfolge und auf Tilgung der 6 Mill. Gulden betragenden Schulden. Das Unternehmen wurde 1674 aufgelöst. Die Staatskassen haben von ihm nur Nachteil gehabt.

Nicht anders ist es den Niederlanden mit der Kolonisation von Kapland und Surinam ergangen. Die Gesellschaften, welche dort tätig waren, vermochten nie auf die Kosten zu kommen. Die notwendigen Aufwendungen, besonders für militärische Zwecke, überstiegen immer bei weitem die durch Steuern und Zölle erzielten Einnahmen.

Im neunzehnten Jahrhundert stellte der Kolonialbesitz für die Kassen der Niederländer lange eine schwere Bürde dar. Dieselbe Erfahrung machte die anglo-indische Regierung während der Jahre, in denen sie die holländisch-indischen Kolonien in Besitz hatte. Trotz aller den Eingeborenen auferlegten Steuern deckten die Einnahmen nicht die Ausgaben. 1812 beliefen sich erstere auf 5 Mill., letztere auf 8,4 Mill. Rupien. 1814 betrugen die Einnahmen 6,5, die Ausgaben auf 7,8 Mill. Gulden. Als die Niederländer wieder Herren Indiens waren, bezifferten sich die Einnahmen 1817, dank den von England getroffenen Reformen, auf 18278 000, die Ausgaben auf 17399000 Gulden. Dieser günstige Zustand hielt auch während der folgenden zwei Jahre an, schon 1820 aber stellte sich wieder das Defizit ein. Die Regierung in Java sah sich 1825 genötigt, von der neugebildeten Handelmaatschappij 8 Millionen Fl. Vorschuß zu erbitten und bald darauf eine größere Anleihe in Kalkutta zu versuchen, um die Mittel für die notwendigsten Maßnahmen zu bekommen.

Die Niederlande, auf deren Schultern so wie so schon die inzwischen auf 187 Mill. Gulden angewachsene, von der Kompagnie herrührende indische Schuld lastete, sahen sich angesichts der ewigen Fehlbeträge im Kolonialbudget zu energischem Einschreiten veranlaßt. Die Regierung nahm eine Anleihe von 20 Mill. für Zwecke Indiens auf und bewog die Kammern, für 30 Jahre alljährlich 1400000 Gulden zur Einziehung des Papiergeldes und zur Tilgung der Schulden zu bewilligen. Das genügte nicht, da während jener Jahre kostspielige Kriege mit den Eingeborenen zu führen waren. Neue Anleihen wurden nötig, die das Mutterland um so schmerzlicher empfand, als damals der Abfall Belgiens es auch in einen europäischen Krieg verwickelt hatte, der seine Kräfte aufs äußerste im Anspruch nahm.

Die Folge dieser Sachlage war 1830 der Entschluß zu kräftigerer Heranziehung der Hilfsquellen der Kolonien mittels des Kultursystems.[1] Der gewünschte Zweck wurde damit erreicht. Schon 1831 konnte Indien seine Ausgaben bestreiten und 2700000 Gulden ans Mutterland abführen. 1832 beliefen sich Indiens Zahlungen an die Niederlande auf

1) Vgl. darüber den Abschnitt: Regelung des Grundbesitzes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4770000, 1833 auf 9 Mill. Gulden. Von da an wurden alljährlich die Überschüsse Indiens fürs Mutterland verwendet. Von 1835—37 allein 64 Mill. Gulden. Die Verzinsung der indischen Schuld, welche sich 1836 auf 140 Mill. Gulden belief, wurde damals Indien dauernd auferlegt. Im ganzen haben die Niederlande während der Jahre 1831 bis 1871 aus Indien 725 Mill. Gulden gezogen. Von 1871 bis 1893 haben sie weitere 159 343 000 Gulden aus den Überschüssen Indiens vereinahmt, von denen 81 827 000 Gulden für seine Zwecke ausgegeben wurden. Dieses Ergebnis ist indessen erkauft worden mit einer tiefen Erschöpfung der Hilfsquellen der Kolonie. Notgedrungen hat die Regierung einen Teil des Kultursystems nach dem andern fallen lassen müssen, da die damit verbundenen Mißstände zu groß waren und die wirtschaftliche Entwicklung gefährdet erschien, wie der stete Rückgang der Erträge der monopolisierten Erwerbszweige bewies. Notgedrungen mußte man darauf denken, andere Einnahmequellen zu erschließen und die Kosten der Verwaltung auf den in andern Kolonien üblichen Wegen zu decken. Das geht indessen sehr langsam. Von 1894 bis 1899 wirtschaftete Niederländisch-Indien mit einem oft erheblichen Fehlbetrag der Einnahmen gegenüber den Ausgaben. Er belief sich 1894 auf 10265000, 1895: 8216000, 1896: 10618000, 1897: 18241000, 1898: 18463000, 1899: 1171000 Gulden. 1900 wurde dank größter Sparsamkeit wieder ein Überschuß von 5693000 Gulden erzielt. 1901 ist jedoch wieder ein Defizit von 703000 Gulden zutage getreten, das 1902 auf 7 542 000, 1903 auf 13060000 Gulden gewachsen ist. Für 1905 ist der Fehlbetrag wiederauf 14500000 Gulden veranschlagt. Die Ursache hierfür ist hauptsächlich in den großen Kosten des Kriegs zu suchen, den Holland gegen die Atchinesen auf Sumatra zu führen sich genötigt sieht. 1890 hatte dieser Krieg schon 300 Mill. Gulden verschlungen. Die Ausgaben können aber nicht herabgesetzt werden, solange nicht das Sultanat wirklich unterworfen ist. Man hofft jetzt die Einnahmen durch Erhöhung der Einfuhrzölle und der Gewerbesteuer zu steigern.

Surinam mit Zubehör erfordert ebenfalls Jahr aus Jahr ein Zuschüsse vom Mutterlande zu seinen Unterhaltungskosten. Von 1852 bis 1903 hat diese Kolonie dem Mutterlande 3296000 Gulden gekostet. Ersatz für ihre Opfer finden die Niederlande hier wie in Indien nur in dem Nutzen, der ihrem Handel und ihrer Schiffahrt aus diesem Besitz erwächst.

VI.

Über die Höhe der Kosten, welche dem Deutschen Reich aus der Kolonialpolitik erwachsen sind, fehlt es an erschöpfenden Angaben. Nach der Reichsstatistik sind während der Jahre 1892—1904 durch die Kolonialverwaltung 299743000 Mark ausgegeben worden, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Jahre verteilen: 1892: 5467000 Mark,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1893: 7 605 000 Mark, 1894: 10 179 000 Mark, 1895: 9 317 000 Mark, 1896: 13 571 000 Mark, 1897: 15 129 000 Mark, 1898: 17,568 000 Mark, 1899: 23 162 000 Mark, 1900: 37 285 000 Mark, 1901: 39 484 000 Mark, 1902: 37 097 000 Mark, 1903: 41 021 000 Mark (nach Voranschlag), 1904: 42 878 000 Mark (nach Voranschlag).

Nicht berücksicht bei der obigen Rechnung sind die 25 Millionen Pesetas, welche das Deutsche Reich für den Ankauf der Karolineninseln mit Zubehör ausgegeben hat, sowie die vor 1892 für die Schutzgebiete aufgewendeten Summen. Außerdem verlautet, daß der Voranschlag für das Jahr 1904 infolge des Aufstandes in Südwestafrika um das mehrfache überschritten worden ist.

Aus eigenen Mitteln sollten die verschiedenen Schutzgebiete laut Voranschlag 68 190 000 Mark aufbringen. Wie hoch sich jedoch in Wirklichkeit ihre eigenen Einnahmen in der erwähnten Zeit gestellt haben, darüber fehlt es an einer Zusammenstellung. Den Ersatz für seine Opfer kann Deutschland nur im Handel suchen. Wenn der Umfang des Verkehrs mit ihnen nun auch eine stete Zunahme zeigt, ist er doch noch unbedeutend verglichen mit den fortgesetzt notwendigen Aufwendungen, und es ist noch nicht abzusehen, wann die auf den Kolonialbesitz in Deutschland gesetzten Erwartungen sich erfüllen werden.

VII.

Nur in seltenen Fällen haben Kolonien dem Mutterlande längere Zeit hindurch unmittelbar ansehnliche Einnahmen geliefert, in noch selteneren hat das Mutterland den zeitweiligen Gewinn behalten können. Von allen den großen spanischen Kolonien haben nur Mexiko und Kuba, von den portugiesischen Brasilien, von den englischen Ostindien, von den niederländischen Java die Kassen des Mutterlandes bereichert, und auch in diesen Fällen war der Nutzen nur bei Ostindien, Brasilien und vielleicht Mexiko dauernd. Die anderen erwähnten Kolonien haben nachträglich dem Mutterlande so große Opfer auferlegt, daß der zeitweilige Vorteil wieder eingebüßt wurde. In Brasilien und Mexiko haben es die großen Mineralschätze dem Mutterlande seiner Zeit ermöglicht, große Summen aus diesen Kolonien zu ziehen, in Ostindien bringt die überaus zahlreiche und bedürfnislose Bevölkerung so viel an Steuern auf, daß sich alljährlich ansehnliche Überschüsse ermöglichen lassen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das aufhören würde, sobald den Eingeborenen eine Stimme bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt würde. Kolonien, wo eine starke weiße Bevölkerung vorhanden ist, der gewisse Selbstbestimmungsrechte nicht vorenthalten werden können, haben sich von jeher gegen Leistungen an das Mutter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

land gesträubt. Der Versuch, sie gegen ihren Willen dazu zu zwingen, hat stets zu Unruhen geführt oder zum Abfall Veranlassung gegeben.

Diese Erfahrungen haben dazu geführt, daß gegenwärtig als Aufgabe der Kolonialpolitik nicht die Erzielung barer Einkünfte von den Kolonien gilt, sondern ihre möglichst vollständige Entwicklung aus eigenen Mitteln ohne dauernde Inanspruchnahme des Mutterlandes. Die Neigung zu letzterer ist überall vorhanden, da es bequemer ist, sich auf die Hilfe des Mutterlandes zu verlassen, statt die eigenen Kräfte anzuspannen und sich nach der Decke zu strecken. Die Freunde der Kolonien sind auch stets geneigt, diese natürliche Neigung der Kolonien zu unterstützen und vor jeder Beschneidung ihrer Forderungen zu warnen. In England hat man indessen zu Anfang der sechziger Jahre kurz entschlossen die hergebrachte Staatsunterstützung für die Kolonien beseitigt und sie auf ihre eigenen Einnahmequellen angewiesen, obwohl verschiedene von ihnen noch nicht zur vollen Entwicklung gelangt waren. Man räumte ihnen dafür die fast unumschränkte Verfügung über ihre Einkünfte ein und erlaubte ihnen, im Bedarfsfalle selbständig Anleihen aufzunehmen. Allen düsteren Voraussagen vieler Kolonialfreunde zum Trotz hat sich diese Maßnahme bestens bewährt. L. Vignon führt das Gedeihen der englischen Kolonien auf ihre finanzielle Unabhängigkeit zurück, auch Leroy-Beaulieu steht auf dem Standpunkte, daß es genüge, wenn ein kolonisierender Staat die Kosten der Erwerbung überseeischer Besitzungen und der ersten Anlage sich aufbürdet. — Die entwickelteren englischen Kolonien besitzen vollste Verfügungsfreiheit sowohl hinsichtlich der Einnahmequellen als der Verwendung der Einkünfte. Das Mutterland hat sich bei ihnen jedes Einflusses begeben. Hier hat sich daher nicht nur eine vielfach alle Grenzen überschreitende Schutzzollpolitik entwickelt, sondern es sind, wie z. B. in Australien, so riesige Schuldverpfichtungen eingegangen worden, daß daraus nicht unbedenkliche Gefahren entstehen können. Bei den kleineren und weniger fortgeschrittenen Kolonien hat das Mutterland sein Einspruchsrecht gewahrt. Es wacht hier sowohl darüber, daß das Interesse seines Handels nicht verletzt, als daß nicht durch ungeschickte Maßnahmen unter den Eingeborenen Unruhe erzeugt wird. Hier bedarf es zur Aufnahme von Anleihen auch der heimischen Genehmigung. Falls ihr Kredit zu gering ist und sie daher Darlehen nur unter sehr ungünstigen Bedingungen erhalten würden, schießt das Mutterland die erforderlichen Mittel in der Regel vor. Neben den regelmäßig auf dem Geldmarkt untergebrachten kolonialen Anleihen sind daher noch erhebliche Summen zu berücksichtigen. welche einzelne Kolonien dem Schatzamt oder dem Amt der Kolonialagenten schulden. 1901 belief sich die Summe der an den Börsen gehandelten Schulden der englischen Kolonien auf 611 453 100 Pfd. Sterl. Der bedeutendste Anteil daran entfiel auf Indien, nämlich 229 686 500 Pfd. Sterl. Australien

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

war mit 197 281 800 Pfd. Sterl., Kanada mit 72 900 200 Pfd. Sterl., Neuseeland mit 52 966 400 Pfd. Sterl. Schulden belastet. Die Schulden der Kapkolonie beliefen sich nur auf 31 393 400, die Natals auf 10 574 100 Pfd. Sterl. Seitdem haben die meisten Kolonien von ihrem Kredit weiteren ausgiebigen Gebrauch gemacht. Die Verschuldung Australiens ist binnen Jahresfrist auf 212 366 400 Pfd. Sterl., die Neuseelands auf 55 899 000 Pfd. Sterl., Kanadas auf 79 340 000 Pfd. Sterl. gewachsen. Die Schulden der Kapkolonie beliefen sich 1902 auf 36 970 900, Natals auf 12 519 100 Pfd. Sterl. Das eben eroberte Transvaal ist bereits mit 65 Mill. Pfd. Sterl. belastet. Trotz der hohen Verschuldung der meisten Kolonien sind sie bisher aber immer im stande gewesen, ihren Geldbedarf zu einem Zinsfuß von 3—4 Proz. im Mutterlande zu decken. Selbst die kommunalen Gemeinwesen der Kolonien haben in England große Summen zu 3½—5 Proz. erhalten, wie die nachstehende Übersicht vom 15. Oktober 1904 zeigt

Gemeindeanleihen in den Kolonien.

Korporationen	Zinsfuß Proz.	Einlösungstermin	Gegenwärt. Betrag Pfd. Sterl.	Kurs Pfd. Sterl.	Ertrag Proz.
Südafrika.					
Bloemfontein	4	1954	223 000	98	4 1 11
Cape Town Debs.	4	1943	433 900	100	4 0 0
do. do.	3½	1948	488 000	94	3 15 6
do. Insc. Stock	4	1953	1 000 000	99	4 1 0
Cape Town Sub. Municip. Water	4	1951	350 000	98	4 2 0
Durban Insc. Stock	3	1949	300 000	92	3 17 6
do. do.	4	1951—1953	850 000	101	3 19 0
Johannesburg Inscribed Stock	4	1933—1934	3 000 000	97	4 3 5
Pietermaritzburg Cons.	3½	1939	200 000	87	4 4 5
do. do.	4	1949—1953	625 000	97	4 3 0
Port Elizabeth Waterworks Insc. Stock	4	1953	360 000	99	4 1 0
do. Insc. Stock September	4	1964	390 000	99	4 1 0
Australien.					
Melbourne (City) Debs.	4	1915—1922	850 000	102	3 16 6
Melbourne Trams Trust Debs.	4½	1914—1916	1650 000	105	3 17 10
Sydney (City of) Debs.	4	1912—1913	640 000	101	3 17 1
do. do.	4	1919	300 000	101	3 18 3
Hobart Town Guar. Debs.	5	1918—1930	150 000	108½	4 7 2
Neuseeland.					
Auckland Deb. Loan	5	1934—1938	200 000	108½	4 10 2
Christchurch City and Dist. Drain.	6	1926	200 000	122	4 8 3
Dunedin Consols	5	1908	312 200	101	4 14 5
Wellington Debs.	4	1932	330 000	101	3 18 10
Kanada.					
Hamilton Debs.	4	1934	482 800	99	4 1 2
Montreal Deb. Stock	3	Per.	1 440 000	85	3 10 8
do. Cons. Deb. Stock	4	1932	1 821 917	106	3 13 1
do. do.	3½	1942	410 959	97	3 12 11

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gemeindeanleihen in den Kolonien.

Korporationen	Zinsfuß Proz.	Einlösungstermin	Gegenwärt. Betrag Pfd. Sterl.	Kurs Pfd. Sterl.	Ertrag Proz.
Kanada.					
Quebeck Sterling Debs. .	4	1923	385 000	101	3 18 6
do. Cons. Stock . . .	3½	Dwgs.	387 501	94	3 14 5
Toronto Local Improvement Bonds	4	1904—1913	389 795	101	3 17 4
do. Gen. Cons. Loan .	3½	1929	1 100 844	95	3 16 3
Winnipeg Debs.	6	1907	226 500	105	3 14 3
Verschiedene.					
Bombay Improvement Trust	4	1959	Rs. 5 000 000	104	3 16 7
Port Louis (Mauritius) . .	5	Dwgs.	125 000	101½	4 18 6

In Frankreich werden die alljährlich notwendigen großen Opfer für Zwecke des Kolonialbesitzes schwer genug empfunden, und seit langer Zeit war es das Bestreben vieler Politiker, diese Aufwendungen einzuschränken. Als erster Schritt dazu wurde 1825 in der Kammer die Trennung der kolonialen Budgets von denen des Mutterlandes und die Einräumung einer selbständigen Stellung an die Kolonien vorgeschlagen. Es geschah jedoch nichts. Erst 1838 wurde wenigstens ein besonderer Beamter in den Kolonien, der Ordonnateur, geschaffen, welcher ihre Budgetvoranschläge entwarf, und 1855 geschah etwas Ernstliches zur Verwirklichung der 1825 gegebenen Anregung. Infolge des Sénatusconsulte von 1854 wurden im folgenden Jahre in den Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion Munizipalräte geschaffen, denen unter anderem die Befugnis erteilt war, die lokalen Budgets aufzustellen. Von diesen schied man fortan die Budgets de l'Etat, über welche wie bisher in Frankreich die Bestimmung lag. Der Grundgedanke der Maßnahme war, die Zuschüsse des Mutterlandes auf die Kosten für Zwecke des Schutzes und der Landeshoheit zu beschränken. Durchzuführen wagte man ihn bei der schlechten Lage selbst der entwickeltesten Kolonien indessen nicht. Auch bei der weiteren Ausgestaltung der Befugnisse der Munizipalräte 1866 und 1882 und bei der Ausdehnung der Einrichtung auf die andern Kolonien während der Jahre 1878—1885 geschah nichts, um die überseeischen Besitzungen auf ihre eigenen Mittel anzuweisen. Bei dieser Einrichtung zahlte Frankreich ihnen nicht allein fortgesetzt erhebliche Zuschüsse, sondern gestattete sogar ihren repräsentativen Körperschaften, über die Verfügung eines Teils der Zuschüsse des Mutterlandes zu bestimmen. Erst durch einen Sénatusconsulte vom 13. April 1900 wurde der Versuch einer Änderung gemacht. Den Kolonien wurde dadurch grundsätzlich die Tragung aller Ausgaben für Zivilverwaltungs- und Gendarmeriezwecke auferlegt und die Erhebung von Steuern in den Kolonien für Bestreitung der militärischen Kosten in Aussicht genommen. Ferner

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schrieb das Gesetz die Genehmigung der Beschlüsse der Kolonialparlamente durch den Staatsrat vor. Praktische Ergebnisse hat die Maßregel nicht gehabt. Das Mutterland zahlt nach wie vor den größten Teil der Verwaltungskosten bei vielen Kolonien. Nur wenige sind in der Lage, aus eigenen Mitteln ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Den fortgeschrittenen Kolonien hat man neuerdings die Aufnahme von eigenen Anleihen gestattet, so Indochina im Jahre 1898: 130 Millionen und den Kommunalverbänden Algiers 106400000 Frs. Daneben bestehen aus den Zeiten vor der französischen Eroberung noch Anleihen von Tunis im Betrage von 198200000 und in Madagaskar von 30 Mill. Frs. Die übrigen Kolonien schulden der Caisse des dépôts et consignations, der Caisse nationale des retraites und dem Crédit algérien zusammen 25800000 Frs. Der Sudan ist daran mit 3200000, Senegal mit 3673500, Guadeloupe mit 3699000 Frs. beteiligt. Die gesamte Verschuldung der französischen Kolonien beläuft sich auf 490400000 Frs.

Wichtigste Einnahmequellen aller Kolonien sind, falls nicht das Vorhandensein großer Minerallager die Erhebung einträglicher Abgaben von der Ausbeute gestattet, die Zölle. Ehe eine Kolonie eine gewisse Entwicklung erreicht hat, sind sie sogar in der Regel die einzige Möglichkeit für Einnahmen. Sie haben den Vorzug, bequem eintreibbar zu sein und sich für den Einzelnen verhältnismäßig wenig fühlbar zu machen. Außer Einfuhrzöllen auf europäische Waren werden dort, wo besonders wertvolle Erzeugnisse es gestatten, auch Ausfuhrzölle erhoben. Neben den Zöllen liefert in Kolonien, die für weiße Besiedelung fähig sind, der Landverkauf die größten Erträge. Abgaben von Grundstücken und Gebäuden sind ebenso wie Kopf- oder Hüttensteuer der Eingeborenen nur rätlich, falls ein Gebiet völlig unterworfen ist und in regelmäßiger Verwaltung sich befindet. England hat eine Besteuerung der Eingeborenen nur in solchen Gegenden für angezeigt erachtet. Dagegen handhabt es besonders in den Küstengebieten aller Kolonien eine Menge von Stempelsteuern, Lizenzgebühren und dgl., deren Ertrag jedoch meist gering bleibt. Arbeitszwang für Eingeborene besteht nur in Fiji, wo er von altersher üblich ist. Frankreich folgt in dieser Hinsicht im wesentlichen dem englischen Vorbilde; wie England hat es auch in Ozeanien für die Eingeborenen das alte System der Fronarbeit bestehen lassen. Diese Einrichtung, welche in den holländischen und portugiesischen Kolonien besonders zu vielen Mißbräuchen geführt hat[1]), findet jedoch wenig Anklang. In stark bevölkerten Kolonien mit geordneter Verwaltung sind Monopole in einzelnen wichtigen Massenverbrauchsartikeln erfolgreich. So führte England und Frankreich in Indien das Salz- und Opiummonopol durch, Frankreich außerdem noch das Branntweinmonopol. Die Niederlande erzielen eben-

[1]) Vgl. die Abschnitte: Eingeborene, Regelung des Grundbesitzes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

falls in ihrem indischen Besitz ansehnliche Erträge durch Monopolisierung von Opium und Salz. Monopolisierung einzelner Gewerbszweige von Staatswegen hat sich dagegen nur selten auf die Dauer bezahlt gemacht.

Der belgische Kongostaat bringt den größten Teil seiner Verwaltungskosten durch Zölle sowie durch Besteuerung und Monopolisierung gewisser Handelszweige wieder ein. Immerhin hat er zur Ausführung besonders der großen öffentlichen Arbeiten Anleihen aufnehmen müssen. Ihr Gesamtbetrag beläuft sich auf 254 Mill. Frs. Davon sind etwa 30 Mill. Frs. unverzinsliches Darlehen Belgiens, 150 Mill. Frs. stellen eine Losanleihe dar, der Rest ist in gewöhnlicher Weise verzinslich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XIV. Regelung des Grundbesitzes in den Kolonien.

Literatur. *G. K. Anton, Französische Agrarpolitik in Algerien. Leipzig 1893. — ders., Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien. Schmollers Jahrbücher 1900—1901. — ders., Domanial- und Landpolitik des Kongostaates. Schmollers Jahrbücher. XXIV. 2. — ders., Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java. Ebenda. — B. H. Baden-Powell, Mémoire d'introduction sur la disposition des terres vacantes dans l'Inde. Le régime foncier aux colonies. Bibliothèque coloniale internationale. 3. Serie. vol. I. — F. Bradshaw, Self government in Canada. London 1903. — R. Breitscheid, Die Landpolitik in den australischen Kolonien. Hamburg 1899. — Burdeau, L'Algérie en 1891. Paris 1892. — W. H. P. Clement, Law of the Canadian Constitution. Toronto 1892. — Alfred Dain, Le système Torrens et son application en Tunisie et en Algérie. Alger 1885. — Paul Dislère, Traité de législation coloniale. Paris 1886. — William Epps, Land systems of Australia. London 1894. — C. Guy, Mise en valeur. Paris 1900. — E. Hodder, The history of South Australia. London 1893. — Camille Janssen, Le régime foncier dans l'Etat indép. du Congo. Bibliothéque coloniale internationale. 3. Serie. vol. II. 1899. — E. Jenks, The Government of Victoria. London 1891. — Imbart de la Tour, Régime de la proprieté. Paris 1900. — W. Kingford, History of Canada. — Leroy-Beaulieu, L'Algérie et la Tunisie. Paris 1887. — ders., De la colonisation chez les pleuples modernes. Paris 1882. — P. A. van de Lith, Introduction historique. Bibl. col. intern. 1899. III. 4. — ders., Nederlandsch Oost-Indie. 1894. — J. de Louter, Het staats en administratief recht van Nederlandsch-Indie. 1894. — Manuel Colmeiro, Historia de la economia politica en España. Madrid 1863. — A. Meyer, De agrarische Verordnungen in Nederlandsch-Indie. Batavia 1880. — Sir Henry Parkes, 50 years in the making of Australian history. London 1892. — E. Petit, Organisation des colonies francaises. Paris 1895. — G. J. Wheeler, Confederation law of Canada. London. — A. Zimmermann, Europäische Kolonien. Berlin 1896 bis 1899. — ders., Die gesetzliche Regulierung des Grunderwerbs in den englischen, französischen und holländischen Kolonien. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge VIII—IX, 1894—1895. — Almanach de la Politique coloniale. Paris 1893. — Bibliothèque coloniale internationale. Session de Londre 1903. — British Betchuanaland. Report of the Commissioners. London 1886. — Bullétin des lois, 1830 bis zur Gegenwart. — Canada. An Encyclopaedia of the Country. Toronto. — General directory to the Cape of Good Hope, 1893. Cape Town. — Loi foncière et réglements annexes. Régence de Tunis. Recueil officiel, Paris 1893. — Official Handbook of the Cape. London 1893. — Revised statutes of Canada. Ottawa 1887. — The Australian Handbook. London 1894.*

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I.

An die Spanier trat zuerst die Notwendigkeit heran, große, von Eingeborenen nur für ihren Lebensunterhalt bebaute Ländereien zu rascher Entwicklung zu bringen. Es handelte sich für sie nach der Entdeckung Amerikas darum, nicht allein die Kosten ihrer Kolonialunternehmungen einzubringen, sondern auch möglichst zahlreiche Unternehmer durch den Anreiz hoher Gewinne zur Bewirtschaftung der neuentdeckten Gebiete zu bewegen. Kolumbus erfand zu diesem Zwecke 1495 auf Hispaniola das System der Repartimientos. Er bestimmte nämlich, daß jeder über 14 Jahre alte Eingeborene vierteljährlich in gewissen Bezirken eine bestimmte Menge Geld, in andern ein gewisses Quantum Baumwolle liefern müsse. Bei der Ablieferung erhielten die Leute als Bescheinigung eine Kupfermedaille. Aufsichtsbeamte, die über die ganze Insel verteilt wurden, hatten das Recht, jederzeit die Vorzeigung der Medaille zu verlangen. Wer dazu nicht in der Lage war, wurde rücksichtslos bestraft. Wer in die Wälder flüchtete und Widerstand leistete, wurde, wenn er den Verfolgern in die Hände fiel, als Sklave nach Spanien gesandt. Diese Einrichtung wurde überall eingeführt, wo die Spanier festen Fuß faßten. Aber sie bewährte sich nicht. Die Leute waren außer stande, die vorgeschriebenen Mengen von Gold und Baumwolle aufzubringen. Es half nichts, daß man die unmenschlichsten Grausamkeiten gegen sie verübte. Schon 1498 brach ein Aufstand auf Hispaniola aus, der die spanischen Ansiedelungen schwer bedrohte. Dazu erregten die Sendungen der indianischen Sklaven nach Spanien und die Schilderungen von den gegen sie verübten Grausamkeiten zu Hause große Mißstimmung, während die goldlüsternen Kolonisten die Maßnahmen gegen die Eingebornen immer noch viel zu mild fanden. Kolumbus war nicht im stande, einen Ausweg zu finden, der gleichmäßig den Wünschen der Krone, der Kolonisten und der Eingeborenen entsprach. Er fiel der von ihm erregten Unzufriedenheit zum Opfer.

Sein Nachfolger Ovando erhielt Befehl, die Eingeborenen milder zu behandeln und mit Einführung neuer Repartimientos vorsichtig zu sein. Die Verhältnisse aber erlaubten ihm nicht, diesen Weisungen zu entsprechen. Die Aufstände der Indianer dauerten fort, und die Kolonisten drängten darauf, die Leute einzufangen und ihnen als Sklaven zu überweisen. Der Statthalter ging schließlich dazu über, diesem Wunsche in großem Umfange zu entsprechen und Eingeborenen, die sich nicht ohne weiteres fügten, eine Hand abhauen zu lassen. 1502 wurde ersteres Verfahren gesetzlich geregelt. Man nannte die Verteilung der Eingeborenen als Sklaven gleichzeitig mit Überweisung großer Ländereien an weiße Unternehmer Encomiendas. Nach außen wurde das System mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Eingeborenen im christlichen Glauben zu erziehen. Diese Verpflichtung wurde nämlich den Unternehmern auferlegt.

Das System der Encomiendas ist in allen spanischen Kolonien soweit als möglich durchgeführt worden. Man verlieh die dortigen Ländereien mit den darauf befindlichen Eingeborenen nicht allein Kolonisten, sondern auch Günstlingen in Spanien, welche diese Lehen durch Verwalter bewirtschaften ließen.[1]) Daneben dauerte die Besteuerung der Indianer zugunsten der Krone durch Repartimientos fort, bis der rasche Rückgang ihrer Kopfzahl dem ein Ziel setzte.

Für Erteilung von Landkonzessionen scheinen lange keine besonderen Vorschriften bestanden zu haben, abgesehen von der Verpflichtung, einige Maßregeln zur Bekehrung und Erziehung der Eingeborenen zu treffen. Erst seit 1520 die Krone grundsätzlich die Behandlung der letzteren als Freie vorgeschrieben hatte und insbesondere, seit Cortes in Mexiko am Werke war, änderte sich das etwas. Man legte damals den Kolonisten, welche eine Encomienda verlangten, bestimmte Verpflichtungen bezüglich des Anbaus und dgl. auf und gab ihnen erst nach acht Jahren Eigentumstitel. Die Indianerschutzgesetze von 1543 verboten dann überhaupt die Behandlung der Eingeborenen als Sklaven und die Erteilung neuer Encomiendas. Sie verboten ferner allen Beamten den Besitz von Grundeigentum in den Kolonien. Zur Durchführung dieser Gesetzgebung sind freilich Jahrzehnte nötig gewesen. 1555 beabsichtigte die spanische Krone sogar, das Recht zur Einziehung der noch bestehenden Encomiendas, um die leeren Kassen zu füllen, zu verkaufen. Erst unter Karl III. ist endlich damit aufgeräumt worden. Aber der weitaus wertvollste Teil des Landes in allen amerikanischen Kolonien ist zuvor in den Besitz von Kolonisten und Klöstern übergegangen, ohne daß davon der Krone oder den Kolonien der nötige Nutzen erwachsen ist. Den Resten der Eingeborenen ist überall nur das schlechteste Land verblieben.

Nur auf den Philippinen, wo die Spanier niemals völlig Herren der Bevölkerung geworden sind, befand sich immer viel Land in den Händen der Eingeborenen oder wurde als herrenlos von der Krone in Anspruch genommen. Seit 1880 hat Spanien wiederholt versucht, das herrenlose Gebiet durch Unternehmer bewirtschaften zu lassen und hat es teils als Konzession vergeben oder, wo mehr Nachfrage war, versteigert. Bei den Konzessionen und Verkäufen gegen Ratenzahlungen hat man indessen mancherlei schlechte Erfahrungen gemacht. 1894 wurde daher ein neues Landgesetz für die Inseln erlassen. Es erklärte alles Land für veräußerliches Kroneigentum, das nicht Privaten oder Gemeinden gehörte und nicht von Wäldern bedeckt war, deren Erhaltung als im

1) Besonders bedacht mit Landbesitz in den Kolonien, die er nie betreten hat, war z. B. Francesco de los Cobos, der Sekretär Karls V.; vgl. K. Häbler, Überseeische Unternehmungen der Welser. Leipzig 1903. S. 96.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

öffentlichen Interesse liegend erklärt würde. Die Veräußerung des Kronlandes sollte erfolgen: 1. durch Verkauf zu Preisen, die mindestens den Durchschnittspreisen in der Provinz entsprächen, und nach vorhergehender Klärung aller Besitzrechte, Vermessung, Abgrenzung und öffentlicher Ausbietung. Auch Ausländern sollte der Ankauf erlaubt sein, falls sie auf den Inseln wohnten. Sie waren aber verpflichtet, beim Wegzug ihren Landbesitz zu verkaufen. Dasselbe galt von Leuten im Auslande, die Land auf den Philippinen erbten. Ausländischen Gesellschaften war der Landerwerb dort verboten. 2. durch kostenlose Überweisung in Fällen, wo Domanialland, nachweisbar seit Jahren ohne formelle Erwerbung, in Besitz oder Bewirtschaftung genommen war.

Portugal hat sich mit der Regelung der Landfrage nur in Brasilien zu beschäftigen gehabt, da es in Indien immer nur auf Handelsstationen beschränkt war. Das von ihm 1533 gewählte System entsprach vollständig dem vorstehend geschilderten spanischen. Jeder der Inhaber der großen Lehen, in die Brasilien zerlegt war, erhielt das Recht, das Grundeigentum nach Belieben zu verteilen und über heidnische Indianer als Sklaven zu verfügen. Da Heiden als völlig rechtlos galten, wurde auf Eigentumsansprüche der durchweg unbekehrten Eingeborenen keinerlei Rücksicht genommen.

Erst als dank der Tätigkeit der Jesuiten die Indianer in steigender Zahl bekehrt wurden, wurde das anders. Die Missionare verlangten persönliche Freiheit für die Bekehrten und Achtung ihrer Besitzrechte. Die portugiesische Regierung ordnete das an, doch die Kolonisten sahen darin eine schwere Beeinträchtigung ihrer Interessen und beschuldigten die Jesuiten, die Bekehrten einfach als Sklaven auf ihrem großen Besitz zu behandeln. Es kam darüber zu langen erbitterten Streitigkeiten. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelang es den Jesuiten, den Ansiedelungen freier Indianer im Norden einen ungestörten Bestand zu sichern. Das beste Land ist auch in den Küstenprovinzen Brasiliens durchweg in die Hände einflußreicher Unternehmer oder der Klöster gelangt.

II.

Als die Briten Indien zu erobern begannen, befand sich die dortige Grundeigentumsverfassung in arger Verwirrung. Die mohammedanischen Eroberer des weiten Reiches hatten ebenso wie ihre Vorgänger privaten Besitz von Grund und Boden anerkannt und nur das Recht der Erhebung eines Teils der Ernteerträge sowie das Eigentum alles nicht angebauten Landes in Anspruch genommen. Mit dem Verfall des Mogulreichs hatte sich das geändert. Die Herrscher der Einzelstaaten hatten allmählich tatsächlich das Eigentum an allem Grund und Boden an sich gerissen und gelegentlich weite Gebiete Günstlingen oder verdienten Männern überwiesen. Daneben waren Steuerpächter und Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

amte vielfach Herren großer Ländereien geworden, in denen die zur Aufbringung der hohen Abgaben unfähigen Bauern in ihre Abhängigkeit geraten waren.

Im Interesse der notleidenden ländlichen Bevölkerung, die rücksichtslos von den für die Steuern verantwortlichen Erhebern oder den als Grundeigentümer geltenden Personen, ausgesogen wurden, wie der Regierung, welche, um höhere Steuererträge zu erzielen, eine Verbesserung der Lage der Dinge wünschte, schritt der Generalgouverneur Lord Cornwallis schon am Ende des 18. Jahrhunderts in Bengalen ein. Er ließ zunächst die wirkliche Sachlage tunlichst erforschen und die Namen der Leute feststellen, welche auf Grund fürstlicher Verleihungen oder der Entwicklung der Dinge als Herren des Grund und Bodens anzusehen waren. Dann ließ er 1791 den Betrag der Grundsteuer ermitteln, welcher in Bengalen, Behar, Orissa und Benares damals von dem Lande aufzubringen war. Nachdem das erreicht war, wurde 1793 in Bengalen kurzer Hand den von der Untersuchungskommission ermittelten Personen das volle freie Eigentum an dem Lande zugesprochen gegen Verpflichtung der Zahlung der darauf ruhenden, für immer festgesetzten Steuern. Die Regierung behielt sich nur die Konfiskation des Landes im Falle der Nichtzahlung der Steuern, und den Besitz alles unbebauten Landes und der Wälder vor.

Mit einem Schlage wurden dadurch die meisten Bauern zu Pächtern der nunmehrigen Grnndbesitzer und gerieten in vollste Abhängigkeit von ihnen. Der Generalgouverneur hoffte aber, daß dieser Nachteil für die Betroffenen dadurch aufgewogen werden würde, daß sie nunmehr statt der wechselnden Abgabe vom Ernteertrage, eine mäßige feste Steuer zu zahlen hatten. Er nahm außerdem an, daß die in ihrem Besitz gefestigten Grundherren nun schleunigst an die Bewirtschaftung des wüstliegenden Landes gehen würden.

Beide Erwartungen erfüllten sich nicht. Die Grundbesitzer vermochten meist die Steuern nicht einzutreiben geschweige denn den Anbau zu fördern. Die Bauern aber klagten über Ausschreitungen aller Art. Zahllose Prozesse und Zunahme des Elends der ländlichen Bevölkerung waren die Folge. Die Regierung erleichterte die Formalitäten für Eintreibung von Steuerrückständen und traf Maßregeln zum Schutze der Bauern, doch erreichte sie ihren Zweck nicht. Man hat infolgedessen von einer Ausdehnung des Permanent Settlement Lords Cornwallis auf ganz Indien Abstand genommen und dort nicht nur die periodische Neufeststellung des Steuerbetrags angeordnet, sondern auch mit der Zuteilung des Grundeigentums an andere Personen als die wirklichen Bebauer aufgehört.

In den Nordwestprovinzen und im Punjab, wo Gemeindebesitz von alters her herrschte, werden die Dorfgemeinden als Eigentümer angesehen. Sie haben die Steuern aufzubringen. In Madras und Bombay ist ebenso

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wie in Assam und Birma das Recht der Bewirtschaftung des Landes und der Verfügung darüber den einzelnen Staaten zuerkannt. Während aber die Landbesitzer (Semindare) in dem Gebiet, wo das Permanent Settlement herrscht, als vollständig freie Eigentümer gelten, werden die bäuerlichen Landbesteller (Ryots) rechtlich nur als eine Art Nutznießer auf Staatseigentum angesehen. Das System der Semindare gilt in Bengalen, in den Nordwestprovinzen, in Oudh, in den Zentralprovinzen, in Punjab und in einem Drittel von Madras; das der Ryots in Bombay, Birma, Assam, und in zwei Dritteln von Madras.

1890 war nach amtlicher Feststellung, abgesehen von den Forsten, in Indien nach unbestelltem Land vorhanden: in Madras 8 021 292, Bombay 6 763 441, Nordwestprovinzen 7 904 437, Oudh 3 343 269, Punjab 24 311 242, den Zentralprovinzen 7 189 389, Oberbirma 17 852 509, Unterbirma 17 410 736, Berar 711 451 und in Coorg 53 052 Acres; in Assam und Bengalen ist der Umfang nicht festgestellt.

Im Laufe der Jahre sind in allen Provinzen Kataster angelegt und die herrenlosen, dem Staat gehörigen Gebiete festgestellt worden. Um ihre Verwertung aber hat man sich lange nur insofern gekümmert, als man von den dazu gehörigen Grundstücken, welche durch irgend jemand in Benutzung genommen wurden, Steuern einforderte. Anstrengungen, ihre Bewirtschaftung zu fördern, fanden nur selten statt. Erst 1860 faßte der Generalgouverneur Lord Canning die baldige Veräußerung des Kronlandes ins Auge. Er wollte, um recht zahlreiche Unternehmer anzulocken, auf alle Vorbehalte im Staatsinteresse verzichten und das Land sogar der Grundsteuer nicht unterwerfen. Das India Office billigte diese Politik aber nicht. Die Feststellung des Reichtums der Wälder an verschiedenen Hölzern legte den Gedanken nahe, daß man das Staatsland nicht ohne Not verschleudern oder in die Hände von Spekulanten fallen lassen dürfe. So ist allmählich in den verschiedenen Provinzen eine je nach den Verhältnissen sehr abweichende Gesetzgebung betreffend die Veräußerung der Staatsländereien entstanden.[1])

Durchgehends kommt in ihr der Wunsch zum Ausdruck, nicht für alle Zukunft das Land zu veräußern, sondern sich genügend Gebiet für später hervortretende Bedürfnisse zu sichern. Der Verkauf von Staatsland an den Meistbietenden ist daher die Ausnahme und die Verpachtung auf bestimmte Zeiträume, unter Ausbedingung des sofortigen Rückfalles bei Nichterfüllung aller Bedingungen, die Regel. Wälder und Gebiete, die für die Bewässerung durch Staatskanäle geeignet sind, werden überhaupt

1) Kauf des Landes von den Eingeborenen ist Europäern überall mit Ausnahme des Punjab (Gesetz von 1900) erlaubt. Da er aber zur Erfüllung aller auf dem Lande lastenden Verpflichtungen zwingt, findet er selten statt. Bibliothèque coloniale internationale. Session 1903. Bruxelles 1903. S. 107 und 129.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht veräußert. Alle Minenrechte behält der Staat sich vor. Ferner werden die Zugänge zu Quellen, Straßen, Flußufern u. dgl. vorbehalten. Die Bedingungen sind verschieden, wenn es sich um Land für Ackerbau oder für Plantagen handelt. Es werden gelegentlich Vorschriften über die Nation oder Rasse der Konzessionäre oder Arbeiter gemacht. Die Veräußerung geschieht gewöhnlich an den Meistbietenden. Über die Benutzung von Wäldern, Weiden und anderen Staatsländereien besteht eine eigene Gesetzgebung. —

Die erste englische Niederlassung in Australien wurde 1788 gegründet. Es wurde damals eine Anzahl Sträflinge unter der Aufsicht des Gouverneurs Philipp in Neusüdwales gelandet. Die Deportiertenkolonie war auf Verpflegung von England aus angewiesen. Um Nahrungsmittel im Lande zu erzeugen, beantragte der Gouverneur die Sendung freier Kolonisten, denen er Land geben und Strafgefangene zur Arbeit überlassen wollte. Auf seinen Vorschlag hin genehmigte im August 1789 die Regierung, daß der Gouverneur Beamten, Soldaten und Einwanderern Grundstücke nach freiem Ermessen zu Eigentum überweisen könne. Die Ansiedler sollten je eine Anzahl Gefangener beschäftigen und ernähren und nach fünf Jahren Grundsteuer zahlen. Da seßhafte landbauende Eingeborene nicht vorhanden waren, standen dem Plane keinerlei Hindernisse im Wege.

Die ersten Landkonzessionen von 30 bis 40 Acres erteilte der Gouverneur freigelassenen Sträflingen. Sie umfassten bis Ende 1791 etwa 4200 Acres. 1793 kamen die ersten freien Einwohner in größerer Zahl. Davon erhielten die verheirateten 80, die ledigen 60 Acres gegen Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe, Quitrent. Ackerbau und Viehzucht machten bald solche Fortschritte, daß die Kolonisten mehr Land verlangten. Um aber nicht das Kronland in der Nähe der Ansiedelungen zu rasch zu veräußern, und die ärmeren kleinen Bauern, welche nicht genug Geld zu Grundstückkäufen besaßen, zu benachteiligen, verkaufte die Regierung fortan kein Land mehr, sondern verpachtete es von 1804 an nur noch den Gemeinden.

Die Kolonisten wünschten daher über die Blue Mountains hinaus weiter ins Innere vorzugehen. Die Regierung verbot aber damals diese Ausdehnung aus Rücksicht auf die Strafkolonie.

Die Grundsteuer betrug erst 3 Schillinge von je 20 Acres, später 5 Proz. des Landwertes. Dazu mußten die Ansiedler für 100 Acres je 5 Gefangene zu erhalten sich verpflichten. Wer 2000 Acres besaß, mußte 120 davon bestellen und 30 Gefangene beschäftigen. 1806 waren an Ländereien bereits 165 882 Acres für die Krone reserviert oder an Kolonisten vergeben. Unter den Landbesitzern zählte man 32 Zivilbeamte mit 15 620, 35 Offiziere mit 20 697, 405 entlassene Sträflinge mit 18 666 Acres. Der Rest entfiel auf 112 freie Ansiedler, 80 entlassene Soldaten und See-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eute und 13 in der Kolonie geborene Leute. Jede Niederlassung hatte ansehnliche Stücke Weideland überwiesen erhalten, die den Gemeindeangehörigen nur verpachtet werden durften. Die ganze Kolonie zählte damals 9462 weiße Bewohner. Die nicht seßhaften Eingeborenen legten der Entwickelung keine Hindernisse in den Weg. Rücksicht auf ihre Bedürfnisse wurde bei der Besiedelung und Landvergebung nicht genommen.

1810 war die weiße Bevölkerung schon auf 11590 Köpfe gewachsen, und 7615 Acres befanden sich in Bewirtschaftung. Die Ansiedelungen dehnten sich über die Blue Mountains aus; den Entdeckern der dortigen Weideländer wurden je 1000 Acres des rasch vermessenen Gebiets zur Belohnung geschenkt. 1821 zählte man 38778 weiße Ansiedler, die 32267 Acres Land bebauten. Im ganzen waren etwa 400000 Acres veräußert.

1824 wurde der Verkauf von Land für 5 Schillinge vom Acre und gegen eine Grundsteuer von 2 Schillingen für je 100 Acres eingeführt. Die Nachfrage gestaltete sich dabei so groß, daß die Verwaltung ängstlich wurde und nach 6 Monaten den Verkauf wieder einstellte. 1824 waren 45514 Acres im Anbau. Auf dem Wege von Verkäufen, Konzessionen und Verleihungen sind bis 1831 nicht weniger als 3422538 Acres besten Landes in Neusüdwales veräußert worden.

Im August 1831 wurde auf Befehl der englischen Regierung die erste Landakte erlassen, welche den Verkauf von Kronland an den Meistbietenden einführte. Als Mindestpreis wurden 5 Schillinge für den Acre festgesetzt. Die Größe des zu kaufenden Terrains war bis zu 9600 Acres für je einen Käufer unbeschränkt. Mineralien verblieben Eigentum der Krone. Jeder Käufer, der durch die Beschäftigung von Sträflingen binnen 10 Jahren dem Fiskus den Preis des Landes zehnfach einbrachte, erhielt die Kaufsumme zurück. Für je 100 Acres war eine jährliche Quitrent von 2 Schillingen zu zahlen. Die Nachfrage nach Grundbesitz unter diesen Bedingungen war so rege, daß binnen 4½ Jahren 202000 Pfd. Sterl. erzielt wurden. Doch genügte das zum Verkauf gestellte Land nicht, um alle Kauflustigen zu befriedigen. 1833 zählte die Kolonie schon 60794 Weiße.

Die immer steigende Einwanderung und Nachfrage nach Land führte zu einer großen Grundstückspekulation. Von 1831—35 wurden nicht weniger als 585000 Acres für 202600 Pfd. Sterl. gekauft. Daneben besetzten ohne Erlaubnis noch sogenannte Squatter viel größere Landstrecken mit ihren Herden. Um dem zu steuern, erging 1842 eine neue Landakte, welche alle unentgeltlichen Landkonzessionen abschaffte, den Mindestpreis für Land bei Auktionen auf 1 Pfd. Sterl. erhöhte und die vorherige Vermessung alles Landes vorschrieb. Den Squatters wurde die Lösung von Lizenzen vorgeschrieben und erklärt, daß eigenmächtige Landesetzung kei nen Rechtstitel verleihe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1843 wurde, um der Tätigkeit der als Squatters im Innern ohne Besitztitel, nur mit Lizenz, lebenden Viehzüchter zu steuern, bestimmt, daß jeder von ihnen von dem benutzten Lande mindestens 320 Acres zum Preise von 1 Pfd. Sterl. für den Acre kaufen müsse. Diese Verordnung fand großen Widerstand bei den Squatters, welche damals schon ungeheure Landstriche in den Händen hatten. Sie setzten durch, daß eine neue Landakte von 1847 mehr ihren Wünschen entsprechend ausfiel.

Es wurde durch sie die Verpachtung von Ländereien von 16000 Acres für 14 Jahre und mit dem Recht des Kaufs von 640 Acres für ebensoviel Pfd. Sterl. gestattet. In dem noch ganz unbesiedelten Innern durften Flächen von 32000 Acres verpachtet werden. Während der Dauer des Pachtvertrages war der Verkauf des Landes an Dritte verboten. Ein Weidegebiet für 4000 Schafe hatte 10 Pfd. Sterl. Steuer zu zahlen. Infolge dieses Gesetzes begann ein allgemeines Jagen nach solchen Pachten, und große Spekulanten sicherten sich damit Rechte auf ungeheure Landstrecken. Die Zahl der Landkäufe dagegen sank ganz erheblich, trotzdem die Bevölkerung fortgesetzt wuchs. 1846 zählte man schon 196700 Weiße in der Kolonie. Gegen 5 Millionen Acres Landes waren im ganzen veräußert.

Seitdem Neusüdwales, dessen weiße Bevölkerung damals schon auf 251315 Seelen gewachsen war, 1855 eine verantwortliche Regierung erhalten hatte, machte sich eine starke Bewegung in der Bevölkerung gegen dieses Unwesen geltend. 1858 schon versuchte die Regierung einzuschreiten, aber erst 1861 setzte Minister Robertson eine durchgreifende Revision der Landgesetzgebung durch.

Die Crown Land Alienation Act und die Crown Land Occupation Act, welche er veranlaßte, haben 23 Jahre lang Geltung bewahrt. Das ersterwähnte Gesetz bestimmte folgendes. Jedermann kann beliebiges unvermessenes Kronland in Stücken von 40—320 Acres, soweit es nicht städtisches Terrain oder reserviert ist, zum Preise von 1 Pfd. Sterl. für den Acre auswählen und kaufen. Ein Viertel des Preises muß angezahlt, der Rest binnen 3 Jahren abgetragen werden. Land in Minendistrikten konnte für 2 Pfd. Sterl. vom Acre gekauft werden.

Die zweite Akte regelte die Besitznahme von Weideländern in der Weise, daß Lizenzen in besiedeltem Lande für eine jährliche Zahlung von 2 Pfd. Sterl. für die Quadratmeile, in unbesiedeltem für Strecken von 25—100 Quadratmeilen auf 5 Jahre im Wege der öffentlichen Schätzung erteilt werden konnten.

Statt dem Übel zu steuern, förderte diese Gesetzgebung freilich bei der raschen Bevölkerungszunahme [1]) die Spekulation noch mehr. Besonders beliebt war es, Grund und Boden in von Squattern benützten

1) 1861 zählte Neusüdwales 358200, 1881: 751400, 1895: 1277800 Wiese.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Weidegebieten von der Regierung zu erstehen, und den Squatter zu nötigen, sie zu hohen Preisen wiederzukaufen. Auch die Squatters brachten große Ländereien an sich und hielten dadurch die Kolonisation auf.

Die Landakte erfuhr 1875 eine Verbesserung insofern, als nur Personen im Alter von mehr als 16 Jahren sich Land zuteilen lassen durften. Die zulässige Größe der Stücke wurde auf 640 Acres erhöht und angeordnet, daß die Landbesitzer nach Erfüllung gewisser Bedingungen ein zweites ebenso großes Terrain kaufen und das anstoßende Gebiet pachten konnten. Allen Beschwerden wurde damit jedoch nicht abgeholfen.

Im Jahre 1883 fand eine parlamentarische Untersuchung der ganzen Frage statt. Die Kommission empfahl die Beschränkung des Auswahlrechts auf schon vermessenes Land, allgemeine Einführung des Pachtsystems, Bevorzugung der früheren Inhaber bei Verpachtung von Weideland, Leitung des Landamts durch nichtpolitische Personen. Diese Grundsätze waren im Parlament nicht vollständig durchzusetzen, doch haben die 1884 und 1889 eingeführten neuen Landakten vieles gegen früher gebessert.

Die neue Gesetzgebung behält: 1. alle Mineralrechte der Regierung vor; 2. teilt sie die Kolonie in einen östlichen (60½ Millionen Acres), einen mittleren (55½ Millionen) und einen westlichen (80 Mill.) Teil ein, welche in Landdistrikte zerlegt und durch 14 Grundämter verwaltet werden sollen; 3. das Land des westlichen Teils der Kolonie, die verpachteten Gebiete und reservierter Grund und Boden dürfen nicht verkauft gebracht werden. Alles andere Land kann jeder über 16 Jahre alte Kolonist in Stücken von nicht weniger als 40 Acres kaufen.

Das Land muß aber vorher genau bezeichnet und beschrieben werden und für den Acre sind 2 Schillinge zu hinterlegen. Für die Vermessung ist von Grundstücken bis zu 4 Acre 1 Pfd. Sterl., mit entsprechender Steigerung für größere Flächen, zu zahlen. Die Prüfung der Landkaufgesuche und die Untersuchung älterer Ansprüche geschieht durch die Grundämter. Der zugelassene Käufer muß das Land 5 Jahre bewohnen und binnen 2 Jahren einzäunen. Der Kaufpreis kann ratenweise mit vierprozentiger Verzinsung binnen 5 Jahren abgetragen werden. Nach Erfüllung aller Bedingungen wird der volle Besitztitel erteilt. Erst dann kann die betreffende Person ein neues Landstück erwerben.

Ohne die Verpflichtung zum Wohnen werden Personen von mindestens 21 Jahren Grundstücke von 40 bis 320 Acres, aber nur einmal und unter strengeren Bedingungen als die vorigen, zugeteilt.

Die Käufer können außerdem im mittleren und östlichen Teile der Kolonie noch Stücke von 2560, beziehungsweise 1280, Acres Land in Pachtung erhalten. Dies Land muß gleichfalls umzäunt werden.

Im Auktionswege dürfen jährlich nicht mehr als 200 000 Acres, nach 2- bis 3monatlicher Bekanntmachung, verkauft werden. Die Mindestpreise

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sind bei Stadtland 8 Pfd. Sterl., Weichbild 2,10 Pfd. Sterl., bei anderem Lande 25 Schillinge für den Acre. Bei Stadtland darf ein Stück nicht größer als 1/2 Acre, bei Weichbildland als 20, bei dem letztgenannten als 640 Acres sein. Ein Viertel der Kaufsumme ist sofort, der Rest binnen höchstens 5 Jahren abzutragen.

4. Jeder Inhaber von Weideland soll binnen 4 Monaten schriftlich um Verpachtung eines genau beschriebenen Teils seines Gebiets beim Minister einkommen. Nach getroffener Entscheidung wird das Land im Westdistrikt auf 21, im mittleren auf 10, im östlichen auf 5 Jahre, mit dem Rechte der Verlängerung der Pacht, an den Bittsteller verpachtet. Die Pachtsumme setzt der Minister nach Anhörung des Grundamts fest. Beim Erlöschen oder Verfall von Weidepachtungen gehören, falls keine Wiederverpachtung stattfindet, alle auf dem Lande vorgenommenen Verbesserungen usw. ohne Entschädigung der Krone.

Im Westdistrikt können Heimstätten für 15 Jahre in der Größe von 2560—10240 Acres unter denselben Bedingungen wie Weidepachtungen verliehen werden. 3 Monate nach der Zuteilung muß das Land in Besitz genommen und binnen zwei Jahren umzäunt werden. In den ersten fünf Jahren muß der Heimstätteninhaber jährlich mindestens 6 Monate auf seinem Lande wohnen. Für Verbesserungen der Heimstätte wird beim Verfall keine Entschädigung gezahlt. Eine Person kann immer nur eine Heimstätte pachten. Inhaber von Weidepachtungen dürfen keine Heimstätten erhalten und umgekehrt.

Außerdem sind jährliche Landpachtungen für Gebiete bis zu 1920 Acres gegen eine Zahlung von mindestens 2 Pfd. Sterl. für 640 Acres zulässig. Der Staat kann diese Pachten aber stets kündigen und über das Land anders verfügen.

1893 ist noch eine Labour Settlements Act eingeführt worden, welche die Gründung von Arbeiterdörfern aus Anlaß der damals in des Kolonie herrschenden Krise, auf noch freiem Lande vorsieht.

Im Jahre 1891 war von den 198480000 Acres, welche Neusüdwales umfaßt, 45731000 vergeben. 23367000 befanden sich bereits im Privatbesitz, 3123000 waren für öffentliche Zwecke verwendet, 19241000 waren auf dem Wege, veräußert zu werden. Die größte Zahl der Kolonisten besitzt Grundstücke zwischen 16 und 200 Acres Größe. Es gab 1891 deren 22815. Ländereien von mehr als 10000 Acres waren nur in den Händen von 677 Personen. 1896 waren 45267400 Acres verkauft, 126307700 verpachtet. Unter Anbau standen 1348000 Acres.

Der Zweck, die Ansiedelung in der Kolonie zu fördern, ist durch das neue Gesetz nicht erreicht worden. Die Zahl der Leute, welche Landkonzessionen von der Regierung kaufen, ist ständig zurückgegangen. 1884 zählte man 10657, 1891 nur 6149; dagegen erreicht die Zahl der Verkäufe von Grundstücken unter Privatleuten eine bedenkliche Höhe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Von 1882—91 sind in solcher Weise 21 097 323 Acres veräußert und nur 12 884 478 von der Regierung gekauft worden. Die großen Latifundien wuchsen. Nur zwei Prozent des im Privatbesitz befindlichen Landes werden wirklich angebaut.

In Tasmania, welches anfänglich zu Neusüdwales gehörte, galten bis zum Jahre 1828, in welchem es selbständig wurde, dieselben Bestimmungen, wie in der Mutterkolonie. Man zählte hier 1821 an Weißen 7400, die über 14 000 Acres bebauten. Landverkäufe begannen 1828 zum Mindestpreis von 5 Schillinge für den Acre. 1843 wurde das neben den Verkäufen bestehende Pachtsystem mit Erfolg ausgedehnt. 1848 wurde der Verkauf an den Meistbietenden, aber ohne die Bedingung des Bewohnens des Landes, eingeführt. Als der Abfluß der Bevölkerung nach den Goldfeldern begann, wurde der Landerwerb zugunsten der Spekulation noch mehr erleichtert.

1858 wurde nach Einführung der Selbstregierung die erste Landakte erlassen, welche die Wahl unvermessenen Landes in Stücken von 50—640 Acres gestattete.

Sie mußten binnen 5 Jahren umzäunt und von 50 Acres je 5 in Bewirtschaftung genommen werden. Der Preis für den Acre war 1 Pfd. Sterl. Viehzüchtern wurden Landstücke bis zu 10 000 Acres umsonst verpachtet. Die Pächter durften beliebige Stücke ihres Besitzes bis zu 640 Acres für 10 Schillinge den Acre kaufen.

Eine neue Landakte von 1863 forderte das Bewohnen des gekauften Landes. 1870 wurde bestimmt, daß jeder Erwachsene höchstens 320 Acres auswählen durfte, die er bewohnen und mit ebensoviel Pfd. Sterl. in Fristen bezahlen mußte. Die Vermessung geschieht auf Kosten des Käufers. Daneben wurden Landverkäufe an den Meistbietenden eingeführt.

1891 trat eine Abänderung des Gesetzes in Kraft, welche die Vergebung von Weidepachten an Meistbietende auf 14 Jahre und verschiedene Erleichterungen beim Landkauf genehmigte. 1896 waren in der Kolonie 4 766 200 Acres verkauft und 723 800 verpachtet. Unter Anbau stehen 227 400 Acres. Trotz aller Vorkehrungen befindet sich das vergebene Land in wenigen Händen. 12 011 700 Acres sind indessen noch verfügbar. Die Bevölkerung belief sich hier 1861 auf 89 900, 1881 auf 115 700, 1895 auf 160 800 Köpfe.

Auch Viktoria ist aus Neusüdwales hervorgegangen. 1835 wurde es von tasmanischen Ansiedlern gegründet, welche von den Eingeborenen am Port Philipp riesige Landstrecken für Messer, Brillen und dgl. erworben hatten. Der Gouverneur von Neusüdwales erklärte diesen Landkauf für ungültig und führte in der neuen Ansiedelung das Gesetz von 1831 ein. Schon 1837 fand ihm gemäß die erste Landversteigerung statt. Bis 1841 wurden auf diese Weise nicht weniger als 205 748 Acres für 394 300 Pfd. Sterl. gekauft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1840 ordnete die englische Regierung die Einstellung der Landauktionen und den Verkauf aller Terrains, einschließlich der Mineralien, zu einem festen Preise von 1 Pfd. Sterl. für den Acre an. Es geschah das, um die Auswanderung nach Melbourne und der neuen Kolonie zu heben. Aber die Einrichtung war in anderer Hinsicht so unzweckmäßig und ungerecht, daß die Kolonialbehörden, wenigstens für das Land in der Nähe der Städte, die Auktionen beibehielten.

Die Landakte von 1842 führte den Verkauf an den Meistbietenden, den Mindestpreis von 1 Pfd. Sterl. und vorherige Vermessung ein. Die Beschwerden der Herdenbesitzer hiergegen waren in Port Philipp dieselben wie im übrigen Neusüdwales, und zur Akte von 1846 haben auch sie tätig mitgewirkt.

1851 wurde Port Philipp unter dem Namen Viktoria eine besondere Kolonie. Es waren von den 56¼ Millionen Acres seiner Oberfläche bis dahin nur 400000 zum Preise von 776000 Pfd. Sterl. veräußert. Die Bewohnerzahl belief sich auf 77345 Seelen. Jetzt begann unter dem Einfluß der Goldfunde im Lande eine starke Zuwanderung und Bodenspekulation, gegen welche vergeblich angekämpft wurde.

1857 nahm das Parlament der Kolonie die Regelung der Angelegenheit in die Hand. Aber bei dem starken Widerstand der Viehzüchter und Spekulanten gegen eine Beschränkung ihrer Rechte kam es erst 1860 zu einer Landakte.

Vermessenes Land sollte danach von der Regierung in Stücken von 40–640 Acres zu 1 Pfd. Sterl. der Acre verkauft werden. Auktionen fanden nur statt, wenn mehrere Personen dasselbe Land wünschten. Niemand durfte mehr als 640 Acres im Jahre kaufen. Das verfügbare Land wurde in Blöcke geteilt. War ¼ eines Blockes verkauft, so konnte der Rest von den Käufern gemeinsam benutzt werden. Land bei Städten, Flüssen, Bahnen sollte nur meistbietend verkauft werden. Auf je zehn Acres mußte nach einer 1862 eingeführten Ergänzung des Gesetzes jeder Käufer einen Acre binnen Jahresfrist bebauen und das ganze Land einzäunen. Damals wurde auch für Weideländereien eine höhere Pacht, nach der Viehzahl, und eine Beschränkung ihrer Größe eingeführt. Trotzdem stieg die Einwanderung und die Nachfrage nach Land. 1861 zählte man schon 541800 Weiße.

1865 wurde den Landkäufern das Bewohnen des Landes und die Ausführung bestimmter Arbeiten in gewisser Frist vorgeschrieben. Auch das hemmte nicht den wachsenden Übergang von Kronland in Privatbesitz.

1869 wurde daher die zulässige Größe eines auf einmal zu kaufenden Terrains auf 320 Acres herabgesetzt. Der erwachsene Käufer mußte es 2½ Jahre bewohnen, bestimmte Arbeiten ausführen, 2 Schillinge vom Acre Pacht zahlen und erhielt den Besitztitel erst nach Erfüllung aller

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieser Bedingungen und gegen Erlegung von 1 Pfd. Sterl. vom Acre. Im Auktionswege sollten jährlich nur 200000 Acres veräußert werden.

Weideland konnte für 14 Jahre gegen bestimmte Abgaben verpachtet werden. Der Pächter muß alles Ungeziefer darauf vertilgen. Er hat das Recht, eine Heimstätte von 320 Acres für ebensoviel Pfd. Sterl. zu erwerben.

1883 erging die Mallee Pastoral Leases Act, welche den Zweck verfolgte, die in einem Teil des Distriktes Mallee hausenden wilden Hunde und Kaninchen durch Ansetzung von Ansiedlern auszurotten. Ein Teil des Distrikts wurde in Stücke bis zu 20000 Acres geteilt, welche für 20 Jahre gegen 10—40 Schilling Pacht für die Quadratmeile verpachtet werden. Die Pächter dürfen bis 320 Acres ihres Terrains in üblicher Weise kaufen. Der größere Teil des Distrikts wurde in Blöcke von $10^3/_4$ bis 583 Quadratmeilen zerlegt, welche an den Meistbietenden gegen Zahlung einer Pacht nach der Viehzahl vergeben werden. Binnen drei Jahren müssen die Pächter im Malleedistrikt alles Ungeziefer vernichten und das Land in guten Stand setzen.

Die allgemeine Landgesetzgebung der Kolonie erfuhr 1884, 1890 und 1891 eine nochmalige Reform. Das noch verfügbare Kronland wurde dadurch in Weide, Feld, Grasland, Goldland, Sümpfe usw. eingeteilt und für jede Gattung besondere Vorschriften aufgestellt. 200000 Acres besonders vermessenen Landes dürfen jährlich meistbietend verkauft werden. Im übrigen wird Land nur verpachtet, und der Pächter darf nur bis 320 Acres seines Pachtgutes kaufen. Bei Ablauf der Pachtverträge fällt das gepachtete Land an die Krone, die Pächter erhalten aber für Zäune, Brunnen, Dämme und dgl. Entschädigungen.

1893 wurde noch durch ein Gesetz die Gründung von Dörfern geregelt. Die Regierung gewährt dazu Ländereien und Geldvorschüsse.

1896 waren 23 Millionen Acres des Kronlandes der Kolonie veräußert und 2864000 davon unter Kultur. In der Zeit von 1874—91 allein sind 15329000 Acres veräußert worden. Ein Teil davon ist allerdings verfallen oder weiter verkauft worden. Die Bevölkerung ist hier von 862300 im Jahre 1881 aber nur auf 1181700 bis 1895 gestiegen.

Queensland hat bis 1859 zu Neusüdwales gehört und unter der dortigen Gesetzgebung gestanden. Nur 86300 Acres waren, meist an Squatters, veräußert, als die Kolonie selbständig wurde. Die Bevölkerung belief sich damals auf 30000 Köpfe.

1859 beschloß das Parlament eine Landakte, wodurch städtischer, Weichbild- und ländlicher Grundbesitz unterschieden und der Verkauf an die Meistbietenden zu mindestens 1 Pfd. Sterl. vom Acre eingeführt wurde. Größere Landstücke wurden an verschiedenen Stellen reserviert, in denen der Verkauf von Stücken in der Größe von 40—320 Acres für ebensoviel Pfund Sterling gestattet war. Die Käufer mußten aber ihr Land

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bewohnen und sofort kultivieren. An frühere Offiziere und Einwanderer konnte der Gouverneur kleinere Landstücke unentgeltlich verteilen.

Eine zweite gleichzeitige Akte regelte die Bedingungen der Pachtung von Weideländereien. Der Staat konnte letztere jederzeit mit einjähriger Kündigung und Entschädigung für Verbesserungen einziehen.

1863 wurden die für den Kauf zu festen Preisen reservierten Gebiete eingeschränkt, die Vermessung angeordnet und die Einzäunung sowie raschere Bebauung des verkauften Terrains vorgeschrieben. Keine Person sollte mehr als 320 Acres besitzen.

Diese Bedingungen schreckten die Einwanderung so ab, daß sie mit der Zeit etwas erleichtert werden mußten. Das führte aber sofort zum Überhandnehmen der Landspekulation. Um ihr entgegenzutreten und die Besiedelung zu fördern, wurde 1872 eine Heimstättenakte erlassen. Sie gab jeder über 21 Jahre alten Person das Recht zur Pachtung eines Gebiets von 80 Acres Feld- oder 160 Acres Weideland, die nach fünfjähriger Benutzung in ihr Eigentum übergingen.

1876 legte eine neue Landakte die Bemessung und Preisschätzung des zum Kauf gegen Abzahlung zu stellenden Landes in die Hand des Gouverneurs.

1885 erfolgte eine nochmalige Reform der Landgesetzgebung, welche in dem folgenden Jahre nur in unwesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Die Überwachung und Ausführung der Landgesetze wurde dadurch in die Hand eines Grundamtes gelegt. Alle Pachtungen wurden gekündigt, ein Stück der Pachtgrundstücke vom Staat eingezogen und der Rest für 10—15 Jahre zu 10—90 Schilling für die Quadratmeile wiederverpachtet. Der Gouverneur darf beliebiges Land zum Verkauf stellen und Ackerland in Stücken von 320—1280 Acres zu 3 Pence, Weideland in Stücken von 2560—20000 Acres zu $^3/_4$ Penny für den Acre Pacht vergeben. Der Mindestpreis beim Kauf bleibt 1 Pfd. Sterl. für den Acre. Personen unter 18 Jahren, Vormünder, Diener, Agenten, verheiratete Frauen werden vom Kaufrecht ausgeschlossen.

Die Käufer müssen die Vermessungskosten tragen, das Land umzäunen, verbessern und bewohnen. Die Pachtfrist beträgt 50 Jahre für Acker-, 30 für Weideland. Nach zehnjähriger Bewirtschaftung von Ackerland kann der Pächter das Terrain kaufen. Farmen bis 160 Acres dürfen schon nach 7 Jahren gekauft werden.

Städtisches und vorstädtisches Terrain kann der Gouverneur meistbietend, ersteres zu mindestens 8 Pfd. Sterl., letzteres zu 2 Pfd. Sterl. vom Acre, versteigern. 1886 wurde die unentgeltliche Verteilung von Land an Einwanderer aufs neue eingeführt.

Da gegenwärtig alles an Bahnen und Verkehrswegen gelegene Land vergeben ist, ist die Kolonie bestrebt, den Bau von Eisenbahnen durch Zuteilung von Landkonzessionen an die Bahngesellschaften zu heben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es befanden sich 1891 in Queensland 258 000 Acres, 1896: 336 700 Acres unter Anbau gegen 128 000 im Jahre 1881. 1896 waren in der Kolonie im ganzen 12 850 800 Acres von einer Gesamtfläche von 413 211 200 Acres veräußert. Die Bevölkerung belief sich hier 1881 auf 213 500, 1895 auf 460 500 Weiße.

Westaustralien, die größte der Schwesterkolonien, mit 616 475 000 Acres, zählt heute erst 101 200 Einwohner, was ebenso der geographischen Lage wie dem ungünstigen Klima zuzuschreiben ist. Die Besiedelung dieses Landes wurde 1829 auf Grundlage einer Landkonzession von 250 000 Acres durch Spekulanten begonnen, welche 1000 Kolonisten auf 30 Schiffen absandten. Den Leuten war durch Unternehmer in London Grundbesitz zu 3 Pfd. Sterl. für je 40 Acres verkauft worden, aber für ihre Unterbringung war nicht das geringste geschehen, sodaß die meisten, um nicht zu verhungern, sich nach anderen Kolonien durchschlugen.

1832 wurde der Landverkauf zu einem Mindestpreis von 5 Schilling für den Acre eingeführt. Es war aber wenig Nachfrage. Als 1840 der Landpreis gar auf 1 Pfd. Sterl. erhöht wurde, hörte alle Einwanderung auf.

1843 wurde das Kronland in städtisches, Weichbild- und Ackerland geteilt, und Auktionen für Weichbildland in Stücken von 10—50, für Ackerland von 160—640 Acres eingeführt. Die Bevölkerung belief sich damals auf 3800 Köpfe. 1848 betrug sie 4600.

1849 kam die Verpachtung von Acker- und Weideland in ähnlicher Weise wie anderweitig in Brauch. Die Lage der Kolonie blieb aber unausgesetzt kläglich, und, um mehr Leute ins Land zu bekommen, erbaten die Ansiedler Sendungen von Sträflingen. Von 1850—1868 sind deren etwa 10 000 eingeführt worden. Die Maßregel bewirkte aber auch keinen Aufschwung der Kolonie. 1859 zählte man erst 15 000 Weiße.

1864 wurde der Mindestpreis für Land auf die Hälfte, 10 Schillinge, ermäßigt. Das herrenlose Land wurde zur Weide freigegeben.

1873 wurde der Kauf von Land in Stücken von 100—500 Acres für 10 Schilling den Acre und gegen die Verpflichtung der Bebauung und Einzäunung gestattet. Einwanderer erhielten freies Land.

1877 fand eine Revision des Gesetzes statt. Alles Ackerland wurde in Blöcken von wenigstens 500 Acres für 5 Schilling den Acre zum Kauf gestellt. Weideland erster Klasse sollte in Blöcken von wenigstens 3000 Acres für 3 Pfd. Sterl. jährlich, zweiter Klasse von 20 000 Acres für 4 Pfd. Sterl. verpachtet werden. Der Pächter erhielt für Stücke von 1000 Acres das Vorkaufsrecht. Für Einwanderer waren freie Landzuteilungen bis zu 150 Acres auf die Familie festgesetzt. Die Bevölkerung ist 1881 auf 29 700, 1895 auf 101 200 Köpfe gewachsen.

Die gegenwärtig geltende Landgesetzgebung Westaustraliens beruht auf einer Akte von 1882, welche 1887, 1890 und 1893 Ergänzungen erfahren hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Danach kann städtisches und Weichbildterrain nur im Auktionswege veräußert werden. Ackerland muß von der Regierung in vermessenen Stücken von wenigstens 2000 Acres zum Verkauf gestellt werden. Niemand darf mehr als 1000 Acres in einem Gebiet erstehen. Leute unter 18 Jahren werden zum Kaufe nicht zugelassen. Der Mindestpreis beträgt 10 Schillinge für den Acre, die Zahlungsfrist 20 Jahre. Binnen 6 Monaten muß der Käufer das Land beziehen und während der ersten 2 Jahre ein Zehntel, später das ganze umzäunen. Im Falle der Käufer nicht auf dem Lande wohnen will, erhöhen sich alle Zahlungen aufs doppelte.

Bestimmte Gebiete können in Stücken von 100—5000 Acres, für 10 Schillinge der Acre, mit zehnjähriger Zahlungsfrist verkauft werden. In diesem Falle muß binnen 2 Jahren das ganze Land umzäunt sein.

In einem Teile der Kolonie ist auch Land von 100—5000 Acres für 10 Schillinge und bei sofortiger Zahlung käuflich. Es muß dann in 3 Jahren eingezäunt, und 5 Schillinge auf den Acre müssen für Verbesserungen ausgegeben sein. Gartenland von 5—20 Acres ist in der ganzen Kolonie für ebensoviel Pfd. Sterl. unter Bedingung sofortiger Bebauung käuflich. Alle Weidepachtungen sollen 1907 ablaufen.

Für mineralreiche Gegenden sind besondere Vorschriften erlassen.

Eisenbahnunternehmer erhalten 12000 Acres für jede fertige Meile Bahn.

1896 waren in der Kolonie 8113100 Acres Kronland veräußert. Das meiste ist in den Händen der Bahnen oder von Gesellschaften. In Bebauung befanden sich 1891 immerhin nur 111700 Acres.

Südaustralien wurde 1836 zu besiedeln begonnen, um einen praktischen Beweis für die Richtigkeit der Wakefieldschen Theorien zu führen. E. G. Wakefield, einer der bedeutendsten Sachkenner auf kolonialem Gebiete, empfahl zuerst 1829 als beste Kolonisationsmethode den Verkauf von Land zu festen, aber höheren als den üblichen Preisen, um damit der Spekulation vorzubeugen und die Niederlassung wohlhabender tüchtiger Arbeiter zu fördern.

Um einen Versuch mit dieser Theorie zu machen, bildete sich 1831 die Südaustralische Kompagnie, welche ein umfassendes Privileg nach dem Muster der Charter der ostindischen erbat, aber nicht erhielt. Aus ihr entstand dann eine Assoziation, welche auf politische Rechte verzichtete und das Recht erhielt, Südaustralien zu besiedeln. Der Landpreis sollte einheitlich, aber nicht unter 12 Schilling für den Acre, geregelt und die Einführung von Sträflingen verboten sein. Falls die Kolonie binnen 10 Jahren nicht mindestens 10000 Bewohner zählte, sollte das Verfügungsrecht über Grund und Boden an die Krone zurückfallen.

1836 wurden neun Schiffsladungen Ansiedler abgeschickt. Statt das Land zu bebauen, verlegten sich die Ankömmlinge aber sofort auf Gründung der Stadt Adelaide und begannen in Grundstücken zu spekulieren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Geld ging für Lebensmittel darauf, und nach 2 Jahren hatten viele der Leute alles verloren. Das Land war jetzt zu Spottpreisen zu kaufen, und man begann endlich mit dem Anbau.

Von da an nahm die Kolonie einen gewissen Aufschwung. Bis Mitte 1839 waren 250 000 Acres für 230 000 Pfd. Sterl. veräußert, bis 1843 schon 323 000 Acres. Der Preis, der von 12 Schillingen bald auf 1 Pfd. Sterl. gestiegen war, wurde von da an auf 1 Pfd. Sterl. 5 Schillinge 3 Pence erhöht. 1840 zählte man schon 15 000 weiße Ansiedler, 1842: 17 000. Es waren damals bereits 20 000 Acres im Anbau.

Die Landakte, welche England 1846 erließ, wurde hier nur teilwese ausgeführt. Die Kolonie behielt sich die freie Verfügung über alle verpachteten Ländereien und stellte sie ohne Rücksicht auf die Pächter zum Verkauf. Es wurde damit die Besiedelung gefördert. 1856 erhielt die Kolonie eine eigene Regierung. Das Parlament änderte die Landgesetzgebung nur wenig. Neu wurde nur bestimmt, daß die in der Auktion zu erwerbenden Landstücke nicht größer als 640 Acres und vorher vermessen sein sollten.

Da die bis dahin stets geforderte Barzahlung die Ärmeren am Landkauf hinderte und zwang, Grundstücke von anderen Leuten zu pachten, wurde 1869 der Kauf von Land gegen Zahlung in 4 jährlichen Raten gestattet. Der Käufer mußte nur das Erworbene zu bewohnen und bewirtschaften sich verpflichten.

1872 wurden verschiedene Landkategorien geschaffen, die Zahlungsfrist auf 6 Jahre verlängert und die Verzinsung herabgesetzt. Die Maßregel hatte zur Folge, daß die guten Ländereien sehr rasch aufgekauft wurden. Um auch zum Erwerb schlechterer Terrains anzuspornen, wurde die zulässige Größe der Landstücke auf 1000 Acres erhöht und die Zahlungsfrist noch weiter hinauserstreckt.

Gegenwärtig gilt die Landakte von 1888 mit einigen in den beiden folgenden Jahren gemachten Änderungen.

Danach bleiben zunächst alle Minenrechte der Krone vorbehalten, und die Versteigerung von Ackerland wird durch Einführung des Pachtsystems ersetzt.

Das Grundamt macht bekannt, welche Gebiete zu vergeben sind. Die Kolonisten können dann Stücke für 21 Jahre pachten mit dem Recht des Ankaufs des Acres nach 6 Jahren für mindestens 5 Schillinge.

Die Pachten können nach Ablauf nochmals auf 21 Jahre verlängert werden. Die Pachtsumme ist zunächst für 14 Jahre festgestellt und wird periodisch neu bemessen. Arbeiter können unter denselben Bedingungen Landstücke von 20 Acres, die sie bewohnen, jederzeit pachten. Städtisches und Spezialland wird gegen bar im Auktionswege verkauft. Leute, welche früher auf Ratenzahlung Land gekauft haben, können den Vertrag in einen Pachtvertrag umwandeln. Weideland wird im Auktions-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wege für 21—42 Jahre verpachtet. — Die Bevölkerung ist bis 1861 auf 126800, bis 1881 auf 279800, bis 1895 auf 357400 Köpfe gewachsen.

1891 waren 16230668 Acres veräußert und 2568000 Acres davon unter Kultur. 1896 waren 9147700 Acres verkauft, 33877700 verpachtet und 2584300 im Anbau. Verfügbar blieben noch 229286600 Acres.

In einem Punkte der Landfrage hat Südaustralien das Beispiel für ganz Australien gegeben. 1858 setzte nämlich Torrens, der damalige Zolleinnehmer von Adelaide, die bekannte Akte durch, welche das Grundbuchwesen nach preußischem Muster regelte. Der Verkauf und die Belastung von Grund und Boden ist dadurch außerordentlich erleichtert worden.

Schwieriger als im übrigen Australien liegt die Landfrage in Neuseeland, wo mit einer starken eingeborenen Bevölkerung zu rechnen ist. Die Kolonisation wurde hier durch die 1839 unter dem Einfluß Wakefields gegründete Neuseeland-Kompagnie begonnen, welche große Landstrecken (etwa 20 Millionen Acres) für Waren im Werte von etwa 9000 Pfd. Sterl. von den Eingeborenen erworben hatte. Die letzteren leugneten nachträglich, als die Ansiedler kamen, die Gültigkeit der Kaufverträge, und der Gouverneur weigerte sich, sie zur Anerkennung derselben zu zwingen. Er verbürgte den Eingeborenen vielmehr ihren Besitz und behielt den Vorkauf der Krone vor. Auf der Nordinsel kam es daher zu vielen Konflikten mit den Maoris. Erst 1841 kam eine Einigung zustande, wonach die Kompagnie für je 5 Schillinge Ausgaben 1 Acre Land überwiesen erhalten sollte. Sie bekam danach damals 646240 Acres zugesprochen und Aussicht auf noch 350784.

Auf der Südinsel wurde nach den Plänen Wakefields von Anfang an in einer Provinz Ackerland zu mindestens 3 Pfd. Sterl. für den Acre, Stadtland zu 12 Pfd. Sterl. für den Hausplatz verkauft, und die betreffende Ansiedelung ist gut gediehen. Im übrigen Lande lag der Verkauf und die Verteilung von Land ganz im Belieben des Gouverneurs.

1848 begann die Regierung den Eingeborenen größere Distrikte abzukaufen, und, als nacheinander die verschiedenen Kolonisationsgesellschaften liquidieren mußten, gelangte auch deren Landbesitz in die Hände der Krone. 1851 zählte die Kolonie schon 28800 Weiße. Neben ihnen gab es eine weit zahlreichere eingeborene Bevölkerung, die aber auszusterben begann. 1853 erhielt Neuseeland eine selbständige Regierung.

Der Gouverneur führte damals den Verkauf von Stadt- und Weichbildland im Auktionswege ein und Veräußerungen von Ackerland zu festen Preisen von 5 bis 10 Schilling den Acre.

1854 erhielten die 8 Provinzen das Recht, dem Gouverneur Vorschläge, betreffend ihre Landgesetzgebung, zu machen.

Die Folge war die Entstehung eines eigenen Systems in jeder Provinz

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und eine die Übersicht erschwerende Verwirrung. Neben den Provinzgesetzen liefen allgemeine Gesetze, wie das von 1858, welches die Größe der in einem Block verkäuflichen Grundstücke auf 320 Acres und den Mindestpreis auf 5 Schillinge festsetzte. Der Verkauf von Land auf Kredit an andere Personen als Einwanderer wurde 1860 verboten. Die weiße Bevölkerung betrug damals 99 000 Köpfe.

Von 1862 ab war der Kauf von Terrains bei den Eingeborenen durch Kolonisten unter bestimmten Bedingungen gestattet. Infolge vieler Mißbräuche wurde diese Erlaubnis 1886 aber wieder beseitigt. Von den 66 Millionen Acres Neuseelands gehören trotzdem den Eingeborenen jetzt nur noch 13 Millionen.

1877 wurde die provinzielle Landgesetzgebung aufgehoben und die Kolonie in 10 Distrikte mit je einem Grundamt geteilt, die alle dem landwirtschaftlichen Minister unterstehen. Für Stadt- und Weichbildland wurden Mindestpreise von 30 Sch. bis 3 Pfd. Sterl. bei den Auktionen festgesetzt. Für die Veräußerung des Ackerlandes wurden in den einzelnen Distrikten verschiedene Vorschriften genehmigt. Stücke von 20 bis 320 Acres können für mindestens ebensoviel Pfd. Sterl., Weideland zum selben Preis in Stücken von 300—5000 Acres versteigert werden. Daneben wurde der Verkauf von Land zu festem Preise und mit Ratenzahlung eingeführt.

Auch die Pachtung von Land wurde zugelassen. Die Ratenkäufer müssen die Grundstücke in bestimmten Fristen bewohnen, bebauen und einzäunen. Leute unter 18 Jahren, Ehefrauen und Personen, die schon 640 Acres besitzen, werden zu solchen Käufen nicht zugelassen. Für die Pachtung von Weideland wurde der Auktionsweg vorgeschrieben. Die Regierung konnte die Pacht ohne Entschädigung jederzeit mit Jahresfrist kündigen.

Die Landakte von 1885 führte verschiedene Neuerungen ein. Weitere Änderungen folgten in den nächsten Jahren. Zur Zeit gilt eine im Jahre 1892 erfolgte Gesetzgebung für ganz Neuseeland, welche die geschilderten früheren Einrichtungen in einigen Punkten weiter ausbaut.

Es wurden durch die gegenwärtige Landakte strenge Strafen gegen alle Betrügereien auf diesem Gebiete eingeführt. Keine Person, welche 2000 und mehr Acres, darunter 640 Acres erstklassigen Landes, besitzt, darf andere Grundstücke von der Regierung erwerben. Nur Gras- und Weidelandpachten sind daneben noch erlaubt.

Wer vermessenes Land bar kaufen will, muß seinem Gesuche ein Fünftel des Preises, wer unvermessenes wünscht, die Vermessungsgebühr beifügen.

Bei Gesuchen um ratenweisen Kauf unvermessenen Landes gilt dasselbe; bei vermessenem sind 2½ Proz. des Preises im voraus zu hinterlegen. Wer vermessenes Land in ewige Pacht nehmen will, muß 2 Proz. und alle Gebühren einzahlen, bei unvermessenem die Meßkosten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das niedrigst zulässige Alter für Landerwerber ist 17 Jahre. Verheiratete Frauen dürfen auch Terrain erstehen, aber nur halb so viel als andere. Niemand darf Land außer für sich selbst kaufen.

Die Mindestpreise bei Versteigerung von Stadt-, Dorf- und Weichbildland sind 20 Sch. 3 d. bis 2 Pfd. Sterl. vom Acre. Ackerland ist nicht unter 5 Schilling bis 1 Pfd. Sterl. zu verkaufen. Bei Ratenkauf und Pachtung ist das Bewohnen des Landes in der Regel vorgeschrieben. Ferner müssen bestimmte Ameliorationen vorgenommen werden. Die Aufnahme von Hypotheken ist ebenfalls an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Die ewige Pacht kostet jährlich 4 Proz. des Wertes beim Vertragsschluß.

Bis zu 250000 Acres können jährlich vom Gouverneur zu Ansiedelungen für Gesellschaften reserviert werden. Solche Gesellschaften können Ländereien von 1000 bis 11000 Acres erhalten.

Andere Terrains dürfen für Dörfer reserviert werden. Es können darin Heimstätten auf ewig gepachtet werden, welche unpfändbar sind. Grasland kann in Stücken von 5000 bis 20000 Acres gepachtet werden. Der Pächter muß es eine bestimmte Zeit bewohnen und Ameliorationen vornehmen. Weideland wird auf 21 Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist verpachtet. Kein Stück darf größer als ausreichend für 20000 Schafe oder 4000 Rinder sein.

Im Jahre 1892 wurden unter diesen Bedingungen 1373000, 1893 sogar 1769000 Acres veräußert. Im ganzen sind in Neuseeland bis zum Jahre 1896 veräußert worden 22128400 Acres. 44½ Millionen stehen noch zur Verfügung, einschließlich des den Eingeborenen reservierten Landes.

Trotz aller gesetzgeberischen Vorkehrungen befinden sich auch hier sehr große Flächen in einzelnen Händen. 7026000 Acres gehörten 1891 z. B. nur 584 Personen. 1675 Personen besaßen im Durchschnitt je 1280; 41518 nur je 78 Acres. Man hat seit 1891 dem durch Einführung einer progressiven Steuer vom Grundbesitz abzuhelfen gesucht.

Gegenwärtig zeigt sich in Neuseeland schon Mangel an Land, und die Regierung kauft immer neue Strecken des eingeborenen Gebiets zur Kolonisation auf. Außerdem können jährlich 50000 Pfd. Sterl. zu Expropriationen verwendet werden. Das so erworbene Land wird in Stücken von 320 Acres der Ansiedlung überwiesen. Die Bevölkerung belief sich hier 1881 auf 489900, 1895 auf 698700 Weiße. An Eingeborenen sind hier noch etwa 39800 vorhanden.

In ganz Australien waren 1892 an Kronland veräußert 124172000 Acres, d. h. 32 ½ durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung. In Wirklichkeit stellt sich das Verhältnis allerdings anders, denn in Neusüdwales, Neuseeland und Südaustralien gehört etwa die Hälfte des gesamten veräußerten Landes nur 1250 Personen! Beachtenswert ist

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ferner, daß die Zunahme der städtischen Bevölkerung in Australien weit rascher als die der ländlichen vor sich geht. Man zählte in Australien 1871: 1924000, 1891: 3809000 Menschen; davon lebten in den Hauptstädten: 1871:434000, 1891:1166000. Geht diese Entwicklung in derselben Weise weiter, so werden in 40 Jahren in Australien 15 Millionen leben, von denen beinahe die Hälfte die Hauptstädte bewohnen wird.

In Kanada hat England Jahrzehnte lang das von den Franzosen überkommene System ungeändert gelassen. 1790 ließ es die Landfrage hier durch eine Kommission prüfen. Diese fand, daß die „Seigneurial Tenure" in Lower Kanada wenig Nutzen geschafft habe, da viel zu wenig Land in Anbau genommen sei. Sie empfahl, den Pächtern die Umwandlung des Seigneuriallands in freies Eigentum zu gestatten. Der Vorschlag scheiterte am Widerstand des Councils, in dem die Seigneurs die Oberhand hatten.

Aber immer stärker äußerten sich die Nachteile der Einrichtung. Die Einwanderung und Besiedelung Unterkanadas stockte, da die Leute das Land nicht von Seigneurs pachten wollten, auch die Verbesserung des Anbaues ging nicht vorwärts. Noch 1837 waren von den 10 Millionen Acres Seigneurland nur 4 bestellt. Die Angelegenheit kam daher nicht zur Ruhe. 1845 wurde die Erlaubnis zur Umwandlung des Landes in freies gegeben. Die Maßregel half nichts, da sie nicht durchgreifend genug war. Während dessen machten andere Teile Kanadas große Fortschritte. Hier erhielt bis 1826 jeder Einwanderer ohne weiteres 50 Acres umsonst zu Eigentum und konnte für wenige Pfund bis zu 400 Acres erwerben. Das volle Eigentumsrecht wurde ihm zugesprochen, wenn er binnen 18 Monaten den 20. Teil urbar machte und einen Weg baute. Von 1826 an konnte der Einwanderer soviel Land, wie er wollte, als vollen Besitz nach dem in den Vereinigten Staaten geltenden System im Wege der Versteigerung erstehen. Freilich dauerte daneben die Gratisüberweisung von Land an Beamte, Günstlinge und dgl. fort. 1827 wurden in Oberkanada 2 Millionen Acres verschenkt und nur 100307 verkauft. In Neuschottland waren von den 6 Millionen Acres vorhandenen Ackerlands 5750000 verschenkt. Prinz Prince Edward Island gehörte 60 Personen, denen es das Gouvernement kostenlos überlassen hatte. Auch Lord Durham empfahl umsonst gründlichen Bruch mit der alten Tradition und Übergang zur Kronlandveräußerung nur auf dem Wege des Verkaufs.

Es dauerte bis 1850, ehe die ersten ernstlichen Schritte geschahen. Damals beschloß die legislative Assembly des United Canada die Verwandlung der seigneurialen Ländereien in freien Besitz unter Entschädigung der Seigneurs. Ein Ausschuß der Versammlung wurde mit den vorbereitenden Maßnahmen betraut und ein entsprechendes Gesetz 1851 angenommen. Nochmals scheiterte die Maßnahme am Einspruch der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seigneurs, die im Council den Ausschlag gaben. 1854 aber wurde dieser Widerstand beseitigt und die Seigneurial Tenure bis 1856 abgeschafft. Die Bauern wurden von allen bisherigen Lasten, außer der Grundsteuer, befreit. Letztere war fortan an die Kolonie zu zahlen. Die Seigneurs erhielten das noch unbesetzte Land ihres Lehens zu Eigentum und eine Geldabfindung. Im ganzen kostete diese etwa 10 Millionen Dollars.

Der herrenlose, zu Kronland erklärte Grund und Boden verblieb der Krone, der daraus erzielte Erlös wurde der Kolonie überwiesen. Aus ihm wurden Ausgaben für Kirchen, Schulen und später für die Eisenbahnen bestritten.

Gegenwärtig gilt für Kanada mit Ausnahme der Indianerreserven eine Landakte von 1886. Danach ist alles Kronland nach dem in den Vereinigten Staaten erfundenen System in viereckige Townships geteilt, deren jede 36 Sektiouen von je 1 Quadratmeile umfaßt. Jede Sektion zerfällt in Viertel von 160 Acres, jedes Viertel wieder 4 Unterabteilungen. Sektion 11 und 29 jeder Township sind für die Schulen zurückgestellt. Sie dürfen nur an den Meistbietenden zu vorher von Zeit zu Zeit festgesetzten Mindestpreisen für den Schulfonds verkauft werden.

Alles vermessene Land ist bei bestimmten Mindestpreisen von wenigstens 1 Dollar für 1 Acre verkäuflich. Ohne besondere Genehmigung darf niemand mehr als eine Sektion (640 Acres) kaufen. Das Landamt kann beliebige Strecken nach Gutdünken öffentlich zu Stadt- und Dorfland erklären oder freihändig, unter Reservierung von Land für öffentliche Zwecke, verkaufen. Jeder Familienvater und jeder Mann über 18 Jahre kann bis zu 1/4 Sektion Land als Heimstätte erbitten und sich ein benachbartes Viertel reservieren lassen. Er ist nur verpflichtet, die Heimstätte binnen 3 Jahren urbar zu machen und 10 Dollars Gebühr für sie und 10 Dollars für das Vorkaufsrecht zu erlegen.

Edelmetallminen verbleiben überall der Krone. Anderes Mineralland wird weder verauktioniert noch als Heimstätte vergeben. Seine Veräußerung steht im Ermessen der Regierung. Waldland wird in Stücken von 10—20 Acres verkauft.

Größere Wälder werden in Stücken bis 50 Quadratmeilen zu Reservaten erklärt, und nur das Abholzungsrecht in ihnen versteigert. Landschaftlich besonders schöne Gebiete bleiben auch öffentliches Eigentum. Beamten des Department of the Interior ist Landerwerb ohne besondere Genehmigung verboten.

In der Kapkolonie war in den ersten Jahrzehnten der holländischen Herrschaft die unentgeltliche Vergebung von unvermessenem herrenlosem Lande üblich. Nach 3 Jahren ging das in Anbau genommene Stück in den Besitz der Kolonisten über. Garten- und Weideland wurde ohne Gebühr verpachtet. Als die Bevölkerung dichter wurde und die Nachfrage wuchs, wurde Land gegen eine Abgabe immer für 1 Jahr in Pacht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegeben. Das Pachtland war verkäuflich. Entschädigung für die aufgewendete Arbeit erhielt der Kolonist bei Erlöschen der Pacht nicht. 1703 wurde die Pacht auf 24 Gulden neben einer Stempelabgabe von 6 Gulden bemessen.

Auch Grundstücke mit beschränktem Eigentumsrecht wurden seitens der holländischen Verwaltung vergeben. Die Besitzer mußten gewisse Ertragsanteile abliefern und das ganze Land kultivieren und beflanzen. Terrains von 60 Morgen wurde gegen bestimmte Zahlungen in ewige Pacht gegeben. 1732 wurde die Erbpacht von Land zunächst auf 15 Jahre zu 1½ Gulden vom Morgen eingeführt, und stetige Erneuerung des Pachtvertrags in Aussicht gestellt.

Die Engländer übernahmen diese holländischen Einrichtungen bei Erwerbung der Kolonie. 1814 wurde allen Pächtern von Land die Eingehung eines Erbpachtvertrages auf Zeit freigestellt. Nur wenige machten aber davon Gebrauch. Die Erbpächter waren nämlich verpflichtet, ihr ganzes Land binnen 4 Jahren unter Anbau zu bringen. Erst nach dieser Zeit war anfänglich eine Veräußerung gestattet. 1843 wurde der öffentliche Verkauf von Grundbesitz bei mindestens 2 Schilling für den Acre eingeführt. Alles freie Land stand zur Auswahl offen und wurde erst bei der Vergebung auf Kosten des Käufers vermessen.

1856 ordnete ein Gesetz an, daß alles freie Land gegen eine jährliche Zahlung und Tragung der Vermessungsgebühr verkauft werden könne.

1864 wurde die Verpachtung von Kronland auf 21 Jahre im Wege der Versteigerung eingeführt. Die Pächter konnten später das Land gegen Zahlung eines von der Verwaltung zu ermittelnden Preises in ewige Erbpacht erwerben.

Die Landakte von 1878 bestimmte, daß alles verfügbare Kronland im Auktionswege an den die höchste jährliche Zahlung Bietenden in ewige Erbpacht gegeben werde. Der Erbpächter sollte nach Leistung bestimmter Zahlungen den Erbpacht-Besitztitel erhalten.

Die jährliche Pachtzahlung konnte durch eine einmalige Zahlung des wenigstens 20fachen der Jahrespacht abgelöst werden, ohne daß dadurch das Rechtsverhältnis geändert wurde.

Ausgenommen vom öffentlichen Verkauf blieben Ländereien, welche die Nachbarn beanspruchten, Gemeindeländereien, Wälder, Mineraldistrikte, Seeküste, Fischereistationen, Ausspanne, militärisch wichtige Gebiete, Terrains für Einwanderer.

Stadt- und Dorfplätze wurden ebenfalls in Erbpacht gegeben.

Erbpächter und sonstige Landbesitzer konnten an ihr Terrain stoßende Grundstücke ohne Auktion direkt von der Regierung kaufen.

Unentgeltliche Landzuteilung im öffentlichen Interesse blieb dem Parlament vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ein Gesetz von 1882 erleichterte die Ansiedelung kleiner Bauern in der Weise, daß es Leuten über 21 Jahre, die nicht mehr als 250 Morgen besaßen, gestattete, vermessene Landstücke von 10 bis 250 Morgen sich direkt, ohne Auktion, in Erbpacht[1]) geben zu lassen. Die Leute müssen 1 Schilling für den Morgen hinterlegen, jährlich 1/20 des Wertes des Landes als Pacht zahlen, 6 Monate lang darauf wohnen und es binnen 2 Jahren einzäunen oder zum 20. Teil bebauen. Nach fünf Jahren erhalten sie den Erbpacht-Besitztitel.

1887 ist eine nochmalige Landakte ergangen, welche die 1882er ungeändert gelassen, im übrigen aber allgemein die Veräußerung des Landes im Wege der Auktion eingeführt hat. Die Zahlung des Preises darf auf einmal oder in Raten erfolgen. Die Bergrechte bleiben der Krone überall vorbehalten.

Von den 141 648 169 Acres der Kapkolonie waren Ende 1892 veräußert 98 Mill. verfügbar sind noch 43 640 953, worin aber Missionsstationen, die Reservate der Eingeborenen, Gemeindeländereien und Ausspanne einbegriffen sind.

Hinsichtlich des Landes der Eingeborenen gilt ein Gesetz von 1879[2]), wonach der Gouverneur einen Teil desselben in Lose zerlegen und dafür einzelnen Individuen Erbpacht-Besitztitel unter bestimmten Bedingungen verleihen kann. Bestimmte Gebiete sollen als Gemeindeweide reserviert werden. 1882 waren 18 366 Lose in verschiedenen Reservationen und Missionsstationen vermessen und 10 046 Erbpacht-Besitztitel aufgestellt

Bleibt eine Pacht 10 Jahre unbezahlt, ist der Platz verlassen und der Pächter unauffindbar, so wird das Land als verlassen aufgeboten und fällt nach 4 Monaten, wenn sich kein Berechtigter meldet und die Zahlungen leistet, an die Krone zurück.

In dem 1885 der Kapkolonie zugeschlagenen Bechuanaland wurde noch im selben Jahre eine Kommission mit der Prüfung dort vorhandener Besitzansprüche betraut. Sie mußte zunächst Ländereien, welche den Bedürfnissen der Eingeborenen genügten, aussondern und den Rest als Kronland erklären. Die darin von Europäern geltend gemachten Ansprüche wurden auf ihren Wert untersucht. Landerwerbungen, bei denen die Veräußerer als nicht berechtigt zum Verkauf anzusehen waren, sowie die Ansprüche von Leuten, welche die Waffen gegen England geführt hatten, wurden für nichtig erklärt. Die als gültig angesehenen Landansprüche wurden in der Weise behandelt, daß die Inhaber das Land gegen eine jährliche Zahlung von 1 Schilling für 100 Morgen in Erbpacht zugeteilt erhielten. Alle Mineralrechte wurden der Krone vorbehalten.

1) Perpetual Quitrent tenure.

2) Ergänzt für den Distrikt Glen Grey durch Gesetz von 1894, für die Transkei-Territorien durch Gesetze von 1898 und 1899.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Durch spätere Anordnung wurden 200000 Acres als höchst zulässiges Maß einer Landkonzession, und 10 Quadratmeilen oder in Ausnahmefällen 100 Quadratmeilen in einem Block bei einer Bergwerkskonzession bezeichnet. Für den Fall, daß Gesellschaften Rechte auf größere Flächen bereits besaßen, wurden ihnen bestimmte Verpflichtungen auferlegt. 1897 wurde aus Anlaß eines Aufstandes der Gouverneur ermächtigt, Reserven der Stämme, die sich erhoben hatten, einzuziehen und zu Kronland zu erklären. Es ist außerdem vorgesehen, daß keine Landkonzession anerkannt werden soll, soweit ihre Bestimmungen den Verwaltungs- und Finanzinteressen der Kolonie widersprechen und ein Monopol, gesetzliche Ausnahmestellung oder Steuerfreiheit bezwecken.

Das 1884 unter britische Schutzherrschaft gebrachte Basutoland ist der europäischen Besiedelung nicht in gleicher Weise wie andere Kolonien geöffnet. Wohl mit Rücksicht auf die etwa 250000 Köpfe zählenden, nur mit Mühe unterworfenen Eingeborenen hat man hier das Eigentumsrecht der letzteren auf das ganze Gebiet anerkannt. Die eigentlichen Grundherrn sind hier die Häuptlinge. Sie verteilen das Land an die Eingeborenen. Gibt einer davon den Anbau auf, so fällt das Land an den Häuptling zurück. Nichteingeborenen ist der Erwerb von Land verboten. Für sie sind gewisse Reservate ausgesondert, innerhalb deren Händlern, Handwerkern und Missionaren Land verpachtet wird. Da die Zahl der Eingeborenen hier ständig zunimmt, ist eine rasche Änderung dieser Gesetzgebung nicht wahrscheinlich.

In Rhodesia waren die Rechte der South Africa Company welche hier auf Grund einer Charter die Herrschaft übt, anfangs durch Verträge mit den Eingeborenen geregelt. Nachdem aber infolge von Erhebungen die Macht der eingeborenen Stämme gebrochen war, wurden sie auf eine Anzahl von Reservaten beschränkt und der Rest der Kolonie zu Kronland erklärt. Hinsichtlich dieses gilt im wesentlichen das Landgesetz der Kapkolonie von 1882. Kolonisten können Land nur von der Regierung erwerben, die sich darin völlig freie Hand bewahrt hat. Das Land wird veräußert entweder in Zeitpacht unter der Verpflichtung sofortigen Anbaues oder in ewiger Erbpacht (perpetual quitrent tenure) gegen Zahlung der Steuer von 2 Schilling für je 100 Acres. Die Veräußerung geschieht im Wege der Konzession oder des Zuschlags an den Meistbietenden. Grenzen für die Größe der zu vergebenden Grundstücke sind nicht gezogen. Man hat zu 6—9 Pence für den Acre Land verkauft. Die Eingeborenen dürfen in ihren Reserven kein Land verkaufen. Alle Mineralrechte bleiben der Regierung vorbehalten. Alle Wege auf vergebenem Lande müssen offen bleiben. Die Regierung hat das Recht, im öffentlichen Interesse, gegen eine im Streitfalle durch Schiedsgericht festzustellende Entschädigung, Land zu enteignen. Reisende dürfen überall neben der Straße Quartier nehmen und Wasser und Weide für

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihr Vieh suchen, wenn nicht bestimmte Halteplätze abgegrenzt sind. Die Vermessung des Landes und seine Abgrenzung hat der Eigentümer zu besorgen.

In Natal sind für die zahlreichen Eingeborenen Reservate vorgesehen, deren Verwaltung einer besonderen Behörde untersteht. Das ihnen teils durch Verträge, teils gewaltsam entzogene, nicht angebaute Land ist zu Kroneigentum erklärt. Seine Veräußerung geschieht in der Regel in Stücken von nicht über 2000 Acres auf dem Wege der Versteigerung zum Mindestpreis von 1 Schilling für den Acre. Die Regierung behält sich dabei alle Wege und Wasserstraßen sowie die Berechtigung vor, im öffentlichen Interesse Land zu enteignen. Das Eigentum aller im veräußerten Besitz vorhandenen Mineralien verbleibt der Regierung, ebenso wie das Schürfrecht. Der Landeigentümer hat nur für den dabei ihm verursachten Schaden eine angemessene Entschädigung zu beanspruchen. Bei Gebieten von mehr als 500 Acres wird auch für Reisende das Recht zum Lagern an den Straßen unter bestimmten Bedingungen vorbehalten. Wenn Jemand Land kaufen will, so hat er zunächst den Betrag der Kosten für Vermessung und Abgrenzung zu hinterlegen. Sie werden nur erstattet, wenn bei der Versteigerung eine andere Person das Land erwirbt, da dann diese die Kosten zu tragen hat. Wer den Zuschlag bei der Versteigerung erhält, hat sofort außer den Vermessungskosten $^1/_{20}$ des Preises zu zahlen und das Land binnen 6 Monaten in Anbau zu nehmen. Der Rest des Kaufgeldes ist in Raten binnen 20 Jahren abzutragen und mit 8 Proz. zu verzinsen. Erst nach Abtragung des ganzen Preises wird ein Besitztitel gegen bestimmte Gebühren erteilt. Veräußerungen von Land vor diesem Zeitpunkte bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung verpachtet auch Land auf Zeit. Doch kann dieses jederzeit zur Versteigerung gestellt werden, wobei dann der Pächter nur eine Entschädigung für Baulichkeiten und dgl. zu beanspruchen hat. Ebenso werden Eingeborene behandelt, die sich auf Kronland niederlassen haben, ohne es zu kaufen. Die Landkäufer dürfen auf ihrem Gebiete nicht mehr Eingeborene ansiedeln, als sie nach Ansicht der Aufsichtsbehörde für die Bewirtschaftung des Landes brauchen.

Britisch-westafrikanische Kolonien. Obwohl englische Unternehmungen Jahrhunderte lang in Westafrika vorhanden gewesen sind, ist das Bedürfnis nach größerem Landbesitz für Private hier doch erst in neueser Zeit hervorgetreten. Für die Zweke der Kaufleute genügten kleine Landstücke, die sie den Eingeborenen abkauften; für die zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Sierra Leone vorgenommene Ansiedelung von befreiten Sklaven ließ sich ebenfalls ohne viel Mühe das nötige Land von den Häuptlingen erhalten. Erst als es sich nötig erwies, die Bewirtschaftung dieses Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sitzes energischer zu fördern, um seine Kosten einzubringen, traf man Maßregeln zur Schaffung und Verwertung von Kronland.

Wie das für Sierra Leone 1864 erlassene Gesetz ergibt, ist dort das Kronland anfangs nur auf dem Wege von Verträgen und Zessionen erworben worden. Neuerdings erst dürften nach Niederwerfung des durch die Einführung der Hüttensteuer verursachten Aufstandes Gebiete dazu getreten seln, die man den besiegten Stämmen weggenommen hat. Das Kronland ist eingeteilt in städtisches und dörfliches Gebiet, Weichbildland und Plantagen- oder Weideland. Von den zuerst aufgeführten Arten dürfen Stücke von 300—6000 □ Fuß mit wenigstens 50 Fuß Straßenfront im Auktionswege bei einem Mindestpreis von 20 (bei Weichbildland 10) Schilling, unter bestimmten Bauvorschriften, verkauft werden. Acker- usw. Land darf in Stücken von 20—200 Acres zum Mindestpreis von 4 Schilling 2 Pence für 1 Acre versteigert werden. Der Käufer hat außerdem 4 Schilling 2 Pence für jeden Acre als Vermessungsgebühren zu zahlen. Ein Viertel dieser Summen ist binnen 3 Monaten, der Rest in 3 Raten binnen Jahresfrist zu zahlen. Die Krone behält das Recht der Enteignung von Land für öffentliche Zwecke. Die Entschädigung des Besitzers geschieht durch ein Schiedsgericht. Alles verkaufte Land unterliegt den in der Kolonie geltenden Steuern. Der Gouverneur darf Land für sich in irgend einer Form nur mit Genehmigung der englischen Regierung kaufen.

Etwas anders wie in Sierra Leone liegen die Verhältnisse in der Goldcoastkolonie. Hier verfügt die Regierung nur über kleine vertragsmäßig erworbene Landstriche. Das weitaus meiste Land ist im Besitz der Eingeborenen geblieben. Diese kennen einen wirklichen Verkauf von Land überhaupt nicht. Sie treten wohl gelegentlich größere oder kleinere Gebiete an Weiße ab; aber nach ihrer Auffassung handelt es sich dabei nur um das Nutzungsrecht der betreffenden Ländereien. Das Grundeigentum verbleibt immer dem Häuptling oder der Gemeinde, mit der der Vertrag gemacht worden ist. Naturgemäß haben sich bei dieser Sachlage viele Streitigkeiten ergeben. Käufer von Land hielten an ihrem Besitztitel fest, obwohl sie es nie ernstlich in Bewirtschaftung genommen hatten. Die Eingeborenen dagegen veräußerten es gelegentlich weiter. Oft war auch zweifelhaft, welche Eingeborenen über ein Gebiet zu verfügen haben. Die englische Regierung hat 1876 einzugreifen und die Angelegenheit zu regeln versucht. Während aber die Kolonie damals wenig Interesse erregte, wurde das anders, als von 1899 ab neue Goldfunde ein Gründungsfieber daselbst hervorriefen, und einige hundert Gesellschaften Land- und Minenrechte zu erwerben trachteten. Dabei kamen allerlei Betrügereien vor. Dasselbe Land wurde mehrfach verkauft; Leute, die keinerlei Rechtstitel dazu besaßen, verfügten über weite Gebiete usw. Die Regierung sah sich daher gezwungen, dem zu steuern. Sie erließ 1900

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eine im folgenden Jahre ergänzte Concessions Ordinance, wonach ein Landamt ins Leben trat, dem alle Besitzansprüche mit den nötigen Nachweisen vorgelegt werden mußten. Das Landamt prüft die Ansprüche und weist alle zurück, die nicht vom rechtmäßigen Eigentümer gegen angemessene Zahlung und unter Wahrung der Nutzungsrechte der Eingeborenen erworben sind. Es erklärt auch alle vor 1895 erworbenen und s. Z. registrierten Konzessionen für ungültig, deren Bedingungen in der Zwischenzeit nicht erfüllt worden sind. Für gültig erklärte Konzessionen erhalten Besitztitel, in denen Lage und Grenzen ebenso wie alle Bedingungen genau angegeben sein müssen. Die Kosten der Vermessung hat der Antragsteller zu tragen. Keine Konzession irgend welcher Art gilt für länger als 99 Jahre. Minenkonzessionen gelten nur für höchstens 5 Quadratmeilen, Konzessionen für Holz-, Kautschukgewinnung oder dgl. für höchstens 20 Quadratmeilen. Keine Person darf Konzessionen bei Minenrechten für mehr als 20, bei andern für mehr als 40 Quadratmeilen besitzen. Die für die Konzessionen zu zahlenden Abgaben sind an das Schatzamt der Kolonie abzuführen, das die Eingeborenen seinerseits befriedigt. Außer den Abgaben an sie hat jeder Konzessionsinhaber an die Regierung zu zahlen: 1 Schilling von je 20 Schilling des Gewinns, der jährlich nachzuweisen ist. In dieser Hinsicht sind sehr scharfe Vorschriften betreffs der Kontrolle getroffen, und dem Schatzamte sind weitgehende Vollmachten eingeräumt. Alle Rechte an Bahnen, Wegen, Begräbnisplätzen, öffentlichen Gebäuden und dgl. verbleiben auch innerhalb der Konzessionen der Regierung. Dagegen dürfen Eingeborene genehmigtes Konzessionsgebiet nachträglich nicht als Fetischland in Anspruch nehmen. Kein Beamter darf Konzessionen unmittelbar oder mittelbar erwerben.

Nur die von der Ashanti Goldfields Corporation ltd. 1897 und vom Castle Gold Exploration Syndicate 1898 erworbenen Gebiete sind der Wirkung dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Für den Erwerb von Konzessionen in Aschantiland sind außerdem noch besondere Vorschriften erlassen worden.

Ein Gesetz betr. die Veräußerung von Kronland ist bei dem geringen Umfange desselben anscheinend hier nicht für nötig erachtet worden.

In Lagos haben die Dinge lange Zeit ähnlich gelegen. Land konnte nur zur zeitweiligen Benutzung und nur von den Eingeborenen erworben werden. Als 1861 England das Gebiet zur Kolonie erklärte, nachdem der Häuptling sich unter seinen Schutz gestellt hatte, wurde das Land vermessen und der Besitztitel der verschiedenen Nutznießer geprüft. Die richtig befundenen Ansprüche wurden registriert und dabei den Leuten das Eigentum an den in Frage stehenden Gebieten zuerkannt. Von 1863—1887 wurden in dieser Weise 3500 Besitztitel ausgestellt. In derselben Zeit wurden vier Gebiete auf 99 Jahre gegen Abgabe von 1 Penny

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jährlich verpachtet. Größere Konzessionen wurden in den 80er Jahren für Sumpfgebiete erteilt, die die Unternehmer trocken zu legen sich verpflichteten. 1897 wurde ein neues Gesetz betr. Veräußerung von Kronland erlassen. Danach kann solches für 999 Jahre gegen die Verpflichtung zur Vornahme von Meliorationen und gegen jährliche Abgaben verkauft, aber auch für 10 Jahre, und später immer je 30 Jahre, verpachtet werden.

Hinsichtlich des großen Hinterlandes der Kolonie wurde 1897 ausdrücklich festgestellt, daß das Eigentum am Lande den Eingeborenen verbleibt. Sie dürfen es nur mit Genehmigung des Gouverneurs veräußern, und diese wird nur erteilt, wenn es sich um die Entwickelung und den Vorteil der Kolonie handelt, die Freiheit von Handel und Gewerbe genügend gesichert ist, und die Bewerber über das nötige Kapital verfügen. Sie haben jährliche Abgaben vom Lande zu zahlen, die Bewirtschaftung innerhalb bestimmter Frist einzurichten und einen Beitrag zu Wegebauten zu leisten. Die Zahlung an die Häuptlinge geschieht durch den Gouverneur.

Nur in der kleinen Gambiakolonie, wo die Regierung die Eingeborenen in der Gewalt hat, ist 1896 alles, herrenlosen und besiegten Stämmen gehörige unbenutzte Land zu Kroneigentum erklärt worden. Seine Verwaltung ist einem Administrator unterstellt. Letzterer darf Stücke von Kronland gegen Zahlung der Vermessungskosten und unter den Umständen angemessenen Bedingungen auf 21 Jahre verpachten. Der Pächter muß bestimmte Verpflichtungen wegen der Bewirtschaftung eingehen, Benutzung von Kronland ohne Genehmigung wird bestraft. Alle Mineralrechte bleiben der Krone vorbehalten. Für Gewinnung von Waldprodukten sind Erlaubnisscheine zu lösen.

Britisch-Ostafrika und Uganda. Die Kronlandfrage wurde hier zuerst durch eine Verordnung vom 10. Juli 1897 geregelt. Es war danach die Okkupation von Land für 21 Jahre mit Genehmigung des Kommissars gestattet. Ausgenommen davon war das Land, welches von Eingeborenen oder anderen Personen beansprucht oder regelmäßig bewirtschaftet wurde. Das Land war vorläufig auf Kosten des Benutzers zu vermessen. — Unterm 27. September 1902 erging eine neue Ordinance, welche Mineralien und Wasserläufe überall der Krone vorbehielt und das Recht des Kommissars zur Vergebung von Land auf Gebiete von nicht mehr als 1000 Acres beschränkte. Größere Gebiete kann nur der Kolonialminister veräußern. Es wurde ferner außer der Vermessung auch Abgrenzung, Urbarmachung des Landes binnen Jahresfrist und Zahlung der Kaufsumme in bestimmten Fristen vorgeschrieben. Neben dem Verkauf wurde die Verpachtung von Land für 99 Jahre zulässig erklärt. In diesem Falle sind Vorschriften über Abgaben, Entwickelung des Landes, Öffnung von Straßen und Wasserläufen, Schutz der Eingeborenen etc. getroffen. Endlich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wird die zeitweilige Okkupation von Kronland bis zu 5 Acres immer für ein Jahr durch Eingeborene und Farbige gegen monatliche Abgaben für zulässig erklärt. Die Regierung behält sich überall das Recht vor, ohne Entschädigung Telegraphen, Wasserleitungen, elektrische Linien, Kanäle, Straßen, Bahnen etc. anzulegen und Steine zu entnehmen. Nur bei Gebieten unter 100 Acres und bei großen Anlagen wie Bahnstationen wird ein Entgelt gewährt.

Auf Grund dieser Verordnung ist 1904 einem neu gebildeten East Africa Syndicate ein Gebiet von 500 Quadratmeilen verpachtet worden.

Südseekolonien. In den Fijiinseln ist neben dem für unverkäuflich erklärten Lande der Eingeborenen Grundbesitz vorhanden, der von Weißen vor 1874 erworben und von der englischen Regierung anerkannt worden ist, sowie Kronland. Zu letzterem wurde in der Urkunde von 1874, wonach die Oberhäuptlinge der Kolonie unter englischen Schutz traten, alles Gebiet erklärt, das nicht bona fide im Besitz von Fremden oder in Bewirtschaftung von Eingeborenen sich befand und für den Unterhalt der letzteren nicht nötig war. Hierzu trat später noch das Gebiet ausgestorbener Stämme und gekauftes Land.

Land kann von Eingeborenen für 21 Jahre unter verschiedenen Bedingungen gepachtet werden. Gewöhnlich werden für 1000 Acres Weideland 10 Pfd. Sterl., für 1 Acre Ackerland 2—20 Schilling Pacht erhoben. Das Land muß vermessen und abgegrenzt werden. Für die Regelung aller bezüglichen Angelegenheiten besteht ein Landamt mit ausgedehnten Vollmachten.

Betreffs der Veräußerung von Kronland scheint die Regierung sich freie Hand vorbehalten zu haben.

In den Salomonsinseln wurde 1893 von der englischen Regierung der Verkauf von Land durch Eingeborene an Fremde kurzerhand verboten und die Verpachtung von der Genehmigung des Gouverneurs nach Prüfung der Sachlage abhängig gemacht. Sie durfte nur erteilt werden, wenn die Pacht auf nicht länger als 21 Jahre lief, und ein angemessener Preis ausbedungen war. 1896 wurde Kauf und Pachtung von eingeborenem oder herrenlosem Lande für Handels- und Plantagenzwecke mit Genehmigung des Gouverneurs für zulässig erklärt, wenn die Erwerber sich verpflichteten, die Bewirtschaftung des Landes binnen gewisser Fristen durchzuführen. Ferner wurde die Pachtung von Land auf nicht länger als 6 Monate ohne Genehmigung zugelassen. Da an eine Vermessung der Inseln und Klärung der Eigentumsverhältnisse nicht gedacht werden konnte, ist vorgesehen, daß Pacht- oder Kaufverträge mit Eingeborenen keinen bestimmten Rechtstitel geben. Doch wird angenommen, daß die tatsächliche und unbestrittene Benutzung von Land während einer Zeit von 10 Jahren Eingeborenen und Fremden gegen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über einen Besitztitel gewährt. Verkäufe von Kronland, als welches das herrenlose Gebiet gilt, haben noch nicht stattgefunden. Daher sind Bestimmungen über die Größe der Stücke, den Preis und andere Bedingungen noch nicht getroffen worden. Die Rechte der Eingeborenen auf ihr Land sind völlig unangetastet geblieben.

In Nordborneo, wo eine Chartered Company mit der Ausübung der Regierung betraut ist, wurde 1888 zuerst die Schaffung von Kronland für Plantagenzwecke ins Auge gefaßt. Es wurde deshalb die Feststellung und Vermessung der Grundstücke der Eingeborenen unter Mitwirkung der Häuptlinge vorgesehen. Es sollte ihnen alles in Benutzung befindliche Land mit einem für die Zukunft berechneten Gebiete reserviert werden. Im ganzen sollten die Reserven mindestens 3 mal so groß sein wie das z. Z. bewirtschaftete Land.

Aus dem Kronlande darf das Gouvernement nach den Land Regulations von 1894 Gebiete für 999 Jahre veräußern und zwar quitrentfrei für 6 Dollar pro Acre Tabakland, für 3 Dollar pro Acre anderen Lands. Die Veräußerung kann auch erfolgen bei Zahlung der Hälfte der genannten Preise und der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Quitrent von 20 bezw. 10 Cents pro Acre. Zulässig ist ferner der Verkauf von Kronland im Wege der Versteigerung und endlich die kostenlose Zuteilung von Grundstücken gegen die Eingehung bestimmter Verpflichtungen.

Stadt- und Weichbildland kann an den Meistbietenden für kürzere Fristen wie für 999 Jahre sowohl gegen Zahlung jährlicher Quitrents als gegen eine einmalige Abfindung unter bestimmten Bebauungsverpflichtungen veräußert werden.

Erwerb von Grundbesitz der Eingeborenen durch Fremde, anders als mit Genehmigung und durch Vermittlung des Gouverneurs, ist verboten.

Alle Minenrechte bleiben der Regierung vorbehalten. Die Regierung behält sich ferner alle Wege- und Wasserrechte, sowie die Enteignung von Land für öffentliche Zwecke, gegen angemessene Entschädigung, vor. Auch die Gewinnung von eßbaren Vogelnestern und Guano ist Vorrecht der Regierung. Vermessung und Abgrenzung des veräußerten Landes ist unerläßlich und geschieht auf Kosten der Erwerber.

III.

Die privilegierten souveränen Kompagnien, welche die Grundlagen des französischen Kolonialbesitzes geschaffen haben, veräußerten Land fast ausschließlich im Wege von Konzessionen, wozu ihnen das Recht von jeher in ihren Privilegien zugestanden war. Schon 1598 war De La Roche das Recht erteilt worden, in Kanada Landlehen zu verteilen oder, wie man damals sagte, Seigneurien zu schaffen. 1626 wurde

von diesem Rechte zum erstenmal Gebrauch gemacht. Leute, welche sich zur Niederlassung in ihren Gebieten bereit erklärten, erhielten Landstücke zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes kostenlos zugewiesen. Personen, welche die Ansiedelung verschiedener Familien zu veranlassen übernahmen, bekamen in der Regel große Landgebiete zugeteilt, von denen sie dann Stücke als Lehen an die Kolonisten abgaben. In der ersten Zeit hatte sich die Krone noch das Recht der Bestätigung aller Landkonzessionen vorbehalten, und verbot auch die Veräußerung der Konzessionen, bevor der Eigentümer sie 6 Jahre hintereinander bewirtschaftet und ein Drittel davon kultiviert hatte. (Ordonnance von 1680.) Diese Vorschriften wurden aber niemals beachtet. Bei der geringen Zahl der Ansiedelungslustigen nahm man es mit der Erfüllung der Pflichten der Kolonisten nicht sehr streng. Viele der Unternehmer brachten übergroße Ländereien an sich. Von 1627 bis 1663 wurden in Kanada 60 Seigneurien bewilligt. Doch nur 4 oder 5 der in der Nähe Quebecs gelegenen Seigneurien wurden wirklich zu besiedeln begonnen. Sonst kümmerten sich die neugeschaffenen Seigneurs nur um den Biberfang. Andere schlugen sogleich das Holz herunter und beuteten etwa zutage liegende Naturschätze rücksichtslos aus. Um die das Land bebauenden Ansiedler kümmerten sie sich nur, wenn es sich darum handelte, von ihnen Abgaben für die Nutzung des Bodens einzutreiben. Die Klagen der wirklichen Kolonisten über die großen Herren und den Klerus, welche das meiste Land an sich gerissen hatten, hörten daher während des 17. und 18. Jahrhunderts nie auf.

Die französische Regierung hielt aber auch nach der Beseitigung der Kompagnien an dem Lehenswesen fest. 1681 gab es in Kanada auf dem Papier schon 100 Seigneurien. Etwa 60 davon waren wirklich zu einem gewissen Teil in Bewirtschaftung genommen. Im ganzen aber waren damals nur 24827 Arpents in Kanada unter Anbau. Die Bauern hatten den Signeurs 3 bis 4 Sous Pacht für jeden Arpent zu zahlen.

Erst von Ende des 17. Jahrhunderts an wurde versucht, die Seigneurs zu etwas regerer Tätigkeit zu veranlassen. Es wurde einigen, die keine der eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hatten, der Besitz abgesprochen.

Ein Gesetz vom 27. Juni 1711 legte ferner die Größe von Landkonzessionen auf 1200 pas carrés fest. (1716 wurde sie auf 1000 pas beschränkt.) 1712 wurde ein Minimalpreis von 50 Frs. für Landstücke von 100×600 pas bestimmt. Weitere Vorschriften ergingen nach dem Übergang der Vorrechte der Kompagnien an die Krone, um die Besiedelung der Kolonien zu fördern und Mißbräuchen zu steuern. 1732 wurden die Verpflichtungen der Seigneurs nochmals verschärft und ihnen die Erhöhung der von den Bauern (Censitaires) zu zahlenden Pacht verboten. Am 17. Juli 1743 erging ein Reglement, das die ganze Angelegenheit zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

regeln bestimmt war. An dem System der unentgeltlichen Landüberweisung hielt man auch damals fest.

Als Kanada an England verloren ging, belief sich die Zahl der Seigneurien auf 168 mit einem Flächenraum von 11 676 679 Arpents = 10 800 534 Acres. Das wenigste Land davon stand unter Anbau. Verschiedene der ursprünglichen Seigneurs hatten ihren Besitz an Bauern verkauft.

Umsonst hat zu Ende des 18. Jahrhunderts der Gouverneur von Guyane Malouet die Landveräußerung ausschließlich auf dem Wege des Verkaufs an den Meistbietenden befürwortet.

Nach dem Verluste der wichtigsten Kolonien während der Revolutionskriege verlor die Angelegenheit ihre Bedeutung für Frankreich. In den verbliebenen Kolonien waren keine ausgedehnteren herrenlosen Gebiete vorhanden. Die Frage tauchte erst nach dem Erwerb von Algier wieder auf.

Gleich nach der Eroberung entwickelte sich dort eine ausgedehnte Grundstücksspekulation. Die eingesessenen Araber, welche nicht an die Dauer der französischen Herrschaft glaubten, verkauften große Gebiete zu nicht nennenswerten Preisen. Sie nahmen auch keinen Anstoß, dasselbe Land mehrmals oder solches zu verkaufen, das ihnen gar nicht gehörte. Oft war es auch überhaupt nicht möglich, den Eigentümer eines Grundstückes mit Sicherheit zu ermitteln. Oft gehörte es dem Dey und war an die Inhaber nur zur Nutznießung gegeben, oder es gehörte einer religiösen Körperschaft oder Stiftung oder einem Stamme. Nach amtlicher Feststellung hätte 1846 ganz Algier nicht ausgereicht, wenn jeder Käufer das seinen Kaufbriefen entsprechende Land in Besitz hätte nehmen wollen. Unter diesem Zustande litten am meisten diejenigen Leute, welche Grundstücke zum Zwecke wirklicher Bewirtschaftung gekauft hatten. Sie gerieten in soviele Schwierigkeiten, und die Kolonisation des Landes erlitt dadurch solchen Nachteil, daß die Regierung nach eingehender Untersuchung der Sachlage eine gesetzliche Regelung durch eine Kommission versuchte.

In anbetracht der schwierigen Lage wurden durch eine königliche Ordonnanz vom 1. Oktober 1844 alle bis dahin geschehenen Landübertragungen von Eingeborenen an Europäer ohne Rücksicht auf mangelnde Befugnis der Verkäufer für gültig, alle ohne Fristbestimmung geschlossenen Pachtverträge für zeitlich unbegrenzt und der Einwand, daß gewisse Grundsätze nach musselmännischem Recht unveräußerlich gewesen seien, für unzulässig erklärt. Die Regierung übernahm die Entschädigung der Eigentümer des von ihr etwa irriger Weise als herrenlos verkauften Landes und teilte sich die Befugnis zu, alles Land, für welches kein Besitztitel vorzubringen war, zu verkaufen. Alle als Kaufpreis ausgemachten Renten wurden für ablösbar erklärt. Offizieren und Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

amten wurde während der Dauer ihrer Dienstzeit mittelbarer oder unmittelbarer Grunderwerb ohne besondere Genehmigung verboten. Desgleichen wurde der Erwerb von Land durch Private außerhalb des vom Staate festgesetzten Kolonisationsbezirks untersagt.

Besondere Regeln stellte die Ordonnanz für die Enteignung und zeitweilige Beschlagnahme von Grundbesitz im öffentlichen Interesse auf. Hinsichtlich des unbebauten Landes war bestimmt, daß alle derartigen Terrains, für die nicht ein vor dem 5. Juli 1830 erworbener oder nur ein ungenügender Besitztitel vorgewiesen werden könne, an den Staat fallen sollten.

Diese letztere, hauptsächlich gegen die Spekulanten gerichtete Bestimmung wurde unterm 21. Juli 1845 dahin ergänzt, daß die Vorzeiger von rechtsgültigen Besitztiteln auf unbebautes Land nur auf ein ihnen vom Staat zu überweisendes, nach der Höhe der von ihnen als Kaufpreis zu zahlenden Rente zu bemessendes Gebiet, und zwar unter bestimmten Bedingungen, Anspruch haben sollten. Wurden letztere nicht erfüllt, so fiel das Land an den Staat zurück. Verpfändung und Verkauf des Landes waren vor Erfüllung der Bedingungen verboten.

Noch einschneidender waren die Vorschriften der Verordnungen vom 10. Februar und 21. Juli 1846. Danach mußten innerhalb eines bestimmten Zeitraums in gewissen Bezirken alle Landbesitzer ihre Besitzurkunden den Behörden vorlegen. Die Terrains, für welche sich keine Eigentümer meldeten, wurden für den Staat beschlagnahmt, desgleichen alle diejenigen, für welche die Besitztitel keine genauen Grenzen angaben, und die vor dem 5. Juli 1830 datiert waren. Die betroffenen Personen sollten je nach dem Werte des Grundstücks durch Erteilung einer Konzession von Kronland entschädigt werden, welches sie sofort in Bewirtschaftung zu nehmen hätten. Ansprüche mehrerer Personen auf dasselbe Grundstück sollten im Prozeßwege entschieden werden. Falls jemand ein Stück Land schon in Bewirtschaftung genommen hatte, wurde ihm auch ohne einen regelrechten Besitztitel die Konzession erteilt.

Gegen die Spekulanten richteten sich noch die Einführung einer ziemlich hohen Grundsteuer für das nicht in Kultur genommene Land und die Androhung der Enteignung nach bestimmter Frist. Jeder Landkauf in den noch nicht in den Bereich der regelmäßigen Verwaltung gezogenen Gebieten, ohne besondere ministerielle Erlaubnis, wurde nochmals verboten.

Besondere und ziemlich umständliche Formalitäten für die Erteilung der Landkonzessionen wurden durch weitere Ordonnanzen vom 5. Juni und 1. September 1847 festgesetzt. Der Generalgouverneur durfte danach nur Land bis zum Umfange von 25 ha vergeben; von 25 bis 100 ha war der Kriegsminister zuständig. Die Überweisung von 100 und mehr Hektar behielt sich der König vor. Die Ordonnanz vom 1. September über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

trug die Genehmigung der Konzessionen von 25 bis 100 ha auch dem Generalgouverneur. Besitztitel sollten nur nach genauer Erfüllung aller Konzessionsbedingungen erteilt werden.

Diese Gesetzgebung steuerte den Auswüchsen der Landspekulation und förderte die Interessen ernst meinender Ansiedler, aber sie schädigte die Eingeborenen, welche vielfach gar keine Besitztitel, und niemals solche, die den Anforderungen des Gesetzes entsprachen, besaßen. Es sollen daher viele muhammedanische Familien der Maßregel zum Opfer gefallen sein, was den Absichten der damaligen Verwaltung Algiers entsprach, welche ein Zurückdrängen der Eingeborenen nicht ungern sah. Sehr bald aber zeigte sich, daß das muselmännische Element größere Beachtung erheischte. Die Prüfung der Besitztitel wurde daher wieder eingestellt, und am 16. Juni 1851 erging ein neues Gesetz, welches wesentliche Änderungen an den früheren Vorschriften traf.

Von der Prüfung der Besitztitel wurde abgesehen. Alle bis 2 Jahre vor dem Erlaß des Gesetzes erfolgten Landerwerbungen wurden anerkannt, alle Beschränkungen des Verkaufs- und Verfügungsrechtes über Land aufgehoben. Nur solche Käufe, durch welche eingeborenen Stämmen Land von nicht Stammesgenossen abgekauft wurde, wurden für ungültig erklärt und verboten. Für Landverkäufe unter den Eingeborenen wurde das muselmännische Recht als maßgebend anerkannt. Die früheren Vorschriften über die Besteuerung des unbebaut bleibenden Landes und den Verlust des Besitztitels daran nach bestimmter Frist fielen weg.

Wurden so die Rechte der Eingeborenen vor Eingriffen der Kolonisten sichergestellt, so erachtete man es für billig, um dieselbe Zeit auch zugunsten der letzteren Bestimmungen zu treffen. Die strengen gegen Spekulanten gerichteten Vorschriften der früheren Gesetze trafen auch die Ansiedler hart. Sie konnten Kredit nur noch zu kaum erfüllbaren Bedingungen erlangen, solange ihre Verfügungsfreiheit über ihre Konzessionen beschränkt war. Ein Gesetz vom 26. April 1851 gab daher dem Präfekten die Vollmacht, Landkonzessionen bis zur Größe von 50 ha, und zwar ohne Kaution, zu erteilen. Der Konzessionär erhielt sofort einen Besitztitel und konnte sein Land verpfänden und verkaufen. Waren nach Ablauf der bestimmten Frist nicht alle vorgesehenen Arbeiten und Anlagen auf dem Lande ausgeführt, so war eine Verlängerung zulässig. Im Falle der Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen konnte der Eigentümer nur durch den Kriegsminister der Konzession verlustig erklärt werden. Das Land wurde in diesem Falle zu seinen Gunsten versteigert.

Trotz dieser Erleichterungen erschienen vielfach die umsonst vergebenen staatlichen Landkonzsssionen wegen der damit verknüpften Formalitäten unvorteilhafter, als Ankäufe von Terrain, die zu billigem Preise möglich waren. Bis 1863 sind denn auch nur 420000 ha zur Verte-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lung an Konzessionäre gelangt, und davon waren viele Teile wieder an Araber verpachtet oder verkauft worden. Das zu den Konzessionen erforderliche Land gewann die Regierung dadurch, daß sie den Versuch machte, die Eingeborenen auf kleineren Gebieten seßhaft zu machen, zu „kantonnieren", während sie für sich das Besitzrecht an den von den Eingeborenen unbenutzt gelassenen Ländereien in Anspruch nahm.

Angesichts der nicht befriedigenden Erfolge des Konzessionswesens wurde 1856 der Verkauf der Staatsländereien eingeführt und durch Dekret vom 25. Juli 1860 sowohl der Verkauf zu festen Preisen wie im Auktionswege, je nach dem Werte der Grundstücke, in die Wege geleitet. Im Jahre 1863 wurden durch Verkauf zu bestimmtem Preise 5079 ha, durch Versteigerung 2410 ha losgeschlagen. Die letzteren brachten 1 007 000 Frs. ein. Es scheint, daß dieser Systemwechsel gute Wirkungen gehabt hat, denn Ende des Jahres 1864 befanden sich bereits 567 277 ha in den Händen weißer Kolonisten. Doch schon nach kurzer Zeit wurde dieser Versuch wieder aufgeben.

Die übliche Art und Weise, wie man die Eingeborenen zugunsten der weißen Ansiedler kantonnierte, führte zu unberechtigten Härten gegen die Eingeborenen und beunruhigte die Bevölkerung. Die Landwirtschaft litt unter Kreditmangel, und die öffentlichen Einnahmen erfuhren keine Vermehrung, während die europäische Kolonisation nur geringe Fortschritte machte. Man strebte deswegen danach, die Araber zu versöhnen, und wollte das Territorium der Stämme anerkennen, in Duars (Gemeinden) einteilen und allmählich in individuellen Besitz überführen.

Diesem Programm entsprechend wurde dem Senat im Jahre 1863 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der am 22. April Genehmigung fand. Die algerischen Stämme wurden darin unter Vorbehalt der dem Staate und Privaten gehörigen Ländereien zu Eigentümern der von ihnen traditionell benützten Gebiete erklärt. Die Verwaltung sollte die Stammesgebiete abgrenzen, unter die einzelnen Duars verteilen und die Glieder der letzteren soweit als möglich zu freien Eigentümern machen.

Zur näheren Ausführung dieses Beschlusses erging am 23. Mai 1863 ein Dekret, welches das Verfahren bei der Abgrenzung und Vermessung regelte. Im Laufe der nächsten Zeit wurden 643 Stämme als solche erklärt, bei denen das Gesetz Anwendung zu finden habe. Nur bei 374 derselben mit einem Gebiet von 6 833 000 ha ist aber die mühselige und kostspielige Abgrenzung durchgeführt worden.

Mit dieser den Eingeborenen freundlichen Maßregel verlor der Staat das Mittel, neue größere Ländereien zu Kolonisationszwecken an sich zu ziehen, und die ausgedehnten Landverkäufe hörten damit auf. 1870 war der staatliche Landbesitz fast erschöpft. Landkauf bei den Eingeborenen war für Kolonisten auch nur ausnahmsweise möglich, da es bis zur Aufteilung des Gemeindebesitzes an die Einzelnen zur freien Verfügung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in jenen Jahren noch nicht kam. Die Ansiedelung von Europäern erlitt daher einen Stillstand.

Als jedoch im Frühjahr 1871 der Aufstand der Eingeborenen erfolgte, dem einige hundert Kolonisten zum Opfer fielen, wurde das Grundeigentum der beteiligten Stämme und Personen zur Strafe für den Staat eingezogen, der damit in den Besitz von etwa 300000 ha guten Bodens gelangte. Ein Drittel davon wurde durch Gesetz vom 21. Juni 1871 zur Ansiedelung von Elsaß-Lothringern, die für Frankreich optiert hatten, bestimmt. Der Rest und weitere im Wege des Enteignungsverfahrens gewonnene Ländereien wurden im Wege von Konzessionen an andere Ansiedler vergeben. Bei der damals lebhaften Nachfrage nach Land genügte das Staatseigentum bald nicht dem Bedürfnisse und man griff daher zu gesetzgeberischen Maßregeln, welche den Erwerb von Grundbesitz von den Eingeborenen zu ermöglichen bestimmt waren.

Ein Gesetz vom 26. Juli 1873 ordnete die Aufteilung des Stammeseigentums an die Einzelnen und die Umwandlung des muselmännischen unveräußerlichen Privateigentums in ein nach französischem Recht verfügbares an. Die Maßregel sollte nach und nach in den vom Generalgouverneur zu bestimmenden Gebieten durch Kommissionen durchgeführt werden. Nach erfolgter Aufteilung erhielt jeder Eigentümer einen endgültigen Besitztitel, und sein Land unterstand französischem Rechte. Da dieses Verfahren indessen voraussichtlich bis zu seiner vollen Durchführung lange Jahre dauern konnte, wurde durch das Gesetz außerdem vorgesehen, daß europäische Käufer eingeborenen Landes das Recht haben sollten, auf dem Wege eines bestimmten gerichtlichen Verfahrens das betreffende Grundstück von allen dinglichen Lasten muselmännischen Ursprungs sofort befreien zu lassen. Das Gesetz erfuhr am 28. April 1887 noch eine Erweiterung in derselben Richtung.

Die Durchführung dieser Gesetzgebung hat bis zum Jahre 1890 etwa 14 Mill. Frs., erfordert, und die bis dahin ausgestellten Eigentumstitel umfaßten ein Gebiet 2200000 ha. Etwa 12 Mill. ha Gemeindeland blieben noch zu verteilen. Der Kostenaufwand dafür wurde auf 60 Mill. Frs. veranschlagt.

Auf die Verhältnisse der Eingeborenen haben die erwähnten Gesetze nach den Aussagen Sachverständiger nicht günstig gewirkt. Der in Algier allgemeine Familienkommunismus, der gemeinsame Besitz desselben Landes durch viele verschiedene Familien, wurde tatsächlich nicht beseitigt, andererseits aber wurden durch Spekulationskunstgriffe zahlreiche Eingeborene aus dem Lande vertrieben und zur Verarmung gebracht.

Die Einwanderung und Ansiedelung von Europäern wurde von Anfang der siebziger Jahre an in jeder Weise gefördert. Dekrete vom 15. Juli 1874, 30. September 1878 und Juni 1881 erleichterten die früheren

Konzessionsbedingungen wesentlich und suchten den Konzessionären die Erlangung von Kredit bequemer zu machen. Die Ergebnisse sind freilich nicht immer günstig gewesen, und es wird in Zweifel gezogen, ob die Kosten durch den Vorteil aufgewogen worden. Leroy-Beaulieu berechnet, daß die Ansiedelung von 14000 Menschen in der Zeit von 1871 bis 1881 : 57 Mill. Frs. gekostet hat, d. h. 15000 Frs. für die Familie. Demungeachtet wurde 1882 von der algerischen Verwaltung, als das für sie verfügbare Land immer mehr zusammenschmolz, ein Kredit von 50 Mill. Frs. beantragt, um damit 300000 bis 400000 ha der Eingeborenen zu enteignen und an Weiße zu verteilen. Der Plan wurde jedoch von der französischen Kammer abgelehnt, und spätere ähnliche Vorschläge haben dasselbe Schicksal gehabt.

Der früher mit glücklichem Erfolg begonnene Verkauf von öffentlichen Ländereien im Wege der Versteigerung wurde durch das Gesetz von 1878 wieder eingeführt. Begonnen mit solchen Verkäufen hat man aber erst 1885. Es sind von da an bis 1893 : 71200 ha für 5725000 Frs. meistbietend veräußert worden. Daneben sind von 1871 bis 1893 noch 604800 ha im Wege von Konzessionen vergeben worden. Es haben außerdem freihändige Verkäufe stattgefunden. Im ganzen hat man in der genannten Zeit von regierungswegen 81995 ha veräußert und dafür 18007800 Frs. vereinnahmt. Der ganze europäische Besitz betrug 1893: 1383200 ha und verteilte sich auf eine Bevölkerung von etwa ½ Million Seelen.

Trotz aller Bemühungen kam man aber mit der Umwandlung des Stammlandes in Privatbesitz nicht recht vorwärts; die Streitigkeiten nahmen kein Ende, und manche Stämme, die ihr Land verloren, verlegten sich aufs Vagabundieren. Die Kammer verlangte daher 1892 die Suspendierung der geltenden Gesetzgebung und Vorlage neuer Maßnahmen. Die Regierung wollte darauf zwar die weitere Festlegung und Umwandlung der Stammländereien aufgeben und dasselbe System wie in Tunis einführen. Aus Furcht vor zu großen Schwierigkeiten begnügte sie sich aber mit weniger tiefgreifenden Maßnahmen, die 1897 Gesetz wurden. Danach wird die amtliche Vermessung und Umwandlung des Gemeindelands in Einzelbesitz nicht fortgesetzt. Aber sie kann jederzeit und überall auf Antrag eines Europäers oder Eingeborenen erfolgen. Es werden dabei in öffentlicher Verhandlung alle Ansprüche geprüft und nach ihrer Klarlegung Besitztitel erteilt. Die Kosten trägt der Antragsteller. Es ist ferner durch das neue Gesetz die Ablösung von Verpflichtungen, die auf Ländereien ruhen, erleichtert worden. Man hofft auf diese Weise alle Interessen miteinander auszugleichen. Bis Ende 1899 sind 571 Anträge auf Erteilung von Besitztiteln für 16899 ha gestellt worden.

Neuerdings tauchen aber Klagen darüber auf, daß die neue Gesetzgebung durch rücksichtslose Spekulanten und vor allem durch die eingeborenen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und fremden Wucherer benutzt werde, um einen Stamm nach dem anderen zu ruinieren. Gerade die Unveräußerlichkeit großer Theile des besten Bodens habe dem früher vorgebeugt.

Ähnliche Schwierigkeiten wie in Algier standen in Tunis zu Anfang der achtziger Jahre der Landerwerbung durch Europäer entgegen. Wenn auch hier der Kollektivbesitz des Landes bei den Eingeborenen im wesentlichen schon verschwunden und Einzelbesitz die Regel war, so fehlten doch Besitztitel, welche die Lage und den Umfang der Grundstücke genau angaben, und es kam häufig vor, daß für dieselbe Fläche zwei Titel vorhanden waren. Außerdem waren die Grundstücke oft mit allerlei schwer feststellbaren Servituten und Abgaben belastet. Besonders störend war die Einrichtung des „Enzel", einer unkündbaren Erbpacht, welcher sehr viele der dortigen Ländereien unterliegen. Der Europäer, welcher Grundbesitz kaufte, setzte sich daher regelmäßig der Gefahr aus, daß sein Kauf ungültig war, oder daß er eine Reihe ihm ganz unbekannter Lasten übernahm.

Wollte man rasch französische Kolonisten ins Land ziehen, so mußte man daher vor allem die geschilderten Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

Die Einführung der französischen Gesetzgebung genügte dem Bedürfnisse nicht, da das durch sie vorgesehene Verfahren zu umständlich und teuer war, und außerdem der Mangel an Familiennamen bei den Eingeborenen die Anlegung von Grundbüchern in üblicher Art nicht gestattete.

Einer allgemeinen Aufnahme des Grundbesitzes und Prüfung der Besitztitel, wie man sie in Algier begonnen, war die tunesische Verwaltung angesichts der dort gemachten Erfahrungen abgeneigt. Dies hätte zu viel Zeit und Kosten erfordert und die Bevölkerung voraussichtlich in unerwünschte Aufregung versetzt.

Als bester Ausweg, um dem Bedürfnisse zu genügen, ohne unangenehme Folgen zu verursachen, erschien die Annahme des preußischen Hypothekensystems mit den Umformungen, die es in Australien erfahren, wo es 1858 Robert Torrens, wie erwähnt, mit großem Erfolge eingeführt hat.

Auf dieser Grundlage wurde unterm 1. Juli 1885 ein Gesetz erlassen, welches ebenso wie die Torrensakte es ins freie Belieben der Grundbesitzer stellt, sich ihm zu unterwerfen.

Es steht jedem Besitzer unter Vorlegung seines Besitztitels und unter Angabe aller Lasten frei, zunächst die Eintragung seines Landes ins Grundbuch zu bewirken. Diese Eintragung erfolgt nur, nachdem unter Benutzung der Zeitungen und Bekanntmachungen an den Markttagen das Eigentumsrecht und die Grenzen so genau als möglich festgestellt sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Um langwierige Prozesse zu vermeiden, erfolgt die Entscheidung über bestrittene, vor der Eintragung geltend gemachte Rechte durch ein gemischtes, endgültig urteilendes Gericht. Nach der Eintragung erhält der Eigentümer die Abschrift seines Grundbuchblattes. Alle Änderungen des Besitzstandes werden auf dem Original wie auf der Abschrift eingetragen. Außer den Gebühren für die Eintragungen wird noch vom Staate eine Summe erhoben für einen Fonds, aus dem nachträglich gerechtfertigte, aus Versehen unberücksichtigt gebliebene Ansprüche befriedigt werden.

Dieses System gewährte Kolonisten die Möglichkeit, sich Ländereien zu kaufen, ohne späteren Anfechtungen ausgesetzt zu sein, und erleichterte die Kreditaufnahme. Aber es besaß den Nachteil, zu teuer zu sein. Während in Australien fast jeder Ansiedler binnen kurzem sein Land hatte eintragen lassen, erfolgten in Tunis im ersten Jahre der Geltung des Gesetzes nur 29 Eintragungen für eine Fläche von 15000 ha, obwohl viel größerer französischer Grundbesitz bereits vorhanden war.

Es fand daher eine Prüfung der Sachlage durch eine Kommission statt, auf deren Vorschlag eine Herabsetzung der Gebühren verfügt wurde. Doch war dieselbe zu gering. Bis zum 1. Januar 1891 wurden auch nur 195 Grundstücke mit zusammen 96000 ha zur Eintragung gebracht.

Die Angelegenheit erfuhr deshalb eine nochmalige Prüfung, infolge deren durch Dekrete vom 15. und 16. März 1892 eine weitere Ermäßigung der Eintragungskosten bestimmt wurde. Diese Maßregel hatte die Wirkung, daß schon im Laufe der ersten 2 Monate nach ihrer Einführung 58 neue Eintragungen für 42000 ha beantragt wurden. Insgesamt waren 1898 : 809700 ha eingetragen.

Die kostenlose Zuteilung von Land an Ansiedler von Staatswegen ist in Tunis ebenso wegen des anderweitig beobachteten unerfreulichen Ergebnisses, als wegen des Mangels ausgedehnter öffentlicher Ländereien nicht zur Einführung gelangt. Es werden aber Grundstücke von 35 bis 50 ha an Ansiedelungslustige zu Preisen von cirka 50 bis 100 Frs., je nach der Güte, für den Hektar verkauft. Außerdem wird Land zur Olivenkultur für 10 Frs. vom Hektar verkauft, falls die Ansiedler sich verpflichten, die Hälfte anzuzahlen und das ganze Land binnen 4 Jahren zu beflanzen. Erfüllen sie die Bedingnng nicht, so erlischt ihr Anspruch.

Nossi Bé und Mayotte. Nach dem Vertrage mit dem Sultan der letzteren Insel von 1841 gehört alles herrenlose Land der französischen Regierung. Durch Ordonnanz vom 21. Oktober 1845 ist für beide Inseln festgesetzt, daß die Küste in der Breite von 80 m unveräußerlich ist und alle Minen und Wälder der Regierung gehören. Landkonzessionen dürfen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nur bis zur Größe von 500 ha vergeben werden. Die Konzessionäre müssen sich verpflichten, nur freie Arbeiter zu verwenden, das Land zu vermessen, binnen 5 Jahren in vollen Anbau zu nehmen, eine gewisse Menge von Nährpflanzen zu bauen, das Recht der Eingeborenen, deren Land etwa im Konzessionsgebiet liegt, zu achten und sie gebührend zu entschädigen; endlich nach Ablauf von 3 Jahren Grundsteuern zu zahlen. Erst 4 Jahre nach Erlangung eines vollen Besitztitels ist der Verkauf von Konzessionsland zulässig. Die Ausbeutung von Minen und Wäldern kann für eine Anzahl von Jahren dem Meistbietenden übertragen werden.

Ein Dekret vom 5. März 1856 führte eine Abgabe von den Konzessionsgebieten ein. Unterm 29. März 1865 wurde das Konzessionssystem aufgehoben und bestimmt, daß öffentliches Land nur im Wege von Versteigerungen veräußert werden darf.

Madagaskar. (Diégo Suarez.) Ein Dekret vom 28. August 1887 bestimmte, daß Ansiedlern Landkonzessionen erteilt werden können in der Größe von etwa 1 ha in den Städten, bis 5 ha an den Wasserläufen, und bis 20 ha in den Plateaus. Größere Konzessionen konnte nur der Minister vergeben. Der Konzessionär erhielt einen vorläufigen Besitztitel. Jeder in bestimmter Zeit voll in Benutzung genommene Hektar geht ohne weiteres in des Kolonisten volles Eigentum über, aber das Land war während der ersten 5 Jahre weder verkäuflich noch verpfändbar. 1896 wurde in gewissen Gegenden der Verkauf von Kronland zu Preisen von 5—10 Frs. für den Hektar in Stücken von 50 Hektar genehmigt. Die Käufer mußten den Besitz von 5000 Frs. nachweisen. In anderen Gebieten wurde der Verkauf an den Meistbietenden bei Minimalpreisen von 2—5 Frs. je nach der Lage und unter gewissen Anbauverpflichtungen eingeführt. Daneben wurden Gratiskonzessionen zugelassen, bei denen dem Inhaber nach fünfjähriger Bewirtschaftung ein Besitztitel in Aussicht stand. Drei Jahre später stellte man Ansiedelungslustigen frei, in verschiedenen Gegenden sich selbst unbenutztes Land auszusuchen. Die Behörde sollte ein Aufgebotverfahren veranlassen und dafür sorgen, daß den Eingeborenen genug Land für ihre Kulturen blieb. Fanden sich keine Eigentumsberechtigten, so konnte der Ansiedler das Land zu billigem Preise kaufen. Das System von Gratiskonzessionen bis zu 40000 ha ist daneben in Kraft geblieben. Bis Ende 1898 waren in der Kolonie 569 Konzessionen für 206987 ha vergeben.

Französisch-Westafrika. In der ältesten dortigen französischen Besitzung, dem Senegal, ist nach verschiedenen Versuchen neuerdings für kleinere Landstücke der Verkauf im Versteigerungswege zur Regel gemacht worden. Nur wenn sich keine Bieter finden, kann der Conseil général das Land als Konzession vergeben.

In Französisch-Guyana war ehemals die Erteilung unentgeltlicher Landkonzessionen die Regel. Da sie sich nicht bewährte, wurde unterm

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25. Februar 1865 festgesetzt, daß bei jeder Konzession für den Hektar 10 Frs. zu zahlen und Sicherheit für 3 Jahre zu stellen sei. Um das Eigentum an einer Konzession zu erwerben, muß der Inhaber binnen 4 Jahren wenigstens soviel Hektare unter Kultur genommen haben, wie er Arbeiter besitzt. Ebenso stand es in Côte d'Ivoire.

Ein Ordre général des Commandant supérieur vom 30. Jannar 1893 hat im Sudan das früher gehandhabte System der kostenfreien Landzuweisungen aufgehoben, da es ungenügende Resultate ergeben haben soll. Alle an Privatleute erteilten Landkonzessionen, deren Bedingungen nicht erfüllt waren, wurden für erloschen erklärt und den augenblicklichen Inhabern der betreffenden Landstücke ihre Benutzung nur unter der Bedingung gestattet, daß sie daraus keinerlei Rechtsansprüche ableiteten. Falls jemand ein Grundstück zu kaufen begehrt, so wird ein Versteigerungstermin angesetzt und das Land dem Meistbietenden zugeschlagen. Über die Entschädigung der Personen, welche auf einem ihnen nicht zugeteilten Terrain Baulichkeiten errichtet haben, über die Erteilung der Besitztitel, Verkauf von solchen usw. bestehen nähere Vorschriften. 1893 hatte die Regierung hier dem um den Erwerb der Kolonie verdienten Kaufmann Verdier das Privileg zur Ausbeutung eines Gebietes von 5 Mill. ha gegen eine jährliche Zahlung von 5000 Frs., eine Abgabe von 3 Frs. par bille des geschlagenen Holzes und die Verpflichtung zur Bildung einer Gesellschaft mit 2 Mill. Frs. Kapital erteilt. Am Ogowe hatte man ferner aus ähnlicher Veranlassung einem Kaufmann Daumas ähnliche weitgehende Vorrechte für 30 Jahre eingeräumt. Er sollte ebenfalls eine Kompagnie gründen, fünf Stationen in dem Gebiete errichten und als Bürgschaft 40000 Frs. hinterlegen. Als die Regierung fand, daß der erstrebte Zweck nicht erreicht wurde und die Konzessionäre ihre Verpflichtungen nur mangelhaft erfüllten, hob sie die Privilegien kurzer Hand auf. Aber die Betroffenen beruhigten sich dabei nicht. Sie erhoben Klage, und die Gerichte gaben ihnen Recht. Verdier erhielt 300000 ha als Eigentum zugesprochen, ferner eine Entschädigung von 250000 Frs. und eine Rente von 125000 Frs. für 14 Jahre. Daumas bekam fast 400000 ha als Eigentum. Nach dieser Erfahrung ist man in der Veräußerung von Ländereien vorsichtiger geworden. In Côte d'Ivoire wie in Französisch-Guyana hat sich die Regierung vollkommen freie Hand vorbehalten.

In Dahomey und Zubehör hat der Kommandant superieur durch eine Verfügung vom 23. Dezember 1892 alles Land, für das nicht binnen 6 Monaten das Besitzrecht nachgewiesen wurde, zum Eigentum der Kolonie erklärt. Die Prüfung der Besitztitel ist gleichzeitig einer besonderen Kommission übertragen worden. Aus dem der Kolonie gehörigen Grundbesitz können nach Maßgabe eines Dekrets vom 18. Februar 1890 Europäern wie Eingeborenen Stücke unter bestimmten Bedingungen zugeteilt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In der Kolonie Gabon hatte eine Verordnung vom 20. November 1864 das Uferland und alles unbebaute und herrenlose Land für Staatseigentum erklärt und der Verwaltung die Erteilung von Konzessionen freigestellt. Gabon ist mittlerweile in der Kolonie Französisch-Kongo aufgegangen, für welche eine Verordnung vom 26. September 1891 folgendes bestimmte:

Der Grund und Boden der Kolonie zerfällt in 4 Gruppen: 1. unverkäufliches Regierungseigentum. Als solches wird ein 25 m breiter Sandstreifen betrachtet. Der Gouverneur darf gestatten, daß darauf Gebäude etc. errichtet werden. Doch ist die Erlaubnis jederzeit zurückziehbar. 2. Veräußerliches Staatseigentum. Jeder Kolonist kann solches kaufen oder eine Konzession erbitten. Die Konzessionen werden nach den Umständen umsonst oder gegen einen bestimmten Preis erteilt. Je nachdem sie städtisches oder Dorfgebiet betreffen, unterliegen sie verschiedenen Bedingungen. Sie müssen in bestimmter Zeit bebaut werden, und ihre Veräußerung ist an gewisse Bedingungen gebunden. 3. Land der Eingeborenen. Es darf nur mit Genehmigung der Kolonialverwaltung verkauft und vertauscht werden. 4. Wüstes und herrenloses Land. Es gehört dem Staat.

Mit dieser Gesetzgebung wurde kein Erfolg erzielt. Größere Unternehmer blieben der Kolonie fern. Ihr weit ausgedehntes Hinterland blieb wirtschaftlich unerschlossen. Um es vor der Besitznahme durch andere Völker zu sichern, mußte sich die Regierung zur Sendung zahlreicher kostspieliger Expeditionen entschließen. Die Kosten der Kolonie wuchsen in umgekehrtem Verhältnis zu ihren Einnahmen. Da erweckten die Erfolge der Gesellschaften des benachbarten Kongostaates in Frankreich wie Belgien den Wunsch, die Naturschätze der großen französischen Kolonie in ähnlicher Weise auszubeuten. Anregungen der Interessenten fanden Gehör im französischen Parlamente, das sich seit Jahren mit der Frage der Steigerung der Ertragsfähigkeit der Kolonien und Beschränkung der für sie zu bringenden Opfer beschäftigte. Eine Kommission des französischen Senats, welche die Rechtslage des Kronlandes in den Kolonien studierte, fand, daß neben der Versteigerung kleinerer Grundstücke die Vergebung weiter Gebiete an Gesellschaften, welche bestimmte Verpflichtungen übernähmen, den meisten Nutzen verspräche. Eine andere Kommission fand in der möglichsten Förderung der Entstehung von Kompagnien für Unternehmungen in den Kolonien das einzige erfolgversprechende Mittel zu ihrer Erschließung und Bewirtschaftung. So entschloß sich die Regierung, es am Congo français mit den von den verschiedenen Kommissionen empfohlenen Maßnahmen zu versuchen.

Der erste Schritt war die Neuregelung der Gesetzgebung für die Veräußerung und Ausbeutung des Kronlandes der Kolonie unterm 28. März 1899.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Kronlandgesetz erklärte im Art. 1 alles unbewohnte und herrenlose Gebiet der Kolonie Französisch-Kongo für Staatseigentum. Art. 2 und 3 überwiesen die Erträge des Kronlandes der Verwaltung der Kolonie und regelten ihre Verwendung. In Art. 4 wurde bestimmt, daß das Kronland der Kolonie veräußert werden dürfe und zwar 1. im Wege der öffentlichen Versteigerung; 2. im Wege der Überweisung in Stücken von weniger als 1000 ha kostenlos oder gegen bestimmte Zahlung je nach den zu erlassenden Reglements; 3. durch Erteilung zeitlich begrenzter Konzessionen. Nach Art. 5 dürfen solche Konzessionen bis zur Größe von 10000 ha nach Maßgabe der geltenden Vorschriften ohne weiteres vom Gouvernement erteilt werden. Übersteigt ihr Umfang 10000 ha, so bedarf es zu ihrer Verleihung eines eigenen ministeriellen Dekrets.

Das neue Forstgesetz bezieht sich sowohl auf die im Privat- wie Staatsbesitz befindlichen Wälder. Außer den Landkonzessionsinhabern darf niemand ohne besondere Erlaubnis Wälder wirtschaftlich ausbeuten. Die ausgebeuteten Gebiete des Kronlandes dürfen ohne neue Erlaubnis nicht wieder in Benutzung genommen werden. Bäume, die 1 m überm Boden nicht mehr als 1 m Umfang besitzen, sowie Kautschukbäume dürfen nicht geschlagen werden. Große Bäume müssen vor dem Schlagen möglichst der Äste beraubt werden, um das Unterholz zu schonen. Beim Sammeln von Rinden, Gummi oder Kautschuk dürfen die betreffenden Pflanzen nicht zerstört werden. Die Verwaltung der Kolonie hat das Recht, das für sie nötige Holz kostenlos den Wäldern zu entnehmen. Es dürfen nicht abgeholzt werden: steile Berglehnen und die von der Regierung bezeichneten Stellen. Außerdem darf kein Gebiet, das 400 ha übersteigt, ohne besondere Erlaubnis ganz abgeholzt werden. In den Wäldern, welche kostbare Nutzpflanzen enthalten, muß der Unternehmer jährlich doppelt so viel ähnliche Gewächse anpflanzen, als er geschlagen hat. Für jede geerntete Tonne Kautschuk muß er ferner eine entsprechende Anzahl Kautschukbäume oder mindestens 150 Kautschuklianen anforsten. Es muß genau Buch geführt werden über Zahl, Art, Wert und Größe der täglich geschlagenen Bäume, desgleichen über die Ernte von Harz, Gummi, Kautschuk und dergleichen. Die Verwaltung kann jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen. Sechs Monate nach Veröffentlichung des neuen Dekrets müssen alles Holz und alle anderen Erzeugnisse von Französisch-Kongo den Stempel des betreffenden Unternehmers tragen, wenn sie nicht der Beschlagnahme verfallen sollen. Übertretungen werden mit Strafen von 20—10000 Frs. gebüßt.

Bei privaten Waldungen finden die Bestimmungen betreffend die Abholzungen, die Stempelung und die Strafen ebenfalls Anwendung. Den Eingeborenen steht es auch ferner frei, in stattlichen wie privaten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wäldern wie bisher Jagd, Weide und dgl. auszuüben. Doch können gewisse Landstriche von der Verwaltung für alle Eingeborenen gesperrt werden.

Zieht das Forstgesetz der Ausbeutung der Kolonie schon gewisse Schranken, so tun es in noch höherem Maße die in Ausführung des Art. 5 des Kronlandgesetzes erlassenen näheren Bestimmungen. Danach gelten die Konzessionen nur für 30 Jahre, und die Inhaber sind verpflichtet, alle Bestimmungen der Berliner und Brüsseler Akten von 1885 und 1890, sowie die älteren Rechte Dritter und die der Eingeborenen zu beachten. Auch ist ihnen die Ausnützung etwa vorhandener Minen in ihrem Gebiet nur nach Maßgabe des geltenden Bergrechts erlaubt. Die Konzessionen werden erst rechtsgültig, wenn ihre Inhaber eine Aktiengesellschaft mit bestimmtem Kapital gegründet haben. Die Konzessionäre haften während der ersten drei Jahre mit der Gesellschaft solidarisch. Sie haben nur die Erstattung ihres Gründungsaufwandes zu beanspruchen und einen Vorzug bei den Erträgen erst nach Verteilung von 5 Proz. Dividende auf die Aktien. Die Gründeranteile dürfen nicht gehandelt werden, bevor nicht zwei Jahre hintereinander eine Dividendenzahlung stattgefunden hat. Zur Bildung der Gesellschaft bedarf es der Genehmigung des Kolonialministers, der seinerseits vorher das Gutachten der Commission des Concessions coloniales einzuholen hat.

Das erste Viertel des Kapitals der Gesellschaften muß binnen Monatsfrist eingezahlt, und sie selbst müssen binnen drei Monaten konstituiert werden. Schuldverschreibnngen dürfen nur bis zur Höhe des doppelten Betrags des Aktienkapitals und erst nach Einzahlung und Verwendung von drei Vierteln desselben ausgegeben werden. Der Präsident und drei Viertel des Aufsichtsrats, darunter sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter, müssen Franzosen sein. Auf französischem Gebiet muß sich auch der Sitz der Verwaltung (Siége social) befinden. Abstimmungen sind ungültig, wenn nicht mehr Mitglieder daran teilnehmen, als die Hälfte des Verwaltungsrats beträgt.

Für die Konzession sind zu zahlen von der Gesellschaft: 1. eine Abgabe wechselnder Höhe für das 1.—5., das 6.—10. und 11.—30. Jahr; 2. fünfzehn Proz. des Ertrags. Das von der Gesellschaft in Nutzung genommene Gebiet geht in ihr Eigentum über unter Vorbehalt gewisser Ansprüche des Staats und der Kolonie. Doch darf ein Verkauf des so erworbenen Landes nur mit Zustimmung des Gouverneurs erfolgen. Das Gouvernement hat das Recht, alles für öffentliche Zwecke erforderliche Land zurückzunehmen und zwar umsonst, wenn es noch nicht ins volle Eigentum der Gesellschaft übergegangen ist; im anderen Falle gegen Zahlung von 5 Frs. pro 1 ha und Ersatz der Ausgaben für darauf befindliche Anlagen.

Die Dörfer, Felder und Weiden der Eingeborenen dürfen von den Gesellschaften nicht in Nutzung genommen werden. Ihr Umfang, sowie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der des Jagd- und Fischereigebiets der Eingeborenen wird durch den Gouverneur festgesetzt. Diese Reservate dürfen auch nur mit Zustimmung des Gouverneurs veräußert werden. Sitten, Bräuche, Religion und Einrichtungen der Eingeborenen müssen strengstens geschont werden. Streitigkeiten zwischen ihnen und den Gesellschaften schlichtet der Bezirksbeamte, im Berufungsfalle der Gouverneur.

Die Vertreter der Gesellschaften bedürfen der Bestätigung durch den Minister. Vom sechsten Jahre ab dürfen die Gesellschaften nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Gouverneurs andere als französische Beamte verwenden. Handel mit Waffen und Munition bedarf der Genehmigung des Gouverneurs. Die Gesellschaften haben in den entlegeneren Stationen den Transport und Unterhalt der etwa benötigten Militärposten zu bezahlen. Hält der Gouverneur die Errichtung einer bewaffneten Station für nötig, so hat die betreffende Gesellschaft die Wohnungen kostenlos zu stellen und die Beförderung und Verpflegung der Truppen gegen Rückerstattung der Kosten zu übernehmen. Der Gouverneur oder ein von ihm beauftragter Kommissar haben die Befolgung aller Vorschriften zu überwachen.

Jede Abtretung der Konzession bedarf ebenso wie jede Änderung der Organisation der Gesellschaften der ministeriellen Genehmigung. Doch können Gebiete bis zu 1000 ha mit Zustimmung des Gouverneurs an Dritte abgetreten werden. — Erfüllen die Gesellschaften ihre Verpflichtungen nicht, so gehen sie der Konzession ganz oder teilweise verlustig. — Rückkauf der Konzession aus öffentlichem Interesse ist jederzeit zulässig. — Die Gesellschaften unterliegen allen in der Kolonie bestehenden Zöllen und Steuern. Sollte jedoch eine Grundsteuer eingeführt werden, so würden sich die zu leistenden Zahlungen um ihren Betrag vermindern. — Art. 18 schreibt die Zahlung einer Kaution durch den Konzessionär vor.

Noch weitere Verpflichtungen legt das gleichzeitig mit den hier des näheren erörterten Dekreten in Kraft gesetzte Cahier des Charges den Inhabern von Konzessionen im Gebiete des Congo français auf. Nach diesem Aktenstück fallen in den Konzessionsgebieten die Terrains und Wasserläufe, welche zum öffentlichen Besitz zu rechnen sind, die Ländereien, auf welche Dritte Ansprüche besitzen, die Reservate der Eingeborenen sowie gewisse Landstrecken im Umkreise der schon bestehenden Faktoreien nicht unter die Verfügung der Konzessionäre. Die Regierung behält ferner das Recht, Land bis zu einem Zwanzigstel der ganzen Konzession aus ihr herauszunehmen und an Unternehmer für landwirtschaftliche Anlagen zu vergeben. Die Inhaber der letzteren dürfen nur keinen direkten Handel mit den Eingeborenen treiben oder Wälder ausbeuten. — Bei Streitigkeiten der Konzessionäre mit den Eingeborenen oder der Verwaltung soll an Ort und Stelle eine Untersuchung stattfinden, und im Notfalle ein Schiedsgericht entscheiden. Streitigkeiten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Inhaber verschiedener Konzessionen werden unter Zuziehung eines Vertreters des Gouverneurs an Ort und Stelle auf ihre Kosten entschieden. Wird der Minister angerufen, so erfolgen die weiteren Schritte auch auf ihre Kosten. Fällt infolge von Grenzberichtigungen ein Teil einer Konzession an eine fremde Macht, so erlischt seine Zugehörigkeit zur Konzession, ohne daß der Konzessionär Anspruch auf Entschädigung hätte.

Die Führer von Dampfern, welche Wasserläufe innerhalb oder an der Grenze von Konzessionen befahren, dürfen mit Genehmigung des Gouverneurs bis zu 1 km Entfernung vom Wasser kostenlos Brennholz schlagen. Nur in der Nähe der Faktoreien usw. und, wo es sich um Nutzhölzer handelt, ist diese Erlaubnis beschränkt. — Die Konzessionäre haben alle ihnen von der Verwaltung als notwendig auferlegten Lasten hinsichtlich der Ausübung der Polizei, der Ausführung von öffentlichen Arbeiten sowie der Eingeborenen kostenlos zu übernehmen. Die Verwaltung darf auch für öffentliche Arbeiten Holz, Steine usw. kostenlos entnehmen. —

Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, innerhalb der Konzessionsfrist mindestens 150 Kautschukpflanzen anzubauen. — Die Ausbeutung der Konzession hat progressiv zu geschehen; es sind daher mit der Zeit überall Faktoreien mit weißen Agenten anzulegen. — Als in Kultur genommen und somit ins volle Eigentum der Gesellschaften übergegangen gelten: Gebiete, die zu mindestens einem Zehntel mit Gebäuden bedeckt oder zu einem Zwanzigstel mit Nutzgewächsen bestellt sind; solche, die zu einem Zehntel mit Nutzgewächsen bestellt sind; solche, die zu einem Zehntel mit Reis, Maniok und anderem Getreide bepflanzt sind; Weiden, auf denen seit mindestens 5 Jahren Vieh gehalten wird. (Auf jeden Hektar werden 2 Stück Groß- und 4 Stück Kleinvieh gerechnet). Endlich zusammenhängende Waldstücke von mindestens 100 ha, in denen seit wenigstens 5 Jahren regelmäßig Kautschuk gewonnen oder je ein gezähmter Elefant unterhalten wird. —

Als Grenzen für die der Gesellschaft zum Eigentum überwiesenen Gebiete sollen Flüsse, Berge und dergleichen gewählt werden. Es darf ihnen dabei nicht alles Uferland überlassen werden. — Die Feststellung des Fortschritts der Kulturarbeiten und die Abgrenzung der betreffenden Gebiete geschieht auf Kosten der Gesellschaften. Für die Eintragung im Grundbuch gilt das bestehende Recht. —

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre hat jeder Konzessionär ein oder mehrere Dampfbote auf einem schiffbaren Flusse seines Gebietes in Betrieb zu setzen und darin zu erhalten. Der Gouverneur hat das Recht, diese Dampfer mindestens alle sechs Monate für Zwecke der Kolonie zu benutzen und bei militärischen Expeditionen sämtliche Dampfer gegen Erstattung der Transportkosten zu requirieren. — Die Konzessionäre haben mit ihren Dampfern die Post zu befördern und dafür die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nötigen Einrichtungen zu treffen. — Die Dampfer müssen für die Fahrt auf den Flüssen der Kolonie geeignet und beim Bureau Veritas oder Lloyd registriert sein. Die größeren sollen bei acht Knoten Fahrt wenigstens zwanzig Tonnen Fracht befördern können, die kleineren bei sieben Knoten fünf Tonnen. Sie müssen die französische Flagge tragen und der Regel nach nur mit Franzosen bemannt sein. —

Die Fahrpläne werden vom Gouverneur festgesetzt. Wenn Wasserfälle und dgl. die Flüsse sperren, so haben die Konzessionäre für die nötigen Umladevorrichtungen zu sorgen. — Die Dampfer dürfen während der Dauer der Konzession nicht verkauft oder sonst veräußert werden. Unbrauchbare sind binnen 18 Monaten zu ersetzen. — Bleibt ein Dampfer zwei Jahre hintereinander außer Betrieb, so verfällt der Konzessionsinhaber für einen größeren in eine Strafe von 20000, für einen kleineren von 10000 Frs. Die gleiche Strafe ist für jeden nach Ablauf von zwei Jahren nicht in Betrieb gesetzten Dampfer zu zahlen. — Im nächsten Artikel sind die von der Regierung während der ersten fünf Jahre für Personen und Güter zu zahlenden Fahrpreise im einzelnen vorgesehen. Für die Verpflegung von Europäern können täglich 12 Frs. beansprucht werden. — Übrigens bleibt es den Konzessionären unbenommen, ihre Pflichten und Rechte hinsichtlich der Dampfschifffahrt an andere Personen oder Gesellschaften mit Genehmigung des Ministers abzutreten. —

Die Konzessionäre haben zu den Kosten der durch ihre Tätigkeit nötig werdenden Zollstationen gewisse Beiträge zu leisten. — Die jährlichen Abgaben sind stets vor dem 1. März zu leisten. — Bei der Berechnung des Einkommens der Gesellschaften sollen die Betriebskosten, die für Verzinsung und Amortisation des Kapitals nötigen Summen, die gesetzlichen Abschreibungen sowie 5 Proz. des noch nicht amortisierten eingezahlten Kapitals in Abzug kommen. Von dem Rest des Ertrages werden die 15 Proz. Anteile des Staates erhoben. — Übertragungen der Gewinne aus der Konzession an andere sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. —

Bei Ablauf der Konzessionen fallen alle nicht ins Eigentum der Gesellschaften übergegangenen Gebiete an den Staat zurück. Für Entfernung etwaiger darauf gemachter Anlagen wird ein Jahr Frist gewährt. Von der vorgeschriebenen Kaution haben die Konzessionäre die Hälfte vor Unterschrift des Konzessionsdekrets, die andere Hälfte binnen 14 Tagen nachher zu erlegen. Im Falle von Schiedsgerichten haben der Gouverneur und der Konzessionär je einen Richter zu wählen. Einen etwa erforderlichen Dritten ernennt der Apellhof in Paris. Der Konzessionär hat seinen Wohnsitz in Paris oder der Hauptstadt der Kolonie zu nehmen. Er verzichtet auf jeden Schadenersatz im Falle von Uhruhen oder Krieg im Lande.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beschließt die Regierung den Rücklauf einer Konzession, so wird der Preis durch eine Kommission von 9 Mitgliedern festgesetzt. Jede Konzession verfällt, wenn nicht binnen zwei Jahren mit der Ausbeutung des Gebiets ernstlich begonnen und dieselbe fortgesetzt worden ist; wenn beim Elfenbein- und Kautschukgewinn Mittel angewendet worden sind, die die öffentliche Ruhe gefährden; wenn die fälligen Abgaben nicht binnen Monatsfrist bezahlt werden; wenn einer der Art. 20—23 des Cahier des Charges verletzt worden ist; endlich wenn ohne Genehmiguug das Schiffsmaterial ganz oder teilweise veräußert wird.

Auf Grund dieser Gesetzgebung wurden in dem Jahre 1899 eine Reihe von Gesellschaften konzessioniert. Ende des Jahres waren an 40 Kompagnien etwa 751 240 qkm, d. h. etwa $^3/_4$ der Kolonie vergeben. Angelockt durch ihr Beispiel erbaten dann verschiedene Unternehmer auch Konzessionen in anderen französischen Kolonien in Westafrika. Man ist indessen nur sehr wenigen dieser Anträge näher getreten, da sich bald zeigte, daß die neuen Gesellschaften keineswegs die auf sie gesetzten Erwartungen zu rechtfertigen im stande waren. Mehrere brachten das erforderliche Kapital überhaupt nicht auf. Andere gerieten bald in Schwierigkeiten. 1903 waren nur etwa 10 noch in einiger Tätigkeit. Dadurch, daß die Gesellschaften ihre Rechte in gleicher Weise, wie es im Kongostaat der Fall ist, auslegen und, ohne eine Abgrenzung von Reservaten für Eingeborene vorzunehmen, alle Erzeugnisse als ihr Eigentum betrachten, sind langwierige Streitigkeiten mit den alteingesessenen englischen Firmen entstanden. Der Handel der Kolonie, der 1900 und 1901, als die Gesellschaften eine Menge Personal und Vorräte hinaussandten, bis auf 19 Millionen Frs. stieg, ist 1902 wieder auf 14 115 400 Frs. gefallen. Die Einnahmen, welche 1901: 1 590 534 Frs. erreichten, betrugen 1902 nur 1 465 501 Frs.

Das 1899 eingeführte System hat sich somit nicht als erfolgreich erwiesen.

Réunion. Ein Dekret vom 5. August 1839 unterscheidet hier ebenfalls zwischen verschiedenen Arten des Landes. 1. Der Küstenstreifen ist unveräußerlicher Staatsbesitz. Seine Benutzung wird nur widerruflich im Auktionswege gestattet. 2. Das Land zwischen der Küste und dem Gebirge darf verkauft werden, aber nur an den Meistbietenden nach vorheriger Bekanntmachung. 3. Das übrige dem Staate gehörige Land kann versteigert, aber auch kostenlos vergeben werden. Die Konzessionäre müssen 6 Monate nach der Zuteilung die Bewirtschaftung beginnen. Erst nach 4 Jahren, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, erhalten sie volles Eigentumsrecht. 1851 wurden die Gratiskonzessionen auf Stücke von 5—40 ha beschränkt.

Martinique. Nach einem Dekret vom 18. April 1877 dürfen Konzessionen nicht größer als 6 ha sein, und das Land muß mit ganz bestimmten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pflanzen bebaut werden. Die Konzessionen werden umsonst nur für 10 Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Zeit muß der Inhaber eine Pacht bezahlen. Wann das Land in das volle Eigentum des Pflanzers übergeht, darüber ist nichts bestimmt.

Indochina. Hier gelten in den verschiedenen Provinzen abweichende Vorschriften. Bei der ziemlich dichten eingeborenen Bevölkerung steht Kronland hier überall nur in beschränktem Maße zur Verfügung. Man sah daher in der ältesten dortigen Niederlassung Cochinchina anfangs ganz von unentgeltlichen Konzessionen ab. 1862 wurde die Veräußerung von Land nur auf dem Wege der Versteigerung vorgesehen. Als sich das nicht bewährte, führte man 1865 den Verkauf zu festen Preisen ein, und 1871 erklärte man je nach den Umständen sowohl die Versteigerung wie den Verkauf oder die Gratiskonzession für zulässig. 1878 wurden Landpachtungen auf 4 Jahre eingeführt. Der Pächter hatte das Recht, das Land alsdann für 10 Frs. pro Hektar zu kaufen. 1888 wurde der Kaufpreis auf 1 Frs. herabgesetzt. Alle unter dem Boden befindlichen Minen und Gesteine verbleiben aber im Besitz des Staats. Das Konzessionsland wird erst vergeben, nachdem durch Bekanntmachungen alle sonstigen etwaigen vorhandenen Ansprüche festgestellt und vom Gericht entschieden worden sind. Die Kolonialverwaltung leistet dem Konzessionär aber keine Gewähr gegen später erhobene Ansprüche. Vom 3. Jahre der Konzessionserteilung ab sind die Grundstücke steuerpflichtig. Die Konzessionäre müssen alle Gräber, Pagoden und dergleichen und die Zugänge dazu bestehen lassen.

Unterm 11. Mai 1891 wurde dieses Dekret dahin ergänzt, daß drei Jahre nach Erteilung einer Konzession ein Drittel des Landes in Bewirtschaftung genommen sein muß. Die Grundsteuer wird vom bebauten Lande 1 Jahr nach der ersten Ernte und vom ganzen Gebiete spätesten nach 5 Jahren erhoben. Nur Weideland bleibt 5 Jahre steuerfrei. Auch in Tonking wurde 1884 zunächst die Versteigerung des Landes an Meistbietende eingeführt. 1896 aber erklärte man auch den Verkauf zu festen Preisen und Gratiskonzessionen mit der Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Landes binnen 5 Jahren für zulässig. Seit 1898 sind hier Landkonzessionen bis zu 15000 ha erlaubt. In Anam und Kambodscha sind die Verhältnisse ähnlich geregelt.

Neukaledonien. Nach langem Schwanken zwischen dem System der Versteigerung, des Verkaufs und der kostenlosen Überweisung von Kronland ist hier das Konzessionssystem durch eine Verordnung vom 11. Mai 1880 in folgender Weise eingeführt:

Jeder Kolonist kann Regierungsland erwerben, wenn er sich verpflichtet, in Nouméa zu leben und für den Hektar im Laufe von 12 Jahren 24 Franken sowie die Kosten der Eintragung des Grundstückes zu zahlen. Der Konzessionär erhält sofort einen vollen Besitztitel und Abschrift des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grundbuchblattes, aber er wird wirklicher Eigentümer erst nach Erfüllung aller Bedingungen.

Unentgeltliche Landkonzessionen sind zulässig an Einwanderer, Offiziere und Beamte, in der Kolonie geborene Kinder und Waisen. Die ersteren erhalten auf die Familie 5 ha und eine Hausstelle. Nach fünfjähriger Bewirtschaftung des Landes erwerben sie vollen Besitz. Das gleiche gilt von Beamten und Offizieren. Waisenkinder erhalten unter gleichen Bedingungen 3 ha, sobald sie sich verheiraten. Außerdem wird Familien bei Geburten für jedes Kind eine Konzession von 3 ha erteilt, die beim Tode desselben an den Staat zurückfällt. Ein Dekret vom 10. April 1897 läßt Gratiskonzessionen bis 100 ha Ackerland durch den Gouverneur und große Landkonzessionen durch den Conseil général zu. Daneben darf Land in Stücken bis 500 ha meistbietend verkauft werden Verpachtung von Land kann direkt durch den Gouverneur oder im Wege der Versteigerung geschehen. Es gab damals dort 339 bäuerliche Ansiedelungen.

Ozeanien (Tahiti). Ein Dekret vom 24. August 1887 hat, um den endlosen Streitigkeiten wegen des Landbesitzes ein Ende zu machen, vorgeschrieben, daß aller Grund und Boden der Regierung verfällt, falls die Inhaber ihr Eigentumsrecht nicht nachweisen. Die von den Eigentümern abgegebenen Erklärungen sollten veröffentlicht werden. Meldete sich niemand, der bessere Rechte nachwies, so wurde ein Besitztitel erteilt, im anderen Falle den Parteien der Prozeßweg anheimgestellt. Diese Gesetzgebung hat bei ihrer Anwendung ungezählte Schwierigkeiten gefunden. Insbesondere hat sich die Aufstellung eines vollständigen Katasters der Inseln als vorgängige Maßnahme notwendig erwiesen. Die in dem Dekret von 1887 bestimmte Frist mußte daher unterm 29. September 1892 weiter hinausgeschoben werden.

Eine besondere Gesetzgebung betrifft die Ausbeutung der Perlmuschelbänke, welche einen besonderen Reichtum Ozeaniens bilden. Durch ein Dekret vom 31. Mai 1890 sind Bezirke festgesetzt, in denen die Muscheln Schonzeit genießen, und außerdem ist die Fischerei für Eingeborene und Franzosen vorbehalten. Es können ihnen vom Gouverneur Fischereikonzessionen für 10 Jahre mit dem Rechte zweimaliger Verlängerung gewährt werden. Die Konzessionäre müssen spätestens in 2 Jahren mit der Fischerei beginnen und vom 6. Jahre ab bestimmte Abgaben zahlen. Diese Konzessionen verfallen bei Nichterfüllung der Bedingungen und sind aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit zurückziehbar. Die vom Staat oder der Kolonie angelegten Muschelbänke können freihändig oder meistbietend verpachtet werden. Die Verträge mit den Tauchern unterliegen der obrigkeitlichen Kontrolle.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV.

Die Ostindische Kompagnie, welche mehrere Jahrhunderte lang die unbeschränkte Herrschaft über den niederländischen Kolonialbesitz ausübte, hat als reines Handelsunternehmen sich in die Fragen der dortigen inneren Verwaltung nicht eingemischt. Sie überließ sie den eingeborenen Fürsten, welche sie allein für bestimmte Abgaben in Geld und Waren verantwortlich erklärte. Es war ihnen freigestellt, in welcher Weise sie die vorgeschriebenen Lieferungen von Kaffee, Reis, Pfeffer, Gewürzen und andern Waren bei ihren Untertanen eintrieben. Die Kompagnie kümmerte sich weder um dabei vorkommende Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, noch um die Art, wie der Grundbesitz verteilt war. Einige eroberte Gebiete, welche keine eingesessenen Fürsten hatten, verpachtete sie an chinesische Unternehmer, welche ihr gegenüber dieselben Verpflichtungen übernahmen wie die Fürsten. Plantagenwirtschaft durch Europäer duldete sie im Interesse ihres streng durchgeführten Handelsmonopols nicht.

Als die niederländische Regierung das Monopol der bankerotten Kompagnie beseitigte und die Regierung der Kolonien selbst übernahm, entschloß sie sich, angesichts der schwierigen Zeitlage nichts an den bestehenden Verhältnissen zu ändern. Erst der von Napoleon nach der Eroberung Hollands mit der Regierung Indiens betraute Marschall Daendels ging daran, einige Reformen vorzunehmen. Er beschränkte die Zwangslieferungen auf wenige Hauptprodukte, um deren Produktion zu steigern, zwang die Fürsten zur Abtretung verschiedener größerer Landstrecken und verkaufte diese an Unternehmer zur Einrichtung von Plantagenwirtschaft. In die innere Verwaltung der Eingeborenenreiche griff indessen auch er nicht ein. Das geschah zum erstenmal durch die Engländer, welche sich 1811 Javas wie vorher des größten Teils der andern holländischen Besitzungen bemächtigten.

Der englische Gouverneur Raffles ließ durch eine Kommission eine Untersuchung der Landbesitzverhältnisse auf Java vornehmen. Es wurde dabei festgestellt, daß es dort privaten Grundbesitz nicht gab, daß vielmehr aller Grund und Boden den Fürsten gehörte, die ihn den Großen und Beamten gegen bestimmte Abgaben überließen. Diese wieder verpachteten ihn für Anteile vom Ertrage an Dörfer oder, in einzelnen Provinzen, an Bauern. Dort, wo die Kompagnie selbst den Besitz von Gebieten erworben hatte, standen ihr dieselben Rechte wie den eingeborenen Fürsten zu. Die Kommission war der Ansicht, daß das System der Zwangslieferungen und der Zwang in der Wahl der anzubauenden Gewächse die Eingeborenen gleichgültig mache und sie zu sehr der Willkür der Fürsten aussetze. Auf ihren Vorschlag hob daher Raffles beide Verpflichtungen auf und führte eine möglichst in Geld zu ent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtende Grundsteuer ein. Gleichzeitig wurde überall die Regierung zur obersten Eigentümerin des Grund und Bodens erklärt. Die neue Grundsteuer, welche an die Stelle aller früheren Abgaben trat, wurde auf ungefähr zwei Fünftel des Erntertrags bemessen und ihre Erhebung besonderen Beamten anvertraut.

Durchgeführt wurde diese Reform nur in kleinen Gebieten und zwar meist sehr mangelhaft. Als die niederländische Regierung 1816 wieder in den Besitz der Kolonie gelangte, fand sie daher eine ziemliche Verwirrung vor und die Fürsten in wenig zufriedener Stimmung. Trotzdem erschien es ihren Vertretern nicht angezeigt, mit dem neuen System zu brechen. Sie erachteten es vielmehr für wichtiger, zunächst die von Daendels und Raffles an Privatleute veräußerten großen Domänen zurückzukaufen, um damit der Konkurrenz der privaten Plantagen ledig zu werden. Außerdem suchten sie aus demselben Grunde der Verpachtung von Land durch die Fürsten an nicht eingeborene Unternehmer ein Ende zu machen.

Beide Maßregeln steigerten die gärende Unzufriedenheit bis zu einem Aufstande. Seine Unterdrückung verursachte so große Kosten, daß Holland in Verlegenheiten kam und dringend auf Eröffnung neuer Einnahmequellen denken mußte. Während nun die einen den besten Ausweg in einem Bruch mit dem Monopolsystem, in der Öffnung des Landes für den Unternehmungsgeist und der Förderung des Anbaus sahen, fanden die andern ihn in der Rückkehr zum System der Kompagnie. Die letztere Ansicht trug den Sieg davon. 1830 wurde in Java auf Befehl der holländischen Regierung mit der Durchführung des berühmten „Kultuurstelsel“ begonnen. Der Anfang wurde damit gemacht, daß den Eingeborenen freigestellt wurde, die Zahlung der Grundsteuer durch Abtretung eines Fünftels ihres Landeigentums und Stellung der nötigen Arbeiter für seine Bebauung abzulösen. So human das klang, war es mit der Entschließungsfreiheit der Leute in Wahrheit nicht weit her. Die eingeborenen wie die weißen Beamten wußten dafür zu sorgen, daß sie sich ohne viel Zaudern zu dem ihnen zugemuteten Schritte entschlossen. Die Gewächse, welche auf dem abgetretenen Lande zu bauen waren, wurden ihnen vorgeschrieben und gleichzeitig festgesetzt, welche Preise ihnen bei der Ablieferung der geernteten Erzeugnisse gezahlt werden sollten. Bei Kaffee betrug dieser Preis damals 10 Gulden Gold. Später wurde er noch herabgesetzt. Gegenüber den Preisen auf dem Weltmarkt, die damals immer noch gegen 29 Gulden betrugen, war die Regierung also eines guten Gewinn, sicher. Dafür, daß die Eingeborenen die Kulturen genügend ausdehnten und sorgsam betrieben, sorgten die einheimischen und holländischen örtlichen Behörden, die durch Gewährung von Prämien je nach der Menge der eingelieferten Waren daran interessiert wurden. Abgesehen hiervon beförderte die Regierung den Anbau

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Indigo, Zucker, Tabak u. dgl. durch Gewährung von Vorschüssen und Zuweisung von Arbeitern. Die Residenten hatten Weisung, Produkte im Maßstabe von mindestens 2 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung in ihren Distrikten aufzubringen. 1834 wurde die Abtretung des fünften Teils des Landes überall in Java obligatorisch gemacht und später das System auch in einigen Teilen Sumatras eingeführt. Der private Wettbewerb, der schon durch den Rückkauf vieler Domänen eingeschränkt war, wurde bald noch weiter beschnitten durch das Verbot der Pachtung eingeborenen Landes.

Klagen von verschiedenen Seiten über die Mißbräuche, zu denen dieses System Anlaß gab, haben bei der holländischen Regierung angesichts der großen Einnahmen, die man damit erzielte, wenig Eindruck gemacht. Es waren wesentlich finanzielle Gründe, welche zu seiner allmählichen Einschränkung führten. Das Sinken der Preise für Zucker, Indigo, Tabak, Tee auf dem Weltmarkt machte mit der Zeit die Fortsetzung ihrer Gewinnung auf dem Wege der Zwangslieferungen unlohnend. Die Eingeborenen verwandten nicht die erforderliche Mühe auf den gezwungenen Anbau, und die Verarbeitung in den nicht rasch genug alle technischen Fortschritte usw. mitmachenden Regierungsfabriken stellte sich zu teuer. Bald brachten diese Kulturen direkt Schaden. Von 1847 an wurde daher der Bau von Indigo, bald auch der von Tabak, Tee und Zucker eingeschränkt. 1860 wurde der Anbau von Tabak und Tee, 1865 der von Indigo und Gewürzen für das Gouvernement aufgegeben. 1870 wurde auch der Zwangsanbau von Zuckerrohr eingeschränkt und bestimmt, daß er 1890 überhaupt aufhöre. Man stand sich besser bei der Erhebung von Steuern von privaten Unternehmungen. Das Kultuurstelsel blieb somit nur noch für den Kaffee bestehen, aber unter wesentlich veränderten allgemeinen Bedingungen.

Schon 1856 war zur Hebung der allmählich als vorteilhaft erkannten privaten Industrie die Verpachtung von Domainländern für 20 Jahre als zulässig erklärt worden. Das genügte dem Bedarf nicht. Die Unternehmer, welche von Eingeborenen weder Land kaufen noch pachten durften, schlossen daher mit ihnen Lieferungsverträge für bestimmte Produkte, wobei sie sich durch Zahlungen der Unterstützung der einheimischen Behörden versicherten. Das führte zu allerhand Mißbräuchen, und gleichzeitig konnte der Unternehmungsgeist sich nicht genügend betätigen. Es war für den einsichtigen Beobachter kein Zweifel, daß eine Umgestaltung dieser Verhältnisse nötig war. Um die Grundlage dafür zu gewinnen, veranstaltete nun die Regierung in den Jahren 1866 bis 1869 eine gründliche Untersuchung der Besitzrechte der Eingeborenen auf Java.

Auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen erging von 1870 an eine Gesetzgebung, welche die Landverfassung Javas stark beeinflußt hat. In erster Linie wurde dadurch dem Eingeborenen eine größere Sicherheit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für seinen Besitz verliehen. Es wurde natürlich ausdrücklich bestimmt, daß über urbar gemachtes oder von den Dörfern sonst irgendwie benutztes Land fortan von der Regierung nur im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Zwangskulturen, und auch dann nur gegen angemessene Entschädigung, verfügt werden dürfe. Der früher geltende, überkommene Anspruch des Staats auf den Besitz alles Grund und Bodens wurde also fallen gelassen, und, da an eine Erweiterung der Zwangskulturen nicht zu denken ist, dem javanischen Bauern dieselbe Rechtssicherheit wie in andern Ländern gewährt. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Bauer, welcher von altersher gewisse Grundstücke bewirtschaftete, ihre Eintragung als sogenanntes „agrarisches Eigentum" verlangen könne. Wo, wie in großen Teilen Javas, das Land bisher den Dorfgemeinden gehörte und von diesen jährlich an die Gemeindemitglieder verteilt wurde, gab die neue Gesetzgebung die Möglichkeit der Zerlegung des Gemeindelandes in Einzelbesitz. Der neue Einzeleigentümer konnte dann sein Land auch in „agrarisches Eigentum" verwandeln.

Diese Umwandlung des gewöhnlichen Besitzes in „agrarischen" gewährte dem Besitzer den Vorzug, daß sein Land an Nichteingeborene unverkäuflich, aber mit Hypotheken belastbar wurde. Es sollte dadurch der Familie eine größere Sicherheit für die Zukunft gewährt und dem Einfluß der fremden, besonders chinesischen Wucherer gesteuert werden.

Um gleichzeitig dem Eingeborenen die Möglichkeit zu gewähren, sich Geld zu verschaffen und die Bodenkultur zu fördern, wurde den Bauern erlaubt, unter bestimmten Bedingungen ihr Land an Nichteingeborene zu verpachten.

Der zweite Teil der neuen Gesetzgebung betraf das Kronland, wozu außer den schon im Besitze der Regierung befindlichen alle herrenlosen oder unbenutzten Gebiete erklärt wurden. Der Generalgouverneur erhielt das Recht, den Bauern zu gestatten, Teile dieses Kronlandes urbar zu machen, wodurch sie das Eigentum daran erhielten. Er erhielt ferner die Befugnis, jährlich gewisse vermessene Domänen in Stücken bis zu etwa 500 Bouws (1 Bouw = 7096,40 qm) für 25 Jahre in Erbpacht auszubieten. Niederländer, Personen oder Gesellschaften von anderen Nationalitäten, die in den Niederlanden ansässig sind, erhielten das Recht, sich an den Versteigerungen zu beteiligen. Die Erbpächter müssen alle auf dem Lande ruhenden Lasten übernehmen, vom 7. Jahre an Grundsteuer zahlen, für jeden Arbeiter eine Kopfsteuer entrichten und auf Mineralrechte verzichten.

Nichtvermessenes Kronland endlich kann ebenfalls in Stücken bis 500 Bouws, aber auf 75 Jahre in Erbpacht gegeben werden. Der Erwerber muß es auf seine Kosten vermessen und abgrenzen lassen.

Von dieser Gesetzgebung hat der erste Teil, betreffend den Grundbesitz der Eingeborenen, bisher nur wenig praktische Wirkung geübt. Die Dörfer nämlich, welche auf die Umwandlung ihres Kommunalbesitzes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Einzelbesitz eingingen, fanden meistens bald, daß ihnen damit bei der Lage der andern bestehenden Verhältnisse, besonders betreffs der Frondienste, Zwangskaffeekulturen u. dgl., eine Menge Schwierigkeiten erwuchsen. Vielfach zogen sie daher vor, nachträglich wieder zum Kommunalbesitz zurückzukehren. Ferner zeigte sich, daß die Umwandlung des bäuerlichen in „agrarischen" Besitz nicht lohnte. Der Vorteil, den die Möglichkeit der Aufnahme von Hypotheken und der eingeschriebene Eigentumstitel gewährt, erschien zu gering angesichts der fortdauernden Verpflichtung zu Frondienst, Zwangskaffeebau u. dgl. Von 1873 bis 1897 sind daher nur 1389 agrarische Eigentümer mit zusammen nur 6021 Bouws eingetragen worden.

Die verschiedenen Vorkehrungen zum Schutz der eingeborenen Bevölkerung gegenüber den privaten Unternehmungen scheinen auch nicht den vollen erwarteten Erfolg gehabt zu haben. Man hat sie 1894 erheblich verschärfen müssen. Es wurde damals vorgeschrieben, daß Verpachtungen nur gültig sind, wenn zwei Drittel der Dorfgemeinde zustimmen, der Vertrag in Gegenwart einer amtlichen Kommission und zwar in holländischer wie eingeborener Sprache geschlossen wird, und dabei eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden.

In dem übrigen niederländischen Besitze ist, wie erwähnt, das Kultuurstelsel seiner Zeit nur noch für gewisse Teile Sumatras durchgeführt worden. Die niederländische Regierung übt hier überhaupt nur ausnahmsweise einen so tiefgreifenden Einfluß wie in Java aus. Die Rechte der eingeborenen Fürsten und der Machthaber sind hier wesentlich unbeschränkter geblieben. Kronland ist nur in geringer Ausdehnung vorhanden. Bei den früher wenig geordneten Verhältnissen machte sich hier auch lange kein Bedarf nach Landerwerb durch Fremde geltend. Erst der Beginn des erfolgreichen Tabakbaus auf Sumatra gegen Mitte der 60 er Jahre veranlaßte eine Nachfrage nach Land. Die holländischen Residenten wollten zunächst vom Eindringen Fremder nichts wissen und machten keine Miene, ihnen die Wege zu ebnen. Es bedurfte des Eingreifens der holländischen Regierung, welche den eingeborenen Fürsten die Verpachtung von Land an Plantagenunternehmungen anheimstellte. Diese Verpachtungen nahmen bald größeren Umfang an und führten zu allerlei Streitigkeiten. Verordnungen von 1877, 1878 und 1884 genügten dem Bedarf nicht. Insbesondere beschwerten sich die Unternehmer, daß in vielen Gebieten man Pachtverträge gar nicht zuließ und die Größe der Flächen zu sehr einschränkte.

Es erfolgte daher 1892 eine neue Regelung der Angelegenheit. Die Regierung stellte danach einen Mustervertrag auf, nach dem eingeborene Fürsten Land verpachten durften. Danach dürfen die Verpachtungen auf höchstens 75 Jahre geschlossen werden, der Pächter muß das Land binnen Jahresfrist abgrenzen, den Eingeborenen darauf bestimmte Flächen zur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Benutzung lassen und darf ihnen die Ausnutzung der Wälder zu eigenem Bedarf nicht verbieten. Er hat sich hinsichtlich der Fruchtbäume und des Waldes an Wasserläufen verschiedenen Vorschriften zu fügen. Er hat keinen Anspruch auf Mineralien und muß bestimmte Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Auch betreffs der Wege, Wasserläufe, Kirchhöfe, Brücken usw. hat er verschiedene Bedingungen zu erfüllen.

Verträge dieser Art, welche Unternehmer mit den Fürsten schließen, dürfen von den Residenten ohne weiteres genehmigt werden, wenn die Pachtgebiete 5000 Bouws nicht überschreiten, politische Bedenken nicht vorliegen und die Besitzverhältnisse geklärt sind. Im anderen Falle ist die Bestimmung des Generalgouverneurs einzuholen. Eine bestimmte Mindesthöhe der Pachtsumme wurde wegen der überall abweichenden Verhältnisse nicht vorgeschrieben. Falls besondere Kosten für Schutz solcher europäischer Unternehmungen entstehen, so haben diese nach einer Entscheidung von 1893 die aufgewendeten Geldmittel zu erstatten. Chinesen und andere fremde Orientalen werden als Unternehmer nicht gern gesehen, sind aber vom Erwerb solcher Pachtgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

V.

Im Gebiete des Kongostaats bestand zur Zeit seiner Gründung keinerlei Regelung der Grundbesitzverhältnisse. Die Inhaber der verschiedenen Faktoreien hatten von den eingeborenen Häuptlingen allerdings größere oder kleinere Landgebiete erworben, aber ihre Grenzen waren völlig unbestimmt, und dieser Besitz ganz vom guten Willen der Eingeborenen abhängig. Auf anderer Grundlage beruhten die Ansprüche der arabischen Händler im Innern. Sie hatten mit Gewalt sich große Gebiete zu eigen gemacht, die sie teilweise in Anbau genommen hatten. Der Kongostaat begnügte sich zunächst, die tatsächlichen Verhältnisse gesetzlich festzulegen. Durch eine Verordnung vom 1. Juli 1885 erklärte er alles herrenlose Land zu Kroneigentum und die Verfügung über Grund und Boden durch Eingeboreue ohne seine Zustimmung für ungültig. Die vor Erlaß der Verordnung durch Weiße geschehenen Landerwerbungen erkannte er an und erteilte dafür Besitztitel. Den Eingeborenen wurde das Eigentum an allem von ihnen benützten Land stillschweigend zuerkannt. Gleichzeitig wurden Bestimmungen über den Verkauf von Land getroffen. Bei schon anerkanntem Besitz wurde der Besitztitel für maßgebend und übertragbar vor der Behörde erklärt. Bei Verkauf von Bauland wurde die Erteilung des Besitztitels von einer vorherigen Vermessung abhängig gemacht. Um die Erschließung des Landes zu fördern, wurde ferner Nichteingeborenen am oberen Kongo die Okkupation von Flächen bis 10 ha herrenlosen Landes und der Kauf von Land von den Eingeborenen mit Genehmigung des Generalgouver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neurs erlaubt. Im ersteren Falle erhielten die Besitzergreifer bei Vermessung des Landes ein Vorkaufsrecht auf das fragliche Gebiet.

Mit diesem liberalen System wurde gebrochen, als der Staat selbst die Ausbeutung der Kolonie in die Hand zu nehmen begann. In den Jahren 1891 und 1892 wurde die ganze Kolonie in 3 Zonen geteilt. Die erste wird gebildet im wesentlichen von dem Lande zwischen Nordgrenze und Aquator einerseits, dem 20. Längengrad und der Ostgrenze andrerseits. Hier erklärte der Staat damals alles nicht im Besitz der Eingeborenen befindliche Land seiner eigenen Bewirtschaftung vorbehalten. Die zweite Zone reicht vom Äquator im Norden bis zur Südgrenze des Staates, ferner von der Ostgrenze bis zu einer Linie gezogen von den Stanleyfällen bis zum Schnittpunkt der Südgrenze mit dem 24. Grad im Westen. Der größte Teil dieses Gebietes ist einem englisch-belgischen Unternehmen, der Compagnie du Katanga, zur Ausbeutung überlassen. Der Rest des Staates bildet die dritte Zone. Hier wird der nicht verkaufte und nicht von den Eingeborenen okkupierte Grund und Boden als Staatseigentum betrachtet. Seine Benutzung ist aber nicht ausschließlich dem Staate vorbehalten, sondern wird auch privaten Unternehmungen gestattet.

Für die Veräußerung von Land in der dritten Zone gelten eine An-Anzahl Verordnungen von 1893, 1897 und 1898. Danach sind Gesuche um Erwerb von Land an die Regierung in Brüssel oder den Generalgouverneur zu richten. Eine Kommission prüft darauf die Gesuche und unterbreitet sie der Entscheidung des Souveräns, wenn weder Rechte Dritter noch das öffentliche Interesse der Bewilligung entgegenstehen. Wird das Gesuch genehmigt, so sind folgende Preise zu zahlen: Land für Zwecke des Handels und der Gewinnung von Kautschuk und Elfenbein, für welche besondere Steuern vorgesehen sind, kostet in der Gegend von Mayumbe, der Katarakte und an der Bahn 100 Frs. für den Hektar, mit 100 Frs. Zuschlag für jeden Meter Wasserfront. In anderen Gegenden kostet es 2000 Frs. für den Hektar. — Land für Plantagenbau wird in Stücken bis 2000 Hektar für einen Betrieb verkauft zum Preise von 10 Frs. für den Hektar mit der Verpflichtung, mindestens die Hälfte des Landes binnen 6 Jahren zu bestellen. Weiterveräußerung solchen Landes innerhalb der ersten drei Jahre darf nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Für Land zu Bauzwecken bei Ansiedelungen oder für Gebiete, die 2000 Hektar übersteigen, setzt das Gouvernement besondere Preise fest.

Gesuche auf Pachtung von Kronland werden ebenfalls zunächst durch die erwähnte Kommission geprüft. Der Pachtpreis beläuft sich auf 7 Proz. des Kaufpreises für Plantagenland und ist im voraus zu zahlen. Die Veräußerung von Land in dieser letzten Zone ist übrigens von der vorherigen Vermessung des Gebiets abhängig gemacht und soll erst erfolgen, wenn dieses Ziel erreicht ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In der ersten Zone findet Verkauf oder Verpachtung von Land nicht statt. Hier bewirtschaftet der Staat das Domanialgebiet entweder selbst oder durch besonders konzessionierte Gesellschaften. Das in dem einen wie in dem anderen Falle angewendete System erinnert lebhaft an das Kultuurstelsel in Niederländisch-Indien. Die wichtigsten wilden Erzeugnisse, Elfenbein und Kautschuk, dürfen nämlich nur an den Staat oder seine Beauftragten verkauft werden, und die Eingeborenen erhalten dafür nur eine festgesetzte geringe Vergütung. Sie müssen außerdem, bei Kautschuk wenigstens, monatlich bestimmte Mengen abliefern. Der Häuptling ist dafür verantwortlich. Um den Eifer der Beamten anzuspornen, werden ihnen gewisse Anteile vom Gewinn gewährt. Ferner sind die Eingeborenen genötigt, bestimmte Flächen mit Kaffee und Kakao zu bepflanzen. Der Häuptling erhält für jeden Mann eine kleine Prämie. Der Ertrag muß an den Staat oder seine Beauftragten zu einem bestimmten Preise abgeführt werden. Mit den konzessionierten Gesellschaften hat der Staat betreffs der zu leistenden Abgaben besondere Abmachungen getroffen. Sie genießen sonst dieselben Rechte wie der Staat.

In der zweiten Zone, wo die Katangagesellschaft wirtschaftet, scheinen die Verhältnisse anfangs ähnlich geregelt gewesen zu sein. Neuerdings hat aber der Staat mehr und mehr Einfluß auf die Leitung dieser wie der anderen Gesellschaften gewonnen. Sie alle sollen jetzt im wesentlichen nur noch Agenturen des Kongostaates sein und ihm als Werkzeuge zur möglichst erfolgreichen Ausbeutung der Kolonie dienen.

VI.

Die erste Maßnahme zur Regelung der Landbesitzverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten war ein Verbot der Erwerbung von Grundstücken der Eingeborenen ohne besondere Genehmigung seitens der Verwaltung. Es sollte damit der in vielen Kolonien beobachteten Tätigkeit rücksichtsloser Landspekulanten vorgebeugt, der Besitz der Eingeborenen geschützt und dem Eindringen unbequemer Elemente gesteuert werden. Für das Schutzgebiet von Neuguinea verlieh der unterm 17. Mai 1885 erteilte Schutzbrief der Kompagnie das ausschließliche Recht zum Erwerb von Grundeigentum, sei es durch Besitznahme herrenlosen Landes oder Kauf von Eingeborenen unter Aufsicht der Reichsregierung. Verschiedene Verordnungen regelten in der Folgezeit die Einzelheiten des Verfahrens. Die vor Erteilung des Schutzbriefes vorgekommenen Landerwerbungen wurden auf ihre Rechtsgültigkeit geprüft und, sofern sie Genehmigung fanden, in den Grundbüchern verzeichnet. Bei dem Verzicht der Kompagnie auf ihren Schutzbrief hat das Reich unterm 27. März 1899 mit anderen Rechten der Gesellschaft auch ihre Landrechte übernommen. Für die später zu diesem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzgebiet geschlagenen Karolinen und Zubehör erging am 30. Januar 1900 ebenfalls eine Verordnung welche den Erwerb von Grundstücken der Eingeborenen vorläufig verbot. In den Marshallinseln wurde der Jaluitgesellschaft am 21. Januar 1888 das alleinige Recht zum Grunderwerb erteilt. In Samoa wurde unterm 1. März 1900 die nach der Samoaakte bei Verfügungen der Eingeborenen über Land dem Oberrichter zustehende Genehmigung vom Gouvernement übernommen.

In Kiautschou wurde am 14. November 1897 den Eingeborenen der Verkauf von Land an andere Personen als das Gouvernement überhaupt verboten. Das Gouvernement hat dann am 2. September 1898 Vorkehrungen getroffen, um allen verfügbaren Grund und Boden seinerseits zu angemessenen Preisen verkaufen. Da es sich nur um ein beschränktes Gebiet handelt, macht das keine Schwierigkeiten. Seinerseits verkauft es Land unter bestimmten Vorschriften in öffentlichen Auktionen an den Meistbietenden.

In Ostafrika hatte sich die Ostafrikanische Gesellschaft in den mit den verschiedenen Häuptlingen geschlossenen Verträgen neben ihren Hoheitsrechten auch ihre Ansprüche auf Grundbesitz abtreten lassen. Da der kaiserliche Schutzbrief vom 27. Februar 1885 diese Verträge anerkannt hat, stand damit der Gesellschaft das Eigentum an allem Lande zu, was den Häuptlingen gehörte. Sie sicherte sich ähnliche Rechte in dem Vertrage vom 28. April 1888 mit dem Sultan von Zanzibar über den Erwerb der Küste, indem sie sich das Eigentum des Sultans und das ausschließliche Anrecht auf das herrenlose Land, abtreten ließ und sich ausbedang, daß niemand außer ihr öffentliche Ländereien in dem Gebiete erwerben dürfe. Beim Verzicht der Gesellschaft auf ihre Hoheitsrechte im Jahre 1890 hat ihr das Reich für die im Schutzgebiete bezeichneten Gebiete das alleinige Recht zum Erwerb herrenlosen Eigentums gelassen. Für die übrigen Teile Ostafrikas nahm die Regierung laut einer Verordnung vom 1. September 1891 das ausschließliche Eigentum an allem herrenlosen Lande in Anspruch und machte den Erwerb anderen Grund und Bodens von der Genehmigung des Gouverneurs abhängig.

Für Togo war das bereits unterm 15. Januar 1888 geschehen. Kein mit einem Eingeborenen geschlossener Kaufvertrag über Grundstücke von mehr als 10 ha besaß danach Gültigkeit, wenn er nicht von der Regierung anerkannt und ins Grundbuch eingetragen war.

In Kamerun wurde dieselbe Bestimmung am 27. März 1888 für alle Grunderwerbsverträge getroffen.

In Südwestafrika verbot eine Verordnung vom 1. Oktober 1888 Kauf- oder Pachtverträge mit Eingeborenen über Grundstücke und die Besitznahme herrenlosen Landes ohne Genehmigung der Regierung. Auf Grund einer Verordnung vom 2. April 1893 ist in der Folgezeit im ganzen Schutzgebiete nach und nach der Stand der Besitzansprüche geprüft worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den Schutzgebieten, in welchen die Bewirtschaftung sich weiter ins Innere ausgedehnt hat, ist mit der Feststellung der als herrenlos zu betrachtenden Bezirke die Begrenzung und den Schutz des Eigentums der Eingeborenen nötig geworden. Die Grundlage dieser Maßnahmen ist eine Bestimmung im Schutzgebietsgesetze von 1888 (§ 3 Nr. 2) geworden, wonach durch kaiserliche Verordnung eine vom heimischen deutschen Recht abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zulässig ist. Zunächst ist für alle Schutzgebiete nach und nach die Anlage von Grundbüchern angeordnet worden, in einer den dortigen Verhältnissen angemessenen, vereinfachten Weise. Dann hat man überall die Rechtstitel der nichteingeborenen Besitzer über Grund und Boden geprüft und die richtig befundenen Besitztitel in den Grundbüchern verzeichnet.

Mit der Regelung des Grundbesitzes der Eingeborenen hat man bei den riesigen in Frage stehenden Gebieten und den ungeheuren zu überwindenden Schwierigkeiten noch keine großen Fortschritte erzielt. Die Eintragung ihres Besitzes in Grundbücher findet nur gelegentlich, soweit er innerhalb von Stadtbezirken liegt, statt. In den meisten Gebieten würde erst eine überaus kostspielige und noch für lange Zeit kaum durchführbare, allgemeine Vermessung und Feststellung der Besitzverhältnisse vorausgehen müssen.

Die zur Zeit geltenden Bestimmungen betreffs der Besitznahme herrenlosen Landes sind Notbehelfe. Es wurde in dieser Hinsicht für Neuguinea unterm 10. August 1887 bestimmt, daß als herrenlos nur Land gelten könne, das von Eingeborenen weder angebaut oder sonst benutzt, noch mit den üblichen Bezeichnungen eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft versehen sei.

Laut einer Verfügung des Gouverneurs vom 22. Juli 1904 ist dazu der Regierung das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Land von den Eingeborenen zu erwerben, vorbehalten worden, und alle zum Unterhalte der Eingeborenen nötigen Flächen gelten als unveräußerlich.

Für Kamerun hat die Verordnung vom 15. Juni 1896 die Einsetzung von Landkommissionen für die einzelnen Distrikte vorgesehen, welche das herrenlose Land feststellen sollen. Dabei ist bestimmt worden, daß den Eingeborenen überall genügend Land für ihren Unterhalt und den einer wachsenden Bevölkerung zugemessen werden soll. Weitere Grundsätze für die Feststellung des Umfangs des eingeborenen Grundbesitzes sind unterm 10. Oktober 1904 aufgestellt worden.

In Ostafrika stand laut dem Vertrage vom 20. November 1890 sowohl der Regierung als der Ostafrikanischen Gesellschaft das Recht zur Besitznahme von herrenlosem Lande je in bestimmten Gebieten zu. Die Verordnung vom 26. November 1895 hat diesen Zustand fortbestehen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lassen, aber hier ebenfalls die Feststellung und die Abgrenzung des herrenlosen Landes in die Hände besonderer Kommissionen gelegt. Hinsichtlich der den Eingeborenen zuzuerkennenden Gebiete hat eine Verordnung vom 4. Dezember 1896 den Grundsatz aufgestellt, daß den Leuten überall außer dem bepflanzten Lande ungefähr noch die vierfache Fläche in günstiger Lage und Beschaffenheit zuzusprechen ist. Auch sollen die Leute, wenn es nicht anders geht, auch noch mit Geld entschädigt werden.

In Südwestafrika, wo die dünne Bevölkerung und die beschränkte Zahl der bewohnbaren Plätze die Aufgabe erleichtern und die Niederwerfung von Aufständen den Anlaß zu energischem Eingreifen gab, hat eine kaiserliche Verordnung vom 10. April 1898 den Gouverneur zur Schaffung besonderer, unveräußerlicher Reservate für die eingeborenen Stämme ermächtigt. Es sind infolge davon den Eingeborenen hier bestimmt umgrenzte Gebiete überwiesen worden, in denen die Verfügung über Grund und Boden nur mit Genehmigung des Gouvernements erlaubt ist. In weiten Teilen des Schutzgebietes steht das Recht am herrenlosen Lande größtenteils verschiedenen Konzessionsgesellschaften zu. Besondere Grundsätze für Feststellung des Umfangs herrenlosen Landes sind hier nicht aufgestellt worden. Es scheint, daß das in den einzelnen Gebieten nach Bedarf vorgenommene Aufgebotverfahren zur Ermittelung der Besitzverhältnisse für ausreichend gilt. Daß indessen die bisherige Gesetzgebung zur Wahrung der Interessen der Eingeborenen ungenügend ist, hat sich bereits in verschiedenen Schutzgebieten deutlich gezeigt. Die Regierung hat sich sogar genötigt gesehen, unterm 14. Februar 1903 Vorkehrungen zur Enteignung von Grundstücken zu treffen, deren die Eingeborenen unrechtmäßiger Weise beraubt worden sind.

Betreffs der Veräußerung des Kronlandes an Unternehmer bestehen noch keine festen Regeln. Die größten Landstrecken sind Gesellschaften mit der Verpflichtung gewisser Aufwendungen oder Anlagen für die Schutzgebiete, gelegentlich auch gegen Zusage verschiedener Zahlungen u. dgl. überlassen worden. Die Bedingungen sind fast in allen Fällen verschieden.

Fristen für die Entwicklung des Landes sind auch nicht überall gesetzt. Gelegentlich ist Land an den Meistbietenden veräußert worden, wie in Südwestafrika und Kiautschou. Die Regel ist der freihändige Verkauf durch das Gouvernement unter Bedingungen, die je nach den örtlichen Verhältnissen wechseln. Gelegentlich hat man es auch, besonders in Ostafrika, mit Pachtverträgen versucht.

Schiffbare Wasserläufe innerhalb des Kronlandes in Ostafrika und Kamerun sind für unveräußerlich erklärt worden, und ebenso hat sich die Regierung für das Recht der Enteignung von Land für Verkehrsanlagen und öffentliche Einrichtungen gegen Schadenersatz vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auch die Rückbehaltung genügender Flächen für öffentliche Zwecke und die zur Erhaltung von Wäldern ist vorgesehen.

Über das Enteigungsverfahren in den Schutzgebieten ist eine Verordnung vom 14. Februar 1903 ergangen, welche die dabei zu beachtenden Grundsätze enthält.

VII.

Wie die Erfahrung aller Länder zeigt, ist die richtige Verwertung des Grund und Bodens der Kolonien die Vorbedingung aller späteren Entwicklung. Das Wohlbefinden und die Vermehrung der Bevölkerung, das Aufblühen von Gewerbe und Handel, die Entwicklung der Steuerkraft jedes Kolonialgebietes und damit seine Stellung zum Vaterland hängen in erster Linie hiervon ab.

Die Lösung der Aufgabe ist verhältnismäßig leicht, wenn man nur mit wenigen Eingeborenen zu rechnen hat und die Besitzverhältnisse nach Belieben regeln kann. Sie wird schwierig, wo eine dichte, nicht zurückdrängbare, einheimische Bevölkerung vorhanden ist, und besonders schwierig, wenn diese nicht in der Lage und geneigt ist, ihrerseits das Land zur genügenden Entwicklung zu bringen, und weiße Unternehmer herangezogen werden müssen.

In früheren Zeiten hat man auf Rechte und Bedürfnisse der Eingeborenen wenig Rücksicht genommen. Als Heiden gestand man ihnen keinerlei Rechtsansprüche zu und behandelte ihr Land einfach als erobertes Gebiet, sowie sie selber als Sklaven. Widerstanden sie den eingeschleppten Krankheiten und dem Schnaps, so wurden sie gewaltsam zurückgedrängt. Das Land wurde anfangs meist nach europäischem Muster als Lehen an große Unternehmer vergeben, die es weiter verpachten durften, oder es wurde gegen die Verpflichtung zu gewissen Abgaben verkauft. Die Schwierigkeit war dabei nur, die Ansiedler zu hindern, sich ohne Erlaubnis in den Besitz zu großer Landstrecken zu setzen und sie anzuhalten, die dafür zu leistenden Zahlungen (in den älteren englischen Kolonien meist 1 Penny für den Acre jährlich) wirklich zu leisten. Nur selten ist das geglückt. Wo eine große zivilisierte einheimische Bevölkerung vorhanden war, mischte man sich meist in ihre inneren Verhältnisse nicht ein, sondern überließ es den angestammten Machthabern, in herkömmlicher Weise die nötigen Steuern einzuziehen. In späteren Zeiten wurde es Brauch, ungeheure Landstriche für eine Kleinigkeit von den angeblichen eingeborenen Besitzern zu kaufen und darüber von Staats wegen zu verfügen oder privaten Unternehmern dasselbe Recht einzuräumen. Es geschah das besonders, um europäische Einwanderer anzulocken. Man versprach ihnen freie Reise und auf den erworbenen Gebieten freie Landgüter unter gewissen Bedingungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als die Negersklaverei beseitigt war und man allmählich zur Überzeugung kam, daß in tropischen Gebieten in erster Linie mit der eingeborenen Bevölkerung gerechnet werden müsse, da sie allein dem Klima widerstand, vollzog sich allmählich ein Umschwung. Man begann zwischen den für weiße Arbeiter geeigneten und den dafür nicht geeigneten Gebieten zu scheiden. Die ersteren allein erschienen würdige Gegenstände der Kolonisationsarbeit, und ihnen wandte man zunächst alle Aufmerksamkeit zu. Während anfangs in ihnen wie anderweitig die Regierungen das Land freigebig an Leute verschenkt hatten, die sich da niederlassen und so die Entwicklung der Kolonie fördern wollten, begann man nun die Bedeutung der Bodenfrage in ihnen anders zu würdigen. Zum erstenmal beschäftigte sich ein beachtenswerter Theoretiker mit dieser Frage der Kolonialwissenschaft. Es war Edward Gibbon Wakefield, der zuerst 1829 einen kurz vorher von William Ellis gemachten Vorschlag, die Besiedelung Australiens aus dem Ertrage von Landverkäufen zu fördern, aufnahm. In eingehender Darlegung empfahl er das System als leitenden Grundsatz für die damals im Vordergrund stehende Kolonisation Australiens. 1831 gelang es ihm mit Hilfe einflußreicher Freunde, die Regierung zu bewegen, die weitere Vergebung kostenloser Landkonzessionen in Neusüdwales zu verbieten, und den Landverkauf zur Regel zu erklären. 1834 gründete er eine Gesellschaft für Besiedelung Südaustraliens. Das Parlament überließ ihr das große Gebiet zur freien Verfügung unter der von Wakefield selbst vorgeschlagenen Bedingung, daß das Land nur auf dem Wege des Verkaufs in die Hände der Kolonisten übergehen dürfe. Aber der Verkauf sollte nach Wakefields Plan nicht an den Meistbietenden oder, wie gewöhnlich in neuen Siedelungen, zu sehr billigem Preise erfolgen, sondern zu einem bestimmten Satze, der anfangs 12 Schillinge für 1 Acre betrug.

Wakefield wollte damit den Übergang großer Landstrecken in die Hände einzelner Spekulanten verhindern, ferner der allzu großen Zerstreuung der ersten Ansiedelungen vorbeugen, der Kolonie außerdem eine ansehnliche Einnahme sichern, die zur Heranziehung neuer Ansiedler dienen sollte. Endlich erblickte er in der Maßregel das Mittel, dem in jungen Kolonien üblichen Arbeitermangel zu steuern. Während nämlich dort, wo Grund und Boden kostenlos oder für wenig Geld zu haben war, jeder Einwanderer sich schleunigst selbständig machte, sah er sich in Wakefields Kolonie genötigt, erst einige Jahre lang als Arbeiter sein Brot zu verdienen, um das Geld für den Kauf einer Farm zu ersparen.

Diese Grundsätze, welche Wakefield später des näheren in seinem 1849 erschienenen Buche „On the art of colonisation“ erläutert und begründet hat, sind der Gegenstand von Bewunderung wie scharfer Kritik geworden. Mc. Culloch hat ihnen allen Wert abgesprochen und behauptet, daß sie nur die Ablenkung der englischen Auswanderung von Australien

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach den Vereinigten Staaten bewirkt hätten. Zu leugnen ist auch nicht, daß weder in Südaustralien noch später in Neuseeland, dessen Kolonisation nicht zum wenigsten WAKEFIELDS Werk ist, das System voll durchführbar gewesen ist. Die Schuld hat aber doch vorwiegend an den der Aufgabe nicht voll gewachsenen örtlichen Behörden, dem zu langsamen Fortschreiten der Vermessung von Land für Verkaufszwecke sowie an den Streitigkeiten mit den Regierungsorganen gelegen. MERIVALE erklärte es 1861 für das Verdienst WAKEFIELDS, wenn das englische Publikum binnen 5 Jahren mehr als 1,7 Mill. Pfd. Sterl. in australischen Ländereien angelegt hat. WAKEFIELD ist es ferner zu danken, wenn mit der kostenlosen Vergebung von Land an einflußreiche Leute gebrochen und durch die Erträge der Landverkäufe reiche Mittel zur Beförderung der Einwanderung und Bewirtschaftung Australiens gewonnen wurden. JOHN STUART MILL (Principles of political economy. London 1865. S. 587) pries das WAKEFIELDsche System nicht allein als das bequemste Mittel, einen Staat für seine Aufwendungen zur Gründung einer Kolonie bezahlt zu machen, sondern teilt auch voll seines Erfinders Ansicht von dem Nutzen des damit bewirkten Zusammenhaltens der Kolonisten an einzelnen Mittelpunkten und von der Nötigung für die ärmeren, vorerst um Lohn zu arbeiten.

In Australien hat man bei der Verfügung über den Grund und Boden mit Eingeborenen nicht zu rechnen gehabt. Sie zogen sich, soweit sie nicht schon dem Eindringen der Weißen zum Opfer gefallen waren, ins wilde Innere zurück. Anders war es in Neuseeland ebenso wie in Kanada und Südafrika. Hier gab es überall zahlreiche Stämme, welche Ackerbau oder Viehzucht trieben, und von denen das meiste Land erst erworben werden mußte. Man hat sich hier überall damit geholfen, daß man den Eingeborenen, wie es auch seitens der Vereinigten Staaten geschehen ist, angemessene Gebiete zur alleinigen Benutzung reserviert oder die kultivierten den weißen Eigentümern gleichgestellt hat.

Es ist ferner heute eine allgemein anerkannte Regel geworden, Land erst nach vorgängiger Vermessung und genügender Vorbereitung für Aufnahme von Ansiedlern durch Anlage von Wegen etc. zu veräußern. Gerade der Vernachlässigung dieser Vorkehrungen schreibt man heute die Mißerfolge in Algier und anderen Kolonien zu. Zuerst erkannt worden ist die Notwendigkeit solcher Vorbereitungen in den Vereinigten Staaten. Hier haben die Einzelstaaten von Anfang des 19. Jahrhunderts an die ehemaligen Kronrechte auf unbesetztes Land der Unionsregierung abgetreten, die es vermessen, in Townships mit Unterabteilungen zerlegen, mit Wegen durchziehen und dann unter Zurückhaltung von Stücken für öffentliche Zwecke verkaufen ließ. Dieses System ist in den Grundzügen in Kanada und überall, wo größere, für weiße Ansiedelung geeignete

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gebiete vorhanden sind, angenommen worden. Das Land wird fast allgemein in öffentlichen Terminen an Meistbietende verkauft, abgesehen von kleinen Grundstücken, die man mittellosen Einwanderern unter gewissen Bedingungen kostenlos als Heimstätten überweist. Kostenlose Überlassung größerer Gebiete an Unternehmer, wie sie in Südwestafrika und Algier noch in neuerer Zeit vorgekommen ist, wird fast allgemein verurteilt. Leroy-Beaulieu findet, daß die vielen an solche Konzessionen geknüpften Bedingungen den Leuten zu sehr die Bewegungsfreiheit nehmen und sie der Willkür der Beamten ausliefern. Tüchtige Leute ziehen es vor, Land zu freier und unumschränkter Verfügung zu erwerben. Die Kolonie verliert durch solche Konzessionen nicht nur ansehnliche Einnahmen, sondern wird auch in ihrer Entwicklung gehemmt. Selbst die Überlassung kleiner Heimstätten an wenig bemittelte Ansiedler, die noch Merivale empfiehlt, hält Leroy-Beaulieu nur in den Anfängen der Besiedelung eines Gebietes für rätlich.

J. Stuart Mill hat in Anlehnung an die englischen Einrichtungen und Emile de Laveleye aus theoretischen Erwägungen empfohlen, Land in Kolonien nicht für immer zu verkaufen, sondern nur in Erbpacht zu geben. Hiergegen haben sich indessen Leroy-Beaulieu, Imbart de la Tour und andere ausgesprochen. Pächter hätten nicht dasselbe Interesse, das Land in die Höhe zu bringen, wie Besitzer. Wenn man auch in der ersten Zeit nicht viel merken würde, so sei mit Sicherheit anzunehmen, daß sich nach einigen Jahrzehnten die Folgen zeigen würden. Man würde Raubbau treiben und die spätere Entwicklung des Landes schädigen. Eine solche Einrichtung empfehle sich höchstens für große Weideflächen.

Ebenfalls allgemein anerkannt ist die Notwendigkeit einer möglichsten Vereinfachung der Gesetzgebung betreffend die Übertragung von Grundstücken und die Hypothekeneinrichtungen. In dieser Beziehung ist die der preußischen Hypothekengesetzgebung nachgebildete, in Südaustralien am 2. Juli 1858 erlassene Torrens Act vorbildlich geworden. Sie gilt mit einzelnen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Änderungen jetzt fast überall.

Weniger geklärt sind die Ansichten bezüglich der Bodenfrage in Gebieten, wo eine Ansiedelung weißer Ackerbauer ausgeschlossen erscheint. Man ist seit Aufhebung der Sklaverei und, seit der Einfuhr freier farbiger Arbeier allerlei Hindernisse erwachsen sind, zwar meistens zu der Einsicht gekommen, daß in allen solchen Kolonien die künftige Entwicklung wesentlich von den Eingeborenen abhängt; doch man zögert, daraus entscheidende Schlüsse zu ziehen. Gewöhnlich erklärt man die Eingeborenen für zu arbeitsscheu und ihre Erziehung zu geregelter nützlicher Tätigkeit für zu langwierig oder unmöglich. Es macht sich in der Regel die Neigung geltend, sie als halb oder ganz unfrei zu behandeln und nach dem von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Spanien, Holland und dem Kongostaat gegebenen Muster zu zwingen, gewisse wertvolle Erzeugnisse als Abgaben zu liefern. Entschließt man sich nicht so weit zu gehen, so sucht man sie auf möglichst kleine und wertlose Gebiete zu beschränken und nimmt alles bessere Land als Kroneigentum zu beliebiger Ausbeutung in Anspruch.

Nach den von England und Frankreich im nördlichen Westafrika und in der Südsee gemachten Erfahrungen sind die Eingeborenen hinreichend bildungsfähig, und es ist möglich, durch sie die Kolonien zu ausreichender Entwicklung und Steuerkraft zu bringen. Nur dauert diese Entwicklung längere Zeit und erfordert große Geduld und Klugheit. Will man, um die Kassen des Mutterlandes zu entlasten, Maßregeln treffen, um rasch Einnahmen zu erzielen, so ist die Ausbeutung der großen Urwälder durch die Sammlung ihrer Erzeugnisse, Plantagenbau, Metallgewinnung und dgl. mit Hilfe europäischer Unternehmer nicht abzuweisen. Doch empfiehlt sich dann sorgsamer Schutz des Lebens und Eigentums der Eingeborenen und stete Berücksichtigung der Zukunft der Kolonie. Im anderen Falle würde man, wie die vorliegenden Erfahrungen beweisen, nicht allein die künftige Entwicklung schwer gefährden, sondern auch Gefahr laufen, in ewigen Aufständen und Kriegen mehr ausgeben zu müssen, als das System einbringt.

Im allgemeinen hat sich jetzt der Brauch ausgebildet, auch in diesen Kolonien das herrenlose Land für den Staat in Anspruch zu nehmen und darüber zugunsten von Unternehmern zu verfügen. Für die Eingeborenen hat man, wo die Lage der Dinge es gestattet, gewisse große Landstriche als Reservate abgesondert, oder man hat bestimmt, daß den einzelnen Dörfern innerhalb der Kronländereien genügende Flächen für ihren und den Lebensunterhalt der nächsten Generationen zugewiesen werden. Unklarheit besteht nur gewöhnlich darüber, in welcher Weise das herrenlose Land festzustellen, und wie weit den Interessen der Eingeborenen Rechnung zu tragen ist. Wenn man diese Feststellungen den Interessenten ganz oder im wesentlichen überläßt, müssen schwere Mißbräuche unvermeidlich sein. Ebenso wenig ist man in der Regel der Frage des für den Landbesitz der Eingeborenen geltenden Rechts näher getreten. Es sind da noch die größten Schwierigkeiten zu überwinden, denn bei den verschiedenen Stämmen gelten in dieser Hinsicht sehr abweichende Grundsätze. Einzelbesitz bildet die Ausnahme. Will man die eingeborene Bevölkerung aber zur besseren Entwicklung bringen, so müssen diese Fragen geregelt, und auch den eingeborenen Bauern das Recht auf bestimmten Besitz, seine Erweiterung und Belastung verschafft werden. Auf der anderen Seite wird es gleichzeitig nötig sein, sie vor Auswucherung oder Verlust ihres Eigentums zu sichern.

Über die beste Art der Veräußerung des Kronlandes besteht für die tropischen Kolonien ebensolche Meinungsverschiedenheit wie für die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anderen. Die einen sind für kostenlose Konzessionen, andere für Verkauf, freihändig oder an den Meistbietenden, noch andere für Verpachtung. Eine feste Regel wird sich in dieser Hinsicht sobald nicht aufstellen lassen. Es dürfte alles auf die örtlichen Verhältnisse ankommen. Wo viel Nachfrage tüchtiger Unternehmer besteht, wird man das Interesse der Kolonie durch Verkauf oder gelegentlich sogar nur durch Verpachtung wahren können. Wo es schwer ist, Interesse für ein Gebiet zu erwecken wird man auch zu Konzessionen greifen müssen. Von den örtlichen Umständen wird auch die Größe der von Weißen zu erwerbenden Grundstücke abhängen. Vorherige Vermessung und Abgrenzung der an Unternehmer veräußerten Gebiete wird überall, wo genügend Erfahrungen vorliegen, als unerläßlich betrachtet. Die Kosten trägt allgemein der Erwerber. Ferner gilt auch in tropischen Kolonien eine einfache und billige Landgesetzgebung für angezeigt. Endlich erscheint eine Vorsorge angezeigt, daß die Verwaltung jederzeit freie Hand in der Verfügung über das Land zur Vornahme öffentlicher Anlagen jeder Art behält und nicht durch irgend welche Privatinteressen darin gehemmt werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XV. Eingeborenenfrage.

Literatur. *S. Bannister, British colonisation and coloured tribes. London 1838. — G. Catlin, Letters and notes on the North American Indians. London 1841. — Georg Friederici, Indianer und Anglo-Amerikaner. Braunschweig 1900. — F. Giesebrecht, Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien. Herausgegeben von —. Berlin 1897. — A. Girault, Principes de la colonisation. Paris 1895. — J. Castell Hopkins, Canada. Toronto o. J. Vol. I. The Indians of Canada. — Prof. Dr. Koebner, Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung. Zeitschrift der Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft 1904. — v. Stengel, Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten. Deutsche Juristenzeitung 1898. No 5. — Bibliothèque coloniale internationale. Bruxelles 1902. Serie III. — Congrès international de sociologie coloniale. Paris 1900.*

I.

Die Eingeborenenfrage in Kolonien ist zum erstenmal den Spaniern entgegengetreten. Die dem Kolumbus 1493 erteilte Instruktion wies ihn an, die Bewohner der neuen Welt gut und liebevoll zu behandeln, um sie der Bekehrung zum Christentum geneigt zu machen, und alle Ausschreitungen gegen sie nachdrücklich zu bestrafen. Die Verhältnisse machten die Beachtung dieser Vorschriften unmöglich. Krone und Bevölkerung Spaniens erwarteten von dem Entdecker nicht allein baldigen Ersatz aller Kosten, sondern auch große Reichtümer aus den von ihm so überschwänglich gepriesenen, neu gefundenen Gebieten. Diesen Erwartungen nicht zu entsprechen, hätte ihn arg bloßgestellt und den Eifer zur Fortsetzung der Entdeckungen erkalten lassen. Wollte er aber aus den weiten jungfräulichen Gebieten der neuen Welt den gehofften Nutzen ziehen, so handelte es sich darum, in irgend einer Weise ihre natürlichen Reichtümer auszubeuten. Dazu bedurfte es der freien Verfügung über das Land und seine Bewohner. So entschloß sich Kolumbus, ohne jede Rücksicht auf Wohl und Wehe der Eingeborenen, über ihr Land, ihre Arbeitskraft und ihre Person zu verfügen. Wer nicht als Sklave nach Spanien oder andern Gebieten versandt wurde, sah sich mit dem Land, auf dem er wohnte, irgend einem Weißen zu freiem Eigentum überwiesen und gezwungen, bestimmte Arbeiten auszuführen. Entzogen sie sich dem Zwange durch die Flucht oder em-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pörten sie sich gegen die Bedrücker, so wurden sie wie wilde Tiere gehetzt und grausam gezüchtigt. Tausenden wurden gelegentlich die Hände abgehauen, andere wurden lebendig verbrannt. Es kam vor, daß ein roher Spanier ein kleines Indianerkind rein zum Scherz wie eine Katze ertränkte.

Anstoß an diesen Ausschreitungen scheinen nur die vom spanischen Hof nach Amerika gesandten Geistlichen genommen zu haben. Sie scheinen sowohl in Madrid wie in Rom vorstellig geworden zu sein, denn der Papst ordnete in der Bulle vom 4. Mai 1495 schon ausdrücklich an: „Ihr sollt die Völker, welche diese Inseln und Kontinente bewohnen, bewegen, den christlichen Glauben anzunehmen. Wir legen Euch ans Herz ... Euerm Versprechen gemäß ... ehrenhafte Männer auszuwählen und nach den Inseln und Kontinenten zu schicken, Männer, die Gott fürchten, unterrichtet, geschickt und geeignet, den Bewohnern und Eingeborenen den katholischen Glauben zn lehren und sie zu guten Sitten zu erziehen". Auch die spanische Regierung gab ihrer Unzufriedenheit über die Behandlung der Eingeborenen wiederholt Ausdruck. Die Klagen darüber haben wesentlich zur Abberufung des Kolumbus beigetragen. Ebenso ist die Einführung von Negersklaven nach Amerika hierdurch befördert worden. Besonders die Königin Isabella ist über die gegen die Indianer, ihre neuen Untertanen, verübten Grausamkeiten empört gewesen. Sie hat in ihrem Testament 1504 ihren Nachfolgern besonders ans Herz gelegt, zu verhüten „daß den Indianern ... in ihrer Person oder ihrem Eigentum irgend welches Unrecht widerfahre", und hat ihrerseits wiederholt die Bestrafung von Ausschreitungen angeordnet. In der dem Don Diego Kolumbus 1509 erteilten Instruktion war vorgeschrieben, die Indianer in ihren Dörfern zusammen wohnen zu lassen, jedem ein nicht veräußerbares Haus und Landstück zuzuweisen, ihre eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit durch ihre Kaziken nicht zu stören. Ferner wurde damals auch bestimmt, daß die Bekehrung der Leute nur allmählich und ohne Zwang durchgeführt werden sollte.

Doch am System der Repartimientes und Encomiendas, d. h. der Überweisung der Ländereien mit den darauf wohnenden Leuten, wagte die Regierung nicht zu rühren, da es sonst um regelmäßige Erträge geschehen gewesen wäre. Und ebensowenig schritten die Behörden gegen die Expeditionen nach den noch nicht kolonisierten Gebieten und die zwangsweise Wegführung der dortigen, als Kriegsgefangene betrachteten Eingeborenen ein. Sie brachten sogar ein System in diese Menschenjagden, indem sie regelmäßige Proklamationen erließen, in denen bestimmte Stämme aufgefordert wurden, sich zu bekehren. Wenn dann die Indianer, welche das Schriftstück in der Regel weder lesen konnten, noch verstanden, es nicht beachteten, wurde der Krieg gegen sie erklärt und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

alle, die man in die Gewalt bekam, als Sklaven in die Bergwerke geschafft. Es blieb daher alles so ziemlich beim alten, während man in Madrid Ordnung geschaffen zu haben glaubte. Die Zahl der Eingeborenen ging in den von den Spaniern bewirtschafteten Gebieten mit großer Schnelligkeit zurück. In Hispaniola (Hayti), das zur Zeit der Entdeckung nach einigen Zeitgenossen 3 Millionen, nach andern mindestens 1 Million Bewohner besessen haben soll, gab es 1508 nur noch 70000, 1510: 40000; 1514 gar nur noch 13000 Indianer.

Neues Eintreten der Geistlichkeit für die Eingeborenen rüttelte erst die Regierung wieder auf. Die Dominikaner, welche 1510 nach Amerika kamen, hielten den Kolonisten von der Kanzel in unzweideutigen Worten ihr Unrecht vor und drohten mit Verweigerung der Absolution. Über ihr Auftreten beschwerten sich die Kolonisten in Madrid und erreichten, daß König Ferdinand auf ihre Seite trat und beim Dominikanergeneral über das Verhalten seiner Mönche Klage führte. Diese aber wußten sich auch Gehör zu verschaffen, und ihre Mitteilungen veranlaßten die Abhaltung einer Konferenz von Sachverständigen zur Prüfung der Eingeborenenfrage. Das Ergebnis war, daß man anerkannte, daß die Indianer als Freie zu behandeln seien. Wenn es die Pflicht Spaniens sei, sie im Christentum zu unterweisen und zur Arbeit anzuhalten, dürfe das letztere doch nur in menschlicher Weise und so geschehen, daß die Bekehrung nicht darunter leide. Es müsse also den Indianern der Besitz von Häusern und Ackerland, sowie die Zeit zu seiner Bebauung gewährt und für ihre Arbeit Lohn in Kleidern und Geräten gezahlt werden. — Wenn man also auch das System der Encomiendas nicht zu verwerfen wagte, wollte man es doch wenigstens menschlicher gestalten.

Mit Benutzung der Ergebnisse dieser Beratungen entwarf der Geheime Rat des Königs 1512 das erste Indianerschutzgesetz. Es sollten danach mit Hilfe der Kaziken Indianerdörfer in der Nähe der weißen Ansiedelungen gebaut werden, und zwar vier Hütten für je 50 Eingeborene. Jeder Besitzer einer Encomienda sollte eine Kapelle mit Glocke bauen, täglich zweimal dort Gebete abhalten und für Ernährung der Leute nach bestimmten Vorschriften sorgen. Der dritte Teil der Bewohner jeder Encomienda sollte immer fünf Monate in den Goldminen arbeiten. Jeder Indianer erhielt jährlich 1 Peso Gold für seine Kleidung und hatte Anspruch auf 40 Tage Zeit für Bestellung seiner Felder. Den Kaziken wurde eine Anzahl Indianer für ihren Dienst zugeteilt, doch hatten auch sie für den größten Besitzer im Bezirk tätig zu sein. Für jede Besitzung waren 2 Kolonisten als Revisoren bestimmt. Auf Veranlassung des Obern der Dominikaner wurden noch nachträglich die verheirateten Frauen von der Arbeit in Minen und Pflanzungen, und Kinder unter 14 Jahren von schwerer Arbeit befreit, sowie verfügt, daß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die unverheirateten Indianer nur mit ihrer Familie beschäftigt werden sollten.

Das Gesetz ist nur mangelhaft zur Durchführung gelangt, die Klagen über Mißhandlung der Eingeborenen dauerten daher fort, und Bartholomeo de Las Casas, ein Priester, der selbst längere Zeit in Kuba ein Repartimiento bewirtschaftet nnd die Lage der Eingeborenen genau kennen gelernt hatte, sah sich schließlich veranlaßt, sich der Leute anzunehmen. Er trug seine Beobachtungen und Klagen dem König Ferdinand vor, der ihn an den Leiter der kolonialen Angelegenheiten, den Bischof Fonseca, wies. Dieser scheint die Sache rein vom geschäftlichen und bureaukratischen Standpunkte aus angesehen zu haben. Auf Las Casas Schilderungen, anf die Mitteilung, daß in 3 Monaten allein 7000 Indianerkinder umgekommen seien, fand er nichts zu sagen, als: „Was geht das mich, was geht das den König an?“ Ehe König Ferdinand wieder angerufen werden konnte, raffte der Tod ihn weg, und erst bei dem für den unmündigen Karl V. regierenden Kardinal Ximenes fand 1516 Las Casas Gehör. Eine neue Kommission zur Prüfung der Eingeborenenfrage trat auf des Kardinals Veranlassung zusammen, und ein neues Schutzgesetz wurde entworfen. Da sich gezeigt hatte, daß seitens der am Sklavenwesen interessierten Beamten auf die Durchführung solcher Gesetze nicht zu rechnen war, wurden 3 Hieronymitenmönche beauftragt, das neue Gesetz an Ort und Stelle zu verkünden und seine Ausführung zu überwachen.

Die Grundzüge der neuen Vorschriften waren folgende. In der Nähe der Bergwerke und Pflanzungen sollten, unter Entschädigung der spanischen Besitzer, Landstücke zur Ansiedelung der Indianer erworben werden. Sie sollten groß genug sein, um jeder Familie ein für den Unterhalt ausreichendes Gebiet und für den Kaziken das vierfache zu gewähren, sowie Weide für das Vieh zu ermöglichen. Für je 2 bis 3 Ansiedelungen sollten ein Oberkazike und ein Administrator ernannt werden. Der letztere mußte verheiratet und Grundbesitzer sein. Für jedes Dorf war eine Schule für Unterricht im Spanischen und ein Asyl für Arme und Kranke vorgesehen. Das Kazikenamt durfte auch von Spaniern, die Kazikentöchter heirateten, übernommen werden. Die Arbeit, zu der alle Eingeborenen verpflichtet blieben, war folgendermaßen geregelt. In den Minendistrikten hatten die Männer von 20—50 Jahren abwechselnd immer 2 Monate lang täglich, mit 3 Stunden Ruhepause, in den Bergwerken zu arbeiten. Von dem erarbeiteten Gold gehörte ein Drittel dem König, der Rest dem Kaziken und den Eingeborenen zur Deckung ihres Unterhalts. Weiße Grubenbesitzer, die das Gold durch Neger oder kriegsgefangene Indianer waschen ließen, brauchten nur $^1/_7$—$^1/_{10}$ des Ertrags an die Krone abzuführen. In den Pflanzungsgebieten hatten die Eingeborenen bestimmte Abgaben an Vieh, Baumwolle oder Nahrungsmitteln zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

leisten. Für die Kaziken hatte jeder Indianer jährlich 14 Tage zu arbeiten. Allen Beamten und Richtern sollte fortan der Besitz von Sklaven verboten sein, und über ihre Amtsführung und die bisherige Durchführung der Schutzgesetze eine Untersuchung angestellt werden. Las Casas selbst wurde zum Protektor der Indianer ernannt und mit der Überwachung der Durchführung der neuen Gesetzgebung betraut.

Die neue Maßregel hatte so wenig Erfolg wie die früheren. Die Hieronymitenmönche wagten gar nicht, ihre Aufträge durchzuführen, und Las Casas traf, als er gegen einzelne pflichtvergessene Richter einschreiten wollte, auf solchen Widerstand, daß er 1517 schon wieder die Hilfe der spanischen Regierung persönlich anrufen mußte. Hier fand er aber jetzt kein Gehör. Kardinal Ximenes war gestorben, und seine Nachfolger kümmerten sich nicht um die kolonialen Dinge. Bischof Fonseca und seine Kreaturen schalteten unumschränkt und beriefen 1518 sogar die Hieronymitenmönche ab. Das einzige, was damals zugunsten der Eingeborenen geschah, war die Einleitung einer regelmäßigen Zufuhr von Negern nach Amerika, die allmählich die Indianersklaven zu ersetzen bestimmt waren.

Doch unentwegt arbeitete Las Casas für seine Ideen. Er wußte die Hofgeistlichkeit dafür zu interessieren. Sie forderte die Aufhebung des Systems der Repartimientos und Ersatz durch freie Ansiedelungen der Eingeborenen unter spanischen Leitern. Aus dem Ertrage von Arbeiten verschiedener Art sollten letztere bezahlt und die Abgaben aufgebracht werden. Als der inzwischen geschaffene Rat von Indien diese Vorschläge zu den Akten legte, drängte Las Casas auf Erteilung der Konzession für ein größeres Landgebiet, in dem er die Nützlichkeit seiner Gedanken praktisch darzutun beabsichtigte. Trotz des Widerstandes Fonsecas und der Behörden genehmigte Karl V. 1520 seine Bitte und überwies ihm ein ansehnliches Gebiet an der Küste Venezuelas. Den gehofften Erfolg hat er nicht erzielt. Geldmangel, Hindernisse seitens der Behörden u. a. haben seinen Kolonisationsplan nicht zur Ausführung gelangen lassen. Doch den Gedanken der Erwirkung größeren Schutzes für die Eingeborenen ließ Las Casas nicht fallen, wenngleich während der nächsten Jahrzehnte die Eroberung von Mexiko und Peru und das Suchen nach anderen Goldländern die Aufmerksamkeit von allen anderen Dingen ablenkten. Und es ist ihm gelungen, allerlei Milderungen des Encomiendasystems, wenn auch nicht allgemein, so doch wenigstens in den neu erworbenen Gebieten, wie z. B. Mexiko, zu erzielen. Indessen war nichts zu erreichen zugunsten der Eingeborenen der nicht völlig kolonisierten Gebiete. Sie wurden fortgesetzt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, da sie den eindringenden Spaniern Widerstand leisteten, zu Sklaven gemacht und waren als solche jeder Willkür schutzlos preisgegeben. Zahlreiche Beschwerden über die Willkür, mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der die Eroberer Leben, Person und Eigentum der Bewohner der neubesetzten Gebiete behandelten, über die Ausschreitungen gegen die Frauen, die Grausamkeiten gegen Wehrlose u. dgl. erweckten schließlich die Aufmerksamkeit des Kaisers Karl V. [1]) Trotz aller politischen und anderen Sorgen nahm er 1542 Veranlassung, eine Versammlung von Sachverständigen nach Valladolid zu berufen. Er beauftragte sie, im Verein mit Las Casas, der wieder einmal in Spanien für seine Lieblingsgedanken wirkte, ein neues Eingeborenengesetz zu entwerfen. Obwohl damals in den zuerst von Spanien besetzten Gebieten die Indianer bereits bis auf spärliche Reste ausgestorben waren und in den neuen Erwerbungen die Eingeborenen sich dem System der Zwangsarbeit nicht gewachsen zeigten, hielten die Vertreter der Kolonisten an der Notwendigkeit des Arbeitszwanges und der Encomiendas fest. Selbst ein so humaner und hervorragender Mann wie F. Cortez trat dafür ein. Sie blieben dabei, daß der Indianer ohne Zwang nicht arbeite, und somit aus den Kolonien keine Erzeugnisse und Einnahmen fließen würden. Die moralischen Bedenken gegen das herrschende System wiesen sie mit der Behauptung zurück, daß der Indianer von der Natur zum Sklaven bestimmt sei, und daß eine Reform schlimmere Zustände nach sich ziehen würde als die bestehenden Einrichtungen. Las Casas fand wenig Anklang, wenn er mit dem Hinweis, daß Gott das Böse verbiete, auch wenn es zu gutem Zwecke geschehe, und mit Berufung an die Menschlichkeit gegen die Indianersklaverei zu Felde zog. Selbst das Einschreiten des von der Mission angerufenen Papstes machte wenig Eindruck. Man kümmerte sich in Peru wenig um den Kirchenbann, mit dem 1537 eine neue Bulle die Indianersklaverei bedrohte. Doch die Gefahr des Aussterbens der Eingeborenen machte ein Einschreiten zu ihren Gunsten unumgänglich, und so kam schließlich ein vom Kaiser am 26. Juni 1543 genehmigtes Gesetz zustande, das wenigstens den wichtigsten Forderungen der Freunde der Eingeborenen gerecht wurde.

Der Hauptpunkt darin war, daß der Erklärung von Indianern, die sich nicht ohne weiteres der Aufforderung zur Bekehrung fügten, sowie von Kriegsgefangenen zu Sklaven fortan ein Ziel gesetzt wurde. Unter keinem Vorwande, auch nicht dem der Empörung und des Widerstandes, sollte fortan ein freier Eingeborener zum Sklaven erklärt werden. Die Erlaubnis zu neuen Entdeckungsfahrten, welche in der Regel zu Menschenjagden gemißbraucht wurden, behielt sich die Krone vor. In Zukunft sollte jeder Indianer als Vasall Spaniens volle Freiheit genießen, soweit er nicht auf Grund der früher gültigen Bestimmungen bereits Sklave war. Die vorhandenen Sklaven sollten jedoch beim Tode ihrer

1) In Guatemala sollen binnen 15 Jahren gegen 3 bis 4 Millionen Indianer umgekommen sein! In Kuba schmolzen die Eingeborenen binnen 30 Jahren von 200 000 auf 2000 zusammen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Herren die Freiheit erhalten, die Sklaven von Beamten, Geistlichen, Klöstern und Staatsverbrechern sofort. Die Erteilung von Encomiendas war für die Zukunft verboten. Die bestehenden wurden geduldet, doch wurde für sie die genaue Beachtung der Gesetze angeordnet und deren Übertretung mit Verlust der Encomienda bedroht. Um Mißbräuchen im voraus entgegenzutreten, wurde die Anstellung von Verwandten und Angestellten der Mitglieder des Rats von Indien in den Kolonien verboten, das Aufsichtsrecht ihrer höchsten Gerichte erweitert, regelmäßige Revisionen angeordnet und die Einsendung der Revisionsprotokolle nach Madrid verfügt. Höchste Instanz in den Kolonien wurden die Obergerichte, Audiencias, denen die Gouverneure unterstanden. Ihren Mitgliedern war jeder Besitz unbeweglichen Eigentums in den Kolonien verboten.

Das neue Gesetz, das nicht allein die Erteilung von Encomiendas für die Zukunft verbot, sondern auch den vorhandenen durch Verbot des Sklavenmachens die Indianerzufuhr abschnitt und auf die teuren Neger anwies, war begreiflicher Weise nicht leicht durchzuführen. Überall haben die Kolonisten dagegen mit Wort und Tat Einspruch erhoben und die volle Einführung der neuen Bestimmungen unmöglich gemacht. In Mexiko war anfangs nur ein kleiner Teil des Gesetzes zu erzwingen. Erst 1550 konnte die befohlene Freigabe der kriegsgefangenen Indianer, die bei der Gefangennahme weniger als 14 Jahre gezählt hatten, sowie der unrechtmäßig und neuerdings zu Sklaven erklärten Leute durchgeführt werden. Es waren nicht weniger als 150000 männliche und wenige weibliche Sklaven. 1551 wurden hier den Beamten alle Sklaven entzogen und den Eingeborenen freigestellt, Steuern in Geld oder Arbeit zu leisten. 1557 wurde bestimmt, daß die Encomiendas mit dem Tode ihrer Inhaber erloschen. Es hat dann noch lange gedauert, ehe alle Bestimmungen des Gesetzes in Kraft traten.

In Peru hat das Schutzgesetz zu einer gefährlichen Empörung Veranlassung gegeben, da sich hier die Kolonisten stark genug fühlten, der Krone offenen Widerstand zu leisten. Erst nach langwierigen Kämpfen gelang es hier 1548, wenigstens das Verbot der Indianersklaverei durchzuführen. Mit den Encomiendas konnte hier nicht gründlich aufgeräumt werden, da der Ersatz der Indianer durch Neger zu schwierig war. Man begnügte sich damit, die Schutzgesetzgebung für die Eingeborenen in den Encomiendas weiter auszubauen.

Noch schwieriger erwies sich die Einführung der Schutzgesetze in Mittelamerika, wo die Eroberer ganz besonders rücksichtslos gewirtschaftet hatten. 1550 erhoben sich eine Menge Ansiedler und bedrohten die Verbindung mit Südamerika über Panama. In Guatemala und Honduras kehrte man sich, mit stillschweigender Duldung der interessierten Behörden, einfach nicht an die Vorschriften. Las Casas, der als Bischof

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in Honduras jahrelang tätig war, hat noch wiederholt nach Spanien reisen und den König anrufen müssen, ehe wenigstens den gröbsten Mißbräuchen gesteuert wurde. Einen Augenblick war es sogar nahe daran, daß ein großer Teil des Erreichten wieder in Frage gestellt wurde. Philipp II. dachte nämlich 1555 in seinen finanziellen Nöten einmal daran, das Recht der Krone zur Einziehung des Encomiendas zu verkaufen. Das hätte natürlich die Verewigung des Systems der Zwangsarbeit bedeutet. Las Casas hat das Verdienst, diesen Plan vereitelt zu haben. Wenn auch langsam, ist die von ihm veranlaßte Gesetzgebung schließlich allgemein, wenigstens in der Hauptsache, zur Durchführung gekommen. An die Stelle der Konquistadoren traten christliche Missionen, welche in die unerschlossenen Gebiete drangen und die Eingeborenen im Christentum und geregelter Arbeit unterwiesen. Menschenjagden sind nur noch in den entlegensten Gegenden gelegentlich später vorgekommen. Die Indianer und Mischlinge in den spanischen Kolonien sind allmählich Lohnarbeiter geworden. Freilich haben sie nirgends die guten Ländereien wiedererhalten, die ihre Vorfahren bestellt hatten. Die besten Grundstücke sind überall Besitz spanischer Ansiedler und Klöster geworden. Das Hauptmittel, die Eingeborenen zur Arbeit anzuhalten, wurden die Steuern, für deren Aufbringung die Häuptlinge verantwortlich waren, und die in Geld, Waren oder Arbeit abgetragen werden konnten. Im 17. Jahrhundert ist die Schutzgesetzgebung unter dem Einfluß der Missionen bis in alle Einzelheiten ausgebaut werden. In den entwickelteren Kolonien traten allgemein Neger an die Stelle der eingeborenen Arbeiter. Besonders in den Bergwerkdistrikten Perus und Mittelamerikas wurden aber noch lange Eingeborene gewaltsam zur Arbeit gepreßt und ausgebeutet trotz aller dagegen erlassenen Vorschriften, und man rechnet, daß neun Zehntel der eingeborenen Bevölkerung Perus zu Ende des 18. Jahrhunderts ausgestorben waren. Hier ist denn auch noch lange der Haß der Eingeborenen gegen die Spanier rege geblieben, und es ist noch 1780—1781 zu einem Aufstande gekommen, der gegen 80 000 Menschen das Leben gekostet haben soll. Es gab in Peru 1784 noch 608 000 Indianer, 244 000 Mischlinge und 80 000 Neger. In Venezuela zählte man zu Ende des 18. Jahrhunderts noch 120 000 Indianer und 306 000 Mischlinge neben 62 000 Negern. In Kuba und Santo Domingo waren die Indianer damals ausgestorben.

Spanien hat sein System der Behandlung der Eingeborenen nach dem Verlust der südamerikanischen Kolonien in den Philippinen bis in die letzte Zeit weiter durchgeführt. Bis 1884 hatte jeder Eingeborene dort außer der Kopfsteuer 40 Tage öffentlicher Arbeit zu leisten, welche durch Zahlung von 3 Pesos abgelöst werden konnte. Von da an wurde für alle Bewohner der Kolonie ohne Unterschied der Rasse die jährliche Lösung eines Passes für 25 Pesos und die Ableistung von 15 Tagen öffent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Arbeit, die durch Zahlung ablösbar war, vorgeschrieben. Die Steueraufbringung lag in den Händen der Gemeindevorsteher, welche mit ihrer Habe für die Ablieferung des vorgeschriebenen Betrages einzustehen hatten. Die unter den Eingeborenen bestehende Schuldsklaverei wurde bis in die letzte Zeit der spanischen Herrschaft geduldet.

II.

Portugal hat in der älteren Zeit fast nur in Brasilien mit der Regelung der Lage der Eingeborenen zu tun gehabt. Seine Niederlassungen in Ostindien und in der Nachbarschaft waren nur Handelsfaktoreien. Wo man hier überhaupt, wie im Gebiet von Goa oder Ceylon Steuern erheben konnte, geschah es durch Vermittlung der eingeborenen Dorfhäupter in der von altersher üblichen Weise. Die dabei vorkommenden Mißbräuche waren kaum ärger als unter der einheimischen Regierung. In Ceylon erhob man neben den Grund- und Gewerbesteuern solche von Edelsteinen und Nachlässen. Zimmt- und Elfenbeingewinnung waren zum Monopol erklärt. Alle Eingeborenen waren hier auch milizpflichtig. Der Steuerdruck hat hier die portugiesische Herrschaft sehr verhaßt gemacht. — In Brasilien fanden die portugiesischen Ansiedler ähnliche Verhältnisse wie im spanischen Amerika. Das weite Land bot Nahrungsmittel und marktgängige Erzeugnisse nur für entsprechende Arbeit. Die Portugiesen waren dazu nicht gewillt und bei dem tropischen Klima auch nicht fähig, Negersklaven kosteten mehr Geld, als die meisten zur Verfügung hatten. Wie die Spanier suchten sie daher die Zuckerplantagen und die an Nutzhölzern reichen Wälder durch eingeborene Sklaven zu bewirtschaften. Vor Gewalt, Grausamkeiten und Ausschreitungen aller Art schreckten sie so wenig zurück wie die Besiedler Westindiens. Und wie dort, war es nur die geistliche Mission, in diesem Falle der Jesuitenorden, welche zum Schutze der Eingeborenen die Stimme erhob. Unter dem Einfluß der Mission wurde von seiten der Regierung wiederholt verboten, die Indianer als Sklaven zu behandeln. Die Beamten erhielten den Auftrag, die Leute zu schützen und durch die Bevorzugung der Getauften vor den Heiden den Drang zur Bekehrung zu fördern. Demgegenüber behaupteten die Pflanzer, daß die von den Missionen bekehrten und angesiedelten Eingeborenen auch nichts anders als Sklaven seien. Sie erhielten nur das Notdürftigste zum Leben und müßten unausgesetzt arbeiten. Den Pflanzern zu verbieten, die gleichen Vorteile aus den Eingeborenen zu ziehen, sei um so unbilliger, als die Missionen ja auch noch Steuerfreiheit genössen und Anspruch auf den Zehnten von den Kolonisten hätten!

König Johann III. von Portugal unterbreitete die Angelegenheit der Mesa da Conciencia in Lissabon zur Entscheidung. Diese Behörde fand

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

es untunlich, die Sklaverei einfach zu verbieten. Wie die spanische Regierung erklärte sie die Behandlung von Eingeborenen, die in gerechtem Krieg gefangen oder von den Eltern verkauft worden seien oder sich selbst verkauft hätten, als Sklaven zulässig und sah die Hauptaufgabe darin, Vorschriften für menschliche Behandlung der Sklaven zu treffen. Damit gaben sich die Jesuiten nicht zufrieden. Sie fuhren fort, den Hof mit Klagen und Beschwerden zu überhäufen, bis König Sebastian 1565 einen Ausschuß hoher Würdenträger, bei dem auch die Gesellschaft Jesu vertreten war, mit der Prüfung der Angelegenheit betraute. Auch diese Kommission wagte die Indianersklaverei nicht grundsätzlich zu verbieten. Aber sie tat wenigstens Schritte, den ärgsten Mißbräuchen dadurch zu steuern, daß sie die obrigkeitliche Erlaubnis für jeden Verkauf von Sklaven vorschrieb, die Rückgabe entlaufener Sklaven an die Herren von dem Nachweise des rechtmäßigen Besitzes abhängig machte, und die Einsetzung eines ständigen Protektors der Indianer erwirkte. Außerdem wurde die Züchtung neuer Sklaven durch Verheiratung von Negern mit Indianerinnen verboten. 1570 wurde diese Gesetzgebung noch dadurch ergänzt, daß eine Anordnung erfolgte, wonach nur die in gerechten und von der Regierung genehmigten Kriegen gefangenen Indianer sowie Menschenfresser als Sklaven behandelt werden dürften.

Obwohl den Pflanzern damals die Beschäftigung von Missionsindianern als Ersatz für die Sklaverei freigestellt wurde, riefen die neuen Vorschriften eine wirtschaftliche Krisis und allgemeine Unzufriedenheit in Brasilien hervor. Die Pflanzer fanden sich außer stande, mit den Missionen zu konkurrieren, und die Einnahmen der Kolonie sanken bedenklich. Unter diesen Umständen wurde man in Lissabon besorgt, und die Regierung entschloß sich 1574 ein neues Indianergesetz zu erlassen.

Hierdurch wurden alle bekehrten sowie die in den Missionen lebenden Indianer für frei erklärt, so lange sie in den ihnen angewiesenen Wohnorten verblieben. Dagegen sollten alle heimlich entlaufenden Eingeborenen sowie die in gerechten und obrigkeitlich genehmigten Kriegen gefangenen ungetauften Indianer rechtlich Sklaven sein. Es wurde auch für zulässig erklärt, Leute, die über 21 Jahre alt und einverstanden waren, von ihren Angehörigen, mit Zustimmung der Obrigkeit, als Sklaven zu kaufen. Alle Sklaven waren fortan in Register einzutragen und flüchtige gegen Ersatz der Kosten zurückzugeben. Begreiflicherweise waren hiermit wieder den Mißbräuchen der Pflanzer die Türen geöffnet, und aufs neue begann der Kampf der Jesuiten mit ihnen und den Behörden. In den entlegeneren Provinzen waren regelmäßige Menschenjagden an der Tagesordnung, und der Handel mit Indianersklaven spielte eine große Rolle. Wiederholt versuchten die brasilianischen Behörden wie die portugiesische Regierung Einrichtungen zu treffen, die allen Bedürfnissen gerecht wurden, aber immer ohne Erfolg. 1587 wurde an-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geordnet, daß die Indianer nicht mehr als Sklaven, sondern als freie Lohnarbeiter behandelt werden sollten. 1595 wurden alle Sklaven, soweit sie nicht nachweisbar in von der Regierung genehmigten Kriegen gefangen waren, frei erklärt, 1605, 1608 und 1609 wurde sogar nochmals die Indianersklaverei überhaupt aufgehoben, und die Eingeborenen den Weißen gleichgestellt. 1611 erfolgte dann wieder die Rücknahme dieser Vorschriften und die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes von 1574 mit der Maßgabe, daß kein Eingeborener länger als 10 Jahre Sklave sein solle. Nahmen die Pflanzungen irgendwo besonderen Aufschwung und trat großer Bedarf an Arbeitern ein, so verschaffte man sich Indianersklaven, wie man eben konnte. Umsonst drohte auf Betreiben der Jesuiten der Papst 1639 auch in Brasilien mit dem Kirchenbann. Als die Missionare die Bulle zu verkündigen versuchten, verjagte man sie aus einigen Provinzen und bedrohte ihr Leben. In Sao Paulo ließ man sie erst 1653 unter der Verpflichtung wieder zu, sich nicht mehr um die Eingeborenenfrage zu kümmern.

Trotzdem schlief die Bewegung zugunsten der Eingeborenen nie ein, und 1650 verbot Portugal nochmals die Behandlung der Eingeborenen Brasiliens als Sklaven. Wieder erwies sich jedoch die Durchführung des Gesetzes angesichts des Widerstandes der Kolonisten unmöglich. Die Jesuiten selbst überzeugten sich davon und empfahlen vor der Hand nur Maßnahmen zur Besserung der Lage der Sklaven. Es wurde empfohlen, bestimmte Löhne für sie festzusetzen und ihre Arbeitspflicht auf 6 Monate im Jahre zu beschränken. Eine solche Anordnung kam zu stande. Aber selbst sie war den Pflanzern unbequem. 1654 wurde wieder die Gesetzgebung von 1611 in Geltung gesetzt. Im folgenden Jahre erging ein neues Gesetz. Danach sollte die Sklaverei nur noch für Kriegsgefangene lebenslänglich sein und die Aufsicht und Verfügung über alle Staatssklaven der Mission zufallen. Letztere durfte sie alljährlich 6 Monate lang gegen Lohn vermieten. Dazu wurde eine gerichtliche Prüfung des vorhandenen Sklavenbesitzes angeordnet.

Das Ergebnis dieses Gesetzes war ein Aufstand in der Provinz Maranhao und die Verjagung der Jesuiten. Die Regierung mußte sich 1663 entschließen, die Leitung der Indianersachen der Mission zu entziehen. Ein neuer Versuch 1680, die Indianersklaverei aufzuheben und die Arbeit der Staatssklaven auf 2 Monate im Jahre zu beschränken, scheiterte ebenfalls. Wenngleich mit dem steigendem Wohlstand der Pflanzer und der allmählichen Teuerung der Indianersklaven mehr und mehr Neger an ihre Stelle traten, spielte die Eingeborenenfrage doch auch im 18. Jahrhundert eine bedeutende Rolle. 1734 fand wieder eine amtliche Untersuchung statt, und 1755 wurde nochmals die Behandlung der Indianer als Sklaven geregelt. Damals wandte sich die Regierung aber nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

allein gegen die Pflanzer, sondern auch gegen die Mission, deren allzugroß gewordener Reichtum und Einfluß ihr unbequem geworden war. Im Einverständnis mit dem Papst wurde allen geistlichen Personen der Betrieb von Geschäften aller Art und die obrigkeitliche Gewalt über die Eingeborenen entzogen, und der Jesuitenorden, der sich dagegen sträubte, 1759 gewaltsam aus der Kolonie entfernt.

Ein Gesetz von 1758 regelte ein für allemal die Lage der Eingeborenen in Brasilien. Alle Indianer sollten danach frei und keiner Sklaverei unterworfen sein. Sie sollten nach Gutdünken über ihre Person und Habe zu verfügen berechtigt sein und nur denselben Gesetzen unterliegen wie andere Untertanen. Dementsprechend sollten alle Sklaven indianischen Blutes in Freiheit gesetzt und mit Familiennamen ausgestattet, sowie auf gewissen unveräußerlichen Landstücken unter eigenen Behörden angesiedelt werden. Diesen war in jedem Dorf ein weißer Aufsichtsbeamter beizugeben, dem die Durchführung des Gesetzes und die Pflicht oblag, für die Erfüllung der den Eingeborenen auferlegten Verpflichtungen zu sorgen. Diese Pflichten bestanden 1. in der Zahlung des Zehnten von allen Erzeugnissen, 2. in der Arbeit zu bestimmtem Lohn während 6 Monaten im Jahre von seiten aller Leute zwischen dem dreizehnten und sechzigsten Lebensjahr, 3. in der Abführung eines Sechstel des zum eigenen Bedarf Erzeugten an die Schutzbeamten. Die Seelsorge wurde durch das Gesetz in die Hand weltlicher Geistlicher gelegt. Ferner sollten in jedem Dorf Schulen errichtet werden.

Nach den Schilderungen der Zeitgenossen hat das Gesetz seinen Zweck nur unvollkommen erreicht. An die Stelle der Missionare traten in den Indianerniederlassungen weiße Beamte, welche sehr verschiedener Herkunft und Art und bei der Schwierigkeit der Überwachung zu allen Übergriffen in der Lage waren. Die Folge war daher, daß die Dörfer vielfach verwahrlosten und ihre Pflanzungen und Betriebe verfielen, während die Eingeborenen rücksichtslos zur Arbeit bei den Pflanzern gezwungen wurden. Auch als 1799 die portugiesische Regierung die Zwangspflicht der Eingeborenen zur Arbeit aufhob und die weißen Aufsichtsbeamten beseitigte, änderte sich angeblich nicht viel in den Verhältnissen. Besonders hatten die Eingeborenen damals darunter zu leiden, daß man sie zwangsweise ins Militär steckte und, um die nötigen Leute aufzubringen, vor Menschenjagden nicht zurückscheute. Man machte eben die Erfahrung, daß die Gesetzgebung allein nicht ausreicht, wenn nicht auch ein pflichttreuer und zuverlässiger Beamtenstand vorhanden ist, der ihre Durchführung verbürgt. In dem einst so blühenden Gebiet der Jesuitenmission in Paraguay waren 1801 von den dort 1767 lebenden 144 000 Eingeborenen nur noch 45 000 vorhanden.

Um die Eingeborenen des afrikanischen Besitzes hat sich Portugal Jahrhunderte hindurch nur insofern gekümmert, als es sie als Sklaven

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach Amerika versenden ließ. Versuche, mit ihrer Hilfe in Afrika selbst nutzbringende Unternehmungen ins Leben zu rufen, sind nur vereinzelt und ausnahmsweise gemacht worden. Erst nach der Aufhebung und Unterdrückung des Negerhandels wandte man den afrikanischen Kolonien mehr Aufmerksamkeit zu. Es wurden in ihnen große Landkonzessionen, sogenannte Prasos da Coroa, an Unternehmer erteilt, welche den Beliehenen gleichzeitig freie Verfügung über die auf dem Lande lebenden Eingeborenen gaben. In Mosambik ist infolge verschiedener Mißstände die weitere Vergebung solcher Lehen verboten und 1854 die Einrichtung abgeschafft worden. Während bis dahin die freien Eingeborenen auf den Konzessionsländereien einen Teil der Ernte an die Lehensherren abgeben mußten, wurden diese Lasten damals abgeschafft und durch eine Hüttensteuer ersetzt. Diese Gesetzgebung ist jedoch nicht zur Durchführung gelangt, und bis in die neuere Zeit haben die großen Konzessionen in Mozambique wie in Angola fortbestanden. Die 1869 erfolgte Abschaffung der Sklaverei in den portugiesischen Kolonien und die Bestimmung, daß von 1878 an alle Sklaven ihre eigenen Herrn sein sollten, hat wenig an den Verhältnissen geändert. In Mosambik wurde 1890 bestimmt, daß alle auf den Konzessionen wohnenden Eingeborenen, die man als Pächter auffaßte, den Lehensherren jährlich 800 Reis Abgaben zu zahlen hätten. Diese Abgabe sollte zur Hälfte in Geld oder Waren zur Hälfte in Arbeit geleistet werden. In Angola ist eine ähnliche Einrichtung in Kraft. Jeder Eingeborene hat Abgaben in Geld und Arbeit an die Konzessionsinhaber oder den Staat zu leisten. [1]) Im portugiesischen Besitze besteht also der Zwang zu Fronarbeit für die Eingeborenen bis zur Gegenwart fort.

III.

Die Engländer, welche die Besiedlung Nordamerikas unternahmen, erblickten in den Eingeborenen von vorherein lästige Feinde. Die der London Company 1606 erteilte Instruktion schrieb den Kolonisten nur vor, sie vorsichtig fern zu halten und nicht zu reizen, um jede Gefährdung der Ansiedelung zu hindern. Beobachtet sind diese Vorschriften nicht worden, da die Notwendigkeit des Kaufs von Lebensmitteln und Land die Kolonisten von vornherein nötigte, mit den Eingeborenen in enge Beziehungen zu treten. Die Folge waren Zwistigkeiten und bei nicht ausbleibenden Gewalttaten blutige Zusammenstöße. Gelegentlich gelang es, mit einem oder dem andern Stamme in freundschaftliche Beziehungen zu kommen, aber die bald entstehende Notwendigkeit, die Eingeborenen zurückzudrängen, um Land für die rasch

1) B. A. Cuninghame, Pioneer journey in Angola. Geographical Journal. London, Februar 1904.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aufblühenden Pflanzungen zu gewinnen, führte immer wiedre zu Kämpfen, die mit der Besiegung der betreffenden Stämme, der Konfiskation ihres Besitzes und Ausrottung der heimatlosen Flüchtlinge endeten.[1] Verwendung der Leute als Arbeiter spielte hier keine Rolle, da an eine Ausübung des nötigen Zwanges gegen die kräftigen und tapfern Leute nicht zu denken war. Es handelte sich hier für die Kolonisten immer nur um den Erwerb des Eingebornenlandes durch Kauf oder Gewalt. Viel Rücksicht auf die Interessen der Indianer wurde dabei nicht genommen. Man übervorteilte sie in der Regel nach Kräften, und ein 1633 ergehendes Verbot, Land von Eingeborenen ohne Erlaubnis der Regierung zu erwerben, blieb ziemlich wirkungslos. Unterstützt wurde die Zurückdrängung der Eingeborenen durch den reichlichen Verkauf von Branntwein, der ihre Gesundheit schädigten, die Einführung von Epidemien, besonders Pocken, und den Handel mit Gewehren und Munition, welche bei den Kämpfen der Stämme untereinander bald eine Rolle spielten.[2]

Der Gedanke, die Eingeborenen zu bekehren und zu erziehen, ist erst 1644 aufgetaucht, als infolge der Schilderungen des Missionars John Eliot eine Anzahl Geistliche beim englischen Parlament vorstellig wurden. 1649 entstand die Society for propagating the gospel in New England. Der Schnapsverkauf an Eingeborene wurde ebenfalls auf Betreiben der Geistlichkeit 1654 für ungesetzlich erklärt, dauerte aber wie der nicht minder verbotene Waffen- und Munitionshandel fort. Viel Wirkung haben die Bestrebungen der englischen Missionare unter den in diesen Kolonien obwaltenden Umständen nicht gehabt, wenngleich der König 1670 den Kolonialbehörden einschärfte, ihr Augenmerk auf Bekehrung der Eingeborenen zu richten. Es ist vorgekommen, daß die Kolonisten sich gewaltsam zur Wehr setzten, wenn die Regierung zugunsten der Indianer einschritt.

Als die Kolonisten sich den Eingeborenen gegenüber stark genug fühlten, begannen sie sie auch zur Zwangsarbeit heranzuziehen. 1670 wurde in Virginien Verwendung kriegsgefangener Indianer als Sklaven gesetzlich gestattet und 1676 diese Sklaverei lebenslänglich gemacht. 1682 erlaubte man sogar Ankauf Kriegsgefangener von den Indianern und suchte somit die Stämme zu Menschenjagden anzuspornen. Der 1676 bei Todesstrafe verbotene Verkauf von Waffen an die Eingeborenen wurde bald freigegeben. Nur in den Niederlassungen der Quäker und in Maryland ist mit den Eingeborenen menschlicher verfahren worden. In den anderen wurden allmählich Vernichtungskriege gegen die Eingeborenen die Regel. Der Haß der Kolonisten gegen sie ging in Mes-

1) 1644 beschloß z. B. das Parlament Virginiens die Ausrottung der Indianer, um sich ihres Landes zu bemächtigen. Es ließ sich erst 1646 zu einem Friedensschluß herbei, als die Eingeborenen der Kolonie sehr große Gebiete abtraten.

2) Gegen 1675 gab es in den Neuenglandkolonien kaum noch 30 000 Eingeborene.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sachusetts soweit, daß man sogar gegen die kleinen Niederlassungen der bekehrten Indianer vorging und letztere nach einer wüsten Insel verbannte. Bei den zu Ende des 17. Jahrhunderts zwischen den englischen und französischen Kolonien in Nordamerika entbrennenden Kämpfen wurden von beiden Seiten die Indianer reichlich mit Waffen versehen und als Bundesgenossen verwendet. Diese Kämpfe haben nicht wenig dazu beigetragen, die Kopfzahl der Stämme zu schwächen und sie von ihren alten Sitzen zu vertreiben. Wenn auch im 18. Jahrhundert verschiedene Missionsgesellschaften unter den Indianern zu wirken begannen [1]), fiel doch damals schon ihre große Menge rettungslos der Verarmung und dem Aussterben anheim. Jedes Einschreiten der englischen Regierung zugunsten der Eingeborenen erregte die heftigste Entrüstung unter den Kolonisten. Der nach der Eroberung Kanadas eingesetzte Superintendent general of Indian affairs sah sich außerstande, nur durch das Geringste zugunsten der Indianer durchzuführen. Seine Tätigkeit steigerte nur die ohnehin gegen das Mutterland vorhandene Unzufriedenheit und beförderte den Abfall. Während der Kämpfe der Neuenglandkolonien gegen das Mutterland und in der Zeit bis zum Ende des Jahrhunderts wurde jede Rücksicht gegen die Eingeborenen beiseite geschoben. Nicht nur daß die durch Geschenke und dgl. für den einen oder den anderen Teil ins Feld gelockten Stämme sich vielfach gegenseitig ausrotteten, sondern die aller Fesseln ledigen Kolonisten benutzten jene Jahre, um ihre Niederlassungen bis weit ins Innere vorzuschieben und allem Wiederstande von seiten der Eingeborenen ein für allemal gründlich vorzubeugen.[2]) Erst das Eingreifen der Bundesregierung machte den unaufhörlichen blutigen Kämpfen zwischen den Indianern und den Kolonisten ein Ende. 1802 schloß die Union einen Vertrag mit den Häuptlingen der wichtigsten noch vorhandenen Stämme, worin diesen in verschiedenen Gegenden weite Siedelungs- und Jagdgebiete als ewiger und unantastbarer Besitz reserviert und ihnen der Schutz der Vereinigten Staaten versprochen wurde.

Ehe noch die vollständige Abgrenzung der reservierten Gebiete und die Überführung der Stämme dahin zur Durchführung gelangt war, hatten die Scharen der aus allen Ländern der alten Welt zuströmenden Einwanderer die Grenzen der vorhandenen Siedelungen aufs neue überflutet und waren in die den Indianern garantierten Jagdgründe eingedrungen. Die Regierung war machtlos gegen die Bewegung. Neue blutige Zusammenstöße mit den Eingeborenen waren an der Tagesordnung, und zugleich schmolz ihre Zahl weiter zusammen. Es blieb schließlich nichts

1) 1709 Scottish Society for propagating christian knowledge; 1732 die Mährischen Brüder, 1785 die Wesleyaner und Baptisten

2) Noch heute sind die Greuel von Wyoming 1779, das Gemetzel im Mohawktale 1779, die Kämpfe in Ohio und Indiana 1790 usw. unvergessen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

übrig, als 1830 den Vertrag von 1802 zu kündigen und den Indianern neue Reserven in den noch unbesiedelten Steppen westlich vom Mississippi anzuweisen. Hierhin begann man einen Stamm nach dem anderen allmählich überzuführen, und 1834 wurde mit Genehmigung des Kongresses hier ein besonderes Indian Territory geschaffen, wo die Reste der Eingeborenen der östlichen Staaten vereint wurden, soweit sie den häufigen allenthalben gegen die noch nicht ganz beruhigten Stämme bis in die neuere Zeit ausgeführten Strafexpeditionen zu entrinnen vermochten. Das ursprünglich 4500000 ha große Gebiet ist im Laufe der Jahre mehrfach verkleinert worden. 1889 wurde der ganze Westen als Territorium Oklahoma abgetrennt und der weißen Besiedelung überwiesen. Immerhin besaß es 1890 noch 31400 Quadratmeilen, die von 133400 Eingeborenen bewohnt werden.

Nach dem Wortlaut der älteren Verträge sollten die Indianer ihre eigene Verwaltung und Gesetzgebung haben und ihr Land unveräußerlicher Besitz der Stämme sein. Die Regierung der Vereinigten Staaten sollte nur ein Aufsichtsbeamter vertreten. Je weiter indessen die Besiedelung und Entwicklung der Union vor sich ging, umso schwerer ließ sich diese Sonderstellung des Indianerterritoriums durchführen. Vielfach heirateten Weiße in die Indianerfamilien und brachten maßgebenden Einfluß in ihre Hand. Sie setzten durch, daß die Stämme es gestatteten, daß einzelne Angehörige große Strecken des Stammlandes in dauernde Benutzung nahmen. Etwa 500 solche weiße Indianer haben jetzt neun Zehntel des gesamten Ackerlandes in den Händen und verpachten es an Weiße und Mischlinge, die an Kopfzahl die Indianer weit übertreffen. Nun haben aber diese gegen 300000 zählenden Pächter weder Stimme in der Regierung noch geordnete, ihren Verhältnissen angemessene Verwaltung. Es wurde daher mit der Zeit nötig, zu ihren Gunsten einzugreifen. 1893 wurde eine Kommission niedergesetzt, die mit den Indianern über die Änderung der Verträge verhandelte. Sie sollten ihr Land an die Regierung abtreten oder das Stammland in Privateigentum umwandeln. Ersteres lehnten sie bestimmt ab. Dem letzteren Vorschlag war nur ein Stamm geneigt, aber 1897 griff der Kongreß ein und unterwarf das Indian Territory ohne Zustimmung der Stämme von 1898 an dem amerikanischem Rechte. Es wurde ebenfalls die Vermessung des Landes und Verteilung unter die Stammesmitglieder angeordnet und damit ohne weiteres begonnen. Die Stämme mußten sich wohl oder übel fügen, und bis März 1906 wird die Auflösung der Stammesverfassung und die Beseitigung der indianischen Sonderrechte hier Tatsache sein. Das Territorium bekommt dann eine Verfassung, die denen der anderen entspricht. Zum Schutze der Indianer ist nur noch vorgesehen, daß sie während der ersten fünf Jahre ihr Land nicht veräußern oder belasten können

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und daß weitere 16 Jahre eine Heimstätte von 16 ha für jede Familie unveräußerlicher Besitz bleibt.[1])

Mit den Indianern der westlichen Gebiete sind auch seinerzeit Verträge wegen Schaffung von Reserven geschlossen worden, aber nur teilweise zur Durchführung gekommen. Verschiedene Stämme sind hier zu einem elenden Bettler- und Vagabundendasein verurteilt und gehen unaufhaltsam zugrunde. Nur in dem rauhen Norden genießen die Eingeborenen noch einige Freiheit und Selbstbestimmungsrechte. Die Eingeborenen Neufundlands sind vollständig ausgerottet worden. Die letzten erschoß ein Farmer Anfang des 19. Jahrhunderts.

Nicht ganz so summarisch wie mit den Eingeborenen Neuenglands konnten die Engländer mit denen Kanadas verfahren, als es gegen Mitte des 18. Jahrhunderts in ihre Hände fiel. In dem dünn bevölkerten Lande besaßen die Behörden größere Gewalt und vermochten die von England zugunsten der Indianer erlassenen Bestimmungen im wesentlichen durchzuführen. 1783 bereits wurde dem mächtigsten eingeborenen Stamme, den Iroquois, ein großes Reservat in Oberkanada überwiesen. 1798 wurde ein Teil des Gebietes Quinte Bay von der Regierung zurückgekauft, 352707 Acres für 44897 Pfd. Sterl. Doch verblieb ihnen genügend Land, sodaß hier ernstliche Schwierigkeiten nicht mehr vorgekommen sind. Nur 1885 bei der Erhebung Louis Riels haben auch einzelne Indianer sich geregt. Im eigentlichen Kanada gibt es übrigens nur noch etwa 9000 Indianer. Größer ist ihre Zahl in den übrigen Teilen der Dominion. In Westkanada zählt man gegen 21000, in Britisch-Kolumbien 35000 Indianer. Noch bedeutendere Mengen leben im Gebiete der Hudsonsbaykompagnie. Auch hier hat man soweit als möglich Reservate für sie geschaffen. In Westkanada ist es auf Grund von Verträgen geschehen, die in den Jahren 1871—77 mit den Stämmen geschlossen wurden. Für jede Familie von fünf Köpfen sind 640 Acres gerechnet. Das Land liegt beisammen, ist unveräußerlich und gehört dem Stamme. Jeder Stamm hat anfangs außerdem eine Geldabfindung erhalten und bekommt jährlich einen gewissen Zuschuß für Jagdmunition. Die Häuptlinge beziehen Renten. Die Reservate stehen unter Häuptlingen und Agenturen. Die Agenturen zerfallen in Distrikte, an deren Spitze Residenten gesetzt sind.

Im Gebiete der Hudsonsbaykompagnie sind statt größerer zusammenhängender Territorien kleinere unveräußerliche Gebiete für die einzelnen Stämme reserviert worden. Die Häuptlinge und die Erwachsenen bekommen kleine Renten.

Überall unterhält die Regierung Schulen und verhindert Spirituosenverkauf.

1) Die Gesamtzahl der Indianer in der Union wurde 1890 auf etwa 250000 geschätzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1847 und 1856 sind von seiten der Regierung Erhebungen über die Lage der Eingeborenen Kanadas angestellt worden. Auf Grundlage dieser Aufnahmen wurde 1857 ein erstes Gesetz erlassen, das die Zivilisierung und allmähliche Gleichstellung der Eingeborenen mit den Weißen bezweckte. Es verlieh jedem 21jährigen Indianer, der lesen und schreiben sowie englisch oder französisch konnte, das Recht, auf Grund eines Examens volles Bürgerrecht zu erwerben. Er konnte dann 50 Acres des Reservats als freien Besitz und eine Geldabfindung beanspruchen und schied aus dem Stamme aus. 1868 wurde an die Spitze des indianischen Departements ein Staatssekretär gestellt. 1876 erging aus Anlaß verschiedener Beschwerden ein neues Schutzgesetz. Es sprach aufs neue die Unveräußerlichkeit der Reservate aus, erklärte private Verträge mit Indianern und Hypothekendarlehen an sie für nichtig und verbot den Fremden das Betreten der Reservate. 1884 wurde den Indianern die Munizipalverwaltung, und 1886 allen im Genuß des Bürgerrechts befindlichen Eingeborenen das Wahlrecht gewährt. 1890 berechnete man ihre Zahl im ganzen Dominion auf etwa 123 000, 1896 nur noch auf 100 000. Die Ausgaben, welche der Regierung für sie auf Grund der Verträge erwachsen, betragen jährlich 1 200 000 Dollars.

Wesentlich trauriger noch als das Los der Indianer ist unter britischer Herrschaft das der Eingeborenen Australiens gewesen. Kapitän Phillip, der Führer der ersten Deportiertenschar und Gründer von Sydney, hat allerdings die Absicht gehegt, auch ihren Interessen Rechnung zu tragen und sie vor Ausschreitungen der Verbrecherkolonien zu schützen. Es war von ihm von vornherein beabsichtigt, diese von den Eingeborenen immer fern zu halten und die Tötung eines Eingeborenen ebenso wie die eines Weißen zu bestrafen. Aber zur Durchführung seiner Absicht war er nicht in der Lage, und seine Nachfolger noch weniger, Wo immer die Ansiedler, ob Freie oder freigelassene Deportierte, erschienen, mußten die an Ackerbau nicht gewöhnten Eingeborenen Zwangsarbeit leisten oder weichen. Verübten sie Diebstähle oder wehrten sie sich gelegentlich, so wurde ihnen wie wilden Tieren mit vergifteten Nahrungsmitteln nachgestellt oder eine wahre Treibjagd auf sie gemacht. Dazu räumten Epidemien und Schnaps, welche die Weißen einschleppten, unter ihnen auf. Schon 1801 wurden mit Genehmigung der Behörden die Eingeborenen aus den Distrikten Paramatta, Georges River und Prospekt gewaltsam verjagt. Später wurde das die Regel, je weiter die weiße Besiedelung Fortschritte machte. Wenn auch gelegentlich einmal gar zu grobe Ausschreitungen von der Regierung bestraft wurden, so war das doch eine seltene Ausnahme. Häufig haben sich Kolonisten ihrer Taten gegen die wie wilde Tiere betrachteten Australneger gerühmt. Die Gouverneure, welche mit den aus Kolonisten gebildeten und rücksichtslos ihre Interessen vertretenden Lokalparlamenten zu rechnen hatten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

drückten gern beide Augen zu. Von ernstlichen Versuchen, die Eingeborenen zu erziehen, war kaum die Rede. So ist es gekommen, daß die Eingeborenen Australiens, deren Zahl 1778 auf etwa eine Million geschätzt wurde, jetzt auf etwa 47000 zusammengeschmolzen sind. In Tasmanien sind sie vollständig, in Viktoria beinahe ausgerottet. In Neusüdwales leben noch 4000. In Queensland und Westaustralien ist man am Werke, das Vernichtungswerk weiter fortzusetzen. In ersterer Kolonie geben besonders Diebstähle und sonstige Ausschreitungen der Schwarzen den Anlaß zu blutigen Strafzügen. In Westaustralien hat man einen Arbeitszwang für die Eingeborenen eingeführt und straft sie aufs rücksichtsloseste, wenn sie zu entfliehen versuchen. Umsonst haben neuerdings die Behörden des australischen Bundes hiergegen einzuschreiten versucht. Das einzige, was zugunsten der Australneger getan wird, geschieht neuerdings durch Missionsgesellschaften in den entlegensten Gebieten.

Nicht ganz so schlecht ist es den Bewohnern Neuseelands, den Maoris, ergangen. Schon 1836—1837 gelang es, das britische Parlament für sie zu interessieren. Eine Kommission zog damals Nachrichten ein und verurteilte die Ausbeutung und Demoralisierung hilfloser Eingeborener scharf. Trotzdem erwarben damals allerlei Abenteurer und Spekulanten von den Maoris für wertlose Waren riesige Landgebiete, über die ihnen vielfach die Verfügung gar nicht zustand. In den 30er Jahren beanspruchte auf Grund solcher Kaufverträge in Middle Island ein Mann 20 Millionen Acres. Die Neuseelandkompagnie kaufte für Waren im Werte von 9000 Pfd. Sterl. von den Maoris 1839 ein Gebiet so groß wie Irland! Als England die Verwaltung Neuseelands in die Hand nahm und geordnete Verhältnisse zu schaffen begann, schritt sie gegen diese Mißbräuche ein, beschränkte aber gleichzeitig auch die Verfügungsrechte der Eingeborenen. 1846 wurde eine Prüfung und Registrierung aller Landbesitztitel angeordnet, den Eingeborenen nur das in Bebauung befindliche Land zuerkannt und das herrenlose Land zu Kronland erklärt. Die englische Regierung beabsichtigte damals bereits, den des Lesens und Schreibens kundigen Maoris Wahlrecht zu verleihen, konnte diesen Plan jedoch angesichts des Widerstands der Kolonisten nicht durchsetzen. Die zu Anfang der 70er Jahre etwa 120000 Köpfe betragende Maoribevölkerung schmolz unter dem Einfluß der Weißen binnen zehn Jahren schon auf etwa die Hälfte zusammen. Vergebens suchte die englische Regierung ihren Besitz und ihr Leben gegen die Gier der Ansiedler zu schützen. Die letzteren fanden immer neue Vorwände zu Strafzügen und Landkonfiskationen und benutzten dazu die von England bezahlten Truppen. Von 1860—1866 wütete ein blutiger Krieg mit den Maoris, der sein Ende erst fand, als England seine Truppen überhaupt abberief und der Kolonie anheimstellte, aus eigenen Mitteln

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für ihre Verteidigung zu sorgen. Erst in den letzten Dezennien ist die Lage der auf 40 000 Köpfe zusammengeschmolzenen Maoris geregelt und gesichert worden. Sie besitzen etwa 10—11 Millionen Acres reserviertes Land, dessen Regierung in den Händen einer von ihnen gewählten Körperschaft liegt. Jeder Erwachsene beider Geschlechter besitzt bei den Wahlen Stimmrecht.

In den Neuseeland unterstellten Fijiinseln sind von Anfang an die Landbesitzverhältnisse an Ort und Stelle geprüft und geregelt worden. Die Eingebornen haben freie Verfügung über den ihnen zuerkannten Grund und Boden, dafür aber hat man ihnen Lasten auferlegt, die durch eine Native tax regulation vom 1. November 1886 geordnet sind. Jeder männliche Eingeborene zwischen 16 und 60 Jahren muß die Steuer in Produkten zahlen und zu ihrer Aufbringung und dem Transport helfen. Mannschaften der Schiffe Eingeborner können ihre Naturalsteuer durch die Zahlung von monatlich 2 Schilling pro Kopf ablösen, ebenso der eingeborene Arbeiter im Dienste von Europäern. Der Transport von Steuergütern auf eingebornen Schiffen wird vergütet. Außerdem besteht noch die Zwangsarbeit für den Bau von Häusern und Straßen für Kommunalzwecke und zum Teil für Häuptlinge.

Das Provincial board of Assessment hat die vom Legislative council jeder Provinz auferlegten Steuern innerhalb dieser auf die einzelnen Distrikte zu verteilen. Die Häuptlinge haben den Inspektor der Provinz bei der Auflegung der Steuer zu unterstützen. Das Provincial board ernennt eingeborene Inspektoren, die vom Gouvernement bestätigt und besoldet werden. Sie unterstehen dem europäischen Inspektor, der monatlich an den Receiver general berichtet. Letzterer beaufsichtigt das ganze Steuerwesen.

In Ostindien begann England sich um die innern Angelegenheiten der Eingebornen erst zu Ende des 18. Jahrhunderts nach der Niederwerfung des Mogulreichs zu kümmern. Es handelte sich damals darum, nicht nur die Summen zur Deckung der großen Kosten der Verwaltung aufzubringen, sondern auch den Mißständen der ehemaligen Regierung zu steuern. Zu diesem Zwecke traf Warren Hastings als Generalgouverneur die ersten Maßnahmen. Aber er stieß dabei auf die größten Schwierigkeiten, denn man besaß weder von der Lage und den Bedürfnissen der Eingebornen, noch von ihren Sitten und Recht die geringsten zuverlässigsten Kenntnisse. Man schaffte zwar 1772 mit einem Schlage das hergebrachte Steuersystem ab, übernahm allen dem Herkommen nach dem Mogul gehörigen Landbesitz auf die Regierung und suchte unter Beteiligung der Steuerpächter und Mittelsmänner alles Land direkt an die Bauern zu verpachten. Ferner wurde das indische und mohammedanische Recht gesammelt und in das Englische übersetzt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sowie das Gerichtswesen geordnet, indem genügend Gerichtshöfe geschaffen und mit eingebornen und englischen Richtern besetzt wurden. Diese Anordnungen blieben jedoch in jenen stürmischen Zeiten fast ganz auf dem Papier. Der neue Generalgouverneur Lord Cornwallis sah sich genötigt, 1786 zunächst die Aufnahme eines Katasters in Bengalen in Angriff zu nehmen und weitere Erhebungen über die Lage der Eingebornen zu veranstalten. Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden 1791 die Grundsteuerverhältnisse für Bengalen, Behar, Orissa und Benares neu geregelt, aber dabei aus ungenügender Kenntnis der Verhältnisse ein folgenschwerer Irrtum begangen. Man erkannte nämlich die ehemals nur das Amt von Beamten des Moguls bekleidenden Steuerpächter als grundbesitzenden Adel an und brachte die Bauern in unmittelbare Abhängigkeit von ihnen. Die Eintreibung der Steuern wurde nach Maßgabe des englischen Rechts gestattet, sodaß die Bauern, wenn sie nicht zahlen konnten, sich mit der Vertreibung von ihrem Lande bedroht sahen und bald in tieferes Elend als früher gerissen wurden, bis ihnen verschiedene Gesetze, wie die Land Act von 1859 und die Bengal Tenancy and Rent Act von 1885 mehr Schutz verliehen haben (vergl. den Abschnitt: Landfrage). Im ganzen hat England übrigens später in Indien sich bestrebt gezeigt, die Verhältnisse entsprechend den Anschauungen und Bedürfnissen der Eingebornen zu regeln und für ihre Fortbildung zu sorgen. Es hat ihre religiösen Vorurteile nicht angetastet, soweit sie mit europäischen Begriffen von Moral und Ordnung übereinstimmten. Nur gegen Unsitten, wie die Verbrennung von Witwen, den Selbstmord religiöser Fanatiker und die Kindertötung ist es eingeschritten. Verwaltung und Rechtsordnung sind möglichst entsprechend den Überlieferungen der Eingebornen geordnet. Das Steuerwesen wird fortgesetzt verbessert, für Schutz von Leben und Eigentum gesorgt und durch Schulen aller Art die Umwandlung der hergebrachten Anschauungen in europäische gefördert.[1]) Ein großer Teil Indiens ist unter der Regierung angestammter Herrscher belassen worden, und England begnügt sich hier, durch Agenten für die Beachtung der in seinem Besitz geltenden allgemeinen Grundsätze zu sorgen. Besondere Sorgfalt wird der Vorbeugung und Bekämpfung der in diesem Teil der Erde oft durch das Klima verschuldeten Notstände gewidmet. Anteil an der eigentlichen Regierung wird den Indern allerdings nicht gewährt, doch werden sie vielfach in der Verwaltung, Justiz und im Heere auch in höheren Posten beschäftigt. Christliche Mission, welche Portugal einst mit großem Eifer in Indien gefördert hat, wurde von der Ostindischen Kompagnie nicht geduldet. Als 1800 die Zulassung von Missionaren in Indien angeregt

1) Es giebt 5 Universitäten, verschiedene Seminare und Fachschulen sowie 152841 Volksschulen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wurde, wurde die Kompagnie dagegen beim Parlament vorstellig und bezeichnete die Sache als the maddest, most extravagant, most expensive, most unwarrantable project that was ever proposed by a lunatic enthusiast. Trotz ihres Widerstandes bestimmte das Parlament 1813 die Zulassung und Förderung christlicher Mission in Indien.[1] Seitdem sind eine Menge englischer wie ausländischer Missionsgesellschaften in Indien tätig, haben aber angeblich verhältnismäßig geringen Erfolg.

Eine große Schwierigkeit, mit der die Eingebornenpolitik in Indien zu kämpfen hat, sind die periodisch wiederkehrenden Hungersnöte. Klimatische Ursachen, besonders das Ausbleiben der Sommerregen, bewirken von Zeit zu Zeit in der einen oder der andern Gegend übermäßige Trockenheit und Mißernten, denen bei der Armut der ländlichen Bevölkerung früher besonders große Menschenmassen zum Opfer fielen. 1771 sollen in Bengalen 20 Millionen Menschen einer Hungersnot zum Opfer gefallen sein. Von damals bis zur Gegenwart haben die indischen Behörden mit nicht weniger als 24 solchen Heimsuchungen zu rechnen gehabt, die gelegentlich verschiedene große Provinzen in Mitleidenschaft zogen.[2] Das wichtigste Mittel, solchen Notständen vorzubeugen, sind große Bau- und Bewässerungsanlagen, Forstkulturen und die Verbesserung der Verkehrsmittel. Man hofft auf diese Weise teils die Regenmenge zu fördern, teils die waldlosen Gegenden vom Regenwasser unabhängig zu machen und eine bessere Verteilung der Ernten zu bewirken. 1895/96 befanden sich schon 15155000 Ares Landes unter künstlicher Bewässerung, und Indien verfügte über ein Bahnnetz von 20000 Meilen. Alle diese Maßregeln erfordern aber ungeheure Geldmittel, und es dauert lange Zeit, ehe sie so weit vorgeschritten sind, um eine genügende Wirkung auszuüben. Weitere gelegentliche Notstände sind daher für absehbare Zeit nicht zu vermeiden, und es mußte Vorsorge getroffen werden, ihnen zu begegnen.

Zu diesem Zwecke hat die indische Regierung im ganzen Lande einen sehr leistungsfähigen statistischen Dienst geschaffen, der über Saatenstand, Ernteaussichten u. dgl. genau Buch führt und in der Lage ist, das Eintreten einer Mißernte mit Sicherheit vorherzusehen. Sobald die Ernteaussichten bedenklich werden, ist den sämtlichen Behörden jeder Provinz der einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet in einem „Famine Code." Dieses Reglement schreibt jeder Behörde vor, was sie zu tun hat, damit für Zufuhr von Nahrungsmitteln, Beschäftigung der hungerleidenden Bevölkerung, Verhinderung von Seuchen, Sicherheit u. dgl. schleunigst die nötigen Maßregeln getroffen werden. Dank diesen aus

1) Empire Review 1901. S. 129. Bishop of Calcutta on christian Missions.

2) Vgl. Zimmermann, Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg und Leipzig 1895. S. 89ff.; ders., Weltpolitisches. Berlin 1901. S. 102ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

langen Erfahrungen hervorgegangenen Codes wird heutzutage eine Sterblichkeit und ein Elend, wie es früher bei jeder Mißernte eintrat, vermieden und Mißgriffen der Behörden von vornherein ziemlich vorgebeugt. Jeder Beamte weiß jetzt in Indien, was er in Notzeiten zu tun hat. Öffentliche Arbeiten, bei denen die von der Not Betroffenen beschäftigt werden können, sind überall vorbereitet, und auch einem Versagen des Sanitäts-, Sicherheitsdienstes und des Verkehrswesens ist so gut wie vorgebeugt.

In seinem afrikanischen Besitze wendet England der Lage der Eingeborenen seit längerer Zeit größere Aufmerksamkeit zu. Der erste Anlaß dazu ergab sich in der Kapkolonie. Die weißen Ansiedler hatten hier von jeher mit den Eingeborenen, die sie gewaltsam immer weiter zurückdrängten, im Streit gelegen. Sehr häufig fanden blutige Zusammenstöße statt, und immer aufs neue mußten Feldzüge gegen die tapferen Kaffernstämme an der Nordgrenze unternommen werden. Als die Kolonie 1806 dauernd in englischen Besitz kam, nahm sich die Mission der Eingeborenen an. Sie veröffentlichte haarsträubende Schilderungen von den Grausamkeiten, welche die Kolonisten gegen sie verübten. Die Ansiedler erklärten hiergegen, daß sie ohne äußerste Strenge gegen die Faulheit, Hinterlist und Dieberei der Eingeborenen machtlos wären. Die englische Regierung veranstaltete daraufhin 1809 eine Untersuchung über die Sachlage. Es ergab sich, daß neben den zahlreichen Sklaven, welche teils von auswärts eingeführt, teils im Kriege erbeutet waren, noch ansehnliche Reste der ursprünglichen Hottentottenbevölkerung vorhanden waren. Diese Leute waren rechtlich frei und unterstanden ihren eigenen Häuptlingen in reservierten Gebieten. Sie waren auf Grund der früher von der holländischen Regierung mit ihnen getroffenen Abmachungen weder zu Steuern noch zu Arbeiten für die Kolonie verpflichtet. Im Laufe der Jahre aber war die Autorität der Häuptlinge erloschen, die Reservate waren von Ansiedlern besetzt, die Hottentotten selbst führten ein zigeunerhaftes Vagabundenleben. Die Kolonisten suchten die Leute mit Gewalt von ihren Ansiedlungen fernzuhalten oder zwangen sie gelegentlich rücksichtslos zur Arbeit. Die englische Regierung suchte dem Übel dadurch zu steuern, daß sie die Leute wieder auf bestimmte Wohnsitze verwies, deren Verlassen ohne Genehmigung verbot und Pässe einführte. Sie stellte sie außerdem in allen Rechten und Pflichten den Weißen gleich und führte für die jüngeren Leute einen bestimmten Arbeitszwang ein. Gleichzeitig wurden aber die Kolonisten, soweit ihnen Verschuldungen nachgewienen waren, streng bestraft.

Diese Maßregeln halfen nicht für lange und übten keine Wirkung in den Grenzdistrikten, wo es sich um die freien, unbezwungenen Kaffernstämme handelte. Hier drängten die Ansiedler ununterbrochen vorwärts. Die Kaffern rächten sich durch Überfälle und Viehdiebstähle,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wofür die Kolonisten sie bei erster Gelegenheit niederschossen. Um hier Ruhe zu bekommen, mußte 1811—12 ein blutiger Krieg geführt werden, wobei etwa 20000 Kaffern ihres Besitzes beraubt und ins Innere getrieben wurden. Hinsichtlich der Hottentotten stellte sich eine neue Untersuchung als nötig heraus. Es kamen dabei so arge Ausschreitungen zutage, daß schließlich 15 weiße Männer und 2 Frauen wegen Mordes, 13 weiße Männer und 2 Frauen wegen roher Mißhandlungen von Eingeborenen vor Gericht gestellt wurden. Das Verfahren, bei dem über 1000 Zeugen vernommen wurden, ergab nur in einigen wenigen Fällen Material, das zu Verurteilungen ausreichte. Vielfach wurde festgestellt, daß die Missionare ziemlich fahrlässig bei der Sammlung ihrer Beschwerden vorgegangen waren. Doch immer aufs neue wurden Klagen über Mißhandlung der Eingeborenen laut, und gegen eine von der Regierung aus Hottentotten gebildete kleine Truppe trat wiederholt ein grenzenloser Haß seitens der Ansiedler deutlich zutage. Immer neue Zusammenstöße zwischen Regierung und Kolonisten fanden wegen der Eingeborenenfrage statt. Die Regierung sah sich bei der allgemeinen Mißstimmung 1817 zur Wiederauflösung des Hottentottenregiments genötigt. Auf öffentliche Anklagen eines Missionars in England hin, veranlaßte das englische Parlament 1828 eine Verordnung, daß die Eingeborenen Südafrikas dieselben Rechte wie die Weißen genießen sollten. Es wurden auf Veranlassung Englands hin damals auch nähere Bestimmungen über Dauer von Dienstverträgen mit Eingeborenen, Lohn, Arbeitszeit u. dgl. getroffen. Viel geholfen scheint auch diese Maßregel nicht zu haben. Die Klagen dauerten fort, und die Furcht, die Eingeborenen ganz dem Belieben der Kolonisten auszuliefern, hat dazu beigetragen, wenn die englische Regierung zögerte, der Kolonie größere Freiheit in der Selbstverwaltung einzuräumen.

Schließlich war dieser Schritt nicht zu umgehen, die Regierung hat aber fortgesetzt darüber gewacht, daß die Kolonie keine Maßregeln traf, welche das Selbstbestimmungsrecht der Eingeborenen beeinträchtigten. Es ist bekannt, daß diese Politik nicht wenig zu der Wanderung vieler Kolonisten ins Innere und der Gründung der Boerenstaaten beigetragen hat. Die Ansiedler suchten eben vielfach Gebiete außerhalb des Machtbereichs der Behörden auf, wo sie nach Belieben auch den Eingeborenen gegenüber schalten konnten. Durch diese Auszügler wurden die Eingeborenen immer weiter nach Norden gedrängt und schließlich überall gewaltsam unterworfen. Um weiteren Reibereien vorzubeugen, gelangte man schließlich überall zur Reservierung besonderer Gebietsteile für die eingeborenen Stämme. In Natal umfaßt dieses Gebiet 2,2 Mill. Acres, ungerechnet weitere 150000 den Missionen gehörige Ländereien. Es leben auf den Reservaten etwa 170000 Eingeborene. In Zululand sind ebenfalls sehr große Reservate vorhanden. In Bechuana-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

land, Swaziland und dem Gebiete der Chartered Company ist das Gleiche der Fall. Nach Aufständen sind die Reservate oft zur Strafe der Beteiligten beschnitten worden. Sonst ist das reservierte Land ohne Genehmigung der englischen Regierung nicht veräußerlich. Seine Verwaltung liegt in den Händen der eingeborenen, staatlich anerkannten Häuptlinge, denen Regierungsagenten zur Seite stehen. Sklaven- und Branntweinhandel sind in den Reservaten verboten, und die sonst völlig freien Eingeborenen sind jährlich zur Zahlung einer Hüttensteuer verpflichtet. Daneben besteht in Natal von altersher die Verpflichtung Eingeborener zur Instandhaltung der Straßen und in Basutoland zu gewissen Fronarbeiten für die Häuptlinge. Sobald der Stand der Dinge es zuläßt, wird auch in den Reservaten das englische Strafrecht und später die übrige englische Gesetzgebung eingeführt.

In den Besitzungen Englands im tropischen Westafrika hat sich die Notwendigkeit zum Eingreifen in die Angelegenheiten der Eingeborenen weniger fühlbar gemacht, da hier weiße Unternehmungen in größerem Umfange durch das Klima verhindert werden. Hier hat daher England überall die Besitzrechte der Eingeborenen unangetastet gelassen. Brauchte man für Gebäude oder sonstige Anlagen Land, so wurde es von den Eigentumsberechtigten gekauft. Mission und Regierung sind hier seit langem mit Erfolg bemüht gewesen, die Eingeborenen zu zivilisieren. Sie haben es erreicht, daß viele von ihnen als Beamte, Richter, Anwälte, Ärzte, Geistliche und Kaufleute tätig sind und das Leben in den älteren dortigen Kolonien immer mehr europäischen Anstrich gewinnt. Eine durchgreifende Regelung der Landbesitzverhältnisse hat hier nur in der Goldküstenkolonie stattgefunden, wo die neuerliche Gründung zahlreicher Goldbergbauunternehmungen eine Klärung der Besitzrechte nötig machte. Die Untersuchung findet durch eine eigene Behörde statt und wird sehr gründlich betrieben. Zur Aufbringung der Verwaltungskosten hat man sich bis vor kurzem hier allgemein mit Zöllen, Stempelabgaben, Lizenzgebühren und dgl. begnügt. Nur in Sierra Leone und Gambia hat man, um höhere Einnahmen zu erzielen, Hüttensteuern nach südafrikanischem Muster eingeführt. In der kleinen Gambiakolonie ist das ohne große Schwierigkeiten geglückt. Die Eingeborenen halten hier auch willig die Straßen und Brunnen in Ordnung. In Sierra Leone hat dagegen die Maßregel zunächst einen Aufstand hervorgerufen, dessen Niederwerfung nicht unerhebliche Opfer gekostet hat. Von einer Ausdehnung der Hüttensteuer ist daher Abstand genommen worden. Ein in der Goldküstenkolonie 1852 mit Zustimmung der durch Gewinnbeteiligung gewonnenen Häuptlinge gemachter Versuch zur Einführung einer Kopfsteuer hat auch einen Aufstand zur Folge gehabt. Die Rechtspflege der Eingeborenen wird überall mit Hilfe ihrer heimischen Behörden und nach Maßgabe ihres tunlichst gesammelten Gewohnheitsrechtes gehandhabt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In Ostafrika, wo die Eingeborenen noch nicht genügend unter dem Einfluß der Mission und Schule stehen und zur Entwicklung des Landes weiße Unternehmungen nötig scheinen, hat England neuerdings für die eingeborenen Stämme Reservate geschaffen.

Die staatsrechtliche Stellung der Eingeborenen in den englischen Kolonien hat noch keine das ganze Reich umfassende Regelung erfahren. Die ältere Gesetzgebung, welche jeden auf britischem Boden geborenen Menschen als a natural born british subject betrachtet, wird als nicht auf die in loseren Beziehungen zum Reiche stehenden Gebiete bezüglich angesehen. Verschiedene Prüfungen der Staatsangehörigkeitsfrage, zuletzt 1899 durch einen Ministerialausschuß, haben kein Ergebnis gehabt. Der Ausschuß empfahl u. a., daß der Staatssekretär und die Gouverneure britischer Besitzungen das Recht haben sollten, die britische Staatsangehörigkeit geeigneten Personen zu erteilen, und daß diese dann in allen britischen und nicht britischen Gebieten als englische Staatsangehörige behandelt werden sollten. Der Vorschlag hat aber keine praktischen Früchte getragen. Es bestehen bisher immer noch Unterschiede in der Stellung der geborenen und naturalisierten Briten sowie in den die Staatsangehörigkeit betreffenden Gesetzen der einzelnen Kolonien.

IV.

Frankreich hat in älterer Zeit nur in Kanada und Madagaskar mit Eingeborenen zu tun gehabt. In beiden Kolonien wurde von vornherein eine friedliche Verständigung mit den Ureinwohnern sowie ihre Zivilisierung ins Auge gefaßt. Schon Lescarbot, der Begleiter Poutrincourts, trat zu Anfang des 17. Jahrhunderts dafür ein und tadelte das Vorgehen der Spanier in Westindien scharf, das ebenso unchristlich wie unpraktisch gewesen sei. König Heinrich IV. war von der Notwendigkeit, die Eingeborenen zu gewinnen und zu erziehen, so durchdrungen, daß er trotz der Abneigung der Kaufleute und Kolonisten von vornherein die Missionierung Kanadas durch die Jesuiten vorschrieb. 1611 sind die ersten Mitglieder der Gesellschaft Jesu dort eingetroffen, und von 1625 an sind sie die eifrigsten Vorkämpfer Frankreichs in Nordamerika geworden. Sie haben es nicht verhindern können, daß von Zeit zu Zeit Stämme, die mit den von Frankreich gewonnenen im Streit lagen, oder die von den Engländern oder Holländern ins Interesse gezogen und mit Waffen versehen waren, blutige Kämpfe veranlaßten, aber Ausschreitungen gegen die Eingeborenen wie in den englischen Besitzungen waren hier sehr selten. Der Verkauf von Branntwein an Indianer wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts eine Zeit lang geradezu bei Todesstrafe verboten. Allerdings erregten diese und ähnliche Maßnahmen zugunsten der Eingeborenen keine geringe Unzufriedenheit bei den Ansiedlern und zogen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stetigen Streit zwischen ihnen, der Regierung und der Geistlichkeit nach sich. Besondere Schwierigkeiten verursachte die Erziehungsfrage. Die Jesuiten wollten die Eingeborenen durchaus nur in ihrer eigenen Sprache unterrichten und sie nicht in französische Sprache und Sitten einführen. Die Regierung verlangte eine möglichst rasche Erziehung der Indianer zu Franzosen und ihre allmähliche Verschmelzung mit den Kolonisten. Die letzteren wünschten die Eingeborenen ihren Zwecken dienstbar zu machen, indem sie sie zu Jagd, Fischfang und anderen Arbeiten dadurch veranlaßten, daß sie ihnen ihre Erzeugnisse für Branntwein, Waffen und dgl. abkauften. Nach langem Streit kam 1679 ein Ausgleich zustande. Es wurde der Branntweinschank in den Eingeborenendörfern erlaubt, aber der Hausierhandel unter den Eingeborenen verboten. Eine dauernde Lösung der Schwierigkeiten ist aber nie erreicht worden. Mit der Zeit traten neben den Jesuiten noch die Orden der Karmeliter und Kapuziner in die Missionierung Kanadas ein. Um den sich daraus ergebenden Mißständen zu steuern, wurden ihnen 1723 bestimmte Bezirke für ihre Tätigkeit angewiesen. Es ist unzweifelhaft, daß die Ansiedler die Politik der französischen Regierung gegenüber den Eingeborenen meist als Hindernis für die Ausbeutung und rasche Entwicklung Kanadas empfunden haben. Ebenso steht aber fest, daß die Indianer in der Regel zu Frankreich gehalten und ihm in den Kriegen die wertvollsten Dienste erwiesen haben.

In Madagaskar sind die ersten französischen Niederlassungsversuche an der Feindseligkeit der Eingeborenen gescheitert, mit denen die Kolonisten in kein erträgliches Verhältnis zu kommen wußten. Die Regierung faßte, um hierin Wandel zu schaffen, schon 1660 die Sendung von Missionaren nach Madagaskar ins Auge und widmete bei Absendung der großen Expedition von 1664 diesem Punkte besonderes Augenmerk. Es war in der ihr mitgegebenen Instruktion die Schädigung, Beraubung oder Mißhandlung von Eingeborenen ebenso streng wie die Wegnahme eingeborener Mädchen und Frauen verboten. Getauften eingeborenen Frauen wurden im Falle der Ehe mit Franzosen dieselben Rechte wie den Weißen eingeräumt. Es war nicht die Schuld der Regierung, wenn diese Vorschriften nicht befolgt und immer neue Zusammenstöße veranlaßt wurden, welche diesen wie spätere Niederlassungsversuche auf der großen Insel zum Scheitern brachten.

Erst in neuerer Zeit ist die Eingeborenenfrage in Frankreich wieder auf die Tagesordnung gekommen. In den ihm nach den Revolutionskriegen verbliebenen alten Kolonien spielte sie keine Rolle. Zuerst war es Algier, wo die Regelung des Verhältnisses zwischen Eingeborenen und Einwanderern brennend wurde. Es erwuchs hier nicht allein die Aufgabe, die zahlreiche Bevölkerung zu beruhigen und zu gewinnen, sondern auch Land für die Ansiedlung von weißen Kolonisten zur Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fügung zu bekommen. Für ersteren Zweck wurde 1833 das Bureau arabe gegründet, eine Einrichtung, die bestimmt war, die Bedürfnisse und die Stimmung der Eingeborenen genau zu erforschen, fortlaufend zu beobachten und ihre Angelegenheiten zu regeln. 1844 wurde in jeder Provinz ein solches Bureau errichtet und eine Zentralstelle in Algier geschaffen. Gleichzeitig stellte man damals das bei den mohammedanischen Eingeborenen geltende Recht fest. Land für weiße Ansiedlungen lieferten zunächst die konfiszierten Gebiete aufrührerischer Stämme. Dazu aber suchte man die herrenlosen Ländereien festzustellen, indem man 1833 eine Kommission mit der Prüfung aller Besitztitel betraute. Hierbei stieß man auf große Schwierigkeiten; die Eingeborenen besaßen oft keine Besitztitel, und dazu waren große Gebiete Eigentum von Stämmen oder Moscheen und unveräußerlich. Überhaupt zeigte sich, daß Einzelbesitz nur ganz vereinzelt und Gemeindebesitz die Regel war. Die Regierung erachtete hier ein gewaltsames Eingreifen für angezeigt. Sie erklärte 1844 alles Land, für das keine Besitztitel vorhanden waren, oder das seit 1830 von Weißen gekauft, aber nicht in Bewirtschaftung genommen war, für Staatsbesitz und alle mit Eingeborenen abgeschlossenen Kaufverträge für gültig. Durch diese Gesetzgebung büßten soviele eingeborene Familien ihren Besitz ein, daß binnen kurzem wieder Bestimmungen zu ihrem Schutze getroffen werden mußten. Damit aber waren wieder die Kolonisten nicht einverstanden, und die Regierung verfiel schließlich, um allen Ansprüchen gerecht zu werden, auf das System des Kantonnierens, d. h. sie beschlagnahmte alles unbenutzte Land einzelner Stämme und versuchte sie auf bestimmten kleineren Gebieten anzusiedeln. Damit erregte man soviel Unzufriedenheit und Haß, daß auf die Länge wieder ein Systemwechsel angezeigt erschien. Dieser erfolgte 1863 in der Weise, daß eine vollständige Abgrenzung und Vermessung des Landes der Eingeborenen und die Aufteilung des Gemeinde- usw. Besitzes unter die einzelnen Familien angeordnet wurde. Man hoffte auf diese Weise die Eingeborenen wirtschaftlich zu kräftigen und zu eifrigerer Arbeit an der Bewirtschaftung der Kolonie zu veranlassen. Es war gleichzeitig beabsichtigt, sie auch in den bürgerlichen Rechten allmählich den Weißen gleichzustellen. Schon 1848 hatte man die Wirksamkeit der Bureaux arabes auf das Innere beschränkt. 1858 war Algier vollständig den französischen Provinzen gleichgestellt worden. Nach einer kurzen Pause, wo dem Militär wieder mehr Einfluß eingeräumt wurde, fand von 1870 ab das Bestreben, die Eingeborenen in jeder Hinsicht zu Franzosen zu machen, weiteren Ausdruck in der Gesetzgebung. 1873 wurde für die Veräußerung von Grundbesitz französisches Recht eingeführt, 1882 die Annahme von Familiennamen angeordnet und das Zivilstandsregister vorgeschrieben. Dazu wurde die Umwandlung von Stamm- und Gemeindeland in Privateigentum trotz der hohen Kosten ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bis 1890 war das bei 2,2 Mill. ha geschehen. Erst 1897 hat das Parlament angesichts der hohen Kosten und anderer Unzuträglichkeiten die weitere Durchführung des Gesetzes von 1863 aufgegeben und es den Gemeinden anheimgestellt, durch Erfüllung gewisser Vorschriften ihr Land in Privatbesitz zu verwandeln. Je nach der Stufe der Entwicklung ist den Eingeborenen in den algerischen Gemeinden eine mehr oder minder starke Vertretung in den Gemeinderäten durch von den Behörden ernannte Vertreter eingeräumt. 1900 wurde ihnen die Wahl von 21 Abgeordneten unter den 69, welche das neue algerische Departementsparlament bilden, zugestanden. In jeder Provinz der Kolonie besteht jetzt ein besonderes Generalsekretariat für Angelegenheiten der Eingeborenen. Dazu wird für ihre Schule nnd Geistlichkeit große Sorgfalt aufgewendet und an der Besserung der eingeborenen Rechtspflege viel gearbeitet. Es wird indessen geklagt, daß alle diese Bemühungen nicht genug Früchte trügen, und daß die Eingeborenen von der Befugnis der Naturalisation und damit des Erwerbs des vollen französischen Bürgerrechts nur selten Gebrauch machten.

In den übrigen neuerworbenen Besitzungen hat Frankreich die in Algier gemachten Erfahrungen verwertet.

In die Frage des Landbesitzes hat es nirgends mehr so radikal eingegriffen. Bei den zivilisierteren Völkern wie in Tunis, Indochina und Madagaskar hat es sich auf Einrichtungen beschränkt, welche wie zuletzt in Algier die Feststellung von Privatbesitz erlauben, der dann der französischen Gesetzgebung unterliegt. Wo die Verhältnisse noch sehr ursprünglich sind, ist zur Absonderung von Reservaten für die Eingeborenen geschritten worden, nachdem das herrenlose Land als Besitz der Regierung erklärt worden war.

Es ist ferner überall den Eingeborenen, die eine gewisse Bildungsstufe erreicht hatten, Stimmrecht bei den Wahlen für die Lokalparlamente eingeräumt und den Großjährigen gestattet, durch Naturalisation fransösisches Bürgerrecht zu erwerben. Die nicht naturalisierten Eingeborenen gelten als sujets francs (nicht citoyens) und unterliegen seit 1877 im Falle von Ungehorsam der Disziplinargewalt der Gouverneure. (Régime disciplinaire spécial à l'indigénat.) Die Gerichtsbarkeit der Eingeborenen ist allenthalben eingehend geregelt worden, zuletzt für Westafrika durch ein Gesetz vom 10. November 1903. Das Amt des Friedensrichters fällt danach den Häuptlingen zu. Gerichte erster Instanz, gebildet aus dem Chef der Provinz und zwei vom Gouverneur ernannten Notabeln, befinden sich in den Provinzhauptstädten. Berufungshöfe haben ihren Sitz in den Hauptorten der Cercles und sind aus dem Verwaltungschef und zwei eingeborenen Notabeln mit beratender Stimme zusammengesetzt. Daneben gibt es noch eine Chambre d'homologation, in der 5 Beamte und 2 Eingeborene sitzen, welche die Urteile der Berufungs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

höfe, wenn sie auf mehr als 5 Jahre Gefängnis lauten, nachprüfen. Maßgebend soll für die Gerichte überall das örtliche Recht sein, soweit es nicht den Grundsätzen der Zivilisation widerspricht.

Zu Steuern werden die Eingeborenen unmittelbar nur in den entwickeltsten Gebieten herangezogen. In den anderen begnügt man sich mit der Erhebung von Zöllen und Gebühren verschiedener Art. In den entwickelteren Kolonien steht den lokalen Parlamenten, in denen auch die Eingeborenen vertreten sind, eine Mitwirkung bei der Einführung und Erhebung von Steuern zu. In Madagaskar war nach Aufhebung der Sklaverei 1896 für jeden männlichen Eingeborenen im Alter von 16—60 Jahren eine Fronarbeit von 50 Tagen im Jahre gegen einen täglichen Lohn von 20 Centimes vorgeschrieben worden. Dieses System, gegen das sich viele Klagen erhoben, und das nicht allgemein durchführbar war, wurde 1900 wieder aufgehoben und durch eine Kopfsteuer von 10—20 Frs., je nach der Gegend, ersetzt. Heutzutage besteht eine Verpflichtung zu Fronarbeit nur noch in dem französischen Ozeanien (Tahiti und Nachbarschaft). Jeder Eingeborene muß dort laut einer Verordnung vom 16. Februar 1881, sechs Tage im Jahre Arbeit für die Verwaltung leisten. Er kann diesen Zwang aber durch Zahlung von 2 Frs. für jeden Arbeitstag ablösen.

Für Erziehung der Eingeborenen in den französischen Kolonien wirken die religiöse Mission und die staatliche Schule zusammen. Die letztere leitet mit Hilfe eines 1895 erschaffenen Comité supérieur consultatif de l'intruction publique des colonies eine Abteilung im Kolonialministerium. Die Lehrer stellt das Unterrichtministerium. Man begnügt sich nicht mit Elementarschulen, sondern, wo die Verhältnisse es erlauben, werden auch höhere Schulen errichtet; so in Guyana, in Madagaskar und am Senegal. In Madagaskar wurde schon 1881, in dem ozeanischen Besitz 1897 die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Neben den Schulen in den Kolonien kommen den Eingeborenen auch die Kolonialschule und die höhere Ackerbauschule in Paris zugute.

Die kirchliche Mission hat bei Frankreich seit Anfang der Kolonialpolitik eine erhebliche Rolle gespielt. Die Streitigkeiten der verschiedenen Missionsorden untereinander veranlaßten die Regierung schon früh, sie in den einzelnen Gebieten apostolischen Präfekten zu unterstellen, über die sie sich trotz des Widerstandes der Kurie ein Aufsichtsrecht sicherte. Unterm 23. August 1763 wurde festgesetzt, daß die apostolischen Präfekten im französischen Gebiet immer Franzosen sein müßten. 1781 wurde ferner Bestimmung über ihre Registrierung und Zulassung durch die Parlamente der Kolonien sowie über das Aufsichtsrecht der Gouverneure über Präfekten und Missionare getroffen. Die Revolution fegte diese Einrichtung hinweg, das Jahr X rief sie aber wieder ins Leben. Die Präfekten sollten fortan der Republik Treue schwören und vom Ersten Konsul

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ernannt werden. 1850 wurden drei der westindischen Präfekten auf Vorschlag der Regierung zu Bischöfen ernannt. 1877 sind die Befugnisse der Gouverneure gegenüber der Mission wie der ganzen Geistlichkeit neu geregelt worden. Sie sind befugt, alle Streitigkeiten zwischen ihr und anderen Parteien, vorbehaltlich der Entscheidung der Regierung, vorläufig zu regeln. Alle Geistlichen bedürfen der staatlichen Bestätigung.

Im französischen Kolonialreich gibt es neuerdings Bischöfe (in Martinique, Guadeloupe und Réunion), einen staatlich besoldeten Präfekten (Senegal) und vier staatlich besoldete Supérieurs ecclesiastiques (Guyana, St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Nossi Bé). In den übrigen Besitzungen sind Vicaires apostoliques. Sie müssen sämtlich Franzosen sein und werden von Missionsgesellschaften unterhalten. Für den protestantischen Kult werden von Staatswegen Pastoren besoldet in Senegal, Guadeloupe, Neukaledonien, Tahiti, Madagaskar. Der Mohammedanismus besitzt eine eigene Organisation in Algier und Senegal. Die Geistlichen werden durch die Gemeinden gewählt. Die Mohammedaner haben eigene Gerichtsbarkeit. — 1877 fand eine Regelung der staatlichen Beziehungen zu den brahmanischen und buddhistischen Religionsgenossenschaften statt; 1819 war ihnen eine eigene Gesetzgebung zugesagt worden, die sich aber wegen des Kastenwesens als undurchführbar erwies.

V.

Die niederländisch-indischen Kompagnien sind den Angelegenheiten der Eingeborenen nur ausnahmsweise näher getreten. Sie ließen in Indien den eingeborenen Regierungen freie Hand, falls sie nur für Ruhe und Ordnung sorgten und den Anordnungen der Regierung Folge leisteten. In Nordamerika waren sie stets ängstlich besorgt, mit den Eingeborenen nicht in Streitigkeiten verwickelt zu werden. Nur in Südafrika und auf den Molukken, wo ein ernstlicher Widerstand gegen ihre Truppen schwer möglich war, haben sie die Eingeborenen rücksichtslos unterworfen und dienstbar gemacht. Das Ziel der Ostindischen Kompagnie war stets die Beschränkung der Erzeugung der wichtigsten Gewürze auf gewisse Mengen, um die Preise hochzuhalten, und die Fernhaltung fremden Wettbewerbs. Dazu suchte man dort, wo Widerstand unmöglich war, noch durch Auflage von Steuern und Förderung von Frondiensten möglichst viel aus den Eingeborenen herauszuziehen. Um die Erziehung oder Bekehrung der Leute kümmerte man sich selten. Als man im 18. Jahrhundert die Eroberung Javas begann, ließ man die eigentliche Verwaltung immer in den Händen der eingeborenen Regierungen und begnügte sich mit Anordnungen betreffend die Ausdehnung der verschiedenen Kulturen, die Abgaben von den Ernteerträgen und die Verpflichtung zu Frondiensten.

Anders wurde das nach dem Erlöschen der Ostindischen Kompagnie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den Kämpfen mit eingeborenen Fürsten zu Anfang des 19. Jahrhunderts gelangte die holländische Regierung in den Besitz großer Landstrecken. Um die Kosten für die Verwaltung aufzubringen, wurde hier überall den Bewohnern der Anbau bestimmter Erzeugnisse vorgeschrieben, die an die Regierung zu vorher festgesetzten, sehr niedrigen Preisen abzuliefern waren. Wer der Verpflichtung nicht entsprach, wurde als Soldat ins Heer gesteckt. Gleichzeitig ordnete man die Rechtspflege der Eingeborenen. — Die unter holländischer Oberhoheit regierenden Fürsten, welche alljährlich gewisse Mengen von Waren an das Gouvernement abzuliefern hatten, brachten diese Erzeugnisse in ähnlicher Weise von ihren Untertanen auf. Die Engländer, welche 1811 den holländischen Besitz eroberten, fanden diese Einrichtungen nicht zweckentsprechend. Um größere Einnahmen zu erzielen und gleichzeitig die auf 6 Millionen Köpfe geschätzten Eingeborenen zu gewinnen, wurden 1812 den Fürsten wie Untertanen die Zwangslieferungen erlassen, die Fronarbeit abgeschafft und dafür nach ostindischem Muster eine Grundsteuer eingeführt. An die Stelle der eingeborenen Fürsten trat als oberster Eigentümer des Landes die Regierung. Sie fand die Fürsten dafür durch Geld ab und erhob von den Bauern zwei Fünftel des Ernteertrags, die in Natur oder Geld gezahlt werden konnten, als dauernde Abgabe durch europäische Beamte. 1814 entzog sie auch die Rechtspflege den eingeborenen Fürsten und schuf neue Gerichte. Die unteren Instanzen wurden mit Eingeborenen, die oberen mit Europäern besetzt. Einheimisches Recht und Gewohnheit galten als Maßstab. Kriminalverbrechen kamen vor Geschworenengerichte, in denen europäische Richter nur den Vorsitz führten.

Nach der Wiederherstellung der holländischen Herrschaft blieb es zunächst bei den von England getroffenen Neuerungen, außer auf den Molukken. Hier wurde ohne weiteres das alte Monopolsystem wiedereingeführt. Doch die finanziellen Ergebnisse der Neuerungen waren ungünstig. Die nicht mehr zum Anbau von Kaffee u. dgl. gezwungenen Eingeborenen stellten ihren Pflanzungsbetrieb ein, wenn die Behörden ihnen nicht genügende Preise für ihre Erzeugnisse zahlen wollten. Als das Mutterland dringend Geld brauchte, kehrte man daher zu dem alten System zurück. Zunächst wurde 1830 den Eingeborenen die Ablösung der Grundrente durch Abtretung eines Fünftels ihres Landes und dessen Anbau für die Regierung freigestellt. 1834 wurde das obligatorisch gemacht und allgemein durchgeführt. Die Regierung gelangte so wieder in den regelmäßigen Besitz großer Mengen von Erzeugnissen. Durch Prämien, die sie ihren Beamten je nach der Höhe der Eingänge bewilligte, spornte sie die Durchführung dieser Gesetzgebung lebhaft an. Sie gelangte in ganz Java und auch in einem Teile Sumatras zur Herrschaft und warf hohe Erträge ab. 1836 konnte Indien schon

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3 Mill., 1838: 6,8 Mill., 1840: 15,742 Mill. Gulden ans Mutterland abführen. Die Eingeborenen aber hatten nicht allein die Zwangslieferungen zu leisten, sondern auch noch allerlei Arbeiten auszuführen. Ihre Häuptlinge und Behörden beuteten sie dazu mangels gehöriger Aufsicht auch noch aus, und auch, wenn sie die ihnen verbleibenden Erzeugnisse verkauften, wurden sie übervorteilt. Vergebens suchten die Gesetze von 1838 und 1863 dieser Ausbeutung der Eingeborenen zu steuern. Die Leute gerieten schließlich, als auch noch Mißernten ausbrachen, in solche Not, daß ernste Unordnungen stattfanden und die Regierung sich unter dem Druck der öffentlichen Meinung zum Einlenken genötigt sah. Der in den 30er Jahren für die Eingebornen eingeführte strenge Paßzwang, der sie an ihre Dörfer band, wurde abgeschafft, die Gewährung von Prozenten der Zwangskulturen an die Beamten, welche ganz besonders zur Bedrückung der Leute Anlaß gab, aufgehoben, und als verschiedene Waren wie Tee, Tabak, Indigo, Kaffee, Zimmet, Cochenille sich nicht mehr bezahlt machten, ihre Zwangslieferung beseitigt.[1]) 1867 wurden die Eingebornen von den Zwangslieferungen und -Arbeiten für ihre Häuptlinge befreit und die der Regierung zu leistende Fronarbeit von 60 auf 52 Tage herabgesetzt. 1884 wurde die Zahl auf 42, später noch weiter herabgesetzt, aber dafür ein jährliches Kopfgeld von 1 Fl. eingeführt, dessen Erträge zu Maßregeln im Interesse der Bevölkerung dienen. 1870 wurden die Regeln aufgestellt, nach welchen Eingeborenen der Erwerb ihres sonst immer als Kroneigentum geltenden Landes zu freiem Eigentum gestattet ist.[2]) Dazu erlaubte man den Eingeborenen die Verpachtung ihres Landes an Europäer uud stellte sie in den unmittelbar der Regierung unterstehenden Regentschaften in allen Punkten rechtlich denen in den Vasallenstaaten gleich. 1872 wurden die Frondienste zugunsten der eingeborenen Häuptlinge und Gemeinden ganz abgeschafft und dafür Bestimmungen gegen Kontraktbruch der eingeborenen Arbeiter getroffen. Im selben Jahre wurde ein europäischen Anschauungen entsprechendes Strafgesetzbuch für die Eingeborenen eingeführt. Die Erhebung der Grundsteuer wurde 1872 neu geordnet. Ihr Betrag wird nur für die Gemeinden (Dessas) veranschlagt. Die Gemeindehäupter haben die Verteilung auf die Mitglieder, je nachdem Einzel- oder Gemeindebesitz besteht, und die Erhebung vorzunehmen. Das gibt zu vielen Mißbräuchen seitens der Gemeindehäupter Anlaß. Das Kontraktbruchgesetz, welches alle Vollmachten in die Hand der Polizei legte, verursachte nicht weniger Beschwerden und wurde daher schon 1877 von der holländischen Kammer aufgehoben. Andererseits erwiesen

1) Von den Zwangskulturen bestehen heute nur noch die für Kaffee in bestimmten Gebieten. (Vgl. den Abschnitt: Landfrage).

2) Die Umwandlung ist seit 1890 zum Stillstand gekommen, da die Eingeborenen sich dagegen sträuben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sich Maßnahmen gegen willkürliche Verletzungen der Arbeitsverträge als unerläßlich. 1879 erfolgte daher eine neue Regelung der Angelegenheit. Es wurde auf Bruch der Arbeitsverträge Zwangsarbeit von 1—6 Monaten als Strafe gesetzt, aber ihre Verhängung in die Hände der Gerichtshöfe gelegt, wo größere Gewähr gegen Willkür besteht. Zugleich wurde bestimmt, daß Arbeitsverträge nur für bestimmte, ausdrücklich namhaft gemachte Fristen geschlossen werden dürfen. Die Arbeitgeber dürfen Arbeiter zwar jederzeit entlassen, haben ihnen dann aber noch für 6 Wochen Lohn zu zahlen.

1880 erging ein besonderes Gesetz zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern für Ostsumatra, wo der Tabakbau damals einen besondern Aufschwung zu nehmen begann. Es bezog sich sowohl auf die aus dem holländischen Gebiete wie auf die aus China, Indien usw. stammenden Arbeiter. 1889 erging ein Arbeiter-(Kuli-)Gesetz für ganz Java. Es ist danach in jedem Falle ein schriftlicher Vertrag nötig, enthaltend Namen und Herkunft des Arbeiters und Herrn, Art der Arbeit, Stundenzahl (nicht mehr als 10) am Tage, Lohn, Art der Zahlung, Kontraktdauer (nicht über 3 Jahre), Feiertage und die Verpflichtung, den Kuli nicht von seiner Familie zu trennen. Zeiten, wo der Kuli wegen Krankheit oder Strafzeit nicht gearbeitet hat, werden nicht als Dienstzeit gerechnet. Die Verträge müssen registriert werden. Entfernung der Kulis ohne Erlaubnis vom Arbeitsorte ist verboten. Lohnabzüge sind unzulässig, eine Kontrolle vorgesehen. In Streitfällen entscheidet die Ortsbehörde oder, falls gütlicher Ausgleich unmöglich ist, das Gericht.

Der Ausgediente erhält ein Zeugnis. Falls der Kuli für seine Arbeit dauernd untauglich ist, gilt der Vertrag als gebrochen. Ausgediente, Vertragsbrecher und solche, deren Rechte der Herr verletzt, werden, falls sie nicht genügende Mittel zum Bleiben haben oder andere Arbeitsgelegenheit finden, auf Kosten der Patrone heimgeschickt. Die Strafen auf Kontraktbruch sind für die Herren 100, für die Kulis 50 Gulden (oder bis 1 Monat Strafarbeit). Andere Strafen stehen auf Widersetzlichkeit, Weglaufen, Beihilfe dabei usw.

Unterm 11. März 1891 hat das Gesetz einige Abänderungen erfahren. Nach seinem Muster sind seitdem ähnliche Verfügungen in allen niederländisch-indischen Kolonien ergangen. Die Anwerbung niederländisch-indischer Eingeborener für fremde Gebiete wurde 1887 von der Genehmigung des Generalgouverneurs abhängig gemacht. Diese ist nur höchst selten zu erreichen. Um allen Umgehungen zu steuern, wird das Reisen der Eingeborenen, insbesondere die unter den Mohammedanern übliche Mekkafahrt, streng überwacht.

Auf den Molukken wurde 1863 der Lieferungszwang für Nelken, die sich beim Sinken der Preise nicht mehr bezahlt machten, abgeschafft und durch ein Kopfgeld von zunächst 1 Fl. ersetzt, das bis 1868 auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5 Fl. erhöht wurde. Das Muskatnußmonopol der Regierung fiel 1864. Die unentgeltlichen Dienstleistungen und Lieferungen wurden damals ebenfalls aufgehoben. 1880 wurde die Zahl der Frontage für Gemeindezwecke auf 60 beschränkt und versucht, Amtsmißbräuchen der Häuptlinge zu steuern.

Erreicht worden ist das mit der Arbeitergesetzgebung erstrebte Ziel in Niederländisch-Indien so wenig wie anderweitig. Immer wieder dringen Klagen über Mißhandlungen von Pflanzungsarbeitern, besonders in Sumatra, an die Öffentlichkeit. Noch vor kurzem hat Dr. jur. VAN DEN BRAND durch Schilderungen von schlimmen Ausschreitungen in Deli[1]) Aufsehen erregt. Diese Schriften haben Anlaß zu einer Untersuchung von Regierungswegen gegeben und werden jedenfalls zu weiteren Verschärfungen der Gesetzgebung führen.

Seit den 70er Jahren ist die holländische Regierung eifrig bestrebt, die Erziehung der Eingeborenen zu verbessern und zu fördern. Sie sorgt allenthalben für Volksschulen und hat zur Ausbildung der Lehrer in den wichtigsten Kolonien Seminare errichtet. 1899 wurden für Schulzwecke der Eingeborenen in Niederländisch-Indien 1 382 600 Fl. aufgewendet. Es gab damals für sie 5 Seminare, 4 Schulen für Häuptlingssöhne, 232 Gouvernements- und 236 Privatschulen in Java, 297 Gouvernements- und 546 Privatschulen in den Außenbesitzungen. Eine eigene sachverständige Behörde ist mit dem ständigen Studium der Interessen und Bedürfnisse der Eingeborenen und der Fürsorge für sie betraut. Die Rechtspflege wird nach ihren heimischen Überlieferungen und Gewohnheiten durch Richter aus ihrer Mitte besorgt. Nur für Europäer und fortgeschrittene, den Europäern gleichgestellte Eingeborene gilt holländisches Recht. Man ist nicht minder darauf bedacht, die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung zu heben. Eine große Partei in Holland erstrebt fortgesetzt die gänzliche Beseitigung des Systems der Zwangslieferungen (Kultuurstelsel). Es sind heute noch in Java 3681 Dörfer kultuurpflichtig, und 1126 haben für bestehende Pflanzungen zu sorgen. In Celebes ist die Zahl der noch zu Zwangslieferungen verpflichteten Orte wesentlich geringer. Die Leute erhalten für das Pikol von 113 Pfund in der Regel nur 25 Mark. Sie verwenden daher weit mehr Mühe auf die ihnen zu eigen gehörenden Pflanzungen als auf die staatlichen, deren Erträge immer geringer werden. Mit der Beseitigung der Reste des alten Zwangssystems hofft man vielfach die Möglichkeit gegeben zu sehen, daß der Kaffeebau in Indien eine allgemeine freie Volkskultur wird, die der Kolonie weit größeren Vorteil bringt als das veraltete Kultuurstelsel.

1) Die „Millionen aus Deli“ und die „Praxis der Kuliordonanzen“.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

VI.

Die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten ist im wesentlichen nach französischem Vorbild geregelt. Sie sind nicht Reichsangehörige, sondern Untertanen des Reichs und unterliegen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung des Reichs, soweit nicht durch die Schutzverträge einzelnen Häuptlingen Sonderrechte zugestanden worden sind. Das deutsche Recht ist indessen angesichts der besonderen Verhältnisse für die Eingeborenen nicht eingeführt, sondern gemäß einer Kais. Verordnung vom 25. Februar 1896 und § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 sind ihre Rechtsverhältnisse besonders geregelt worden. Die Strafgesetzgebung wird laut Verordnung vom 22. April 1896 geübt vom Gouvernenr, den Bezirksamtmännern und Expeditionsführern. Als Strafen sind Prügel, Geldbuße, Haft mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Tod vorgesehen. Gegen Araber und Inder ist die körperliche Züchtigung ausgeschlossen, desgleichen gegen Frauen. Leute unter 16 Jahren dürfen nur mit Ruten gezüchtigt werden. Die Todesstrafe darf nur der Gouverneur verhängen. Bei den Verhandlungen sind die einheimischen Häuptlinge und Notabeln zuzuziehen, und es muß ein Protokoll geführt werden. Das Urteil erfolgt schriftlich. Bei eingeborenen Arbeitern ist körperliche Züchtigung und Kettenhaft bis zu 14 Tagen als Disziplinarstrafe zulässig. Zur Herbeiführung von Geständnissen sind ferner nur die Maßnahmen der deutschen Prozeßordnungen erlaubt und Verdacht- oder außerordentliche Strafen verboten. In Südwestafrika haben sich die Häuptlinge die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen vorbehalten, in Neuguinea und auf den Marshallinseln haben die Kompagnien die Angelegenheit schon 1890 geregelt. In Kamerun und Togo sind den Häuptlingen weitgehende Vollmachten eingeräumt worden. Sie entscheiden bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen als erste Instanz in den kleineren Sachen. Die Berufung erfolgt an Eingeborenenschiedsgerichte, die auch in größeren Sachen entscheiden.

Besondere Gesetze regeln in den einzelnen Schutzgebieten Fragen lokaler Natur. So wurde in Kamerun 1886 angeordnet, daß verpfändete Waren immer binnen Jahresfrist einzulösen sind; in Ostafrika wurde 1893 eine Verordnung betr. die Behandlung der Nachlässe Farbiger erlassen.

In allen Schutzgebieten ist es im Interesse der Eingeborenen wie der Verwaltung verboten, Land von letzteren ohne Genehmigung der Regierung zu erwerben. Ferner sind in dem größeren Teil von Südwestafrika den Stämmen bestimmte größere Gebiete zu dauerndem und unveräußerlichem Besitz zugeteilt werden. In Ostafrika und Kamerun ist das Gleiche wenigstens in den Pflanzungsdistrikten geschehen. (Vgl. den Abschnitt: Landfrage). Ebenfalls im Interesse der Eingeborenen ist ihre Anwerbung als Arbeiter ohne Zustimmung des Gouvernements verboten und der In-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

halt der Arbeitsverträge geregelt. In Togo und Ostafrika ist auch Vorsorge für Sklaven getroffen, welche sich loskaufen wollen.[1]) Ferner sind in Südwest-, Ostafrika und auf den Marshallinseln bestimmte Vorschriften für Kreditgewährung an Farbige getroffen, um Mißbräuchen vorzubeugen. Direkte Steuern werden nur in einem Teile Ostafrikas von den Hütten, sowie von Erbschaften und in Samoa und auf den Marshallinseln vom Ernterertrag erhoben.

Zu den Eingeborenen der Schutzgebiete werden auch die nicht in ihnen ansässigen, fremden Farbigen gerechnet, welche nicht das Bürgerrecht eines zivilisierten Staats besitzen. Nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes können fortgeschrittene Eingeborene die deutsche Reichsangehörigkeit erlangen, wodurch sie dann den Weißen gleichgestellt werden.

Für die Erziehung der Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten sorgen außer zahlreichen Missionen, welche zum Teil staatliche Unterstützung genießen, Regierungsschulen. Außer den eingeborenen Sprachen wird überall deutsch gelehrt.

Nur Missionsgesellschaften, welche die Genehmigung der Regierung besitzen, dürfen in den Kolonien wirken. Es ist auch in den verschiedenen Gebieten eine Abgrenzung der Tätigkeitsfelder der verschiedenen Bekenntnisse vorgenommen worden. Die katholischen Missionen unterstehen apostolischen Präfekten und Oberen, deren Gebiete auf Wunsch des Reichs von der Propaganda besonders abgegrenzt worden sind. Soweit die Schutzgebiete innerhalb des Kongobeckens liegen, ist nach Art. 6 der Kongoakte allen Bewohnern volle Gewissensfreiheit gewährleistet. Ferner hat Deutschland in verschiedenen Verträgen mit anderen Staaten freie Religionsübung für die beiderseitigen Untertanen ausgemacht. Nach § 14 des Schutzgebietsgesetzes von 1900 genießen alle im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften auch in den Schutzgebieten Gewissens- und Kultusfreiheit.

VII.

In der Frage der Behandlung der Eingeborenen haben sich von jeher und bei allen Völkern die Auffassungen schroff gegenübergestanden. Die Kolonisten haben begreiflicherweise in den Eingeborenen, falls sie sich nicht willig dazu hergaben, den Ansiedlern ihr Land einzuräumen und für sie billig zu arbeiten, immer ein lästiges Hindernis erblickt. Sie sahen die Aufgabe der Regierung darin, sie bei der Verdrängung und Unterwerfung der Leute zu unterstützen und gegen ihre Rache zu schützen. Überall war es Brauch, den Eingeborenen Land und sonstigen Besitz für allerlei Spielereien oder dgl. abzulisten und einem Stamme oder einer

1) Durch Verordnung vom 24. Dez. 1904 sind die nach dem 31. Dez. 1905 in Ostafrika geborenen Kinder von Haussklaven frei.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Partei gegen die andern zu helfen, um sie zu schwächen und ihrer Herr zu werden. Diese Politik hat schon F. Bacon in seinem „Essay of Plantations" als verfehlt bezeichnet. If you plant, schrieb er, where savages are, do not only entertain them with trifles and gingles; but use them justly and graciously, with sufficient guard nevertheless; and do not win their favour by helping them to invade their enemies, but for their defence it is not amiss.

Nicht die Ausbeutung und Vernichtung der Eingeborenen sah er als Aufgabe geschickter kolonialer Politik an, sondern ihre Erziehung und Zivilisierung. Send oft of them over to the country that plants, that they may see a better condition than their own, and commend it, when they return, war sein Rat.

Er verhallte ungehört. In den englischen Kolonien, wo die Ansiedler von vornherein die Regelung der wichtigsten Angelegenheiten in die Hand bekamen, wurde die rücksichtslose Ausbeutung und Ausrottung der Eingeborenen die Regel, wie sie es in den spanischen und portugiesischen Kolonien gewesen war. In diesen trat dank den Bemühungen der Missionare in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Umschwung ein. Man überließ sie, nachdem man ihnen das beste Land und den sonstigen Besitz abgenommen hatte, in der Regel der Mission und half dem Bedürfnis nach Arbeitern durch Negersklaven ab. In den englischen Besitzungen gewannen aber erst nach der Aufhebung der Sklaverei und dem Erstarken des Missionswesens im 19. Jahrhundert andere Ideen bezüglich der Eingeborenen an Boden. Freilich hatte das zunächst wenig Wirkungen. 1838 mußte noch S. Bannister in einer Arbeit „British colonization and coloured tribes" aufs dringlichste eine bessere Leitung der Eingeborenenangelegenheiten im Interesse der Kolonien empfehlen. Er erklärte ein eingehendes Studium ihrer Angelegenheiten, bessere Fürsorge für ihre Erziehung, strenge und unparteiische Rechtspflege für ebenso notwendig wie den Schutz der Rechte und des Eigentums der Eingeborenen, die Errichtung von Reservaten, die Sammlung und das Studium ihrer Sprachen, Sitten und Rechtsbegriffe, die Errichtung einer besonderen Schutzbehörde, die Bestrafung der gegen sie verübten Ausschreitungen und die Beaufsichtigung europäischer Reisender.

Erst ganz allmählich wurden seitens der Regierung allenthalben Schritte in diesem Sinne getan. Die Regelung der Eingeborenenfragen wurde der Einwirkung der Kolonisten entzogen. Überall begann man für Schutz ihres Lebens und Eigentums Maßnahmen zu treffen und an ihrer Erziehung und Zivilisierung zu arbeiten. Der selbst lange im englischen Kolonialamt tätige Merivale bezeichnete in der 1861 erschienenen zweiten Auflage seiner „Lectures" als erste Pflicht einer Kolonialmacht die Einrichtung von besonderen Behörden zum Schutz der Eingeborenen. Die Angelegenheiten der Eingeborenen müßten allgemein der Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wirkung der Kolonisten entzogen und dem Mutterland unterstellt werden. Die Schutzbeamten hätten jede Schädigung der Eingeborenen festzustellen und zu verfolgen, ihre Schutzbefohlenen vor Gericht zu verteidigen und Vertragsschlüsse zwischen ihnen und den Weißen zu überwachen. Für die Eingeborenen solle ein ihrem Bildungsstande angemessenes Sonderrecht gelten, Verbrechen gegen sie aber nach europäischem Rechte bestraft werden. Mißbräuche, wie Menschenopfer, Kindesmord und dgl., müßten natürlich unterdrückt, aber sonst ihre Sitten und Herkommen geschont werden. Ganz nützlich wäre es, sie nach spanischem Muster, wenigstens für den Anfang, als Unmündige zu behandeln. Merivale ging soweit, die Todesstrafe gegen Eingeborene nur bei Morden, wo sie bei frischer Tat ertappt wurden, für zulässig zu erklären, da sie sonst diese Strafe nicht verstünden.

Von dem in Nordamerika zuerst im 18. Jahrhundert angewendeten System der Reservate hielt Merivale nicht viel. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit habe man die Reservate weiter landeinwärts verlegen müssen, und mit fortschreitender Besiedelung seien sie auch in den entlegenen Gegenden nicht zu halten. Die Eingeborenen könnten nicht auf die Länge isoliert bleiben. Die Entwicklung der Kolonien mache ihre Verschmelzung mit der übrigen Bevölkerung unumgänglich. Aber das sei nur auf dem Wege der Erziehung zu erreichen, und das einzige erfolgreiche Mittel hierzu sei für den Anfang die religiöse Mission. Doch allein und für die Dauer genüge sie nicht. Man müsse die eingeborenen Kinder außerdem in europäische Schulen senden und daneben ihre Zivilisierung durch Mischehen zwischen Europäern und Eingeborenen und durch Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit fördern.

In den Grundzügen stimmt die Auffassung Merivales mit der überein, welche Leroy-Beaulieu in der 1902 erschienenen Auflage seiner „Colonisation“ entwickelt. Er erachtet ebenfalls rasche und radikale Umwälzungen der Sitten und Bräuche der Eingeborenen für untunlich und empfiehlt Maßnahmen zum Studium, zum Schutze und zur allmählichen Umbildung ihrer Überlieferungen.[1]) Nur insofern sie den Forderungen der Menschlichkeit und guten Sitten widersprächen, sei ein Einschreiten dagegen angezeigt. Was das Eigentum der Leute betrifft, tritt Leroy-Beaulieu ebenfalls schnellen, durchgreifenden Änderungen des Hergebrachten entgegen. Wo Gemeinde- oder Stammbesitz an Land bestehe, solle man ihn gesetzlich schützen und Einzelbesitz für Eingeborene wie für Weiße zunächst nur auf Kronland schaffen. Gewaltsame Expropriierung (Kantonnierung) widerrät er. Nur wo das Land durch

1) Beinahe jedes Reisewerk beweist die große Wichtigkeit gerade dieses Punktes. Sehr viele Zusammenstöße mit den Eingeborenen werden durch Unkenntnis und Verletzung ihrer Sitten verschuldet. Dr. R. Kandt gibt davon ein Beispiel in der „Woche“ vom 27. August 1904. S. 1528.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Entwässerung, Wegebau u. dgl. bedeutend ertragfähiger gemacht worden sei, lasse sich die Wegnahme oder der Umtausch einzelner Landstücke rechtfertigen. Es sei ferner rechtzeitig für genügende Landreserven zu sorgen.

Der französische Gelehrte spricht sich auch gegen die sofortige Abschaffung der unter den Eingeborenen üblichen Sklaverei aus. Er empfiehlt zunächst nur die Unterdrückung von Sklavenjagden und -Handel, sowie die Besserung der Lage der Sklaven und so ein allmähliches Austilgen der Einrichtung. Ganz entschieden spricht er sich gegen die Einführung der Zwangsarbeit der Eingeborenen, sei es zugunsten des Staats oder der Kolonisten, aus. Letztere befürworteten allerdings derartige Maßregeln von jeher und rechtfertigten sie unter Hinweis darauf, daß ja auch die Europäer militär- und steuerpflichtig seien. Oft bezeichne man die Zwangsarbeit auch als eine patriarchalische und im Interesse der Eingeborenen gelegene Maßnahme. In Wahrheit, meint Leroy-Beaulieu, bedeute sie aber nichts als verschleierte Sklaverei.

Chez les trois quarts de ces Européens, hommes rudes, âpres à la besogne et au gain, qui sont venus aux colonies et ne veulent pas perdre leur temps et user inutilement leur santé sous un climat dangereux, sil couve une âme de négrier; on n'a pas besoin de gratter longtemp pour la trouver.

Die Regierungen entschlössen sich nirgends, soweit zu gehen, wie die Kolonisten es wünschten. Sie begnügten sich, die Leute durch Auferlegung hoher Steuern zur Arbeit zu veranlassen und den Abschluß von Arbeitsverträgen zu dulden, bei denen die Interessen der Eingeborenen häufig sehr wenig gewahrt seien. Auch das sei verfehlt. Der erzielte Vorteil sei immer nur ein augenblicklicher, für die Zukunft aber erwachse allerlei Schaden daraus. Es sei die Pflicht der Regierungen, den Abschluß solcher Arbeitsverträge zu überwachen und das Interesse der Eingeborenen dabei wahrzunehmen. Sie hätten auch auf gute Behandlung der Leute zu achten und sollten die etwaigen Steuern mäßig halten. Auch Fronarbeit für Wegebau u. dgl. sei auf nur wenige Tage im Jahr zu beschränken und zu verhüten, daß etwa weit entfernt wohnende Leute herangezogen würden. Wo Fronarbeit von altersher üblich sei, solle man sie erleichtern, allmählich kürzen und bezahlen. Mit der Herstellung von Sicherheit und von Verkehrswegen im Lande entstehe die Neigung zum Geldverdienen und damit die Arbeitlust überall von selbst.

Die europäische Kolonisation habe nur auf Erfolg zu rechnen, wenn sie den Eingeborenen Besserung ihrer Lage, Erweiterung ihrer Freiheit und Hebung ihrer moralischen und wirtschaftlichen Stellung bringe. Die Steigerung der Volkszahl in den Kolonien und die Hebung des Wohlstandes der Eingeborenen sei das beste Mittel, die Zwecke der kolonisierenden Macht zu fördern. Aber dazu bedürfe es nicht der Gleichstellung der Leute mit den Franzosen und die Einführung der fran-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zösischen Gesetzgebung. Man würde sie damit höchstens allerlei Ausbeutern und Wucherern preisgeben. Die hergebrachte soziale Gliederung der Eingeborenen sei vielmehr zu erhalten und der höheren Klasse wie früher Anteil an der Verwaltung und Rechtsprechung zu lassen. Im ganzen müßten die Eingeborenen unter einer Art Vormundschaft gehalten und aber auch in der Verfügung über ihr Land und ihren sonstigen Besitz bis zu gewissem Maße gebunden werden. Die Rechtspflege müsse rasch und wirksam, aber immer sehr unparteiisch und mit Zuziehung eingeborener Beisitzer geübt werden. Überhaupt empfehle sich, die Regierung tunlichst durch eingeborene Behörden zu üben und diese nur genügend zu beaufsichtigen. Zu weit dürfe jedoch die Scheidung der Eingeborenen von den Weißen nicht gehen. Man müsse erstere durch Erziehung allmählich den letzteren annähern.

Fraglich sei freilich, wie man es mit der Sprache zu halten habe. Die einen wollen Sprache und Sitten der Eingeborenen unterdrücken und allmählich durch die des kolonisierenden Landes ersetzen. Die anderen wünschen die Leute in ihrer Sprache zu erziehen und ihre Kultur nicht auszurotten, sondern zu erhalten und fortzuentwickeln. Nach Leroy-Beaulieus Ansicht gehen beide Ansichten, deren letztere besonders von der Mission vertreten wird, zu weit. An Entwicklung einer Kolonie sei nur mit Hilfe der Eingeborenen zu denken, diese aber bedürften dazu einer Erziehung, die ohne Umgestaltung ihrer Ansichten und Denkweise unmöglich sei. Aber man dürfe das nicht überstürzen. In den unteren Klassen der Schulen empfehle sich daher der Unterricht in der Landessprache, aber in den oberen müsse man für die Erlernung der europäischen Sprachen sorgen und nur verhüten, daß eine schlechte Tagespresse und ungeeignete Literatur die Leute ungünstig beeinflusse. In erster Hinsicht empfehle sich die Verpflichtung der Zeitungen zur Hinterlegung hoher Kautionen mehr als die Zensur. Nötig sei auch eine Beaufsichtigung der Vergnügungen der Eingeborenen und Beschränkung ihrer Trunk-[1]) und Spielsucht.

In der Religion wäre die Annäherung der Kolonien an die Mutterlande wünschenswert, aber nur selten zu erreichen. Besonders mit dem Mohammedanismus und den asiatischen Bekenntnissen sei der Kampf aussichtslos. Nur gegenüber dem Fetischkultus sei auf bemerkenswerte Erfolge zu rechnen. Trotzdem sei die Aufgabe der religiösen Mission außerordentlich wichtig. Mit ihrer Hilfe habe Spanien die Bewohner eines großen Teils Südamerikas wenigstens einigermaßen zivilisiert, während die der englischen Kolonien, wo keine nennenswerte Missionstätigkeit

1) In diesem Punkte sind von allen Staaten Maßnahmen getroffen worden. Die Branntwein- und Spirituoseneinfuhr unterliegt überall hohen Zöllen, für die Erlaubnis zum Ausschank von Spirituosen werden hohe Gebühren erhoben und der Verkauf an Eingeborene ist allerlei Beschränkungen unterworfen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stattfand, größtenteils ausgerottet worden seien. Durch Kaufleute, Beamte und Schulen allein lasse sich keine erfolgreiche Kolonisation treiben. Nur mit Hilfe der religiösen Mission sei die Erziehung und Zivilisierung der Wilden möglich. Nur dürfte man nicht, wie in Paraguay, auf der ersten Stufe stehen bleiben, sondern müsse die Leute weiter bilden. Die Mission dürfe sich daher nicht auf religiöse Unternehmungen beschränken, sondern müsse nach Kräften auch Ackerbau und Gewerbe lehren. Von der Förderung des Mohammedanismus in Afrika zu Staatszwecken, wie sie gelegentlich von Reisenden angeregt wird, und einer Unterstützung der Mission in fremden Kolonien will Leroy-Beaulieu durchaus nichts hören.

Auch der durch lange praktische Tätigkeit in den Kolonien kompetente J. L. De Lanessan [1]) geht mit der seitens der meisten Europäer geübten Art der Behandlung der Eingeborenen scharf ins Gericht. La manière dont beaucoup d'Européens traitent les manoeuvres, ouvriers et porteurs indigènes des colonies est souvent si dure que les malheureux doivent être tentés de regretter le temps où ils étaient esclaves . . . . Dans nos colonies, j'ai vu rarement condamner un Européen pour sévices exercés à l'égard d'un indigène, quoique les faits de cet ordre soient trés fréquents. Er führt eine lange Reihe von Fällen auf, wo Frankreich besonders alle Bräuche und Anschauungen der Eingeborenen schwer verletzt und dadurch üble Folgen herbeigeführt habe, und empfiehlt ebenfalls aufs wärmste, wie es auch auf dem Congrès de Sociologie coloniale 1900 in Paris geschehen ist, die Schonung des Eigentums, der Bräuche, Sitten und der Religion der Eingeborenen.

Von einer Einigkeit der Ansichten auf diesem schwierigen Gebiete ist die Welt noch weit entfernt. Gerade hier üben die jeweiligen Interessenfragen einen Einfluß aus, der oft den Blick der Beschauer trübt. Im allgemeinen aber dürften wohl die von Merivale und Leroy-Beaulieu vertretenen Anschauungen den vorliegenden Erfahrungen entsprechen und daher mit der Zeit in den maßgebenden Kreisen immer allgemeineren Anklang finden.

1) Principes de la colonisation. Paris 1897.

Berichtigungen.

Es muß heißen:

Seite 20: G. C. Lewis statt Levis.
„ 79: Canada statt Canade.
„ 91: Philosophie statt Philotophie.
„ 125: Zeile 4: 1889 statt 1899.
„ 270: Die Deutsch-Westafrikanische Bank hat inzwischen unterm 5. Januar 1905 die Genehmigung ihres Statuts durch den Bundesrat erhalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Register.

Ackerbaukolonien 4.
Ackerbauschule 400.
Adderley, C. B. 52.
Aden 36, 274.
Affaro, De 175.
Afrikakompagnien, englische 280.
Agavengesellschaft 98.
Agenten der Kolonien 34, 42.
Agrarisches Eigentum 357.
Akadien 79.
Akadien, Bevölkerung 121.
Akademie Delft 109, 110.
Aktienrecht 95.
Aktienrecht. Ursprung 89.
D'Alboquerque 237, 274.
Alexander VI. 13.
Alexander, Sir W. 64.
Algerisches Landrecht 335ff.
Algier 42, 43, 135, 185, 335, 397.
Algier, Kosten 290.
Altenberg 120.
Altona 85.
Ambriz 196.
Amerika, Besitzverhältnisse 19.
Amis des noirs 153.
Amsterdam 72.
Amurgebiet 135.
Anam 352.
Anleihen, koloniale 297ff.
Annexionen, 14, 15.
Annexionen in Afrika. Regeln 19.
Angola 196, 383.
Antigua 148.
Antisklavereibewegung 10.
Anitslavery Society 155, 161.
Anton 302.
Antwerpen 72.
d'Appougny 83.
Aranoca 65.
Arbeiteranwerbung 406.
Arbeitsverträge 404.
Arguin 87.
Armada 17.
Army bills 254.
Arnaud, A. 194.
Arcorupien 243.
Arrobas 275.
Aschantis 281.
Ashanti goldfields 330.
Assam 306ff.
Asselincx 152.
Assemblées in Westindien 40, 41.
Assemblies 28.
Assiento 83, 145.
Atchinesen 295.
Audiencias 25.
Ausenkjersyndikat 98.
Auskunftsstelle für Auswanderer 133, 136.
Australien 308ff., 388ff.
Australien, Schulden 282.
Australneger 388.
Auswandererschiffe 129
Auswanderung 7, 8, 120ff.
Auswanderungsagenten 125.
Auswanderungsbureau, italienisches 134.
Auswanderungsgesetz von 1897 133.
Auswanderungsgesetz, italienisches 134.
Auswanderungsgesetz, schweizer. 136.
Auswanderungsgesetze, indische 169.
Auswanderungskolonien 2.
Auswanderungskommissare 132.
Auswanderungsrecht 132, 139.
Auswanderungsverbote 130.
Auswanderungsverein 96.

Bacon, F. 1, 2, 7, 45, 139, 192, 219, 407.
Baden-Powell 302.
Bagnos 185.
Bahamas 31, 65, 241.
Bahia 22, 61.
Baltimore, Lord 64, 65, 200.
Banda 96.
Bank, Anglo african 260.
Bank, British Colonial 257.
Bank, Cape of Good Hope 259.
Bank, Charters 254.
Bank, City of Montreal 255.
Bank, Commercial of Midlanddistrict 255.
Bank, Derwent 255.
Bank, Deutsch-Asiatische, 98.
Bank, Deutsch-Ostafrikanische 269.
Bank, Deutsch-Westafrikanische 269, 412.
Bank, Gore 256.
Bank, Hongkong und Shanghai 259.
Bank, Paarl 259.
Bank, Spar-, von Sydney 255.
Bank, Standard of Africa 259.
Bank, Union 259.
Bank, Wellington 259.
Banken, australische 258.
Banken, indische 260ff.
Banken, Kolonial- 165, 251f.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Banknoten 256.
Banknotensteuer 259.
Bank of Africa 259.
Bank of Australia 255.
Bank of Australasia 256.
Bank of Bengal 260.
Bank of Britisch Guiana 257.
Bank of British West-Afrika 260.
Bank of Canada 254.
Bank of Montreal 254.
Bank of New South Wales 255.
Bank of Port Phillip 256.
Bank of Quebec 254.
Bank of Sydney 256.
Bank of the United Staates 254.
Bank of Upper Canada 255.
Bank of Van Diemensland 255.
Bankreserve 256.
Bannister 371, 408.
Banque de l'Afrique occidentale 268.
Banque de l'Indo Chine 269.
Banque du peuple 255.
Baptisten 385.
Barbados 31, 63, 122, 148, 279.
Basutoland 327.
Batavia 210.
Batavia. Gymnasium 111.
Beccaria 140.
Bechuanaland 326.
Behar 306 ff.
Beirat für Auswanderungswesen 133.
Beiräte der Gouverneure in deutschen Schutzgebieten 45.
Bell, S. S. 20.
Benares 306 ff.
Beneke 103.
Benezet, A. 143.
Bengalen 284. 306 ff., 391,
Benguela 62.
Bentham, J. 10, 139, 232.
Bergbau, amerikanischer 276.
Berkeley, Lord 64.
Berkhampstead 118.
Bermuda 31, 182, 201.
Bermudasinseln 65.
Besitzergreifungen 14, 15.
Besitzergreifungen. Regeln 19.
Bessner, De 82.
Bewässerung, künstliche 392.
Bezirksamtmann 116.
Biber 334.
Bibundi-Gesellschaft 98.
Bilanzen 89.
Birma 306 ff.
Bischöfe 401.
Blandinel, J. 143.
Blondel, H. 143, 167.
Blosseville, de 175.
Blue Mountains 308.
Board of assessment 390.
Board of colonization 123.
Board of Commissioners 28.
Board of Control for India 35.
Board of trade 29, 156, 238.
Bodin 139, 152.
Boeren 394.
Boisguillebert 91.
Bokemeyer 120.
Bombay 67, 275, 306 ff.
Bonet-Maury 175.
Bonnassieux, P. 59.
Borneo, Nord- 68.
Boston. Münze 238.
Botanische Gärten 117.
Botanybay 178.
Bourbon 151, 246, 288.
Bourgneuf 251.
Boutmy 103.
Bouws 357.
Boxhorn 91.
Boyd, B. 172.
Bradshaw 302.
Brand, Van den 405.
Brandenburg 86 ff.
Branntweinhandel 384, 395, 396 ff. 411.
Brasilianischer Rat von Indien 21.
Brasilien 15, 21, 61, 76, 96, 126, 195, 210, 379, 389 ff.
Brasilien in holländischem Besitz 293.
Breckenridge 251.
Breda 77.
Breitscheid 302.
Bresse, de 145.
Brett 251.
Bright 11, 234.
Brissot 153.
Bristol 199.
Britisch-Guyana 31.
Britisch-Ostafrika 331.
Britisch-Ostindische Kompagnie 66 ff., 90, 105, 283, 391.
Brit. South Africa Company 327.
Brougham, Lord 3, 48, 158, 162, 194, 230.
Bruck 175.
Brunei. Sultanat 68.
Buddhismus 401.
Budgets, koloniale 299.
Buitenzorg-Garten 117.
Buller, Ch. 48, 49, 181.
Bulwer, Lytton 181.
Bundesakte 131.
Bundestag 127.
Burdeau 302.
Bureau arabe 398.
Bürgerrecht in Kanada 39.
Bürgerrecht in Kolonien 398 ff.
Burke 47, 139, 156.
Burn 191.
Busching, R. 194.
Buxton, F. 162. 181.

Cabildos 26.
Cabot, J. 62, 198.
Cache 246.
Cadix 196.
Cahier des charges 348.
Cahiers des Etats généraux 154.
Caisse des dépôts 300.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Caisse nationale des retraites 300.
Calcutta 104.
Calixtus III. 13.
Cambridge 155.
Canada 31, 38, 78, 81.
Canada. Bevölkerung 121.
Canning 157, 307.
Canterbury, Erzbischof von 28.
Capitanias 61.
Capverden 146.
Carlisle, Earl of 65.
Carolina 64.
Carteret, Sir G. 64.
Cartier, J. 176.
Carton de Wiart 59.
Casa da India 20.
Casa de Contratacion 25.
Casas, B. de las 144.
Castle Gold Exploration 330.
Castlereagh 158ff.
Catharina von Medici 16.
Catholico 237.
Catlin, G. 371.
Cayenne 81, 82, 130, 185, 288, 290.
Censitaires 334.
Ceylon 30, 95, 107, 240, 379.
Chailley-Bert 59, 78, 103.
Chalmers, R. 236.
Chamberlain 209.
Champlain 78.
Charles I. 27.
Charles II. 28, 278.
Chartered Companies 34, 71.
Chartered Company 395.
Charters 27.
Chevalier 168.
Child, Sir Joseph 8, 91, 120, 139, 221.
China 72, 107.
Chinesen 359.
Chinesen. Kulis 168.
Chinesengesetzgebung, amerikanische 171.
Choiseul 82, 153, 176.
Cirencesterschule 118.
Civil Service 106—108.
Clark, Ch. 4, 20.
Clarkson, Th. 143, 155.
Clement 302.
Clerk de Reus 59.
Clive 242, 284.
Cobden 11.
Cobos, De los 303.
Cochenille 403.
Cochinchina 111, 352.
Code Napoleon 184.
Code noir 150, 151.
Colbert 40, 81, 82, 83, 287.
Coligny 15, 16.
Colmeiro 219.
Colmeiro, M., 302.
Colonialamt, englisches 28, 29, 30.
Colonial Cadetships 108.
Colonial land and emigration board 123.
Colonial office 256.
Colonies de hasard 2.
Colonies de raison 2.
Colonies forçées 2.
Committee of Privy Council 29. 30.
Commonwealth of Australia 33.
Comoren 218.
Compagnie de la France equinoxiale 81.
Compagnie de Guinée 82, 83, 145.
Compagnie des Indes 79.
Compagnie des Indes occident 82.
Compagnie des Indes orient 84.
Compagnie des Moluques 83.
Compagnie d'Occident 39, 79.
Compagnie de St. Domingue 81.
Compagnie du Canada 39.
Compagnie du Cap vert 82.
Compagnie du Congo 99.
Compagnie française d'Afrique 82.
Condillac 227.
Condorcet 153.
Congo français 101, 345.
Congrès de Sociologie coloniale 412.
Connecticut 64.
Conseils coloniaux 42.
Conseil consultatif colonial 42.
Conseils d'agriculture et de commerce 41.
Conseil de Commerce 40.
Conseils de Protectorat 43.
Conseil d'Etat 43.
Conseils in Canada und Westindien 39, 40.
Conseils généraux 42.
Conseils privés 42.
Conselho Ultramarino 22, 23.
Constitution Australiens 33.
Cooper 251.
Coopers Hill 107.
Coorg 307.
Cornwallis 391.
Cornwallis, Lord 306.
Coromandelküste 85.
Cortez 303, 376.
Côte d'Ivoire 344.
Council Bill 244.
Councils Colonials 28, 30, 31.
Council of India 35.
Court, Peter de la 91.
Courtois 251.
Crédit algérien 300.
Cremer 110.
Cromwell 202, 278, 283.
Crownland acts 310 ff.
Crozat 79.
Cruzado 237.
Cuba 145, 165.
Cuba. Schuldenlast 277.
Cuming, A. 253.
Cunardlinie 137.
Cunningham 194, 383.
Curaçao 38, 77.

Dahomey 344.
Dain, A. 302.
Damara-Farmgesellschaft 98.
Damara-Guanogesellschaft 97.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Damara- und Namaquahandelsgesellschaft 97.
Dampfschiffahrt 349.
Daendels 108, 354.
Dänische Afrikakompagnie 86.
Dänische Südseekompagnie 86.
Dänisch-Ostindische Kompagnie 85, 87.
Dänisch-Westindische Kompagnie 86.
Danvers, F. Ch. 103.
Darmstädter Verein 96.
Daumas 344.
Davenant, Ch. 221.
Decharme 59, 94.
Decker, M. 223.
Dedel, G. 3.
Deer, Red 118.
Delaroche 39.
Delaware 86.
Delft 72, 109. 110.
Demerara 240.
Deniers 245.
Dent, A. 68.
Denizet, P. 251.
Departement van Koophandel 37.
Deportation 7, 175.
Depping 194.
Dessas 403.
Deutsch-amerikan. Bergwerksverein 96.
Deutsche Schutzgebiete 406 ff.
Deutsch-Ostafrika 45, 362.
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft 88.
Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft 98.
Deutsch-Südwestafrika 54.
Diamanten Brasiliens 275.
Diamanten Südafrikas 281.
Diderot 8.
Diégo Suarez 343.
Dinheiros 237.
Directoire 215.
Dislère 4, 56, 141, 235, 302.
Disraeli 52.
Disziplinarrecht 399.
Dobra 237.
Döger 120.
Dollar 236, 239.
Dollar, Mexikanischer, 236.
Domänen 355 ff.
Dominika 148.
Dominikaner 373, 375.
Dominion of Canada 32, 387.
Dominion of Canada. Zollpolitik 208.
Dormer 220.
Dorvault 143, 167.
Drake 17.
Duars 338.
Dubois, M., 4, 11.
Dubuc 153.
Duiten 248.
Dupleix 288.
Durham, Lord 48.
Düsseldorfer Verein 96.
Duval, J. 120, 143, 167.

East Africa Compagnie 70.
East Afrika Syndicate 332.
East Greenwich 27.
East India Bill 35.
East India College 105.
Eingeborene 368, 369.
Eingeborne. Grundbesitz 363.
Eingebornenfrage 371 ff.
Eingebornenrecht 396, 405.
Eingebornenschiedsgerichte 406.
Eingebornensteuern 402, 406.
Ehinger 145.
Einwanderungsbeschränkung 142.
Ekonapflanzung 98.
Elephanten 349.
Elfenbein 351, 360.
Eliot, John 384.
Elisabeth 15, 17, 63, 242.
Elsaß-Lothringer als Kolonisten 338.
Emigrants information office 124.
Emigration officers 123.
Encomiendas 303, 372.
Encyclopédie methodique 1, 2, 229.
Enkhuizen 72.
Enteignung von Land 364.
Enzel 341.
Epps, W. 302.
Erbpacht 325, 357, 368.
Eroberungskolonien 4.
Erwerb von Kolonien 13, 15.
Erziehung der Eingeborenen 409 ff.
Etienne 100.
Esnambuc 80.

Fabri 4.
Falkland Islands 31.
Familiennamen der Eingeborenen 341.
Famine Codes 392.
Fanons 247.
Faucher 251.
Feingehalt 236.
Ferdinand 373.
Feudalsystem 89.
Feudalwesen in franz. Kolonien 38, 39.
Feuerland 65.
Fiji 30, 169, 300, 332, 390.
Fiji Cadetships 108.
Finanzen der Kolonien 274 ff.
Fiume 137.
Flaggenzoll, franz. 217.
Flaggenzoll, holländ. 212.
Florida 16.
Flußläufe 364.
Foinitzki 175.
Fonseca 374 ff.
Forbes, A. 167.
Foresta 192.
Formaleoni 194.
Fort Dauphin 176.
Fox 156.
Franconie 251, 274.
Franz I. 14.
Freiwillige Flotte 135.
Frey, F. C. 118.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Friedensrichter 399.
Friederici, G. 371.
Friedrich II. 87.
Friedrich Wilhelm IV. 125.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst 87.
Froelicher 4.
Fronarbeit in Kolonien 300.
Frondienst 358, 390, 400, 401 ff., 405 410.
Frossard 143.
Fürstenkollegium 131.

Gabon 218, 345.
Gäbler 120.
Gambia 31, 331. 395.
Ganges 85.
Gareis, K. 20.
Gemeindebesitz 338 ff., 354.
Generalagenten der Kolonien 34.
Generalsekretariat für Eingeborene 399.
Georges River 388.
Georgia 64.
Gesellschaften, privilegierte, in Deutschland 44.
Gesellschaften in portug. Kolonien 24.
Gewürzmonopol 211, 401.
Gibraltar 30, 36, 178.
Giesebrecht, F. 371.
Gilbert, Sir Humphrey 7, 27, 63, 199.
Girault, A. 4, 175, 193, 371.
Gladstone 69, 182.
Glen Grey District 326.
Goa 237.
Goetsch, P. 120.
Goewd 78.
Goldbeck 191.
Goldbergwerke 329, 374 ff.
Gold Coast 31, 65, 77, 87, 95, 108, 329, 395.
Golddublonen 241.
Goldeagle 241.
Goldentdeckungen 241, 243.
Goldküste siehe Gold Coast.
Goldminen Brasiliens 275.
Goldmohur 243.
Gomez, F. 143.
Gorges, Sir F., 200.
Gothenburg 86.
Gourd, A. 20.
Gournay, de 229.
Gouvernementsräte 45.
Gouverneure. Befugnisse gegenüber der Mission 401.
Grenada 31, 148.
Grenville 157.
Grey, Sir G. 181, 182.
Grivel 1, 3, 9, 139, 229.
Großmogul 66.
Groot-ambtenaarexamen 111.
Grotius 152.
Grundbesitz 302 ff.
Grundbuch 342.
Gründeranteile 347.
Grundsteuer 306 ff., 322, 348, 355, 403.
Guadeloupe 80, 81, 150, 218.
Guano 333.
Guatemala 135, 376 ff.
Gülden Groschen 236.
Gummi 346.
Gustav Adolph 86.
Guy, C. 94, 251, 302.
Guyana 82, 150, 335, 343, 400.
Gymnasium Willem III. 111.

Haebler, K. 143, 194, 303.
Half-Joe 237, 239.
Hall, W. E. 20.
Hampton Court 27.
Handelsbilanz 8.
Handelsfreiheit 19.
Handelskammern 45.
Handelskolonien 4.
Handelsmaatschapij 294.
Handelsmonopol der holländischen Kompagnien 36.
Handelsmonopole 8.
Handelsschule in Mons 117.
Handelsvertrag (engl.-franz.) 216 ff.
Hansa 219.
Hanseatische Gesellschaft 97.
Harford, Ch. F. 108.
Hastings, Warren 284.
Haut-Congo 99.
Hawkins 15, 147.
Hayleybury College 105.
Hayti 19, 289, 372.
Heath, Sir R. 64.
Heeren, A. G. L. 3.
Heimstätten 312 ff., 324, 387.
Heinrich VIII. 15.
Heinrich, Infant 61.
Henderson, J. 251.
Henry IV. 287, 390, 396.
Herrenloses Land 362, 369.
Herschell, Lord 243.
Heydt, v. d. 126.
Hieronymiten 374.
Hispaniola 145, 302, 373.
Hobbes 152.
Hochelaga 78.
Hodder 302.
Höfler 128.
Holländ.-Ostindische Kompagnie 36, 72, 90, 210, 291.
Holländ.-Westindische Kompagnie 36, 76, 210, 293.
Hollesley Bay 118.
Holtzendorff 175.
Honduras 31, 377.
Hongkong 30, 241.
Hoorn 72.
Hopkins, J. C. 371.
Hottentotten 394.
Hudsonsbay 64, 65.
Hudsonsbaykomp. 90, 279, 387.
Hume, David 91, 223.
Hungersnöte 286, 391.
Hüttensteuer 282, 329, 395.
Hypothekenwesen 341. 368.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Indiana 385.
Indian coinage act 243.
Indian Department 387 f.
Indianeragenten 387.
Indianerreserven Kanadas 324.
Indianerschutzgesetze 303 ff., 373 ff.
Indianersklaven 144 ff., 148.
Indian Territory 386.
India Office 307.
Indien 34, 35, 305 ff.
Indiens Überschüsse 286.
Indigo 356 ff., 403.
Indische Schuld Hollands 295.
Indochina 351, 399.
Industrie der Kolonien 203 ff.
Inhambane 62.
Inquisition 197.
Institut colonial international 103.
Institut supérieur de commerce 116.
Irangigesellschaft 98.
Irkutsk 177.
Irland 89.
Isabella 144, 372.
Isle de France 151, 288.
Italien. Republiken und koloniale Unternehmungen 59.

Jakob I. 17, 27.
Jaluitgesellschaft 88, 98, 362.
Jamaika 17, 148 ff., 162 ff., 238.
Jamaika. Schulden 280.
Jameson 71.
Janssen, C. 302.
Java 72, 96, 108, 354, 402.
Javarupie 248.
Jenks, E. 302.
Jenkyns, Sir H. 20.
Jesuiten 304, 382 ff., 396.
Jetons 247.
Joachimsthal 236.
Joannese 237.
Johann II. 143, 236, 379.
Junta consultiva 23.

Kaffee 354 ff., 361, 403.
Kaffern 393.
Kakao 361.
Kalikut 274.
Kambodscha 352.
Kamerun 45, 88, 362, 406.
Kamerun. Münzwesen 249.
Kamerungesellschaften 98.
Kanada 16, 186, 207, 241, 246, 323, 333, 367, 385, 396.
Kanakas 172.
Kanarische Inseln 26.
Kandt, R. 409.
Kanton 168.
Kantonnieren 338, 398, 409.
Kaokogesellschaft 98.
Kapkolonie 18, 31, 33, 393.
Kapp, F. 132.
Kapstadt 183.
Kapuziner 397.
Karl III. 303.
Karl V. 236, 303, 374 ff.
Karl IX. 16.
Karl X. 290.
Karmeliter 397.
Kaspisches Meer 135.
Kastenwesen 401.
Kataster 307, 391.
Kaukasus 127.
Kautionspflicht der Reeder 130.
Kautschuk 346, 360.
Kaziken 372.
Kennan 175.
Kew Gardens 117.
Kiautschou 98, 362.
Kilimandscharo-Gesellschaft 98.
Kimberley 281.
Kingford 302.
Klima. Wirkungen 6.
Koebner 371.
Kokepflanzung 98.
Kolonialabteilung 44.
Kolonialamt. franz. 40.
Kolonialbanken, deutsche 270.
„ , franz. 262 ff.
„ , holländ. 270.
„ , Stellung zum Staate 273.
Kolonialbankgesetzgebung, engl. 261 ff.
„ , franz. 264 ff.
Kolonialbudgets 275 ff.
Kolonialetat, deutscher 295.
„ , franz. 290.
Kolonialgesellschaften 347.
Kolonialgesellschaftsrecht 97.
Kolonialkonferenz 208.
Kolonialkonferenzen Englands 34.
Kolonialkongreß 193.
Kolonialaufbahn 116.
Kolonialministerium, franz. 43.
„ , holländ. 37, 38.
„ , spanisches 26.
Kolonialmonopol 8, 9, 11.
Kolonialrat 44, 116.
Kolonialrat und Auswanderung 133.
Kolonialschule, franz. 113.
Kolonialschulen 103, 118, 400.
Kolonien. Arten 2.
Kolonisation. Wesen 1.
Kolonisationsamt 126.
Kolumbus, Chr. 13, 24, 59, 62, 143, 302, 371.
Kolumbus, D. 372.
Kompagnie de Guipuzkoa 61.
„ du Catanga 360.
Kompagnien, privilegierte 59 ff.
Konferenzen, internationale 18.
Kongoakte 19, 407.
Kongogesellschaften 99.
Kongokonferenz 18.
Kongostaat 359.
Kongostaat. Finanzen 301.
König, von 20.
Koning, De 103.
Kontraktarbeiter 122.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kontraktbruch 403.
Konvent 41.
Konzessionen 369.
„ für Auswanderungsagenten 125.
„ für Deportierte 186.
Kopfsteuer 400, 404.
Kosten der Auswanderung 140.
Kpeme-Plantage 89.
Krim 127.
Krondomänen 89.
Kronkolonien 30, 209.
Kronland 324 ff., 328 ff., 345, 357, 364, 369, 403, 409.
Kroobays 170.
Kuba 26, 61, 376 ff.
Kuligesetzgebung 169, 173, 404 ff.
Kulis 167 ff.
Kultivationskolonien 4.
Kultursystem, holländ. 294.
Kultuurstelsel 355, 361, 402.
Kurilen 190.

Labrador 78.
Labuan 30.
La Desirade 81.
Laeken. Garten 118.
Lagos 31, 143, 303.
Laissez faire 229.
Landamt Kanada 324.
Landerwerb 406.
Landshauptmann 44.
Landkonzessionen 308.
Landspekulanten 310 f., 361, 366.
Lanessan, J. L. de 58, 102, 103, 235, 412.
Las Casas 374 ff.
La Tortue 81.
Laveleye, E. de, 368.
Law 79, 84, 130, 176, 214, 245, 287.
Lawrence-Lowell 103.
Leeward Islands 31, 279.
Legislative Versammlungen 28.
Legoyt, A. 120, 167.
Lehmann, E. 120.
Lehmann, K. 59, 94.
Lehnsrecht 89.
Lehnsrecht in Kanada 39.
Lehnswesen in Brasilien 21.
Leroy-Beaulieu, P., 4, 11, 57, 93, 94, 102, 140, 235, 274, 297, 302, 367 ff., 409 ff.
Lescarbot 396.
Les Saintes 81.
Levantekompagnie, österreichische, 88.
Levat 175.
Levi, Leone 194.
Levis, G. C. 11, 20, 49, 194. 233.
Leyden 110.
Liberia 170.
Lisokapflanzung 98.
Lith, Van de 302.
Livre coloniale 246.
Locke, J. 153.
Lome 98.
Londoner Handelskammer 205.
Londonkompagnie 63, 383.
Louis XVIII. 160.
Louisiana 79, 80, 130, 176, 288, 289.
Louter, De 302.
Lucas, C. P. 20.
Ludwig XIV. 40.
Lulonga 99.

Macaulay 105.
Mac Cormac 120.
Mc Culloch 11, 140, 234. 366.
Mackinnon 70.
Maclaren 251.
Macleod 251.
Macquarie 179.
Madagaskar 83, 84, 288, 343, 397, 400.
Madeira 24, 59, 146.
Madras 67, 306 ff.
Madrasrupie 243.
Magellan 14.
Magellanstraße 209 ff.
Magumbe 99.
Mährische Brüder 385.
Maine 64, 200.
Malakka 184, 237.
Malaqueses 237.
Mallee district 315.
Malouet 335.
Malta 31.
Maniok 349.
Maoris 322. 389 ff.
Maranhao 62, 220, 381.
Mariatheresientaler 249.
Maria von England 62.
Marie-Galante 81.
Marin, C. A. 194.
Marlborough, Lord 63.
Marokko 15, 63.
Marshallinseln 250, 362, 406 ff.
Martel 59.
Martinique 80, 150, 351.
Maryland 64, 65, 176, 200, 384.
Massachusetts 64, 252.
Massachusetts bay 200.
Mauritius 30, 169. 240, 241.
Mayotte 342.
Mayumbe 360.
Meanjapflanzung 98.
Mekkapilger 404.
Melbourne 183, 241.
Menschenhandel, weißer, 176, 382.
Méray, H. 194.
Merchant shipping act 209.
Merivale, H. 11, 20, 49, 174, 194, 233, 367, 408.
Merkantilistische Theorie 8.
Mesa da Conciencia 379.
Mexiko 19, 25, 375.
Meyer, A. 302.
Michel, G. 251.
Middelburg 72, 87.
Militärdienst 402.
Militärkolonien 2.
Militärpflicht 131.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mill, James 1, 3, 10, 231.
Mill, J. St. 11, 52, 53, 54, 140, 235, 367 ff.
Mills, A. 11, 20, 234.
Mineralrechte 307.
Mirabeau, U. de 8, 91, 175, 194, 224.
Mischehen 409.
Mission 7, 8, 372, 379 ff., 393, 396, 401, 385.
Mission, französische 400.
Mission in deutschen Kolonien 407.
Mission in Indien 391 ff.
Missionare 146.
Mississippi 79.
Missouri 135.
Moeda de Ouro 237.
Mogul 305, 390.
Mohammedanismus 401, 412.
Mohawk 385.
Moidore 237.
Molesworth, Sir W. 54, 181.
Moliwe-Gesellschaft 98.
Molukken 14, 191. 401, 404.
Mombasa-Rupie 249.
Monchretien 91.
Monier-Williams 103.
Monroedoktrin 19.
Montchretien 7.
Montesquieu 8, 91, 153.
Montmorenci 78.
Montreal 79.
Montserrat 148.
Moros 246.
Mossamedes 62, 189, 196.
Mozambique 62, 176, 383.
Müller, A. 120.
Mun, Th. 221.
Munizipalräte in französischen Kolonien 299.
Münzstätten 241.
Münzwesen 238 ff.
Muskatnußmonopol 405.

Nachlaßgesetze 406 ff.
Nachsteuer 131.
Napoleon I. 155, 159 ff., 289, 354.
Napoleon III. 43.
Natal 31, 33, 328, 394.
National association for promoting colonisation 124.
Native tax 390.
Naturalisation 396, 399.
Navarrete 139.
Navigationsakte 202 ff.
Nederlandsche Handelmaatschappij 96.
Negerhandel 149 ff.
Neuamsterdam 64, 293.
Neubraunschweig 32.
Neue Hebriden 172.
Neuengland 200.
Neufundland 32, 62, 78, 241.
Neuguinea 45, 406 ff.
Neuguineakompagnie 88, 97, 361.
Neuguineamünzen 249.
Neukaledonien 186, 247, 352.
Neuseeland 32, 320, 366, 389.
Neusüdwales 30, 32, 178, 307, 388.
Neuyork 64.
Nevis 148.
New Hampshire 64.
New Haven 64.
New Jersey 64.
New Zealand Company 95, 320.
Nicobaren 85.
Niederländisch Indische Kompagnien siehe Holländisch-indische Kompagnien.
Niger 69.
Nigeria 30.
Nigerkompagnie 69, 88.
Noël, Jacques, 213.
Nogent-sur-Marne. Schule 118.
Nordborneo 34, 333.
Nordborneokompagnie 69.
Nordwestkamerungesellschaft 97.
Norfolk-Island 178.
North, Sir D. 91, 155, 221.
Nossi Bé 342.
Notenbanken in englischen Kolonien 257 ff.
Notstände 391 ff.
Nouméa 186.
Nova Scotia 32, 64, 200, 323.
Nyassakompagnie 62.

Öchelhäuser-Gesellschaft 98.
Ohio 385.
Oklahoma 386.
Olivares, De 219.
Olivenkultur 342.
Oncken, A. 225.
Opiumhandel 289.
Oranien, Prinz von 75.
Oranje River 31.
Orenburg 135.
Orientalisches Seminar 115.
Orissa 306 ff.
Ormuz 274.
Ostafrika 396.
Ostafrikanische Gesellschaft 97, 363.
Ostafrikanische Rupie 249.
Ostasien, Besitzverhältnisse 19.
Ostender Kompagnie 87.
Ostindien 201, 390.
Ostindische Kompagnie 35, 63.
Ostindische Kompagnie, engl., siehe Britisch Ostindische Kompagnie.
Ostindische Kompagnie, holländ., siehe Holländ. Ostindische Kompagnie.
Ostindischer Dienst 105, 106.
Otavibahngesellschaft 97.
Oudh 307.
Overbeck, v. 68.
Oxford 106.

Pachtungen 355.
Pachtverträge 364.
Pacte colonial 214 ff.
Pagode 246.
Pain, M. 175.
Palästina 127.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Palmares 146.
Panama 25, 377.
Panganigesellschaft 98.
Pennsylvanien 27, 64, 130, 135.
Papiergeld 239.
Päpstliche Welteilung 13.
Papsttum 89.
Para 62.
Paraguay 382.
Parahyba 62.
Paramatta 388.
Parkes, Sir H. 302.
Parlament, portug. Vertretung der Kolonien 24.
Parnell, Sir H. 11, 232.
Pässe für Eingeborene 393, 404.
Paßwesen 132.
Pauliat 100.
Peckham, Sir George, 7.
Pedro der Grausame 236.
Peel, R. 162, 181.
Penn, W. 238.
Perlmuschelbänke 353.
Permanent Settlement 306.
Pernambuco 22, 62, 146.
Perrot, K. und Kompagnie 98.
Peru 25, 375.
Peruanisches Gold 276.
Petit, E. 194, 236, 274, 302.
Pfeffer 354 ff.
Pflanzungskolonien 4.
Phillip 178, 388.
Philipp II. 16 ff.
Philippinen 61, 197, 304, 378 ff.
Piaster 237, 247.
Piece of eight 238.
Pierret 175.
Pieza de à ocho 236.
Pitt 156.
Plantagen 354.
Plantagenland 360.
Port Phillip 313.
Poutrincourt 396.
Präfekten 400.
Praslin, De 82.
Prazos da Coroa 383.
Preßgesetze 411.
Prince Edward Island 326.
Principe 196.
Privilegierte Unternehmungen 59, 89.
Privileg von Oporto 22.
Privy Council 27.
Plymouth Company 63, 200.
Pollock, Sir F. 56.
Polynesische Kulis 172.
Pombal 146.
Pondichéry 84, 246.
Portcullis 242.
Port Jackson 178.
Poskin, A. 94.
Propaganda 407.
Prospect 388.
Protektor der Indianer 376 ff.
Prügelstrafe 406 ff.
Puerto Rico 26.

Quebec 78, 334.
Quäker 155.
Queensland 33, 182, 315.
Queensländer Zuckerindustrie 173.
Quesney 8, 91, 225.
Quinte Bay 387.
Quitrents 308.

Raads der holländ. Kolonien 36.
Raad van Justitie 36.
Raad van Koophandel 37.
Rafaelsverein 133.
Raffles 74, 354.
Raleigh, Sir Walter 7, 27, 63, 199.
Ramie-Gesellschaft 98.
Ramsay, J., 143.
Rat von Indien 25, 375.
Raule 87.
Reale 236.
Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen 363.
Rechtsverhältnisse in deutschen Kolonien 406.
Régis 168.
Reichsmarkrechnung 249 ff.
Reinsch, P. S. 20.
Reis 349.
Reïs 237.
Relegation 187.
Religionsfreiheit 407.
Renaud, E. 251.
Repartimientos 302, 372.
Reservate 347, 385, 394, 399.
Reservate. Nachteile 409.
Reservate in Basutoland 327.
Reservate in Bechuanaland 326.
Reservate in Kanada 324.
Reservate in Kapland 326.
Reservate in Neuseeland 322.
Reservate in Rhodesia 327.
Residenten 337 ff.
Réunion 18, 246, 351.
Rheinisch-Westindische Kompagnie 96.
Rhode Island 64, 252.
Rhodes, Cecil 71.
Rhodesia 34, 71, 95, 281, 327.
Ricardo, D. 231.
Richelieu 39, 40, 91, 287.
Riddell, J. R. 236.
Riel, Louis 387.
Ring, W. 94.
Rio de Janeiro 14, 22.
Robert, L. 221.
Robertson 2, 11, 310.
Roberval 38, 78, 213, 286.
Robinson, J. Barr 236.
Roche, De la 213, 287, 333.
Roebuck 1, 5, 11, 52.
Rogers, J. G. Th. 4, 11, 54, 55, 120, 141, 235.
Roscher, Wilhelm 4, 120.
Rotterdam 72.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rousseau 8, 153.
Royal African Company 147.
Rufidji-Gesellschaft 98.
Rules and regulations 209.
Rupien 242 ff.
Russell, Lord J. 52, 181.
Russisch-Chinesische Bank 270.
Ryots 307.

Saalfeld 74.
Sachalin 190.
Safata-Samoa-Gesellschaft 98.
Saigon. Schule 111.
Sakarre-Gesellschaft 98.
Salisbury, Lord 106.
Salle, de la 79.
Salomonsinseln 172, 332.
Samoa 45, 173, 362.
Samoagesellschaften 98.
St. Barthélemy 81, 86.
St. Christophe 80, 213.
Ste. Croix 81, 86.
St. Helena 30, 67, 68.
St. Jean 86.
St. Kitts 80, 148, 213.
St. Louis 82.
St. Martin 81, 165.
St. Pierre, Bernardin de 8.
St. Thomas 86, 135, 196.
St. Vincent 31, 148.
Sta. Lucia 30, 65, 81.
Santo Domingo 17, 25, 80, 146, 149 ff., 154, 277.
Sao Paulo 22, 381.
Sapèques 247.
Sarawak 34
Sartorius 120.
Say, J. B. 1, 3, 10, 92, 140, 153, 230.
Schantunggesellschaften 98.
Schiffahrtsakte 278.
Schiffsparten 89.
Schlagschatz 243.
Schleiermacher 120.
Schlick, Graf 236.
Schoelcher, V. 164.
Schools of Tropical Medecine 108.
Schulden der Kolonien 297 ff.
Schulen 400, 405, 407.
Schulland 324.
Schulpflicht 400.
Schürfrecht 359.
Schutzbriefe 361.
Schutzgebiete 44.
Schutzgebiete. Handelspolitik 212.
Schutzgebietgesetz 363.
Seigneurial tenure 323.
Seigneurien 333 ff.
Selfgovernment 31.
Semindare 307.
Senatus-Consulte von 1854 42, 299.
Senegal 18, 63, 82, 83, 343, 400.
Sepoyaufstand 35, 105.
Serampore 85.
Sérionne, De 59.
Serrano, G. 220.
Sevilla 25.
Shaftesbury, Earl 29.
Sharp, Granville 155.
Sher Schah 242.
Sibirien 134, 135, 177, 189 ff.
Siccarupien 243, 248.
Sidgwick, H. 141.
Siebenbürgen 127.
Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika 97.
Sierra Leone 31, 156, 280 ff., 329, 395.
Sierra Leone Comp. 95.
Sierra Morena 130.
Sieyès 153.
Sigigesellschaft 98.
Simon 120.
Singapore 184.
Sixtus IV. 13.
Sklavenbefreiung 154.
Sklavengesetz, englisches 147.
Sklavenhandel 395.
Sklavenküste 86.
Sklavenpässe 147
Sklavenregister 380.
Sklavenschiffe 156 ff.
Sklaverei 143 ff., 371, 400, 406, 410.
Slatoust 135.
Smith, A. 2, 9, 46, 47, 93, 153, 227 ff.
Smith, A. C. 167.
Smith, G. 11, 55.
Smith, Mayo, 120, 167.
Société de l'Orient 83.
Société d'études coloniales 117.
Society for propagating the gospel 384.
Soerakarta 109.
Sol 245.
Soldos 237.
Solms-Braunsfeld 120.
Somalia 30.
Somer Islands 65.
South Africa Comp. 34, 71.
South African Teritorries lim. 97.
South Austral. Land Comp. 95.
South West Africa Comp. 97.
Speranski 189.
Squatter 309 ff.
Staatsangehörigkeit 396 ff.
Staatssekretär für Kolonien 29.
Stammland 338 ff., 398.
Stanleyfälle 360.
Stempelgesetz 205.
Stengel, C. v. 4, 20, 94, 371.
Sterlingswert 238.
Steuart 153.
Steuern 379 ff.
Steuerpächter 390.
Stimmrecht 399.
Strafgesetzbuch 403.
Strafkolonisten 175, 308 ff.
Straits Settlements 107.
Struzzi 224.
Stuarts 203.
Südaustralien 32, 318, 366.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Südkamerungesellschaft 97.
Südsee-Besitzverhältnisse 19.
Südseekompagnie 65, 145.
Südwestafrika 88.
Südwestafrikanische Gesellschaften 97.
Sudan 344.
Sulu 68, 69.
Sumatra 96, 211, 356, 402 ff.
Supérieurs ecclesiastiques 401.
Superintendent of Indian affairs 385.
Surat 67, 283.
Surinam 17, 18, 37, 38, 65, 77, 151, 165, 248, 295.
Swakopmunder Handelsgesellschaft 98.
Sydney 178, 241.

Tabago 148.
Tabak 356 ff., 403.
Tabakbau 201.
Tahiti 218, 353, 400.
Taler 236.
Tamworth-Schule 118.
Tana 71.
Tanger 275.
Tarring 20.
Tasmanien 313, 389.
Tee 356 ff., 403.
Teebaukompagnien 95.
Teisseire 175.
Tellier, Le 82.
Temple, R. 167.
Temple, Sir Th. 64.
Tenancy act 391.
Tesch 103.
Texas 125.
Texasverein 96, 125.
Ticket of leave 181.
Tirard 113.
Tjumen 135.
Tobago 31.
Tobolsk 189, 190.
Todd, A. 20.
Togo 45, 88, 362, 406.
Togogesellschaft 98
Tomsk 135.
Tonking 352.
Toronto 255.
Torrens 320, 341.
Torrens act 368.
Tour, Imbart de la 302, 368.
Toussaint-Louverture 155.
Townships 324, 367.
Tranquebar 85.
Transkaspische Bahn 135.
Transkeidistrikt 326.
Transvaal 31, 71.
Trinidad 30. 146.
Tropenmedizinschulen 119.
Tsingtau 98.
Tucker, J. 46.
Tunis 341 ff., 399.
Turgot 9, 153, 226.
Turkestan 135.

Überseeischer Rat Portugals 22, 23.
Uganda 30, 71.
Unterstaatssekretariat für Kolonien in Frankreich 43.
Ural 135.
Usambarakaffeebaugesellschaft 98.
Usselinx 86.
Utrechter Friede 18.

Vandiemensland 32, 179.
Vauban 2. 91.
Veere 72.
Venezuela 61, 375.
Verbannung, russische, 177.
Verbrecherkolonien 4, 6, 7, 11.
Verdier 344.
Vereinigte Staaten 205, 367.
Verfassung der Niederlande 37.
Vermessungsgebühren 321, 325, 329.
Vermögenssteuer von Auswanderern 129.
Vibart, H. M. 103.
Vignon 251, 297.
Viktoria 32, 98, 313, 389.
Villegaignon 15.
Vilvorde, Garten 118.
Virginien 64, 147, 176, 199, 201 ff., 237, 384.
Vizegouverneur 44.
Vizekönig Indiens 35.
Vogelnester, eßbare, 333.
Völkerrecht 13.
Voltaire 8.

Waffenhandel 384.
Wageningen-Schule 118.
Währungsfrage 240 ff.
Wakefield, E. 11, 48, 50, 123, 194, 234, 318, 320, 366.
Walker 251.
Walpole, Sir R. 278.
Wawn, W. T. 167.
Weber, v. 120.
Wechselkurs 240.
Wehrpflicht 131, 132, 133, 134.
Weihaiwei 30.
Weinmann 120.
Wellesley, Lord, 104.
Weltteilungen 18.
Wert der Kolonien 8.
Wesleyaner 155, 385.
Westaustralien 33, 183, 317.
Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft 98.
Westindien 17, 18.
Westindische, Niederländ.-, Kompagnie siehe Holländ.-indische Kompagnie.
Weyboys 170.
Wheeler, G. J. 302.
Wiener Kongreß 158.
Wilberforce 155 ff., 162.
William III. 29.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Windsor 27.
Witt, Jan de 91.
Witugesellschaft 97.
Witwenverbrennung 391.
Witzenhausener Schule 118.
Worcester communal bank 259.
Wuppertalgesellschaft 96.
Wyoming 385.

Xeraphins 274 ff.
Ximenes 374.

Yen 236.
York, Duke of 64, 65, 147.

Zanzibar 249, 362.
Zar Alexis 177.
Zay, E. 236.
Zimmermann, A. 24 ff., 59, 88, 94, 96, 145, 204, 274, 302, 392.
Zimmet 403.
Zucker 403.
Zuckerbau 379 ff.
Zuckerrohr 354 ff.
Zuckerzoll 206, 213 ff.
Zwangsarbeit 378, 379, 390, 400, 406.
Zwangskulturen 355 ff.
Zwangslieferungen 402.
Zwischendeckpassagiere 129.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Die europäischen Kolonien.

Band I. Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens. 1896.
„ II. Die Kolonialpolitik Grossbritanniens. 1898.
„ III. Die Kolonialpolitik Grossbritanniens. 1899.
„ IV. Die Kolonialpolitik Frankreichs. 1901.
„ V. Die Kolonialpolitik der Niederlande.

Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik. 1891.

Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 1901.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

24. OKT. 1973

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

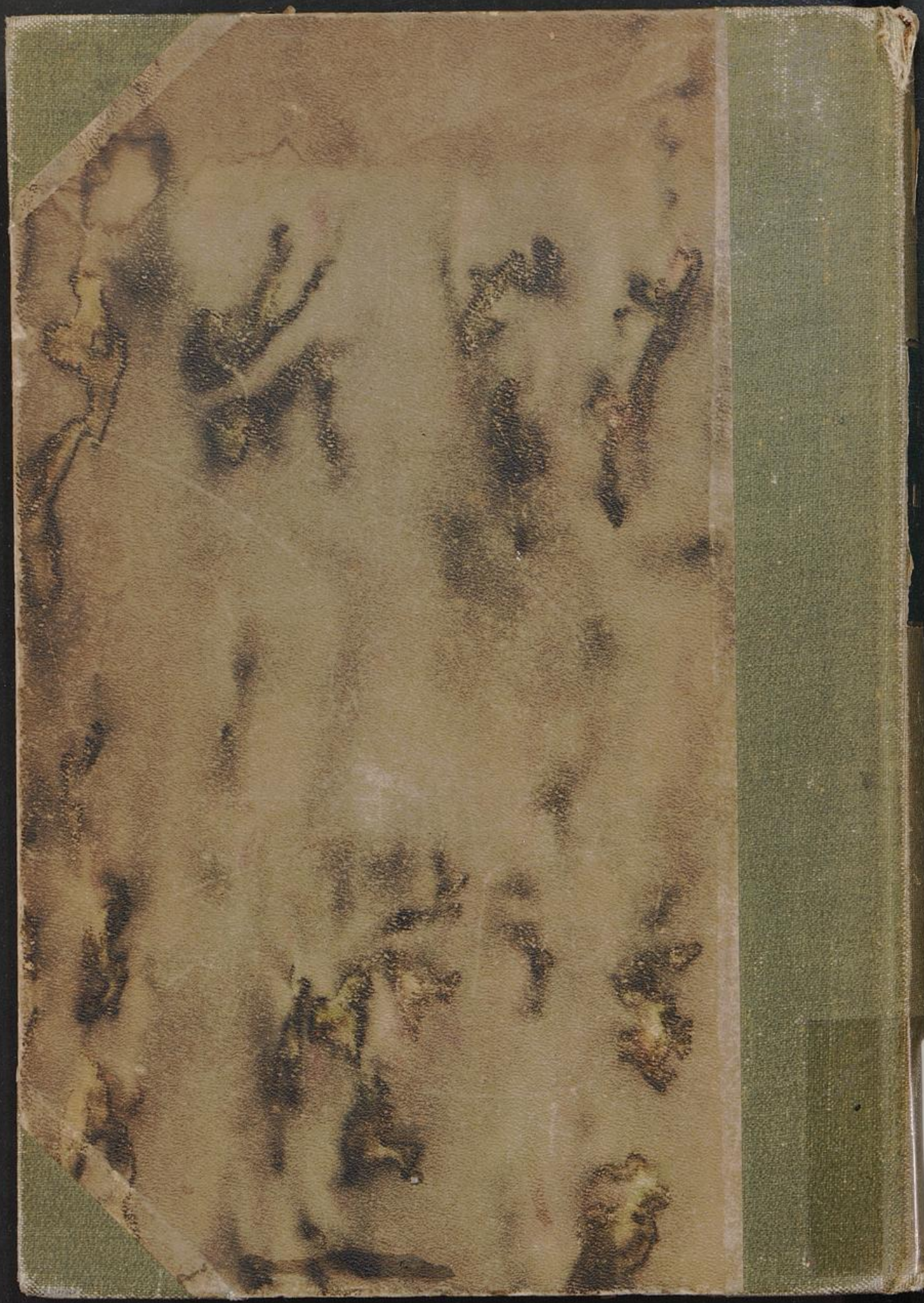

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

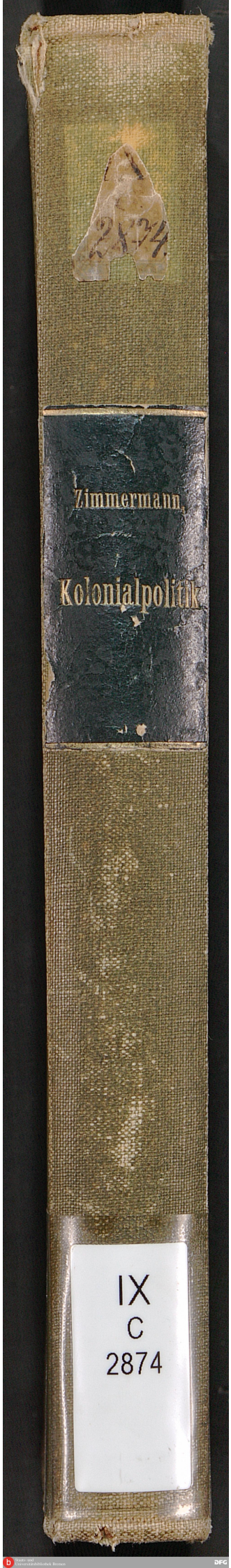
Zimmermann,
Kolonialpolitik
IX
C
2874